

Online-Konsultation: Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Befragung zum Checklisten-Entwurf für berichtspflichtige Unternehmen gemäß CSRD / ESRS Set 1

Im Zuge der Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex werden zukünftig [unterschiedliche Module](#) sowohl für berichtspflichtige Unternehmen als auch für die freiwillige Berichterstattung angeboten. Derzeit erarbeiten wir das **Modul für berichtspflichtige Unternehmen**, welches die Berichterstattung nach der CSRD (ESRS Set 1) erleichtern soll. Die Grundlage der Berichterstattung im DNK bildet die neue **CSRD-konforme Checkliste**, die in der neuen Webplattform ab Januar 2025 zur Verfügung stehen wird und mit den Unterstützungsangeboten des Helpdesks Teil des neuen umfangreichen DNK-Angebots sein wird.

Zu beachten ist:

- Die angehängte Checkliste ist die **inhaltliche Basis** für die Webplattform, noch nicht die finale DNK-Checkliste inkl. technischer Umsetzung
- Es handelt sich um einen **Entwurf**, der auf Grundlage der Konsultation und den folgenden Schritten überarbeitet wird. Erst dann bietet die Checkliste eine CSRD-konforme Hilfestellung.
- Für die **sprachliche Optimierung** wird die finale Checkliste lektoriert
- **Rechtskonformität** & Anwendbarkeit bei der **Wirtschaftsprüfung**: Die finale Checkliste durchläuft eine juristische Prüfung sowie eine Begutachtung durch Wirtschaftsprüfende
- Die aktuelle DNK-Checkliste basiert auf der deutschen Übersetzung der ESRS vom 31.07.2023. Die finale Checkliste wird an die aktualisierte Übersetzung angepasst
- Ihre Zeit ist knapp? Für die Teilnahme an der Befragung empfehlen wir Ihnen das dargestellte Beispiel (ESRS S1 / DNK 16) aus der Checkliste zu betrachten, um einen guten Überblick über den neuen DNK zu erhalten.



Ihre Erfahrungen und Expertise sind gefragt, gestalten Sie den neuen DNK mit! Um die Checkliste anwendungsfreundlich zu gestalten und zu optimieren, möchten wir im Rahmen der öffentlichen Konsultation **Ihr Feedback** zu den aktuellen Entwürfen einholen. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sich aktiv in die Weiterentwicklung des neuen DNK einzubringen, um ab 2025 von einem kostenfreien, praxistauglichen und hilfreichen Tool für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu profitieren.**

Hintergrund zur Stakeholder-Einbindung: Unser Anliegen ist es, die DNK-Weiterentwicklung unter enger Einbindung zentraler Stakeholder umzusetzen. Die Weiterentwicklung und der Prozess der Stakeholder-Beteiligung findet in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung statt. Im Vorfeld der Konsultation wurden diverse Stakeholder-Workshops und Expert*innengespräche zur Diskussion der Bedarfe und Methodik durchgeführt. Im Rahmen dieser öffentlichen Online-Konsultation soll der vollständige Entwurf zur Kommentierung zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Die Checkliste wird im Auftrag des Deutschen Nachhaltigkeitskodex von Prof. Dr. Alexander Bassen und Prof. Dr. Kerstin Lopatta entwickelt, mit Unterstützung von Ernst-Kenji Alexander, Niklas Graumann, René Wagner und Finn Wendland. Seitens des DNK sind beteiligt: Stephanie Kopp, Johanna Grimm, Florian Harlandt, Isabelle Krahe, Birte Jaster und Anna Rogun.

Beispielhafte Abbildung der zukünftigen Webplattform

ESRS-Text

- Originaltext kann zu jedem Zeitpunkt angezeigt werden

Vereinfachte Sprache

- Übersetzung von komplexen Formulierungen
- Korrektur von Übersetzungsfehlern

Inhaltliche Anpassung an die ESRS

- Vollständig
- Rechtskonform
- Kompatibel mit der Wirtschaftsprüfung

Klare Struktur

- Alle Standards auf einen Blick
- Aufteilung der ESRS in 20 Themen

Orientierung

- Schritt für Schritt durch die Berichterstattung
- Textfelder für die Eingabe Ihrer Inhalte

Datenmanagement

- Der aktuelle Stand kann jederzeit exportiert werden
- Auch ein Import von Daten wird möglich sein

Unterstützung

- Erläuterung von Begriffen
- Beispiele
- Anwendungshinweise
- Allgemeine Hinweise zur Verbindung zum Nachhaltigkeitsmanagement (z.B. Risikomanagement, Strategie)
- Erweiternd zum vorliegenden Entwurfsdokument sind weitere Beispiele, Hinweise zu Berechnung von Kennzahlen, Good-Practices, Verweise, etc. geplant

Individualisierung

- Angepasste Checkliste basierend auf der Wesentlichkeitsanalyse und Kriterien der schrittweisen Anwendung (Phase-in)
- Klare Kennzeichnung von freiwilligen Angaben
- Gemeinsames Arbeiten im Team

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Aufbau und Struktur der Checkliste

Bitte beachten Sie für das Verständnis der Entwürfe die folgenden Hinweise:

Allgemeine Angaben

1. Allgemeine Informationen	6. Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
BP-1 Allgemeine Grundlagen	SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette
2. Besonderheiten	7. Einbindung von Stakeholdern
BP-2 Spezifische Umstände	SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger
3. Zentrale Verantwortung	8. Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen
GOV-1 Rolle der internen Gremien GOV-2 Informationen für die Gremien	SBM-3 Auswirkungen auf Strategie und Geschäftsmodell
4. Anreizsysteme	9. Analyse und Bewertung der Wesentlichkeit
GOV-3 Anreizsysteme	IRO-1 Prozess der Wesentlichkeitsanalyse IRO-2 Register
5. Management und interne Kontrolle	10. Mindestangabepflichten
GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrolle	MDR-P Mindestangabepflichten in Bezug auf Konzepte MDR-A Mindestangabepflichten in Bezug auf Maßnahmen MDR-M Mindestangabepflichten in Bezug auf Kennzahlen MDR-T Mindestangabepflichten in Bezug auf Ziele

Aufbau: In der DNK-Checkliste werden die Inhalte aus den ESRS in insgesamt **20 DNK-Themen** dargestellt.

Die Gliederung ergibt sich aus dem ESRS 2, der in 10 allgemeine DNK-Themen aufgeteilt ist, sowie aus den 10 themenspezifischen ESRS-Standards.

Themenspezifische Angaben

11. Klimawandel	16. Eigene Belegschaft
E1 Klimawandel	S1 Eigene Belegschaft
12. Umweltverschmutzung	17. Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
E2 Umweltverschmutzung	S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
13. Wasser und Meeresressourcen	18. Betroffene Gemeinschaften
E3 Wasser- und Meeresressourcen	S3 Betroffene Gemeinschaften
14. Biologische Vielfalt und Ökosysteme	19. Verbraucher und Endnutzer
E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	S4 Verbraucher und Endnutzer
15. Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	20. Unternehmenspolitik
E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	G1 Unternehmenspolitik

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Als Veranschaulichung dient folgendes fiktives Beispiel:

Angabe 4: Einbeziehung der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung beim Management von Auswirkungen

Aspekt 1 (ESRS S1-2 Abs. 27): Einbeziehung der Belegschaft

Geben Sie an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung einbezogen werden, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Belegschaft zu bewältigen. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:

- a) Erfolgt ein direkter Austausch mit der Belegschaft oder auf Ebene der Arbeitnehmendenvertretung?
- b) In welchen Phasen des Stakeholder Dialoges erfolgt die Einbeziehung? In welcher Art und Häufigkeit erfolgt die Einbeziehung?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Soll 1 (ESRS S1-2 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27)

Berücksichtigen Sie bei der Erfüllung folgende Aspekte:

- a) Beispiele für die Art der Einbeziehung sind ‚Anhörung‘ und ‚Mitbestimmung‘. Beispiele für die Häufigkeit sind ‚jährlich‘ und ‚fortlaufend‘.
- b) Wie werden Rückmeldungen in die Entscheidungsfindung berücksichtigt? Werden Personen über den Einfluss ihrer Rückmeldung informiert?

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-2 AR 18): (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-2 Abs. 27c)

Sie können angeben, ob eine spezifische Rolle oder ein Teil einer umfassenderen Rolle die Verantwortung übernimmt. Sofern keine vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. (DNK 3 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1))

Berücksichtigen Sie optional:

Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-2 AR 25):

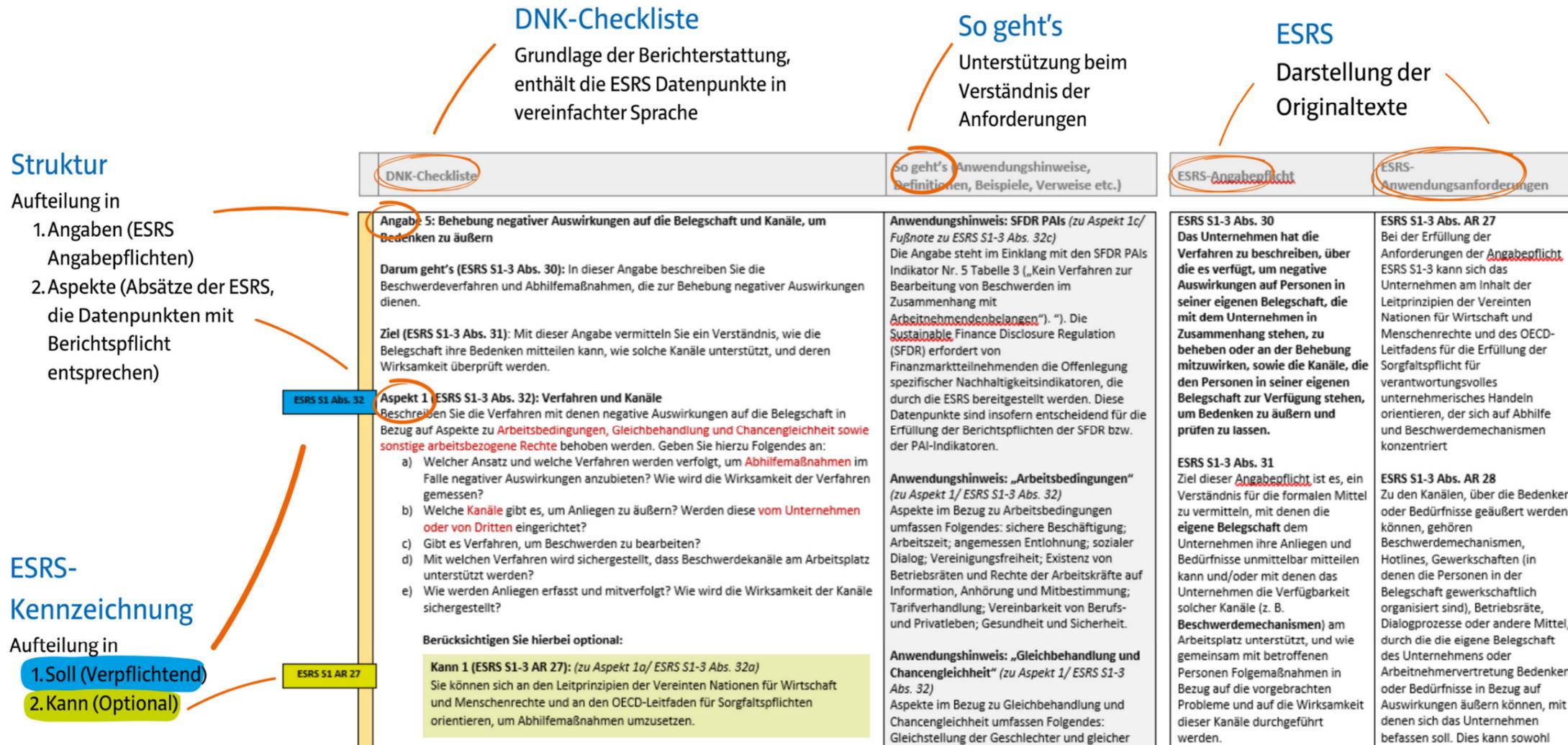
Folgende Informationen zur Diversität können zusätzlich angegeben werden:

- a) Werden gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezogen?
- b) Wie werden mögliche Hindernisse bei der Einbeziehung berücksichtigt (z. B. sprachliche Barrieren)?

Struktur: Für die Checkliste haben wir eine Struktur entwickelt, in der wir die unterschiedlichen Berichtsanforderungen der gesetzlichen Vorgabe in einen logischen Aufbau überführt haben:

- **Angaben bzw. Kennzahlen:** Übergeordnete ESRS-Angabepflichten, welche in Aspekte gegliedert sind.
- **Aspekte:** verpflichtende Datenpunkte, die zwingend berichtet werden müssen.
- **Kann-Aspekte:** freiwillige Datenpunkte, zu denen optional berichtet werden kann.
- **„Soll“ und „Kann“:** stellen keine eigenständigen Aspekte dar, sondern beziehen sich auf die zuvor genannten verpflichtenden oder optionalen Aspekte. „Soll“ kennzeichnet Punkte, die verpflichtend berücksichtigt werden müssen, während „Kann“ Punkte bezeichnet, die optional berücksichtigt werden können.

Die einzelnen Themen folgen dem nachfolgend veranschaulichten Aufbau in Form von **Angaben** und **Kennzahlen** (gemäß der Angabepflichten der ESRS), gegliedert in Aspekte.



Die optionalen Angaben werden nur auf Wunsch (per Klick) angezeigt und sind im Entwurf im Sinne der Vollständigkeit enthalten.

Die Inhalte aus der Spalte „So geht's“ werden auf der Plattform interaktiv angezeigt: Per Klick, Mouse-Over etc.

Hinweis: Die grafische Darstellung in der zukünftigen Webplattform wird vom Entwurfslayout in diesem Dokument abweichen (siehe beispielhafte Abbildung der zukünftigen Webplattform)

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Auszug aus dem Entwurf der DNK-Checkliste: Thema 16 Belegschaft (ESRS S1)

DNK 16 Belegschaft (ESRS S1)

Sie legen offen, welche wesentlichen **Auswirkungen** Sie auf die Belegschaft haben, und welche **Abhängigkeiten** bestehen. Sie stellen Ihren Umgang mit den wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit der Belegschaft dar. Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen **Menschenrechtsinstrumente** und Übereinkommen im Bezug zu Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und weiteren arbeitsbezogenen Rechten berücksichtigt werden. Zur Belegschaft werden sowohl angestellte Beschäftigte als auch nicht angestellte Beschäftigte, beispielsweise Selbstständige oder Zeitarbeitskräfte gezählt. In Abgrenzung zu DNK 17 (ESRS S2), werden keine Arbeitskräfte in Betrieben der Wertschöpfungskette berücksichtigt.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die im **DNK 16** (ESRS S1) vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigte während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

Hinweis: Die in Thema 16 zu berichtenden Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Strategie“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 6-8 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 2 (DNK 8 / ESRS 2 SBM-3). Diese können Sie im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 11 (ESRS E1) übermitteln.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der Belegschaft in die Strategie und das Geschäftsmodell (ESRS S1 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS S1 Abs. 12): In dieser Angabe berichten Sie über die Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der Belegschaft in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.</p> <p>Hinweis (ESRS S1 Abs. 12): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2) [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-2].</p> <p>ESRS S1 Abs. 12 Aspekt 1 (ESRS S1 Abs. 12): Interessen, Standpunkte und Rechte Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte (einschließlich Menschenrechte) der Belegschaft, in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2).</p> <p>ESRS S1 AR 5 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1 AR 5): (zu Aspekt 1/ ESRS S1 Abs. 12) Auch wenn die Belegschaft nicht direkt an der Entwicklung der Strategie und des Geschäftsmodells beteiligt sind, können ihre Standpunkte berücksichtigt werden. Geben Sie, sofern zutreffend, die Standpunkte der Arbeitnehmendvertretung an.</p> <p>ESRS S1 AR 4 Aspekt 2 (ESRS S1 AR 4): Anpassung der Strategie Inwiefern prüfen Sie, ob und wie Auswirkungen auf die Belegschaft durch Ihre Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell verursacht werden? Geben Sie hierzu an,</p>	<p>Definition: „Belegschaft“ Die Belegschaft stellt eine wichtige Gruppe von Stakeholder dar. Zu unterscheiden ist zwischen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“) und nicht-angestellte Beschäftigte. Letztere sind entweder Einzelunternehmer:innen, die dem Unternehmen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, Selbstständige, oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die im Bereich der „Vermittlung von Arbeitskräften“ (NACE N78) tätig sind. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p> <p>Definition: „Arbeitnehmendvertretung“ Eine Arbeitnehmendvertretung bezieht sich auf die von Gewerkschaften ernannte oder gewählte Vertretung. Alternativ handelt es sich um frei gewählte Vertreter:innen der Mitarbeitenden, die unabhängig vom Arbeitgebenden sind und keine Aufgaben der Gewerkschaften übernehmen oder deren Position schwächen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p>	<p>ESRS S1 Abs. 12 Gemäß ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Menschen in seiner eigenen Belegschaft, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einbezogen werden. Die eigene Belegschaft des Unternehmens stellt eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger dar.</p>	<p>ESRS S1 Abs. AR 4 Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein Geschäftsmodell bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.</p> <p>ESRS S1 Abs. AR 5 Auch wenn die eigene Belegschaft des Unternehmens möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt steht, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen berücksichtigt bei dieser Angabe gegebenenfalls die Standpunkte der Arbeitnehmendvertretung.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu steuern.</p>			
<p>ESRS S1 Abs. 13</p>	<p>Angabe 2: Auswirkung, Risiken und Chancen in Bezug zur Belegschaft (ESRS S1 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS S1 Abs. 13): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Auswirkungen, Risiken und Chancen die sich bezüglich Ihrer Belegschaft ergeben.</p> <p>Hinweis (ESRS S1 Abs. 13): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1 Abs. 13): Auswirkungen, Risiken und Chancen Beachten Sie die Bestimmung gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3) und geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Beschreiben Sie, ob und wie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen durch die Strategie und das Geschäftsmodell entstehen oder mit diesen verbunden sind. Beeinflussen oder führen diese Auswirkungen zu einer Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells? Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1).</p> <p>b) Wie hängen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu der Belegschaft ergeben, mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen?</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2f/ Fußnote 87 zu ESRS S1 Abs. 14f) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 13 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2g/ Fußnote 88 zu ESRS S1 Abs. 14g) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1 Abs. 13 Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <p>a) ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft gemäß ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>i) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und</p> <p>ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und</p> <p>b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell.</p>	<p>ESRS S1 Abs. AR 6 Die Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte kritisch ist) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerrisikos auf Lieferanten, mit Folgewirkungen für die Arbeitnehmerrechte der Personen, die für sie arbeiten) zusammenhängen.</p> <p>ESRS S1 Abs. AR 7 Auswirkungen auf die eigene Belegschaft des Unternehmens, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Personen in der eigenen Belegschaft dem Risiko der Zwangsarbeit ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist. Chancen für das Unternehmen können sich durch Chancen für die Arbeitskräfte ergeben, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“. Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen möglicherweise auf Zeitarbeitskräfte angewiesen ist, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der Lieferkette verursacht werden. Risiken für Reputation</p>
<p>ESRS S1 Abs. 14</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S1 Abs. 14): Auswirkungen Geben Sie an, ob bei der Auswertung der Auswirkungen alle Personen der Belegschaft berücksichtigt werden. Geben Sie zudem Folgendes an:</p> <p>a) Beschreiben Sie kurz, welche Arten von Beschäftigten in der Belegschaft diesen Auswirkungen ausgesetzt sind.</p> <p>b) Geben Sie bei negativen Auswirkungen an, ob diese</p> <p>i. im Kontext der Unternehmenstätigkeit weitverbreitet oder systemisch (z. B. Zwangsarbeit in Regionen außerhalb der EU),</p> <p>ii. oder durch einzelne Vorfälle (z. B. Industrieunfall) entstanden sind.</p> <p>c) Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen geführt haben. Welche Arten von Beschäftigten sind betroffen oder können betroffen sein. Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese auftreten.</p> <p>d) Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der Belegschaft?</p> <p>e) Welche Auswirkungen auf die Belegschaft resultieren aus Übergangsplänen?</p> <p>f) Bei welchen Tätigkeitsbereichen sowie Ländern und/oder Regionen besteht ein hohes Risiko für Zwangsarbeit?</p> <p>g) Bei welchen Tätigkeitsbereichen sowie Ländern und/oder Regionen besteht ein hohes Risiko für Kinderarbeit?</p>	<p>Beispiel (ESRS S1 AR 6): „Auswirkungen“ Potenzielle und tatsächliche Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, durch die Wertschöpfungskette und auch durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Beispielsweise können durch das Wertversprechen des Unternehmens wie etwa durch ein kostengünstiges Produktangebot oder schnelle Lieferungen, die Arbeitnehmendenrechte beeinträchtigt werden.</p>	<p>ESRS S1 Abs. 14 Bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle Personen in seiner eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, unter seine Angaben gemäß ESRS 2 fallen. Zu diesen wesentlichen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:</p> <p>a) eine kurze Beschreibung der Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten in seiner eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten betroffen sind, und ob es sich um Beschäftigte, Selbstständige oder Personen handelt, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind,</p>	
<p>ESRS S1 Abs. 15</p>	<p>Aspekt 3 (ESRS S1 Abs. 15): Gefährdete Personengruppen Geben Sie an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen stärker gefährdet sind. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1]</i></p>			

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 Abs. 16

Aspekt 4 (ESRS S1 Abs. 16): Risiken und Chancen für Personengruppen

Geben Sie an, welche Risiken und Chancen sich auf **Personen mit bestimmten Merkmalen** beziehen (z. B. bestimmte Personen oder Altersgruppen, die in bestimmten Ländern oder Fabriken arbeiten).

Beispiel (ESRS S1 AR 7): „Risiken und Chancen“

- Chancen können durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Weiterqualifizierung der Belegschaft entstehen.
- Risiken können durch die Ausbeutung von Beschäftigten in Regionen mit minimalem Arbeitnehmerschutz auftreten.

Beispiel (ESRS S1 AR 8): „Personen mit bestimmten Merkmalen“ sind z. B.

- Alter: junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind.
- Geschlecht: Frauen, die erfahrungsmäßig häufig diskriminiert werden.
- Tätigkeit: Temporäre Beschäftigte können verglichen zu Festangestellten schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein.

Beispiel (ESRS S1 AR 9): „Abhängigkeit“

Gemeint sind Risiken mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Ereignisse mit schwerwiegenden Folgen wie eine Pandemie, können die Gesundheit der Belegschaft beeinträchtigen und zu Produktionsstörungen führen. Auch ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder bestimmte Rechtsvorschriften gehen mit einer Abhängigkeit von der Belegschaft einher.

Definition (ESRS S1 Abs. 14e): „Übergangspläne“

Übergangspläne werden verfolgt, um negative Umweltauswirkungen zu verringern und um umweltfreundliche, klimaneutrale Tätigkeiten zu fördern. Hieraus können jedoch negative Auswirkungen auf die Belegschaft resultieren. Beispielsweise können Übergangspläne dazu führen, dass Produktparten mit hoher Emissionsintensität abgebaut werden und somit zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen.

- b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** in bestimmten Ländern oder Regionen außerhalb der EU) oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) zusammenhängen,
- c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen, und der Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten,
- d) alle wesentlichen **Risiken** und **Chancen** für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft ergeben,
- e) alle wesentlichen Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft**, die sich aus **Übergangsplänen** zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Verwirklichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten ergeben können, einschließlich Informationen über die Auswirkungen auf die eigene Belegschaft, die durch die Pläne und **Maßnahmen** des Unternehmens zur Reduktion der **CO2-Emissionen** im Einklang mit internationalen Übereinkommen verursacht werden. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen umfassen Umstrukturierungen und Arbeitsplatzverluste sowie Chancen, die sich aus der Schaffung von Arbeitsplätzen und Umschulungen oder Weiterbildungen ergeben,
- f) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf **Vorfälle** von **Zwangsarbeit** besteht:
 - i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder
 - ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden,
- g) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches

und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt und die Verbraucher immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.

ESRS S1 Abs.AR 8

Beispiele für besondere Merkmale von Personen in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 15 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf Frauen in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Migranten in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Personen in der Belegschaft kann die Art der Tätigkeit, zu der sie verpflichtet sind, ein Risiko darstellen (z. B. Personen, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Beschäftigte mit „Null-Stunden-Verträgen“).

ESRS S1 Abs.AR 9

Im Hinblick auf Absatz 16 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von seiner eigenen Belegschaft entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen finanzielle Auswirkungen haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Belegschaft des Unternehmens haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von seiner Belegschaft sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf den eigenen Betrieb und die eigene Belegschaft auswirken.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

		<p>Risiko in Bezug auf Vorfälle von Kinderarbeit besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden. <p>ESRS S1 Abs. 15 Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß ESRS 2 IRO 1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen und solche, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.</p> <p>ESRS S1 Abs. 16 Das Unternehmen hat anzugeben, welche seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Personen in seiner eigenen Belegschaft ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen oder Personen, die in einer bestimmten Fabrik oder einem bestimmten Land arbeiten) und nicht auf die gesamte eigene Belegschaft beziehen (z. B. allgemeine Lohnkürzungen oder Schulungsangebote für alle Angehörigen der eigenen Belegschaft).</p>	
<p>Angabe 3: Konzepte in Zusammenhang mit der Belegschaft</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-1 Abs. 17): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-1 Abs. 18): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Ihre Konzepte zur Ermittlung, Bewertung und zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ihre Belegschaft.</p> <p>Hinweis (ESRS S1-1 Abs. 19): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P). [<i>Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P</i>]</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-1 Abs. 19): Konzepte Geben Sie an, welche Konzepte Sie für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft anwenden. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS MDR-P). Geben Sie zudem an, ob sich Konzepte nur auf bestimmte Personengruppen oder auf die gesamte Belegschaft beziehen.</p>	<p>Beispiele für Konzepte (ESRS S1 A.2): [<i>Technische Darstellung der Tabelle mit beispielhaften Konzepten in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen</i>]</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 89 zu ESRS S1-1 Abs. 20) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 17 Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. 18 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf die eigene Belegschaft des Unternehmens anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft abdecken.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. 19</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 10 Das Unternehmen prüft, ob Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien (z. B. neue Erwartungen an ausländische Tochterunternehmen, neue oder zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Abhilfe) den Nutzern kontextbezogene Informationen liefern, und kann solche Erläuterungen angeben. Dazu gehören Strategien und Verpflichtungen des Unternehmens zur Vermeidung oder Minderung der Risiken und negativen Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft im Zusammenhang mit der Reduktion der CO2-Emissionen und des Übergangs zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten sowie zur Schaffung von Chancen für die Belegschaft, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung, einschließlich ausdrücklicher Verpflichtungen zu einem „gerechten Übergang“.</p>

ESRS S1 Abs. 19

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 Abs. 20	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-1 Abs. 20): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich Ihrer Belegschaft. Geben Sie an, welche Prozesse und Methoden Sie zur Einhaltung und Überwachung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO Grundsätze, der UN Global Compact Grundsätze und der OECD Leitsätze verfolgen. Geben Sie hierzu die wesentlichen Aspekte und Ihren allgemeinen Ansatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmendenrechte der Belegschaft zur Einbeziehung der Belegschaft, für Abhilfemaßnahmen bei Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Belegschaft an. 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 90 zu ESRS S1-1 Abs. 20) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>Die gemäß Absatz 17 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen innerhalb seiner eigenen Belegschaft oder seine gesamte Belegschaft abdecken.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 11 Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf die eigene Belegschaft des Unternehmens haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>
ESRS S1 Abs. 21	<p>Aspekt 3 (ESRS S1-1 Abs. 21): International anerkannte Standards Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf die Belegschaft in Einklang mit international anerkannten Standards zu Menschenrechten stehen.</p>	<p>Anwendungshinweis: Referenzwert-VO (zu Aspekt 3/ Fußnote 91 zu ESRS 1-1 Abs. 21) Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 20 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für seine eigene Belegschaft relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 12 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen Bericht erstatten.</p>
ESRS S1 Abs. 22	<p>Aspekt 4 (ESRS S1-1 Abs. 22): Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit Geben Sie an, ob Ihre Konzepte die Themen Menschenhandel, Zwangs- oder Kinderarbeit umfassen.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 4/ Fußnote 92 zu ESRS S1-1 Abs. 22) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die Einbeziehung von Personen in der eigenen Belegschaft und Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. 	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 13 Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für eigene Arbeitskräfte relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten gibt es an, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnissen (d. h. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.</p>
ESRS S1 Abs. 23	<p>Aspekt 5 (ESRS S1-1 Abs. 23): Vorbeugung von Arbeitsunfällen Geben Sie an, ob eine Richtlinie oder ein Managementsystem besteht, um Arbeitsunfälle vorzubeugen.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 5/ Fußnote 93 zu ESRS S1-1 Abs. 23) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 1 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“). Die Sustainable Finance</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 21 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf seine eigene Belegschaft mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 14</p>
ESRS S1 AR 10	<p>Aspekt 6 (ESRS S1-1 AR 10): Veränderung der Konzepte Prüfen und erläutern Sie, ob die Konzepte im Berichtsjahr wesentlich verändert wurden (z.B. zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebenden). Dazu gehören Konzepte zur Minderung von Risiken und Auswirkungen auf die Belegschaft in Zusammenhang mit Klimaanpassungsmaßnahmen und Schaffung von Chancen (z.B. Arbeitsplätze, Weiterbildungen). Wenn ja, können Sie weitere Erläuterungen angeben.</p>		<p>ESRS S1-1 Abs. 22 Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf seine eigene Belegschaft ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit umfassen.</p>	
ESRS S1 Abs. 24	<p>Aspekt 7 (ESRS S1-1 Abs. 24): Diskriminierung Geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verfügen Sie über Konzepte zu den Themen Umgang mit Diskriminierung, Förderung von Chancengleichheit sowie Diversität und Inklusion? Erfassen die Konzepte sämtliche Formen der Diskriminierung nach europäischem und nationalem Recht abdecken: nationale oder ethnische Herkunft, Hautfarbe, sexueller Ausrichtung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, Abstammung, politischer Meinung? Bestehen bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Förderungsmaßnahmen gegenüber besonders gefährdeten Personengruppen? Wenn ja, gehen Sie darauf ein, um welche Verpflichtungen es sich genau handelt. Ob und wie stellen Sie sicher, dass die Konzepte zu diesen Aspekten umgesetzt werden? Bestehen hierzu spezifische Verfahren, um Diskriminierung zu verhindern sowie Diversität und Inklusion zu fördern? 		<p>ESRS S1-1 Abs. 23 Das Unternehmen gibt an, ob es über eine Strategie oder ein Managementsystem in</p>	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 AR 16

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-1 AR 16): (zu Aspekt 7/ ESRS S1-1 Abs. 24)
Eine Diskriminierung kann in vielen Arbeitsbereichen (z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz) auftreten. Sie können bei der Angabe von Konzepten angeben, welche Diskriminierungsfälle berücksichtigt werden.

ESRS S1 AR 17

Berücksichtigen Sie optional:

Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-1 AR 17):
Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:

- Gibt es Konzepte, die sicherstellen, dass für die Einstellung, Schulung und Förderung von Angestellten der Belegschaft im Vordergrund stehen?
- Welche Führungsebene ist für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit verantwortlich?
- Welche Schulungen werden für Beschäftigte angeboten, um das Bewusstsein für Diskriminierung zu schärfen und Antidiskriminierungsstrategien sowie – Ansätze zu schaffen?
- Wird das physische Umfeld angepasst, um die Sicherheit von Personen mit Behinderungen zu gewährleisten?
- Werden bestimmte Personengruppen durch Arbeitsplatzanforderungen systematisch benachteiligt? Bewerten Sie, ob so ein Risiko besteht.
- Wird die Belegschaft über Aufstiegsmöglichkeiten informiert? Werden hierzu notwendige Informationskanäle (z. B. Aufzeichnungen/Videos über Beförderung, Schulung, Einstellung) aktualisiert?
- Welche Verfahren werden zur Bearbeitung von Diskriminierungsfällen eingeführt? Hierzu gehören Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Anfechtung und zur Einlegung von Rechtsmitteln.
- Werden Programme eingeführt, die den Zugang zur Kompetenzentwicklung fördern?

ESRS S1 AR 11

Kann-Aspekt 2 (ESRS S1-1 AR 11):
Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzerklärung) wie eines Ethikkodex oder einer Nachhaltigkeitsstrategie vorkommen. In diesen Fällen geben Sie einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Dokuments hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.

Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition (ESRS S1-1 AR 12): „International anerkannte Standards“

- Internationale Charta der Menschenrechte,
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Definition (ESRS S1-1 AR 15/16): „Diskriminierung“
Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund von bestimmten Merkmalen (z. B. sexuelle Orientierung, Behinderung, Geschlecht, etc.) anders behandelt wird. Eine Diskriminierung kann bei einer Vielzahl arbeitsbezogener Tätigkeiten vorkommen. Beispielsweise bei Schulungen, Sozialschutz, Arbeits- und Geschäftsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit.

Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen verfügt.

ESRS S1-1 Abs. 24
Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- ob es über spezifische Strategien verfügt, die auf die Beseitigung von **Diskriminierung** (einschließlich **Belästigung**), die Förderung der **Chancengleichheit** und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen,
- ob die folgenden Gründe für **Diskriminierung** ausdrücklich von den **Strategien** erfasst werden: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen,
- ob für das Unternehmen spezifische politische Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Fördermaßnahmen zugunsten von Menschen aus Gruppen bestehen, die in seiner **eigenen Belegschaft** besonders gefährdet sind, und wenn ja, um welche Verpflichtungen es sich handelt, und
- ob und wie diese Strategien im Rahmen spezifischer Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass **Diskriminierung** verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, und um Vielfalt und Inklusion im Allgemeinen zu fördern.

Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Personen in seiner eigenen Belegschaft, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertretung) angeben, um sicherzustellen, dass die Strategie zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

ESRS S1-1 Abs. AR 15
Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Merkmalen, die nicht mit Verdiensten oder den inhärenten Anforderungen der Arbeitsstelle zusammenhängen, anders oder weniger günstig behandelt wird. Diese Merkmale werden im Allgemeinen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definiert. Neben den in der Angabepflicht genannten Gründen muss das Unternehmen andere Diskriminierungsgründe prüfen, die nach nationalem Recht verboten sind.

ESRS S1-1 Abs. AR 16
Diskriminierung kann bei einer Vielzahl arbeitsbezogener Tätigkeiten vorkommen. Dies umfasst den Zugang zu Beschäftigung, bestimmten Berufen, Schulung und Berufsberatung sowie zum Sozialschutz. Darüber hinaus kann Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vorkommen, z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, bezahlten Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz, Arbeitsaufträge, Leistungsbeurteilung und -entwicklung, Fortbildungsmöglichkeiten, Beförderungsaussichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Angabe seiner Strategien und der zugrunde liegenden Verfahren im Rahmen der entsprechenden Angabepflicht kann

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>ESRS S1 AR 13</p>	<p>Kann-Aspekt 3 (ESRS S1-1 AR 13): Wenn Sie Verpflichtungen betreffend der Sicherheit der Beschäftigten, prekären Beschäftigungsverhältnissen, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit auch in externen Grundsatzserklärungen, wie z.B. dem Lieferanten Verhaltenskodex und in Prozessen entlang der Value Chain, z.B. Beschaffungsprozess, eingebunden haben, können Sie dieses ebenfalls offenlegen.</p>			<p>das Unternehmen diese spezifischen Bereiche berücksichtigen.</p>
<p>ESRS S1 AR 14</p>	<p>Kann-Aspekt 4 (ESRS S1-1 AR 14): Sie können erläutern, wie Kanäle und Kommunikationsmittel verwendet werden, um die Belegschaft über die Konzepte zu informieren. Sie können dabei auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt wurden (z. B. durch die Übersetzungen in relevante Sprachen oder grafische Darstellungen).</p>			<p>ESRS S1-1 Abs. AR 17 Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategien und Verfahren, bei denen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrung die Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, Schulung und Förderung auf allen Ebenen bilden und die gleichzeitig der Tatsache Rechnung tragen, dass es für einige Personen schwieriger sein kann, solche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben, b) Festlegung von Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene für Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Einstellung, klarer unternehmensweiter Strategien und Verfahren zur Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken und Verknüpfung der Aufstiegschancen mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich, c) Schulung der Beschäftigten in Bezug auf Antidiskriminierungsstrategien und -praktiken mit besonderem Schwerpunkt auf der mittleren und oberen Führungsebene, um das Bewusstsein zu schärfen und Lösungsstrategien zur Verhinderung und Bekämpfung systemischer und beiläufiger Diskriminierung zu vermitteln, d) Anpassungen des physischen Umfelds, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitskräften, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen zu gewährleisten, e) Bewertung, ob das Risiko besteht, dass die Arbeitsplatzanforderungen so definiert wurden, dass bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt würden, f) Aktualisierung der Aufzeichnungen über Einstellungen, Schulungen und Beförderungen, die einen transparenten Überblick über die Chancen der Beschäftigten und ihren Aufstieg innerhalb des Unternehmens bieten, g) Einführung von Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Anfechtungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln für Beschäftigte (insbesondere im Zusammenhang mit Verhandlungen und Tarifverträgen),

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 Abs. 27

ESRS S1 AR 24

			<p>wenn Diskriminierung festgestellt wurde, unter Beachtung formeller Strukturen und informeller kultureller Aspekte, die Arbeitskräfte daran hindern könnten, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, und</p> <p>h) Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.</p>
<p>Angabe 4: Einbeziehung der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung beim Management von Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-2 Abs. 25): In dieser Angabe geben Sie die Verfahren an, mit denen Personen der Belegschaft sowie die Arbeitnehmendenvertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-2 Abs. 26): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie die Belegschaft und die Arbeitnehmendenvertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden, um die Sorgfaltspflicht als Arbeitgebender zu erfüllen. Zudem wird dargestellt, wie die Sichtweisen der Belegschaft in Entscheidungsprozesse einfließen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-2 Abs. 27): Einbeziehung der Belegschaft Geben Sie an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung einbezogen werden, um tatsächliche und potentielle Auswirkungen auf die Belegschaft zu bewältigen. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erfolgt ein direkter Austausch mit der Belegschaft oder auf Ebene der Arbeitnehmendenvertretung? In welchen Phasen des Stakeholder Dialoges erfolgt die Einbeziehung? In welcher Art und Häufigkeit erfolgt die Einbeziehung? Welche ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Belegschaftsperspektive und stellt sicher, dass die Ergebnisse in die Unternehmensstrategie einfließen? Wurden globale Rahmenvereinbarungen mit der Arbeitnehmendenvertretung geschlossen, um Menschenrechte zu wahren? Wie ermöglichen diese Vereinbarungen Einblick in die Sichtweisen der Belegschaft? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen Management und Belegschaft? Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder Ergebnisse, die getroffen wurden, an. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-2 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27) Berücksichtigen Sie bei der Erfüllung folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beispiele für die Art der Einbeziehung sind ‚Anhörung‘ und ‚Mitbestimmung‘. Beispiele für die Häufigkeit sind ‚jährlich‘ und ‚fortlaufend‘. Wie werden Rückmeldungen in die Entscheidungsfindung berücksichtigt? Werden Personen über den Einfluss ihrer Rückmeldung informiert? Auf welcher Organisationsebene erfolgt die Einbeziehung (z. B. Standort-, Projektebene?) 	<p>Definition (ESRS S1-2 AR 20): „globale Rahmenvereinbarungen“ Globale Rahmenvereinbarungen stellen eine Vereinbarung zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden sicher, um die Einhaltung grundlegender Arbeits- und Sozialstandards in allen Betriebsstätten zu gewährleisten.</p>	<p>ESRS S1-2 Abs. 25 Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Personen in seiner eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretung in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft anzugeben.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. 26 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine eigene Belegschaft und Arbeitnehmervertreter im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der eigenen Belegschaft in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. 27 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die eigene Belegschaft des Unternehmens direkt oder ob Arbeitnehmervertretung einbezogen werden, die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und Häufigkeit der Einbeziehung, die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, eine globale Rahmenvereinbarung oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit Arbeitnehmervertretung im 	<p>ESRS S1-2 Abs. AR 18 Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane gemachten Angaben erfüllt werden.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 19 Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 27 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung, in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen, in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

- d) Welche personellen und finanziellen Mittel werden für die Einbeziehung verwendet?
- e) Wie werden Personen eingebunden, die durch Übergangspläne betroffen sind?

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-2 AR 18): (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-2 Abs. 27c)
Sie können angeben, ob eine spezifische Rolle oder ein Teil einer umfassenderen Rolle die Verantwortung übernimmt. Sofern keine vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. (Querverweis mit **DNK 3 Angabe 1** (ESRS 2 GOV-1))

Kann 2 (ESRS S1-2 AR 19): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S1-2 Abs. 27b, c)
Sie können folgende Veranschaulichungen verwenden:

- a) Beispiele für die Phasen können die ‚Festlegung des Ansatzes‘ und die ‚Bewertung des Ansatzes‘ sein.
- b) Beispiele für die Art der Einbeziehung können sich auf Beteiligung, Konsultation oder Information beziehen.
- c) Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen oder auf Wunsch von Stakeholder?
- d) Berichten Sie, ob die Personen mit operativer Verantwortung bestimmte Fähigkeiten besitzen müssen. Werden Schulungen angeboten?

Kann 3 (ESRS S1-2 AR 21/ AR 23): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27)
Sie können Beispiele geben, wie die Sichtweisen der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.

Kann 4 (ESRS S1-2 AR 22): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27)
Sie können angeben, ob das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten geschlossen hat, um Einblicke in die Sichtweisen der Belegschaft zu gewinnen.

ESRS S1 AR 18

ESRS S1 AR 19

ESRS S1 AR 21/23

ESRS S1 AR 22

ESRS S1 Abs. 28

ESRS S1 Abs. 29

Aspekt 2 (ESRS S1-2 Abs. 28): Benachteiligte Personengruppen
Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um die Sichtweisen besonders benachteiligter Personengruppen zu verstehen (z. B. Frauen, Migrant:innen).

Aspekt 3 (ESRS S1-2 Abs. 29): Fehlende Verfahren
Geben Sie an, sofern keine Verfahren zur Einbeziehung Ihrer Belegschaft vorliegen.
Sie können in diesem Fall ergänzen, wann die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.

Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte seiner **eigenen Belegschaft** geschlossen hat, einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft zu erhalten, und

- e) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit seiner eigenen Belegschaft bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.

ESRS S1-2 Abs. 28
Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Menschen in seiner **eigenen Belegschaft** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderungen).

ESRS S1-2 Abs. 29
Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit seiner **eigenen Belegschaft** verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen Schulungen oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.

ESRS S1-2 Abs. AR 20
Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.

ESRS S1-2 Abs. AR 21
Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

ESRS S1-2 Abs. AR 22
Hat das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten in Bezug auf die Rechte der Personen in seiner eigenen Belegschaft geschlossen, kann dies angegeben werden, um zu veranschaulichen, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Personen zu gewinnen.

ESRS S1-2 Abs. AR 23
Soweit möglich, kann das Unternehmen Beispiele aus dem Berichtszeitraum angeben, um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft und der Arbeitnehmervertretung bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben.

ESRS S1-2 Abs. AR 24
Bei der Erfüllung dieser Angabepflicht berücksichtigt das Unternehmen folgende Aspekte:

- a) die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich),
- b) wie Rückmeldungen erfasst und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und inwiefern Personen in der Belegschaft darüber informiert

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>ESRS S1 AR 27</p>	<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-3 AR 27): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-3 Abs. 32a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p>			<p>werden, wie ihre Rückmeldungen Entscheidungen beeinflusst haben, ob die Aktivitäten zur Einbeziehung auf Organisationsebene oder auf einer niedrigeren Ebene, z. B. auf Standort- oder Projektebene, stattfinden, und in letzterem Fall, wie die Informationen über Aktivitäten zur Einbeziehung zentralisiert werden,</p> <p>d) die Mittel (z. B. finanzielle oder personelle Mittel), die der Einbeziehung zugewiesen werden, und</p> <p>e) wie es Personen in seiner Belegschaft und Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen einbezieht, die sich aus der Reduktion der CO2-Emissionen und dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten für seine eigene Belegschaft ergeben können, insbesondere im Hinblick auf Umstrukturierung, Verlust oder Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Weiterbildung, Gleichstellung der Geschlechter und soziale Gerechtigkeit sowie Gesundheit und Sicherheit.</p>
<p>ESRS S1 AR 25</p>	<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-2 AR 25): Folgende Informationen zur Diversität können angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Werden gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezogen? d) Wie werden mögliche Hindernisse bei der Einbeziehung berücksichtigt (z. B. sprachliche Barrieren)? e) Wie werden Informationen verständlich und über passende Kommunikationskanäle zugänglich gemacht? f) Bestehen Interessenskonflikte? Wenn ja, wie werden diese gelöst? g) Wie versucht das Unternehmen, die Menschenrechte aller Stakeholder zu berücksichtigen? 			<p>ESRS S1-2 Abs. AR 25 Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit Absatz 24 außerdem folgende Informationen zur Diversität angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wie es gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezieht (z. B. ob es bestimmte Ansätze verfolgt und potenziellen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit widmet), b) wie es potenzielle Hindernisse in Bezug auf die Einbeziehung der Personen in seiner Belegschaft berücksichtigt (z. B. sprachliche und kulturelle Unterschiede, Ungleichgewichte zwischen Geschlecht und Befugnissen, Spaltungen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe), c) wie es den Personen in seiner Belegschaft verständliche und über geeignete Kommunikationskanäle zugängliche Informationen zur Verfügung stellt, d) etwaige Interessenskonflikte innerhalb seiner Belegschaft und die Art und Weise, wie das Unternehmen diese Interessenskonflikte gelöst hat, und e) wie es versucht, die Menschenrechte aller einbezogenen Interessenträger zu achten, z. B. ihr Recht auf Privatsphäre, das Recht auf freie
<p>ESRS S1 AR 26</p>	<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS S1-2 AR 26): Wenn Sie die Wirksamkeit des Verfahrens zur Einbindung der Belegschaft bewerten, können Ergebnisse vergangener Berichtszeiträume angegeben werden (z. B. wenn hieraus Lehren gezogen wurden).</p>			

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

		<p>Meinungsäußerung sowie auf friedliche Versammlungen und Protest.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 26 Das Unternehmen kann auch Informationen über die Wirksamkeit der Verfahren zur Einbeziehung seiner eigenen Belegschaft aus früheren Berichtszeiträumen angeben. Dies gilt in Fällen, in denen das Unternehmen die Wirksamkeit dieser Verfahren bewertet oder Lehren daraus im laufenden Berichtszeitraum gezogen hat. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.</p>
--	--	---

ESRS S1 Abs. 32

<p>Angabe 5: Behebung negativer Auswirkungen auf die Belegschaft und Kanäle, um Bedenken zu äußern</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-3 Abs. 30): In dieser Angabe beschreiben Sie die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung negativer Auswirkungen dienen.</p> <p>Ziel (ESRS S1-3 Abs. 31): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie die Belegschaft ihre Bedenken mitteilen kann, wie solche Kanäle unterstützt, und deren Wirksamkeit überprüft werden.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-3 Abs. 32): Verfahren und Kanäle Beschreiben Sie die Verfahren mit denen negative Auswirkungen auf die Belegschaft in Bezug auf Aspekte zu Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie sonstige arbeitsbezogene Rechte behoben werden. Geben Sie hierzu Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welcher Ansatz und welche Verfahren werden verfolgt, um Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen anzubieten? Wie wird die Wirksamkeit der Verfahren gemessen? Welche Kanäle gibt es, um Anliegen zu äußern? Werden diese vom Unternehmen oder von Dritten eingerichtet? Gibt es Verfahren, um Beschwerden zu bearbeiten? Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass Beschwerdekkanäle am Arbeitsplatz unterstützt werden? Wie werden Anliegen erfasst und mitverfolgt? Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt? 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1c/ Fußnote zu ESRS S1-3 Abs. 32c) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 5 Tabelle 3 („Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmendenbelangen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: „Arbeitsbedingungen“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-3 Abs. 32) Aspekte im Bezug zu Arbeitsbedingungen umfassen Folgendes: sichere Beschäftigung; Arbeitszeit; angemessene Entlohnung; sozialer Dialog; Vereinigungsfreiheit; Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung; Tarifverhandlung; Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben; Gesundheit und Sicherheit.</p> <p>Anwendungshinweis: „Gleichbehandlung und Chancengleichheit“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-3 Abs. 32)</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. 30 Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Personen in seiner eigenen Belegschaft zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. 31 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen die eigene Belegschaft dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen kann und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. Beschwerdemechanismen) am Arbeitsplatz unterstützt, und wie gemeinsam mit betroffenen Personen Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. 32 Das Unternehmen beschreibt die Verfahren, mit denen die in Absatz 2 des Abschnitts „Ziel“ genannten Aspekte abgedeckt werden, indem es folgende Informationen angibt: a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 27 Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S1-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 28 Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die die eigene Belegschaft des Unternehmens oder Arbeitnehmervertretung Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die eigene Belegschaft des Unternehmens beschäftigt ist, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die ein Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften.</p>
--	---	---

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 AR 27	<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-3 AR 27): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-3 Abs. 32a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p>	<p>Aspekte im Bezug zu Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen Folgendes: Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit; Schulungen und Kompetenzentwicklung; Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen; Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz; und Vielfalt.</p>	<p>Abhilfemaßnahmen, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen Abhilfemaßnahmen als wirksam bewertet,</p>	<p>Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.</p>
ESRS S1 AR 28	<p>Kann 2 (ESRS S1-3 AR 28): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-3 Abs. 32b) Falls Sie auf Kanäle von Ihren Geschäftspartner:innen angewiesen sind, können Sie auf diese hinweisen.</p>	<p>Anwendungshinweis: „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-3 Abs. 32) Aspekte im Bezug zu sonstigen arbeitsbezogenen Rechten umfassen Folgendes: Kinderarbeit; Zwangsarbeit; angemessene Unterbringung; und Privatsphäre.</p>	<p>b) alle spezifischen Kanäle, über die die eigene Belegschaft ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen kann, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 29 Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für seine gesamte eigene Belegschaft zugänglich sind (oder für die Arbeitnehmervertretung oder, in deren Abwesenheit, Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben).</p>
ESRS S1 AR 29	<p>Kann 3 (ESRS S1-3 AR 29): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-3 Abs. 32b) Sie können angeben, ob die Kanäle von Dritten für die gesamte Belegschaft zugänglich sind, oder ob Vertreter:innen, andere Personen oder Organisationen in deren Namen handeln dürfen.</p>	<p>Definition: „Abhilfemaßnahmen“ Beinhaltet den Ausgleich und/oder Wiedergutmachung einer negativen Auswirkung. Dies kann in Form einer Entschuldigung, finanziellen Entschädigungen, Garantien der Nichtwiederholung, Strafsanktionen, Rehabilitationen, Wiederherstellung, etc. erfolgen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p>	<p>c) ob das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen verfügt und</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 30 Das Unternehmen prüft in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung, ob und wie möglicherweise betroffene Personen in seiner eigenen Belegschaft und ihre Arbeitnehmervertretung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, bei dem sie beschäftigt sind oder mit dem sie einen Vertrag über die Erbringung von Arbeit geschlossen haben. Zu den einschlägigen Kanälen können Hotlines, Gewerkschaften (wenn Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte oder andere Beschwerdemechanismen gehören, die von dem betreffenden Unternehmen oder einem Dritten betrieben werden.</p>
ESRS S1 AR 32	<p>Kann 4 (ESRS S1-3 AR 32): (zu Aspekt 1e / ESRS S1-3 Abs. 32e) Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, können Sie die „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anwenden.</p>	<p>Beispiel (ESRS S1-3 AR 28): „Kanäle von Unternehmen“ Zu den Kanälen gehören z. B. Hotlines, Postbox, Online-Plattformen, Umfragen, Betriebsräte.</p>	<p>d) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft unterstützt, und</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 31 Wenn das Unternehmen erklärt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass Personen in seiner eigenen Belegschaft diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Personen vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Personen in der Belegschaft des Unternehmens, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.</p>
ESRS S1 Abs. 33	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-3 Abs. 33): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass die Belegschaft diese Verfahren kennt und ihnen vertraut. Gibt es Strategien, um Beschwerdeführende zu schützen? (Querverweis mit DNK 20 Angabe 3 (ESRS G1-1))</p>	<p>Beispiel (ESRS S1-3 AR 29): „Kanäle von Dritten“ Zu den Kanälen gehören z. B. Gewerkschaften, NGO, Industrieverbände, andere Kooperationsinitiativen.</p>	<p>e) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträgern, die als Zielnutzer vorgesehen sind.</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 32 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die seine eigene Belegschaft und Arbeitnehmervertretung Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der</p>
ESRS S1 AR 31	<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-3 AR 31): (zu Aspekt 2/ ESRS S1-3 Abs. 33) Wenn Sie Angaben machen, ob die Belegschaft die Kanäle kennt und diesen vertraut, können Sie Informationen wie etwa aus Umfragen vorlegen. Diese Umfragen können z. B. die Nutzung solcher Kanäle oder die Zufriedenheit der Belegschaft mit den Verfahren beinhalten.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-3 AR 32): „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ (zu Kann 4/ ESRS S1-3 AR 32) Sie können sich bei der Beschreibung der Wirksamkeit von folgenden Fragen leiten lassen:</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. 33 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die Personen in seiner eigenen Belegschaft diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt, die diese nutzen, einschließlich der Arbeitnehmervertretung. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 33 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die seine eigene Belegschaft und Arbeitnehmervertretung Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der</p>
ESRS S1 Abs. 34	<p>Aspekt 3 (ESRS S1-3 Abs. 34): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die oben beschriebenen Verfahren nicht vorliegen, da keine Kanäle eingerichtet wurden oder unterstützt werden. Wenn Sie die Einführung planen, können Sie einen Zeitraum hierfür angeben.</p>	<p>a) Sind die Kanäle legitimiert, um faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder zu stärken? b) Sind die Kanäle der Belegschaft bekannt und zugänglich?</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. 34 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der eigenen</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 34 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die seine eigene Belegschaft und Arbeitnehmervertretung Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der</p>
ESRS S1 AR 30	<p>Aspekt 4 (ESRS S1-3 AR 30): Zugriff zu den Kanälen Prüfen Sie, ob und wie alle betroffenen Personen in der Belegschaft Zugriff zu den Kanälen (z. B. Hotlines, Gewerkschaften, Betriebsräte) haben.</p>			

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<ul style="list-style-type: none"> c) Verfügen die Kanäle über klare Verfahren mit Zeitplänen? d) Gewährleisten die Kanäle einen Zugang zu Quellen von Informationen, Beratung und Fachwissen? e) Bieten die Kanäle ausreichende Transparenz und entsprechen sie gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse? f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen? h) Werden mit den Kanälen einvernehmliche Lösungen verfolgt? 	<p>Belegschaft nicht unterstützt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es einen solchen Kanal einzuführen beabsichtigt.</p>	<p>„Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) von den folgenden Fragen leiten lassen. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken? b) Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich? c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen? d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der Interessenträger zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen? e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen? f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen? h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?
<p>Angabe 6: Maßnahmen um negative Auswirkungen und Risiken in Zusammenhang mit der Belegschaft zu beheben, und Chancen zu nutzen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-4 Abs. 35): In dieser Angabe geben Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft an. Zudem berichten Sie zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen.</p> <p>Ziel (ESRS S1-4 Abs. 36): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie negative und positive Auswirkungen auf die Belegschaft verwalten. Zudem erklären Sie wie Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft bewältigt und genutzt werden.</p>	<p>Beispiele für Maßnahmen (ESRS S1 A.3): <i>[technische Darstellung der Tabelle mit beispielhaften Zielen in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen]</i></p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 34): „Maßnahmen“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S1-4 Abs. 38a) Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder betroffen ist.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. 35 Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen, auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. 36 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 33 Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch seine eigene Belegschaft mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Deshalb kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Hinweis (ESRS S1-4 Abs. 37): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß [DNK 10 Angabe 2](#) (ESRS 2 MDR-A). [*Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A*]

ESRS S1 Abs. 37

Aspekt 1 (ESRS S1-4 Abs. 37): Aktionsplan

Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen vor. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß [DNK 10 Angabe 2](#) (ESRS 2 MDR-A).

ESRS S1 Abs. 38

Aspekt 2 (ESRS S1-4 Abs. 38): Management von wesentlichen Auswirkungen

Erläutern Sie zu den Auswirkungen bezüglich der Belegschaft Folgendes:

- a) Welche **Maßnahmen** wurden ergriffen, oder sind geplant, um negative Auswirkungen zu beheben?
- b) Ob und wie wurden Abhilfemaßnahmen ergriffen?
- c) Welche Maßnahmen, Initiativen und Verfahren wurden ergriffen, um positive Auswirkungen zu erreichen?
- d) Wie wird die **Wirksamkeit** dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und **bewertet**?

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Soll 1 (ESRS S1-4 AR 42): (zu Aspekt 2a, c / ESRS S1-4 Abs. 38a, c)

Unterscheiden Sie zwischen der Durchführung von Maßnahmen (z. B. Anzahl der geschulten Personen) und den tatsächlich erzielten Ergebnissen (z. B. verbesserte Geldverwaltung), wenn Sie über positive Ergebnisse einer Maßnahme berichten.

ESRS S1 AR 42

Soll 2 (ESRS S1-4 Abs. 42): (zu Aspekt 2d / ESRS S1-4 Abs. 38d)

Wenn Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels bewerten, berücksichtigen Sie den [DNK 10 Angabe 4](#) (ESRS 2 MDR-T).

ESRS S1 Abs. 42

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-4 AR 33): (zu Aspekt 2a, b / ESRS S1-4 Abs. 38a, b)

Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen auf die Belegschaft zu verstehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Hierzu können Sie folgende Angaben machen:

- a) den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung von negativen Auswirkungen,
- b) Initiativen, die zu zusätzlichen, positiven Auswirkungen führen sollen,
- c) Fortschritte zur Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum,
- d) Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung.

ESRS S1 AR 33

Kann 2 (ESRS S1-4 AR 35): (zu Aspekt 2a / ESRS S1-4 Abs. 38a)

Negative Auswirkungen auf die Belegschaft können auch außerhalb der unmittelbaren Verantwortungsbereich des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie Hebelwirkungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.

ESRS S1 AR 35

Definition (ESRS S1-4 AR 35):

„**Hebelwirkungen**“ Gesetzliche

Hebelwirkungen: z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen,

- Andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung: z. B. Angebot von Schulungen,
- Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen: z. B. Gewährleistung angemessener Löhne.

Beispiel (ESRS S1-4 AR 38): „Bewertung der Wirksamkeit“

Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldung von Stakeholdern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.

Beispiel (ESRS S1-4 AR 44a / 44b): „Risiken“

- Wenn die Belegschaft Zwangs- oder Kinderarbeit ausgesetzt ist, kann das rufschädigende oder rechtliche Folgen für das Unternehmen haben.
- Das Unternehmen riskiert Betriebsunterbrechungen durch hohe Mitarbeiterfluktuation oder mangelnder Ausbildung, was die Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigen kann.

Beispiel (ESRS S1-4 AR 44c): „Chancen“

Das Unternehmen hat die Chance sich im Markt zu differenzieren und mehr Kundschaft anzuziehen, indem es angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen für Beschäftigte sicherstellt.

Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 46):

„**Risiken und Chancen**“ (zu Aspekt 4 / ESRS S1-4 Abs. 40)

Entstehen Risiken und Chancen aus Auswirkungen? Dann können Sie Querverweise machen, wenn über Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele berichtet wird.

Maßnahmen und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen

- a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf die **eigene Belegschaft** zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder
 - b) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu sorgen.
- Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen **Chancen** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft nutzt.

ESRS S1-4 Abs. 37

Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und **Chancen** für die **eigene Belegschaft** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte* vor.

ESRS S1-4 Abs. 38

In Bezug auf die wesentlichen **Auswirkungen** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** erläutert das Unternehmen Folgendes:

- a) welche **Maßnahmen** ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu verhindern oder zu mindern,
- b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,
- c) alle zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, über die es in erster Linie verfügt, um positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erreichen, und
- d) wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen von Ergebnissen für seine eigene Belegschaft nachverfolgt und bewertet.

ESRS S1-4 Abs. 39

Im Zusammenhang mit Absatz 36 beschreibt das Unternehmen die Verfahren, mit denen es feststellt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder

- c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und
- d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

ESRS S1-4 Abs. AR 34

Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder ob es beteiligt ist, weil die Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

ESRS S1-4 Abs. AR 35

Da wesentliche negative Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher Hebelwirkungen (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von Schulungen oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer angemessenen Entlohnung) umfassen.

ESRS S1-4 Abs. AR 36

Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S1-5 kann es über die einschlägigen Ziele der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung Bericht erstatten.

ESRS S1 AR 36	<p>Kann 3 (ESRS S1-4 AR 36): (zu Aspekt 2a/ ESRS S1-4 zu Abs. 38a) Wenn sich das Unternehmen zur Bewältigung von negativen Auswirkungen auf die Belegschaft an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen beteiligt, können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative angegangen werden. Sie können auch die Ziele der Initiative und den Fortschritt bei ihrer Umsetzung berichten. (Querverweis mit DNK 16 Angabe 7 (ESRS S1-5))</p>	<p>Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden. Quelle: <u>Bundesregierung (2015)</u></p>	<p>potenzielle negative Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu reagieren.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 37 Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft bei Entscheidungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.</p>
ESRS S1 AR 39	<p>Kann 4 (ESRS S1-4 AR 39): (zu Aspekt 2d/ ESRS S1-4 Abs. 38d) Sie können zusätzliche Informationen wie den Rückgang der festgestellten Vorfälle angeben. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens helfen, die Auswirkungen zu bewältigen.</p>		<p>ESRS S1-4 Abs. 40 In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen, a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft zu nutzen.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 38 Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von Maßnahmen können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen</p>
ESRS S1 AR 40	<p>Kann 5 (ESRS S1-4 AR 40): (zu Aspekt 2c/ ESRS S1-4 Abs. 38c) In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung positiver Auswirkungen auf die Belegschaft, können Sie folgende Angaben machen: a) Ob und inwiefern wird die Belegschaft in der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden? b) Welche Ergebnisse waren beabsichtigt? Welche wurden erzielt?</p>		<p>ESRS S1-4 Abs. 41 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es sicherstellt, dass seine eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 39 Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten Vorfälle belegen.</p>
ESRS S1 AR 41	<p>Kann 6 (ESRS S1-4 AR 41): (zu Aspekt 2/ ESRS S1-4 Abs. 38) Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf ausgerichtet sind einer oder mehrerer der SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.</p>		<p>ESRS S1-4 Abs. 42 Bei der Angabe der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T <i>Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben</i>, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 40 In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Personen in der eigenen Belegschaft des Unternehmens zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben: a) Informationen darüber, ob und wie Personen in der eigenen Belegschaft und Arbeitnehmervertretung bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die eigene Belegschaft des Unternehmens.</p>
ESRS S1 Abs. 39	<p>Aspekt 3 (ESRS S1-4 Abs. 39): Notwendigkeit der Maßnahmen Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Sie feststellen, welche Maßnahmen notwendig und erforderlich sind, um auf tatsächliche oder potentielle negative Auswirkungen auf die Belegschaft zu reagieren.</p>		<p>ESRS S1-4 Abs. 43 Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 41</p>
ESRS S1 Abs. 40	<p>Aspekt 4 (ESRS S1-4 Abs. 40): Risiken und Chancen Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes: a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Risiken zu mindern? b) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Chancen zu nutzen?</p>			
ESRS S1 AR 45	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-4 AR 45): (zu Aspekt 4/ ESRS S1-4 Abs. 40a) Berücksichtigen Sie neben internen Faktoren auch externe Entwicklungen, wenn Sie bewerten, ob Abhängigkeiten von der Belegschaft zu Risiken werden.</p>			

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.



ESRS S1 AR 47	<p>Soll 2 (ESRS S1-4 AR 47): (zu Aspekt 4/ ESRS S1-4 Abs. 40) Erläutern Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Belegschaft im Risikomanagement integriert sind.</p>			<p>Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle [zu] fördern“, aktiv darauf hinarbeiten, Zwangs- oder Pflichtarbeit abzuschaffen oder eine höhere Produktivität bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern durch technologische Verbesserungen und Schulungen lokaler Arbeitskräfte zu fördern, was sowohl den von den Maßnahmen betroffenen Personen in seiner eigenen Belegschaft als auch ihren lokalen Gemeinschaften zugutekommen kann.</p>
ESRS S1 Abs. 41	<p>Aspekt 5 (ESRS S1-4 Abs. 41): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen Geben Sie an, ob und wie Sie sicherstellen, dass die genannten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Belegschaft haben. Sofern relevant, geben Sie Ihre Praktiken bezüglich Beschaffung, Verkauf und Datennutzung an.</p>			
	<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p>			
ESRS S1 AR 37	<p>Kann 1 (ESRS S1-4 AR 37): (zu Aspekt 5/ ESRS S1-4 Abs. 41) Sofern eine dieser Maßnahmen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen beinhaltet, können Sie Beispiele nennen (Darunter fällt auch die Beendigung von Zeit- oder Leiharbeitskräften). Sie können auch angeben, ob und wie sie negative Auswirkungen aus so einer Kündigung berücksichtigen.</p>			
ESRS S1 Abs. 43	<p>Aspekt 6 (ESRS S1-4 Abs. 43): Mittel zum Management von Auswirkungen Geben Sie an, welche Mittel zum Management von Auswirkungen zur Verfügung stehen. Legen Sie Informationen vor, damit sich Nutzer:innen ein Bild machen können, wie Sie Auswirkungen behandeln.</p>			<p>ESRS S1-4 Abs. AR 42 Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner Maßnahmen für die eigene Belegschaft des Unternehmens ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen eine Schulung zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Personen (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen angibt, dass sie ihren Lohn und ihr Haushaltsgeld besser verwalten können) zu unterscheiden</p>
ESRS S1 AR 48	<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-4 AR 48): (zu Aspekt 6/ ESRS S1-4 Abs. 43) Sie können bei der Angabe der Mittel erläutern, welche internen Instanzen für das Management von Auswirkungen auf die Belegschaft zuständig sind und welche Arten von Maßnahmen diese ergreifen.</p>			
ESRS S1 AR 43	<p>Aspekt 7 (ESRS S1-4 AR 43): Auswirkungen auf die Belegschaft durch Übergangsplänen Haben Sie Maßnahmen (z. B. Schulungen, Beschäftigungsgarantien, Berufsberatung) ergriffen, um die negativen Auswirkungen von Übergangsplänen auf die Belegschaft (z. B. Downscaling, Massenentlassungen) abzumildern? Wenn ja, geben Sie diese an. Sie können hierzu aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob Abhängigkeiten von der Belegschaft zu Risiken werden.</p>			<p>ESRS S1-4 Abs. AR 43 Hat das Unternehmen Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft auf seine eigene Belegschaft abzumildern, wie etwa Schulungen und Umschulungen, Beschäftigungsgarantien, und im Falle von Downscaling oder Massenentlassungen Maßnahmen wie Berufsberatung, Coaching, unternehmensinterne Vermittlungen und Vorruhestandspläne, so gibt das Unternehmen diese Maßnahmen an. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften. Das Unternehmen kann aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

		<p>klimateutralen Tätigkeiten ergeben können</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 44 Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seinen Auswirkungen oder Abhängigkeiten in Bezug auf seine eigene Belegschaft kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Personen in der Belegschaft des Unternehmens Zwangsarbeit oder Kinderarbeit ausgesetzt sind, b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von seiner eigenen Belegschaft können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn eine erhebliche Mitarbeiterfluktuation oder mangelnde Qualifizierung/Ausbildung die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährden, und c) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können eine Differenzierung des Marktes und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung angemessener Löhne und Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen. <p>ESRS S1-4 Abs. AR 45 Wenn es erläutert, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 46 Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und Zielen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 47 Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft in sein(e) bestehendes/bestehenden</p>
--	--	---

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

			<p>Risikomanagementverfahren integriert sind.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 48 Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen erläutern, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.</p>
<p>Angabe 7: Ziele zur Bewältigung negativer Auswirkungen und Förderung positiver Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-5 Abs. 44): In dieser Angabe geben Sie Ihre Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen, und zum Management von Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-5 Abs. 45): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie Ziele nutzen, um Fortschritte beim Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen zu messen und voranzutreiben.</p> <p>Hinweis (ESRS S1-5 Abs. 46): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>ESRS S1 Abs. 46 Aspekt 1 (ESRS S1-5 Abs. 46): Beschreibung der Ziele Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 49 Kann 1 (ESRS S1-5 AR 49): (zu <i>Aspekt 1/ESRS S1-5 Abs. 46</i>) Sie können in Bezug zu Zielen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei wie vielen Personen der Belegschaft wurden die angestrebten Ergebnisse erreicht? b) Sind Ziele und Methoden einheitlich definiert, damit diese über Berichtsperioden vergleichbar bleiben? c) Auf welchen Standards oder Verpflichtungen bauen die Ziele auf (z. B. Verhaltenskodizes)? 	<p>Beispiele für Ziele (ESRS S1 A.4): <i>[Technische Darstellung der Tabelle mit beispielhaften Zielen in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen]</i></p> <p>Beispiel (ESRS S1-5 AR 50): „Ziele“ Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel wie z. B. angemessene Entlohnung für nicht angestellte Beschäftigte, kann sowohl positive Auswirkungen auf diese Personen als auch Risiken für das Unternehmen darstellen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-5 AR 51): „Ziele“ (zu <i>Aspekt 1/ ESRS S1-5 Abs. 46</i>) Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden.</p> <p>Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“ Sie unterscheiden zwischen folgenden Zeitabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben, b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre. 	<p>ESRS S1-5 Abs. 44 Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verringerung der negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder b) Förderung positiver Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder c) Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft. <p>ESRS S1-5 Abs. 45 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen ergebnisorientierte Ziele nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft voranzutreiben und zu messen.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. 46 Die zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die eigene Belegschaft des Unternehmens enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. 47 Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der Ziele an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit seiner eigenen Belegschaft oder mit Arbeitnehmervertretung in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:</p>	<p>ESRS S1-5 Abs. AR 49 Bei der Angabe von Informationen über Ziele gemäß Absatz 46 kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebten Ergebnisse, die im Leben einer bestimmten Zahl von Personen in seiner eigenen Belegschaft erzielt werden sollen, b) die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, und/oder c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes). <p>ESRS S1-5 Abs. AR 50 Die Ziele in Bezug auf Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, eine angemessene Entlohnung für nicht angestellte Beschäftigte zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Personen als auch die damit verbundenen unternehmerischen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produktion verringern.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. AR 51 Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die seine Zusteller betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die Überstunden der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>ESRS S1 AR 52</p>	<p>Kann 2 (ESRS S1-5 AR 52): (zu Aspekt 1/ESRS S1-5 Abs. 46) Erläutern Sie den Hintergrund, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes verändern oder komplett ersetzt werden (z. B. aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells, Standards, Rechtsvorschriften). (Querverweis mit DNK 2 Angabe 1 (ESRS 2 BP-2))</p>		<p>a) Festlegung dieser Ziele, b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.</p>	<p>und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten. ESRS S1-5 Abs. AR 52 Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen bereitzustellen.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 47</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-5 Abs. 47): Festlegung der Ziele Beschreiben Sie die Verfahren zur Festlegung von Ziele. Geben Sie zudem an, ob und wie die Belegschaft oder die Arbeitnehmendenvertretung in folgenden Punkten einbezogen wird: a) Festlegung der Ziele, b) Nachverfolgung der Unternehmensleistung bei der Zielerreichung, und c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Unternehmensleistung ergeben.</p>			
	<p>Kennzahl 1: Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens Darum geht's (ESRS S1-6 Abs. 48): In dieser Angabe beschreiben Sie die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb Ihrer Belegschaft. Die Angabe bezieht sich dabei nur auf angestellte Beschäftigte. Ziel (ESRS S1-6 Abs. 49): Mit dieser Angabe vermitteln Sie einen Einblick in Ihr Beschäftigungskonzept und erläutern die Auswirkungen Ihrer Beschäftigungspraxis, beispielsweise bezüglich Arbeitsplatzsicherheit. Zudem geben Sie die Berechnungsgrundlage für quantitativer Parameter an.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 53): (zu Kennzahl 1/ ESRS S1-6) Diese Angabepflicht gilt für alle Beschäftigten, die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfassten Unternehmen tätig sind. Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 54): (zu Kennzahl 1/ ESRS S1-6) Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Ländern, Geschlecht und Regionen zeigt die Verteilung der Tätigkeiten und hilft bei der Wahrung von Arbeitsrechten.</p>	<p>ESRS S1-6 Abs. 48 Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben. ESRS S1-6 Abs. 49 Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der Auswirkungen, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen Parameter zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind. ESRS S1-6 Abs. 50 Zusätzlich zu den nach Absatz 40 Buchstabe a Ziffer iii des ESRS 2 <i>Allgemeine Angaben</i> erforderlichen Informationen muss das Unternehmen Folgendes angeben: a) die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Personenzahl und Aufschlüsselung nach Geschlecht und Land für Länder in dem das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen, b) die Gesamtzahl nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der i. dauerhaft Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht, ii. vorübergehend Beschäftigten, auch</p>	<p>ESRS S1-6 Abs. AR 53 Diese Angabepflicht gilt für alle Beschäftigten, die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfassten Unternehmen tätig sind. ESRS S1-6 Abs. AR 54 Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Ländern bietet Einblicke in die Verteilung der Tätigkeiten auf die einzelnen Länder. Die Zahl der Beschäftigten in jedem Land ist auch ein Schlüsselfaktor in Bezug auf viele Rechte auf „Information, Anhörung und Mitbestimmung für Arbeitskräfte und Arbeitnehmervertretung, sowohl im EU-Besitzstand im Bereich des Arbeitsrechts (z. B. in der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(101)über Europäische Betriebsräte und in der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(102)über Unterrichtung und Anhörung) als auch im nationalen Recht (z. B. das Recht auf Einsetzung eines Betriebsrats oder auf eine Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen). Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschlecht und Art des Beschäftigungsverhältnisses bietet Einblicke in die Geschlechterverteilung im Unternehmen. Darüber hinaus bietet eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Regionen Einblicke in regionale Unterschiede. Bei einer Region kann es sich um ein Land oder um andere geografische Gebiete wie eine Region innerhalb eines Landes oder eine Weltregion handeln. ESRS S1-6 Abs. AR 55</p>
<p>ESRS S1 Abs. 50</p>	<p>Aspekt 1 (ESRS S1-6 Abs. 50): Wesentliche Merkmale der Beschäftigten Zusätzlich zu den erforderlichen Angaben in DNK 6 Angabe 1 Aspekt 1a) iii) (ESRS 2 Abs. 40 a) iii) geben Sie Folgendes an: a) Wie hoch ist die Gesamtzahl der Beschäftigten in den Ländern, in welchen das Unternehmen eine erhebliche Beschäftigungszahl hat? Schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht und Land auf. Nutzen Sie hierfür die folgenden Tabellen [<i>technische Darstellung gem. ESRS S1-6 AR 55</i>]. b) Wie hoch ist die Gesamtanzahl i. der Festangestellten, ii. der temporären Beschäftigten und iii. der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden? Geben Sie den Wert nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an und schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht auf. Nutzen Sie hierfür die folgenden Tabellen [<i>technische Darstellung gem. ESRS S1-6 AR 55</i>]. c) Wie hoch ist die Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen in der Berichtsperiode verlassen haben? Wie hoch ist die Fluktuationsquote? d) Beschreiben Sie die verwendeten Methoden für die Berechnung der Kennzahlen. Geben Sie hierzu Folgendes an: i. Werden die Daten in Personenzahl oder VZÄ angegeben? Erklären Sie auch wie VZÄ definiert sind. ii. Wurden die Zahlen zum Ende des Berichtszeitraumes oder wurde ein Durchschnittswert herangezogen?</p>	<p>Definition (ESRS S1-6 AR 54): „erhebliche Beschäftigungszahl“ Die Personenanzahl in den Ländern, in welchen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen. Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 57): „Durchschnittswert“ (zu Aspekt 1d/ ESRS S1-6 Abs. 50d) Nur bei Durchschnittswerten wird die Mitarbeiterfluktuation mit einberechnet. Definition (ESRS S1-6 AR 58): „Hintergrundinformation“ Quantitative Daten allein, wie z. B. die Anzahl der befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten, bieten oft nur begrenzten Einblick. Ein hoher Anteil von</p>		

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

- e) Sofern **Hintergrundinformation** zum Verständnis der Daten notwendig sind, geben Sie diese an.
- f) Verweisen Sie von der in diesem Aspekt unter a) angegebenen Gesamtzahl der Beschäftigten, auf die repräsentativste Kennzahl in den Jahresabschlüssen.

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Soll 1 (ESRS S1-6 AR 55): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50)

Personen, die als neutrales Geschlecht registriert werden, sind unter „Sonstige“ zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, können Sie erläutern, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist.

Soll 2 (ESRS S1-6 AR 56): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50)

Werden Personen in mehr als nur einem Land beschäftigt? Wenn ja, berechnen Sie Werte nach nationalen Definitionen und addieren Sie diese auf.

Soll 3 (ESRS S1-6 AR 59): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50)

Zur Berechnung der Fluktuation ermitteln Sie die Gesamtzahl der Beschäftigten, die freiwillig oder aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod ausgeschieden sind.

Soll 4 (ESRS S1-6 AR 60): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50)

Geben Sie Schätzwerte an, sofern keine Daten vorliegen. Machen Sie deutlich, wo Schätzungen verwendet wurden.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-6 Abs. 51): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50b)

Sie können die Gesamtzahl auch nach Region aufschlüsseln.

Kann 2 (ESRS S1-6 Abs. 52): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50b)

Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte können entweder nach Personenzahl oder VZÄ angegeben werden. Zusätzlich kann nach Geschlecht und Region aufgeschlüsselt werden. Nutzen Sie hierfür die folgenden Tabellen [technische Darstellung gem. ESRS S1-6 AR 55].

Teilzeitbeschäftigten könnte auf unsichere Arbeitsverhältnisse hinweisen oder auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz. Daher ist es wichtig, dass das Unternehmen zusätzliche Hintergrundinformationen bereitstellt.

ESRS S1 AR 55

ESRS S1 AR 56

ESRS S1 AR 59

ESRS S1 AR 60

ESRS S1 Abs. 51

ESRS S1 Abs. 52

- iii. aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,
- c) die Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben, und die Quote der Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum,
- d) eine Beschreibung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,
 - i. ob die Daten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt werden und
 - ii. ob die Zahlen am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt werden,
- e) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. Fluktuation der Zahl der Beschäftigten im Berichtszeitraum), und
- f) einen Querverweis von den nach Buchstabe a vorgelegten Informationen auf die repräsentativste Zahl in den Abschlüssen.

ESRS S1-6 Abs. 51

In Bezug auf die in Absatz 50 Buchstabe b genannten Informationen kann das Unternehmen zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Regionen vorlegen.

ESRS S1-6 Abs. 52

Das Unternehmen kann folgende Informationen nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgeschlüsselt angeben:

- a) Vollzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region, und
- b) Teilzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region.

Das Unternehmen legt die verlangten Angaben in folgenden Tabellenformaten vor:

Tabelle 1
Vorlage für die Darstellung von Angaben zur Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	
Weiblich	
Sonstige	
Nicht angegeben	
Gesamtzahl der Beschäftigten	

In einigen Mitgliedstaaten ist es möglich, dass sich Personen rechtmäßig als ein drittes, häufig neutrales Geschlecht registrieren lassen, was in der vorstehenden Tabelle unter „Sonstige“ kategorisiert wird. Wenn das Unternehmen jedoch Daten über Beschäftigte angibt, bei denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und erklären, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist.

Tabelle 2
Vorlage für die Darstellung der Beschäftigtenzahl in Ländern, in denen das Unternehmen mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmacht.

Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Land A	
Land B	

Tabelle 3
Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)

[Berichtszeitraum]	[Berichtszeitraum]			INSGESAMT
	WEIBLICH	MÄNNLICH	SONSTIGE (*)	
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				

(*) * Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.

Tabelle 4
Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Regionen (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)

[Berichtszeitraum]	[Berichtszeitraum]		INSGESAMT
	REGION A	REGION B	
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)			
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			

ESRS S1-6 Abs. AR 56

Die Definitionen von unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen, nicht garantierten Arbeitsstunden, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unterscheiden sich von Land zu Land. Hat das Unternehmen Beschäftigte in mehr als einem Land, so verwendet es für die Berechnung der Daten auf Länderebene die Definitionen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Beschäftigten arbeiten. Die Daten auf Länderebene werden dann zur Berechnung

der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen außer Acht gelassen werden. Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitsstunden werden vom Unternehmen ohne ein garantiertes Minimum oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden angestellt. Die Beschäftigten müssen nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stehen, aber das Unternehmen ist vertraglich nicht verpflichtet, den Beschäftigten eine Mindestarbeitszeit oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Unter diese Kategorie fallen z. B. Gelegenheitsbeschäftigte, Beschäftigte mit Null-Stunden-Verträgen und Bereitschaftspersonal.

ESRS S1-6 Abs. AR 57

Die Angabe der Zahl der Beschäftigten am Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Mit der Angabe dieser Zahlen in Durchschnittswerten über den Berichtszeitraum wird den Fluktuationen während des Berichtszeitraums Rechnung getragen.

ESRS S1-6 Abs. AR 58

Quantitative Daten, wie z. B. die Zahl der befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten, dürften für sich genommen kaum ausreichen. So könnte beispielsweise ein hoher Anteil von befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten auf mangelnde Beschäftigungssicherheit für Beschäftigte hindeuten, aber auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz, wenn dies als freiwillige Option angeboten wird. Aus diesem Grund muss das Unternehmen Hintergrundinformationen angeben, um den Nutzern der Informationen die Auslegung der Daten zu erleichtern. Das Unternehmen kann die Gründe für befristete Beschäftigungen erläutern. Ein Beispiel für einen solchen Grund ist die Einstellung von Beschäftigten zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines befristeten oder saisonalen Projekts oder Ereignisses. Ein weiteres Beispiel ist die übliche Praxis, neuen Beschäftigten einen befristeten Vertrag (z. B. über sechs Monate) anzubieten, bevor eine unbefristete Beschäftigung angeboten wird. Das Unternehmen kann auch die Gründe für die nicht garantierten Arbeitsstunden erläutern.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

			<p>ESRS S1-6 Abs. AR 59 Für die Berechnung der eigenen Mitarbeiterfluktuation berechnet das Unternehmen die Gesamtzahl der Beschäftigten, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod ausscheiden. Das Unternehmen verwendet diese Zahl für den Zähler der Mitarbeiterfluktuation und kann den zur Berechnung dieser Quote verwendeten Nenner bestimmen und seine Methodik beschreiben.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 60 Liegen keine Daten für detaillierte Informationen vor, so verwendet das Unternehmen eine Schätzung der Beschäftigtenzahl oder der Beschäftigungsverhältnisse gemäß ESRS 1 und gibt klar an, wo Schätzungen verwendet wurden.</p>
<p>Kennzahl 2: Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-7 Abs. 53): In dieser Angabe beschreiben Sie die wesentlichen Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb Ihrer Belegschaft.</p> <p>Ziel (ESRS S1-7 Abs. 54): Mit dieser Angabe vermitteln Sie einen Einblick in Ihr Beschäftigungskonzept und erläutern die Auswirkungen Ihrer Beschäftigungspraxis. Zudem geben Sie die Berechnungsgrundlage für quantitativer Parameter an. Schließlich vermitteln Sie auch ein Verständnis dafür, wie stark Sie auf nicht angestellte Beschäftigte angewiesen sind.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 55 Aspekt 1 (ESRS S1-7 Abs. 55): Wesentliche Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten Geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gesamtzahl der nicht angestellten Beschäftigten nach Vertragsart an. Die Methoden und Annahmen für die Berechnung der Kennzahlen. Geben Sie hierzu auch an, <ol style="list-style-type: none"> ob die Daten in Personenzahl oder VZÄ berechnet werden? Erklären Sie auch wie VZÄ definiert sind. ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraumes oder ein Durchschnittswert genommen wurde. Sofern Hintergrundinformation zum Verständnis der Daten notwendig sind, geben Sie diese an. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-7 Abs. 57): (zu Aspekt 1/ESRS S1-7 Abs. 55) Geben Sie Schätzwerte an, sofern keine Daten vorliegen. Auf welcher Grundlage wurden diese Schätzwerte ermittelt?</p> <p>ESRS S1 Abs. 57</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 61): (zu Kennzahl 2/ ESRS S1-7) Wenn das Unternehmen keine nicht angestellten Beschäftigten hat, ist diese Angabe nicht zu tätigen. Ein Verweis kann jedoch in ESRS S1-6 unter den Hintergrundinformationen erfolgen.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-7 AR 62): „nicht angestellte Beschäftigte“</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu den Selbständigen gehören <ul style="list-style-type: none"> Auftragnehmende, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem Beschäftigten ausgeführt würden, Auftragnehmende, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden, sowie Auftragnehmende, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten direkt am Arbeitsplatz eines Kund:In des Unternehmens zu erbringen. Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind z. B. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht 	<p>ESRS S1-7 Abs. 53 Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. 54 Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der Auswirkungen, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen Parameter zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind. Dies ermöglicht auch ein Verständnis dafür, wie stark das Unternehmen auf nicht angestellte Beschäftigte als Teil seiner Belegschaft angewiesen ist.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. 55 Die in Absatz 53 genannten Angaben umfassen Folgendes: a) die Gesamtzahl der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von</p>	<p>ESRS S1-7 Abs. AR 61 Diese Angabepflicht gibt Aufschluss über das Beschäftigungskonzept des Unternehmens sowie über den Umfang und die Art der Auswirkungen, die sich aus seinen Beschäftigungspraktiken ergeben. Außerdem werden Hintergrundinformationen geliefert, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angaben vorgelegten Informationen erleichtern. Diese Angabepflicht deckt sowohl Auftragnehmer ab, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), als auch Arbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind. Handelt es sich bei allen Personen, die für das Unternehmen tätig sind, um Beschäftigte und befinden sich in der Belegschaft des Unternehmens keine Personen, die keine Beschäftigten sind, so ist diese Angabepflicht für das Unternehmen nicht wesentlich; ungeachtet dessen kann das Unternehmen dies bei der Angabe der nach der Angabepflicht S1-6 erforderlichen Informationen als Hintergrundinformationen angeben, da diese Informationen für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung relevant sein können.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. AR 62 Zu den Auftragnehmern (Selbstständigen) innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens gehören beispielsweise Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 Abs. 56

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-7 Abs. 56): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-7 Abs. 55)
Sie können die gängigste Art von nicht angestellten Beschäftigten angeben. In welcher Beziehung stehen diese zu Ihren Unternehmen und welche Art von Arbeit verrichten sie?

ESRS S1 AR 65

Kann 2 (ESRS S1-7 AR 65): (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-7 Abs. 55c)
Sie können angeben, wie sich die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten im Berichtszeitraum verändert hat. Wenn Sie Fluktuationen angeben, erklären Sie auch, nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden. Sie können die Gründe für eine mögliche Fluktuation erklären. Sie können auch angeben, wenn keine erheblichen Fluktuationen vorliegen.

arbeiten können, oder Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 63):
„Schätzwerte“ (zu Soll 1/ ESRS S1-7 Abs. 57)
Unterscheiden Sie klar wo Schätzungen und tatsächliche Daten genutzt wurden. Bei der Schätzung der Beschäftigtenanzahl runden Sie auf die nächsten 10 oder auf die nächsten 100, wenn sie größer als 1000 sind.

Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 64):
„Durchschnittswert“ (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-7 Abs. 55b)
Nur bei Durchschnittswerten wird die Mitarbeitendenfluktuation mit einberechnet.

- Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind,
- b) eine Erläuterung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,
 - i. ob die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt wird, und
 - ii. ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt wird,
- c) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. erhebliche Fluktuation der Anzahl nicht angestellter Beschäftigter in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens im Berichtszeitraum und zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Berichtszeitraum).

ESRS S1-7 Abs. 56
In Bezug auf die in Absatz 55 Buchstabe a genannten Informationen kann das Unternehmen die gängigsten Arten von **nicht angestellten Beschäftigten** (z. B. Selbstständige, Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind, und andere für das Unternehmen relevante Arten), ihre Beziehung zum Unternehmen und die Art der von ihnen verrichteten Arbeit angeben.

ESRS S1-7 Abs. 57
Liegen keine Daten vor, so schätzt das Unternehmen die Zahl und teilt mit, dass es dies getan hat. Wenn das Unternehmen auf Schätzungen zurückgreift, beschreibt es die Grundlage für die Erstellung dieser Schätzungen.

Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem Beschäftigten ausgeführt würden, Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden, sowie Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens zu erbringen. Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und „Beschäftigungstätigkeiten“ ausüben und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind beispielsweise Personen, die die gleichen Arbeiten wie Beschäftigte ausführen, z. B. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können (aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit usw.), Personen, die reguläre Arbeiten am gleichen Standort wie Beschäftigte ausführen, sowie Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um für das Unternehmen zu arbeiten („entsandte Arbeitskräfte“). Zu den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (also Arbeitskräfte, die nicht der eigenen Belegschaft des Unternehmens angehören und im Rahmen des ESRS S2 angegeben werden,) gehören Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen Lieferanten, die in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten, Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt, sowie Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen des Unternehmens die Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Fotokopiergerät) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen regelmäßig instand halten.

ESRS S1-7 Abs. AR 63
Kann das Unternehmen keine genauen Zahlen angeben, so verwendet es Schätzungen gemäß den Bestimmungen des ESRS 1, um die Zahl der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die keine Beschäftigten sind, auf die nächsten zehn oder, wenn deren Zahl größer als 1000 ist, auf die nächsten 100 Arbeitskräfte gerundet anzugeben, und erläutert dies. Darüber hinaus muss klar dargelegt werden, welche Informationen von tatsächlichen Daten und welche aus Schätzungen abgeleitet wurden.

			<p>ESRS S1-7 Abs. AR 64 Die Angabe der Zahl der Personen in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, die keine Beschäftigten sind, zum Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Bei der Angabe dieser Zahl als Durchschnitt für den Berichtszeitraum werden Fluktuationen während des Berichtszeitraums berücksichtigt, um den Nutzern aussagekräftige und relevante Informationen zu liefern.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. AR 65 Die vom Unternehmen angegebenen Informationen ermöglichen es den Nutzern zu verstehen, wie die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum oder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum variiert (d. h., ob die Zahl gestiegen oder zurückgegangen ist). Das Unternehmen kann auch die Gründe für die Fluktuationen angeben. So könnte beispielsweise ein Anstieg der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten im Berichtszeitraum auf ein saisonales Ereignis zurückzuführen sein. Ein Rückgang der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum könnte dagegen darauf hindeuten, dass ein zeitlich begrenztes Projekt abgeschlossen wurde. Wenn das Unternehmen Fluktuationen angibt, erläutert es auch die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, welche Fluktuationen angegeben werden. Gibt es im Berichtszeitraum oder zwischen dem laufenden und dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine erheblichen Fluktuationen bei der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten, so kann das Unternehmen diese Information angeben.</p>
<p>Kennzahl 3: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-8 Abs. 58): In dieser Angabe geben Sie an inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge bestimmt und inwieweit Ihre Beschäftigten im sozialen Dialog repräsentiert werden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-8 Abs. 59): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die tarifvertragliche Abdeckung und sozialen Dialog von Beschäftigten.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich der Belegschaft in Nicht-EWR Ländern auslassen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-8 AR 68): (zu Kennzahl 3/ ESRS S1-8) Die Angabe zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der durch Betriebsräte vertretenen Beschäftigten oder Gewerkschaftsmitglieder zu bestimmen. Diese Prozentsätze können von der tarifvertraglichen Abdeckung variieren.</p> <p>Definition (ESRS S1-8 AR 69): „erhebliche Beschäftigungszahl“ Personenzahl in den Ländern, in welches das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat,</p>	<p>ESRS S1-8 Abs. 58 Das Unternehmen hat Informationen darüber anzugeben, inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen seiner Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden und inwieweit seine Beschäftigten im sozialen Dialog im EWR auf betrieblicher und europäischer Ebene repräsentiert werden.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. 59 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die tarifvertragliche Abdeckung und den sozialen Dialog in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens zu vermitteln.</p>	<p>ESRS S1-8 Abs. AR 66 Der Prozentsatz der Beschäftigten, die von Tarifverträgen abgedeckt sind, wird nachfolgender Formel berechnet:</p> $\frac{\text{Zahl der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$ <p>ESRS S1-8 Abs. AR 67 Die tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens sind diejenigen Personen, auf die das Unternehmen den Vertrag anwenden muss. Wenn keiner der Beschäftigten in der eigenen Belegschaft tarifvertraglich abgedeckt ist, bedeutet</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 Abs. 60	<p>Aspekt 1 (ESRS S1-8 Abs. 60): Tarifvertragliche Abdeckung Geben Sie Folgendes an und nutzen hierfür folgende Tabelle [technische Darstellung gem. ESRS S1-8 AR 70]:</p>	<p>die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen.</p>	<p>ESRS S1-8 Abs. 60 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p>	<p>das, dass der gemeldete Prozentsatz bei null liegt. Ein Beschäftigter oder eine nicht angestellte Arbeitskraft in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, der/die von mehr als einem Tarifvertrag abgedeckt ist, muss nur einmal gezählt werden.</p>
	<p>a) Welcher prozentuale Anteil der Beschäftigten ist von Tarifverträgen abgedeckt? Nutzen Sie hierfür folgende Formel [technische Darstellung gem. ESRS S1-8 AR 66]</p> <p>b) Verfügen Sie im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über einen oder mehrere Tarifverträge? Wie viele Beschäftigte sind durch diese Tarifverträge abgedeckt? Geben Sie den prozentualen Anteil für jedes Land mit erheblicher Beschäftigungszahl an.</p> <p>c) Welcher prozentuale Anteil der Beschäftigten ist außerhalb des EWR durch Tarifverträge abgedeckt? Schlüsseln Sie die Angabe nach Region auf.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-8 AR 67): „Wie viele Beschäftigte“ (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-8 Abs. 60b) In der Berechnung zählen Sie jede Person nur einmal, auch wenn Personen mehrere Tarifverträge haben. Wenn keine Person durch einen Tarifvertrag abgedeckt ist, liegt der Wert bei 0.</p> <p>Definition (ESRS S1-8 AR 69): „Niederlassung“ Eine Niederlassung ist ein Standort, an dem das Unternehmen mit Personal und Vermögenswerten dauerhaft wirtschaftlich tätig ist (z. B. eine Fabrik oder eine Filiale).</p> <p>Definition: „Sozialer Dialog“ Ein sozialer Dialog umfasst alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertreter:innen von Regierungen, Arbeitgebenden, ihren Organisationen und Arbeitnehmendenvertretungen über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u>.</p>	<p>a) den prozentualen Anteil aller Beschäftigten, die von Tarifverträgen abgedeckt sind,</p> <p>b) im Europäischen Wirtschaftsraum, ob es über einen oder mehrere Tarifverträge verfügt, und, wenn ja, den Gesamtprozentsatz seiner Beschäftigten, die von diesem Tarifvertrag bzw. diesen Tarifverträgen abgedeckt sind, für jedes Land, in dem es eine signifikante Zahl von Beschäftigten hat, d. h. mindestens 50 Beschäftigte nach Personenzahl, was mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten entspricht, und</p> <p>c) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums den prozentualen Anteil der eigenen Beschäftigten, für die Tarifverträge gelten, aufgeschlüsselt nach Regionen.</p>	<p>ESRS S1-8 Abs. AR 68 Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der Beschäftigten, die durch einen Betriebsrat vertreten sind oder Gewerkschaften angehören, zu ermitteln; dieser Prozentsatz kann anders lauten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann höher sein als der Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder gelten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann jedoch niedriger sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten. Dies kann der Fall sein, wenn keine Tarifverträge verfügbar sind oder wenn die Tarifverträge nicht alle gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten abdecken.</p>
ESRS S1 Abs. 61	<p>Kann 1 (ESRS S1-8 Abs. 61): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-8 Abs. 60) Für nicht tarifgebundene Beschäftigte können Sie angeben, ob Sie sich an Tarifverträgen anderer Beschäftigten oder an Tarifverträgen anderer Unternehmen orientiert.</p>		<p>ESRS S1-8 Abs. 61 Für Beschäftigte, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, kann das Unternehmen angeben, ob es ihre Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von Tarifverträgen, die seine anderen Beschäftigten abdecken, oder auf der Grundlage von Tarifverträgen anderer Unternehmen festlegt.</p>	<p>ESRS S1-8 Abs. AR 69 Zur Berechnung der nach Absatz 63 Buchstabe a erforderlichen Informationen muss das Unternehmen ermitteln, in welchen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) es eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat (d. h. mindestens 50 Beschäftigte, die mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten ausmachen). Für diese Länder gibt es den prozentualen Anteil der Beschäftigten an, die dort in Niederlassungen beschäftigt sind, in denen die Beschäftigten durch Arbeitnehmervertretung vertreten werden. Eine Niederlassung bezeichnet jeden Tätigkeitsort, an dem das Unternehmen einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt. Beispiele hierfür sind: eine Fabrik, eine Zweigstelle einer Einzelhandelskette oder ein Sitz eines Unternehmens. Für Länder, in denen es nur eine Niederlassung gibt, beträgt der angegebene Prozentsatz entweder 100 % oder 0 %.</p>
ESRS S1 Abs. 62	<p>Kann 2 (ESRS S1-8 Abs. 62): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-8 Abs. 60) Sie können angeben, inwieweit Arbeitsbedingungen von nicht angestellten Beschäftigten durch Tarifverträge beeinflusst werden. Wie hoch ist, schätzungsweise, die tarifvertragliche Abdeckungsquote?</p>		<p>ESRS S1-8 Abs. 62 Das Unternehmen kann den Umfang beschreiben, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von nicht angestellten Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden, einschließlich einer Schätzung der Abdeckungsquote.</p>	
ESRS S1 Abs. 63	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-8 Abs. 63): Sozialer Dialog Geben Sie im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog Folgendes an:</p> <p>a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Beschäftigten, die von Arbeitnehmervertretung abgedeckt sind? Geben Sie den Anteil für jedes EWR Land mit erheblicher Beschäftigungszahl an.</p> <p>b) Geben Sie an, ob es Vereinbarungen für eine Vertretung der Beschäftigten durch einen europäischen Betriebsrat oder einen SE-BR einer Societas Europea oder Societas Cooperativa Europea gibt.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p>		<p>ESRS S1-8 Abs. 63 Das Unternehmen hat folgende Informationen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog anzugeben:</p> <p>a) den Gesamtprozentsatz der Beschäftigten, die von Arbeitnehmervertretung abgedeckt sind, mit Angaben auf Länderebene für jedes EWR-Land, in dem das Unternehmen eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat, und</p> <p>b) die Existenz einer Vereinbarung mit seinen Beschäftigten über die</p>	
ESRS S1 AR 69	<p>Soll 1 (ESRS S1-8 AR 69): (zu Aspekt 2/ ESRS S1-8 Abs. 63a) Geben Sie für EWR Länder mit erheblicher Beschäftigungszahl an, wie viele Beschäftigte durch eine Vertretung repräsentiert werden. Verwenden Sie hierzu den prozentualen Anteil der Beschäftigten, die dort in Niederlassungen arbeiten.</p>			<p><small>Zahl der Beschäftigten, die in Niederlassungen mit Arbeitnehmervertretern arbeiten</small> Zahl der Beschäftigten x 100</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

			<p>Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas Cooperativa Europaea (SCE).</p>	<p>ESRS S1-8 Abs. AR 70 Die nach dieser Angabe verpflichtet erforderlichen Informationen sind wie folgt zu übermitteln:</p> <p style="text-align: center;">Tabelle 1 Vorlage für die Berichterstattung über die tarifvertragliche Abdeckung und den sozialen Dialog</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Abdeckungsquote</th> <th colspan="2">Tarifvertragliche Abdeckung</th> <th colspan="2">Sozialer Dialog</th> </tr> <tr> <th>Beschäftigte – EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen</th> <th>Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)</th> <th>Vertretung am Arbeitsplatz über EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen</th> <th>Vertretung am Arbeitsplatz über EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0–19 %</td> <td></td> <td>Region A</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20–39 %</td> <td>Land A</td> <td>Region B</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>40–59 %</td> <td>Land B</td> <td></td> <td>Land A</td> <td></td> </tr> <tr> <td>60–79 %</td> <td></td> <td></td> <td>Land B</td> <td></td> </tr> <tr> <td>80–100 %</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog		Beschäftigte – EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz über EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	Vertretung am Arbeitsplatz über EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	0–19 %		Region A			20–39 %	Land A	Region B			40–59 %	Land B		Land A		60–79 %			Land B		80–100 %				
Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog																																			
	Beschäftigte – EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz über EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	Vertretung am Arbeitsplatz über EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen																																		
0–19 %		Region A																																				
20–39 %	Land A	Region B																																				
40–59 %	Land B		Land A																																			
60–79 %			Land B																																			
80–100 %																																						
<p>ESRS S1 Abs. 66</p>	<p>Kennzahl 4: Diversitätsparameter</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-9 Abs. 64): In dieser Angabe geben Sie die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung der Beschäftigten an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-9 Abs. 65): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Diversität in der Belegschaft.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-9 Abs. 66): Diversität Geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie hoch ist die prozentuale und absolute Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene? Wie verteilen sich die Beschäftigten nach Altersgruppen (Unter 30, 30-50, über 50 Jahren)? <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p style="background-color: #e6f2ff; padding: 5px;">Kann 1 (ESRS S1-9 AR 71): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-9 Abs. 66a) Sofern Sie eine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden, geben Sie diese an.</p>	<p>Definition (ESRS S1-9 AR 71): „Oberste Führungsebene“ Die oberste Führungsebene wird definiert als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Wird eine eigene Definition verwendet, soll diese angegeben werden.</p>	<p>ESRS S1-9 Abs. 64 Das Unternehmen hat die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung unter seinen Beschäftigten anzugeben.</p> <p>ESRS S1-9 Abs. 65 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Geschlechtervielfalt auf der obersten Führungsebene und der Altersverteilung der Beschäftigten zu vermitteln.</p> <p>ESRS S1-9 Abs. 66 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentuaalem Anteil auf der obersten Führungsebene und die Verteilung der Beschäftigten nach Altersgruppen: Unter 30 Jahren, 30–50 Jahre, über 50 Jahren. 	<p>ESRS S1-9 Abs. AR 71 Bei den Angaben zur Gleichstellung der Geschlechter auf der obersten Führungsebene verwendet das Unternehmen die Definition der obersten Führungsebene als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, es sei denn, dieses Konzept wurde bereits im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens definiert und weicht von der genannten Beschreibung ab. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen seine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden und diese Tatsache sowie seine eigene Definition angeben.</p>																																		
<p>ESRS S1 Abs. 69</p> <p>ESRS S1 AR 72</p>	<p>Kennzahl 5: Angemessene Entlohnung</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-10 Abs. 67): In dieser Angabe berichten Sie, ob Beschäftigte eine angemessene Entlohnung erhalten.</p> <p>Ziel (ESRS S1-10 Abs. 68): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, ob alle Beschäftigten eine angemessene Entlohnung gemäß geltender Referenzwerte erhalten.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-10 Abs. 69): Angemessene Entlohnung Geben Sie an, ob alle Beschäftigten im Einklang mit geltenden Referenzwerten angemessen entlohnt werden. Wenn ja, sind keine weiteren Angaben notwendig.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-10 AR 72): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-10 Abs. 69) Der niedrigste Lohn wird ohne Praktikanten und Auszubildende berechnet. Er umfasst das Grundeinkommen und feste Zusatzzahlungen. Der Lohn wird für jedes Land separat angegeben. Für Länder außerhalb der EWR wird der subnationale Mindestlohn genommen.</p>	<p>Definition (ESRS S1-10 AR 73): „Referenzwerte“ Ein angemessener Lohn darf nicht niedriger sein als die Referenzwerte für Länder innerhalb und außerhalb der EWR.</p> <ol style="list-style-type: none"> Innerhalb der EWR: der niedrigste Lohn darf nicht niedriger als der Mindestlohn gemäß der EU Richtlinie 2022/2041 sein. außerhalb der EWR: <ol style="list-style-type: none"> der niedrigste Lohn muss einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Hierzu können internationale, nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, oder in Tarifverträgen festgelegte Lohnniveaus herangezogen werden. 	<p>ESRS S1-10 Abs. 67 Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten und nennt, falls dies nicht der Fall sein sollte, die betreffenden Länder und den Prozentsatz der betroffenen Beschäftigten.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 68 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob allen Beschäftigten des Unternehmens ein angemessene Entlohnung gezahlt wird, der mit den geltenden Referenzwerten im Einklang steht.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 69 Das Unternehmen gibt an, ob alle seine Beschäftigten im Einklang mit den geltenden Referenzwerten eine angemessene Entlohnung erhalten. Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 70</p>	<p>ESRS S1-10 Abs. AR 72 Der niedrigste Lohn wird für die niedrigste Entgeltkategorie berechnet, ohne Praktikanten und Auszubildende. Dies erfolgt auf der Grundlage des Grundeinkommens zuzüglich aller festen Zusatzzahlungen, die allen Beschäftigten garantiert werden. Der niedrigste Lohn wird für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist, gesondert angegeben, außer für Länder außerhalb des EWR, wenn der entsprechende angemessene Lohn oder Mindestlohn auf subnationaler Ebene festgelegt wird.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. AR 73 Die Referenzwerte für eine angemessene Entlohnung, die für den Vergleich mit dem niedrigsten Lohn herangezogen werden, dürfen nicht niedriger sein als</p> <ol style="list-style-type: none"> im EWR: der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union festgelegte 																																		

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>ESRS S1 Abs. 70</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-10 Abs. 70): Unzureichende Entlohnung Wenn nicht alle Beschäftigten angemessen entlohnt werden, geben Sie die betroffenen Länder und den Prozentsatz der Beschäftigten an, deren Lohn unterhalb der Referenzwerte liegt.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p>	<p>ii. Wenn Punkt i. nicht vorhanden ist, gilt der nationale oder subnationale Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde.</p> <p>iii. Wenn Punkte i. und ii. nicht vorhanden sind, können Referenzwerte gemäß der Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains, die Anker-Methodik, die Wage Indicator Foundation der das Fair Wage Network herangezogen werden.</p>	<p>Wenn nicht alle seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung im Einklang mit den geltenden Referenzwerten erhalten, gibt das Unternehmen die Länder an, in denen die Beschäftigten unter dem geltenden Referenzwert für eine angemessene Entlohnung entlohnt werden, sowie den Prozentsatz der Beschäftigten, deren Lohn unter dem Referenzwert des jeweiligen Landes liegt.</p>	<p>Mindestlohn. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2041 verwendet das Unternehmen in Fällen, in denen es in einem EWR-Land keinen gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn gibt, einen Referenzwert für eine angemessene Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union Entlohnung, die entweder nicht niedriger ist als der Mindestlohn in einem Nachbarland mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status oder nicht niedriger als eine allgemein anerkannte internationale Norm, beispielsweise 60 % des Medianlohns des Landes und 50 % des Bruttodurchschnittslohns.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 71</p>	<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-10 Abs. 71): Sie können diese Angaben auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p>	<p>Definition (ESRS S1-10 AR 74): „Mindestlohn“ Der in der EU Richtlinie 2022/2041 definierte Mindestlohn verweist sowohl auf häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch nationale indikative Referenzwerte.</p>	<p>ESRS S1-10 Abs. 71 Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.</p>	<p>b) außerhalb des EWR:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. das in bestehenden internationalen, nationalen oder subnationalen Rechtsvorschriften, offiziellen Normen oder Tarifverträgen festgelegte Lohnniveau auf der Grundlage einer Bewertung des Lohnniveaus, das für einen angemessenen Lebensstandard erforderlich ist, ii. falls keines der unter Ziffer i genannten Instrumente vorhanden ist, ein nationaler oder subnationaler Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde, oder iii. falls keines der unter Ziffer i oder ii genannten Instrumente vorhanden ist, jeder Referenzwert, der die Kriterien der Initiative für nachhaltigen Handel (Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains) erfüllt, einschließlich anwendbarer Referenzwerte, die an die Anker-Methodik angeglichen sind, oder von der Wage Indicator Foundation oder dem Fair Wage Network bereitgestellt werden. <p>ESRS S1-10 Abs. AR 74 In der Richtlinie (EU) 2022/2041 vom über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union werden sowohl auf internationaler Ebene häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

				<p>Bruttomedianlohn und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch auf nationaler Ebene verwendete indikative Referenzwerte genannt. Die Daten für die Referenzwerte von 60 % des nationalen Bruttomedianlohn oder 50 % des nationalen Bruttodurchschnittslohns können der Europäischen Arbeitskräfteerhebung entnommen werden.</p>
	<p>Kennzahl 6: Sozialschutz</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-11 Abs. 72): In dieser Angabe berichten Sie, ob Beschäftigte durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste abgesichert sind.</p> <p>Ziel (ESRS S1-11 Abs. 73): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie gut Beschäftigte durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste abgesichert sind und andernfalls über die Länder, in denen das nicht der Fall ist.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p>	<p>Definition (ESRS S1-11 AR 75): „Sozialschutz“ Der Sozialschutz umfasst Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung in schwierigen Lebenssituationen (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ruhestand, etc.) sicherstellt.</p>	<p>ESRS S1-11 Abs. 72 Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine eigenen Beschäftigten durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 73 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern die eigenen Beschäftigten des Unternehmens durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls über die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 74 Das Unternehmen gibt an, ob alle seiner eigenen Beschäftigten durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund eines der folgenden bedeutenden Lebensereignisse genießen: a) Krankheit, b) Arbeitslosigkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem die eigene Arbeitskraft für das Unternehmen arbeitet, c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, d) Elternurlaub, und e) Ruhestand.</p> <p>Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 75 Genießen nicht alle seiner Beschäftigten einen Sozialschutz gemäß Absatz 72, hat das Unternehmen darüber hinaus die Länder anzugeben, in denen Beschäftigte in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 72 aufgeführten Arten von Ereignissen keinen Sozialschutz genießen, und für jedes dieser Länder die Arten von Beschäftigten, die keinen Sozialschutz für jedes anwendbare bedeutende Lebensereignis genießen.</p>	<p>ESRS S1-11 Abs. AR 75 Der Sozialschutz bezieht sich auf alle Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung bei schwierigen Lebensereignissen wie dem Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit und Bedarf an medizinischer Versorgung, Entbindung und Erziehung eines Kindes oder Renteneintritt ermöglichen.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 74</p>	<p>Aspekt 1 (ESRS S1-11 Abs. 74): Sozialschutz Geben Sie an, ob alle Beschäftigten durch öffentliche Sozialversicherungssysteme oder durch einen vom Unternehmen angebotenen Sozialschutz (z. B. betriebliche Altersvorsorge) gegen Verdienstverluste vor bedeutenden Lebensereignisse abgesichert sind. Hierzu gehören: a) Krankheit, b) Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung, c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, d) Elternurlaub, und e) Ruhestand. Wenn ja, sind keine weiteren Angaben notwendig.</p>			
<p>ESRS S1 Abs. 75</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-11 Abs. 75): Mangelnde Absicherung Wenn nicht alle Beschäftigten abgesichert sind, geben Sie an, in welchen Ländern welche Art von Beschäftigten nicht gegen die aufgeführten Lebensereignisse abgesichert sind. Beziehen Sie sich dabei auf: a) Krankheit, b) Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung, c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, d) Elternurlaub, und e) Ruhestand.</p>			
<p>ESRS S1 Abs. 76</p>	<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-11 Abs. 76): Sie können diese Angaben auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p>			

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Kennzahl 7: Menschen mit Behinderungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-12 Abs. 77): In dieser Angabe berichten Sie den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen in der Belegschaft.</p> <p>Ziel (ESRS S1-12 Abs. 78): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, inwieweit Menschen mit Behinderungen im Unternehmen integriert sind.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p>	<p>Definition: „Menschen mit Behinderung“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p>	<p>ESRS S1-11 Abs. 76 Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 77 Das Unternehmen hat den Prozentsatz seiner eigenen Beschäftigten mit Behinderungen anzugeben</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 78 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit Menschen mit Behinderungen zu den Beschäftigten des Unternehmens gehören.</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 79 Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter seinen Beschäftigten an, für die rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung von Daten gelten.</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 80 Das Unternehmen kann den Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen nach Geschlecht aufgeschlüsselt angeben.</p>
ESRS S1 Abs. 79	<p>Aspekt 1 (ESRS S1-12 Abs. 79): Beschäftigte mit Behinderung Geben Sie den prozentualen Anteil der Beschäftigten mit einer Behinderung an. Für welchen Anteil der Beschäftigten mit Behinderung war eine Datenerhebung aufgrund datenschutzrechtlicher Einschränkung erschwert?</p>		
ESRS S1 Abs. 80	<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-12 Abs. 80): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-12 Abs. 79) Sie können den Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderung nach Geschlecht aufschlüsseln.</p>		
ESRS S1 AR 76	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-12 AR 76): Hintergrundinformationen Geben Sie Hintergrundinformationen zum Verständnis der Daten an (z. B. die Erhebungsmethodik oder Informationen über die Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Ländern, in denen Sie tätig sind).</p>		
	<p>Kennzahl 8: Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-13 Abs. 81): In dieser Angabe berichten Sie inwieweit Ihren Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklungen angeboten werden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-13 Abs. 82): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über vorhandene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, um die Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p>	<p>Definition: „Schulung und Kompetenzentwicklung“ Schulungen umfassen Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Beschäftigten ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p> <p>Definition (ESRS S1-13 AR 77): „Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen“ Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige</p>	<p>ESRS S1-13 Abs. 81 Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seinen Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklung angeboten werden.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. 82 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vermitteln, die den Beschäftigten im Rahmen einer kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung angeboten wurden, um die Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. 83</p>
ESRS S1 Abs. 83	<p>Aspekt 1 (ESRS S1-13 Abs. 83): Schulungen und Kompetenzentwicklungen Geben Sie Folgendes an:</p>		<p>ESRS S1-13 Abs. AR 77 Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung ist definiert als eine Überprüfung auf der Grundlage von Kriterien, die den Beschäftigten und ihren Vorgesetzten bekannt ist und die mindestens einmal jährlich mit Wissen der Beschäftigten durchgeführt wird. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige oder ein breiteres Spektrum von Beschäftigten umfassen. An der Überprüfung kann auch die Personalabteilung beteiligt sein. Angabe der nach Absatz 83 Buchstabe a erforderlichen Informationen verwendet das Unternehmen die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

- a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die an **regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen** teilgenommen haben? Schlüsseln Sie die Angaben nach Geschlecht auf.
- b) Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden nach Beschäftigten? Schlüsseln Sie die Angaben nach Geschlecht auf.

ESRS S1 AR 77

Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:

Soll 1 (ESRS S1-13 AR 77): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-13 Abs. 83a)

Berücksichtigen Sie die in **DNK 16 Kennzahl 1** (ESRS S1-6) angegebenen Beschäftigtenzahl im Nenner, um Folgendes zu berechnen:

- a) die Anzahl der **Leistungsüberprüfungen** pro Beschäftigten und
- b) die Anzahl der tatsächlich stattgefunden Überprüfungen im Verhältnis zu der Anzahl der vereinbarten Überprüfungen.

ESRS S1 AR 78

Soll 2 (ESRS S1-13 AR 78): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-13 Abs. 83b)

Zur Berechnung der Schulungsstunden teilen Sie die Gesamtzahl der absolvierten Schulungsstunden durch die Gesamtzahl der Beschäftigten (aufgeschlüsselt nach Geschlecht). Verwenden Sie die Werte aus **DNK 16 Kennzahl 1** (ESRS S1-6).

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

ESRS S1 Abs. 84

Kann 1 (ESRS S1-13 Abs. 84): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-13 Abs. 83)

Für die Berechnungen zur Anzahl an Leistungsüberprüfungen und zu Schulungsstunden können die Kennzahlen auch nach **Beschäftigtenkategorie** aufgeschlüsselt werden.

ESRS S1 Abs. 85

Berücksichtigen Sie optional:

Kann-Aspekt 1 ESRS S1-13 Abs. 85):

Sie können diese Angabe auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.

oder ein breiteres Spektrum von Beschäftigten umfassen.

Definition (ESRS S1-13 AR 79):

„Beschäftigtenkategorie“

Die Beschäftigtenkategorien sind eine Unterteilung der Belegschaft nach Hierarchieebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder nach Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion).

Die in Absatz 81 genannten Angaben umfassen Folgendes:

- a) den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, diese Informationen sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln,
- b) die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

ESRS S1-13 Abs. 84

Das Unternehmen kann in Bezug auf den Prozentsatz der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, und die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem Aufschlüsselungen nach Beschäftigtenkategorie angeben.

ESRS S1-13 Abs. 85

Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

Beschäftigtenzahlen im Nenner, um Folgendes zu berechnen:

- a) Anzahl/Anteil der Leistungsüberprüfungen je Beschäftigten und
- b) Anzahl der Überprüfungen im Verhältnis zur vereinbarten Anzahl von Überprüfungen durch das Management.

ESRS S1-13 Abs. AR 78

Um den nach Absatz 83 Buchstabe b erforderlichen Durchschnitt anzugeben, führt das Unternehmen folgende Berechnung durch: Gesamtzahl der angebotenen und von den Beschäftigten absolvierten Schulungsstunden geteilt durch die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Geschlechtskategorie. Für den gesamten Schulungsdurchschnitt und den Durchschnitt nach Geschlecht sind die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Zahlen für die Gesamtbeschäftigung und die Gesamtbeschäftigung nach Geschlecht zu verwenden.

ESRS S1-13 Abs. AR 79

Bei den Beschäftigtenkategorien handelt es sich um eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Ebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion). Diese Informationen stammen aus dem eigenen Personalsystem des Unternehmens. Bei der Kategorisierung der Belegschaft muss das Unternehmen angemessene und aussagekräftige Beschäftigtenkategorien festlegen, die es den Nutzern der Informationen ermöglichen, unterschiedliche Leistungsmessungen zwischen den einzelnen Kategorien nachzuvollziehen. Das Unternehmen kann jeweils eine Kategorie für leitende und nicht leitende Beschäftigte vorstellen.

Kennzahl 9: Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Darum geht's (ESRS S1-14 Abs. 86): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Managementsysteme für Gesundheit und Sicherheit. Zudem geben Sie die Anzahl arbeitsbedingter Verletzungen, Erkrankungen und Todesfälle an.

Ziel (ESRS S1-14 Abs. 87): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Abdeckung, Qualität und Leistung des Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzsystem, um arbeitsbedingte Verletzungen zu verhindern.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich nicht-angestellter Beschäftigte, die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und Anzahl der Ausfalltage auslassen.

Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 1b/ Fußnote 95 zu ESRS S1-14 Abs. 88b)

Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“. Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 2 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 für nachhaltige Investitionen ableiten („Unfallquote“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von

ESRS S1-14 Abs. 86
Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seine eigene Belegschaft durch sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt ist und wie viele Vorfälle es im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in seiner eigenen Belegschaft gab. Darüber hinaus hat es die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen anderer Arbeitskräfte, die an den Standorten des Unternehmens tätig waren, anzugeben.

ESRS S1-14 Abs. 87

ESRS S1-14 Abs. AR 80
Im Sinne von Absatz 88 Buchstabe a wird der Prozentsatz der eigenen Belegschaft, die unter das Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens fällt, nicht nach Vollzeitäquivalenten, sondern nach der Personenzahl angegeben.

ESRS S1-14 Abs. AR 81

In Bezug auf Absatz 90 kann das Unternehmen, wenn sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit oder bestimmte Teile davon Gegenstand einer internen Prüfung oder einer externen Zertifizierung waren, dies

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>ESRS S1 Abs. 88</p>	<p>Aspekt 1: ESRS S1-14 Abs. 88: Gesundheitsschutz und Vorfälle Geben Sie Folgendes zum Gesundheits- und Arbeitsschutz an. Sofern zutreffend, unterscheiden Sie zwischen angestellten und nicht angestellten Beschäftigten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die durch ein Managementsystem für Gesundheit und Arbeitsschutz abgedeckt sind? Wie hoch ist die Anzahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen? Die Angabe ist auch für indirekte Arbeitskräfte anzugeben, wenn diese an den Standorten des Unternehmens tätig waren (z. B. für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette). Wie hoch sind die Anzahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle? Wie hoch ist die Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen für Beschäftigte? Wie hoch ist die Anzahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen, Arbeitsunfällen und Todesfällen von Beschäftigten? 	<p>Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Abdeckung, der Qualität und der Leistung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit zu vermitteln, das eingerichtet wurde, um arbeitsbedingte Verletzungen zu verhindern.</p>	<p>oder das Nichtvorhandensein eines solchen Umstands und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Standards für solche Prüfungen/Zertifizierungen angeben.</p>
<p>ESRS S1 AR 80</p>	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-14 AR 80): (zu Aspekt 1a/ESRS S1-14 Abs. 88a) Geben Sie den prozentualen Anteil nicht nach VZÄ, sondern nach Personenzahl an.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1e/ Fußnote 96 zu ESRS S1-14 Abs. 88e) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 3 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. 88 Die Angabe gemäß Absatz 86 umfasst folgende Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach angestellten Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens:</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. AR 82 Todesfälle können getrennt für arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen angegeben werden.</p>
<p>ESRS S1 AR 89</p>	<p>Soll 2 (ESRS S1-14 AR 89): (zu Aspekt 1b, c/ESRS S1-14 zu Abs. 88b,c) Verwenden Sie für die Berechnung der Quote arbeitsbedingter Verletzungen folgende Formel: Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen / Gesamtzahl der von den Personen geleisteten Arbeitsstunden * 1.000.000.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 84): „Todesfälle“ (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-14 Abs. 88b) Sie können Todesfälle infolge von Erkrankungen oder Verletzungen getrennt angeben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> den Prozentsatz der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt werden, die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen, die Zahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle, in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen bei der Erhebung von Daten, und in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingter Erkrankungen und von Todesfällen infolge von Erkrankungen. 	<p>ESRS S1-14 Abs. AR 83 Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz. Ungeachtet dessen können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht mit der Arbeit selbst in Verbindung stehen. Beispielsweise gelten die folgenden Vorfälle in der Regel nicht als arbeitsbedingt, sofern in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist:</p>
<p>ESRS S1 AR 91</p>	<p>Soll 3 (ESRS S1-14 AR 91): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S1-14 Abs. 88 b,c) Berücksichtigen Sie bei der Berechnung der arbeitsbedingten Verletzungen auch die Todesfälle durch arbeitsbedingte Verletzungen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 89): „Arbeitsstunden * 1.000.000“ (zu Soll 2/ ESRS S1-14 AR 89) Diese Quote gibt die Zahl der Verletzungen pro einer Million Arbeitsstunden an, was einer jährlichen Vollzeitarbeit von 500 Vollzeit-Beschäftigten entspricht.</p>	<p>Die Informationen gemäß Buchstabe b sind auch für andere Arbeitskräfte anzugeben, die an den Standorten des Unternehmens tätig sind, wie z. B. Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, wenn sie an den Standorten des Unternehmens eingesetzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Eine Person in der Belegschaft erleidet während der Arbeit einen Herzinfarkt, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt, eine Person in der Belegschaft, die zur Arbeit fährt oder von der Arbeit wegfährt, wird bei einem Autounfall verletzt (wenn das Fahren nicht Teil der Arbeit ist und der Transport nicht vom Unternehmen organisiert wurde) und eine Person in der Belegschaft mit Epilepsie erleidet während der Arbeit einen Anfall, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt.
<p>ESRS S1 Abs. 89</p>	<p>Kann 1 (ESRS S1-14 Abs. 89): (zu Aspekt 1d, e/ ESRS S1-14 Abs. 88d,e) Sie können diese Angaben auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 90): „Arbeitsstunden * 1.000.000“ (zu Soll 2/ ESRS S1-14 AR 89) Können Sie die Arbeitsstunden nicht berechnen, können diese auf Grundlage von Standardarbeitsstunden geschätzt werden.</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. 89 Das Unternehmen kann die in Absatz 88 Buchstaben d und e genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte angeben.</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. AR 84 In Bezug auf Reisen zu Arbeitszwecken sind Verletzungen und Erkrankungen, die während der Reise einer Person auftreten, mit der Arbeit verbunden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung „im Interesse des Arbeitgebers“ tätig war. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kundenkontakten, Wahrnehmung von Aufgaben, und unterhalten oder unterhalten werden, um Geschäfte abzuwickeln, zu besprechen oder zu fördern (auf Anweisung des Arbeitgebers). Wenn das Unternehmen für den Pendelverkehr verantwortlich ist, gelten beim Pendelverkehr aufgetretene Vorfälle als arbeitsbedingt. Vorfälle, die während einer Reise außerhalb der Verantwortung des Unternehmens auftreten (d. h. regelmäßiges Pendeln von und zur Arbeit), können getrennt angegeben werden,</p>
<p>ESRS S1 AR 94</p>	<p>Kann 2 (ESRS S1-14 AR 94): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-14 Abs. 88) Fälle müssen dem Unternehmen direkt (z. B. durch betroffene Personen, Gesundheitsfachkräfte, Entschädigungsagenturen) oder im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gemeldet werden. Sie können auch Fälle berücksichtigen, die bei ehemaligen Beschäftigten während des Berichtszeitraums festgestellt wurden.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 91): „Vorfälle“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-14 Abs. 88) Vorfälle müssen dem Unternehmen direkt (z. B. durch betroffene Personen, Gesundheitsfachkräfte, Entschädigungsagenturen) oder im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gemeldet</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. 90 Darüber hinaus kann das Unternehmen die folgenden zusätzlichen Informationen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit vorlegen: den prozentualen Anteil seiner</p>	
<p>ESRS S1 Abs. 90</p>	<p>Berücksichtigen Sie optional: Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-14 Abs. 90): Sie können den Prozentsatz der Beschäftigten angeben, die durch ein intern geprüftes oder extern zertifiziertes Gesundheits- und Sicherheitssystem abgedeckt sind.</p>			

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 AR 81

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS S1-14 AR 81): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS S1-14 Abs. 90)
Sofern eine Prüfung oder Zertifizierung vorgenommen wurde, können Sie die zugrunde liegenden Standards angeben.

werden. Sie können auch Vorfälle berücksichtigen, die bei ehemaligen Beschäftigten während des Berichtszeitraums festgestellt wurden.

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 95):
„Ausfalltage“ (zu Aspekt 1e/ ESRS S1-14 Abs. 88e)
Zur Berechnung der Ausfalltage wird der erste und der letzte volle Tag der Abwesenheit einbezogen. Nur Kalendertage werden einberechnet. Wochenenden und Feiertage gelten als Ausfalltage.

Beispiel (ESRS S1-14 AR 84, 85, 86, 92):
„arbeitsbedingte Verletzung und/oder Erkrankung“ liegt vor,

- wenn während einer Dienstreise die Person „im Interesse des Arbeitgebenden“ handelt (z. B. bei Kund:innenbesuchen oder Geschäftsterminen) (AR 84),
- wenn das Unternehmen für den Pendelverkehr zuständig war, in dem der Vorfall eingetreten ist (AR 84),
- wenn die Person bei der Arbeit von zu Hause sich arbeitsbedingt verletzt (AR 85),
- wenn die Person freiwillig eine psychische Erkrankung gemeldet hat, diese durch eine Stellungnahme eines Expert:In bestätigt wurde, und diese dann feststellt, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist (AR 86),
- wenn akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme auftreten, die durch Arbeitsbedingungen verschlimmert werden (z. B. Muskel-, Skelett-, Haut-, Atemwegs- und Krebserkrankung). Hierzu sind sämtliche Fälle anzugeben, die nach der IAO Liste definiert werden (AR 92).

Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 93): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-14 Abs. 88b)

eigenen Arbeitskräfte, die von einem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt sind, das auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Leitlinien beruht und intern geprüft und/oder von einer externen Partei geprüft oder zertifiziert wurde.

sofern das Unternehmen über solche Daten im gesamten Unternehmen verfügt.

ESRS S1-14 Abs. AR 85
In Bezug auf das Arbeiten von zu Hause aus sind Verletzungen und Erkrankungen, die bei der Arbeit von zu Hause aus auftreten, arbeitsbedingt, wenn die Verletzung oder Erkrankung eintritt, während die Person Arbeit von zu Hause aus verrichtet; und die Verletzung oder Erkrankung in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung steht und nicht mit dem allgemeinen häuslichen Umfeld oder der allgemeinen Umgebung.

ESRS S1-14 Abs. AR 86
Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden und sie durch eine Stellungnahme eines zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe mit angemessener Ausbildung und Erfahrung untermauert wird, und wenn in dieser Stellungnahme festgestellt wird, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist.

ESRS S1-14 Abs. AR 87
Gesundheitsprobleme, die sich beispielsweise aus Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und psychosozialen Faktoren ergeben, die nichts mit der Arbeit zu tun haben, gelten nicht als arbeitsbedingt.

ESRS S1-14 Abs. AR 88
Berufskrankheiten gelten nicht als arbeitsbedingte Verletzungen, sondern fallen unter arbeitsbedingte Erkrankungen.

ESRS S1-14 Abs. AR 89
Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von den Personen in seiner eigenen Belegschaft geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 1 000 000. Die Quoten repräsentieren so die Zahl der jeweiligen Fälle pro einer Million geleisteter Arbeitsstunden. Eine Quote von 1 000 000 geleisteten Arbeitsstunden gibt die Zahl der arbeitsbedingten Verletzungen pro 500 Vollzeitbeschäftigten in einem Zeitraum von einem Jahr an. Für die Zwecke der Vergleichbarkeit werden auch für Unternehmen mit weniger als 500 Personen in der Belegschaft 1 000 000Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>Arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen werden als Erkrankungen definiert.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-14 AR 83, 87): „arbeitsbedingte Verletzung und Erkrankung“ liegen nicht vor</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Person während der Arbeit einen Herzinfarkt erleidet, der nicht arbeitsbedingt ist (AR 83a), • wenn die Person, bei einem Autounfall von oder zu der Arbeit verletzt wird und diese Fahrt nicht arbeitsbedingt ist (AR 83b), • wenn die Person bei einem Autounfall verletzt wird und der Transport nicht vom Unternehmen organisiert wurde (AR 83b), • wenn die Person mit Epilepsie, während der Arbeit einen Anfall erleidet, der nicht arbeitsbedingt ist (AR 83c), • wenn die Person Gesundheitsprobleme aufgrund von Rauchen, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und weiterer psychosozialen Faktoren hat, die nicht arbeitsbedingt sind (AR 87). <p>Anwendungshinweis ESRS S1-14 AR 88: (zu <i>Aspekt 1b/ ESRS S1-14 Abs. 88b</i>) Berufskrankheiten gelten nicht als arbeitsbedingte Verletzungen, sondern als arbeitsbedingte Erkrankungen.</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. AR 90 Kann das Unternehmen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen, so kann es diese auf der Grundlage der normalen oder Standardarbeitsstunden unter Berücksichtigung der Ansprüche auf bezahlte Abwesenheitszeiten (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlter Krankheitsurlaub, Feiertage) schätzen und dies in seinen Angaben erläutern.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 91 Ein Unternehmen berücksichtigt Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen in der Berechnung der Anzahl und der Quote der meldepflichtigen arbeitsbedingten Verletzungen.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 92 Arbeitsbedingte Erkrankungen können akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme umfassen, die durch Arbeitsbedingungen oder -praktiken verursacht oder verschlimmert werden. Dazu gehören Muskel- und Skeletterkrankungen, Haut- und Atemwegserkrankungen, bösartige Krebserkrankungen, durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (z. B. lärmbedingte Hörschäden, durch Vibrationen verursachte Erkrankungen) und psychische Erkrankungen (z. B. Angstzustände, posttraumatische Belastungsstörungen). Für die Zwecke der vorgeschriebenen Angaben muss das Unternehmen zumindest die Fälle angeben, die in der IAO-Liste der Berufskrankheiten aufgeführt sind.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 93 Im Rahmen dieses Standards werden arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen unter arbeitsbedingten Erkrankungen (und nicht Verletzungen) erfasst.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 94 Die nach Absatz 88 anzugebenden Fälle beziehen sich auf Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen, die dem Unternehmen gemeldet oder vom Unternehmen im Rahmen einer ärztlichen Überwachung im Berichtszeitraum festgestellt wurden. Das Unternehmen kann durch Berichte von betroffenen Personen, Entschädigungsagenturen oder Angehörigen der Gesundheitsberufe über arbeitsbedingte Erkrankungen informiert werden. Die Angabe kann Fälle von</p>
--	--	---

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

			<p>arbeitsbedingten Erkrankungen umfassen, die während des Berichtszeitraums bei Personen, die in der Vergangenheit der Belegschaft des Unternehmens angehört haben, festgestellt wurden.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 95 Das Unternehmen rechnet die Anzahl der Ausfalltage so an, dass der erste volle und der letzte Tag der Abwesenheit einbezogen werden. Der Berechnung sollten Kalendertage zugrunde gelegt werden, d. h. Tage, an denen die betreffende Person nicht für die Arbeit vorgesehen ist (z. B. Wochenenden, Feiertage), gelten als Ausfalltage.</p>
<p>Kennzahl 10: Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-15 Abs. 91): In dieser Angabe berichten Sie über den Urlaubsanspruch und die tatsächliche Inanspruchnahme Ihrer Beschäftigten nach Geschlecht.</p> <p>Ziel (ESRS S1-15 Abs. 92): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über den Anspruch der Beschäftigten auf geschlechtergerechten Familienurlaub. Dies betrifft die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 93 Aspekt 1 (ESRS S1-15 Abs. 93): Urlaubsanspruch aus familiären Gründen Geben Sie Folgendes zu Urlaub aus familiären Gründen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten mit Urlaubsanspruch aus familiären Gründen? Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die diesen Anspruch wahrgenommen haben? Schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht auf. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S1-15 Abs. 94): (zu <i>Aspekt 1a/ ESRS S1-15 Abs. 93a</i>) Wenn alle Beschäftigten einen Urlaubsanspruch aus familiären Gründen haben, dann reicht diese Angabe allein aus, um DNK 16 Kennzahl 10 Aspekt 1a (ESRS S1-15 Abs. 93a) zu erfüllen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 94</p>	<p>Definition: „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“ Zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im weiteren Sinne umfasst nicht nur die Vereinbarkeit mit familiären oder Betreuungspflichten, sondern auch die Aufteilung zwischen der am Arbeitsplatz und im Privatleben verbrachten Zeit, die über familiäre Verpflichtungen hinausgeht. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p> <p>Definition (ESRS S1-15 AR 96): „Urlaub aus familiären Gründen“</p> <ol style="list-style-type: none"> Mutterschafts-/Schwangerschaftsurlaub: Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz unmittelbar nach Entbindung (oder in einigen Ländern nach Adoption), Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich einer Geburt oder Adoption zum Zweck der Betreuung, Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption, Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege einer angehörigen Person. <p>Definition (ESRS S1-15 AR 97): „Beschäftigte mit Urlaubsanspruch“ Beschäftigte mit Urlaubsanspruch sind jene, die ihren Anspruch gemeldet haben oder die dem Unternehmen bereits bekannt sind.</p>	<p>ESRS S1-15 Abs. 91 Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit die Beschäftigten Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben und davon Gebrauch machen.</p> <p>ESRS S1-15 Abs. 92 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis des Anspruchs der Beschäftigten auf geschlechtergerechte Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen sowie die tatsächliche Umsetzung in der Praxis zu vermitteln; dabei handelt es sich um eine der Dimensionen der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.</p> <p>ESRS S1-15 Abs. 93 Die in Absatz 91 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Prozentsatz der Beschäftigten, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, und den Prozentsatz der anspruchsberechtigten Beschäftigten, die Urlaub aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht. <p>ESRS S1-15 Abs. 94 Haben alle Beschäftigten des Unternehmens aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen, reicht es aus, dies mitzuteilen, um die Anforderungen nach Absatz 93 Buchstabe a zu erfüllen.</p>	<p>ESRS S1-15 Abs. AR 96 Urlaub aus familiären Gründen umfasst Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige, der nach nationalem Recht oder Tarifverträgen gewährt wird. Für die Zwecke dieses Standards werden diese Begriffe wie folgt definiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub): Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Entbindung (oder in einigen Ländern der Adoption), Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zweck der Betreuung und Pflege, Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes, gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats, Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege oder Unterstützung einer angehörigen Person oder einer im selben Haushalt lebenden Person, die aus einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege- oder Unterstützungsleistungen benötigt. <p>ESRS S1-15 Abs. AR 97 In Bezug auf Absatz 93 Buchstabe a sind Beschäftigte, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, Personen, für die Regelungen, organisatorische Maßnahmen, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge gelten, die Ansprüche</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

				auf Urlaub aus familiären Gründen enthalten und die ihre Ansprüche dem Unternehmen gemeldet haben oder dem Unternehmen der Anspruch bekannt ist.
	<p>Kennzahl 11: Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-16 Abs. 95): In dieser Angabe berichten Sie das prozentuale Verdienstgefälle zwischen Frauen und Männern sowie das Verhältnis zwischen der höchsten Vergütung und dem Median der Vergütung aller Beschäftigten.</p> <p>Ziel (ESRS S1-16 Abs. 96): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern sowie die allgemeine Vergütungsungleichheit.</p>	<p>Anwendungshinweis: Referenzwert-VO und SFDR PAIs (zu Aspekt 1a/ Fußnote 97 zu ESRS S1-16 Abs. 97a)</p> <p>Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern“. Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. 95 Das Unternehmen hat das prozentuale Verdienstgefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten und das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und dem Median der Vergütung seiner Beschäftigten anzugeben.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. 96 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis für das Ausmaß etwaiger Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern unter den Beschäftigten des Unternehmens vermittelt werden; zum anderen soll verdeutlicht werden, wie groß die Ungleichheit bei der Vergütung innerhalb des Unternehmens ist und ob große Verdienstunterschiede bestehen.</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. AR 98 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen über das Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten (das „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“) wendet das Unternehmen folgende Methode an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es berücksichtigt den Bruttostundenverdienst aller Beschäftigten und wendet die folgende Formel zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles an:
ESRS S1 Abs. 97	<p>Aspekt 1 (ESRS S1-16 Abs. 97): Geben Sie Folgendes zur Vergütung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geben Sie das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle an. Es errechnet sich aus der prozentualen Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von Frauen und Männern. Nutzen Sie hierfür die folgende Formel [technische Darstellung gem. ESRS S1-16 AR 98]. Geben Sie das Verhältnis der jährlichen Vergütung der bestbezahlten Person zum Median der Gesamtvergütung aller Beschäftigten an. Nutzen Sie hierfür die folgende Formel [technische Darstellung gem. ESRS S1-16 AR 101]. Sofern Hintergrundinformation zum Verständnis der Daten notwendig sind, geben Sie diese an (z.B. Annahmen, Schätzungen, Berechnungsmethodik). 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1b/ Fußnote 98 zu ESRS S1-16 Abs. 97b)</p> <p>Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 8 (EU) 2022/1288 für nachhaltige Investitionen ableiten („Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. 97 Die in Absatz 95 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle, d. h. die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Beschäftigter, das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) und gegebenenfalls alle Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, sowie sonstige zu berücksichtigende Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind. 	<p>(Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten / Stundenverdienst von weiblichen Beschäftigten)</p> <p>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten</p> <p>ESRS S1-16 Abs. AR 99 Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Informationen darüber, wie objektive Faktoren wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle beeinflussen, können angegeben werden.</p>
ESRS S1 AR 98	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S1-16 AR 98): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-16 Abs. 97a) Berücksichtigen Sie zur Berechnung den Bruttostundenverdienst aller Beschäftigten.</p>			
ESRS S1 AR 100	<p>Soll 2 (ESRS S1-16 AR 100): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-16 Abs. 97a) Beziehen Sie sich bei den Angaben zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle auf den aktuellen und, falls vorhanden, für die beiden vorherigen Berichtszeiträume an.</p>			
ESRS S1 AR 101	<p>Soll 3 (ESRS S1-16 AR 101): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-16 Abs. 97b) Beachten Sie bei der Berechnung des Vergütungsverhältnisses Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Berücksichtigen Sie alle Beschäftigten. Berücksichtigen Sie alle Vergütungskomponente. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p>	<p>Definition (ESRS S1-16 AR 101): „Vergütungskomponente“</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundgehalt: die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barzahlung, Geldleistungen: die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen variablen Barzahlungen, 		<p>ESRS S1-16 Abs. AR 100 Die Messung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles des Unternehmens ist für den laufenden Berichtszeitraum und, falls es in früheren Nachhaltigkeitsberichten angegeben wurde, für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume anzugeben.</p>
ESRS S1 Abs. 98	<p>Kann 1 (ESRS S1-16 Abs. 98): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-16 Abs. 97a) Sie können das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle nach Beschäftigtenkategorie, Land oder Segment angeben. Sie können diese Angabe auch nach Grundgehalt und variablen Vergütungsteilen aufschlüsseln.</p>		<p>ESRS S1-16 Abs. 98 Das Unternehmen kann eine Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gemäß Absatz 97 Buchstabe a nach Beschäftigtenkategorie und/oder Land/Segment angeben. Das Unternehmen kann auch das geschlechtsspezifische</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. AR 101 Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe b erforderlichen Informationen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es berücksichtigt alle Beschäftigten; je nach Vergütungspolitik des Unternehmens berücksichtigt es alle der folgenden Aspekte: <ol style="list-style-type: none"> Grundgehalt, d. h. die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barvergütung, Geldleistungen, d. h. die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen,

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

<p>ESRS S1 Abs. 99</p>	<p>Kann 2 (ESRS S1-16 Abs. 99): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-16 Abs. 97b) Sie können das Verdienstgefälle um Kaufkraftunterschiede zwischen den Beschäftigungsländern bereinigen. Wenn Sie diese anwenden, geben Sie die verwendete Methode an.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachleistungen: z. B. Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme, • Direkte Vergütung: Summe aus Geld- und Sachleistungen sowie der beizulegende Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen). 	<p>Verdienstgefälle zwischen den Beschäftigten nach Beschäftigtenkategorie angeben, aufgeschlüsselt nach dem gewöhnlichen Grundgehalt und den ergänzenden oder variablen Komponenten.</p>	<p>Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen Formen variabler Barzahlungen,</p>
<p>ESRS S1 AR 99</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-16 AR 99): Hintergrundinformationen Geben Sie Hintergrundinformationen (z.B. Berechnungsmethodik) zur Datenerhebung an. Es kann auch angegeben werden, wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das Verdienstgefälle beeinflussen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-16 AR 102): „Hintergrundinformation“ (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-16 Abs. 97c) Quantitative Daten allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Ursachen für Lohnunterschiede zu erklären. Daher können zusätzliche Hintergrundinformationen bereitgestellt werden wie z. B. die Unternehmensgröße, Branche, Beschäftigungsstrategie und Währungsschwankungen.</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. 99 In Bezug auf Absatz 97 Buchstabe b kann das Unternehmen diesen um Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern bereinigten Wert angeben; in diesem Fall gibt es die für die Berechnung verwendete Methode an.</p>	<p>iii. Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme und</p> <p>iv. direkte Vergütung, d. h. die Summe der Geldleistungen, Sachleistungen und des gesamten beizulegenden Zeitwerts aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, beschränkte Aktien oder Anteile, erfolgswirksame Aktien oder Anteile, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen), es verwendet die folgende Formel zur Berechnung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung:</p> <p style="text-align: center;"><small>Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen</small></p> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Beschäftigten (ohne die höchstbezahlte Person)</small></p> <p>ESRS S1-16 Abs. AR 102 Zur Veranschaulichung der Hintergrundinformationen kann das Unternehmen eine Erläuterung zum besseren Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden (Methodik), vorlegen. Quantitative Daten wie das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Lohnunterschiede und ihre Ursachen zu verstehen. Die Vergütungsverhältnisse können beispielsweise durch die Größe des Unternehmens (z. B. Einnahmen, Zahl der Beschäftigten), seine Branche, seine Beschäftigungsstrategie (z. B. Abhängigkeit von ausgelagerten Arbeitskräften oder Teilzeitbeschäftigten, ein hohes Maß an Automatisierung) oder durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.</p>
	<p>Kennzahl 12: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-17 Abs. 100): In dieser Angabe berichten Sie die Anzahl arbeitsbezogener Vorfälle und Beschwerden sowie die damit verbundenen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-17 Abs. 101): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis inwieweit arbeitsbezogene Vorfälle von Diskriminierung und Fällen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Belegschaft betreffen.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1a/ Fußnote 99 zu ESRS S1-17 Abs. 103a) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 7 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fälle von Diskriminierung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die</p>	<p>ESRS S1-17 Abs. 100 Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. 101</p>	<p>ESRS S1-17 Abs. AR 103 Zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 103 und 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Status von Vorfällen und/oder Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:</p> <p>a) vom Unternehmen geprüfte Vorfälle, b) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt werden, c) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt wurden, deren Ergebnisse durch</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS S1 Abs. 103

Aspekt 1 (ESRS S1-17 Abs. 103): Arbeitsbezogene Vorfälle

Geben Sie Folgendes zu **arbeitsbezogenen Vorfällen** an:

- a) Wie viele Fälle von Diskriminierung und Belästigung wurden gemeldet?
- b) Wie viele Beschwerden gab es, die über Kanäle und weitere Beschwerdemechanismen sowie, sofern zutreffend, über **Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD** eingereicht wurden.
- c) Geben Sie den Gesamtbetrag der durch das Unternehmen gezahlten Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen an. Gleichen Sie diesen Betrag mit den im Jahresabschluss angegebenen Werten ab.
- d) Sofern es für das Verständnis der Daten relevant ist, geben Sie Hintergrundinformationen an (z.B. Annahmen, Schätzungen, Berechnungsmethodik).

ESRS S1 Abs. 104

Aspekt 2 (ESRS S1-17 Abs. 104): Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Belegschaft

Geben Sie Folgendes zu **schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen** an:

- a) Geben Sie die Anzahl der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an. Geben Sie an, wie viele dieser Vorfälle gegen **internationale Konzepte und Standards** verstoßen. Geben Sie auch an, sofern es zu keinen derartigen **Vorfällen** gekommen ist.
- b) Geben Sie den Gesamtbetrag der durch das Unternehmen gezahlten Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen an. Gleichen Sie diesen Betrag mit den im Jahresabschluss angegebenen Werten ab.

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

ESRS S1 AR 103

Kann 1 (ESRS S1-17 AR 103): (zu Aspekt 1, 2/ ESRS S1-17 Abs. 103, 104)

Sie können den Status der Vorfälle, der Beschwerden und ergriffener Maßnahmen angeben. Dabei können Sie Folgendes angeben:

- a) die vom Unternehmen geprüfte Vorfälle,
- b) die umgesetzten Abhilfepläne,
- c) die Ergebnisse der Abhilfepläne,
- d) und, sofern zutreffend, die Vorfälle, bei denen keine Maßnahmen mehr notwendig sind.

ESRS S1 AR 106

Kann 2 (ESRS S1-17 AR 106): zu Aspekt 2/ ESRS S1-17 Abs. 104)

Sie können angeben, für wie viele Menschenrechtsvorfälle Abhilfemaßnahmen vom Unternehmen geleistet wurden.

Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 2a/ Fußnote 100 zu ESRS S1-17 Abs. 104a)

Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 und dem Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.

Definition: „Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD

In allen 51 Teilnehmerstaaten fördern Nationale Kontaktstellen die Umsetzung der Leitsätze. Sie verbreiten die Leitsätze in der Öffentlichkeit und bieten einen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus.

Quelle: OECD Leitsätze

Definition (ESRS S1-17 Abs. 102): „arbeitsbezogene Vorfälle“

Arbeitsbezogene Vorfälle umfassen Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder anderer relevanter Formen

Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit **arbeitsbezogene Vorfälle** und schwerwiegende **Auswirkungen** in Bezug auf Menschenrechte die **eigene Belegschaft** des Unternehmens betreffen.

ESRS S1-17 Abs. 102

Die Angaben gemäß Absatz 100 umfassen vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen **arbeitsbezogene Vorfälle** in Bezug auf **Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder anderer relevanter Formen der Diskriminierung, die interne und/oder externe **Interessenträger** im gesamten Berichtszeitraum betreffen. Dies schließt Fälle von **Belästigungen** als spezifische Form der Diskriminierung ein.

ESRS S1-17 Abs. 103

Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- a) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von **Diskriminierung**, einschließlich **Belästigung**,
- b) die Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Personen innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich **Beschwerdemechanismen**), und gegebenenfalls bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD im Zusammenhang mit den in Absatz 2 dieses Standards genannten Aspekten, mit Ausnahme der bereits unter Buchstabe a gemeldeten Fälle, eingereicht wurden,
- c) den Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen **Vorfällen** und Beschwerden sowie einen Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag und gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um die Daten und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung zu verstehen.
- d)

routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden, und d) Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind.

ESRS S1-17 Abs. AR 104

Wenn das Unternehmen die in AR 105 beschriebenen Informationen zusammenstellt, berücksichtigt es Folgendes:

- a) Ein Vorfall ist nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen, wenn er gelöst ist, der Fall abgeschlossen ist oder das Unternehmen keine weiteren Maßnahmen verlangt. Beispielsweise kann ein Vorfall, bei dem keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, Fälle umfassen, die zurückgezogen werden oder bei denen die zugrunde liegenden Umstände, die zu dem Vorfall geführt haben, nicht mehr vorliegen,
- b) Abhilfemaßnahmen sind auf die mutmaßlich belästigende Person und das mutmaßliche Opfer ausgerichtet. Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das Opfer können das Angebot umfassen, dessen Kosten für Beratungssitzungen zu begleichen, dem Opfer eine gewisse bezahlte Auszeit zu gewähren oder ihm die Wiederherstellung von Krankheits-/Urlaubstagen anzubieten, wenn dem Opfer aufgrund der Belästigung Kosten entstanden sind (z. B. die Nutzung von Krankheits- oder Urlaubstagen), und
- c) Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die belästigende Person können darin bestehen, der Person eine mündliche und/oder schriftliche Verwarnung zu erteilen, eine Beratung gegen Belästigung vorzuschreiben oder die Person zu einem geeigneten Seminar zu entsenden sowie die Teilnahme an Schulungen zum Thema Belästigung und Prävention zu veranlassen. Eine unbezahlte Freistellung kann ebenfalls eine Option sein. Wenn die belästigende Person bereits in der Vergangenheit diszipliniert wurde, ihre Belästigung aber nicht einstellt, kann eine strengere Disziplinierung erforderlich sein.

ESRS S1-17 Abs. AR 105

Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten umfassen Klagen, förmliche Beschwerden mittels der Beschwerdeverfahren des Unternehmens oder Dritter, schwerwiegende Beschuldigungen in

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

	<p>der Diskriminierung. Dazu gehören auch Fälle von Belästigungen.</p> <p>Definition (ESRS S1-17 Abs. 104): „internationale Konzepte und Standards“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,</u> • <u>Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,</u> • <u>Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.</u> <p>Definition (ESRS S1-17 AR 105): „Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ Menschenrechtsvorfälle umfassen Klagen, förmliche Beschwerden über interne oder externe Beschwerdeverfahren, ernste Anschuldigungen in öffentlichen Berichten oder Medien sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-17 AR 104): „Vorfälle“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S1-17 Abs. 104a)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Vorfall ist abgeschlossen, wenn er gelöst ist, keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, der Fall zurückgezogen wurde, oder die zugrunde liegenden Umstände nicht mehr bestehen. b) Abhilfemaßnahmen sollen der mutmaßlich schädigenden Person als auch dem mutmaßlichen Opfer helfen (z. B. durch Übernahme der Beratungskosten, bezahlte Auszeiten, Wiederherstellung von Krankheits- und Urlaubstagen). c) Abhilfemaßnahmen für die belästigende Person können z. B. eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, die Anordnung zur Teilnahme an einem Anti-Belästigungs-Training oder die Teilnahme an einem entsprechenden Seminar sein. Bei wiederholter Belästigung kann eine strengere Maßnahme wie z. B. eine unbezahlte Freistellung erfolgen. 	<p>ESRS S1-17 Abs. 104 Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über festgestellte Fälle schwerwiegender Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten (z. B. Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Kinderarbeit) an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies an sowie b) den Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a beschriebenen Vorfällen sowie einen Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag. 	<p>öffentlichen Berichten oder in den Medien, sofern diese mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens in Verbindung stehen und die Vorfälle von dem Unternehmen nicht bestritten werden, sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen, von denen das Unternehmen Kenntnis hat.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. AR 106 Zusätzlich zu den gemäß Absatz 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen die Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte angeben, in denen das Unternehmen im Berichtszeitraum eine Rolle bei der Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen übernommen hat.</p>
--	--	--	--

DNK-Checkliste Modul 1

Entwurfssfassung vom 20.08.2024

Inhalt

DNK 1 Allgemeine Informationen (ESRS 2 BP-1)	1
DNK 2 Besonderheiten (ESRS 2 BP-2)	3
DNK 3 Zentrale Verantwortung (ESRS 2 GOV-1 und GOV-2)	7
DNK 4 Anreizsysteme (ESRS 2 GOV-3)	11
DNK 5 Management und interne Kontrolle (ESRS 2 GOV-4 und GOV-5)	12
DNK 6 Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette (ESRS 2 SBM-1)	14
DNK 7 Einbindung von Stakeholdern (ESRS 2 SBM-2)	18
DNK 8 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 SBM-3)	20
DNK 9 Analyse und Bewertung der Wesentlichkeit (ESRS 2 IRO-1 und IRO-2)	24
DNK 10 Mindestangabepflichten (ESRS 2 MDR-P, MDR-A, MDR-M und MDR-T)	28
DNK 11 Klimawandel (ESRS E1)	35
DNK 12 Umweltverschmutzung (ESRS E2)	87
DNK 13 Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3).....	100
DNK 14 Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4)	114
DNK 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5)	140
DNK 16 Belegschaft (ESRS S1).....	155
DNK 17 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)	196
DNK 18 Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)	214
DNK 19 Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (ESRS S4)	232
DNK 20 Unternehmensführung (G1)	248

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 1 Allgemeine Informationen (ESRS 2 BP-1)

In den folgenden Angaben legen Sie offen, auf welchen grundlegenden Prinzipien Ihre Nachhaltigkeitserklärung basiert. Hierzu gehören insbesondere Informationen, die den Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung, die Abdeckung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (BP-1): Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 3): In dieser Angabe berichten Sie über grundlegenden Prinzipien, auf denen Ihre Nachhaltigkeitserklärung basiert.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 4): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, wie Ihr Unternehmen seine Nachhaltigkeitserklärung erstellt. Dazu gehören Informationen über den Konsolidierungskreis, die Wertschöpfungskette und ob bestimmte Optionen aus d) und e) aus dem nachfolgenden Absatz genutzt werden.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 5): Grundlagen der Nachhaltigkeitserklärung Geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wurde die Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt? b) Falls konsolidiert, <ul style="list-style-type: none"> i. Ist der Konsolidierungskreis der gleiche wie für die Jahresabschlüsse? Falls nicht, warum gibt es Abweichungen? Erklären Sie, falls Ihr Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss. Erklären Sie ebenfalls, wenn Ihre Nachhaltigkeitserklärung bereits in einer konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung, welche gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde, inkludiert ist. ii. Welche Tochterunternehmen wurden in dieser Nachhaltigkeitserklärung nicht betrachtet, obwohl sie Teil der Konsolidierung sind? c) Inwieweit deckt die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette (Value Chain) Ihres Unternehmens ab? (Siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 - Berichterstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette). [Technische Darstellung des ESRS 1]. d) Macht Ihr Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch, eine bestimmte Information auszulassen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht? (ESRS 1 Abschnitt 7.7 - Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen). [Technische Darstellung des ESRS 1]. e) Wenn Sie Ihren Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, welcher eine Ausnahme von der Angabe nach Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Angabe zu bevorstehenden Entwicklungen zulässt, müssen Sie die Informationen entsprechend nicht erbringen. 	<p>Definition: „Nachhaltigkeitserklärung“ Der spezielle Abschnitt des Managementberichts des Unternehmens, in dem die im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den ESRS erstellten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten dargestellt werden. Quelle: <u>Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</u></p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1b/ ESRS 2 Abs. 5b) Die Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) finden Sie unter folgendem Link.</p> <p>Anwendungshinweis: Wertschöpfungskette (Begriffsverständnis) (zu Angabe 1/ ESRS 2 BP-1) Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.</p> <p>Anwendungshinweis: Ausnahmen nach Artikel 19a 2013/34/EU: (zu Aspekt 1e/ ESRS 2 Abs. 5e) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig</p>	<p>ESRS 2 Abs. 3 Das Unternehmen hat die allgemeine Grundlage für die Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 4 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine Nachhaltigkeitserklärung erstellt, einschließlich des Konsolidierungskreises, der Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und gegebenenfalls darüber, ob das Unternehmen von einer der Optionen Gebrauch gemacht hat, die in den Buchstaben d und e des folgenden Absatzes genannt werden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 5 Das Unternehmen gibt Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob die Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt wurde, b) für konsolidierte Nachhaltigkeitserklärungen: <ul style="list-style-type: none"> i. eine Bestätigung, dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für die Jahresabschlüsse ist, oder gegebenenfalls eine Erklärung, dass das Berichterstattende Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss oder dass das Bericht erstattende Unternehmen eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, und ii. gegebenenfalls, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen gemäß Artikel 19a Absatz 9 oder Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU von der jährlichen oder konsolidierten 	<p>ESRS 2 Abs. AR 1: Bei der Beschreibung, inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens abdeckt (siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette), kann das Unternehmen zwischen Folgendem unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Ausmaß, in dem sich seine Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen, Risiken und Chancen auf seine vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette erstreckt, b) dem Ausmaß, in dem sich seine Strategien, Maßnahmen und Ziele auf seine Wertschöpfungskette erstrecken, und c) dem Ausmaß, in dem es Daten über die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette in die Angabe der Parameter einbezieht.

ESRS 2 Abs. 5

ESRS 2 AR 16

Berücksichtigen Sie hierbei optional:

Kann 1 (ESRS 2 AR 1): (zu Aspekt 1c/ ESRS 2 Abs. 5c)

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette (Value Chain) Ihres Unternehmens abdeckt, können Sie zwischen folgenden Ausmaßen unterscheiden:

- a) Inwieweit die Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse aufgenommen wird.
- b) Das Ausmaß, in dem sich Ihre Strategien, Maßnahmen und Ziele auf Ihre Wertschöpfungskette erstrecken.
- c) Inwieweit Daten aus der Wertschöpfungskette bei der Angabe von Parametern einbezogen werden.

sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.
Quelle: Europäische Kommission (2020).

Anwendungshinweis: Ausnahmen nach Artikel 29a 2013/34/EU: (zu Aspekt 1e/ ESRS 2 Abs. 5e)

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und die gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Offenlegung von Informationen der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.
Quelle: Richtlinie (EU) 2022/2464 (2022).

- Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind,
- c) inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens abdeckt (siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette),
 - d) ob das Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auszulassen (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.7 Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen), und
 - e) im Falle von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU Ausnahmen von der Angabe bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten zulässt, ob das Unternehmen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht hat.

DNK 2 Besonderheiten (ESRS 2 BP-2)

In den folgenden Angaben legen Sie offen, welche spezifischen Umstände Ihrer Nachhaltigkeitserklärung zugrunde liegen. Diese können sich auf den Geschäftsbetrieb, aber auch auf die Berichterstattung selbst beziehen.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (BP-2): Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 6): In dieser Angabe berichten Sie über spezifische Umstände der Offenlegung.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 7): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, wie spezifische Umstände die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung beeinflussen.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 8): Die Angaben für spezifische Umstände können innerhalb des Berichtes an der Stelle eingefügt werden, an der sie zu tragen kommen.</p> <p>ESRS 2 AR 16</p> <p>ESRS 2 Abs. 9</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 9): Zeithorizonte Sofern Sie bei der Berichterstattung von den in ESRS 1 Abschnitt 6.4 definierten Zeithorizonten abweichen, beschreiben Sie Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Definitionen Ihrer Zeithorizonte. Gründe, warum Sie von den Definitionen der ESRS 1 abweichen. <p>ESRS 2 Abs. 10</p> <p>Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 10): Schätzungen zur Wertschöpfungskette Sofern Sie für die Angaben zur Wertschöpfungskette indirekte Quellen (z. B. Sektordurchschnitte oder Schätzwerte) nutzen, geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geben Sie an, für welche Angaben Sie die Werte verwendet haben. Beschreiben Sie, aus welcher Quelle diese Werte stammen. Beschreiben Sie, wie diese Werte die Genauigkeit der jeweiligen Angabe beeinflussen. Erläutern Sie, ob Sie planen, die Genauigkeit zu erhöhen. Wenn ja, mit welchen Maßnahmen? (ESRS 1 Kapitel 5 – Wertschöpfungskette). [Technische Darstellung des ESRS 1]. <p>ESRS 2 Abs. 11</p> <p>Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 11): Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit Sofern die Nachhaltigkeitserklärung Schätzwerte enthält oder einem hohen Maß an Unsicherheit unterliegt, geben Sie Folgendes an: (ESRS 1 Abschnitt 7.2 – Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit). [Technische Darstellung des ESRS 1].</p> <ol style="list-style-type: none"> Welche Angaben zu Parametern und Geldbeträgen unterliegen Unsicherheiten oder sind Schätzungen? Geben Sie für jeden genannten quantitativen Parameter und Geldbetrag an, <ol style="list-style-type: none"> Was ist die Ursache für die Unsicherheit? 	<p>Beispiel: „Spezifische Umstände“ Sollten beispielsweise spezifische Umstände einen Einfluss auf die Berichterstattung zu Biodiversität gehabt haben, so kann die Erklärung der Umstände innerhalb der ESRS E4 stattfinden.</p> <p>Definition (ESRS 1 Abs. 6.4): „Zeithorizonte“ Kurzfristig = bis zu einem Jahr Mittelfristig = bis zu fünf Jahren Langfristig = mehr als fünf Jahre</p> <p>Beispiel: „Ursache von Unsicherheit“ Eine Quelle von Unsicherheit kann beispielsweise eine Abhängigkeit des Zahlenwerts von zukünftigen Ereignissen sein.</p> <p>Definition (ESRS 2 AR 2): „Europäisches Normungssystem“ Hierunter sind ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Normen zu verstehen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS 1 AR 16): (zu Aspekt 8 a/ ESRS 2 Abs. 17a) Bei der Bewertung der Wesentlichkeit berücksichtigt das Unternehmen die folgende Liste von Nachhaltigkeitsaspekten, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt aus dieser Liste im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit des Unternehmens (siehe ESRS 2 IRO-1) als wesentlich bewertet, so erstattet das Unternehmen gemäß den entsprechenden Angabepflichten des jeweiligen themenbezogenen ESRS Bericht. Die Verwendung dieser Liste ersetzt nicht das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Aspekte. Bei der Liste handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Bewertung</p>	<p>ESRS 2 Abs. 6: Das Unternehmen hat Angaben in Bezug auf spezifische Umstände vorzulegen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 7: Ziel dieser Angabepflicht ist es, Aufschluss über die Auswirkungen dieser spezifischen Umstände auf die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung zu geben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 8: Das Unternehmen kann diese Informationen zusammen mit den Angaben, auf die sie sich beziehen, übermitteln.</p> <p>ESRS 2 Abs. 9: Wenn das Unternehmen von den mittel- oder langfristigen Zeithorizonten, die in ESRS 1 Abschnitt 6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung festgelegt sind, abgewichen ist, muss es Folgendes beschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> seine Definitionen von mittel- oder langfristigen Zeithorizonten und die Gründe für die Anwendung dieser Definitionen. <p>ESRS 2 Abs. 10: Umfassen die Parameter Daten zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, die anhand indirekter Quellen wie Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte geschätzt werden, so muss das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> die entsprechenden Parameter angeben, die Grundlage für die Erstellung beschreiben, den daraus resultierenden Genauigkeitsgrad beschreiben und gegebenenfalls die geplanten Maßnahmen zur künftigen Verbesserung der Genauigkeit erläutern (siehe ESRS 1 Kapitel 5 Wertschöpfungskette). <p>ESRS 2 Abs. 11:</p>	<p>ESRS 2 Abs. AR 2: Das Unternehmen kann angeben, ob es sich auf europäische Normen stützt, die vom Europäischen Normungssystem (ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Normen) angenommen wurden, und in welchem Umfang Daten und Verfahren, die für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet werden, von einer für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle überprüft wurden und festgestellt wurde, dass sie der entsprechenden ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Norm entsprechen.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ii. Welche Annahmen, Näherungswerte und Einschätzungen sind in die Messung oder Berechnung eingeflossen?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS 2 Abs. 12: Kann 1 (ESRS 2 Abs. 12): (zu Aspekt 3/ ESRS 2 BP-2 Abs. 11) Sie können bei der Angabe von zukünftigen Informationen auf eine mögliche Unsicherheit hinweisen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 13: Aspekt 4 (ESRS 2 Abs. 13): Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen Haben Sie Parameter oder Ziele anders berechnet oder dargestellt als in vorigen Jahren? (ESRS 1 Abschnitt 7.4 - Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen). [Technische Darstellung des ESRS 1]. Falls ja, geben Sie Folgendes an und erläutern: a) Was haben Sie geändert und warum? b) Sind die Zahlen vergleichbar mit denen der vorherigen Perioden, d.h., können Sie angepasste Vergleichszahlen angeben? Geben Sie an, falls ein solcher Vergleich nicht möglich ist c) Wie hoch ist die Differenz zwischen angegebenen Zahlen und korrigierten Vergleichszahlen im vorangegangenen Zeitraum?</p> <p>ESRS 2 Abs. 14: Aspekt 5 (ESRS 2 Abs. 14): Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen Haben Sie in der Berichterstattung aus vorigen Jahren wesentliche Fehler festgestellt? (ESRS 1 Abschnitt 7.5 - Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen). [Technische Darstellung des ESRS 1]. Falls ja, geben Sie Folgendes an: a) Um welche Art von Fehler handelt es sich? b) Die korrekten Angaben, sofern eine Korrektur möglich ist. c) Falls keine korrekte Angabe gemacht werden können, geben Sie die Gründe hierfür an.</p> <p>ESRS 2 Abs. 15: Aspekt 6 (ESRS 2 Abs. 15): Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Falls Ihre Nachhaltigkeitserklärung zusätzliche Angaben enthält, die nicht von den ESRS, aber von anderen Gesetzen gefordert werden, geben Sie bitte an, welche Standards das sind und auf welche Teile dieser Standards Sie sich beziehen. (ESRS 1 Abschnitt 8.2 - Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung). [Technische Darstellung des ESRS 1].</p> <p>ESRS 2 Abs. 16: Aspekt 7 (ESRS 2 Abs. 16): Informationen, die mittels eines Verweises gemacht werden Verweisen Sie in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung auf Informationen aus anderen Dokumenten? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche Angaben oder spezifischen Datenpunkte nur durch Verweise aufgenommen wurden. Beachten Sie, dass das Dokument, auf das verwiesen wird, das gleiche Prüfungsniveau aufweist. (ESRS 1 Abschnitt 9.1 - Aufnahme von Informationen mittels Verweis). [Technische</p>	<p>der Wesentlichkeit durch das Unternehmen. Das Unternehmen muss bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte auch seine eigenen spezifischen Umstände berücksichtigen. Falls erforderlich, erstellt das Unternehmen außerdem unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die nicht unter ESRS fallen, wie in Aspekt 3 (ESRS 2 Absatz 11) beschrieben.</p>	<p>Im Einklang mit ESRS 1 Abschnitt 7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit muss das Unternehmen</p> <p>a) die angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge nennen, die einem hohen Maß an Messunsicherheit unterliegen,</p> <p>b) in Bezug auf jeden genannten quantitativen Parameter und Geldbetrag:</p> <p>i. Informationen über die Quellen für Messunsicherheiten angeben (z. B. die Abhängigkeit des Betrags vom Ergebnis eines künftigen Ereignisses, von einer Messtechnik oder von der Verfügbarkeit und Qualität von Daten aus der vor und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens) und</p> <p>ii. die Annahmen, Näherungswerte und Beurteilungen angeben, die das Unternehmen der Messung zugrunde gelegt hat.</p> <p>ESRS 2 Abs. 12: Bei der Angabe vorausschauender Informationen kann das Unternehmen darauf hinweisen, dass es diese Informationen für unsicher hält.</p> <p>ESRS 2 Abs. 13: Im Falle von Änderungen bei der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber einem vorangegangenen Berichtszeitraum (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen) muss das Unternehmen</p> <p>a) die Änderungen und die Gründe dafür erläutern und u. a. erklären, warum der ersetzte Parameter nützlichere Informationen liefert,</p> <p>b) angepasste Vergleichszahlen angeben, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Wenn die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume nicht durchführbar ist, gibt das Unternehmen diese Tatsache an, und</p> <p>c) die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum angegebenen Zahlen und den korrigierten Vergleichszahlen angeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 14:</p>	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p><i>Darstellung des ESRS 1].</i></p> <p>ESRS 2 Abs. 17 Aspekt 8 (ESRS 2 Abs. 17): Anwendung der Bestimmungen für stufenweise Angabepflichten gemäß ESRS 1 Anlage C Beschäftigen Sie zum Bilanzstichtag weniger als 750 Mitarbeitende und machen Sie von der schrittweisen Umsetzung der Berichtspflichten Gebrauch, so machen Sie folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welche der Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen aus ESRS E4 S1, S2, S3 und S4 („Aspekte“) wurden als wesentlich bewertet? Wie werden die jeweiligen Auswirkungen des Unternehmens auf diese Aspekte im Geschäftsmodell und in der Strategie berücksichtigt? <i>(ESRS 1 Anlage A AR 16). [Technische Darstellung des ESRS 1].</i> Was sind Ihre zeitgebundenen Ziele in Bezug auf die Aspekte und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele? Beruhen die Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen? Was sind Ihre Strategien in Bezug auf die Aspekte? Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um Auswirkungen im Zusammenhang mit den Aspekten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, zu mindern, zu beheben oder zu beenden? Was war das Ergebnis dieser Maßnahmen? Welche relevanten Kennzahlen nutzen Sie in diesem Zusammenhang? Geben Sie alle relevanten Parameter für die genannten Aspekte an. <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS 2 AR 2 Kann-Aspekt 2 (ESRS 2 AR 2): Sie können folgende Angaben ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Stützt sich Ihr Unternehmen bei den Angaben auf das europäische Normungssystem? In welchem Umfang wurde von einer externen Stelle überprüft, ob in Ihrer Nachhaltigkeitserklärung genutzte Daten und Verfahren der jeweiligen Norm entsprechen? 		<p>Stellt das Unternehmen fest, dass es in früheren Berichtszeiträumen zu wesentlichen Fehlern gekommen ist (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen, hat es Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Art dieses wesentlichen Fehlers, eine Korrektur für jeden in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Berichtszeitraum, soweit dies durchführbar ist, und falls eine Korrektur des Fehlers nicht durchführbar ist, die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben. <p>ESRS 2 Abs. 15: Nimmt das Unternehmen Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, nach denen das Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen angeben muss, oder allgemein anerkannter Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in seine Nachhaltigkeitserklärung auf (siehe ESRS 1 Abschnitt 8.2 Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung), so muss es diese Tatsache zusätzlich zu den im ESRS vorgeschriebenen Informationen angeben. Bei teilweiser Anwendung anderer Berichterstattungsstandards oder -rahmen verweist das Unternehmen auf die genauen Absätze des angewandten Standards oder Rahmens.</p> <p>ESRS 2 Abs. 16: Wenn das Unternehmen Informationen mittels Verweis aufnimmt (siehe ESRS 1 Abschnitt 9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis), muss es eine Liste der Angabepflichten der ESRS (oder der spezifischen, durch eine Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkte) angeben, die mittels Verweis aufgenommen wurden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 17: Wenn Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschreiten, beschließen, die nach ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 erforderlichen Informationen gemäß Anlage C des ESRS 1 auszulassen, so geben sie dennoch an, ob die Nachhaltigkeitsthemen, die durch den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder den ESRS S4 abgedeckt werden, im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit durch das</p>	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>Unternehmen als wesentlich eingestuft wurden. Wurde eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich bewertet, so muss das Unternehmen für jedes wesentliche Thema</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Aspekte (d. h. Thema, Unterthema oder Unter-Unterthema) nach ESRS 1 Anlage A AR 16 angeben, die als wesentlich bewertet wurden, und kurz beschreiben, wie das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens die Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf diese Aspekte berücksichtigen. Das Unternehmen kann den Aspekt auf der Ebene eines Themas, Unterthemas oder Unter-Unterthemas darstellen, b) kurz alle zeitgebundenen Ziele beschreiben, die es in Bezug auf die betreffenden Aspekte festgelegt hat, sowie die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele und die Frage, ob seine Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, c) kurz seine Strategien in Bezug auf die betreffenden Aspekte erläutern, d) kurz die Maßnahmen beschreiben, die es ergriffen hat, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Aspekten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, zu mindern, zu beheben oder zu beenden, sowie das Ergebnis solcher Maßnahmen und e) für die betreffenden Aspekte relevante Parameter angeben. 	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 3 Zentrale Verantwortung (ESRS 2 GOV-1 und GOV-2)

In den folgenden Angaben legen Sie Informationen zu Ihren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane offen. Dies bezieht sich zum einen sowohl auf Aufgaben, Zuständigkeiten und Fachwissen als auch Zusammensetzung und Diversität. Zudem geht es um ihre Funktion im Rahmen der Steuerung von Nachhaltigkeitsthemen.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1): Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 19): In dieser Angabe, berichten Sie über die Zusammensetzung Ihrer Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, sowie über deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Geben Sie hierzu an, welchen Zugang diese zu Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit haben.</p> <p>Ziel (ESRS Abs. 20): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Zusammensetzung und Vielfalt der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie deren Zuständigkeiten bei der Überwachung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Zudem vermitteln Sie deren Fachwissen im Bereich Nachhaltigkeit.</p> <p>ESRS 2 Abs. 21 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 21): Zusammensetzung und Diversität der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Berichten Sie über die Zusammensetzung und die Diversität Ihrer Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Berichten Sie hierfür folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitglieder b) die Vertretung von Beschäftigten und anderen Arbeitskräften (z. B. Anzahl der Arbeitnehmervertreter gemäß gesetzlichen Vorgaben), c) die Erfahrung, die für die Sektoren, Produkte und Standorte relevant sind d) den prozentualen Anteil nach <ol style="list-style-type: none"> i. Geschlecht ii. anderen Aspekten der Vielfalt, die Ihr Unternehmen berücksichtigt e) den Prozentsatz der unabhängigen Mitglieder im Vorstand bzw. Aufsichtsrat <p>ESRS 2 Abs. 22 Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 22): Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Berichten Sie über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Namen und Positionen der Mitglieder, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen verantwortlich sind, b) die Zuständigkeiten der Organe oder Personen bei der Überwachung von Auswirkungen, Risiken und Chancen c) eine Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung bei der Überwachung von Auswirkungen, Risiken und Chancen. Geben Sie hierfür an, <ol style="list-style-type: none"> i. wurde diese Rolle auf eine bestimmte Position in der Führungsebene übertragen? Falls ja, wie wird diese beaufsichtigt? 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 1d/ Fußnote 13 zu ESRS 2 Abs. 21d) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: Referenzwert-VO (zu Aspekt 1e/ Fußnote 14 zu ESRS 2 Abs. 21e) Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der unabhängigen Leitungsorganmitglieder“ in Anhang II Abschnitt I.</p> <p>Berechnung (ESRS 2 Abs. 21): „Prozentualer Anteil nach Geschlecht“ (zu Aspekt 1d/ ESRS 2 Abs. 21d) Wird als das durchschnittliche Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet.</p>	<p>ESRS 2 Abs. 19: Das Unternehmen hat die Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihren Zugang zu Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 20 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Zusammensetzung und Diversität der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, b) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Aufsicht über das Verfahren zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich der Rolle des Managements in diesen Verfahren, und das Fachwissen und die Fähigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte bzw. den Zugang zu solchen Fachkenntnissen und Fähigkeiten. c) die Anzahl der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder, die Vertretung von Beschäftigten und anderen Arbeitskräften, d) Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind, e) den prozentualen Anteil nach Geschlecht und anderen Aspekten der Vielfalt, die das Unternehmen berücksichtigt. Die Geschlechtervielfalt des Gremiums wird als <p>ESRS 2 Abs. 21: Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Zusammensetzung und Diversität der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder, b) die Vertretung von Beschäftigten und anderen Arbeitskräften, c) Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind, d) den prozentualen Anteil nach Geschlecht und anderen Aspekten der Vielfalt, die das Unternehmen berücksichtigt. Die Geschlechtervielfalt des Gremiums wird als 	<p>ESRS 2 Abs. AR 3: Bei der Beschreibung der Rolle und der Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte kann das Unternehmen Folgendes festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Nachhaltigkeitsaspekte, über die die Aufsicht ausgeübt wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte, mit denen das Unternehmen möglicherweise konfrontiert ist, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> i. aller Bewertungen und Änderungen der Nachhaltigkeitsaspekte der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens, ii. der Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken, Chancen und Auswirkungen, iii. damit zusammenhängender Strategien und Ziele, Aktionspläne und zweckgebundener Mittel und iv. Nachhaltigkeitsberichterstattung, b) die Form, in der diese Aufsicht für jeden der genannten Aspekte ausgeübt wird, d. h. Information, Konsultation oder Entscheidungsfindung, und c) die Art und Weise, wie diese Aufsicht organisiert und formalisiert wird, d. h. Verfahren, im Rahmen derer sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane mit diesen Aspekten der Nachhaltigkeit befassen. <p>ESRS 2 Abs. AR 4: Bei der Beschreibung der Organisation der Governance in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte kann eine Beschreibung der komplexen Governance-Struktur durch eine Darstellung in Form eines Diagramms ergänzt werden.</p> <p>ESRS 2 Abs. AR 5: Die Beschreibung des Fachwissens der Verwaltungs-, Leitungs- und</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ii. Was sind die Berichtspflichten gegenüber den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen?</p> <p>iii. Gibt es bestimmte Verfahren und Kontrollen für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen?</p> <p>d) Wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Geschäftsleitung Ziele hinsichtlich Auswirkungen, Risiken und Chancen festlegt und diese überwacht.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 3): (zu Aspekt 2c/ ESRS 2 Abs. 22c) Bezüglich der Beschreibung von Rollen und Zuständigkeiten der Führungskräfte können Sie folgende Fragen beantworten:</p> <p>a) Über welche Nachhaltigkeitsaspekte wird die Aufsicht ausgeübt?</p> <p>b) In welcher Form wird diese Aufsicht ausgeübt?</p> <p>Wie wird die Aufsicht organisiert und formalisiert? Nennen Sie entsprechende Verfahren.</p> <p>ESRS 2 AR 3</p> <p>ESRS 2 Abs. 23 Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 23): Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Erläutern Sie, wie Sie feststellen, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse für das Nachhaltigkeitsmanagement verfügen? Berücksichtigen Sie dabei:</p> <p>a) das Fachwissen, über das die Organe verfügen oder nutzen können.</p> <p>b) Wissensquellen, zu denen die Organe Zugang haben</p> <p>c) wie diese Fähigkeiten und Sachkenntnisse mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens zusammenhängen.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS 2 AR 5): Sie können die Zusammensetzung der Organe über die bisherigen Angaben hinaus veranschaulichen. Berücksichtigen Sie dabei Mitglieder, die diese Gremien bei der Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten unterstützen. Geben Sie an, wie diese Mitglieder ihr Fachwissen einbringen.</p> <p>a) Inwieweit sind Fachwissen und Kompetenzen der Organe für die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens relevant?</p> <p>b) Haben die Organe Zugang zu anderen Wissensquellen?</p> <p>ESRS 2 AR 5</p>	<p>Definition: „Form“ Verschiedene Formen der Aufsicht umfassen Information, Konsultation oder Entscheidungsfindung.</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1 e/ESRS 2 Abs. 21 e) Eine Definition vom Unabhängigkeit des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) finden Sie unter folgendem Link.</p> <p>Definition (ESRS 2 AR 5): „Wissensquelle“ Mit Wissensquellen sind z.B. Konsultationen spezieller Sachverständigen oder Schulungen gemeint.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 4): (zu Angabe 3/ ESRS 2 GOV-1) Bei der Beschreibung der Governance-Organisation in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen kann diese durch Darstellung in Form eines Diagramms ergänzt werden.</p>	<p>durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet und</p> <p>e) der Prozentsatz der unabhängigen Gremienmitglieder. Bei Unternehmen mit einem monistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Bei Unternehmen mit einem dualistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen Mitglieder</p> <p>ESRS 2 Abs. 22: Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane an:</p> <p>a) die Namen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (z. B. eines Ausschusses des Leitungsorgans oder eines ähnlichen Gremiums) oder der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen zuständig sind,</p> <p>b) wie die Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Personen in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in den Mandaten des Unternehmens, des Leitungsorgans und in anderen damit zusammenhängenden Strategien zum Ausdruck kommen,</p> <p>c) eine Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung bei den Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich</p> <p>i. Angaben dazu, ob diese Rolle auf eine bestimmte Position oder einen bestimmten Ausschuss der Führungsebene übertragen wird und wie die Aufsicht über diese Position oder diesen Ausschuss ausgeübt wird,</p> <p>ii. Informationen zu den Berichtspflichten gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane,</p> <p>iii. Angaben dazu, ob spezielle Kontrollen und Verfahren für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen angewandt werden und, wenn ja, wie sie in</p>	<p>Aufsichtsorgane oder ihres Zugangs zu Fachwissen kann durch eine Veranschaulichung der Zusammensetzung der Organe, einschließlich der Mitglieder, auf die sich diese Organe bei der Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten stützen, und der Art und Weise, wie sie dieses Fachwissen als Organ nutzen, untermauert werden. In der Beschreibung berücksichtigt das Unternehmen, inwieweit das Fachwissen und die Kompetenzen für die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens relevant sind und ob die Organe und/oder ihre Mitglieder Zugang zu anderen Wissensquellen haben, wie z. B. zu speziellen Sachverständigen oder Schulungen und anderen Bildungsinitiativen, um das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen in diesen Organen zu aktualisieren und auszubauen.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>andere interne Funktionen integriert werden, und</p> <p>d) Angaben dazu, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Geschäftsleitung die Festlegung von Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele überwachen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 23: Die Angabe umfasst eine Erläuterung dazu, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten feststellen, einschließlich</p> <p>a) des nachhaltigkeitsbezogenen Fachwissens, über das die Organe als solche entweder unmittelbar verfügen oder das sie nutzen können, z. B. durch den Zugang zu Sachverständigen oder Schulungen, und</p> <p>b) wie diese Fähigkeiten und Sachkenntnisse mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens zusammenhängen.</p>	
<p>Angabe 2 (GOV-2): Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 24): In dieser Abgabe beschreiben Sie, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte in deren Entscheidungen einfließen.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 25): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und welche Informationen und Themen sie im Berichtszeitraum behandelt haben. Dadurch soll vermittelt werden, ob die Mitglieder dieser Gremien angemessen informiert sind und ihre Aufgaben effektiv erfüllen können.</p> <p>ESRS 2 Abs. 26 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 26): Auswirkungen, Risiken und Chancen Machen Sie die folgenden Angaben:</p> <p>a) Durch wen werden Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Bereich Nachhaltigkeit informiert? Durch wen werden sie über Ergebnisse und Wirksamkeit beschlossener Richtlinien, Maßnahmen, Parameter und Ziele informiert? Wie oft geschieht dies?</p> <p>b) Wie berücksichtigen die Organe Ihres Unternehmens Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Überwachung der Unternehmensstrategie, wichtigen Transaktionsentscheidungen sowie Risikomanagementverfahren? Wurden hierbei Kompromisse berücksichtigt? (DNK 9 Angabe 1 /ESRS 2 IRO-1)</p>	<p>Definition (ESRS 2 AR 6): „Leistungsüberwachung“ Hierunter ist zu verstehen, dass wenn die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sich auf übergeordnete Ziele konzentrieren, diese einen Mechanismus zur Überwachung der Unternehmensführung etablieren können.</p> <p>Definition (ESRS 2 AR 6): „Governance-Organe“ Die Governance-Organe bestehen aus Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorganen und grenzen sich damit von der Unternehmensführung ab.</p>	<p>ESRS 2 Abs. 24: Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte im Berichtszeitraum behandelt wurden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 25: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und welche Informationen und Themen sie im Berichtszeitraum behandelt haben. Dadurch kann wiederum in Erfahrung gebracht werden, ob die Mitglieder dieser Gremien angemessen informiert wurden und ob sie in der Lage waren, ihre Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 26: Das Unternehmen gibt Folgendes an:</p> <p>a) ob, durch wen und wie oft die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einschließlich ihrer jeweiligen Ausschüsse über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der</p>	<p>ESRS 2 Abs. AR 6: Je nach Struktur des Unternehmens können sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane auf übergeordnete Ziele konzentrieren, während sich die Unternehmensführung auf die detaillierteren Ziele konzentriert. In diesem Fall kann das Unternehmen angeben, wie die Governance-Organe sicherstellen, dass ein geeigneter Mechanismus für die Leistungsüberwachung vorhanden ist.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>c) Mit welchen wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken im Bereich der Nachhaltigkeit haben sich die Organe während des Berichtszeitraums befasst?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 6): (zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 26a) Sollten sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane auf übergeordnete Ziele konzentrieren, so können Sie angeben, wie die Governance-Organe sicherstellen, dass ein geeigneter Mechanismus für die Leistungsüberwachung vorhanden ist.</p>		<p>wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen dieses Standards), die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und die Ergebnisse und Wirksamkeit der beschlossenen Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele informiert werden,</p> <p>b) wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Überwachung der Strategie des Unternehmens, seiner Entscheidungen über wichtige Transaktionen und seines Risikomanagementverfahrens berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob sie Kompromisse im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt haben, und</p> <p>c) eine Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Berichtszeitraums befasst haben.</p>	

ESRS 2 AR 6



Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 4 Anreizsysteme (ESRS 2 GOV-3)

In den folgenden Angaben geht es um die Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Leistungen in Anreizsysteme – bezogen auf Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane. Gibt es beispielsweise Nachhaltigkeitsziele in Vergütungssystemen?

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (GOV-3): Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 27): In dieser Angabe geben Sie an, wie Sie nachhaltigkeitsbezogene Leistungen in Ihre Anreizsysteme einbeziehen.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 28): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, ob den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Anreizsysteme in Verbindung mit Nachhaltigkeitsaspekten angeboten werden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 29 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 29): Nachhaltige Anreizsysteme für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> <p>Geben Sie an, wie Ihr Unternehmen Nachhaltigkeitsleistungen in Anreiz- und Vergütungssysteme für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einbezieht.</p> <p>Gehen Sie hierbei auf folgende Aspekte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreiben Sie die Hauptmerkmale der Anreizsysteme Geben Sie an, ob bei der Leistungsbewertung Nachhaltigkeitsziele und/oder -auswirkungen berücksichtigt werden Geben Sie an, ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungsparameter als Richtwerte in die Vergütungspolitik einbezogen werden Nennen Sie den Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen/Auswirkungen abhängt Geben Sie an, welche Ebene für die die Genehmigung und Aktualisierung von Anreizen zuständig ist. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 7): (zu Aspekt 1/ ESRS 2 Abs. 29): Falls Ihr Unternehmen börsennotiert ist, steht diese Angabe in Einklang mit dem vorgeschriebenen Vergütungsbericht nach Artikel 9a und 9b der Richtlinie 2007/36/EG und kann an dieser Stelle entsprechend auf diesen Vergütungsbericht verweisen.</p> </div>	<p>Beispiele: „Hauptmerkmale“</p> <p>Hauptmerkmale beziehen sich hier auf die wesentlichen Bestandteile der Anreizsysteme, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit stehen. Darunter fallen beispielsweise eine Kopplung der variablen Vergütung an Emissionsziele.</p> <p>Definition: „Nachhaltigkeitsziele“</p> <p>Nachhaltigkeitsziele sind messbare, ergebnisorientierte Zielsetzungen, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten stehen. Ein solches Ziel kann beispielsweise die Erreichung eines bestimmten Emissionswertes sein.</p> <p>Quelle: DNK (2024)</p>	<p>ESRS 2 Abs. 27: Das Unternehmen hat Informationen über die Einbeziehung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 28: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundene Anreizsysteme angeboten werden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 29: Das Unternehmen gibt gegebenenfalls folgende Informationen über die Strategien zu nachhaltigkeitsbezogenen Anreiz- und Vergütungssystemen für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Anreizsysteme, ob die Leistung anhand spezifischer nachhaltigkeitsbezogener Ziele und/oder Auswirkungen bewertet wird, und wenn ja, welche, ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungsparameter als Leistungsrichtwerte betrachtet oder in die Vergütungspolitik einbezogen werden, den Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen abhängt, und die Zuständigkeitsebene im Unternehmen, die die Bedingungen von Anreizsystemen genehmigt und aktualisiert. 	<p>ESRS 2 Abs. AR 7: Für börsennotierte Unternehmen sollte diese Angabepflicht mit dem in den Artikeln 9a und 9b der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften vorgeschriebenen Vergütungsbericht im Einklang stehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 119, 120 und 122 des ESRS 1 kann ein börsennotiertes Unternehmen auf seinen Vergütungsbericht verweisen.</p>

DNK 5 Management und interne Kontrolle (ESRS 2 GOV-4 und GOV-5)

In den folgenden Angaben geht es um interne Kontrollsysteme. Dies betrifft zum einen Ihre Erklärungen zu Sorgfaltspflichten. Hierfür legen Sie eine Übersicht zu Ihrem Due-Diligence Verfahren offen. Darüber hinaus geben Sie die wichtigsten Merkmale Ihres Risikomanagements, sowie Ihrer internen Kontrollsysteme bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung an.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen												
<p>Angabe 1 (GOV 4): Erklärung zur Due-Diligence</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 30): In dieser Angabe geben Sie eine Übersicht über das Due-Diligence-Verfahren an.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 31): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, wie Ihr Unternehmen sicherstellt, dass es seine Verantwortung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte (Due-Diligence) wahrnimmt.</p> <p>Hinweis (ESRS 2 Abs. 33): Due Diligence Regulierung Beachten Sie, dass Sie keine speziellen Verhaltensanforderungen zu Sorgfaltspflichtmaßnahmen angeben müssen und Ihre Rolle als Mitglied von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen durch andere Gesetze unverändert bleibt.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 32): Due Diligence Erstellen Sie eine Übersicht, aus der hervorgeht, wie und an welcher Stelle des Nachhaltigkeitsberichtes der Due-Diligence Prozess Einzug gefunden hat. Beachten Sie hierfür die Vorgaben in ESRS 1 Kapitel 4 - Sorgfaltspflicht. <i>[Technische Darstellung des ESRS 1]</i>.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div style="background-color: #e6f2e6; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 8): (zu Aspekt 2/ ESRS 2 Abs. 32) Sie können die Angaben in Form der Tabelle aus ESRS 2 AR 10 machen.</p> </div> <div style="background-color: #e6f2e6; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Kann 2 (ESRS 2 AR 9): (zu Kann 1/ ESRS 2 AR 8) Sie können zusätzliche Spalten in die Tabelle einfügen, um klar darzustellen, wie die Angaben zu Auswirkungen auf Menschen und/oder die Umwelt zugeordnet sind, insbesondere wenn mehrere Informationen denselben Schritt der Sorgfaltspflicht betreffen könnten.</p> </div>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1/Fußnote 15 zu ESRS 2 Abs. 32) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle III (EU) 2022/1288 („Mangelnde Sorgfaltspflicht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Verweis (ESRS 2 AR 10): (zu Aspekt 1, Kann 1 / ESRS 2 AR 8) Im Kapitel 4 des ESRS 1 sind die zentralen Elemente des Sorgfaltsprozesses gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zusammengefasst.</p>	<p>ESRS 2 Abs. 30: Das Unternehmen hat eine Übersicht über die in seiner Nachhaltigkeitserklärung bereitgestellten Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 31: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu vermitteln.</p> <p>ESRS 2 Abs. 32: Die wichtigsten Aspekte und Schritte der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, auf die in Kapitel 4 Sorgfaltspflicht des ESRS 1 Bezug genommen wird, stehen in Zusammenhang mit einer Reihe genereller und themenbezogener Angabepflichten im Rahmen des ESRS. Das Unternehmen legt eine Übersicht vor, in der erläutert wird, wie und wo die Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in seiner Nachhaltigkeitserklärung Berücksichtigung findet, damit die tatsächlichen Praktiken des Unternehmens in Bezug auf die Sorgfaltspflicht dargestellt werden können.</p> <p>ESRS 2 Abs. 33: Diese Angabepflicht umfasst keine spezifischen Verhaltensanforderungen in Bezug auf Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und erweitert oder ändert nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, wie sie in anderen Rechtsvorschriften oder Verordnungen vorgeschrieben ist.</p>	<p>ESRS 2 Abs. AR 8: Die nach Absatz 30 erforderliche Übersicht kann in Form einer Tabelle vorgelegt werden, in der die Kernelemente der Sorgfaltspflicht sowohl für die Auswirkungen auf Menschen als auch auf die Umwelt mit den nachstehend aufgeführten einschlägigen Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgeglichen werden.</p> <p>ESRS 2 Abs. AR 9: Das Unternehmen kann zusätzliche Spalten in die nachstehende Tabelle einfügen, um die Angaben, die sich auf die Auswirkungen auf Menschen und/oder die Umwelt beziehen, eindeutig darzulegen, da in einigen Fällen mehrere Angaben Informationen über denselben Schritt der Sorgfaltspflicht enthalten können.</p> <p>ESRS 2 Abs. AR 10: Die wichtigsten Verweise in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf die Kernelemente des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sind in Kapitel 4 des ESRS 1 aufgeführt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="font-size: 8px;">KERNELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT</th> <th style="font-size: 8px;">ABSÄTZE IN DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="font-size: 8px;">a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>2022/1288: Anhang 1, Tabelle 3, Indikator Nr. 10</p>	KERNELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT	ABSÄTZE IN DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG	a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell		b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht		c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen		d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen		e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	
KERNELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT	ABSÄTZE IN DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG														
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell															
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht															
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen															
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen															
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation															

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2 (GOV-5): Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 34): In dieser Angabe, geben Sie die wichtigsten Merkmale Ihres Risikomanagements und die Ihrer internen Kontrollsysteme in Bezug zu Nachhaltigkeit an.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 35): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren Ihres Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 36): Risikomanagement und interne Kontrollen Nennen Sie die wichtigsten Merkmale Ihres Risikomanagements und Ihrer internen Kontrollmechanismen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Machen Sie hierfür folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Umfang und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die internen Kontrollen b) Den Ansatz zur Risikobewertung sowie die Methode der Risikopriorisierung c) Die wichtigsten Risiken und die Minderungsstrategien sowie damit verbundene Kontrollen d) Die Nutzung und Einbindung der Ergebnisse der Risikobewertung und interner Kontrollen in die internen Funktionen und Prozesse e) Eine Beschreibung der Berichterstattung über diese Ergebnisse an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS 2 AR 11): Ihr Unternehmen kann Risiken in Bezug auf Vollständigkeit und Datenintegrität, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Datenverfügbarkeit zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und den Zeitpunkt der Informationsverfügbarkeit berücksichtigen.</p>		<p>ESRS 2 Abs. 34: Das Unternehmen hat die wichtigsten Merkmale seines Risikomanagements und seines internen Kontrollsystems in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 35: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermitteln.</p> <p>ESRS 2 Abs. 36: Das Unternehmen gibt Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die interne Kontrolle in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, b) den verwendeten Ansatz zur Risikobewertung, einschließlich der Methode zur Priorisierung von Risiken, c) die wichtigsten ermittelten Risiken und die Minderungsstrategien, einschließlich damit verbundener Kontrollen, d) eine Beschreibung, wie das Unternehmen die Ergebnisse seiner Risikobewertung und seiner internen Kontrollen in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die einschlägigen internen Funktionen und Prozesse einbindet, und eine Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung über die unter Buchstabe d genannten Ergebnisse an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. e) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und e) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben. 	<p>ESRS 2 Abs. AR 11: Diese Angabepflicht konzentriert sich ausschließlich auf die internen Kontrollprozesse für das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das Unternehmen kann Risiken, beispielsweise in Bezug auf die Vollständigkeit und Integrität der Daten, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit von Daten zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette und den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen, berücksichtigen.</p>

ESRS 2 Abs. 36

ESRS 2 AR 11

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 6 Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette (ESRS 2 SBM-1)

In den folgenden Angaben legen Sie offen, welche Elemente Ihrer Unternehmensstrategie sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, Ihr Geschäftsmodell und Ihre Wertschöpfungskette beziehen oder auswirken. Hiermit geht eine detaillierte Beschreibung sowohl der Unternehmensstrategie als auch des Geschäftsmodells sowie der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, inklusive Inputs und Outputs, einher.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (SBM-1): Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 38): In dieser Angabe geben Sie die Elemente Ihrer Strategie an, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, Ihr Geschäftsmodell und Ihre Wertschöpfungskette beziehen oder auswirken.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 39): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Elemente Ihrer Unternehmensstrategie, des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette sowie deren Auswirkungen, Risiken und Chancen.</p> <p>Hinweis (ESRS 2 Abs. 41): (zu Aspekt 1 d/ESRS 2 Abs. 40 d) Wenn Ihr Unternehmen seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, der bestimmte Ausnahmen gemäß der Bilanzrichtlinie (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a 2013/34/EU) zulässt und Sie diese Ausnahme in Anspruch nehmen, können Sie die Aufschlüsselung der Einnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren weglassen. Sie müssen jedoch die Liste jener ESRS-Sektoren angeben, die für Ihr Unternehmen relevant sind.</p> <p>ESRS 2 Abs. 40 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 40): Kernelemente der Nachhaltigkeitsstrategien Geben Sie folgende Informationen über Ihrer allgemeinen Strategie hinsichtlich Nachhaltigkeit an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> i. der bedeutenden Produktgruppen und/oder Dienstleistungen sowie Änderungen im Berichtszeitraum einschließlich neuer und vom Markt genommener Produkte/Dienstleistungen), ii. der bedeutenden Märkte und/oder Kundengruppen einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue oder nicht mehr bediente Märkte/Kundengruppen), iii. der Zahl der Beschäftigten nach geografischen Gebieten, iv. und sofern relevant, der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten. b) Eine Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach den relevanten ESRS-Sektoren, wie sie im Jahresabschluss angegeben wurden. Sind im Jahresabschluss Segmentberichte gemäß IFRS 8 (§ 297 HGB) enthalten, werden diese soweit möglich mit den Angaben gemäß IFRS 8 (§ 297 HGB) abgeglichen. c) ESRS-Sektoren über die in Punkt b genannten hinaus, z. B. Tätigkeiten, die zu konzerninternen Einnahmen führen. d) Falls Sie in den folgenden Sektoren tätig sind, die damit verbundene Einnahmen: 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1 d i/ Fußnote 16 zu ESRS 2 Abs. 40d i) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 4 Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178“ Die delegierte Verordnung 2021/2178 erläutert die Methodik zur Ermittlung der taxonomiekonformen Kennzahlen sowie den Inhalt und die Darstellung der ergänzenden Erläuterungen. Die Inhalte und die Methodik werden im Anhang I der Verordnung spezifiziert. Anhang II enthält ein Template zur Darstellung der Kennzahlen. Quelle: Europäische Kommission (2021b).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1 d ii/ Fußnote 19 zu ESRS 2 Abs. 40d ii) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die</p>	<p>ESRS 2 Abs. 38 Das Unternehmen hat die Elemente seiner Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, sein Geschäftsmodell und seine Wertschöpfungskette beziehen oder diese beeinflussen, anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 39 Ziel dieser Angabepflicht ist es, die Kernelemente der allgemeinen Strategie des Unternehmens zu beschreiben, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder sich auf diese auswirken, sowie die Schlüsselemente des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, um ein Verständnis in Bezug auf seine Exposition gegenüber Auswirkungen, Risiken und Chancen zu vermitteln, und darauf, wo sie ihren Ursprung haben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 40 Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Kernelemente seiner allgemeinen Strategie an, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen oder sich auf diese auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung <ul style="list-style-type: none"> i. der bedeutenden angebotenen Gruppen von Produkten und/oder Dienstleistungen, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/vom Markt genommene Produkte und/oder Dienstleistungen), ii. der bedeutenden Märkte und/oder Kundengruppen, die bedient wurden, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/nicht mehr aktuelle Märkte und/oder Kundengruppen), iii. der Zahl der Beschäftigten nach geografischen Gebieten und iv. gegebenenfalls der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote 	<p>ESRS 2 AR 12 Um die nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Sektoren bereitzustellen, muss das Unternehmen eine Übersicht seiner wesentlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den ESRS-Sektoren erstellen. Ist für einen Teilssektor kein Code vorhanden, ist als Überschrift „Sonstige“ zu verwenden.</p> <p>ESRS 2 AR 13 Für die Zwecke der nach Absatz 40 erforderlichen Angaben ist eine Gruppe von angebotenen Produkten und/oder Dienstleistungen, eine Gruppe von bedienten Märkten und/oder Kundengruppen oder ein ESRS-Sektor für das Unternehmen von Bedeutung, wenn sie eines oder beide der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf sie entfallen mehr als 10 % der Einnahmen des Unternehmens, b) sie stehen mit tatsächlichen wesentlichen Auswirkungen oder potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Zusammenhang <p>ESRS 2 AR 14 Bei der Erstellung der Angaben zu seinem Geschäftsmodell und seiner Wertschöpfungskette berücksichtigt das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine wichtigsten Tätigkeiten, Ressourcen, Vertriebskanäle und Kundensegmente, b) seine wichtigsten Geschäftsbeziehungen und deren wichtigsten Merkmale, einschließlich der Beziehungen zu Kunden und Lieferanten, c) gegebenenfalls die Kostenstruktur und die Einnahmen seiner Geschäftssegmente im Einklang mit

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>i. Fossile Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas), einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der Einnahmen aus Kohle, Öl und Gas sowie aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas (gem. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178,</p> <p>ii. Herstellung von Chemikalien,</p> <p>iii. Umstrittenen Waffen,</p> <p>iv. Anbau und der Produktion von Tabak.</p> <p>e) Ihre Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundengruppen, geografischen Gebieten und Beziehungen zu Stakeholdergruppen.</p> <p>f) Eine Bewertung Ihrer derzeit wichtigsten Produkte und Dienstleistungen sowie bedeutender Märkte und Kundengruppen im Hinblick auf Ihre Nachhaltigkeitsziele.</p> <p>g) Die Elemente Ihrer Strategie, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder sich auf diese auswirken. Dies umfasst die wichtigsten zukünftigen Herausforderungen und geplanten maßgeblichen Lösungen oder Projekte, die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS 2 AR 12): (zu Aspekt 1b/ ESRS 2 Abs. 40b) Um die nach Aspekt 1 erforderlichen Informationen über die Sektoren bereitzustellen, müssen Sie eine Übersicht Ihrer wesentlichen Tätigkeiten gemäß den ESRS-Sektoren erstellen. Wenn für einen Teilsektor kein Code vorhanden ist, verwenden Sie die Überschrift "Sonstige".</p> <p>ESRS 2 AR 12</p> <p>ESRS 2 Abs. 42 Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 42): Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette Beschreiben Sie Ihr Geschäftsmodell und Ihre Wertschöpfungskette. Berücksichtigen Sie hierbei die folgenden Aspekte:</p> <p>a) Inputs und Ansatz zur Sammlung, Entwicklung und Sicherung dieser Inputs,</p> <p>b) Outputs und Ergebnisse bezüglich des aktuellen und erwarteten Nutzens für Kund:innen, Investor:innen und andere Stakeholder,</p> <p>c) Beschreibung der Hauptakteure in Ihrer Wertschöpfungskette und deren Beziehung zu Ihnen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS 2 AR 14) (zu Aspekt 2/ ESRS 2 Abs. 42) Bei der Erstellung der Angaben zu Ihrem Geschäftsmodell und Ihrer Wertschöpfungskette berücksichtigen Sie:</p> <p>a) Ihre wichtigsten Tätigkeiten, Ressourcen, Vertriebskanäle und Kundensegmente,</p> <p>b) Ihre wichtigsten Geschäftsbeziehungen und deren Hauptmerkmale, einschließlich Beziehungen zu Kund:innen und Lieferant:innen,</p> <p>c) Sofern zutreffend die Kostenstruktur und Einnahmen Ihrer Geschäftssegmente gemäß den Angabepflichten im Abschluss nach IFRS 8 (HGB § 297),</p> <p>ESRS 2 AR 14</p>	<p>Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1 d iii/ Fußnote 20 zu ESRS 2 Abs. 40d iii) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle I (EU) 2022/1288 („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereit gestellt werden. Diese Datenpunkte sind somit entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1 d iv/ Fußnote 21 zu ESRS 2 Abs. 40d iv) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Klimawandel (Verordnung (EU) 2020/1818 gem. Artikel 12.1 Buchstabe b).</p> <p>Verweis: (zu Aspekt 1 b/ESRS 2 Abs. 40b) Siehe IFRS 8 unter folgendem Link.</p> <p>Definition (ESRS 1 Abs. 57): „ESRS-Sektoren“ Legen Sie nach Sektoren aufgeschlüsselte Informationen vor, verwenden Sie die ESRS-Sektorklassifikation, die Sie gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU festgelegt haben.</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 41/ Fußnote 22 zu ESRS 2 Abs. 41) Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU: „die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich – unter Berücksichtigung der</p>	<p>gelten,</p> <p>b) eine Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen, wie sie im Jahresabschluss angegeben wurden, nach den maßgeblichen ESRS-Sektoren. Enthält der Jahresabschluss des Unternehmens Segmentberichterstattung nach dem IFRS 8 Geschäftssegmente, werden diese Informationen über die Umsatzerlöse des Sektors so weit wie möglich mit den Angaben gemäß IFRS 8 abgeglichen,</p> <p>c) eine Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren, die über die in Absatz 40 Buchstabe b genannten Sektoren hinausgehen, z. B. Tätigkeiten, die zu konzerninternen Einnahmen führen, in denen das Unternehmen bedeutende Tätigkeiten ausübt oder in denen es mit wesentlichen Auswirkungen in Verbindung steht oder stehen kann. Die Ermittlung dieser zusätzlichen ESRS-Sektoren muss mit der Art und Weise übereinstimmen, in der diese vom Unternehmen bei der Bewertung der Wesentlichkeit berücksichtigt wurden, und mit der Art und Weise, in der es wesentliche sektorspezifische Informationen angibt,</p> <p>d) gegebenenfalls eine Erklärung, aus der neben den damit verbundenen Einnahmen hervorgeht, dass das Unternehmen in folgenden Bereichen tätig ist:</p> <p>i. im Sektor der fossilen Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas), d. h., dass es Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Einnahmen aus Kohle, Öl und Gas sowie der Einnahmen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe</p>	<p>den Angabepflichten im Abschluss gemäß IFRS 8,</p> <p>d) die potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen in seinem/n signifikanten Sektor(en) und deren mögliche Beziehung zu seinem Geschäftsmodell oder seiner Wertschöpfungskette.</p> <p>ESRS 2 AR 15 Hintergrundinformationen können für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens besonders relevant sein, um zu verstehen, inwieweit die übermittelten Angaben Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette umfassen. Die Beschreibung der Hauptmerkmale der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette und gegebenenfalls die Ermittlung der wichtigsten Wertschöpfungsketten sollten zu einem besseren Verständnis darüber beitragen, wie das Unternehmen die Anforderungen gemäß ESRS 1 Kapitel 5 und die vom Unternehmen gemäß ESRS 1 Kapitel 3 durchgeführte Bewertung der Wesentlichkeit umsetzt. Die Beschreibung kann einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Merkmale der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette geben, aus dem hervorgeht, welchen relativen Beitrag sie zur Leistung und zur Position des Unternehmens leisten und wie sie zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>d) Die potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Ihren signifikanten Sektoren und deren mögliche Beziehung zu Ihrem Geschäftsmodell oder Ihrer Wertschöpfungskette.</p>	<p>Organisation des Verkaufs und der Erbringung von Dienstleistungen – die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden“.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 13): (zu Aspekt 1b/ ESRS 2 Abs. 40b) Für die nach Aspekt 1 erforderlichen Angaben gelten eine Gruppe von angebotenen Produkten/Dienstleistungen, bediente Märkte/Kundengruppen oder ein ESRS-Sektor als bedeutend, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mehr als 10 % der Einnahmen des Unternehmens ausmachen, oder b) mit tatsächlichen wesentlichen Auswirkungen oder potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen des Unternehmens zusammenhängen. <p>Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 15): (zu Aspekt 2/ ESRS 2 SBM-1 Abs. 42) Hintergrundinformationen sind wichtig, um Angaben zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitserklärung zu verstehen. Dies unterstützt das Verständnis der Umsetzung von ESRS 1 und der Wesentlichkeitsbewertung sowie die Bedeutung der Wertschöpfungskette für das Unternehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission, ii. in der Herstellung von Chemikalien, d. h., seine Tätigkeiten fallen unter den Abschnitt 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, iii. im Bereich der umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische iv. Waffen) und/oder im Anbau und in der Produktion von Tabak (21), e) seine Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu Interessenträgern, f) eine Bewertung seiner derzeit wichtigsten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie bedeutender Märkte und Kundengruppen im Hinblick auf seine Nachhaltigkeitsziele und g) die Elemente der Strategie des Unternehmens, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder sich auf sie auswirken, einschließlich der wichtigsten Herausforderungen in der Zukunft und der geplanten maßgeblichen Lösungen oder Projekte, die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind. <p>ESRS 2 Abs. 41 Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, der eine Ausnahme von der Angabe der nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU (22) erforderlichen Informationen zulässt, und hat das Unternehmen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, so kann es die nach Absatz 40 Buchstabe b erforderliche Aufschlüsselung der Einnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren auslassen. In diesem Fall gibt das Unternehmen dennoch die Liste der ESRS-Sektoren an, die für das Unternehmen von Bedeutung sind.</p> <p>ESRS 2 Abs. 42 Das Unternehmen gibt eine Beschreibung seines Geschäftsmodells und seiner Wertschöpfungskette an, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seiner Inputs und seines Ansatzes, um diese Inputs zu sammeln, zu entwickeln und zu sichern, b) seiner Outputs und Ergebnisse in Bezug auf den aktuellen und erwarteten 	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>c) Nutzen für Kunden, Investoren und andere Interessenträger und der wichtigsten Merkmale seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und der Position des Unternehmens in seiner Wertschöpfungskette, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Wirtschaftsakteure (wie wichtige Lieferanten, Vertriebskanäle und Endnutzer) und ihrer Beziehung zum Unternehmen. Verfügt das Unternehmen über mehrere Wertschöpfungsketten, erstreckt sich die Angabepflicht auf die wichtigsten Wertschöpfungsketten.</p>	

ENTWURF

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 7 Einbindung von Stakeholdern (ESRS 2 SBM-2)

Im Folgenden geht es um die Frage, wie Sie die Interessen Ihrer Stakeholder sowohl in die Unternehmensstrategie als auch im Geschäftsmodell einbeziehen. Hierbei ist zentral, wie Prozesse für das Stakeholder-Engagement gestaltet sind.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (SBM-2): Interessen und Standpunkte der Stakeholder</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 43): In dieser Angabe berichten Sie, wie Sie die Interessen und Standpunkte Ihrer Stakeholder in Ihrer Strategie und Ihrem Geschäftsmodell berücksichtigen, wie also das Stakeholder-Engagement organisiert ist.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 44): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, wie die Interessen und Standpunkte der Stakeholder die Strategie und das Geschäftsmodell Ihres Unternehmens beeinflussen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 45): Interessen und Standpunkte der wichtigsten Stakeholder Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung folgender Punkte vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschreiben Sie die Einbeziehung Ihrer Stakeholdergruppen und nennen Sie hierfür: <ol style="list-style-type: none"> i. die wichtigsten Anspruchsgruppen ii. ob eine Beteiligung erfolgt und um welche Kategorien von Anspruchsgruppen es sich handelt iii. wie die Beteiligung organisiert wird iv. mit welchem Zweck v. und wie die Unternehmensergebnisse berücksichtigt werden b) Inwieweit sind die Interessen Ihrer Stakeholder, die im Zusammenhang mit Ihrer Strategie stehen, nachvollziehbar? Dies gilt nur, wenn Sie die Interessen Ihrer Stakeholder im Rahmen der Due Diligence und/oder der Wesentlichkeitsprüfung analysiert haben. (DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1)) c) Haben Sie aufgrund des Dialogs mit den Stakeholdern Änderungen an Ihrer Strategie und/oder Ihrem Geschäftsmodell vorgenommen? Gehen Sie dabei auf die folgenden Aspekte ein: <ol style="list-style-type: none"> i. Wie haben Sie Ihre Strategie oder Ihr Geschäftsmodell verändert, um den Interessen der Stakeholder gerecht zu werden? ii. Sind diesbezüglich zukünftig weitere Veränderungen geplant? Wenn ja geben Sie diese mit ihrem dazugehörigen Zeithorizont an. iii. Erwarten Sie durch diese Anpassungen eine Veränderung in der Beziehung zu Ihren Stakeholdern? d) Werden Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Stakeholder bezüglich der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert? Falls ja, berichten Sie, wie die Organe informiert werden. 		<p>ESRS 2 Abs. 43 Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Interessen und Standpunkte seiner Interessenträger in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 44 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie die Interessen und Standpunkte der Interessenträger die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 45 Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung folgender Punkte vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> i. der wichtigsten Interessenträger des Unternehmens, ii. ob eine Einbeziehung erfolgt und um welche Kategorien von Interessenträgern es sich handelt, iii. wie diese organisiert wird, iv. ihren Zweck und v. wie die Ergebnisse vom Unternehmen berücksichtigt werden, b) inwieweit das Unternehmen die Interessen und Standpunkte seiner wichtigsten Interessenträger im Zusammenhang mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell nachvollziehen kann, soweit diese im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und/oder der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen analysiert wurden (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards), c) gegebenenfalls Änderungen seiner Strategie und/oder seines Geschäftsmodells, einschließlich: 	<p>ESRS 2 Abs. AR 16: Die Standpunkte und Interessen der Interessenträger, die im Rahmen der Zusammenarbeit des Unternehmens mit den Interessenträgern in seinem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zum Ausdruck gebracht werden, können für einen oder mehrere Aspekte seiner Strategie oder seines Geschäftsmodells relevant sein. Somit können sie sich auf die Entscheidungen des Unternehmens über die künftige Ausrichtung der Strategie oder des Geschäftsmodells auswirken.</p>

ESRS 2 Abs. 45

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<ul style="list-style-type: none"> i. wie das Unternehmen seine Strategie und/oder sein Geschäftsmodell geändert hat oder zu ändern beabsichtigt, um den Interessen und Standpunkten seiner Interessenträger Rechnung zu tragen, ii. weitere Schritte, die geplant sind, sowie den dafür vorgesehenen Zeitrahmen und iii. ob zu erwarten ist, dass sich das Verhältnis zu den Interessenträgern und deren Standpunkten durch diese Schritte ändert, und ob und wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über die Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert werden. 	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 8 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 SBM-3)

In den folgenden Angaben geht es um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Dabei spielt die Frage nach dem Zusammenspiel dieser mit der Unternehmensstrategie und dem Geschäftsmodell eine zentrale Rolle. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen müssen entlang der Wertschöpfungskette betrachtet werden.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (SBM-3): Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 46): In dieser Angabe berichten Sie über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens, sowie deren Wechselwirkungen mit Ihrer Strategie und Ihres Geschäftsmodelles.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 47): Mit dieser Angabe vermitteln Sie Verständnis für Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Unternehmensstrategie und dem Geschäftsmodell ergeben, und wie diese angepasst werden.</p> <p>Hinweis (ESRS 2 Abs. 49): Sie können, zusätzlich zu den Informationen im themenbezogenen ESRS auch die erforderlichen beschreibenden Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (gem. ESRS 2 Abs. 46) bereitstellen. In diesem Fall sind sie verpflichtet, eine Erklärung zu Ihren wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorzulegen, auch wenn diese Informationen im Rahmen der ESRS 2 erstellt wurden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 48 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 48): Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erläutern Sie die nach DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1) festgestellten, wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken Ihres Unternehmens. Wo sind diese jeweils konzentriert (z.B. in welchem Teil des Geschäftsmodells oder an welchem Punkt in der Wertschöpfungskette)? b) Wie beeinflussen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihr Geschäftsmodell, Ihre Wertschöpfungskette, Ihre Strategie und Ihre Entscheidungsfindung? Welche Änderungen haben Sie vorgenommen oder planen Sie vorzunehmen, um darauf zu reagieren? c) Berichten Sie über die wesentlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens: <ol style="list-style-type: none"> i. Welche negativen und positiven Folgen ergeben sich für Menschen und Umwelt? Falls es potenzielle Auswirkungen geben sollte, beschreiben Sie diese. ii. Wie hängen die Auswirkungen mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen? iii. Welche Zeithorizonte sind für die Auswirkungen zu erwarten? iv. Verursacht Ihr Unternehmen mit seinen eigenen Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen wesentliche Auswirkungen? Wenn ja, mit welcher Art von Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung? d) Wie wirken sich die wesentlichen Chancen und Risiken auf Ihre Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows aktuell aus? Bei welchen wesentlichen Risiken und 	<p>Definition: „Risiken“ Nachhaltigkeitsbezogene Risiken mit negativen finanziellen Auswirkungen, die im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen entstehen und sich kurz-, mittel- oder langfristig negativ auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken können. Quelle: <u>Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</u></p> <p>Definition: „Nachhaltigkeitsbezogene Risiken“ Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die möglicherweise negative Auswirkungen auf das Unternehmen und sein Geschäftsmodell haben. Wie jedes andere Risiko sind nachhaltigkeitsbezogene Risiken eine Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Quelle: <u>Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</u></p> <p>Definition (ESRS 1): „Wesentlich“ Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der Wesentlichkeit der Auswirkungen, der finanziellen Wesentlichkeit oder beider Kriterien entsprechen.</p> <p>Definition: „Nachhaltigkeitsaspekte“ Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates.</p>	<p>ESRS 2 Abs. 46: Das Unternehmen hat seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben und ihre Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell zu erläutern.</p> <p>ESRS 2 Abs. 47 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu vermitteln, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen ergeben, sowie darüber, wie sie von der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens einschließlich der Zuweisung von Mitteln herrühren und deren Anpassung auslösen. Die anzugebenden Informationen über das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens sind in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen Standards vorgeschrieben, die in Verbindung mit den in diesem Standard festgelegten Mindestangabepflichten zu Strategien, Maßnahmen und Zielen anzuwenden sind.</p> <p>ESRS 2 Abs. 48 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine kurze Erläuterung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus seiner Bewertung der Wesentlichkeit ergeben (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards), einschließlich einer Beschreibung, wo in seinem Geschäftsmodell, seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette diese wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind, den derzeitigen und erwarteten Einfluss seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf sein Geschäftsmodell, seine Wertschöpfungskette, seine Strategie 	<p>ESRS 2 Abs. AR 17: Wenn es erläutert, wo in seiner vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind, hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: geografische Gebiete, Einrichtungen oder Arten von Vermögenswerten, Inputs, Outputs und Vertriebskanäle.</p> <p>ESRS 2 Abs. AR 18: Diese Angabe kann als eine einzige Auswirkung, ein einziges Risiko oder eine einzige Chance oder durch die Aggregation von Gruppen wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgedrückt werden, wenn dadurch mehr relevante Informationen bereitgestellt werden und wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

ESRS 2 AR 17

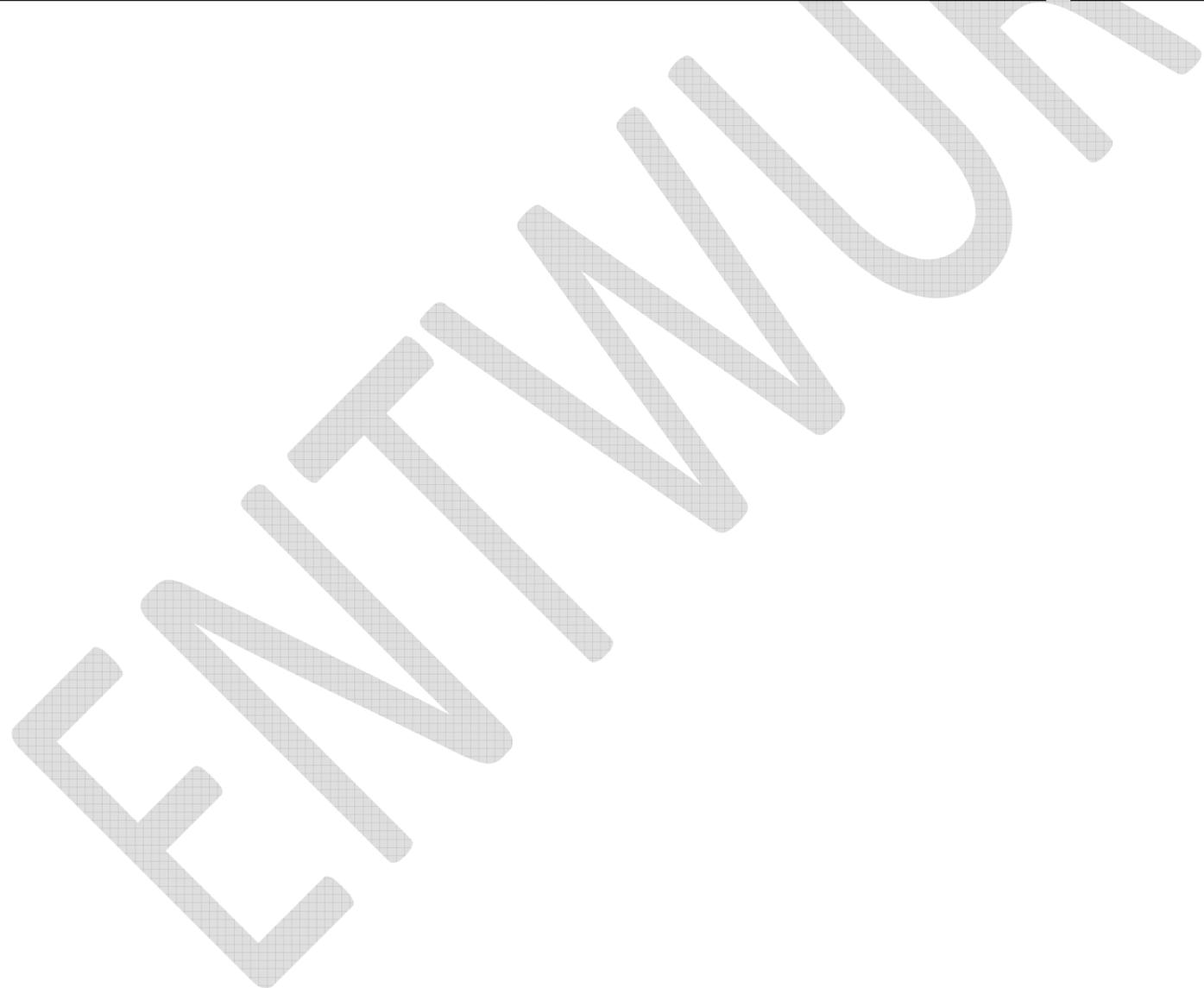
DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Chancen besteht im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko, dass Buchwerte angepasst werden?</p> <p>e) Beschreiben Sie die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen auf Ihre Finanzlage, Leistungsfähigkeit und Cashflows, inklusive der zu erwartenden Zeiträume. Erklären Sie auch, wie sich Ihre Finanzlage, Leistungsfähigkeit und Cashflows in diesen Zeiträumen durch Ihre Strategie zum Umgang mit diesen Risiken und Chancen verändern werden. Berücksichtigen Sie dabei folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Was sind Ihre Investitions- und Veräußerungspläne (einschließlich Investitionsausgaben, große Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures, Unternehmensumwandlungen, Innovationen, neue Geschäftsbereiche und Anlagenabgänge)? Berichten Sie ebenfalls von Plänen, bei denen keine vertragliche Verpflichtung besteht. ii. Aus welchen Quellen werden die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Umsetzung dieser Strategien bezogen? <p>f) Wie widerstandsfähig sind Ihre Strategie und Ihr Geschäftsmodell im Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen? Bitte geben Sie eine qualitative und, falls möglich, quantitative Analyse an, wie Sie diese Bewertung durchgeführt haben, und die Zeithorizonte gemäß ESRS 1 Kapitel 6. Bei quantitativen Informationen können Sie einzelne Beträge oder Spannen angeben. (ESRS 1 Kapitel 6 - Zeithorizonte) [Technische Darstellung des ESRS 1].</p> <p>g) Gab es Änderungen bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum?</p> <p>h) Welche Auswirkungen, Risiken und Chancen müssen gemäß den Vorgaben des ESRS angegeben werden und welche zusätzlichen unternehmensspezifischen Informationen werden von Ihnen abgedeckt?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS 2 AR 17): (zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 48a) Geben Sie bei der Erläuterung an, wo in Ihrer vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind, berücksichtigen Sie die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Geografische Gebiete ii. Einrichtungen oder Arten von Vermögenswerten iii. Inputs iv. Outputs v. Vertriebskanäle 	<p>Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</p> <p>Definition: „Geschäftsmodell“ Das System des Unternehmens um seine, kurz-, mittel- und langfristigen strategischen Ziele zu erreichen und Werte zu schaffen. In den ESRS wird der Begriff „Geschäftsmodell“ im Singular verwendet, wobei anerkannt wird, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können. Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</p> <p>Definition: „Auswirkungen“ Die ESRS definieren Auswirkungen in einem weiten Sinne, der offenkundig an den SDG Anlehnung nimmt: Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an. Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</p> <p>Definition: „Nachhaltigkeitsbezogene Chancen“ Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise positive Auswirkungen auf Strategie, Geschäftsmodell und Zielerreichen haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können. Wie jede andere Chance werden auch</p>	<p>und seine Entscheidungsfindung sowie die Art und Weise, wie es auf diesen Einfluss reagiert hat oder zu reagieren beabsichtigt, einschließlich aller Änderungen, die es im Rahmen seiner Maßnahmen zum Umgang mit bestimmten wesentlichen Auswirkungen oder Risiken oder zur Nutzung bestimmter wesentlicher Chancen an seiner Strategie oder seinem Geschäftsmodell vorgenommen hat oder vorzunehmen beabsichtigt,</p> <p>c) in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. wie die wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Unternehmens sich auf Menschen oder die Umwelt auswirken (oder im Falle potenzieller Auswirkungen, wie sie sich wahrscheinlich auswirken), ii. ob und wie die Auswirkungen von der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens ausgehen oder damit in Verbindung stehen, welche Zeithorizonte für die Auswirkungen vernünftigerweise zu erwarten sind und iii. ob das Unternehmen durch seine Tätigkeiten oder aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen einen Anteil an den wesentlichen Auswirkungen hat, mit einer Beschreibung der Art der betreffenden Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen, <p>d) die aktuellen finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows und die wesentlichen Risiken und Chancen, bei denen im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht,</p> <p>e) die kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine</p>	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>nachhaltigkeitsbezogene Chancen als Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemessen. Quelle: <u>Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</u></p> <p>Anwendungshinweis (ESRS 2 AR 18): (zu Aspekt 1/ ESRS 2 SBM-3) Diese Angabe kann entweder als eine einzelne Auswirkung, ein einzelnes Risiko oder eine einzelne Chance erfolgen. Alternativ können auch Gruppen von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zusammengefasst werden, um mehr relevante Informationen bereitzustellen, ohne dabei wesentliche Informationen zu verschleiern.</p>	<p>Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen. Dazu gehört auch, wie sich die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows des Unternehmens angesichts seiner Strategie für das Management der Risiken und Chancen kurz-, mittel- und langfristig verändern werden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. seine Investitions- und Veräußerungspläne (z. B. Investitionsausgaben, umfangreiche Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures, Unternehmensumwandlungen, Innovationen, neue Geschäftsbereiche und Anlagenabgänge), einschließlich der Pläne, bei denen keine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens besteht, und ii. die für die Umsetzung seiner Strategie vorgesehenen Finanzierungsquellen, <p>f) Informationen über die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf seine Fähigkeit, seine wesentlichen Auswirkungen und Risiken zu bewältigen und seine wesentlichen Chancen zu nutzen. Das Unternehmen hat eine qualitative und gegebenenfalls eine quantitative Analyse der Widerstandsfähigkeit anzugeben und auch die Art und Weise, wie die Analyse durchgeführt wurde, sowie die gemäß dem ESRS 1 (siehe ESRS 1 Kapitel 6 Zeithorizonte) festgelegten Zeithorizonte. Bei der Bereitstellung quantitativer Informationen kann das Unternehmen einzelne Beträge oder Spannen angeben,</p> <p>g) Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum und</p> <p>h) eine genaue Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die unter die Angabepflichten des ESRS fallen, im Gegensatz zu den Auswirkungen, die von dem Unternehmen durch zusätzliche</p>	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		unternehmensspezifische Angaben abgedeckt werden. ESRS 2 Abs. 49: Das Unternehmen kann neben den Angaben im Rahmen des entsprechenden themenbezogenen ESRS die nach Absatz 46 erforderlichen beschreibenden Informationen angeben; in diesem Fall muss es neben seinen gemäß diesem Kapitel der ESRS 2 erstellten Angaben dennoch eine Erklärung über seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorlegen.	



Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 9 Analyse und Bewertung der Wesentlichkeit (ESRS 2 IRO-1 und IRO-2)

Im Folgenden geht es um den Prozess Ihrer Wesentlichkeitsanalyse. Sie legen offen, wie Sie wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und bewertet haben, inklusive der Methoden und Annahmen, die Sie hierbei getroffen haben. Zudem übermitteln Sie eine Liste der als wesentlich identifizierten Angaben in Form eines Index.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (IRO-1): Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 51): In dieser Angabe berichten Sie über Ihr Verfahren zur Ermittlung Ihrer Auswirkungen, Risiken und Chancen und über Ihr Verfahren der Wesentlichkeitsbewertung.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 52): Mit dieser Angabe vermitteln Sie, wie Ihr Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und bewertet, um Ihre Nachhaltigkeitserklärung zu erstellen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 53 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 53): Verfahren und Methoden bei der Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>a) Erläutern Sie Ihre Methodik und die Annahmen, auf der Ihre Materialitätsanalyse aufbaut.</p> <p>b) Berichten Sie über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der Auswirkungen Ihres Unternehmens auf Mensch und Umwelt. Wie tragen diese zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht bei? Gehen Sie dabei auf folgende Aspekte der Verfahren ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Inwiefern fokussieren sie sich auf besonders kritische Bereiche (spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Faktoren oder andere Faktoren), die ein hohes Potenzial zu negativen Auswirkungen aufweisen? ii. Inwiefern berücksichtigen sie die Auswirkungen, die durch die Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens entstehen? iii. Berichten sie, wie Sie Informationen von betroffenen Stakeholdern und externen Sachverständigen eingeholt haben, um die Auswirkungen des Unternehmens zu ermitteln. iv. Priorisieren und berichten Sie negative und positive Auswirkungen basierend auf ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Legen sie außerdem dar, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind, einschließlich der Schwellenwerte und anderer Kriterien gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4. (ESRS 1 Abschnitt 3.4 - Wesentlichkeit der Auswirkungen verwendet werden) [Technische Darstellung des ESRS 1]. <p>c) Berichten Sie, wie Sie die Risiken und Chancen des Unternehmens, die finanzielle Auswirkungen haben oder haben könnten, ermittelt und eingeschätzt haben. Beantworten Sie dabei folgende Fragen:</p>	<p>Definition: „Sorgfaltspflicht“ Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen. Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</p>	<p>ESRS 2 Abs. 51 Das Unternehmen hat sein Verfahren zur Ermittlung seiner Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit anzugeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 52 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Verfahren zu vermitteln, mit dem das Unternehmen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und deren Wesentlichkeit bewertet, um eine Grundlage für die Bestimmung der Angaben in seiner Nachhaltigkeitserklärung zu erhalten (siehe ESRS 1 Kapitel 3 und die zugehörigen Anwendungsanforderungen, in denen die Anforderungen und Grundsätze für das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit festgelegt sind).</p> <p>ESRS 2 Abs. 53 Das Unternehmen gibt Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Erläuterung der in dem beschriebenen Verfahren angewandten Methoden und Annahmen, b) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage des Verfahrens des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich ob und wie das Verfahren <ol style="list-style-type: none"> i. sich auf spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Gegebenheiten oder anderen Faktoren konzentriert, die zu einem erhöhten Risiko nachteiliger Auswirkungen führen, ii. die Auswirkungen berücksichtigt, an denen das Unternehmen durch seine eigenen Tätigkeiten oder 	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<ul style="list-style-type: none"> i. Wie berücksichtigt Ihr Unternehmen die Zusammenhänge der Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den daraus resultierenden Risiken und Chancen? ii. Wie bewerten Sie die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen der identifizierten Risiken und Chancen? iii. Wie priorisieren Sie Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Risiken? Berichten Sie ebenfalls über das Verfahren oder eingesetzte Instrumente zur Risikobewertung. d) Berichten Sie, wie sie entscheiden, ob Auswirkungen, Risiken und Chancen als „wesentlich“ bzw. „nicht wesentlich“ eingestuft werden. Berichten Sie ebenfalls über die damit verbunden internen Kontrollverfahren. e) Berichten Sie inwiefern Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken in das allgemeine Risikomanagementverfahren Ihres Unternehmens eingebunden werden. Beschreiben Sie, wie dieser Prozess genutzt wird, um das allgemeine Risikoprofil und die Risikomanagementverfahren Ihres Unternehmens zu bewerten. f) Sofern relevant, berichten Sie darüber, wie der Prozess zur Identifikation, Bewertung und Verwaltung von Chancen in das allgemeine Managementverfahren Ihres Unternehmens integriert wird. g) Berichten Sie die Informationsquellen (z.B. Datenquellen, Detailgrad der Annahmen, Umfang der erfassten Vorgänge), die Sie für die Wesentlichkeitsanalyse verwendet haben. h) Berichten Sie, ob sie das Verfahren zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum geändert haben. Berichten Sie den geplanten Termin für die nächste Überprüfung der Bewertung. 		<ul style="list-style-type: none"> seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist, iii. Konsultationen der betroffenen Interessenträger umfasst, um herauszufinden, wie sie betroffen sein können, sowie externer Sachverständiger, iv. negative Auswirkungen auf der Grundlage ihrer relativen Schweregrade und Wahrscheinlichkeiten priorisiert (siehe ESRS 1 Abschnitt 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen) und gegebenenfalls positive Auswirkungen nach ihrem relativen Ausmaß, Umfang und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisiert und festlegt, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind (einschließlich der qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen verwendet werden) c) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von Risiken und Chancen, die finanzielle Auswirkungen haben oder haben können. Die Angaben umfassen Informationen über Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> i. wie das Unternehmen die Zusammenhänge seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Risiken und Chancen berücksichtigt hat, die sich aus diesen Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben können, ii. wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen des ermittelten Risikos und der ermittelten Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3 Finanzielle Wesentlichkeit verwendet werden), iii. wie das Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Arten von Risiken priorisiert, einschließlich des Einsatzes von Instrumenten zur Risikobewertung, d) eine Beschreibung des Prozesses der Entscheidungsfindung sowie der damit 	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>e) verbundenen internen Kontrollverfahren, den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken in das allgemeine Risikomanagementverfahren des Unternehmens und die Verwendung zur Bewertung des allgemeinen Risikoprofils und der Risikomanagementverfahren des Unternehmens,</p> <p>f) gegebenenfalls den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Chancen in das allgemeine Managementverfahren des Unternehmens,</p> <p>g) die verwendeten Input-Parameter (z. B. Datenquellen, Umfang der erfassten Vorgänge und der Detailgrad der Annahmen und</p> <p>h) ob und wie sich das Verfahren im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum geändert hat, wann das Verfahren zum letzten Mal geändert wurde, sowie die Termine für die nächsten Überprüfungen der Bewertung der Wesentlichkeit.</p>	
<p>Angabe 2 (IRO-2): In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 54): In dieser Angabe berichten Sie, welche Angabepflichten Sie bei der Berichterstattung befolgt haben.</p> <p>Ziel (ESRS Abs. 55): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, welche Angabepflichten und Themen in der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens enthalten sind und welche aufgrund der Wesentlichkeitsbewertung als nicht wesentlich ausgelassen wurden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 56 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 56): Angewandte Angabepflichten Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Übermitteln Sie in Form einer Liste, welche ESRS-Angabepflichten (DNK-Angaben) auf welcher Seite Ihrer Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind.</p> <p>b) Fügen Sie eine Tabelle aller Datenpunkte aus ESRS 2 Anlage B an, auf welcher Seite Ihrer Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind. Kennzeichnen Sie dabei diejenigen Datenpunkte, die nicht wesentlich sind. <i>[Technische Darstellung des ESRS 2 Anlage B].</i></p>	<p>Definition: „Nachhaltigkeitserklärung“ Der spezielle Abschnitt des Managementberichts des Unternehmens, in dem die im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den ESRS erstellten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten dargestellt werden. Quelle: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</p>	<p>ESRS 2 Abs. 54: Das Unternehmen hat Bericht über die in seinen Nachhaltigkeitserklärungen befolgten Angabepflichten zu erstatten.</p> <p>ESRS 2 Abs. 55 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der in der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens enthaltenen Angabepflichten und der Themen zu vermitteln, die infolge der Bewertung der Wesentlichkeit als nicht wesentlich ausgelassen wurden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 56: Das Unternehmen hat eine Liste der Angabepflichten zu übermitteln, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit befolgt wurden (siehe ESRS 1 Kapitel 3), einschließlich der Seitenzahlen und/oder der Absätze, die die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten. Dies kann in Form eines Indexes dargestellt werden. Das Unternehmen fügt außerdem eine Tabelle aller Datenpunkte bei, die sich aus anderen in Anlage B dieses Standards</p>	<p>ESRS 2 Abs. AR 19: Ungeachtet der Grundlage für die Darstellung der Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte gemäß Kapitel 8 Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung des ESRS 1 kann das Unternehmen die Liste der Angabepflichten, die es bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung (siehe Absatz 54) erstellt hat, im Teil über allgemeine Informationen oder in anderen Teilen der Nachhaltigkeitserklärung angeben, wenn es dies für angemessen hält. Das Unternehmen kann einen Index verwenden, d. h. eine tabellarische Liste der in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Angabepflichten mit Angabe ihrer Fundstelle (Seiten/Absätze).</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS 2 AR 29</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 19): (zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 56a) Ihr Unternehmen kann die Liste der Angabepflichten in der Nachhaltigkeitserklärung entweder im Teil über allgemeine Informationen oder an anderer Stelle angeben, wenn Sie das für sinnvoll halten. Sie können auch einen Index verwenden, der die Angabepflichten und deren Fundstellen auflistet.</p> <p>ESRS 2 Abs. 57 Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 57): Wesentlichkeitsbewertung Klimawandel Stufen Sie den Klimawandel als nicht wesentlich ein, erläutern Sie detailliert die Schlussfolgerungen Ihrer Wesentlichkeitsbewertung. Stellen Sie dabei auch eine vorausschauende Analyse der Bedingungen dar, die Sie in Zukunft dazu veranlassen könnten, den Klimawandel als wesentlich zu betrachten.</p> <p>ESRS 2 Abs. 58</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 Abs. 58): (zu Aspekt 2/ ESRS 2 Abs. 57) Stufen Sie ein anderes Thema als den Klimawandel als nicht wesentlich ein und lassen daher die entsprechenden Angaben gemäß den themenbezogenen ESRS-Angabepflichten aus, können Sie kurz die Schlussfolgerungen Ihrer Wesentlichkeitsbewertung für dieses Thema erläutern.</p> <p>ESRS 2 Abs. 59 Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 59): Wesentliche Informationen bei der Wesentlichkeitsanalyse Erläutern Sie Ihr Vorgehen, mit dem Sie ermittelt haben, welche Informationen relevant und hilfreich sind, um ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen adäquat in dieser Nachhaltigkeitserklärung darzustellen.</p>		<p>aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, wobei anzugeben ist, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, einschließlich derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich bewertet hat; in diesem Fall gibt das Unternehmen in der Tabelle im Einklang mit ESRS 1 Absatz 35 „nicht wesentlich“ an.</p> <p>ESRS 2 Abs. 57: Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 Klimawandel aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten.</p> <p>ESRS 2 Abs. 58: Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslässt, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema erläutern.</p> <p>ESRS 2 Abs. 59: Das Unternehmen legt eine Erläuterung dazu vor, wie es die wesentlichen Informationen ermittelt hat, die im Zusammenhang mit den als wesentlich bewerteten Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben sind, einschließlich der Verwendung von Schwellenwerten, und/oder wie es die im ESRS 1 Abschnitt 3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen enthaltenen Kriterien umgesetzt hat.</p>	

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK 10 Mindestangabepflichten (ESRS 2 MDR-P, MDR-A, MDR-M und MDR-T)

Die ESRS sehen neben den Angaben zu als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsaspekten einige Datenpunkte vor, die immer berichtet werden müssen. Diese Mindestangabepflichten beziehen sich auf vier Bereiche:

- Ihre Konzepte bezüglich der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte,
- den zugehörigen Aktionsplänen inklusive der hierfür zugewiesenen und geplanten Mittel
- Parameter (quantitative Kennzahlen) und
- Ziele in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten

Generell gilt, dass wenn Sie einen Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich beurteilen, Sie zu diesem Nachhaltigkeitsaspekt Angaben zu Strategie, Maßnahmen, Zielen und Parametern machen müssen. Die folgenden Angaben (ESRS 2 MDR-P, A, M und T) kommen grundsätzlich ergänzend zu den Angabepflichten der Themenstandards (DNK-Themen 11 – 20) hinzu. Die Mindestangabepflichten der themenspezifischen Angaben werden dort gemeinsam mit den weiteren Angaben dargestellt. Wenn eine Strategie mehrere Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, könne Sie die Berichterstattung aggregiert in einem themenbezogenen ESRS angeben.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 (MDR-P): Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 63): In dieser Angabe wenden Sie die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten an, wenn Sie die Richtlinien vorstellen, die Sie für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte verfolgen.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 64): In dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Richtlinien Ihres Unternehmens zur Verhinderung, Minderung und Behebung von Auswirkungen sowie zum Umgang mit Risiken und Chancen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 65): Konzepte zum Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte ESRS 2 Abs. 65 Geben Sie Informationen über Ihre Richtlinien zum Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte an. Diese sollten Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Beschreibung der Konzeptinhalte, einschließlich der allgemeinen Ziele, wesentlicher Auswirkungen, Risiken, Chancen und des Überwachungsprozesses, Den Anwendungsbereich der Konzepte in Bezug auf Aktivitäten, die Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und betroffene Stakeholdergruppen, Die oberste Ebene in Ihrer Organisation, die für die Umsetzung der Konzepte verantwortlich ist, Verweise auf relevante Standards oder Initiativen Dritter, Wie die Interessen der wichtigsten Stakeholder bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt wurden, Ob und wie Sie die Konzepte für betroffene Stakeholder und Unterstützer zugänglich machen. 	<p>Definition (ESRS 2 AR 20): „Nachhaltigkeitsaspekte“ Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates.</p>	<p>ESRS 2 Abs. 63 Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.</p> <p>ESRS 2 Abs. 64 Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Strategien zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu beheben, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 65 Das Unternehmen gibt Informationen über seine Strategien an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte der Strategie, einschließlich ihrer allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich die Strategie bezieht, sowie des Überwachungsprozesses, eine Beschreibung des Anwendungsbereichs der Strategie (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen, 	<p>ESRS 2 AR 20 Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann eine einzige Strategie für mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise eine einzige Strategie sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitserklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über die Strategie Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über die Strategie berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über eine Strategie im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.</p> <p>ESRS AR 21 In der Beschreibung des Umfangs der Strategie kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Strategie nicht die gesamte</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 21) (zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 65a) Sie können in der Beschreibung der Konzepte erläutern, welche Teile der eigenen Geschäftstätigkeit oder Wertschöpfungskette betroffen sind. Sie können auch geografische Aspekte und andere relevante Grenzen angeben. Wenn die Konzepte nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, sollten Sie klar angeben, welchen Teil sie umfasst.</p>		<p>c) die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung der Strategie verantwortlich ist,</p> <p>d) gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Strategie verpflichtet hat,</p> <p>e) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Festlegung der Strategie berücksichtigt wurden, und</p> <p>f) gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen die Strategie für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Unterstützung benötigen, verfügbar macht.</p>	<p>Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von der Strategie abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.</p>
<p>Angabe 2 (MDR-A): Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 66): In dieser Angabe beschreiben Sie die Maßnahmen zum Management / Steuerung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich Aktionspläne und der Mittelzuweisung oder -planung, gemäß den Anforderungen dieser Bestimmung.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 67): In dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, welche Schlüsselmaßnahmen bereits ergriffen wurden oder geplant sind, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben sowie Risiken zu managen und Chancen zu nutzen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 68): Maßnahmen zur Umsetzung der Konzepte Sollte die Umsetzung Ihrer Konzepte, Maßnahmen oder einen Aktionsplan erfordern, so machen Sie folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erstellen Sie eine Liste der wichtigsten ergriffenen und geplanten Maßnahmen, sowie die erwarteten Ergebnisse dieser. Geben Sie weiterhin an, wie die Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beiträgt. Beschreiben Sie die wichtigsten Maßnahmen. Diese sollte die Aktivitäten entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie eventuell betroffene Stakeholdergruppen umfassen. Welche Zeithorizonte sind für die wichtigsten Maßnahmen vorgesehen? Falls vorhanden, welche wesentlichen Maßnahmen wurden ergriffen, um Betroffenen tatsächlicher, wesentlicher Auswirkungen Abhilfe zu leisten, und was waren die Ergebnisse dieser Maßnahmen? Haben Sie quantitative und qualitative Informationen über den Fortschritt der in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionspläne? 		<p>ESRS 2 Abs. 66 Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung anzuwenden, wenn es die Maßnahmen beschreibt, mit denen es die einzelnen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte verwaltet, einschließlich Aktionsplänen und zugewiesenen und/oder geplanten Mitteln.</p> <p>ESRS 2 Abs. 67 Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen wurden bzw. geplant sind, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, mindern und zu beheben und um Risiken und Chancen anzugehen und gegebenenfalls die Vorgaben und Ziele damit zusammenhängender Strategien zu erreichen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 68 Wenn die Umsetzung einer Strategie Maßnahmen oder einen umfassenden Aktionsplan erfordert, um die Ziele zu erreichen, und wenn Maßnahmen ohne eine spezifische Strategie durchgeführt werden, so gibt das Unternehmen folgende Informationen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und für die Zukunft geplanten Maßnahmen, ihre erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls die Art und Weise, wie ihre Durchführung zur Verwirklichung der Vorgaben und Ziele der Strategien beiträgt, 	<p>ESRS 2 AR 22 Die wichtigsten Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Mindestangabepflicht sind Maßnahmen, die wesentlich zur Erreichung der Ziele des Unternehmens im Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Aus Gründen der Verständlichkeit können die wichtigsten Maßnahmen gegebenenfalls zusammengefasst werden.</p> <p>ESRS 2 AR 23 Informationen über die Mittelzuweisung können in Form einer Tabelle und aufgeschlüsselt nach Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sowie über die relevanten Zeithorizonte hinweg dargestellt werden, sowie für die im laufenden Berichtsjahr eingesetzten Mittel und für die geplante Mittelzuweisung innerhalb bestimmter Zeithorizonte.</p>

ESRS 2 AR 21

ESRS 2 Abs. 68

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS 2 AR 22</p> <p>Kann 1 (ESRS AR 22): (zu Aspekt 1a/ ESRS 2 Abs. 68a) Die wichtigsten Maßnahmen sind diese, die wesentlich zur Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen stehen. Diese können Sie im Sinne der Verständlichkeit zusammenfassen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 69</p> <p>Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 69): Mittel im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzepte Sollte die Durchführung einer Ihrer Aktionspläne erhebliche Betriebsausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx) erfordern, so machen Sie folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreiben Sie die Art und die derzeitigen sowie künftigen finanziellen und sonstigen Mittel, die dem Aktionsplan zugewiesen werden. Sofern relevant, sollten Sie auch die Bedingungen nachhaltiger Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen sowie deren ökologische oder soziale Ziele benennen. Überlegen Sie auch, ob die Umsetzung des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, wie etwa der Gewährung finanzieller Unterstützung oder spezifischen politischen oder marktbezogenen Entwicklungen. Geben Sie den Betrag der aktuellen finanziellen Mittel an und erläutern Sie, in welchem Verhältnis diese zu den Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind. Dies hilft, Transparenz zu schaffen und die aktuelle finanzielle Lage klar zu kommunizieren. Führen Sie den Betrag der zukünftigen finanziellen Mittel an. Dies ist entscheidend, um einen klaren Überblick über die geplante finanzielle Ausrichtung des Unternehmens für den Aktionsplan zu geben. <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS 2 AR 23</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS AR 23): Mittelzuweisungen können Sie in Form einer Tabelle darstellen. Schlüsseln Sie diese nach folgenden Kriterien auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> Investitionsausgaben und Betriebsausgaben über die relevanten Zeithorizonte die im laufenden Berichtsjahr eingesetzten Mittel geplante Mittelzuweisung innerhalb bestimmter Zeithorizonte. 		<ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung des Umfangs der wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf Aktivitäten, die Geografie der vor und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen, die Zeithorizonte, innerhalb derer das Unternehmen beabsichtigt, jede der wichtigsten Maßnahmen abzuschließen, gegebenenfalls die wichtigsten Maßnahmen (zusammen mit ihren Ergebnissen), die ergriffen wurden, um Abhilfe für diejenigen zu schaffen, die durch tatsächliche wesentliche Auswirkungen geschädigt wurden, gegebenenfalls quantitative und qualitative Informationen über die Fortschritte bei den in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen. <p>ESRS 2 Abs. 69 Erfordert die Durchführung eines Aktionsplans erhebliche operative Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), so muss das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> die Art und die derzeitigen und künftigen finanziellen und sonstigen Mittel beschreiben, die dem Aktionsplan zugewiesen werden, gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Bedingungen für nachhaltige Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen, der ökologischen oder sozialen Ziele und ob die Fähigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen oder des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, z. B. von der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von Entwicklungen in der Politik und auf dem Markt, den Betrag der derzeitigen finanziellen Mittel angeben und erläutern, in welchem Verhältnis diese zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind, und den Betrag der künftigen finanziellen Mittel angeben. 	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 3 (MDR-M): Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 73): In dieser Angabe geht es darum, dass Sie folgende Anforderungen beachten müssen, wenn sie Parameter angeben, die Sie für wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angeben.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 74): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, welche Kriterien Ihr Unternehmen verwendet, um den Erfolg seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte zu messen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 75 Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 75): Parameter zur Beurteilung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Geben Sie alle Parameter an, die Sie verwenden, um die Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 76 Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 76): Parameter zur Beurteilung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Die Parameter können sowohl diejenigen umfassen, die in themenbezogenen ESRS definiert sind, als auch unternehmensspezifische Parameter. Diese können aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt worden sein.</p> <p>ESRS 2 Abs. 77 Aspekt 3 (ESRS 2 Abs. 77): Parameter zur Beurteilung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen Für jeden Parameter sollten Sie wie folgt vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geben Sie die Methoden und Annahmen der Parameter an. Gehen Sie hierbei auch auf die Grenzen der verwendeten Methoden ein. Geben Sie an, ob die Messung des Parameters von einer externen Stelle validiert wurde. Sofern zutreffend, geben Sie die Stelle an. Beschreiben Sie die Parameter präzise und vergeben Sie aussagekräftige Namen. Wenn eine Währung als Maßeinheit angegeben wird, verwenden Sie die im Abschluss dargestellte Währung. 	<p>Definition: „Parameter“ Parameter sind qualitative und quantitative Indikatoren, die das Unternehmen verwendet, um die Wirksamkeit der Durchführung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Strategien und die Erfüllung seiner Ziele im Zeitverlauf zu messen und darüber Bericht zu erstatten. Durch Parameter wird auch die Messung der Ergebnisse des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen auf Personen, die Umwelt und das Unternehmen unterstützt. Quelle: <u>Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, (2024).</u></p>	<p>ESRS 2 Abs. 73 Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es die Parameter angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt anwendet.</p> <p>ESRS Abs. 74. Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis über die Parameter zu vermitteln, die das Unternehmen anwendet, um die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten zu verfolgen.</p> <p>ESRS 2 Abs.75 Das Unternehmen gibt alle Parameter an, die es verwendet, um die Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu beurteilen.</p> <p>ESRS 2 Abs. 76 Die Parameter umfassen diejenigen, die in themenbezogenen ESRS definiert sind, sowie Parameter, die auf unternehmensspezifischer Grundlage ermittelt werden, unabhängig davon, ob sie aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt wurden.</p> <p>ESRS 2 Abs. 77 Für jeden Parameter verfährt das Unternehmen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es gibt die Methoden und signifikanten Annahmen hinter dem Parameter an, einschließlich der Grenzen der verwendeten Methoden, es gibt an, ob die Messung des Parameters von einer anderen als der für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert wurde, und wenn ja, von welcher Stelle, es kennzeichnet und definiert den Parameter unter Verwendung aussagekräftiger, klarer und präziser Namen und Beschreibungen, wird eine Währung als Maßeinheit angegeben, ist die in seinem Abschluss dargestellte Währung zu verwenden. 	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 4 (MDR-T): Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben</p> <p>Darum geht's (ESRS 2 Abs. 78): In dieser Angabe geht es um die Anforderungen, an die Sie sich halten müssen, sofern Sie Informationen zu Zielen angeben, die Sie für wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte definiert haben.</p> <p>Ziel (ESRS 2 Abs. 79): In dieser Angabe vermitteln Sie Verständnis über folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie Ihr Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen verfolgt, einschließlich der verwendeten Kriterien. Wie Sie messbare, zeitgebundene Ziele zu setzen, um Ihre Konzeptziele zu erreichen. Sie stellen den Gesamtfortschritt der Zielerreichung über die Zeit dar. Wenn keine messbaren Ziele festgelegt sind, erklären Sie, wie dennoch der Fortschritt gemessen wird. Ob und wie Stakeholder in Ihre Zielsetzung einbezogen wurden. <p>Aspekt 1 (ESRS 2 Abs. 80): Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte</p> <p>Geben Sie die Ziele für die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte an. Für jedes Ziel sollten Sie folgende Informationen bereitstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Verhältnis zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben Ihres Konzepts. Das festgelegte Zielniveau, einschließlich ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird. Den Umfang des Ziels, einschließlich Ihrer Unternehmensaktivitäten und sofern relevant, der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie der geografischen Grenzen. Den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte. Den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und sofern relevant, Etappen- oder Zwischenziele. Die Methoden und Annahmen zur Festlegung der Ziele. Ob Ihre Umweltziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Ob und wie Stakeholder in die Festlegung der Ziele einbezogen wurden. Änderungen Ihrer Ziele, der entsprechenden Parameter oder der zugrunde liegenden Methoden. DNK 2 Angabe 1 (ESRS 2 BP-2) Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht wird. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS 2 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS 2 Abs. 80) Wenn Sie Ziele zur Vermeidung oder Eindämmung von Auswirkungen festlegen, wählen Sie bevorzugt absolute Zahlen gegenüber relativen Zahlen. Wenn es um die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen geht, können Sie die Ziele im Hinblick auf Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Stakeholder spezifizieren.</p>		<p>ESRS 2 Abs. 78 Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es Informationen über die Ziele angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat.</p> <p>ESRS 2 Abs. 79 Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, in Bezug auf jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zum Umgang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verfolgt, einschließlich der dafür verwendeten Parameter, messbare, zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele, die das Unternehmen festlegt, um die Zielvorgaben der Strategie zu erreichen, die im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse für die Menschen, die Umwelt oder das Unternehmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen definiert werden, die Gesamtfortschritte bei der Erreichung der festgelegten Ziele im Laufe der Zeit, wenn das Unternehmen keine messbaren terminierten ergebnisorientierten Ziele festgelegt hat, ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verfolgt und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele seiner Strategie misst und ob und wie die Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden. <p>ESRS 2 Abs. 80 Das Unternehmen muss die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angeben, die es zur Bewertung der Fortschritte festgelegt hat. Für jedes Ziel enthält die Angabe folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben der Strategie, 	<p>ESRS 2 AR 24 Bei der Angabe von Zielen im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Eindämmung von Umweltauswirkungen priorisiert das Unternehmen Ziele im Zusammenhang mit der Verringerung der Auswirkungen in absoluten Zahlen anstatt in relativen Zahlen. Wenn die Ziele die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen betreffen, können sie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen Interessenträger spezifiziert werden.</p> <p>ESRS 2 AR 25 Die Informationen über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele können in einer umfassenden Tabelle dargestellt werden, einschließlich Informationen über Ausgangs- und Zielwert, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen.</p> <p>ESRS 2 AR 26 Beschreibt das Unternehmen Fortschritte bei der Erreichung der Ziele einer Strategie ohne messbares Ziel, so kann es einen Bezugswert festlegen, anhand dessen die Fortschritte gemessen werden. So kann das Unternehmen beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen Lohn befinden; oder es kann die Qualität seiner Beziehungen zu den lokalen Gemeinschaften anhand des Anteils der von den Gemeinschaften angesprochenen Problemen bewerten, die zu ihrer Zufriedenheit gelöst wurden. Der Bezugswert und die Bewertung der Fortschritte beziehen sich auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen, die die Wichtigkeit des in der Strategie behandelten Themas untermauern.</p>

ESRS 2 Abs. 80

ESRS 2 AR 24

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS 2 AR 25</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 25): (zu Aspekt 1f/ ESRS 2 Abs. 80f) Sie können die Informationen zum Fortschritt bei der Erreichung der Ziele in Tabellenform angeben.</p> <p>ESRS 2 Abs. 81</p> <p>Aspekt 2 (ESRS 2 Abs. 81): Unmessbare Ziele in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt Wenn Sie keine messbaren ergebnisorientierten Ziele festgelegt haben, machen Sie folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ob die Festlegung solcher Ziele geplant ist und innerhalb welcher Frist dies erfolgen soll. Alternativ erläutern Sie, warum Sie beabsichtigt, solche Ziele nicht festzulegen. b) Ob Sie die Wirksamkeit Ihrer Konzepte nachverfolgen, und falls ja, <ul style="list-style-type: none"> i. welche Verfahren zu diesem Zweck angewendet werden, ii. die festgelegten Zielvorgaben und alle qualitativen oder quantitativen Indikatoren, anhand deren die Fortschritte bewertet werden, einschließlich des Bezugszeitraums, ab dem die Fortschritte gemessen werden. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS 2 AR 26): (zu Aspekt 2/ ESRS 2 Abs. 81) Wenn Sie den Fortschritt bei nicht messbaren Zielen beschreiben, können Sie einen Bezugswert bestimmen, anhand dessen Sie die Fortschritte messen.</p> <p>ESRS 2 AR 26</p>		<ul style="list-style-type: none"> b) das festgelegte Zielniveau, gegebenenfalls einschließlich der Angabe, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird, c) den Umfang des Ziels, einschließlich der Tätigkeiten des Unternehmens und/oder gegebenenfalls seiner vorund/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie der geografischen Grenzen, d) den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte, e) den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und gegebenenfalls etwaige Etappen- oder Zwischenziele, f) die Methoden und signifikanten Annahmen zur Festlegung der Ziele, gegebenenfalls einschließlich des gewählten Szenarios, der Datenquellen, der Ausrichtung auf nationale, europäische oder internationale politische Ziele und der Art und Weise, wie die Ziele dem breiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung und/oder der Situation an dem Ort, an dem die Auswirkungen eintreten, Rechnung tragen, g) ob die Ziele des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltaspekten auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, h) ob und wie die Interessenträger in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden, i) etwaige Änderungen der Ziele und der entsprechenden Parameter oder der zugrunde liegenden Messmethoden, signifikanten Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren, die innerhalb des festgelegten Zeithorizonts erfolgt sind. Dazu gehört auch eine Erläuterung der Gründe für diese Änderungen und ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit (siehe Angabepflicht BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen dieses Standards), und die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Parameter verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten j) 	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.</p> <p>ESRS 2 Abs. 81 Hat das Unternehmen keine messbaren ergebnisorientierten Ziele festgelegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kann es angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welcher Frist dies erfolgen soll, oder warum das Unternehmen beabsichtigt, solche Ziele nicht festzulegen, b) hat es anzugeben, ob es die Wirksamkeit seiner Strategien und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen dennoch nachverfolgt und wenn ja, <ul style="list-style-type: none"> i) welche Verfahren es zu diesem Zweck anwendet, ii) die festgelegten Zielvorgaben und alle qualitativen oder quantitativen Indikatoren, anhand deren die Fortschritte bewertet werden, einschließlich des Bezugszeitraums, ab dem die Fortschritte gemessen werden. 	



DNK 11 Klimawandel (ESRS E1)

Ziel des Standards ESRS E1 ist es, ein Verständnis hinsichtlich der Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Klimawandel, unter Berücksichtigung der Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und energiebezogenen Aspekten, zu schaffen. Im Vordergrund stehen die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens, die Pläne und Fähigkeiten, die Strategie und das Geschäftsmodell in Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft anzupassen, und die finanziellen Auswirkungen von Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel ergeben.

Hinweis: Die Angaben 1-6 sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Governance“, „Strategie“ und „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 3-9 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 3 (DNK 8 / ESRS 2 SBM-3). Diese können Sie im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 11 (ESRS E1) übermitteln.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Nachhaltigkeitsbezogene Leistungen in Anreiz- und Vergütungssystemen</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über die Berücksichtigung klimabezogener Aspekte in Anreiz- und Vergütungssystemen. Konkret geht es um die Vergütung der Governance-Organen Verwaltung, Leitung und Aufsichtsrat.</p> <p>Ziel: Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, inwieweit klimabezogene Erwägungen bei der Vergütung der Führungsgremien berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie bei den offengelegten Informationen die Bestimmungen nach DNK 4 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 4 / ESRS 2 GOV-3].</i></p> <p>ESRS E1 Abs.13 Aspekt 1 (ESRS E1 GOV Abs. 13): Vergütungssysteme Geben Sie an, inwieweit klimabezogene Erwägungen bei der Vergütung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane berücksichtigt werden. Geben Sie dabei Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bemisst sich die vergütete Leistung nach den THG-Emissionsreduktionszielen (gem. DNK 11 Kennzahl 1 / ESRS E1-4) Ihres Unternehmens? Welcher Prozentsatz, der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung ist mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft? Welche klimawandelbezogenen Erwägungen wurden zugrunde gelegt? 	<p>Anwendungshinweis: „Wertschöpfungskette“ Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ in der vorliegenden Checkliste stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024).</p> <p>Definition: „Klimaschutz“ Im vorliegenden Standard bezieht sich der Begriff „Klimaschutz“ auf die Bemühungen um die allgemeine Vorgehensweise des Unternehmens, den Anstieg der Erdtemperatur auf 1,5 °C über vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf die sieben Treibhausgase (THG) Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Außerdem enthält er Angabepflichten darüber, wie das Unternehmen mit seinen THG-Emissionen sowie mit den damit verbundenen Übergangsrisiken umgeht. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Klimawandelanpassung“ Im vorliegenden Standard bezieht sich der Begriff Klimawandelanpassung auf den Vorgang</p>	<p>ESRS E1 (im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3), Abs. 13: Das Unternehmen hat anzugeben, ob und wie klimabezogene Erwägungen in die Vergütung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einbezogen werden, einschließlich der Frage, ob ihre Leistung anhand der im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelten THG-Emissionsreduktionsziele bewertet wurde, und des Prozentsatzes der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung, der mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft ist, einschließlich einer Erläuterung der klimabezogenen Erwägungen.</p>	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>der Anpassung des Unternehmens an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“ Zu den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane zählen Governance-Organen mit der größten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen, einschließlich ihrer Ausschüsse. Die Führungsprinzipien in Deutschland sind vorrangig als dualistisches System aufgestellt, d.h. Management und Aufsicht werden durch zwei getrennte Organe sichergestellt. Gibt es im Unternehmen keinen Aufsichtsrat (z.B. bei GmbH mit weniger als 500 Mitarbeitenden), sollte der Geschäftsführer:In (CEO) einbezogen werden, sowie – wenn es diese Funktion gibt – auch der stellvertretende Geschäftsführer:In. Der Beirat einer Gesellschaft, der ausschließlich beratende Funktion hat, ist von dieser Definition nicht umfasst. Siehe auch zusätzliche Hinweise EFRAG 2024, S. 24. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1 im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3): (zu Angabe 1 Aspekt 1) Bei dieser Angabe ist ein Verweis auf einen Vergütungsbericht des Unternehmens mit mindestens gleicher Prüfungstiefe wie ESRS E1 möglich.</p> <p>Definition: „Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)“ Als Treibhausgasemissionen gelten die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Gase. Dazu gehören Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC). Quelle: Europäische Kommission (2023).</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2: Übergangsplan für den Klimaschutz (ESRS E1-1)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-1 Abs. 14): In dieser Angabe berichten Sie über Ihren Übergangsplan für den Klimaschutz. Hierzu ist jedes berichtspflichtige Unternehmen verpflichtet.</p> <p>Ziel (ESRS E1-1 Abs. 15): Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis hinsichtlich Ihrer bisherigen und künftigen Pläne zur Adressierung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft.</p> <p>ESRS E1 Abs.16 Aspekt 1 (ESRS E1-1 Abs. 16): Berichten Sie über den Übergangsplan Ihres Unternehmens. Das heißt den Plan, das eigene Geschäftsmodell auf das 1,5°C-Ziel des Paris-Abkommens und das Ziel Klimaneutralität 2050 auszurichten. Geben Sie dabei Folgendes an:</p> <p>a) Erläutern Sie, inwiefern die Unternehmensziele mit dem 1,5°C-Ziel gemäß Pariser Abkommen übereinstimmen. Beziehen Sie sich dabei auf Ihre eigenen THG-Emissionsreduktionsziele (gem. DNK 11 Kennzahl 1/ ESRS E1-4).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1-1 AR 2): (zu Aspekt 1a /ESRS E1-1 Abs. 16a) Vergleichen Sie das Ziel Ihres Unternehmens mit den Folgen eines 1,5°C-Ziel-kompatiblen Pfades. Der Vergleich sollte auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls verfügbar) oder auf einem gesamtwirtschaftlichen Szenario beruhen (hierbei werden staatliche Ziele auf Ihr Unternehmen übertragen). Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen zu Zielzeiträumen und Referenzzielwerten gem. DNK 11 Kennzahl 1, Aspekt 2 (ESRS E1 AR 26 und AR 27).</p> <p>ESRS E1 AR 2</p> <p>ESRS E1 Abs.16 b) Erläutern Sie Ihre hauptsächlichen Dekarbonisierungshebel und Schlüsselmaßnahmen zur Umsetzung Ihrer THG-Emissionsreduktionsziele (gem. Kennzahl 1 / ESRS E1-4) und Klimaschutzmaßnahmen entlang der Wertschöpfungskette (gem. DNK 11 Angabe 6/ ESRS E1-3).</p> <p>c) Erläutern und quantifizieren Sie die Investitionen und Finanzmittel zur Umsetzung Ihres Übergangsplans. Beziehen Sie sich dabei auf eigene Klimaschutzmaßnahmen (gem. DNK 11 Angabe 6/ ESRS E1-3). Geben Sie zudem die wichtigsten Leistungsindikatoren für taxonomiekonforme Investitionsausgaben (CapEx) und, sofern relevant, taxonomiekonforme Investitionspläne (CapEx-Pläne) an.</p> <p>d) Bewerten Sie qualitativ die potenziellen eingeschlossenen THG-Emissionen (locked-in emissions) aus Ihren wichtigsten Vermögenswerten und Produkten. Geben Sie an, ob und wie diese das Erreichen Ihrer Emissionsreduktionsziele gefährden und das Übergangsrisiko erhöhen können. Erläutern Sie Ihre Pläne zum Umgang mit vorhandenen THG-intensiven und energieintensiven Vermögenswerten und Produkten.</p>	<p>Definition: „Übergangsplan für den Klimaschutz“ Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das 1,5-Grad-Ziel und der Klimaneutralität. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-1 AR 1): (zu Angabe 2 Aspekt 1) Ein Übergangsplan bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Angabe seines Übergangsplans wird vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität ohne oder mit einer begrenzten Überschreitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) zu erreichen, und, sofern zutreffend, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anzupassen gedenkt.</p> <p>Definition: „Übergangsrisiko“ Ein Übergangsrisiko bezeichnet ein Risiko, das aufgrund des Übergangs zu einer CO2-armen, klimaresilienten Wirtschaft entsteht. Dazu gehören in der Regel politische Risiken, rechtliche Risiken, technologische Risiken, Marktrisiken und Reputationsrisiken. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Anwendungshinweis: „Taxonomie-Verordnung (Verordnung EU 2020/852)“ Die Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) legt ein einheitliches</p>	<p>ESRS E1-1 Abs. 14: Das Unternehmen hat seinen Übergangsplan für den Klimaschutz anzugeben.</p> <p>ESRS E1-1 Abs. 15: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein Geschäftsmodell mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind.</p> <p>ESRS E1-1 Abs. 16: Die in Absatz 14 genannten Informationen umfassen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß der Angabepflicht E1-4), eine Erläuterung der ermittelten Dekarbonisierungshebel und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3), eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die 	<p>ESRS E1 AR 1 Ein Übergangsplan bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Angabe seines Übergangsplans wird vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität ohne oder mit einer begrenzten Überschreitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) zu erreichen, und gegebenenfalls, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anzupassen gedenkt.</p> <p>ESRS E1 AR 2 Es wurden noch nicht für alle Sektoren sektorbezogene Pfade im Rahmen öffentlicher Strategien festgelegt. Daher sollte die Angabe zur Vereinbarkeit des Übergangsplans gemäß Absatz 16 Buchstabe a mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, als Angabe des Emissionsreduktionsziels des Unternehmens verstanden werden. Die Angabe nach Absatz 16 Buchstabe a wird mit dem Folgen eines Pfades in Richtung 1,5 °C verglichen. Dieser Vergleich sollte entweder auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls für den Sektor des Unternehmens verfügbar) oder auf einem Szenario für die gesamte Wirtschaft beruhen, wobei dessen Grenzen bedacht werden müssen (d. h., es handelt sich um eine einfache Übertragung der Emissionsreduktionsziele von der staatlichen Ebene auf die Unternehmensebene). AR 2 sollte auch in Verbindung mit AR 26 und AR 27 und den darin genannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfaden gelesen werden.</p> <p>ESRS E1 AR 3 Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die kumulierten eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit wichtigen

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 AR 13</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-1 AR 3): (zu Aspekt 1d/ Abs. 16d) Sie können Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kumulierten eingeschlossenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten ausgehend vom Berichtsjahr, jeweils bis 2030 oder 2050, in T. CO₂-Äquiv. b) die kumulativen eingeschlossenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit verkauften Produkten während der direkten Nutzung. Diese Anforderung gilt nur, wenn das Unternehmen die Scope-3-Kategorie „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich ermittelt (gem. DNK 11 Kennzahl 3/ ESRS E1-6 Abs. 51). c) eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder Einstellung) Ihrer treibhausgas- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte. <p>ESRS E1 Abs.16 e) Wenn Ihr Unternehmen Tätigkeiten hat, die unter die Taxonomie-Verordnung fallen, erläutern Sie alle Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), um diese Tätigkeiten (Umsätze, CapEx, OpEx) mit den technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Einklang zu bringen.</p> <p>ESRS E1 AR 4</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1-1 AR 4): (zu Aspekt 1e / ESRS E1-1 Abs. 16e) Erläutern Sie, wie Sie Ihre Wirtschaftstätigkeiten an die technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 anpassen, um den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Berücksichtigen Sie die wichtigsten Leistungsindikatoren nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (insbesondere taxonomiekonforme Einnahmen, CapEx, und wenn zutreffend CapEx-Pläne).</p> <p>ESRS E1 Abs.16 f) Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen erhebliche CapEx-Beträge im Zusammenhang mit fossilen Wirtschaftstätigkeiten (Kohle, Öl, Erdgas) investiert hat.</p> <p>ESRS E1 AR 5</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1-1 AR 5): (zu Aspekt 1f / ESRS E1-1 Abs. 16f) Erklären Sie, ob Ihr Unternehmen von den Kriterien der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (gemäß Artikel 12 Abs. 1d-g und Artikel 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) ausgenommen ist.</p> <p>ESRS E1 Abs.16 g) Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> h) Erläutern Sie, wie Ihr Übergangsplan in die Geschäftsstrategie und Finanzplanung Ihres Unternehmens eingebettet und mit dieser abgestimmt ist. i) Geben Sie an, ob Ihr Übergangsplan von den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen genehmigt wurde. j) Erklären Sie die Fortschritte Ihres Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplan. 	<p>System von Kriterien fest, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Artikel 8 regelt die Transparenzanforderungen an nicht-finanzielle Erklärungen bei Unternehmen. Unternehmen, deren Aktivitäten in den Geltungsbereich der Delegierten Rechtsakte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139), der Taxonomie-VO fallen, müssen Ziele und Pläne zur Erreichung der Taxonomie-Konformität darlegen. Taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten nach Art. 3 der Taxonomie-VO erfüllen alle folgenden Kriterien: 1) Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie-VO 2) Nicht-Beeinträchtigung der anderen Umweltziele „Do-no-significant-harm“ 3) Einklang mit Mindestschutzkriterien (Minimum Safeguards). Offengelegt werden muss nach Art. 8 der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten anhand folgender Kennzahlen: 1) Anteil des taxonomiekonformen Umsatzes 2) Anteil der taxonomiekonformen Investitionsausgaben 3) Anteil der taxonomiekonformen Betriebsausgaben. Quelle: Europäische Kommission (2020a).</p> <p>Anwendungshinweis „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139“ Die delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (sogenannter „Klima-Rechtsakt“) ergänzt die Taxonomie-Verordnung. Der Rechtsakt enthält technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten zur Beurteilung der Kompatibilität mit langfristigen Zielen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in der Europäischen Union. Quelle: Europäische Kommission (2021a).</p> <p>Anwendungshinweis „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178“ Die delegierte Verordnung 2021/2178 erläutert die Methodik zur Ermittlung der taxonomiekonformen Kennzahlen sowie den Inhalt und die Darstellung der ergänzenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> d. das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt, eine qualitative Bewertung der potenziellen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens. Dazu gehört eine Erläuterung, ob und wie diese Emissionen die Erreichung der Emissionsreduktionsziele des Unternehmens gefährden und Übergangsrisiken fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten, e. bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomieverordnung fallen, eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission festgelegten Kriterien anzupassen, gegebenenfalls Angaben signifikanter CapEx-Beträge, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas investiert wurden, g. Angaben darüber, ob das Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht, eine Erläuterung darüber, wie der Übergangsplan in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist, i. ob er von dessen Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen genehmigt wurde und j. eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans. <p>ESRS E1-1 Abs. 17:</p>	<p>Vermögenswerten ab dem Berichtsjahr bis 2030 und 2050 in T. CO₂-Äquiv.. Dies wird als Summe der geschätzten Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die kumulativen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen verkaufter Produkte in der direkten Nutzungsphase in T. CO₂-Äquiv., bewertet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase während ihrer erwarteten Lebensdauer. Diese Anforderung gilt nur, wenn das Unternehmen die Scope-3-Kategorie „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich gemäß der Angabepflicht E1-6 in Absatz 51 ermittelt hat, und c) eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder schrittweisen Einstellung) seiner treibhausgas- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte <p>ESRS E1 AR 4 Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe e erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie sich die Anpassung seiner Wirtschaftstätigkeiten an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission im Laufe der Zeit entwickeln wird, um seinen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 Abs.17</p> <p>Aspekt 2 (ESRS E1-1 Abs. 17): Fehlen eines Übergangsplans Wenn Ihr Unternehmen über keinen Übergangsplan verfügt, geben Sie an, ob und ggf. wann Ihr Unternehmen einen Übergangsplan annehmen wird.</p>	<p>Erläuterungen. Die Inhalte und die Methodik werden im Anhang I der Verordnung spezifiziert. Anhang II enthält ein Template zur Darstellung der Kennzahlen. Quelle: Europäische Kommission (2021b).</p> <p>Anwendungshinweis:(zu „Darum geht's“ / Fußnote 28 zu ESRS E1-1 Abs. 14) Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).</p> <p>Definition: „Netto-Null-Ziel“ Die Festlegung eines Netto-Null-Ziels auf Unternehmensebene im Einklang mit den gesellschaftlichen Klimazielen bedeutet, Emissionsminderungen in der Wertschöpfungskette in einer Größenordnung zu erreichen, die der Tiefe der Minderung an dem jeweiligen Punkt auf dem Weg zum 1,5-Grad-Ziel entspricht, und die Auswirkungen etwaiger verbleibender Emissionen (nach etwa 90–95 % der Emissionsreduktion mit der Möglichkeit gerechtfertigter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Pfad) durch dauerhafte Entfernung einer gleichwertigen CO2-Menge zu neutralisieren. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Klimaszenario (Szenario)“ Eine plausible Beschreibung zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer Reihe kohärenter und in sich schlüssiger Annahmen über die wichtigsten Triebkräfte (z. B. technologischer Wandel, Preise) und Beziehungen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Klimaszenarien nicht um Vorhersagen oder Prognosen handelt, sondern dass sie verwendet werden, um einen Überblick über die Auswirkungen der Entwicklungen und Maßnahmen zu gewinnen.</p>	<p>Sollte das Unternehmen nicht über einen Übergangsplan verfügen, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen Übergangsplan annehmen wird.</p>	<p>Dabei berücksichtigt das Unternehmen die wichtigsten Leistungsindikatoren, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 anzugeben sind (insbesondere taxonomiekonforme Einnahmen und CapEx sowie gegebenenfalls CapEx-Pläne).</p> <p>ESRS E1 AR 5 Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe f erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g(46)und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel)(47)genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-1 AR 3): „Kumulierte eingeschlossene Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten“ (zu Angabe 2 Aspekt 1) Die kumulierten eingeschlossenen THG-Emissionen werden als Summe der geschätzten Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-1 AR 3): „Kumulative eingeschlossene Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit verkauften Produkten“ (zu Angabe 2 Aspekt 1) Die kumulativen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen verkaufter Produkte in der direkten Nutzungsphase werden berechnet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase während ihrer erwarteten Lebensdauer in Tonnen CO₂-Äquivalent.</p> <p>Definition: „Dekarbonisierungshebel“ Aggregierte Arten von Klimaschutzmaßnahmen wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energien, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den</p>		

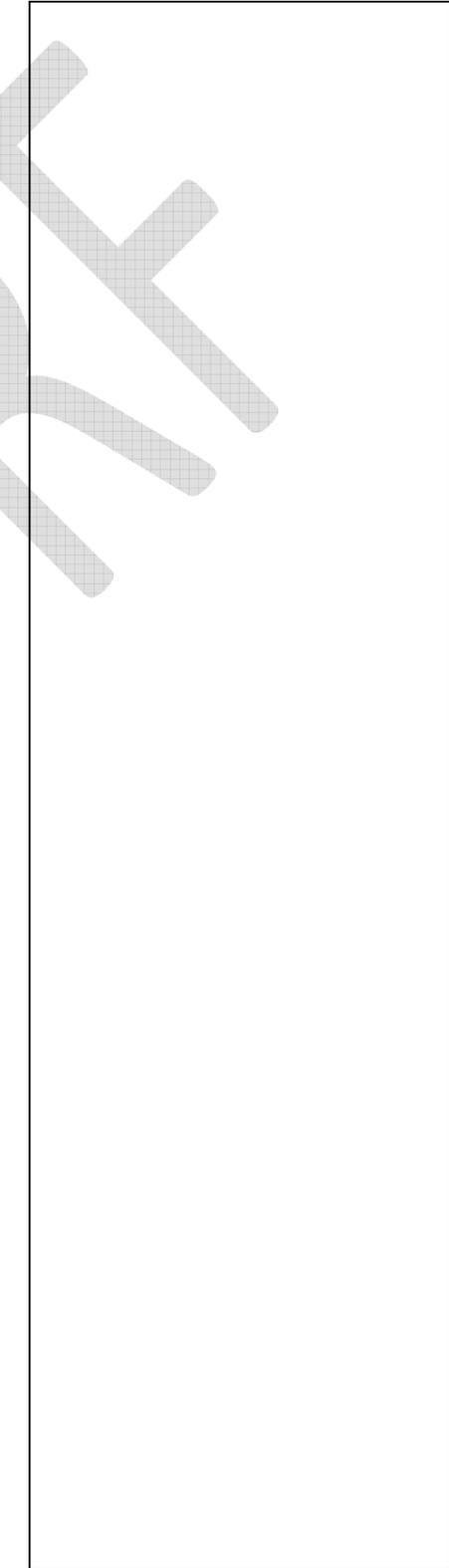
DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Definition: „Eingeschlossene Emissionen (locked-in emissions)“ Künftige THG-Emissionen, die voraussichtlich durch die wichtigsten Vermögenswerte oder Produkte eines Unternehmens, die innerhalb ihrer Einsatz- bzw. Lebensdauer verkauft werden, verursacht werden. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Definition: „Übergangsrisiken“ Risiken, die sich aus einer Diskrepanz zwischen der Strategie und dem Management einer Organisation oder eines Investors und dem sich wandelnden regulatorischen, politischen oder gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, ergeben. Entwicklungen, die darauf abzielen, Schäden am Klima oder an der Natur zu beenden oder umzukehren, wie z. B. staatliche Maßnahmen, technologische Durchbrüche, Marktveränderungen, Rechtsstreitigkeiten und sich ändernde Verbraucherpräferenzen, können allesamt Übergangsrisiken bewirken oder verändern. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Anwendungshinweis „Wirtschaftsaktivitäten in fossilen Bereichen“ (zu Aspekt 1f / Fußnote 30 zu ESRS E1-1 Abs. 16f) Wirtschaftsaktivitäten in fossilen Bereichen beziehen sich auf folgende NACE-Codes: a) B.05 Stein- und Braunkohlebergbau, B.06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), B.09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), b) C.19 Kokerei und Mineralölverarbeitung, c) D.35.1 Elektrizitätsversorgung d) D.35.3 Wärme- und Kälteversorgung (beschränkt auf die Erzeugung von Strom aus Kohle und Öl und/oder Wärmeerzeugung),</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>e) G.46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe).</p> <p>Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gas bezieht sich die Definition des NACE-Codes auf Tätigkeiten mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO₂/KWh.</p> <p>Anwendungshinweis: „Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“ Die delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 erteilt Bestimmungen zu Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte. In Art. 12 werden Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten geregelt. Quelle: Europäische Kommission (2020b).</p> <p>Definition: „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ Die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte regeln die Anforderungen an wirtschaftliche Tätigkeiten zur Umsetzung des Klimaneutralitätsziels bis 2050. Dabei sind eine jährliche Dekarbonisierungsrate von sieben Prozent sowie Ausschlüsse von u.a. umstrittenen Waffen, Tabak, Verstöße gegen EU Umweltstandards und Verstöße gegen die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen und UN Global Compact-Grundsätze vorgesehen. Quelle: Umweltbundesamt (2023).</p> <p>Anwendungshinweis : (zu Aspekt 1g/ Fußnote 31 zu ESRS E1-1 Abs. 16g) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 3: Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über klimabezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen Ihres Unternehmens und das Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.</p> <p>Ziel: Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über das Zusammenspiel von klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie bei den offengelegten Informationen die Bestimmungen nach DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 9 / ESRS 2 SBM-3].</p>	<p>Definition: „Physisches Risiko“ Alle globalen Wirtschaftstätigkeiten hängen von der Funktionsweise von Geosystemen ab, z. B. von einem stabilen Klima und Ökosystemdienstleistungen wie der Versorgung mit Biomasse (Rohstoffen). Naturbezogene physische Risiken sind eine unmittelbare Folge der Abhängigkeit einer Organisation von der Natur. Physische Risiken entstehen, wenn natürliche Systeme durch die Auswirkungen von Klimaereignissen (z. B. extreme Wetterereignisse wie Dürren), geologischen Ereignissen (z. B. seismische Ereignisse wie Erdbeben) oder Veränderungen des Gleichgewichts von Ökosystemen, beispielsweise hinsichtlich der Bodenqualität oder der Meeresökologie, beeinträchtigt werden, was sich auf die Ökosystemdienstleistungen auswirkt, auf die die Organisationen angewiesen sind. Diese können akut, chronisch oder beides sein. Naturbezogene physische Risiken ergeben sich aus Veränderungen der biotischen (mit Lebewesen zusammenhängenden) und abiotischen (nicht mit Lebewesen zusammenhängenden) Bedingungen, die gesunde und funktionierende Ökosysteme unterstützen. Physische Risiken sind in der Regel standortspezifisch. Naturbezogene physische Risiken sind häufig mit klimabedingten physischen Risiken verbunden. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p>	<p>ESRS E1, Abs. 18 (Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3): Das Unternehmen hat für jedes von ihm ermittelte wesentliche klimabezogene Risiko zu erläutern, ob es sich bei dem Risiko um ein klimabezogenes physisches Risiko oder ein klimabezogenes Übergangsrisiko handelt.</p> <p>ESRS E1-1 Abs. 19: Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines Geschäftsmodells in Bezug auf den Klimawandel. Zur Beschreibung gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> der Umfang der Resilienzanalyse, Angaben dazu, wie und wann die Resilienzanalyse durchgeführt wurde, einschließlich der Verwendung der Analyse von Klimaszenarien, auf die in der Angabepflicht im Zusammenhang mit dem nachstehenden ESRS 2 IRO-1 und den entsprechenden Anwendungsanforderungen verwiesen wird, und die Ergebnisse der Resilienzanalyse, einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalysen. 	<p>ESRS E1 AR 6 Bei der Angabe der Informationen über den Umfang der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, welcher Teil seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie welche wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken gegebenenfalls von der Analyse ausgenommen wurden.</p> <p>ESRS E1 AR 7 Bei der Angabe der Informationen darüber, wie die Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe b durchgeführt wurde, erläutert das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> die kritischen Annahmen darüber, wie sich der Übergang zu einer CO₂-armen und resilienten Wirtschaft auf die das Unternehmen betreffenden makroökonomischen Trends, den Energieverbrauch und Energiemix sowie die Annahmen über den Einsatz von Technologien auswirken wird, die angewandten Zeithorizonte und ihre Ausrichtung auf die Klima- und Geschäftsszenarien, die für die Bestimmung wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken (Abschnitte AR 11 und AR 12) und die Festlegung von Emissionsreduktionszielen (die im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelt werden) verwendet werden, und wie die geschätzten erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken (gemäß Angabepflicht E1-9) sowie die Klimaschutzmaßnahmen und Mittel (die im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegeben werden) berücksichtigt wurden. <p>ESRS E1 AR 8 Bei der Angabe der Informationen über die Ergebnisse der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe c erläutert das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bereiche, in denen bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten bestehen, und inwieweit die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie des Unternehmens, seinen
<p>ESRS E1 Abs.18 Aspekt 1 (ESRS E1-3 SBM Abs. 18): Risikoeinordnung Erläutern Sie für jedes klimabezogene Risiko, ob es sich um ein physisches Risiko oder ein Übergangsrisiko handelt.</p>	<p>Definition: „Klimaresilienz“ Die Fähigkeit eines Unternehmens, sich an den Klimawandel und an Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzupassen. Klimaresilienz umfasst die Fähigkeit, klimabezogene Risiken zu bewältigen und klimabezogene Chancen zu nutzen, einschließlich der Fähigkeit, auf Übergangsrisiken und physische Risiken zu reagieren und sich daran anzupassen. Die Klimaresilienz eines Unternehmens umfasst sowohl seine strategische Resilienz als auch seine Betriebsstabilität gegenüber klimabezogenen Veränderungen,</p>		
<p>ESRS E1 Abs.19 Aspekt 2 (ESRS E1-3 SBM Abs. 19): Resilienzanalyse Beschreiben Sie die Resilienz Ihrer Unternehmensstrategie und Ihres Geschäftsmodells in Bezug auf den Klimawandel. Beschreiben Sie Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welchen Umfang hat die Resilienzanalyse? 			
<p>ESRS E1 AR 6 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 AR 6): (zu Aspekt 2a/ ESRS E1-3 Abs. 19 a) Erläutern Sie, welcher Teil Ihrer Geschäftstätigkeiten, der Wertschöpfungskette und welche Risiken ggf. von der Resilienzanalyse ausgenommen wurden.</p>			
<p>ESRS E1 Abs.19 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 AR 7): (zu Aspekt 2b/ ESRS E1-3 Abs. 19 b) Erläutern Sie Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie und wann wurde die Resilienzanalyse durchgeführt? Wurden Klimaszenarien analysiert (gem. DNK 9 Angabe 1 / ESRS 2 IRO-1)? 			
<p>ESRS E1 AR 7 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 AR 7): (zu Aspekt 2b/ ESRS E1-3 Abs. 19 b) Erläutern Sie Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welche Annahmen wurden hinsichtlich folgender Aspekte getroffen? <ul style="list-style-type: none"> Wie sich der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft auf unternehmensrelevante Trends auswirkt; Wie sich Energieverbrauch und Energiemix entwickeln; Welche Technologien eingesetzt werden. Welche Zeithorizonte, Klima- und Geschäftsszenarien wurden zur Bestimmung wesentlicher Risiken (gem. DNK 11 Angabe 4 / ESRS E1 AR 11, AR 12) und zur Festlegung von Emissionsreduktionszielen (gem. DNK 11 Kennzahl 1/ ESRS E1-4) verwendet? Wie wurden erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher Risiken (gem. DNK 11 Kennzahl 5 / ESRS E1-9), Klimaschutzmaßnahmen und Mittel (gem. DNK 11 Angabe 6/ ESRS E1-3) berücksichtigt? 			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 Abs.19 c) Welche Ergebnisse gehen aus der Resilienzanalyse und der Klimaszenarioanalyse hervor?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1 AR 8): (zu Aspekt 2c/ ESRS E1-3 Abs. 19 c) Erläutern Sie Folgendes:</p> <p>a) In welchen Bereichen bestanden bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten? Inwieweit wurden die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie, den Investitionsentscheidungen, den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt?</p> <p>b) Wie ist die Fähigkeit Ihres Unternehmens, das Geschäftsmodell kurz- bis langfristig an den Klimawandel anzupassen? (auch hinsichtlich des Zugangs zu Finanzmitteln und Kapitalkosten, der Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung von Vermögenswerten, der Fähigkeit zur Verlagerung des Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder der Fähigkeit zur Umschulung der Arbeitskräfte?)</p> <p>ESRS E1 AR 8</p> <p>Aspekt 3 (ESRS E1 AR 13): Klimabezogene Szenarioanalyse Erläutern Sie, wie Sie Klimaszenarioanalysen zur Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen Risiken und Chancen genutzt haben. Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Welche Klimaszenarien und Quellen wurden genutzt und inwieweit entsprechen diese dem Stand der Wissenschaft?</p> <p>b) Welche Zeithorizonte und Endpunkte wurden verwendet? Erörtern Sie, warum plausible Risiken und Unsicherheiten durch die verwendeten Klimaszenarien abdeckt werden.</p> <p>c) Welche wichtigsten Triebkräfte wurden berücksichtigt und weshalb sind diese unternehmensrelevant (z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch, Energiemix, technologische Annahmen)?</p> <p>d) Welches sind wichtige Dateneingaben und Einschränkungen der genutzten Klimaszenarien (z. B. basiert die Risikoanalyse auf standortspezifischen oder allgemeineren Daten?)</p> <p>ESRS E1 AR 13</p>	<p>Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Definition: „Klimaszenarioanalyse“ Ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung möglicher Folgen zukünftiger Ereignisse unter unsicheren Bedingungen. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p>		<p>Investitionsentscheidungen sowie den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden,</p> <p>b) die Fähigkeit des Unternehmens, sein Geschäftsmodell kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen, auch im Hinblick darauf, den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten, die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Verlagerung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder die Umschulung seiner Arbeitskräfte sicherzustellen.</p>
<p>Angabe 4: Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS E1 IRO-1)</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Verfahren zur Ermittlung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen (kurz „IRO“).</p> <p>Ziel: Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Verfahren Ihres Unternehmens zur Ermittlung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie bei dieser Angabe die Bestimmungen nach DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1].</p> <p>ESRS E1 Abs.20 Aspekt 1 (ESRS E1 IRO-1 Abs. 20): Verfahrensbeschreibung Beschreiben Sie Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen. Gehen Sie dabei auf Folgendes ein:</p>	<p>Definition: „Klimaszenario“ Eine plausible Beschreibung zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer Reihe kohärenter und in sich schlüssiger Annahmen über die wichtigsten Triebkräfte (z. B. technologischer Wandel, Preise) und Beziehungen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Klimaszenarien nicht um Vorhersagen oder Prognosen handelt, sondern dass sie verwendet werden, um einen Überblick über die Auswirkungen der Entwicklungen und Maßnahmen zu gewinnen Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p>	<p>ESRS E1 Abs. 20 (Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1): Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu beschreiben. Diese Beschreibung umfasst seine Verfahren in Bezug auf</p> <p>a) die Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere die Treibhausgasemissionen des Unternehmens (gemäß der Angabepflicht ESRS E1-6),</p> <p>b) klimabedingte physische Risiken im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere:</p> <p>i. die Ermittlung klimabedingter Gefahren, wobei mindestens die Klimaszenarien mit hohen</p>	<p>ESRS E1 AR 9 Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Klimaauswirkungen gemäß Absatz 20 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, wie es</p> <p>a) seine Aktivitäten und Pläne überprüft hat, um tatsächliche und potenzielle künftige Treibhausgasemissionsquellen und gegebenenfalls Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen (z. B. Emissionen von Ruß oder troposphärischem Ozon oder Landnutzungsänderungen) im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette zu ermitteln, und</p> <p>b) seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf den Klimawandel</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) Die Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel, insb. Ihre THG-Emissionen (gem. DNK 11 Kennzahl 2 / ESRS E1-6).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 IRO AR 9): (zu <i>Aspekt 1a</i>/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20a) Erläutern Sie, wie Sie:</p> <p>a) Ihre Aktivitäten und Pläne überprüft haben, um THG-Emissionsquellen und ggf. Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette zu ermitteln. b) Ihre Auswirkungen auf den Klimawandel (d. h. Ihre gesamten THG-Emissionen) bewertet haben.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1 IRO AR 10): (zu <i>Aspekt 1a</i>/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20a) Sie können diese Angabe mit den offengelegten Informationen nach DNK 11 Angabe 2 (ESRS E1-1 Abs. 16d), DNK 11 Kennzahl 1 (ESRS E1-4) und DNK 11 Kennzahl 3 (ESRS E1-6) verknüpfen.</p> <p>b) Physische Risiken im eigenen Betrieb und in der Wertschöpfungskette, insbesondere:</p> <p>a) die Ermittlung klimabedingter Gefahren (Berücksichtigen Sie hierbei mindestens ein Klimaszenario mit hohen Emissionen). b) eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten Ihres Unternehmens im Hinblick auf physische Risiken anfällig sind.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 IRO AR 11): (zu <i>Aspekt 1b</i> / Abs. 20b) Erläutern Sie, ob und wie:</p> <p>a) Sie kurz- bis langfristige Klimagefahren ermittelt und geprüft haben, ob Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten; [<i>technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1 AR11</i>] b) Sie kurz- bis langfristige Zeithorizonte definiert haben und wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer Ihrer Vermögenswerte, Ihren Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen; c) Sie Ihre Anfälligkeiten für die Klimagefahren bewertet haben (unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs und der Dauer der Gefahren, der geografischen Koordinaten und des Standorts Ihres Unternehmens und der Lieferkette); d) Sie die Klimagefahren ermittelt und die Exposition gegenüber Klimaszenarien mit hohen Emissionen bewertet haben.</p> <p>c) Übergangsrisiken und Chancen im eigenen Betrieb und in der Wertschöpfungskette, insbesondere:</p> <p>a) klimabedingte Übergangsrisiken (Berücksichtigen Sie mindestens ein 1.5 °C-Ziel kompatibles Klimaszenario); b) die Exposition von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten im Hinblick auf Übergangsrisiken oder Chancen.</p>	<p>Abbildung (ESRS E1 IRO-1 AR 11): „Klassifikation von Klimagefahren“ (zu <i>Angabe 4 Aspekt 1</i>) <i>[Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1 IRO-1 AR 11].</i></p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1 IRO-1 AR 11d): „Ermittlung von Klimagefahren und Expositionsbewertung“ (zu <i>Angabe 4 Aspekt 1</i>) Als Referenzen zur Ermittlung von Klimagefahren und Bewertung der Exposition können anerkannte Referenzszenarien dienen, z. B. auf der Grundlage von SSP5-8.5 des IPCC, oder regionale Klimaprojektionen, die sich auf diese Emissionsszenarien oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System) mit hohem physischem Risiko wie die Klimaszenarien „Hot house world“ oder „Too little, too late“ stützen (siehe Abs. 18 und 19 und AR 13 bis AR 15).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1 IRO Abs. 20c): Beispiele für 1.5°C-Ziel-kompatible Klimaszenarien (zu <i>Angabe 4 Aspekt 1</i>) Für die Ermittlung von Übergangseignissen und die Expositionsbewertung können Paris-kompatible Klimaszenarien der Internationalen Energieagentur (Netto-Null-Emissionen bis 2050, Szenario für nachhaltige Entwicklung usw.) oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System) genutzt werden.</p> <p>Definition: „Network for Greening the Financial System (NGFS)“ Das NGFS ist ein weltweites Netzwerk von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, das sich für ein nachhaltigeres Finanzsystem stark macht. Es hat zum Ziel, die Folgen des Klimawandels für das Finanzsystem zu analysieren und globale Finanzströme dahingehend umzulenken, dass ein kohlenstoffarmes Wirtschaftswachstum ermöglicht wird. Quelle: NGFS (2024).</p>	<p>Emissionen zu berücksichtigen sind, und</p> <p>ii. eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung physischer Brutto-Übergangsrisiken anfällig für diese klimabedingten Gefahren sein können,</p> <p>c) klimabedingte Übergangsrisiken und Chancen im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere:</p> <p>i. die Ermittlung klimabedingter Übergangseignisse, wobei mindestens ein Klimaszenario anzuwenden ist, das die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung berücksichtigt, und</p> <p>ii. eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung von Brutto-Übergangsrisiken oder Chancen diesen klimabedingten Übergangseignissen ausgesetzt sein können.</p> <p>ESRS E1-1 Abs. 21: Bei der Angabe der nach Absatz 20 Buchstaben b und c erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die klimabezogene Szenarioanalyse, einschließlich einer Reihe von Klimaszenarien, für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen physischen Risiken und Übergangsrisiken sowie Chancen verwendet hat.</p>	<p>(d. h. seine gesamten Treibhausgasemissionen) bewertet hat.</p> <p>ESRS E1 AR 10 Das Unternehmen kann die gemäß Absatz 20 Buchstabe a und Abschnitt AR 9 angegebenen Informationen mit den im Rahmen der folgenden Angabepflichten übermittelten Informationen verknüpfen: Absatz 16 Buchstabe d der Angabepflicht E1-1 über eingeschlossene Treibhausgasemissionen, Angabepflicht E1-4 und Angabepflicht E1-6.</p> <p>ESRS E1 AR 11 Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der physischen Risiken gemäß Absatz 20 Buchstabe b erläutert das Unternehmen, ob und wie</p> <p>a) es kurz-, mittel- und langfristige Klimagefahren (siehe nachstehende Tabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten,</p> <p>b) es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen,</p> <p>c) es unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs und der Dauer der Gefahren sowie der geografischen Koordinaten (wie der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik – NUTS für das Gebiet der EU) und des jeweiligen Standorts des Unternehmens und seiner Lieferketten bewertet hat, in welchem Ausmaß seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten anfällig für die ermittelten Klimagefahren sein können, und</p> <p>d) die Ermittlung der Klimagefahren sowie die Bewertung der Exposition und Anfälligkeit auf Klimaszenarien mit hohen Emissionen basieren, z. B. auf der Grundlage von SSP5-8.5 des IPCC, relevanten regionalen Klimaprojektionen, die sich auf diese Emissionsszenarien oder Klimaszenarien des NGFS (Network for</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																									
<p>ESRS E1 AR 12</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 IRO AR 12): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1 IRO-1 Abs. 20c) Erläutern Sie, ob und wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie kurz- bis langfristige Übergangsereignisse ermittelt und geprüft haben, ob Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Ereignissen über einen Zeitraum von bis über zehn Jahren ausgesetzt sein könnten; <i>[technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1 AR11]</i> b) Sie bewertet haben, inwieweit Ihre Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten den Übergangsereignissen ausgesetzt und anfällig für diese sein können (unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer der Übergangsereignisse); c) Sie für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Expositionsbewertung mindestens ein 1.5°C-Ziel-kompatiblen Klimaszenario herangezogen haben (gem. Angabe 3 Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E1 IRO Abs. 18 und 19 und AR 13 und AR 15) d) Sie Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten ermittelt haben, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind (z. B. aufgrund erheblicher Mengen an eingeschlossenen THG-Emissionen oder der Unvereinbarkeit mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission). 	<p>Anwendungshinweis: ISO 14091:2021 (zu Aspekt 1, Kann 1/ ESRS E1 AR 14). Die Norm enthält Leitlinien für die Verwendung von Screening-Bewertungen und Wirkungsketten, die eine qualitative und quantitative Analyse ermöglichen. Diese Art von Informationen, die auf international vereinbarte Weise dokumentiert werden, hilft Organisationen aller Art und Größe, bessere Geschäftsentscheidungen zu treffen. Es ist auch ein nützliches Instrument für klimabezogene Berichterstattung. Quelle: <u>Climate-Adapt (2022)</u>.</p> <p>Abbildung (ESRS E1 IRO-1 AR 12): Beispiele für klimabezogene Übergangsereignisse (auf der Grundlage der TCFD-Klassifizierung) (zu Angabe 4 Aspekt 1) <i>[Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1 IRO-1 AR 12]</i></p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1 IRO AR 14): „Durchführung der Klimaszenarioanalyse“ (zu Angabe 4 Aspekt 1) Bei der Durchführung der Klimaszenarioanalyse können Sie die folgenden Leitlinien berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Beiheft der TCFD mit dem Titel „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ (2017), b) Die Leitlinien der TCFD mit dem Titel „Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies“ (2020), c) Die ISO 14091:2021 „Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ d) Anerkannte Industriestandards wie das NGFS e) EU-weite, nationale, regionale und lokale Vorschriften. 		<p>Greening the Financial System) mit hohem physischem Risiko wie die Szenarien „Hot house world“ oder „Too little, too late“ stützen. Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene Szenarioanalyse siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 bis AR 15.</p> <table border="1" data-bbox="2374 483 2671 735"> <caption>Abbildung von Übergangsereignissen (Quelle: Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) 2021/21 in der Revision)</caption> <thead> <tr> <th>Übergangsereignis</th> <th>Wahrscheinlichkeit</th> <th>Zeithorizont</th> <th>Ursachen</th> <th>Wirkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erneuerung des Fuhrparks</td> <td>Hoch</td> <td>Kurzfristig</td> <td>Erneuerung des Fuhrparks</td> <td>Erneuerung des Fuhrparks</td> </tr> <tr> <td>Erneuerung der IT-Infrastruktur</td> <td>Mittel</td> <td>Mittelfristig</td> <td>Erneuerung der IT-Infrastruktur</td> <td>Erneuerung der IT-Infrastruktur</td> </tr> <tr> <td>Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur</td> <td>Mittel</td> <td>Mittelfristig</td> <td>Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur</td> <td>Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur</td> </tr> <tr> <td>Erneuerung der IT-Infrastruktur</td> <td>Mittel</td> <td>Mittelfristig</td> <td>Erneuerung der IT-Infrastruktur</td> <td>Erneuerung der IT-Infrastruktur</td> </tr> </tbody> </table> <p>ESRS E1 AR 12 Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung der Übergangsrisiken und Chancen gemäß Absatz 20 Buchstabe c erläutert das Unternehmen, ob und wie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es kurz-, mittel- und langfristige Übergangsereignisse (siehe nachstehende Beispieltabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Ereignissen ausgesetzt sein könnten. Im Falle von Übergangsrisiken und Chancen kann sich ein als langfristig betrachteter Zeitraum über mehr als zehn Jahre erstrecken und auf klimabezogene politische Ziele abgestimmt sein, b) es bewertet hat, inwieweit seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer der Übergangsereignisse den ermittelten Übergangsereignissen ausgesetzt und anfällig für diese sein können, c) es für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Bewertung der Exposition klimabezogene Szenarioanalysen unter Berücksichtigung mindestens eines Szenarios herangezogen hat, die mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen und die Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen, beispielsweise auf der Grundlage von Szenarien der Internationalen 	Übergangsereignis	Wahrscheinlichkeit	Zeithorizont	Ursachen	Wirkungen	Erneuerung des Fuhrparks	Hoch	Kurzfristig	Erneuerung des Fuhrparks	Erneuerung des Fuhrparks	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Mittel	Mittelfristig	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur	Mittel	Mittelfristig	Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur	Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Mittel	Mittelfristig	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Erneuerung der IT-Infrastruktur
Übergangsereignis	Wahrscheinlichkeit	Zeithorizont	Ursachen	Wirkungen																								
Erneuerung des Fuhrparks	Hoch	Kurzfristig	Erneuerung des Fuhrparks	Erneuerung des Fuhrparks																								
Erneuerung der IT-Infrastruktur	Mittel	Mittelfristig	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Erneuerung der IT-Infrastruktur																								
Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur	Mittel	Mittelfristig	Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur	Erneuerung der Gebäudeinfrastruktur																								
Erneuerung der IT-Infrastruktur	Mittel	Mittelfristig	Erneuerung der IT-Infrastruktur	Erneuerung der IT-Infrastruktur																								
<p>ESRS E1 Abs. 21</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1 IRO Abs. 21): (zu Aspekt 1c / Abs. 20b-c) Erläutern Sie, wie Klimaszenarioanalysen für die Ermittlung und Bewertung physischer Risiken sowie kurz-, mittel- und langfristiger Übergangsrisiken und -chancen genutzt wurden.</p>	<p>Soll 2 (ESRS E1 IRO AR 13): (zu Aspekt 1c / Abs. 20 und 21 und den AR 10 und AR 11) Erläutern Sie, wie Sie Klimaszenarioanalysen im Zusammenhang mit Aspekt 1c zur Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen Risiken und Chancen verwendet haben (siehe auch Angabe 3 Aspekt 3). Geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Welche Klimaszenarien und Quellen wurden genutzt und inwieweit entsprechen diese dem Stand der Wissenschaft? b) Welche Zeithorizonte und Endpunkte wurden verwendet? Erörtern Sie, warum plausible Risiken und Unsicherheiten durch die verwendeten Klimaszenarien abdeckt werden. c) Welche wichtigsten Triebkräfte wurden berücksichtigt und weshalb sind diese unternehmensrelevant (z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch, Energiemix, technologische Annahmen)? d) Welches sind wichtige Dateneingaben und Einschränkungen der Klimaszenarien (z. B. basiert die Risikoanalyse auf standortspezifischen oder allgemeineren Daten)? 																											
<p>ESRS E1 AR 13</p>																												

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																				
<p>ESRS E1 AR 15 Aspekt 2 (ESRS E1 IRO AR 15): Vereinbarkeit von Klimaszenarioanalyse mit Jahresabschluss Erläutern Sie kurz, inwiefern die verwendeten Klimaszenarien mit klimabezogenen Annahmen in den Jahresabschlussdokumenten, z.B. im Rahmen eines Risikoberichts, vereinbar sind.</p>			<p>Energieagentur (Netto-Null-Emissionen bis 2050, Szenario für nachhaltige Entwicklung usw.) oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System). Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene Szenarioanalyse siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 und AR 15, und</p> <p>d) es Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten ermittelt hat, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar zu sein (z. B. aufgrund erheblicher Mengen an eingeschlossenen Treibhausgasemissionen oder Unvereinbarkeit mit den Anforderungen an die Taxonomie-Konformität gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission).</p> <table border="1" data-bbox="2374 945 2671 1092"> <caption>Beispiele für Klimabezogene Übergangskriterien (auf der Grundlage der TCFD-Klassifizierung)</caption> <thead> <tr> <th>Praktik und Risiko</th> <th>Indikator</th> <th>Metrik</th> <th>Einfluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höhere Regulierung von Umweltauflagen</td> <td>Ersetzung bestehender Produkte und Dienstleistungen durch klimafreundliche Alternativen</td> <td>Ausmaß der Investitionen in klimafreundliche Alternativen</td> <td>Veränderungen der Wertverlustpotenziale</td> </tr> <tr> <td>Veränderte Geschäftsbedingungen</td> <td>Befähigung Investitionen in neue Technologien</td> <td>Umsatzanteil in Bezug auf nachhaltige Technologien</td> <td>Optimierung der Leistung</td> </tr> <tr> <td>Wachstum und Expansion in Bezug auf Klimarisiko</td> <td>Einfluss des Übergangs zu nachhaltigen Technologien</td> <td>Geringere Rohstoffkosten</td> <td>Zusätzliche Beiträge der Investitionsziele</td> </tr> <tr> <td>Wachstum und Expansion in Bezug auf Klimarisiko</td> <td>Einfluss von Klimarisikofaktoren</td> <td>Negative Rückwirkungen der Investitionsziele</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>E1: AR 13: Bei der Angabe der nach den Absätzen 19, 20 und 21 und den Abschnitten AR 10 und AR 11 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es eine seinen Umständen entsprechende klimabezogene Szenarioanalyse für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen physischen Risiken und Übergangsrisiken und Chancen verwendet hat, einschließlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Szenarien verwendet wurden sowie ihre Quellen und ihre Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft, Beschreibungen, Zeithorizonten und Endpunkten, die verwendet wurden, sowie eine Erörterung, warum das Unternehmen der Ansicht ist, dass die plausiblen Risiken und Unsicherheiten durch die Bandbreite der verwendeten Szenarien abdeckt werden, der wichtigsten Triebkräfte, die in jedem Szenario berücksichtigt werden, und warum diese für das 	Praktik und Risiko	Indikator	Metrik	Einfluss	Höhere Regulierung von Umweltauflagen	Ersetzung bestehender Produkte und Dienstleistungen durch klimafreundliche Alternativen	Ausmaß der Investitionen in klimafreundliche Alternativen	Veränderungen der Wertverlustpotenziale	Veränderte Geschäftsbedingungen	Befähigung Investitionen in neue Technologien	Umsatzanteil in Bezug auf nachhaltige Technologien	Optimierung der Leistung	Wachstum und Expansion in Bezug auf Klimarisiko	Einfluss des Übergangs zu nachhaltigen Technologien	Geringere Rohstoffkosten	Zusätzliche Beiträge der Investitionsziele	Wachstum und Expansion in Bezug auf Klimarisiko	Einfluss von Klimarisikofaktoren	Negative Rückwirkungen der Investitionsziele	
Praktik und Risiko	Indikator	Metrik	Einfluss																				
Höhere Regulierung von Umweltauflagen	Ersetzung bestehender Produkte und Dienstleistungen durch klimafreundliche Alternativen	Ausmaß der Investitionen in klimafreundliche Alternativen	Veränderungen der Wertverlustpotenziale																				
Veränderte Geschäftsbedingungen	Befähigung Investitionen in neue Technologien	Umsatzanteil in Bezug auf nachhaltige Technologien	Optimierung der Leistung																				
Wachstum und Expansion in Bezug auf Klimarisiko	Einfluss des Übergangs zu nachhaltigen Technologien	Geringere Rohstoffkosten	Zusätzliche Beiträge der Investitionsziele																				
Wachstum und Expansion in Bezug auf Klimarisiko	Einfluss von Klimarisikofaktoren	Negative Rückwirkungen der Investitionsziele																					

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Unternehmen relevant sind, z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch und Energiemix sowie technologische Annahmen, und</p> <p>d) wichtiger Dateneingaben und Einschränkungen der Szenarien, einschließlich ihrer Detailtreue (z. B. ob die Analyse physischer klimabedingter Risiken auf standortspezifischen geografischen Koordinaten oder auf allgemeineren nationalen oder regionalen Daten basiert).</p> <p>ESRS E1 AR 14 Bei der Durchführung der Szenarioanalyse kann das Unternehmen die folgenden Leitlinien berücksichtigen: das technische Beiheft der TCFD mit dem Titel „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ (Nutzung der Szenarioanalyse bei der Offenlegung klimabedingter Risiken und Chancen) (2017), die Leitlinien der TCFD mit dem Titel „Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies“ (Leitlinien zu Szenarioanalysen für Nicht-Finanzunternehmen) (2020), die ISO 14091:2021 „Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ sonstige anerkannte Industriestandards wie das NGFS (Network for Greening the Financial System) und EU-weite, nationale, regionale und lokale Vorschriften.</p> <p>ESRS E1 AR 15: Das Unternehmen erläutert kurz, inwiefern die verwendeten Klimaszenarien mit den kritischen klimabezogenen Annahmen in den Abschlüssen vereinbar sind.</p>
<p>Angabe 5: Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (ESRS E1-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-2, Abs. 22): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Konzepte (einschließlich Verpflichtungen, Prozesse, Methoden) zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>Ziel (ESRS E1-2, Abs. 23): Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis darüber, inwieweit Ihr Unternehmen über Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel verfügt.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 11, AR 16): (zu Angabe 5 Aspekt 1, Aspekt 2) Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimawandelanpassung können separat voneinander angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die Maßnahmen und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.</p> <p>Definition: „Erneuerbare Energien“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne</p>	<p>ESRS E1-2 Abs. 22: Das Unternehmen hat seine Strategien anzugeben, mit denen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel angegangen werden sollen.</p> <p>ESRS E1-2 Abs. 23: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf den Klimaschutz</p>	<p>ESRS E1 AR 16: Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel können gesondert angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die Maßnahmen und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.</p> <p>ESRS E1 AR 17: Die Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz betreffen das Management der Treibhausgasemissionen, den Abbau von Treibhausgasen und die Übergangsrisiken des Unternehmens über verschiedene Zeithorizonte hinweg, im</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Hinweis (ESRS E1-2, Abs. 24): Stellen Sie bei dieser Angabe die Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P sicher). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 10 / ESRS 2 MDR-P].</p> <p>ESRS E1 Abs. 24 Aspekt 1 (ESRS E1-2, Abs. 24): Geben Sie die Konzepte Ihres Unternehmens an, mit denen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimawandelanpassung angegangen werden sollen. Machen Sie Ihre Angaben gemäß der Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P).</p> <p>ESRS E1 Abs. 25 Aspekt 2 (ESRS E1-2, Abs. 25): Geben Sie Informationen an, inwieweit Ihre Konzepte die folgenden Bereiche adressieren:</p> <p>a) Klimaschutz</p> <p>ESRS E1 AR 17 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-2 AR 17): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-2 Abs. 25a) Konzepte im Zusammenhang mit Klimaschutz betreffen das Management von THG-Emissionen, den Abbau von Treibhausgasen und die Übergangsrisiken über verschiedene Zeithorizonte, im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und/oder der Wertschöpfungskette. Sie können sich auf eigenständige Klimaschutzkonzepte sowie klimaschutzrelevante Konzepte in anderen Bereichen beziehen, z.B. Schulungskonzepte sowie Konzepte in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Investitionen oder Produktentwicklung.</p> <p>ESRS E1 Abs. 25 b) Klimawandelanpassung</p> <p>ESRS E1 AR 18 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-2 AR 18): (zu Aspekt 1b/ ESRS E1-2 Abs. 25b) Konzepte im Zusammenhang mit der Klimawandelanpassung betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Klimawandelanpassung verbundenen Übergangsrisiken des Unternehmens. Sie können sich auf eigenständige Konzepte zur Klimawandelanpassung sowie auf klimawandelrelevante Konzepte in anderen Bereichen beziehen, z.B. Schulungskonzepte und Konzepte in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.</p> <p>ESRS E1 Abs. 25 c) Energieeffizienz d) Einsatz erneuerbarer Energien e) Sonstige.</p>	<p>(Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 17): (zu Angabe 5) Sie können sich auf direkte Klimaschutzrichtlinien sowie klimaschutzrelevante Richtlinien in anderen Bereichen beziehen, z.B. Schulungsrichtlinien sowie Richtlinien in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Investitionen oder Produktentwicklung.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-2 AR 18): (zu Angabe 5) Sie können sich auf eigenständige Richtlinien zur Klimawandelanpassung sowie auf klimawandelrelevante Richtlinien in anderen Bereichen beziehen, z.B. Schulungsrichtlinien und Richtlinien in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.</p>	<p>und die Anpassung an den Klimawandel anzugehen.</p> <p>ESRS E1-2 Abs. 24: Die gemäß Absatz 22 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.</p> <p>ESRS E1-2 Abs. 25: Das Unternehmen gibt an, inwieweit die folgenden Bereiche in seinen Strategien Berücksichtigung finden: a) Klimaschutz, b) Anpassung an den Klimawandel, c) Energieeffizienz, d) Einsatz erneuerbarer Energien und e) Sonstige</p>	<p>Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und/oder innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Die Anforderung nach Absatz 14 kann sich auf eigenständige Klimaschutzstrategien sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Investitionen oder Produktentwicklung.</p> <p>ESRS E1 AR 18: Die Strategien im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen Übergangsrisiken des Unternehmens. Die Anforderungen nach den Absätzen 22 und 25 können sich auf eigenständige Strategien zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit. Die Anforderungen nach den Absätzen 22 und 25 können sich auf eigenständige Strategien zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.</p>
<p>Angabe 6: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien (ESRS E1-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-3, Abs. 26): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Maßnahmen und zugewiesenen Mittel zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung.</p> <p>Ziel (ESRS E1-3, Abs. 27): Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über ergriffene und geplante Maßnahmen zur Umsetzung klimabezogener Ziele und Konzepte.</p>	<p>Definition: „Naturbasierte Lösungen“ Laut International Union for Conservation of Nature (IUCN) sind naturbasierte Lösungen „Maßnahmen zum Schutz, nachhaltigen Management und zur Wiederherstellung natürlicher oder modifizierter Ökosysteme, die gesellschaftliche Herausforderungen effektiv und anpassungsfähig angehen und gleichzeitig</p>	<p>ESRS E1-3 Abs. 26: Das Unternehmen hat seine Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.</p> <p>ESRS E1-3 Abs. 27: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen und geplant</p>	<p>ESRS E1 AR 19: Bei der Angabe der Informationen über Maßnahmen gemäß Absatz 29 Buchstaben a und b kann das Unternehmen a) seine wichtigsten Maßnahmen und/oder Pläne zur Umsetzung der Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen einer einzigen Maßnahme oder getrennter Maßnahmen angeben,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Hinweis (ESRS E1-3, Abs. 28): Stellen Sie bei dieser Angabe die Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A) sicher. [Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 10 / ESRS 2 MDR-A].</p> <p>ESRS E1 Abs. 28 Aspekt 1 (ESRS E1-3, Abs. 28): Mindestanforderungen Geben Sie Ihre Maßnahmen und zugewiesenen Mittel zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung gemäß der Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A) an.</p> <p>ESRS E1 Abs. 29 Aspekt 2 (ESRS E1-3, Abs. 29): Zusätzliche Informationen Geben Sie zusätzlich folgende Informationen an:</p> <p>a) Geben Sie Klimaschutzmaßnahmen an, bei denen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt, einschließlich naturbasierter Lösungen.</p> <p>b) Geben Sie bei der Beschreibung der Wirksamkeit die erzielte und erwartete THG-Emissionsreduktion an.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E1 AR 19 Kann 1 (ESRS E1-3 AR 19): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-3 Abs. 29a-b) Sie können Folgendes angeben:</p> <p>a) die Maßnahmen und/oder Pläne zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungskonzepten,</p> <p>b) die Arten von Dekarbonisierungshebeln (z.B. Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energie, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette),</p> <p>c) die Liste der wichtigsten Dekarbonisierungshebel zusammen mit den messbaren Zielen (gem. DNK 11 Kennzahl 1 / ESRS E1-4),</p> <p>d) die Maßnahmen zur Klimawandelanpassung nach Art der Anpassungslösung (z.B. naturbasierte Anpassung, verfahrenstechnische oder technologische Lösungen).</p> <p>ESRS E1 Abs. 29 c) Ordnen Sie die Ausgaben (CapEx und OpEx), die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, folgenden Aspekten zu:</p> <p>i. den Posten oder Erläuterungen im Jahresabschluss;</p> <p>ii. den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178;</p> <p>iii. ggf. dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS E1 AR 20 Soll 1 (ESRS E1-3 AR 20): (Aspekt 2c / ESRS E1-3 Abs. 29c) Geben Sie die für die Maßnahmen erforderlichen OpEx- und CapEx-Beträge an (der Zweck dieser Informationen besteht darin, die Glaubwürdigkeit der Handlungen nachzuweisen). Beziehen Sie sich bei den CapEx- und OpEx-Beträgen auf hinzugekommene Vermögenswerte sowie künftige zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehene neue Vermögenswerte.</p>	<p>das menschliche Wohlbefinden und die Biodiversität fördern“. Quelle: IUCN (2016).</p> <p>Definition: „Wichtigste Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie“ Unternehmen, die zu einer nicht-finanziellen Berichterstattung im Rahmen der EU Taxonomie verpflichtet sind, sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung EU 2020/852) zur Offenlegung folgender Leistungsindikatoren verpflichtet:</p> <p>a) den Anteil der Umsatzerlöse,</p> <p>b) den Anteil der Investitionsausgaben (CapEx),</p> <p>c) den Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Quelle: Europäische Kommission (2020a).</p>	<p>wurden, um die klimabezogenen Ziele und Vorgaben der Strategien zu erreichen.</p> <p>ESRS E1-3 Abs. 28: Die Beschreibung der Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte festgelegt sind.</p> <p>ESRS E1-3 Abs. 29: Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A gilt für das Unternehmen Folgendes:</p> <p>a) Bei der Auflistung der wichtigsten Maßnahmen, die im Berichtsjahr ergriffen wurden und für die Zukunft vorgesehen sind, muss es die Klimaschutzmaßnahmen, bei denen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt, einschließlich der naturbasierten Lösungen darlegen,</p> <p>b) bei der Beschreibung der Ergebnisse der Klimaschutzmaßnahmen ist die erzielte und erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen anzugeben und</p> <p>c) erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, müssen Folgendem zugeordnet werden:</p> <p>i. den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss,</p> <p>ii. den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und</p> <p>gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.</p>	<p>b) Arten von Minderungsmaßnahmen (Dekarbonisierungshebeln) wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energie, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen, aggregieren,</p> <p>c) die Liste der wichtigsten Minderungsmaßnahmen zusammen mit den messbaren Zielen (wie in der Angabepflicht E1-4 vorgesehen), aufgeschlüsselt nach Dekarbonisierungshebeln, angeben und</p> <p>d) die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nach Art der Anpassungslösung (z. B. naturbasierte Anpassung, verfahrenstechnische oder technologische Lösungen) angeben.</p> <p>ESRS E1 AR 20: Bei der Angabe der Informationen über Mittel gemäß Absatz 29 Buchstabe c gibt das Unternehmen nur die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge an, da der Zweck dieser Informationen nicht darin besteht, die angegebenen Beträge mit den Abschlüssen in Einklang zu bringen, sondern die Glaubwürdigkeit seiner Handlungen nachzuweisen. Die angegebenen CapEx- und OpEx-Beträge sind die im laufenden Geschäftsjahr hinzugekommenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte sowie die für künftige Zeiträume während der Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen neuen Vermögenswerte. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich nur um die zusätzlichen finanziellen Investitionen, die unmittelbar zur Erreichung der Ziele des Unternehmens beitragen.</p> <p>ESRS E1 AR 21 Im Einklang mit den Anforderungen gemäß ESRS 2 MDR-A erläutert das Unternehmen, ob und in welchem Umfang seine Fähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln abhängt. Ein kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten kann für die Durchführung der Maßnahmen des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein, wozu</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 AR 22</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-3 AR 22): (Aspekt 2c / ESRS E1-3 Abs. 29c) Die angegebenen OpEx- und CapEx-Beträge für die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (CapEx- und OpEx-Indikatoren) und ggf. mit dem gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 erforderlichen CapEx-Plan in Einklang stehen. Erläutern Sie etwaige Differenzen zwischen den angegebenen Beträgen und den gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren (z.B. nicht förderfähigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung). Sie können Ihre Tätigkeiten nach Wirtschaftstätigkeiten strukturieren, um OpEx, CapEx und ggf. OpEx- und/oder CapEx-Pläne mit den taxonomiekonformen Leistungsindikatoren zu vergleichen.</p>			<p>auch Anpassungen an Angebots-/Nachfrageänderungen oder damit verbundene Zukäufe sowie erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) gehören.</p> <p>ESRS E1 AR 22: Die OpEx- und CapEx-Beträge, die für die Durchführung der gemäß Absatz 29 Buchstabe c angegebenen Maßnahmen erforderlich sind, müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (wichtigste CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren) und gegebenenfalls mit dem gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission erforderlichen CapEx-Plan im Einklang stehen. Das Unternehmen erläutert etwaige Differenzen zwischen den gemäß diesem Standard angegebenen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträgen und den gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren, beispielsweise aufgrund der Angabe nicht förderfähiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der genannten Verordnung. Das Unternehmen kann seine Tätigkeiten nach Wirtschaftstätigkeiten strukturieren, um seine OpEx und CapEx und gegebenenfalls seine OpEx- und/oder CapEx-Pläne mit seinen wichtigsten taxonomiekonformen Leistungsindikatoren zu vergleichen.</p>
<p>ESRS E1 AR 21</p> <p>Aspekt 3 (ESRS E1-3 AR 21): Finanzielle Abhängigkeiten Erläutern Sie, ob und in welchem Umfang die Fähigkeit zur Maßnahmendurchführung Umsetzung der Klimastrategie von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln abhängt.</p>			
<p>ESRS E1 Abs. 33</p> <p>Kennzahl 1: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (ESRS E1-4)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-4, Abs. 30): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Ziele zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung.</p> <p>Ziel (ESRS E1-4, Abs. 31): Mit der Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Ziele, mit denen die Konzepte zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung unterstützt und Auswirkungen, Risiken und Chancen angegangen werden.</p> <p>Hinweis (ESRS E1-4, Abs. 32): Stellen Sie bei dieser Angabe die Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T) sicher. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 10 / ESRS 2 MDR-T].</i></p> <p>Aspekt 1 (ESRS E1-4, Abs. 33): Zielbestimmung Geben Sie an, ob und wie Ihr Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele und/oder andere Ziele für das Management klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen festgelegt hat.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 23): „Intensitätswerte“ (zu Kennzahl 1 Aspekt 2) Die Intensitätsziele werden als Verhältnis der THG-Emissionen zu einer Einheit der physischen Aktivität oder des Outputs formuliert. Relevante Einheiten der Aktivität oder des Outputs werden in den sektorspezifischen ESRS genannt. In Fällen, in denen das Unternehmen lediglich ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasintensität festgelegt hat, gibt es dennoch die entsprechenden absoluten Werte für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) an. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Anstieg der absoluten THG-Emissionen für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) anzugeben, z. B. weil es ein organisches Wachstum seiner Geschäftstätigkeit erwartet.</p>	<p>ESRS E1-4 Abs. 30: Das Unternehmen hat seine festgelegten klimabezogenen Ziele anzugeben.</p> <p>ESRS E1-4 Abs. 31: Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen angegangen werden.</p> <p>ESRS E1-4 Abs. 32: Die Angabe der Ziele nach Absatz 30 umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben erforderlichen Informationen.</p> <p>ESRS E1-4 Abs. 33: Im Rahmen der Angaben nach Absatz 30 gibt das Unternehmen an, ob und wie es</p>	<p>ESRS E1 AR 23 Die Intensitätsziele werden als Verhältnis der Treibhausgasemissionen zu einer Einheit der physischen Aktivität oder des Outputs formuliert. Relevante Einheiten der Aktivität oder des Outputs werden in den sektorspezifischen ESRS genannt. In Fällen, in denen das Unternehmen lediglich ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasintensität festgelegt hat, gibt es dennoch die entsprechenden absoluten Werte für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) an. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Anstieg der absoluten Treibhausgasemissionen für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) anzugeben, z. B. weil es ein organisches Wachstum seiner Geschäftstätigkeit erwartet. Gemäß Absatz 34 Buchstabe a kann das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele in Intensitätswerten angeben.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 Abs. 34</p> <p>Aspekt 2 (ESRS E1-4, Abs. 34): Zielbeschreibung Geben Sie Informationen zu THG-Emissionsreduktionszielen gemäß der Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T) an. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 10 / ESRS 2 MDR-T].</i> Geben Sie außerdem Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geben Sie die THG-Emissionsreduktionsziele in absoluten Werten (in T. CO₂-Äquiv. oder als Prozentsatz der Emissionen eines Basisjahres) und sofern relevant als Intensitätswert an. Geben Sie die Ziele zur Verringerung der THG-Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 an. Geben Sie an: <ol style="list-style-type: none"> welche THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und/oder 3) von dem Ziel erfasst werden; welcher Anteil sich auf den jeweiligen Scope bezieht; welche Treibhausgase erfasst werden. <p>Erläutern Sie, wie die Kohärenz der Ziele mit den Grenzen des Treibhausgasinventars sichergestellt wird (gem. DNK 11 Kennzahl 2 / ESRS E1-6). Berücksichtigen Sie, dass es sich um Bruttoziele handelt- Dies bedeutet, dass Sie den Abbau von THG-Emissionen, CO₂-Gutschriften oder vermiedene Emissionen nicht berücksichtigen dürfen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend Soll 1 (ESRS E1-4 AR 24): (zu <i>Aspekt 2b/ ESRS E1-4 Abs. 34b</i>) Machen Sie ergänzend zu Aspekt 2b) folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nennen Sie den Zielanteil, der für die jeweilige Emissionskategorie (Scope 1, 2 oder 3) gilt. Nennen Sie die Berechnungsmethode für die in der Zielvorgabe einbezogenen Scope-2-THG-Emissionen (d. h. entweder standortbezogen oder marktbezogen). Wenn die Grenze des THG-Emissionsreduktionsziels von der Grenze der übermittelten THG-Emissionen (DNK 11 Kennzahl 2 / ESRS E1-6) abweicht, geben Sie Folgendes an: <ul style="list-style-type: none"> die abgedeckten Gase, den jeweiligen Prozentsatz der unter die Zielvorgabe fallenden THG-Emissionen nach Scope 1, 2 und 3, die Gesamtemissionen Wenden Sie die Anforderungen für die THG-Emissionsreduktionsziele der Tochterunternehmen entsprechend auf der Ebene der Tochterunternehmen an. <p>ESRS E1 Abs. 34</p> <p>c) Geben Sie das aktuelle Basisjahr und den Bezugswert für die THG-Emissionsreduktionsziele an und aktualisieren Sie ab 2030 das Basisjahr nach jedem folgenden Fünfjahreszeitraum.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-4 AR 25): (zu <i>Aspekt 2c/ ESRS E1-4 Abs. 34c</i>) Berücksichtigen Sie folgende Aspekte:</p> <p>ESRS E1 AR 24</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu <i>Aspekt 2/ Fußnote 32 zu ESRS E1-4 Abs. 34</i>) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 4 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduktion der CO₂-Emissionen“) und Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition: „Verringerung der Treibhausgasemissionen“ Reduktion der THG-Emissionen der Kategorien Scope 1, 2, 3 oder der THG-Gesamtemissionen des Unternehmens am Ende des Berichtszeitraums im Verhältnis zu den Emissionen im Basisjahr. Emissionsreduktionen können unter anderem durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung der Lieferanten, Dekarbonisierung des Strommixes, der Entwicklung nachhaltiger Produkte oder Änderungen der Berichtsgrenzen oder Tätigkeiten (z. B. Auslagerung, verringerte Kapazitäten) erreicht werden, sofern sie innerhalb des Betriebs und der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Abbau und vermiedene Emissionen werden nicht als Emissionsreduktionen gezählt. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Definition: „Scope-1-Treibhausgasemissionen“ Direkte THG-Emissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Definition: „Scope-2-Treibhausgasemissionen“</p>	<p>THG-Emissionsreduktionsziele und/oder andere Ziele für das Management wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen festgelegt hat, z. B. den Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung der physischen Risiken oder der Übergangsrisiken.</p> <p>ESRS E1-4 Abs. 34: Hat das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele(32)festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die THG-Emissionsreduktionsziele werden in absoluten Werten (entweder in T. CO₂-Äquiv. oder als Prozentsatz der Emissionen eines Basisjahres) und gegebenenfalls in Intensitätswerten angegeben, die THG-Emissionsreduktionsziele werden für Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 angegeben. Im Falle kombinierter THG-Emissionsreduktionsziele gibt das Unternehmen an, welche THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und/oder 3) unter das Ziel fallen, welcher Anteil sich auf den jeweiligen Scope bezieht und welche Treibhausgase erfasst werden. Das Unternehmen erläutert, wie die Kohärenz dieser Ziele mit den Begrenzungen seines Treibhausgasinventars sichergestellt wird (wie in der Angabepflicht E1-6 vorgesehen). Die THG-Emissionsreduktionsziele sind Bruttoziele, d. h., das Unternehmen darf den Abbau von Treibhausgasen, CO₂-Gutschriften oder vermiedene Emissionen nicht als Mittel zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele einbeziehen, das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen, 	<p>ESRS E1 AR 24 Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe b erforderlichen Informationen nennt das Unternehmen den Anteil des Ziels, der für die jeweilige Kategorie der Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 oder 3) gilt. Das Unternehmen nennt die Methode, die zur Berechnung der in die Zielvorgabe einbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen verwendet wird (d. h. entweder die standortbezogene oder die marktbezogene Methode). Weicht die Grenze des THG-Emissionsreduktionsziels von der Grenze der unter der Angabepflicht E1-6 übermittelten Treibhausgasemissionen ab, so gibt das Unternehmen die abgedeckten Gase, den jeweiligen Prozentsatz der unter die Zielvorgabe fallenden Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie der Gesamtemissionen an. Für die THG-Emissionsreduktionsziele seiner Tochterunternehmen wendet das Unternehmen diese Anforderungen dementsprechend auf der Ebene des Tochterunternehmens an.</p> <p>ESRS E1 AR 25 Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert</p> <ol style="list-style-type: none"> erläutert das Unternehmen kurz, wie es sichergestellt hat, dass der Bezugswert, anhand dessen der Fortschritt im Hinblick auf die Zielvorgabe gemessen wird, für die abgedeckten Tätigkeiten und die Einflüsse externer Faktoren (z. B. Temperaturanomalien in einem bestimmten Jahr, die den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen beeinflussen) repräsentativ ist. Dies kann durch die Normalisierung des Bezugswerts erfolgen, oder indem ein Bezugswert verwendet wird, der aus einem Dreijahresdurchschnitt abgeleitet wird, wenn dies die Repräsentativität erhöht und eine genauere Darstellung ermöglicht, dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) Erläutern Sie kurz, wie Sie sichergestellt haben, dass der Bezugswert für die Messung des Zielfortschritt, für die abgedeckten Tätigkeiten und Einflüsse externer Faktoren repräsentativ ist.</p> <p>b) Der Bezugswert und das Basisjahr dürfen nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze.</p> <p>c) Aktualisieren Sie das Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Vor 2030 können die gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr oder das erste Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035, usw.) sein.</p> <p>d) Sie können vorherige Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele angeben. Sorgen Sie so weit wie möglich dafür, dass die Informationen den Anforderungen des Standards entsprechen. Bei methodischen Unterschieden erläutern Sie diese kurz.</p> <p>d) Geben Sie bei der Zielfestlegung Ziele für das Jahr 2030 und, falls verfügbar, für 2050 an. Geben Sie ab 2030 Zielwerte für jeden Fünfjahreszeitraum an.</p> <p>e) Geben Sie an, ob die Ziele wissenschaftlich fundiert und mit dem 1,5°C-Ziel vereinbar sind. Geben Sie an, welcher Rahmen und welche Methodik für die Zielfestlegung verwendet wurden.</p> <p>i. Wurden die Ziele anhand eines sektoralen Dekarbonisierungspfads abgeleitet?</p> <p>ii. Welche Klima- und Politikzenarien liegen zugrunde?</p> <p>iii. Wurden die Ziele extern bestätigt?</p> <p>Erläutern Sie kurz, wie Sie künftige Entwicklungen (z. B. Änderungen des Absatzvolumens, der Nachfrage, regulatorische Faktoren oder neue Technologien) bei der Zielfestlegung berücksichtigt haben und wie sich diese auf Ihre THG-Emissionen und die Emissionsverringerung auswirken.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-4 AR 26): (zu Aspekt 2d-e/ ESRS E1-4 Abs. 34d-e) Beziehen Sie sich bei der Zielfestlegung auf einen sektorspezifischen oder -übergreifenden Emissionspfad im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel. Berechnen Sie einen an das 1,5-Grad-Ziel angepassten Referenzwert für Scope 1 und 2 (und ggf. für Scope 3), mit dem Ihre THG-Emissionsreduktionsziele oder Zwischenziele innerhalb der Kategorien verglichen werden können.</p> <p>f) Beschreiben die erwarteten Dekarbonisierungshebel und ihre Gesamtbeiträge zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele. Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-4 AR 30): (zu Aspekt 2f/ ESRS E1-4 Abs. 34f) Erläutern Sie Folgendes:</p> <p>a) Erläutern Sie die Dekarbonisierungshebel und quantitativen Beiträge zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele, nach THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und 3).</p> <p>b) Erläutern Sie, ob Sie beabsichtigen, neue Technologien einzuführen, und welche Rolle diese spielen sollen, um Ihre THG-Emissionsreduktionsziele zu erreichen.</p>	<p>Indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung, die/den das Unternehmen verbraucht. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Definition: „Scope-3-Treibhausgasemissionen“ Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) indirekten Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen. Die Scope-3-THG-Emissionen lassen sich in Scope-3-Kategorien aufschlüsseln. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Definition: „CO₂-Gutschrift (oder Emissionsgutschrift)“ Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne CO₂- Äquivalent Emissionsreduktion oder -entnahme darstellt und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgegeben und überprüft wird. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 25): „Wesentliche Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze“ (zu Angabe 5 Aspekt 2c) Im Fall von wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze, erläutern Sie, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählen Sie bei der Festlegung neuer Ziele ein Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt.</p> <p>Anwendungshinweis: „Richtlinie (EU) 2022/2464“ Die Richtlinie (EU) 2022/2464, sogenannte CSR-Richtlinie, erneut und regelt die Anforderungen zur unternehmerischen</p>	<p>d) die THG-Emissionsreduktionsziele umfassen mindestens Zielwerte für das Jahr 2030 und, sofern verfügbar, für das Jahr 2050. Ab 2030 werden nach jedem Fünfjahreszeitraum Zielwerte festgelegt,</p> <p>e) das Unternehmen gibt an, ob die THG-Emissionsreduktionsziele wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind. Das Unternehmen gibt außerdem an, welche Leitlinien und Rahmen zur Festlegung dieser Ziele herangezogen wurden, einschließlich, ob sie anhand eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad abgeleitet wurden, welche Klima- und Politikzenarien zugrunde liegen und ob die Ziele extern gesichert wurden. Als Teil der kritischen Annahmen für die Festlegung der THG-Emissionsreduktionsziele erläutert das Unternehmen kurz, wie es künftige Entwicklungen berücksichtigt hat (z. B. Veränderungen des Absatzvolumens, Verschiebungen hinsichtlich Kundenpräferenzen und Nachfrage, regulatorische Faktoren und neue Technologien) und wie sich diese möglicherweise sowohl auf seine Treibhausgasemissionen als auch auf die Emissionsreduktionen auswirken werden, und</p> <p>f) das Unternehmen beschreibt die erwarteten Dekarbonisierungshebel und deren quantitativen Gesamtbeitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele (z. B. Energie- oder Materialeffizienz und Verbrauchssenkung, Brennstoffwechsel, Nutzung erneuerbarer Energien, Ausstieg aus oder Ersetzung von Produkten und Verfahren).</p>	<p>Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer Ziele ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt, aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können, und</p> <p>d) kann das Unternehmen bei der Vorlage klimabezogener Ziele die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele vor seinem aktuellen Basisjahr angeben. Dabei sorgt das Unternehmen so weit wie möglich dafür, dass die Informationen über frühere Fortschritte den Anforderungen dieses Standards entsprechen. Bei methodischen Unterschieden, beispielsweise in Bezug auf die Zielgrenzen, erläutert das Unternehmen diese Unterschiede kurz.</p> <p>ESRS E1 AR 26 Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstaben d und e erforderlichen Informationen legt das Unternehmen die Informationen für den Zielzeitraum unter Bezugnahme auf einen sektorspezifischen, sofern verfügbar, oder einen sektorübergreifenden Emissionspfad im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vor. Zu diesem Zweck berechnet das Unternehmen einen an das 1,5-Grad-Ziel angepassten Referenzwert für die Kategorien der Treibhausgasemissionen Scope 1 und Scope 2 (und gegebenenfalls einen separaten für Scope 3), mit dem seine eigenen THG-Emissionsreduktionsziele</p>

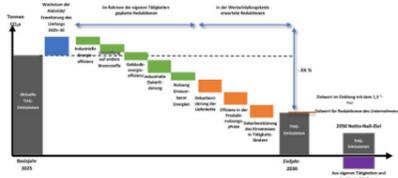
ESRS E1 Abs. 34

ESRS E1 AR 26

ESRS E1 Abs. 34

ESRS E1 AR 30

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen						
<p>c) Erläutern Sie, ob und wie Sie unterschiedliche Klimaszenarien berücksichtigt haben, um relevante umwelt-, gesellschafts-, technologie-, markt- und politikbezogene Entwicklungen zu ermitteln und Dekarbonisierungshebel festzulegen (Dabei sollte zumindest ein Klimaszenario im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel berücksichtigt werden).</p>	<p>Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU. Seit dem Geschäftsjahr 2017 sind in Deutschland rund 500 große, kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen dazu verpflichtet, eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ zu erstellen. Darin haben sie die von ihnen verfolgten Konzepte, Risiken und Leistungsindikatoren in Bezug auf Umwelt, Arbeitnehmerbelange, soziale Belange, Menschenrechte und Korruption darzulegen, sofern diese als wesentlich erachtet werden. (Quelle: UBA, 2024) Quelle: Europäische Kommission 2022.</p> <p>Definition: „Sektorale Dekarbonisierungsmethode“ Bei Verfügbarkeit sektoraler (branchenspezifischer) Dekarbonisierungspfade, werden diese Pfade auf die Emissionsreduktionsziele des Unternehmens übertragen. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 27): „Berechnung des Referenzzielwerts“ (zu Angabe 5 Aspekt 2) Sie können den Referenzzielwert berechnen, indem die THG-Emissionen im Basisjahr mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (Methode der absoluten Emissionsminderung) Emissionsreduktionsfaktor multipliziert werden. Bei der Nutzung von Quellen zur Ableitung von Emissionsreduktionsfaktoren sollten Sie sicherstellen, dass die Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar ist.</p> <p>Definition: „Methode der absoluten Emissionsminderung“ Bei dieser Methode werden globale Emissionsreduktionsziele auf die Unternehmensebene übertragen. Quelle: Europäische Kommission 2023</p>	<p>oder Zwischenziele innerhalb der jeweiligen Kategorien verglichen werden können.</p> <p>ESRS E1 AR 27 Der Referenzzielwert kann berechnet werden, indem die Treibhausgasemissionen im Basisjahr entweder mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (Methode der absoluten Emissionsminderung (absolute contraction methodology)) Emissionsreduktionsfaktor multipliziert werden. Diese Emissionsreduktionsfaktoren können aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die verwendete Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist.</p> <p>ESRS E1 AR 28 Die Emissionsreduktionsfaktoren werden laufend weiterentwickelt. Den Unternehmen wird daher nahegelegt, nur aktualisierte öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden.</p> <table border="1" data-bbox="2326 1066 2748 1123"> <thead> <tr> <th></th> <th>2030</th> <th>2050</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr</td> <td>-42 %</td> <td>-90 %</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Quelle: Basierend auf „Pathways to Net-zero (SBTi) Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021)</small></p> <p>ESRS E1 AR 29 Der Referenzzielwert hängt von dem Basisjahr und den Ausgangswerten des Emissionsreduktionsziels des Unternehmens ab. Infolgedessen kann der Referenzzielwert für Unternehmen mit einem aktuellen Basisjahr oder höheren Basisemissionen leichter erreichbar sein als für Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits ehrgeizige Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergriffen haben. Daher können Unternehmen, die in der Vergangenheit Emissionsreduktionen im Einklang mit einem an das 1,5-Grad-Ziel angepassten sektorübergreifenden oder sektorspezifischen Pfad erzielt haben, ihre Basisemissionen entsprechend anpassen, um den Referenzzielwert zu bestimmen. Wenn das Unternehmen dementsprechend die Basisemissionen anpasst, um den Referenzzielwert festzulegen, berücksichtigt es keine Emissionsreduktionen vor dem Jahr 2020 und legt geeignete Nachweise für die in der</p>		2030	2050	Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr	-42 %	-90 %	
	2030	2050							
Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr	-42 %	-90 %							

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																																												
	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 29): „Anrechnung früherer Emissionsreduktionen“ (zu Angabe 5 Aspekt 2) Wenn Sie in der Vergangenheit Emissionsreduktionen im Einklang mit einem 1,5-Grad-kompatiblen Pfad erzielt haben, können Sie Ihre Basisemissionen anpassen, um den Referenzzielwert zu bestimmen. Wenn Sie dies tun, berücksichtigen Sie keine Emissionsreduktionen vor 2020 und legen Sie Nachweise für die Reduktion der THG-Emissionen vor.</p> <p>Anwendungshinweis: „Sektorübergreifender Emissionsreduktionspfad“ Der Sektorübergreifende Reduktionspfad nach SBTi sieht für das Jahr 2030 eine Emissionsreduktion von 42% gegenüber dem Basisjahr 2020 vor. Die Berechnung des Emissionsreduktionsziels nach dieser Methode und bei Vorliegen des Basisjahres 2020 erfolgt dann als: $THG_{2030} = THG_{2020} [CO_2eq] \times (1 - 0,42)$. Quelle: SBTi 2021.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 28): „Emissionsreduktionsfaktoren“ (zu Angabe 5, Aspekt 2/ ESRS 1-4 Abs. 34) Da die Emissionsreduktionsfaktoren laufend weiterentwickelt werden, wird nahegelegt, nur aktualisierte öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden. [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-4 AR 28].</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 29): „Referenzzielwert“ (zu Angabe 5 Aspekt 2) Der Referenzzielwert hängt von dem Basisjahr und den Ausgangswerten des Emissionsreduktionsziels des Unternehmens ab. Infolgedessen kann der Referenzzielwert für Unternehmen mit einem aktuellen Basisjahr oder höheren Basisemissionen leichter erreichbar sein als für Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits ehrgeizige Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen ergriffen haben.</p>		<p>Vergangenheit erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen vor.</p> <p>ESRS E1 AR 30 Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe f erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> unter Bezugnahme auf seine Klimaschutzmaßnahmen die Dekarbonisierungshebel und ihren geschätzten quantitativen Beitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele, aufgeschlüsselt nach Kategorien (Scope 1, 2 und 3), ob es beabsichtigt, neue Technologien einzuführen, und welche Rolle diese dabei spielen sollen, seine THG-Emissionsreduktionsziele zu erreichen, und ob und wie es unterschiedliche Klimaszenarien berücksichtigt hat, die zumindest ein Klimaszenario im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C umfassen, um relevante umwelt-, gesellschafts-, technologie-, markt- und politikbezogene Entwicklungen zu ermitteln und seine Dekarbonisierungshebel festzulegen. <p>ESRS E1 AR 31 Das Unternehmen kann seine THG-Emissionsreduktionsziele zusammen mit seinen Klimaschutzmaßnahmen (siehe Abschnitt AR 19) als Tabelle oder grafischen Pfad vorlegen, aus denen die Entwicklungen im Laufe der Zeit hervorgehen. Die folgende Abbildung und Tabelle enthalten Beispiele für die Kombination von Zielen und Dekarbonisierungshebeln:</p>  <table border="1" data-bbox="2338 1638 2736 1827"> <thead> <tr> <th></th> <th>Basisjahr (z. B. 2020)</th> <th>Ziel für 2030</th> <th>Ziel für 2035</th> <th>...</th> <th>Ziel bis 2050</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>THG-Emissionen (in Tausend Tonne CO₂e)</td> <td>100</td> <td>60</td> <td>40</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Energieeffizienz und Verbrauchsreduktion</td> <td>-</td> <td>-10</td> <td>-4</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Materialeffizienz und Verbrauchsreduktion</td> <td>-</td> <td>-5</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brennstoffwechsel</td> <td>-</td> <td>-2</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dekarbonisierung</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-10</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nutzung erneuerbarer Energien</td> <td>-</td> <td>-10</td> <td>-5</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung der Produkte</td> <td>-</td> <td>-8</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung der Verfahren</td> <td>-</td> <td>-5</td> <td>-3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Basisjahr (z. B. 2020)	Ziel für 2030	Ziel für 2035	...	Ziel bis 2050	THG-Emissionen (in Tausend Tonne CO ₂ e)	100	60	40			Energieeffizienz und Verbrauchsreduktion	-	-10	-4			Materialeffizienz und Verbrauchsreduktion	-	-5	-			Brennstoffwechsel	-	-2	-			Dekarbonisierung	-	-	-10			Nutzung erneuerbarer Energien	-	-10	-5			Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung der Produkte	-	-8	-			Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung der Verfahren	-	-5	-3			Sonstiges	-	-	-		
	Basisjahr (z. B. 2020)	Ziel für 2030	Ziel für 2035	...	Ziel bis 2050																																																										
THG-Emissionen (in Tausend Tonne CO ₂ e)	100	60	40																																																												
Energieeffizienz und Verbrauchsreduktion	-	-10	-4																																																												
Materialeffizienz und Verbrauchsreduktion	-	-5	-																																																												
Brennstoffwechsel	-	-2	-																																																												
Dekarbonisierung	-	-	-10																																																												
Nutzung erneuerbarer Energien	-	-10	-5																																																												
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung der Produkte	-	-8	-																																																												
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung der Verfahren	-	-5	-3																																																												
Sonstiges	-	-	-																																																												

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-4 AR 31): „Darstellung von THG-Emissionsreduktionszielen und Klimaschutzmaßnahmen“ (zu Angabe 5 Aspekt 1, Aspekt 2) Sie können die THG-Emissionsreduktionsziele zusammen mit Ihren Klimaschutzmaßnahmen (siehe AR 19) als Tabelle oder grafischen Pfad vorlegen, aus denen die Entwicklungen im Laufe der Zeit hervorgehen. Die folgende Abbildung und Tabelle enthalten Beispiele für die Kombination von Zielen und Dekarbonisierungshebeln: <i>[Technische Darstellung von Graph und Tabelle gem. ESRS E1-4 AR 31].</i></p>		
<p>Kennzahl 2: Energieverbrauch und Energiemix (ESRS E1-5)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-5, Abs. 35): In dieser Angabe berichten Sie über Ihren Energieverbrauch und Energiemix.</p> <p>Ziel (ESRS E1-5, Abs. 36): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über den Gesamtenergieverbrauch, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Exposition gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas und den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiemix.</p> <p>ESRS E1 Abs. 37 Aspekt 1 (ESRS E1-5 Abs. 37): Energieverbrauch Geben Sie den Gesamtenergieverbrauch Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit eigenen Wirtschaftsaktivitäten in MWh an. Schlüsseln Sie diesen wie folgt auf:</p> <p>a) Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen;</p> <p>ESRS E1 AR 33 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-5 AR 33): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-5 Abs. 37a) Die Angabe zum fossilen Energieverbrauch unter diesem Aspekt ist erforderlich, wenn Ihr Unternehmen in mindestens einem klimateintensiven Sektor tätig ist.</p> <p>ESRS E1 Abs. 37 b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen; c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen und zusätzlich aufgeschlüsselt:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen ii. Verbrauch von Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen, einschließlich Biomasse, Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, usw.; iii. Verbrauch von gekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf und Kälte aus erneuerbaren Quellen; iv. Verbrauch von selbst erzeugter erneuerbarer Energie, die nicht als Brennstoff verwendet wird. 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1/ Fußnote 33 zu ESRS E1-5 Abs. 37a) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 5 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition: „Erworbene(r) oder erhaltene(r) Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung“ Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Unternehmen von einem Dritten bezogen hat. Der Begriff „erhalten“ bezieht sich auf Umstände, unter denen ein Unternehmen Strom nicht direkt erwirbt (z. B. als Mieter in einem Gebäude), sondern die Energie zur Nutzung in den Betriebsanlagen erhält. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023.</u></p> <p>Anwendungshinweis:(zu Aspekt 1/ Fußnote 34 zu ESRS E1-5 Abs. 37c) Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur</p>	<p>ESRS E1-5 Abs. 35: Das Unternehmen hat Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix zur Verfügung zu stellen.</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 36: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens in absoluten Zahlen, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Exposition gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas und den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiemix des Unternehmens zu vermitteln.</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 37: Die Angaben gemäß Absatz 35 umfassen den Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb, aufgeschlüsselt wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen, c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach: <ol style="list-style-type: none"> i. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw., ii. Verbrauch aus erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, 	<p>ESRS E1 AR 32 Bei der Erstellung der nach Absatz 35 erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Es übermittelt nur den Energieverbrauch aus Prozessen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, und wendet denselben Umfang an wie bei der Berichterstattung über Scope-1- und Scope-2-Emissionen, b) es nimmt Einsatzstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden. Das Unternehmen, das Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den vorgeschriebenen Angaben vorlegen, c) es stellt sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) als unterer Heizwert angegeben werden. Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. Gigajoule (GJ) oder British Thermal Units (Btu)), Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. Kilogramm oder Pfund) verfügbar, so sind sie unter Verwendung geeigneter Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC-Bewertungsberichts). Die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 AR 32</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-5 AR 32): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1-5 Abs. 35) Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Geben Sie nur den Energieverbrauch aus Prozessen an, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, und wenden Sie den Umfang an wie bei der Scope-1- und -2-Berichterstattung.</p> <p>b) Nehmen Sie Einsatzstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden. Wenn Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht werden, können Informationen über den Verbrauch getrennt vorgelegt werden.</p> <p>c) Geben Sie alle energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) als unteren Heizwert an.</p> <p>d) Stellen Sie sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen als Endverbrauch übermittelt werden (im Gegensatz zu Primärenergieverbrauch) und sich auf die Energiemenge beziehen, die Ihr Unternehmen tatsächlich verbraucht (z.B. unter Verwendung der Tabelle in Anhang IV der Richtlinie 2012/27/EU),</p> <p>e) Vermeiden Sie die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt Ihr Unternehmen Strom aus einer Brennstoffquelle und verbraucht den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur beim Brennstoffverbrauch berechnet.</p> <p>f) Verrechnen Sie den Energieverbrauch nicht, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird.</p> <p>g) Zählen Sie Energie, die innerhalb der Organisationsgrenze als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird, nicht mit.</p> <p>h) Berücksichtigen Sie Dampf, Wärme oder Kühlung, die Sie aus industriellen Prozessen eines Dritten als „Abfallenergie“ beziehen, als „erworbene oder erhaltene“ Energie.</p> <p>i) Berücksichtigen Sie erneuerbaren Wasserstoff als erneuerbaren Brennstoff. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ erfasst.</p> <p>j) Folgen Sie bei der Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Quellen zur marktbezogenen Scope-2-THG-Emissionsberechnung einem konservativen Ansatz.</p>	<p>Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.</p> <p>Definition: „Nicht-erneuerbare Energie“ Energie, bei der nicht festgestellt werden kann, dass sie aus erneuerbaren Quellen stammt. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Anwendungshinweis: „Klimaintensive Sektoren“ (zu Aspekt 1/ Fußnote 35 zu ESRS E1-5 Abs. 38) Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren die in den Abschnitten A bis H und in Abschnitt L (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2022/1288) aufgeführt sind. Folgende Sektoren sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Forstwirtschaft, Fischerei • Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden • Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren • Energieversorgung • Wasserversorgung; Abfall- und Abwasserentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen • Baugewerbe/ Bau • Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen • Verkehr und Lagerei • Grundstücks- und Wohnungswesen 	<p>Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen und</p> <p>iii. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt.</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 38: Unternehmen, die in klimaintensiven Sektoren tätig sind, müssen ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter nach Folgendem aufschlüsseln:</p> <p>a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen, b) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen, c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas, d) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen, e) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung aus erneuerbaren Quellen.</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 39: Darüber hinaus hat das Unternehmen gegebenenfalls seine Erzeugung nicht erneuerbarer Energie und seine Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in MWh aufzuschlüsseln und getrennt anzugeben.</p> <p>Energieintensität auf der Basis von Netto-Erlösen</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 40: Das Unternehmen stellt Informationen über die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch je Nettoeinnahme) im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren zur Verfügung.</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 41: Die Angaben zur Energieintensität nach Absatz 40 dürfen nur aus dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren abgeleitet werden.</p> <p>ESRS E1-5 Abs. 42: Das Unternehmen gibt die : klimaintensiven Sektoren an, die zur Bestimmung der Energieintensität gemäß Absatz 40 herangezogen werden.</p>	<p>sind transparent zu gestalten und einheitlich anzuwenden,</p> <p>d) es wird sichergestellt, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen als Endenergieverbrauch übermittelt werden und sich auf die Energiemenge beziehen, die das Unternehmen tatsächlich verbraucht, beispielsweise unter Verwendung der Tabelle in Anhang IV der Richtlinie 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates(48)zur Energieeffizienz, es vermeidet die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt das Unternehmen Strom entweder aus einer nicht erneuerbaren oder aus einer erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht dann den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur einmal beim Brennstoffverbrauch berechnet,</p> <p>e) der Energieverbrauch wird nicht verrechnet, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird,</p> <p>f) Energie, die innerhalb der Organisationsgrenze als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird, wird nicht mitgezählt,</p> <p>g) es berücksichtigt Dampf, Wärme oder Kühlung, die es aus industriellen Prozessen eines Dritten als „Abfallenergie“ bezieht, als „erworbene oder erhaltene“ Energie, es berücksichtigt erneuerbaren Wasserstoff(49)als erneuerbaren Brennstoff. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ erfasst und</p> <p>h) es folgt bei der Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen auf der Grundlage des Ansatzes zur Berechnung der marktbezogenen Scope- 2-Treibhausgasemissionen einem konservativen Ansatz. Das Unternehmen berücksichtigt diesen Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend, wenn die Herkunft der erworbenen Energie in den vertraglichen</p>
<p>ESRS E1 Abs. 38</p> <p>Aspekt 2 (ESRS E1-5, Abs. 38): Klimaintensive Sektoren Sofern Ihr Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig ist, geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleprodukten; b) Brennstoffverbrauch aus Erdöl und Erdölerzeugnissen; c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas; d) Verbrauch von Brennstoffen aus anderen fossilen Energieträgern; e) Verbrauch von erworbenem Strom, Wärme, Dampf oder Kälte aus fossilen Quellen;</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																																
<p>ESRS E1 AR 33</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-5 AR 33): zu Aspekt 2/ ESRS E1-5 (zu 38a-e) Die erforderlichen Informationen umfassen auch Energie aus fossilen Quellen, die bei Betriebsvorgängen verbraucht wird, die nicht in klimaintensiven Sektoren erfolgen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 39</p> <p>Aspekt 3 (ESRS E1-5, Abs. 39): Erzeugung von erneuerbarer und nicht-erneuerbarer Energie Schlüsseln Sie sofern zutreffend Ihre Erzeugung von nicht-erneuerbarer und erneuerbarer Energie in MWh auf und geben Sie diese getrennt an.</p> <p>ESRS E1 Abs. 40</p> <p>Aspekt 4 (ESRS E1-5 Abs. 40): Energieintensität auf der Basis von Netto-Erlösen Geben Sie die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatz) im Zusammenhang mit klimaintensiven Sektoren an. Die Informationen können in einer Tabelle wie der nachstehenden dargestellt werden (gem. ESRS E1-5 AR 37). [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS Kennzahl 2 / E1-5 AR 37]</p> <p>ESRS E1 AR 36</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-5 AR 36): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-5 Abs. 40) Gehen Sie wie folgt vor: a) Berechnen Sie die Energieintensität wie folgt: [Technische Darstellung der Formel gem. ESRS E1-5 AR 36] b) Geben Sie den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten an. c) Berücksichtigen Sie, dass Zähler und Nenner nur aus dem Anteil am Gesamtenergieverbrauch (im Zähler) und den Nettoeinnahmen (im Nenner) von klimaintensiven Sektoren bestehen dürfen. Zähler und Nenner sollten in Bezug auf den Umfang einheitlich sein. d) Berechnen Sie den Gesamtenergieverbrauch in Einklang mit Aspekt 1 / ESRS E1-5 Abs. 37. e) Berechnen Sie die Nettoeinnahmen gemäß den für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 41</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-5 Abs. 41): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-5 Abs. 40) Leiten Sie die Energieintensität nur aus dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoeinnahmen aus klimaintensiven Sektoren ab.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E1 AR 37</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-5 AR 37): (zu Aspekt 4/ ESRS E1-5 Abs. 40) Die quantitativen Informationen können wie folgt dargestellt werden. [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-5 AR 37]</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 32): „Angabe von energiebezogenen Informationen“ (zu Kennzahl 2 Aspekt 1) Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. GJ oder Btu, Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. Kg. oder Pfund) verfügbar, so sind dieser mit geeigneten Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC-Bewertungsberichts). Gestalten Sie die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe transparent und wenden Sie diese einheitlich an.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 32): „Angabe zur Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Quellen“ (zu Angabe 5 Aspekt 2 / ESRS E1-5 Abs. 37) Berücksichtigen Sie bei der marktbezogenen Scope-2-THG-Emissionsberechnung den Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend, wenn die Herkunft der erworbenen Energie in den vertraglichen Vereinbarungen mit Lieferanten eindeutig festgelegt ist (z.B. Vereinbarung über den Bezug von erneuerbarem Strom, standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie der Nachweis der Herkunft aus erneuerbaren Quellen in Europa oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).</p> <p>Anwendungshinweis: „Richtlinie 2012/27/EU“ Die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) vom 25. Oktober 2012 etabliert in der EU Maßnahmen und einheitlichen Regeln, um das für 2020 gesetzte Energieeffizienzziel der EU zu erreichen. Dieses sieht vor, den Primärenergieverbrauch im Jahr 2020 um 20 % gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung zu verringern. (Quelle: BFEE, 2024) Quelle: Europäische Kommission (2012).</p>	<p>ESRS E1-5 Abs. 43: Das Unternehmen hat den Abgleich der Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (Bezugsgröße bei der Berechnung der Energieintensität gemäß Absatz 40) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss anzugeben.</p>	<p>Vereinbarungen mit seinen Lieferanten eindeutig festgelegt ist (Vereinbarung über den Bezug von erneuerbarem Strom, standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie der Nachweis der Herkunft aus erneuerbaren Quellen in Europa(50)oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).</p> <p>ESRS E1 AR 33 Die Angaben nach Absatz 37 Buchstabe a sind erforderlich, wenn das Unternehmen in mindestens einem klimaintensiven Sektor tätig ist. Die nach Absatz 38 Buchstaben a bis e erforderlichen Informationen umfassen auch Energie aus fossilen Quellen, die bei Betriebsvorgängen verbraucht wird, die nicht in klimaintensiven Sektoren erfolgen.</p> <p>ESRS E1 AR 34 Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix können für klimaintensive Sektoren im folgenden Tabellenformat dargestellt werden, und für alle anderen Sektoren, indem die Zeilen 1 bis 5 weggelassen werden.</p> <table border="1" data-bbox="2338 1115 2736 1669"> <thead> <tr> <th>Energieverbrauch und Energieerzeugung</th> <th>Vergleich</th> <th>Jahr N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohlerzeugnissen (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölzeugnissen (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(5) Verbrauch aus erneuerbarer oder erneuerter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(6) Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)</td> </tr> <tr> <td>(7) Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)</td> </tr> <tr> <td>(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse aus landwirtschaftlichen und städtischen biologischen Abfällen, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(9) Verbrauch aus erneuerbarer oder erneuerter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(11) Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)</td> </tr> </tbody> </table> <p>ESRS E1 AR 35 Der Gesamtenergieverbrauch mit einer Unterscheidung zwischen dem Verbrauch fossiler, nuklearer und erneuerbarer Energie kann in der</p>	Energieverbrauch und Energieerzeugung	Vergleich	Jahr N	(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohlerzeugnissen (MWh)			(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölzeugnissen (MWh)			(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)			(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)			(5) Verbrauch aus erneuerbarer oder erneuerter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)			(6) Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)			Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)			(7) Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)			Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)			(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse aus landwirtschaftlichen und städtischen biologischen Abfällen, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh)			(9) Verbrauch aus erneuerbarer oder erneuerter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)			(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)			(11) Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)			Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)			Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)		
Energieverbrauch und Energieerzeugung	Vergleich	Jahr N																																																	
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohlerzeugnissen (MWh)																																																			
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölzeugnissen (MWh)																																																			
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)																																																			
(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)																																																			
(5) Verbrauch aus erneuerbarer oder erneuerter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)																																																			
(6) Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)																																																			
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)																																																			
(7) Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)																																																			
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)																																																			
(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse aus landwirtschaftlichen und städtischen biologischen Abfällen, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh)																																																			
(9) Verbrauch aus erneuerbarer oder erneuerter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)																																																			
(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)																																																			
(11) Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)																																																			
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)																																																			
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)																																																			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen								
<p>ESRS E1 Abs. 42 Aspekt 5 (ESRS E1-5 Abs. 42): Klimaintensive Sektoren Geben Sie die klimaintensiven Sektoren an, die zur Bestimmung der Energieintensität gemäß Aspekt 4 herangezogen werden.</p> <p>ESRS E1 Abs. 43 Aspekt 6 (ESRS E1-5 Abs. 43): Abgleich mit Jahresabschluss Gleichen Sie die Nettoerlöse aus klimaintensiven Sektoren (Nenner der Energieintensitätsberechnung gemäß Aspekt 4/ ESRS E1-5 Abs. 40) mit den entsprechenden Posten des Jahresabschlusses ab.</p> <p>ESRS E1 AR 38</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-5 AR 38): (zu Aspekt 6/ ESRS E1-5 Abs. 40) Der Abgleich zwischen den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren und dem Jahresabschluss (gemäß Aspekt 6 / ESRS E1-5 Abs. 43) kann wie folgt dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss durch einen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht mit einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können (gem. ESRS E1-5 AR 38). [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-5 AR 38] 	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 34): „Darstellung des Energieverbrauchs“ (zu Kennzahl 2 Aspekt 2 / ESRS E1-5 Abs. 38) Sie können die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix Sektoren im folgenden Tabellenformat darstellen. [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-5 AR 34]</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-5 AR 35): „Darstellung des Energieverbrauchs“ (zu Kennzahl 2 Aspekt 2/ ESRS E1-5 Abs. 38) Der Gesamtenergieverbrauch nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Energie kann zudem grafisch dargestellt werden, um die Entwicklungen im Laufe der Zeit zu veranschaulichen (z. B. durch ein Kreisdiagramm oder ein Balkendiagramm).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3/ Fußnote 36 zu ESRS E1-5 Abs. 39) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 5 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis:SFDR PAIs (zu Aspekt 4/ Fußnote 37 zu ESRS E1-5 Abs. 40-43) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 6 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die</p>	<p>ESRS E1 AR 36 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Energieintensität geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es berechnet die Energieintensität anhand der folgenden Formel: <i>Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (Währungs)</i> es gibt den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten (z. B. Euro) an, Zähler und Nenner dürfen nur aus dem Anteil am Gesamtenergieverbrauch (im Zähler) und den Nettoeinnahmen (im Nenner) bestehen, die Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren zuzuordnen sind. Zähler und Nenner sollten in Bezug auf den Umfang einheitlich sein, es berechnet den Gesamtenergieverbrauch im Einklang mit der Anforderung nach Absatz 37, es berechnet die Nettoeinnahmen gemäß den für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen. <p>ESRS E1 AR 37 Die quantitativen Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden.</p> <table border="1" data-bbox="2326 1444 2751 1507"> <thead> <tr> <th>Energieintensität je Nettoeinnahme</th> <th>Vergleich</th> <th>N</th> <th>N/N (PAI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren je Nettoeinnahme aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/Währungseinheiten)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>ESRS E1 AR 38 Der Abgleich zwischen den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren und dem entsprechenden Posten oder den Angaben des Abschlusses (gemäß Absatz 43) kann wie folgt dargestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder 	Energieintensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	N/N (PAI)	Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren je Nettoeinnahme aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/Währungseinheiten)				<p>Nachhaltigkeitserklärung grafisch dargestellt werden, um die Entwicklungen im Laufe der Zeit zu veranschaulichen (z. B. durch ein Kreisdiagramm oder ein Balkendiagramm).</p>
Energieintensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	N/N (PAI)								
Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren je Nettoeinnahme aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/Währungseinheiten)											

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen						
	<p>Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition: „IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen“ IFRS 15 legt die Grundsätze fest, die ein Unternehmen anwendet, wenn es Informationen über die Art, Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit von Umsatzerlösen und Cashflows aus einem Vertrag mit einem Kunden berichtet. Durch die Anwendung von IFRS 15 erkennt ein Unternehmen Umsatzerlöse an, um die Übertragung der zugesagten Waren oder Dienstleistungen an den Kunden in einer Höhe darzustellen, die dem Betrag entspricht, den das Unternehmen im Austausch für diese Waren oder Dienstleistungen zu erhalten erwartet. Quelle: IFRS 2024a.</p>		<p>b) durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.</p> <table border="1" data-bbox="2338 457 2739 569"> <tr> <td>Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren, die zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nettoeinnahmen (sonstige)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtnettoeinnahmen (Abschluss)</td> <td></td> </tr> </table>	Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren, die zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden		Nettoeinnahmen (sonstige)		Gesamtnettoeinnahmen (Abschluss)	
Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren, die zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden									
Nettoeinnahmen (sonstige)									
Gesamtnettoeinnahmen (Abschluss)									
<p>Kennzahl 3: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen (ESRS E1-6)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-6, Abs. 44): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre THG-Bruttoemissionen.</p> <p>Ziel (ESRS E1-6, Abs. 45): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Ihre Gesamtemissionen und die Aufteilung nach den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3. Damit werden die Anteile der Emissionen mit direkten und indirekten Auswirkungen sowie der Emissionen aus der Wertschöpfungskette transparent.</p> <p>Phase-in (ESRS E1-6, Anlage C): Sofern Ihr Unternehmen oder Ihre Unternehmensgruppe am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreitet, können Sie die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS E1-6, Abs. 44): Geben Sie nachfolgende Informationen zu Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten an:</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt / Fußnote 38 zu ESRS E1-5 Abs. 44) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 1 und 2 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Treibhausgasemissionen“ und „CO₂-Fußabdruck“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 42): „Berichtszeitraum“ (zu Kennzahl 3 Aspekt 1-3/ ESRS E1-6 Abs. 44, Abs. 53, Abs. 55) Ihr Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als andere Unternehmen der Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es gestattet, die THG-Emissionen mithilfe von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von dem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn diese Informationen von Unternehmen der Wertschöpfungskette mit anderen</p>	<p>ESRS E1-6 Abs. 44: Das Unternehmen hat Folgendes in T. CO₂-Äquiv. anzugeben: a) seine Scope-1-THG-Bruttoemissionen, b) seine Scope-2-THG-Bruttoemissionen, c) seine Scope-3-THG-Bruttoemissionen und d) seine THG-Gesamtemissionen.</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 45: Ziel der Angabepflicht gemäß Absatz 44 ist es, a) hinsichtlich der Scope-1-THG-Bruttoemissionen nach Absatz 44 Buchstabe a ein Verständnis über die direkten Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel und den Anteil seiner THG-Gesamtemissionen, die im Rahmen von Emissionshandelssystemen reguliert werden, zu vermitteln, b) hinsichtlich der Scope-2-THG-Bruttoemissionen nach Absatz 44 Buchstabe b ein Verständnis über die indirekten Auswirkungen auf den Klimawandel zu vermitteln, die durch die vom Unternehmen verbrauchte extern erworbene oder erhaltene Energie verursacht werden, c) hinsichtlich der Scope-3-THG-Bruttoemissionen nach Absatz 44 Buchstabe c ein Verständnis über die</p>	<p>ESRS E1 AR 39 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor: a) Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope- 2-Treibhausgasemissionen), b) es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,</p>						

ESRS E1 Abs. 44

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 AR 39</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-6 AR 39): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44) Gehen Sie bei der Berichterstattung über THG-Emissionen wie folgt vor: a) Beachten Sie die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des GHG-Protokolls (Fassung von 2004). Sie können zudem die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn Sie bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwenden, müssen Sie dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope 2-Treibhausgasemissionen). b) Geben Sie die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die Sie zur Berechnung oder Messung der THG-Emissionen verwendet haben. Begründen Sie ggf. ihre Verwendung und stellen Sie einen Verweis auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung. c) Geben Sie die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können Sie berücksichtigen, wenn Sie diese als erheblich einschätzen. d) Verwenden Sie aktuellste vom IPCC veröffentlichte Werte für das Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht-CO₂-Gasen.</p>	<p>Berichtszeiträumen stammen. Zu berücksichtigen ist, dass: a) Ihr Unternehmen die aktuellsten Daten zur Messung seiner THG-Emissionen verwendet. b) die Berichtszeiträume gleich lang sind. c) Ihr Unternehmen die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen der Umstände angibt, die zwischen den Berichtsterminen der Unternehmen der Wertschöpfungskette und dem Datum des eigenen Jahresabschlusses eintreten.</p> <p>Definition: „Standortbasierte Scope 2-Emissionen“ Zur Berechnung standortbasierter Scope 2-Emissionen zieht das Unternehmen Emissionsfaktoren heran, die die Emissionsintensität örtlicher Energienetze approximieren (z. B. nationale Durchschnittswerte). Geeignete Emissionsfaktoren werden mit der bezogenen Energie multipliziert, um Absolutwerte für die Scope 2-THG-Emissionen zu erhalten. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023.</u></p> <p>Definition: „Gesetzliches Emissionshandelssystem“ Ein Emissionshandelssystem ist ein Mittel der staatlichen Umweltpolitik, um klimawirksame Treibhausgase dauerhaft zu reduzieren und so den Klimaschutz zu verbessern. Energieintensive Industrieunternehmen erhalten Emissionszertifikate, die das Unternehmen berechtigen, eine bestimmte Menge Schadstoffe wie Kohlendioxid (CO₂) auszustoßen. In der EU wurde der Emissionshandel (Abkürzung EU-ETS) für CO₂ und andere klimawirksame Gase 2005 eingeführt. Damit sollen die im Kyoto-Protokoll 1997 eingegangenen Verpflichtungen und in den UN-Klimakonferenzen (zuletzt 2015 in Paris) beschlossenen Vereinbarungen umgesetzt werden. Quelle: <u>bbp (2024).</u></p>	<p>Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln, die über die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen hinausgehen. Bei vielen Unternehmen können die Scope-3-Treibhausgasemissionen den Hauptbestandteil ihres Treibhausgasinventars ausmachen und eine bedeutende Ursache für die Übergangsrisiken des Unternehmens darstellen, d) hinsichtlich der THG-Gesamtemissionen nach Absatz 44 Buchstabe d ein allgemeines Verständnis über die Treibhausgasemissionen des Unternehmens zu vermitteln sowie darüber, ob sie aus seinen eigenen Tätigkeiten oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen. Diese Angabe ist eine Voraussetzung für die Messung der Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den klimabezogenen Zielen des Unternehmens und den strategischen Zielen der EU. Die Informationen aus dieser Angabepflicht sind auch erforderlich, um die klimabedingten Übergangsrisiken des Unternehmens zu verstehen. ESRS E1-6 Abs. 46: Bei der Angabe der gemäß Absatz 44 erforderlichen Informationen über Treibhausgasemissionen nimmt das Unternehmen auf die Absätze 62 bis 67 des ESRS 1 Bezug. Grundsätzlich sind die Daten über Treibhausgasemissionen verbundener oder gemeinsamer Unternehmen, die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (ESRS 1 Absatz 67), nicht auf den Anteil der gehaltenen Anteile beschränkt. Entsprechend dem Umfang der operativen Kontrolle über seine verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte), gibt das Unternehmen deren Treibhausgasemissionen an.</p>	<p>c) es gibt die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht-CO₂-Gasen.</p> <p>ESRS E1 AR 40 Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen von seinen verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.</p> <p>ESRS E1 AR 41 Im Einklang mit Kapitel 3.7 des ESRS 1 muss das Unternehmen gegebenenfalls Informationen über seine Treibhausgasemissionen aufschlüsseln. Beispielsweise kann das Unternehmen seine Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder seine THG-Gesamtemissionen nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen, THG-Kategorien (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆, NF₃ und andere vom Unternehmen berücksichtigte Treibhausgase) oder Arten der Quellen (stationäre Verbrennung, mobile</p>
<p>ESRS E1 AR 41</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-6 AR 41): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44) Ihr Unternehmen muss Informationen über seine THG-Emissionen in Einklang mit Kapitel 3.7 des ESRS 1 darstellen und aufschlüsseln. Dies kann eine Aufschlüsselung nach den Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder THG- nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen, THG-Kategorien (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆, NF₃ und andere vom Unternehmen berücksichtigte Treibhausgase) oder Quellen (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtige Emissionen) sein. <i>[Technische Darstellung des ESRS 1].</i></p>			
<p>ESRS E1 Abs. 46</p> <p>Soll 3 (ESRS E1-6 Abs. 46): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44) Beziehen Sie sich bei Ihren Angaben auf die Bestimmungen gemäß Kapitel 5.1 des ESRS 1. Demnach sind grundsätzlich die Angaben zu den THG-Emissionen von verbundenen Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Teil der Wertschöpfungskette sind nicht auf den Anteil am Eigenkapital beschränkt. Für verbundene Unternehmen, Joint Ventures, nicht konsolidierte Tochterunternehmen (Investmentgesellschaften) und vertragliche Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Tätigkeiten und Vermögenswerte), muss Ihr Unternehmen die THG-Emissionen entsprechend dem Umfang der operativen Kontrolle einbeziehen. <i>[Technische Darstellung des ESRS 1].</i></p>			
<p>ESRS E1 Abs. 44</p> <p>a) Ihre Scope-1-THG-Bruttoemissionen,</p>			
<p>ESRS E1 Abs. 48</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-6 Abs. 48): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-6 Abs. 44a)</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1 in Tonnen CO₂-Äquivalenten; b) den prozentualen Anteil der Scope-1-THG-Emissionen aus gesetzlichen Emissionshandelssystemen. <p>Soll 2 (ESRS E1-6 AR 43): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-6 Abs. 48a) Gehen Sie wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berechnen Sie die THG-Emissionen aus der stationären und mobilen Verbrennung, Prozessemissionen, flüchtigen Emissionen und verwenden Sie Aktivitätsdaten, die den Verbrauch an nicht erneuerbaren Brennstoffen umfassen. b) Verwenden Sie geeignete und einheitliche Emissionsfaktoren. c) Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus Biomasse getrennt von den Scope-1-THG-Emissionen an. Berücksichtigen Sie aber Emissionen anderer THG-Arten (insbesondere CH₄ und N₂O). d) Schließen Sie den Abbau, erworbene, verkaufte oder übertragene CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate von der Berechnung aus. e) Berichten Sie Ihre Emissionen nach der EU-EHS-Methode für Tätigkeiten, die im Rahmen des EU-EHS gemeldet werden. Sie können die EU-EHS-Methode auch auf Tätigkeiten anwenden, die nicht unter das EU-EHS fallen. 	<p>Anwendungshinweis: „EU EHS (Methode)“ (zu Kennzahl 3 Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44) Informationen über die Berichterstattung im Zusammenhang mit emissionshandelspflichtigen Anlagen für die aktuelle Berichtsperiode des EU EHS finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST). Quelle: <u>DEHST (2024)</u>.</p> <p>Definition: „Marktbasierte Scope 2-Emissionen“ Zur Berechnung marktbasierter Scope 2-Emissionen zieht das Unternehmen vertragliche Instrumente heran, die eindeutig festlegen, welche Emissionsintensität bezogene Energie aufweist. Für den Teil des (Scope 2-)Energieverbrauchs, für den solche vertraglichen Instrumente vorliegen, kann das Unternehmen auf diese Weise unter Umständen nachweisen, dass die bezogene Energie eine geringere Emissionsintensität als der Netzdurchschnitt aufwies. Die Emissionen des Teils des Energieverbrauchs, für den keine vertraglichen Instrumente vorliegen, wird ähnlich der standortbasierten Methode mit Hilfe angepasster Netz-Emissionsfaktoren berechnet. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Definition: „GHG Protokoll“ Das GHG-Protokoll etabliert umfassende, weltweit standardisierte Rahmenwerke zur Messung und Verwaltung von Treibhausgasemissionen in privaten und öffentlichen Sektoroperationen, Wertschöpfungsketten und Minderungsmaßnahmen. Aufbauend auf einer 20-jährigen Partnerschaft zwischen dem World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) arbeitet das GHG-Protokoll mit Regierungen, Branchenverbänden, NGOs, Unternehmen und anderen Organisationen zusammen. Quelle: <u>GHG Protocol (2024)</u>.</p>	<p>ESRS E1-6 Abs. 47: Im Falle wesentlicher Änderungen der Definition dessen, was das Bericht erstattende Unternehmen und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette ausmacht, muss das Unternehmen diese Änderungen angeben und ihre Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit seiner übermittelten Treibhausgasemissionen erläutern (d. h. die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der aktuellen und der vorangegangenen Berichtszeiträume zu den Treibhausgasemissionen).</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 48: Die Angabe der Scope-1-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe a umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Scope-1-THG-Bruttoemissionen in T. CO₂-Äquiv. und b) den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen. <p>ESRS E1-6 Abs. 49: Die Angabe der Scope-2-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe b umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in T. CO₂-Äquiv. und b) die marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in T. CO₂-Äquiv.. <p>ESRS E1-6 Abs. 50: Für die gemäß Absatz 44 Buchstaben a und b angegebenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen muss das Unternehmen die Informationen aufschlüsseln und dabei getrennt folgende Emissionen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen) und b) Unternehmen, in die investiert wird, wie verbundene und gemeinsame Unternehmen oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe nicht vollständig konsolidiert sind, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert 	<p>Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtige Emissionen) aufschlüsseln.</p> <p>ESRS E1 AR 42: Ein Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als einige oder alle Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es dem Unternehmen gestattet, seine Treibhausgasemissionen gemäß Absatz 44 unter Verwendung von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von seinem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn diese Informationen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette mit anderen Berichtszeiträumen als dem Berichtszeitraum des Unternehmens stammen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Unternehmen die aktuellsten verfügbaren Daten dieser Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette zur Messung und Angabe seiner Treibhausgasemissionen verwendet, die Berichtszeiträume gleich lang sind und b) das Unternehmen die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen der (für seine Treibhausgasemissionen relevanten) Umstände angibt, die zwischen den Berichtsterminen der Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und dem Datum des allgemeinen Abschlusses des Unternehmens eintreten. <p>ESRS E1 AR 43 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe a erforderlichen Informationen über Scope-1-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es berechnet oder misst die Treibhausgasemissionen aus der stationären Verbrennung, der mobilen Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtigen Emissionen und verwendet geeignete Aktivitätsdaten, die den Verbrauch an nicht erneuerbaren Brennstoffen umfassen, b) es verwendet geeignete und einheitliche Emissionsfaktoren, c) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse
<p>ESRS E1 AR 44</p> <p>Soll 3 (ESRS E1-6 AR 44): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-6 Abs. 48b) Gehen Sie bei den Informationen über den Anteil der THG-Emissionen aus Emissionshandelssystemen wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berücksichtigen Sie THG-Emissionen aus eigens betriebenen Anlagen, die Emissionshandelssystemen unterliegen, einschließlich des EU-EHS, nationaler EHS und ggf. EHS in Ländern außerhalb der EU. b) Geben Sie nur die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. c) Stellen Sie sicher, dass der Anrechnungszeitraum dem Anrechnungszeitraum für die unter das EHS fallenden Emissionen entspricht. d) Berechnen Sie den Anteil wie folgt: [Technische Darstellung der Formel gem. ESRS E1-6 AR 44] 			
<p>ESRS E1 Abs. 50</p> <p>Soll 4 (ESRS E1-6 Abs. 50): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-6 Abs. 44a-b) Schlüsseln Sie die Informationen für Scope-1- Emissionen auf und geben Sie die Emissionen aus folgenden Bereichen getrennt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der konsolidierten Unternehmensgruppe (Mutter- und Tochterunternehmen); b) Beteiligungsunternehmen wie verbundene Unternehmen, Joint Ventures oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss des konsolidierten Konsolidierungskreises nicht voll erfasst werden, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, über die Ihr Unternehmen die operative Kontrolle ausübt. 			
<p>ESRS E1 AR 40</p> <p>Soll 5 (ESRS E1-6 AR 40): (zu Aspekt 1a/ ESRS E1-6 Abs. 44a-b) Konsolidieren Sie bei der Berichterstattung über THG-Emissionen von verbundenen, gemeinsamen, nicht-konsolidierten Tochterunternehmen 100% der THG-Emissionen</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>der Unternehmen, über die Ihr Unternehmen die operative Kontrolle hat. Verfügt Ihr Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so berücksichtigen Sie die emittierten Treibhausgase während des operativen Kontrollzeitraums zu 100 %.</p> <p>b) Ihre Scope-2-THG-Bruttoemissionen,</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1-6 Abs. 49): (zu Aspekt 1b/ ESRS E1-6 Abs. 44b) Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) die standortbezogenen Brutto-THG-Emissionen nach Scope 2 in metrischen Tonnen CO₂-Äquiv.;</p> <p>b) die marktbasierten Brutto-THG-Emissionen nach Scope 2 in metrischen Tonnen CO₂-Äquiv.</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-6 AR 45): (zu Aspekt 1b/ ESRS E1-6 Abs. 44b) Gehen Sie wie folgt vor:</p> <p>a) Berücksichtigen Sie Grundsätze und Leitlinien des GHG-Protokolls für Scope-2-THG-Emissionen. Außerdem können Sie die Empfehlung (EU) 2021/2279 oder die Anforderungen gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen.</p> <p>b) Geben Sie Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung an, die das Unternehmen erworben oder erhalten hat.</p> <p>c) Vermeiden Sie eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten Treibhausgasemissionen.</p> <p>d) Wenden Sie die standort- und marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-THG-Emissionen an. Legen Sie Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente und Informationen, die für den Verkauf und Kauf von Energie verwendet werden, vor.</p> <p>e) Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus Biomasse getrennt an. Berücksichtigen Sie andere THG-Emissionsarten (insbesondere CH₄ und N₂O). Wenn Sie bei den angewandten Emissionsfaktoren den Anteil an Biomasse oder biogenem CO₂ nicht trennen, so geben Sie dies an. Geben Sie ebenfalls an, wenn andere THG-Emissionen als CO₂ (insbesondere CH₄ und N₂O) für die standort- oder marktbezogene Methode nicht verfügbar sind.</p> <p>f) Schließen Sie jeglichen Abbau, erworbene, verkaufte oder übertragene CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung aus.</p> <p>Soll 3 (ESRS E1-6 Abs. 50): (zu Aspekt 1b/ ESRS E1-6 Abs. 44a-b) Schlüsseln Sie die Informationen für Scope-1- Emissionen nach folgenden Bereichen auf:</p> <p>c) der konsolidierten Unternehmensgruppe (Mutter- und Tochterunternehmen);</p> <p>d) Beteiligungsunternehmen wie verbundene Unternehmen, Joint Ventures oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss des konsolidierten Konsolidierungskreises nicht voll erfasst werden, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, über die Ihr Unternehmen die operative Kontrolle ausübt.</p>	<p>Definition: „Unternehmensstandard des GHG-Protokolls“ Der GHG Protocol Corporate Standard bietet Standards und Leitlinien für Unternehmen und andere Arten von Organisationen zur Erstellung eines Treibhausgasemissionsinventars. Er umfasst die Bilanzierung und Berichterstattung der sechs Treibhausgase, die durch das Kyoto-Protokoll abgedeckt sind: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFCs) und Schwefelhexafluorid (SF₆). Quelle: <u>GHG Protocol (2004)</u>.</p> <p>Definition: „Leitlinien des GHG-Protokolls für Scope-2-THG-Emissionen“ Diese Leitlinien des GHG-Protokolls für Scope-2-THG-Emissionen dienen als Ergänzung zum GHG Corporate Standard und bieten aktualisierte Anforderungen und Best Practices zur Bilanzierung und Berichterstattung von Scope-2-Emissionen. Quelle: <u>GHG Protocol (2015)</u>.</p> <p>Definition: „Empfehlung (EU) 2021/2279“ Die Empfehlung (EU) 2021/2279 der EU Kommission vom 15. Dezember 2021 erteilt Empfehlungen zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs. Quelle: <u>Europäische Kommission (2021c)</u>.</p> <p>Definition: „ISO 14064-1:2018“ Der Standard ISO 14064-1:2018 Treibhausgasemissionen Teil 1 legt Prinzipien und Anforderungen auf Organisationsebene für die Quantifizierung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und -entfernungen fest. Er umfasst Anforderungen an die Erstellung, Entwicklung, Verwaltung, Berichterstattung und Überprüfung des Treibhausgasinventars einer Organisation. Quelle: <u>ISO (2018)</u>.</p>	<p>sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die das Unternehmen die operative Kontrolle hat.</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 51: Die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe c umfasst die Treibhausgasemissionen in T. CO₂-Äquiv. aus jeder signifikanten Scope-3-Kategorie (d. h. jeder Scope-3-Kategorie, die für das Unternehmen eine Priorität darstellt).</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 52: Die Angabe der THG-Gesamtemissionen nach Absatz 44 Buchstabe d besteht aus der Summe der Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 gemäß Absatz 44 Buchstaben a bis c. Die Angabe der THG-Gesamtemissionen erfolgt in Form einer Aufschlüsselung, bei der Folgendes unterschieden wird:</p> <p>a) die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der standortbezogenen Methode gemessen wurden, und</p> <p>b) die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der marktbezogenen Methode gemessen wurden.</p> <p>THG-Intensität auf der Basis von Netto-Erlösen</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 53: Das Unternehmen gibt die Intensität seiner Treibhausgasemissionen an (THG-Gesamtemissionen je Nettoeinnahme).</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 54: Die Angabe der Treibhausgasintensität nach Absatz 53 umfasst die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (gemäß Absatz 44 Buchstabe d) je Nettoeinnahme.</p> <p>ESRS E1-6 Abs. 55: Das Unternehmen gibt den Abgleich der Nettoeinnahme (Bezugsgröße bei der Berechnung der Treibhausgasintensität gemäß Absatz 53) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss an.</p>	<p>getrennt von den Scope-1-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O),</p> <p>d) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder alle übertragenen CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus, und</p> <p>e) für Tätigkeiten, die im Rahmen des EU-EHS gemeldet werden, erstattet es Bericht über Scope-1-Emissionen nach der EU-EHS-Methode. Die EU-EHS-Methode kann auch auf Tätigkeiten in geografischen Gebieten und Sektoren angewandt werden, die nicht unter das EU-EHS fallen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 44: Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe b erforderlichen Informationen über den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es berücksichtigt Treibhausgasemissionen aus den von ihm betriebenen Anlagen, die regulierten Emissionshandelssystemen (EHS) unterliegen, einschließlich des EU-EHS, nationaler EHS und gegebenenfalls EHS in Ländern außerhalb der EU,</p> <p>b) es gibt nur die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an,</p> <p>c) es stellt sicher, dass der Anrechnungszeitraum für Scope-1-THG-Bruttoemissionen dem Anrechnungszeitraum für die unter das EHS fallenden Emissionen entspricht, und</p> <p>d) es berechnet den Anteil anhand der folgenden Formel:</p> <p style="text-align: center;"><small>THG-Emissionen (in t CO₂e) aus EU-EHS-Anlagen + nationale EHS-Anlagen + Nicht-EU-EHS-Anlagen ----- Scope-1-Treibhausgasemissionen (t CO₂e)</small></p> <p>ESRS E1 AR 45: Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 49 erforderlichen Informationen über Scope-2-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Anforderungen der Leitlinien des THG-Protokolls für Scope-2-Treibhausgasemissionen (Version</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 AR 40</p> <p>Soll 4 (ESRS E1-6 AR 40): (zu Aspekt 1b/ ESRS E1-6 Abs. 44a-b) Konsolidieren Sie bei der Berichterstattung über THG-Emissionen von verbundenen, gemeinsamen, nicht-konsolidierten Tochterunternehmen und vertraglichen Vereinbarungen 100 % der THG-Emissionen der Unternehmen, über die Ihr Unternehmen die operative Kontrolle hat. Verfügt Ihr Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidieren Sie die während der Ausübung der operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.</p> <p>ESRS E1 Abs. 44 c) Ihre Scope-3-THG-Bruttoemissionen,</p> <p>ESRS E1 Abs. 51</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-6 Abs. 51): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1-6 Abs. 44c) Berücksichtigen Sie THG-Emissionen in metrischen Tonnen CO₂-Äquiv. aus jeder wesentlichen Scope-3-Kategorie.</p> <p>ESRS E1 AR 46</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-6 AR 46): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1-6 Abs. 44c) Gehen Sie wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berücksichtigen Sie die Grundsätze und Bestimmungen des GHG-Protokolls für die Wertschöpfungskette. Außerdem können Sie die Empfehlung (EU) 2021/2279 oder die Anforderungen nach ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. b) Wenn es sich bei Ihrem Unternehmen um ein Finanzinstitut handelt, berücksichtigen Sie den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), insbesondere Teil A „Financed Emissions“. c) Überprüfen Sie Ihre Scope-3- THG-Emissionen auf Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien des GHG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen. d) Ermitteln und übermitteln Sie Ihre Scope-3-Kategorien auf Grundlage ihrer THG-Emissionen und anderer Kriterien gemäß des GHG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (S. 61 und 65–68) oder gemäß Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018. e) Berechnen oder schätzen Sie die THG-Emissionen in Scope-3-Kategorien mit geeigneten Emissionsfaktoren. f) Aktualisieren Sie jährlich die Scope-3-THG-Emissionen in jeder Kategorie auf Basis aktueller Tätigkeitsdaten. Aktualisieren Sie mindestens alle drei Jahre oder bei Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer erheblichen Änderung der Umstände das gesamte Scope-3-Treibhausgasinventar. g) Geben Sie den Umfang an, in dem die Scope-3-THG-Emissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette gemessen werden. Geben Sie den anhand von Primärdaten von Lieferanten oder Partnern der Wertschöpfungskette berechneten Prozentsatz der Emissionen an. h) Geben Sie für jede Scope-3 Kategorie die Berichterstattungsgrenzen und die Berechnungsmethoden der THG-Emissionen an. Erklären Sie, ob und welche Berechnungswerkzeuge eingesetzt wurden. Die Kategorien sollten mit dem GHG-Protokoll übereinstimmen und Folgendes umfassen: <ul style="list-style-type: none"> i. Indirekte Scope-3-THG-Emissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen). 	<p>Definition: „Indirekte Treibhausgasemissionen“ Treibhausgasemissionen, die infolge der Aktivitäten eines Unternehmens entstehen, aber an Quellen verursacht werden, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Indirekte Emissionen sind eine Kombination aus Scope-2-THG-Emissionen und Scope-3-Treibhausgasemissionen. Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Definition: „Akteur in der Wertschöpfungskette“ Natürliche Personen oder Wirtschaftseinheiten in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette. Ein Akteur gilt als dem Unternehmen nachgelagert, wenn er Produkte oder Dienstleistungen vom Unternehmen erhält (z. B. Händler, Kunden); und als vorgelagert, wenn er Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die bei der Herstellung der eigenen Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferanten). Quelle: <u>Europäische Kommission (2023)</u>.</p> <p>Definition (ESRS E1-6 AR 44): „Operative Kontrolle Die operative Kontrolle (über ein Unternehmen, einen Standort, einen Betrieb oder einen Vermögenswert) ist eine Situation, in der das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen des Unternehmens, Standorts, Betriebs oder Vermögenswerts zu leiten. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben.</p> <p>Definition: „Global warming potential (GWP)“ Das GWP ist ein Faktor, der die Strahlungsantriebswirkung (Grad der</p>		<p>2015, insbesondere die Scope-2-Qualitätskriterien in Kapitel 7.1 in Bezug auf vertragliche Instrumente), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung indirekter Treibhausgasemissionen aus importierter Energie gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> b) es gibt Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung an, die das Unternehmen erworben oder erhalten hat, c) es vermeidet eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten Treibhausgasemissionen, d) es wendet die standortbezogene und die marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen an und legt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente vor. Bei der standortbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen des auf der Grundlage von durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die Energieerzeugung an bestimmten Orten, einschließlich lokaler, subnationaler oder nationaler Grenzen, quantifiziert (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015). Bei der marktbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen der Erzeuger quantifiziert, von denen das Bericht erstattende Unternehmen vertraglich Strom, der mit Instrumenten gebündelt ist, oder ungebündelte Instrumente allein, erwirbt (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015); in diesem Fall kann das Unternehmen den Anteil der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit erworbenem Strom, der mit Instrumenten wie Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten für erneuerbare Energien gebündelt ist, angeben. Das Unternehmen stellt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente zur Verfügung, die für den Verkauf und den Kauf von Energie verwendet werden, die mit Attributen zur

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ii. Indirekte Scope-3-THG-Emissionen aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter operativer Kontrolle.</p> <p>iii. THG-Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine operative Kontrolle ausübt, sofern diese Unternehmen Teil der Wertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens sind.</p> <p>i) Geben Sie eine Liste der Scope-3-Kategorien an, die in das THG-Inventar aufgenommen und ausgeschlossen wurden. Begründen Sie, weshalb bestimmte Scope-3-Kategorien ausgeschlossen wurden.</p> <p>j) Geben Sie biogene CO₂-Emissionen aus Biomasse, die in der Wertschöpfungskette entstehen, getrennt an. Nehmen Sie andere Treibhausgasemissionsarten (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau in die Berechnung der Scope-3- THG-Emissionen auf.</p> <p>k) Schließen Sie jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂- Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung aus.</p> <p>ESRS E1 AR 51</p> <p>Soll 3 (ESRS E1-6 AR 51): (zu Aspekt 1c/ ESRS E1-6 Abs. 44c) Wenn für Ihre Scope-3-Emissionen wesentlich, geben Sie die THG-Emissionen aus erworbenen Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdiensten als Teil der „vorgelagerten erworbenen Waren und Dienstleistungen“ an.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 50</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-6 AR 50): (zu Aspekt 1c / ESRS E1-6 Abs. 44c) Die Scope-3-THG-Emissionen können nach den in der Norm EN ISO 14064- 1:2018 festgelegten indirekten Emissionskategorien dargestellt werden.</p> <p>ESRS E1 Abs. 44</p> <p>d) Ihre THG-Gesamtemissionen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 52</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1-6 Abs. 52): (zu Aspekt 1d/ ESRS E1-6 Abs. 44d) Geben Sie die THG-Gesamtemissionen als Summe der Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 an. Geben Sie Folgendes separat an:</p> <p>a) die THG-Gesamtemissionen unter Berücksichtigung der standortbezogenen Methode zur Scope-2-Berechnung.</p> <p>b) die THG-Gesamtemissionen, unter Berücksichtigung der marktbezogenen Methode zur Scope-2-Berechnung.</p> <p>ESRS E1 AR 47</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-6 AR 47): (zu Aspekt 1d/ ESRS E1-6 Abs. 44d) Berücksichtigen Sie Folgendes:</p> <p>a) Verwenden Sie die folgenden Formeln, um die THG-Gesamtemissionen zu berechnen [technische Darstellung der Formel gem. ESRS E1-6 Abs. 44d].</p>	<p>Schädigung der Atmosphäre) einer Einheit eines bestimmten Treibhausgases im Vergleich zu einer CO₂-Einheit beschreibt. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Definition (ESRS E1-6 Abs. 44b): „Standort- und marktbezogene Methode“ Bei der standortbezogenen Methode werden die Scope-2-THG-Emissionen des auf der Grundlage von durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die Energieerzeugung an bestimmten Orten, einschließlich lokaler, subnationaler oder nationaler Grenzen, quantifiziert (GHG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015). Bei der marktbezogenen Methode werden die Scope-2-THG-Emissionen auf der Grundlage der THG-Emissionen der Erzeuger quantifiziert, von denen das berichterstattende Unternehmen vertraglich Strom, der mit Instrumenten gebündelt ist, oder ungebündelte Instrumente allein, erwirbt (GHG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2- Emissionen, Glossar, 2015).</p> <p>Definition (ESRS E1-6 Abs. 44c): „Erhebliche Änderung der Umstände“ Ein signifikantes Ereignis oder eine erhebliche Änderung der Umstände kann sich beispielsweise auf Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur des Unternehmens, Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette(n), eine Änderung der Berechnungsmethode oder die Aufdeckung von Fehlern beziehen.</p> <p>Anwendungshinweis (Fußnote 39): SFDR PAIs (zu ESRS E1-6 Abs. 53-55) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 3 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese</p>	<p></p>	<p>Energieerzeugung gebündelt oder nicht mit Energieattributen gebündelt ist,</p> <p>e) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-2-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O). Werden bei den angewandten Emissionsfaktoren der prozentuale Anteil an Biomasse oder an biogenem CO₂ nicht getrennt, so muss das Unternehmen dies angeben. Stehen Treibhausgasemissionen anderer Treibhausgase als CO₂ (insbesondere CH₄ und N₂O) für standortbezogene durchschnittliche Emissionsfaktoren des Netzes oder für die marktbezogene Methode nicht zur Verfügung oder sind davon ausgeschlossen, so gibt das Unternehmen dies an,</p> <p>f) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen aus.</p> <p>ESRS E1 AR 46 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 51 erforderlichen Informationen über Scope-3-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung indirekter Treibhausgasemissionen gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,</p> <p>b) wenn es sich um ein Finanzinstitut handelt, berücksichtigt es den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), insbesondere Teil A</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>b) Geben Sie die THG-Gesamtemissionen an und unterscheiden Sie bei der Messung der Scope 2-THG-Emissionen zwischen aus standortbezogenen und den marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen.</p> <p>ESRS E1 AR 48 Soll 3 (ESRS E1-6 AR 48): (zu Aspekt 1d/ ESRS E1-6 Abs. 44d) Geben Sie die THG-Gesamtemissionen, aufgeschlüsselt nach Scope-1-, 2- und 3-Emissionen, im Einklang mit der nachstehenden Tabelle an (gem. ESRS E1-6 AR 48) [technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-6 AR 48].</p> <p>ESRS E1 Abs. 47 Soll 4 (ESRS E1-6 Abs. 47): (zu Aspekt 1d / ESRS E1-6) Im Falle wesentlicher Änderungen der Definition dessen, was Ihr Unternehmen und die Wertschöpfungskette ausmacht, muss Ihr Unternehmen diese Änderungen angeben und ihre Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit der übermittelten Treibhausgasemissionen erläutern.</p> <p>ESRS E1 Abs. 53 Aspekt 2 (ESRS E1-6 Abs. 53): THG-Intensität auf der Basis von Netto-Einnahmen Geben Sie die THG-Intensität Ihres Unternehmens in THG-Gesamtemissionen je Nettoeinnahme an.</p> <p>ESRS E1 Abs. 54 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-6 Abs. 54): (zu Aspekt 2 / ESRS E1-6 Abs. 53) Geben Sie die Treibhausgasintensität in THG-Gesamtemissionen in dabei in Tonnen CO₂-Äquivalent je Nettoeinnahme an. Die quantitativen Informationen können Sie in einer Tabelle wie der folgenden darstellen (gem. ESRS E1-6 Abs. AR 54). [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-6 Abs. AR 54].</p> <p>ESRS E1 Abs. 54 Berücksichtigen Sie hierbei optional: Kann 1 (ESRS E1-6 AR 54): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-6 Abs. 53) Die quantitativen Informationen können Sie in einer Tabelle wie der folgenden darstellen (gem. ESRS E1-6 Abs. AR 54). [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-6 Abs. AR 54]</p> <p>ESRS E1 Abs. 55 Aspekt 3 (ESRS E1-6 Abs. 55): Abgleich mit Jahresabschluss Geben Sie den Abgleich der Nettoeinnahmen als Bezugsgröße mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss an.</p> <p>ESRS E1 AR 53 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-6 Abs. AR 53): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-6 Abs. 53) Gehen Sie wie folgt vor: a) Berechnen Sie die Treibhausgasintensität wie folgt. (gem. ESRS E1-6 Abs. AR 53) [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-6 Abs. AR 53] b) Drücken Sie die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalenten und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten aus und legen Sie die Ergebnisse für die markt- und standortbezogene Methode vor. c) Tragen Sie die THG-Gesamtemissionen in den Zähler und die Nettogesamteinnahmen in den Nenner ein.</p>	<p>Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition: "GHG-Protokoll für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3 Standard)" Der GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (auch als Scope 3 Standard bezeichnet) bietet Anforderungen und Leitlinien für Unternehmen und andere Organisationen, um eine Treibhausgasemissionsinventur zu erstellen und öffentlich zu berichten, die indirekte Emissionen aus Wertschöpfungskettenaktivitäten umfasst (d. h. Scope 3 Emissionen). Das Hauptziel dieses Standards ist es, einen Schritt-für-Schritt-Ansatz bereitzustellen, um Unternehmen zu helfen, ihre gesamten Wertschöpfungskettenemissionen zu verstehen, damit sie sich auf die größten Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasen konzentrieren können. Dies führt zu nachhaltigeren Entscheidungen über die Aktivitäten der Unternehmen und die Produkte, die sie kaufen, verkaufen und produzieren. Quelle: GHG Protocol 2011.</p> <p>Definition: "Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF)" Das PCAF ist eine branchengeführte Initiative, die Finanzinstitutionen ermöglicht, die Treibhausgasemissionen, die durch ihre Kredite und Investitionen finanziert werden, konsistent zu messen und offenzulegen. Diese Emissionen werden auch als finanzierte Emissionen oder Portfolio-Klimaauswirkungen bezeichnet. Derzeit haben sich mehr als 100 Banken und Investoren der PCAF-Initiative angeschlossen. Quelle: PCAF 2024.</p> <p>Definition: „IFRS 8 Geschäftssegmente oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen“ IFRS 8 verlangt von einem Unternehmen, dessen Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente öffentlich gehandelt werden, Informationen offenzulegen, die den</p>		<p>„Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022),</p> <p>c) es überprüft unter Verwendung geeigneter Schätzungen seine gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien, die im Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) beschrieben werden. Alternativ kann es seine indirekten Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der in Abschnitt 5.2.4 der Norm EN ISO 14064-1:2018 genannten Kategorien überprüfen (außer bei indirekten Treibhausgasemissionen aus importierter Energie),</p> <p>d) es ermittelt und übermittelt seine signifikanten Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Größenordnung ihrer geschätzten Treibhausgasemissionen und anderer Kriterien gemäß dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011, S. 61 und 65–68) oder gemäß Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018, z. B. Finanzausgaben, Einfluss, zugehörige Übergangsrisiken und Chancen oder Standpunkte der Interessenträger,</p> <p>e) es berechnet oder schätzt die Treibhausgasemissionen in signifikanten Scope-3-Kategorien unter Verwendung geeigneter Emissionsfaktoren,</p> <p>f) es aktualisiert jährlich die Scope-3-Treibhausgasemissionen in jeder signifikanten Kategorie auf der Grundlage aktueller Tätigkeitsdaten, es aktualisiert mindestens alle drei Jahre oder bei Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer erheblichen Änderung der Umstände das gesamte Scope-3-Treibhausgasinventar (ein signifikantes Ereignis oder eine erhebliche Änderung der Umstände kann sich beispielsweise auf Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur des Unternehmens,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>d) Berechnen Sie die THG-Gesamtemissionen gemäß Aspekt 1d / ESRS E1-6 Abs. 44d und Abs. 52.</p> <p>e) Berechnen Sie die Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 55</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-6 AR 55): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-6 Abs. 53) Der Abgleich der zur Treibhausgasintensitätsberechnung verwendeten Nettoeinnahmen mit dem Posten oder den Erläuterungen im Abschluss kann wie folgt erfolgen:</p> <p>a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss</p> <p>b) durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können. [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-6 Abs. AR 55].</p>	<p>Nutzern seiner Finanzberichte ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten, an denen es beteiligt ist, sowie die unterschiedlichen wirtschaftlichen Umfelder, in denen es tätig ist, zu bewerten. Es legt fest, wie ein Unternehmen Informationen über seine operativen Segmente in den Jahresabschlüssen und in den Zwischenberichten berichten soll. Darüber hinaus enthält es Anforderungen für damit zusammenhängende Offenlegungen über Produkte und Dienstleistungen, geografische Gebiete und Hauptkunden. Quelle: <u>IFRS 2024b</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 49): „Aufschlüsselung nach Ländern und Geschäftssegmenten“ (zu Kennzahl 3 Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44) Um Übergangsrisiken aufzuzeigen, können Sie die nach Ländern und Geschäftssegmenten aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen angeben (unter Anwendung der gleichen Segmente wie für den Abschluss, d. h. gem. IFRS 8 Geschäftssegmente oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen). Scope-3-THG-Emissionen können von diesen Aufschlüsselungen nach Ländern ausgenommen werden, wenn die Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-6 AR 52): „Darstellung der Gesamtemissionen“ (zu Kennzahl 3 Aspekt 1/ ESRS E1-6 Abs. 44) Die nach Scope 1, 2 und 3 aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen können grafisch dargestellt werden (z. B. als Balken- oder Kreisdiagramm), sodass daraus die Aufteilung der THG-Emissionen in der Wertschöpfungskette hervorgeht.</p>		<p>Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette(n), eine Änderung der Berechnungsmethode oder die Aufdeckung von Fehlern beziehen),</p> <p>g) es gibt den Umfang an, in dem seine Scope-3-Treibhausgasemissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens gemessen werden, sowie den Prozentsatz der Emissionen, der anhand von Primärdaten von Lieferanten oder anderen Partnern in der Wertschöpfungskette berechnet wurde,</p> <p>h) es gibt für jede signifikante Kategorie von Scope-3-Treibhausgasemissionen die berücksichtigten Berichterstattungsgrenzen, die Berechnungsmethoden für die Schätzung der Treibhausgasemissionen an und erklärt, ob und welche Berechnungswerkzeuge eingesetzt wurden. Die Scope-3-Kategorien sollten mit dem THG- Protokoll übereinstimmen und Folgendes umfassen:</p> <p>i. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen),</p> <p>ii. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen, bei denen das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen zu kontrollieren (operative Kontrolle),</p> <p>iii. Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine operative Kontrolle ausübt,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>sofern diese Unternehmen Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens sind,</p> <p>i) es gibt eine Liste der Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen an, die in das Inventar aufgenommen und daraus ausgeschlossen werden, mit einer Begründung für die ausgeschlossenen Scope-3-Kategorien,</p> <p>j) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an und nimmt Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau, (beispielsweise Treibhausgasemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse) in die Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen auf,</p> <p>k) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen aus.</p> <p>ESRS E1 AR 47 Bei der Erstellung der nach Absatz 52 erforderlichen Informationen über die THG-Gesamtemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es verwendet die folgenden Formeln, um die THG-Gesamtemissionen zu berechnen:</p> $\text{THG-Gesamtemissionen}_{\text{unterbezogen}} \text{ (t CO}_2\text{e)} = \text{Scope-1-Bruttoemissionen}_{\text{unterbezogen}} + \text{Scope-2-Bruttoemissionen}_{\text{unterbezogen}} + \text{Scope-3-Bruttoemissionen}_{\text{gesamt}}$ $\text{THG-Emissionen}_{\text{unterbezogen}} \text{ (t CO}_2\text{e)} = \text{Scope-1-Bruttoemissionen}_{\text{unterbezogen}} + \text{Scope-2-Bruttoemissionen}_{\text{unterbezogen}} + \text{Scope-3-Bruttoemissionen}_{\text{gesamt}}$ <p>b) es gibt die THG-Gesamtemissionen an, wobei bei der Messung der zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen zwischen aus den standortbezogenen Methoden und aus den marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen unterschieden wird.</p> <p>ESRS E1 AR 48</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																																																																																									
			<p>Das Unternehmen gibt seine THG-Gesamtemissionen, aufgeschlüsselt nach Scope-1-, Scope-2- und signifikanten Scope-3-Emissionen, im Einklang mit der nachstehenden Tabelle an.</p> <p>ESRS E1 AR 49: Um potenzielle Übergangsrisiken aufzuzeigen, kann das Unternehmen seine nach den wichtigen Ländern und gegebenenfalls nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen angeben (unter Anwendung der gleichen Segmente wie für den Abschluss gemäß den Rechnungslegungsstandards, d. h. nach dem IFRS 8 Geschäftssegmente oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen). Scope-3-Treibhausgasemissionen können von diesen Aufschlüsselungen nach Ländern ausgenommen werden, wenn die entsprechenden Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind.</p> <p>ESRS E1 AR 50: Die Scope-3-Treibhausgasemissionen können auch nach den in der Norm EN ISO 14064-1:2018 festgelegten indirekten Emissionskategorien dargestellt werden.</p> <table border="1" data-bbox="2326 1066 2748 1776"> <thead> <tr> <th colspan="5">Scope-2-Treibhausgasemissionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Standardbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th colspan="5">Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen</th> </tr> <tr> <td colspan="5">Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO₂e)</td> </tr> <tr> <td>1 Erworbene Waren und Dienstleistungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="5">[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste]</td> </tr> <tr> <td>2 Investitionsgüter</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5 Abfallflüssen in Betrieben</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6 Geschäftsreisen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7 Pendelnde Mitarbeiter</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>9 Nachgelagerter Transport</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10 Verarbeitung verkaufter Produkte</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11 Verwendung verkaufter Produkte</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>14 Franchises</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>15 Investitionen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Scope-2-Treibhausgasemissionen					Standardbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)					Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)					Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen					Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)					1 Erworbene Waren und Dienstleistungen					[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste]					2 Investitionsgüter					3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)					4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb					5 Abfallflüssen in Betrieben					6 Geschäftsreisen					7 Pendelnde Mitarbeiter					8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter					9 Nachgelagerter Transport					10 Verarbeitung verkaufter Produkte					11 Verwendung verkaufter Produkte					12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer					13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter					14 Franchises					15 Investitionen				
Scope-2-Treibhausgasemissionen																																																																																																												
Standardbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)																																																																																																												
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)																																																																																																												
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen																																																																																																												
Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)																																																																																																												
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen																																																																																																												
[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste]																																																																																																												
2 Investitionsgüter																																																																																																												
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)																																																																																																												
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb																																																																																																												
5 Abfallflüssen in Betrieben																																																																																																												
6 Geschäftsreisen																																																																																																												
7 Pendelnde Mitarbeiter																																																																																																												
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter																																																																																																												
9 Nachgelagerter Transport																																																																																																												
10 Verarbeitung verkaufter Produkte																																																																																																												
11 Verwendung verkaufter Produkte																																																																																																												
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer																																																																																																												
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter																																																																																																												
14 Franchises																																																																																																												
15 Investitionen																																																																																																												

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																																															
<div style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.3; transform: rotate(-45deg); pointer-events: none;">ENTWURF</div>	<div style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.3; transform: rotate(-45deg); pointer-events: none;">ENTWURF</div>	<div style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.3; transform: rotate(-45deg); pointer-events: none;">ENTWURF</div>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">THG-Emissionen insgesamt</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO₂e)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO₂e)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table> <p>ESRS E1 AR 51 Wenn es für die Scope-3-Emissionen des Unternehmens wesentlich ist, muss es die Treibhausgasemissionen aus erworbenen Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdiensten als Teil der übergeordneten Scope-3-Kategorie „vorgelagerte erworbene Waren und Dienstleistungen“ angeben.</p> <p>ESRS E1 AR 52: Die nach Scope 1, 2 und 3 aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen können in der Nachhaltigkeitsklärung grafisch dargestellt werden (z. B. als Balken- oder Kreisdiagramm), sodass daraus die Aufteilung der Treibhausgasemissionen innerhalb der Wertschöpfungskette (vorgelagert, eigene Tätigkeiten, Transport, nachgelagert) hervorgeht.</p> <p>ESRS E1 AR 53 Bei der Angabe der nach Absatz 53 erforderlichen Informationen über die Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Es berechnet die Treibhausgasintensität anhand der folgenden Formel: $\frac{\text{THG-Emissionen gesamt (t CO}_2\text{e)}}{\text{Nettoeinnahmen (Währungseinheit)}}$ b) es drückt die THG-Gesamtemissionen in T. CO₂-Äquiv. und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten (z. B. Euro) aus und legt die Ergebnisse für die marktbezogene und standortbezogene Methode vor, c) es trägt die THG-Gesamtemissionen in den Zähler und die Nettogesamteinnahmen in den Nenner ein, d) es berechnet die THG-Gesamtemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe d und Absatz 52 und e) es berechnet die Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen. 	THG-Emissionen insgesamt																					THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)																					THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)																				
			THG-Emissionen insgesamt																																																															
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)																																																																		
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)																																																																		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																		
			<p>ESRS E1 AR 54: Die quantitativen Informationen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.</p> <table border="1" data-bbox="2338 352 2748 422"> <thead> <tr> <th>THG-Intensität je Nettoeinnahme</th> <th>Vergleich</th> <th>N</th> <th>N/N/N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO₂e/Währungseinheit)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO₂e/Währungseinheit)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>ESRS E1 AR 55 Der Abgleich der zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendeten Nettoeinnahmen mit dem betreffenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss (gemäß Absatz 55) kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können. <table border="1" data-bbox="2338 919 2748 1031"> <tbody> <tr> <td>Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nettoeinnahmen (sonstige)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	THG-Intensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	N/N/N	THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)				THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)				Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden		Nettoeinnahmen (sonstige)		Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)	
THG-Intensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	N/N/N																		
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)																					
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)																					
Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden																					
Nettoeinnahmen (sonstige)																					
Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)																					
<p>Kennzahl 4: Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften (ESRS E1-7)</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-7 Abs. 56): Im Rahmen dieser Angabe berichten Sie über die von Ihnen gegebenenfalls erzielten Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen aus Ihren eigenen Tätigkeiten oder aus Projekten in Ihrer Wertschöpfungskette, zu denen Sie beigetragen haben. Falls zutreffend machen Sie außerdem Angaben zum Umfang der Reduktion oder des Abbaus von Treibhausgasen, den Sie durch Klimaschutzprojekte außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette finanzieren.</p> <p>Ziele (ESRS E1-7 Abs. 57): Die Angabe soll den Nutzer:innen ein Verständnis über die von Ihnen genutzten Maßnahmen und Ihre Unterstützung des dauerhaften Abbaus von Treibhausgasen aus der Atmosphäre vermitteln—auch mit Sich auf etwaige Netto-Null-Ziele. Falls Sie CO₂-Gutschriften nutzen, legen Sie hier außerdem Informationen offen, die Nutzer:innen dabei hilft den Umfang und die Qualität dieser Gutschriften einzuschätzen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 56a Aspekt 1 (ESRS E1-7 Abs. 56a): Abbau und Speicherung von THG Geben Sie die gegebenenfalls erzielte Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die Sie mit eigenen Tätigkeiten unterstützen oder zu denen Sie innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette beigetragen haben, in Tonnen CO₂-Äquivalent an.</p>	<p>Definition: „Abbau und Speicherung von Treibhausgasen“ (zu Kennzahl 4) Der (anthropogene) Abbau bezieht sich auf die Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch bewusste menschliche Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer anthropogener CO₂-Senken und der Einsatz chemischer Verfahrenstechnik für den langfristigen Abbau und die langfristige Speicherung. Durch die CO₂- Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein CO₂ aus der Atmosphäre entfernen, kann in Kombination mit der Erzeugung von Bioenergie atmosphärisches CO₂ abgebaut werden (Bioenergy with Carbon Capture & Storage, BECCS). Der Abbau kann sich umkehren, wenn gespeicherte GHG aus der vorgesehenen Speicherung zurück in die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zum Abbau einer bestimmten Menge CO₂ angepflanzt wurde, von einem Waldbrand</p>	<p>ESRS E1-7, Abs. 56: Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den gegebenenfalls erzielten Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die es innerhalb seiner eigenen Tätigkeiten entwickelt hat oder zu denen es innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, in Tonnen CO₂-Äquivalent, und den Umfang der Reduktion oder des Abbaus der Treibhausgasemissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb seiner Wertschöpfungskette, die es mit dem Erwerb von CO₂-Gutschriften finanziert hat oder zu finanzieren beabsichtigt. <p>ESRS E1 Abs. 57: Diese Angabepflicht hat folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Verständnis über die Maßnahmen des Unternehmens zum dauerhaften Abbau oder zur aktiven Unterstützung des Abbaus von Treibhausgasen aus der Atmosphäre zu vermitteln, um Netto-Null-Ziele erreichen zu können (siehe Absatz 60), 	<p>ESRS E1 AR 56: Zusätzlich zu ihren Treibhausgasemissionsinventaren schaffen Unternehmen Transparenz darüber, wie und in welchem Umfang sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zum Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in ihrem eigenen Betrieb und in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anwenden. Auch wenn es keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen gibt, soll dieser Standard die Transparenz in Bezug auf die Bemühungen des Unternehmens, Treibhausgase aus der Atmosphäre abzubauen, erhöhen (Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58). Der Abbau von Treibhausgasen außerhalb der Wertschöpfungskette, den das Unternehmen durch den Erwerb von CO₂-Gutschriften unterstützt, ist gemäß Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 gesondert anzugeben.</p> <p>ESRS E1 AR 57: Bei der Angabe der gemäß Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 erforderlichen Informationen über den Abbau und die Speicherung von</p>																		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS S1 AR 60 Kann 1 (ESRS E1-7 AR 60): Sie können die quantitativen Informationen zum Abbau von Treibhausgasen in einer Tabelle wie der folgenden darstellen gem. ESRS E1-7 AR 60). <i>[Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-7 AR 60].</i></p> <p>ESRS E1 Abs. 58 Aspekt 2 (ESRS E1-7 Abs. 58): Mindestangaben Speicherung und Abbau von THG Ihre Angaben zum Abbau und zur Speicherung von Treibhausgasen (Aspekt 1) müssen Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtmenge des Abbaus und der Speicherung von Treibhausgasen in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalenten, aufgeschlüsselt und getrennt ausgewiesen für die Menge, die auf Ihre eigenen Tätigkeiten und Ihre Wertschöpfungskette entfällt, und aufgeschlüsselt nach Abbautätigkeiten, und b) die von Ihnen angewandten Berechnungsannahmen, -methoden und -grundlagen. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS E1 AR 56 Soll 1 (ESRS E1-7 AR 56): (zu Aspekt 1, Aspekt 2/ ESRS E1-7 Abs. 56a, Abs. 58) Geben Sie an, wie und in welchem Umfang Sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zum Abbau von Treibhausgasen in Ihrem eigenen Betrieb und in Ihrer Wertschöpfungskette anwenden. Der Abbau von Treibhausgasen außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette, den Sie durch den Erwerb von CO₂-Gutschriften unterstützen, ist gemäß Aspekt 3 (ESRS E1-7 Abs. 56b und Abs. 59) gesondert anzugeben.</p> <p>ESRS E1 AR 57 Soll 2 (ESRS E1-7 AR 57): (zu Aspekt 1, Aspekt 2/ Abs. 56a, Abs. 58) Bei der Angabe der gemäß Aspekt 1 und Aspekt 2 (ESRS E1-7 Abs. 56a und Abs. 58) müssen Sie in Bezug auf jede Abbau- und Speicheraktivität</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betreffenden Treibhausgase nennen, b) erläutern, ob der Abbau und die Speicherung biogen sind oder durch Landnutzungsänderungen (z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, städtische Baumpflanzung, Agroforstwirtschaft, Kohlenstoffbindung im Boden usw.) erfolgen, ob sie technologisch (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft) oder hybrid sind (z. B. Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung), einschließlich technischer Details zum Abbau, zur Art der Speicherung und gegebenenfalls zum Transport abgebauter Treibhausgase, c) falls zutreffend kurz erläutern, ob die Tätigkeit als naturbasierte Lösung einzustufen ist, und d) erläutern, wie das Durchlässigkeitsrisiko angegangen wird, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung und Überwachung von Leckagen und Umkehrereignissen. <p>ESRS E1 AR 58 Soll 3 (ESRS E1 AR 58): (zu Aspekt 1, Aspekt 2/ Abs. 56a, Abs. 58) Bei der Zusammenstellung der gemäß Aspekt 1 und Aspekt 2 (ESRS E1-7 Abs. 56a und Abs. 58) erforderlichen Informationen gehen Sie wie folgt vor:</p>	<p>betroffen ist, werden die in den Bäumen gespeicherten Emissionen umgekehrt. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „CO₂-Gutschrift“ (zu Kennzahl 4) Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne CO₂- Äquivalent Emissionsreduktion oder -entnahme darstellt und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgegeben und überprüft wird. Anerkannte Qualitätsstandards für CO₂-Gutschriften, sich Qualitätsstandards, die von unabhängigen Dritten überprüfbar sind, über öffentlich zugängliche Anforderungen und Projektberichte verfügen, mindestens Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, Vermeidung von Doppelzählungen sicherstellen und Regeln für die Berechnung, Überwachung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen des Projekts umfassen. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Naturbasierte Lösungen“ (zu Aspekt 1, Aspekt 2, Soll 2 c/ ESRS E1-7 AR 57 c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung bzw. zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme mit denen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen wirksam und adaptiv angegangen werden und gleichzeitig das Wohlergehen der Menschen, Ökosystemdienstleistungen, Resilienz und biologische Vielfalt gefördert werden. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: Netto-Null-Ziel: (zu Aspekt 6/ ESRS E1-7 Abs. 60) Die Festlegung eines Netto-Null-Ziels auf Unternehmensebene im Einklang mit den gesellschaftlichen Klimazielen bedeutet,</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Emissionsminderungen in der Wertschöpfungskette in einer Größenordnung zu erreichen, die der Tiefe der Minderung an dem jeweiligen 	<ul style="list-style-type: none"> b) ein Verständnis für Umfang und Qualität der CO₂-Gutschriften zu vermitteln, die das Unternehmen auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt erworben hat oder zu erwerben beabsichtigt, um seine Ansprüche auf Treibhausgasneutralität zu untermauern (siehe Absatz 61). <p>ESRS E1 Abs. 58: Die Angabe in Bezug auf den Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen gemäß Absatz 56 Buchstabe a umfasst gegebenenfalls Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtmenge der abgebauten und gespeicherten Treibhausgase in Tonnen CO₂-Äquivalent, aufgeschlüsselt und getrennt nach den Mengen im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie nach Abbauaktivitäten, und b) die Annahmen, Methoden und Rahmen, die das Unternehmen bei der Berechnung verwendet hat. <p>ESRS E1 Abs. 59: Die Angabe in Bezug auf CO₂-Gutschriften gemäß Absatz 56 Buchstabe b umfasst gegebenenfalls Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtmenge der CO₂-Gutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalent, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden, und b) die Gesamtmenge der CO₂-Gutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in Tonnen CO₂-Äquivalent deren Löschung geplant ist, und ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen basieren. <p>ESRS E1 Abs. 60: Gibt das Unternehmen zusätzlich zu den Zielen zur Reduktion der THG-Bruttoemissionen im Einklang mit Absatz 30 der Angabepflicht E1-4 ein Netto-Null-Ziel an, erläutert es den Umfang, die Methoden und Rahmen sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden Treibhausgasemissionen (nachdem etwa 90 bis 95 % der Treibhausgasemissionen</p>	<p>Treibhausgasen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette muss das Unternehmen in Bezug auf jede Abbau- und Speicheraktivität</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betreffenden Treibhausgase nennen, b) erläutern, ob der Abbau und die Speicherung biogen sind oder durch Landnutzungsänderungen (z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, städtische Baumpflanzung, Agroforstwirtschaft, Kohlenstoffbindung im Boden usw.) erfolgen, ob sie technologisch (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft) oder hybrid sind (z. B. Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung), einschließlich technischer Details zum Abbau, zur Art der Speicherung und gegebenenfalls zum Transport abgebauter Treibhausgase, c) gegebenenfalls kurz erläutern, ob die Tätigkeit als naturbasierte Lösung einzustufen ist, und d) erläutern, wie das Risiko der Nichtdurchlässigkeit angegangen wird, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung und Überwachung von Leckagen und Umkehrereignissen. <p>ESRS E1 AR 58: Bei der Zusammenstellung der gemäß Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 erforderlichen Informationen über den Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gegebenenfalls berücksichtigt es den Unternehmensstandard (Fassung von 2004), den Produktstandard (Fassung von 2011), die Leitlinien für die Landwirtschaft (Fassung von 2014) und die Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft für die Rechnungslegung bei THG-Projekten (Fassung von 2006) des THG-Protokolls, b) es wendet vereinbarte Methoden zur Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen an, sobald diese verfügbar sind, insbesondere den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) falls zutreffend berücksichtigen Sie den Unternehmensstandard (Fassung von 2004), den Produktstandard (Fassung von 2011), die Leitlinien für die Landwirtschaft (Fassung von 2014) und die Leitlinien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft für die Rechnungslegung bei THG-Projekten (Fassung von 2006) des GHG-Protokolls,</p> <p>b) Sie verwenden vereinbarte Methoden zur Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen an, sobald diese verfügbar sind, insbesondere den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus,</p> <p>c) falls zutreffend erläutern Sie die Bedeutung des Abbaus für Ihre Klimaschutzstrategie,</p> <p>d) Sie geben den Abbau aus Betrieben an, die Ihr Unternehmen besitzt, kontrolliert oder zu denen es beiträgt und die nicht in Form von CO₂-Gutschriften an eine andere Partei verkauft wurden,</p> <p>e) falls zutreffend kennzeichnen Sie die Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen im eigenen Betrieb oder in der Wertschöpfungskette, die in CO₂-Gutschriften umgewandelt und an andere Parteien auf dem freiwilligen Markt weiterverkauft wurden,</p> <p>f) Sie verbuchen die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einer Abbauaktivität einschließlich Transport und Speicherung gemäß DNK 11 Kennzahl 2 (E1-6) (Scope 1, 2 oder 3). Um die Effizienz einer Abbauaktivität einschließlich Transport und Speicherung transparenter darzustellen, können Sie die mit dieser Aktivität verbundenen Treibhausgasemissionen (z. B. Treibhausgasemissionen aus dem Stromverbrauch von Technologien zur direkten Abscheidung aus der Luft) neben der Menge der abgebauten Treibhausgasemissionen angeben, jedoch getrennt voneinander,</p> <p>g) im Fall einer Umkehrung verbuchen Sie die jeweiligen Treibhausgasemissionen als Ausgleich für den Abbau im Berichtszeitraum,</p> <p>h) Sie verwenden die aktuellen vom IPCC veröffentlichten GWP-Werte auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalent) von Nicht-CO₂-Gasen und erläutern die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden und Rahmen für die Berechnung der Menge der abgebauten Treibhausgase und</p> <p>i) Sie berücksichtigen naturbasierte Lösungen.</p> <p>Soll 4 (ESRS E1-7 AR 59): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-7 Abs. 58) Schlüsseln Sie den Abbau von Treibhausgasen, der im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette erfolgt, auf und geben Sie ihn gesondert an. Zu den Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen in der Wertschöpfungskette gehören diejenigen, die Sie aktiv unterstützen, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem Lieferanten.</p> <p>ESRS E1 Abs. 56b Aspekt 3 (ESRS E1-7 Abs 56b): CO₂-Gutschriften Geben Sie den Umfang der Reduktion oder des Abbaus der Treibhausgasemissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette, die Sie mit dem Erwerb von CO₂-Gutschriften finanziert haben oder zu finanzieren beabsichtigen, an.</p>	<p>ii. Punkt auf dem Weg zum 1,5-Grad-Ziel entspricht, und die Auswirkungen etwaiger verbleibender Emissionen (nach etwa 90–95 % der Emissionsreduktion mit der Möglichkeit gerechtfertigter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Pfad) durch dauerhafte Entfernung einer gleichwertigen CO₂-Menge zu neutralisieren.</p> <p>Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 7b/ Fußnote zu ESRS E1-7 Abs. 61b) Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz).</p>	<p>verringert wurden, mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad) beispielsweise durch den Abbau von Treibhausgasen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und in seiner Wertschöpfungskette neutralisiert werden sollen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 61: Falls das Unternehmen seine Treibhausgasneutralität im Zusammenhang mit der Verwendung von CO₂-Gutschriften öffentlich geltend gemacht hat, muss es Folgendes erläutern:</p> <p>a) ob und wie diese Geltendmachung mit THG-Emissionsreduktionszielen gemäß der Angabepflicht ESRS E1-4 einhergeht,</p> <p>b) ob und wie diese Geltendmachung und die Abhängigkeit von CO₂-Gutschriften die Erreichung seiner THG- Emissionsreduktionsziele oder gegebenenfalls seines Netto-Null-Ziels weder behindern noch verringern und die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO₂-Gutschriften, auch unter Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards.</p>	<p>c) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung des Abbaus für seine Klimaschutzstrategie,</p> <p>d) es gibt den Abbau aus Betrieben an, die es besitzt, kontrolliert oder zu denen es beiträgt und die nicht in Form von CO₂-Gutschriften an eine andere Partei verkauft wurden,</p> <p>e) gegebenenfalls kennzeichnet es die Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen im eigenen Betrieb oder in der Wertschöpfungskette, die in CO₂-Gutschriften umgewandelt und an andere Parteien auf dem freiwilligen Markt weiterverkauft wurden,</p> <p>f) es verbucht die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einer Abbauaktivität einschließlich Transport und Speicherung gemäß Angabepflicht E1-6 (Scope 1, 2 oder 3). Um die Effizienz einer Abbauaktivität einschließlich Transport und Speicherung transparenter darzustellen, kann das Unternehmen die mit dieser Aktivität verbundenen Treibhausgasemissionen (z. B. Treibhausgasemissionen aus dem Stromverbrauch von Technologien zur direkten Abscheidung aus der Luft) neben der Menge der abgebauten Treibhausgasemissionen angeben, jedoch getrennt voneinander,</p> <p>g) im Fall einer Umkehrung verbucht es die jeweiligen Treibhausgasemissionen als Ausgleich für den Abbau im Berichtszeitraum,</p> <p>h) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten GWP-Werte auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalent) von Nicht-CO₂-Gasen und erläutert die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden und Rahmen für die Berechnung der Menge der abgebauten Treibhausgase und</p> <p>i) es berücksichtigt naturbasierte Lösungen.</p> <p>ESRS E1 AR 59 Das Unternehmen schlüsselt den Abbau von Treibhausgasen, der im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt, auf und gibt</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																								
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS S1 AR 64 Kann-Aspekt 2 (ESRS E1-7 AR 64): Die Informationen über CO₂-Gutschriften, die im Berichtsjahr gelöscht wurden und für eine Löschung in der Zukunft vorgesehen sind, können in folgenden Tabellen dargestellt werden. <i>[Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-7 AR 64].</i></p> <p>ESRS E1 Abs. 59 Aspekt 4 (ESRS E1-7 Abs. 59): Mindestangaben zu CO₂-Gutschriften Die in Aspekt 3 (ESRS E1-7 Abs. 56b) geforderte Offenlegung von CO₂-Gutschriften muss, falls zutreffend, Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalenten, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden, und b) die Gesamtmenge der CO₂-Gutschriften außerhalb Ihrer Wertschöpfungskette in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalenten, die in Zukunft gelöscht werden sollen, und ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhen oder nicht. <p>ESRS E1 AR 62 Soll 1 (ESRS E1-7 AR 62): <i>(zu Aspekt 3, Aspekt 4/ ESRS E1-7 Abs. 56b, Abs. 59)</i> Bei der Angabe der nach Aspekt 3 und Aspekt 4 (ESRS E1-7 Abs. 56b und Abs. 59) erforderlichen Informationen über CO₂-Gutschriften übermitteln Sie folgende Aufschlüsselung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte zur Reduktion und zum Abbau von CO₂-Emissionen, b) für CO₂-Gutschriften aus Abbauprojekten eine Erläuterung, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen, c) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) jedes anerkannten Qualitätsstandards, d) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte innerhalb der EU und e) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen), der als entsprechende Anpassung gemäß Art. 6 des Übereinkommens von Paris gilt. <p>ESRS E1 AR 63 Soll 2 (ESRS E1-7 AR 63): <i>(zu Aspekt 3, Aspekt 4/ ESRS E1-7 Abs. 56b, Abs. 59)</i> Gehen Sie bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1 (ESRS E1-7 Abs. 56b und Abs. 59) erforderlichen Informationen über CO₂-Gutschriften wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berücksichtigen Sie anerkannte Qualitätsstandards, b) falls zutreffend erläutern Sie die Bedeutung von CO₂-Gutschriften für Ihre Klimaschutzstrategie, c) beziehen Sie keine CO₂-Gutschriften aus Projekten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der eigenen Wertschöpfungskette ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen bereits im Rahmen der Kennzahl 2 (E1-6) (Scope 2 oder Scope 3) zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (d. h., Doppelzählungen werden vermieden), d) beziehen Sie keine CO₂-Gutschriften aus Projekten zum Abbau von Treibhausgasemissionen in Ihrer Wertschöpfungskette ein, da der jeweilige Abbau bereits nach Aspekt 1a (ESRS E1-7 Abs. 56a) zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (d. h., Doppelzählungen werden vermieden), 	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-7 AR 59): <i>(zu Aspekt 2, Soll 4/ ESRS E1-7 Abs. 59)</i> Von Ihnen wird nicht erwartet, dass Sie den Abbau von Treibhausgasen, der in Ihrer Wertschöpfungskette auftreten kann und der Ihnen nicht bekannt ist, berücksichtigen.</p>	<p>ESRS-Angabepflicht</p>	<p>ihn gesondert an. Zu den Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gehören diejenigen, die das Unternehmen aktiv unterstützt, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem Lieferanten. Von dem Unternehmen wird nicht erwartet, dass es den Abbau von Treibhausgasen, der in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette auftreten kann und der ihm nicht bekannt ist, berücksichtigt.</p> <p>ESRS E1 AR 60 Die quantitativen Informationen zum Abbau von Treibhausgasen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.</p> <table border="1" data-bbox="2338 756 2739 1060"> <thead> <tr> <th>Abbau</th> <th>Vergleich</th> <th>N</th> <th>% N / N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtabbau von Treibhausgasen aus eigenen Tätigkeiten (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtabbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umkehrungen (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>ESRS E1 AR 61 Die Finanzierung von Projekten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens durch den Erwerb von CO₂-Gutschriften, die hohe Qualitätsstandards erfüllen, kann ein nützlicher Beitrag zum Klimaschutz sein. Gemäß diesem Standard muss das Unternehmen angeben, ob es CO₂-Gutschriften getrennt von den Treibhausgasemissionen (Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59) und den THG-Emissionsreduktionszielen (Angabepflicht E1-4) verwendet. Außerdem muss das Unternehmen darlegen, in welchem Umfang und nach welchen Qualitätskriterien es diese CO₂-Gutschriften nutzt.</p> <p>ESRS E1 AR 62 Bei der Angabe der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über CO₂-Gutschriften übermittelt das Unternehmen folgende Aufschlüsselung:</p>	Abbau	Vergleich	N	% N / N	THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-			THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-			...	-			Gesamtabbau von Treibhausgasen aus eigenen Tätigkeiten (t CO ₂ e)				THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-			THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-			...	-			Gesamtabbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (t CO ₂ e)				Umkehrungen (t CO ₂ e)			
Abbau	Vergleich	N	% N / N																																								
THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-																																										
THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-																																										
...	-																																										
Gesamtabbau von Treibhausgasen aus eigenen Tätigkeiten (t CO ₂ e)																																											
THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-																																										
THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-																																										
...	-																																										
Gesamtabbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (t CO ₂ e)																																											
Umkehrungen (t CO ₂ e)																																											

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>e) geben Sie keine CO₂-Gutschriften als Ausgleich für Treibhausgasemissionen im Rahmen von DNK 11 Kennzahl 2 (E1-6) für Treibhausgasemissionen an, f) geben Sie keine CO₂-Gutschriften als Mittel zur Erreichung der unter der DNK 11 Angabe 7 (E1-4) anzugebenden THG-Emissionsreduktionsziele an und g) berechnen Sie die Menge der künftig zu löschenden CO₂-Gutschriften als Summe der CO₂-Gutschriften in Tonnen CO₂-Äquivalent während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.</p> <p>ESRS E1 AR 61 Aspekt 5 (ESRS E1-7 AR 61): Nutzung von CO₂-Gutschriften außerhalb des THG-Inventars und der THG-Ziele Geben Sie an, ob Sie CO₂-Gutschriften getrennt von den Treibhausgasemissionen (Aspekte 3 und 4) und den THG-Emissionsreduktionszielen (DNK 11 Angabe 7 (ESRS E1-4)) verwenden. Außerdem müssen Sie darlegen, in welchem Umfang und nach welchen Qualitätskriterien Sie diese CO₂-Gutschriften nutzen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 60 Aspekt 6 (ESRS E1-7 Abs. 60): Netto-Null-Ziele Wenn Sie zusätzlich zu den Bruttozielen für die Verringerung der THG-Emissionen gemäß der Anforderung DNK 11 Angabe 7 (ESRS E1-4) ein Netto-Null-Ziel angeben, erläutern Sie den Umfang, die angewandten Methoden und den Rahmen sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden THG-Emissionen (nach etwa 90-95 % der THG-Emissionsverringerung mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Dekarbonisierungspfad) neutralisiert werden sollen, z. B. durch den THG-Abbau in Ihren eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette.</p> <p>ESRS E1 Abs. 61 Aspekt 7 (ESRS E1-7 Abs. 61): THG-Neutralität Falls Sie öffentlich kommuniziert haben, THG-neutral zu sein, und dies die Verwendung von CO₂-Gutschriften beinhaltet, müssen Sie Folgendes erklären a) ob und wie diese Behauptungen mit THG-Emissionsreduktionszielen einhergehen, wie in der Anforderung DNK 11 Kennzahl 1 (ESRS E1-4) gefordert; b) ob und wie diese Behauptungen und der Rückgriff auf Emissionsgutschriften das Erreichen der THG-Emissionsreduktionsziele oder falls zutreffend eines Netto-Null-Ziels weder behindern noch verringern; und c) die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten Emissionsgutschriften, auch durch Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards.</p>			<p>a) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte zur Reduktion und zum Abbau von CO₂-Emissionen, b) für CO₂-Gutschriften aus Abbauprojekten eine Erläuterung, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen, c) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) jedes anerkannten Qualitätsstandards, d) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte innerhalb der EU und e) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen), der als entsprechende Anpassung gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris gilt.</p> <p>ESRS E1 AR 63: Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über CO₂-Gutschriften geht das Unternehmen wie folgt vor: a) Es berücksichtigt anerkannte Qualitätsstandards, b) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung von CO₂-Gutschriften für seine Klimaschutzstrategie, c) es bezieht keine CO₂-Gutschriften aus Projekten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in seine Wertschöpfungskette ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-6 (Scope 2 oder Scope 3) zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (d. h., Doppelzählungen werden vermieden), d) es bezieht keine CO₂-Gutschriften aus Projekten zum Abbau von Treibhausgasemissionen in seiner Wertschöpfungskette ein, da der jeweilige Abbau bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-7 zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (d. h., Doppelzählungen werden vermieden), e) es gibt keine CO₂-Gutschriften als Ausgleich für seine Treibhausgasemissionen im Rahmen der Angabepflicht E1-6 für Treibhausgasemissionen an, f) es gibt keine CO₂-Gutschriften als Mittel zur Erreichung der unter der Angabepflicht E1-4 anzugebenden THG- Emissionsreduktionsziele an und g) es berechnet die Menge der künftig zu löschenden CO₂-Gutschriften als</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																		
			<p>Summe der CO₂-Gutschriften in Tonnen CO₂-Äquivalent während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.</p> <p>ESRS E1 AR 64 Die Informationen über CO₂-Gutschriften, die im Berichtsjahr gelöscht wurden und für eine Löschung in der Zukunft vorgesehen sind, können in folgenden Tabellen dargestellt werden.</p> <table border="1" data-bbox="2338 541 2739 667"> <thead> <tr> <th>Im Berichtsjahr gelöschte CO₂-Gutschriften</th> <th>Vergleich</th> <th>N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamt (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anteil von Abbauprojekten (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anteil von Reduktionsprojekten (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Im Berichtsjahr gelöschte CO ₂ -Gutschriften	Vergleich	N	Gesamt (t CO ₂ e)			Anteil von Abbauprojekten (in %)			Anteil von Reduktionsprojekten (in %)			Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)			Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)		
Im Berichtsjahr gelöschte CO ₂ -Gutschriften	Vergleich	N																			
Gesamt (t CO ₂ e)																					
Anteil von Abbauprojekten (in %)																					
Anteil von Reduktionsprojekten (in %)																					
Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)																					
Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)																					
<p>Kennzahl 5: Interne CO₂-Bepreisung</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-8 Abs. 62): Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen interne CO₂-Bepreisungssysteme anwendet und – wenn ja – wie diese die Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener Strategien und Ziele schaffen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 63a Aspekt 1 (ESRS E1-8 Abs. 63a): Art der internen CO₂-Bepreisung Geben Sie die Art des internen CO₂-Bepreisungssystem an, z. B. die Schattenpreise, die bei Investitionsentscheidungen für Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) angewandt werden, interne CO₂-Gebühren oder interne CO₂-Fonds.</p> <p>ESRS E1 Abs. 63b Aspekt 2 (ESRS E1-8 Abs. 63b): Anwendungsbereich der internen CO₂-Bepreisung Geben Sie den spezifischen Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Gebiete, Unternehmen usw.) an.</p> <p>ESRS E1 Abs. 63c Aspekt 3 (ESRS E1-8 Abs. 63c): CO₂-Preise Geben Sie die von Ihnen verwendeten internen CO₂-Preise an, die je nach Art des Systems angewandt werden. Machen Sie außerdem Angaben zu den kritischen Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle(n) der angewandten CO₂-Preise sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden.</p> <p>ESRS E1 Abs. 63 Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-8 Abs. 63): (zu Aspekt 3/ SRS E1-8 Abs. 63 c) Sie können die Methode zur Berechnung der CO₂-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO₂-Bepreisung zusammenhängt.</p> <p>ESRS E1 AR 65 Aspekt 4 (ESRS E1-8 AR 65): Konsistente CO₂-Preise Erläutern Sie kurz, ob und inwiefern die CO₂-Preise, die Sie in internen CO₂-Bepreisungssystemen verwenden, mit den in den Jahresabschlussdokumenten verwendeten</p>	<p>Definition: „Internes CO₂-Bepreisungssystem“ (Kennzahl 5) Eine organisatorische Regelung, die es dem Unternehmen ermöglicht, CO₂- Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung anzuwenden. Unternehmen verwenden in der Regel zwei Arten von internen CO₂-Preisen: Zum einen gibt es den Schattenpreis, bei dem es sich um einen theoretischen Kosten- oder Nominalbetrag handelt, den das Unternehmen nicht in Rechnung stellt, der aber zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen oder Trade-offs in Bezug auf Risikoauswirkungen, neue Investitionen, den Kapitalwert von Projekten oder Kosten und Nutzen verschiedener Initiativen herangezogen werden kann. Zum anderen gibt es als CO₂-Preis eine interne Steuer oder Gebühr, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, einer Produktlinie oder eines anderen Geschäftsbereichs auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen berechnet wird (diese internen Steuern oder Gebühren ähneln der unternehmensinternen Verrechnungspreisgestaltung). Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Interner CO₂-Preis“ (Kennzahl 5) Preis, den ein Unternehmen verwendet, um die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der Investitions-, Produktions- und Verbrauchsmuster sowie möglicher technologischer Fortschritte und künftiger</p>	<p>ESRS E1 Abs. 62: Das Unternehmen hat anzugeben, ob es interne CO₂-Bepreisungssysteme anwendet und – wenn ja – wie diese seine Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener Strategien und Ziele schaffen.</p> <p>ESRS E1 Abs. 63: Die gemäß Absatz 62 erforderlichen Informationen umfassen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Art des internen CO₂-Bepreisungssystems, z. B. die für CapEx oder für Entscheidungen über Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) angewandten Schattenpreise, interne CO₂-Gebühren oder interne CO₂-Fonds, den spezifischen Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Angaben, Unternehmen usw.), die CO₂-Preise, die je nach Art des Systems angewandt werden, und kritische Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle der angewandten CO₂-Preise sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden. Das Unternehmen kann die Methode zur Berechnung der CO₂-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO₂-Bepreisung zusammenhängt, und die ungefähren Mengen der THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres (Scope 1, 2 und gegebenenfalls 	<p>ESRS E1 AR 65: Bei der Angabe der nach den Absätzen 62 und 63 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen kurz, ob und inwiefern die CO₂-Preise, die in internen CO₂-Bepreisungssystemen verwendet werden, mit den in den Abschlüssen verwendeten Preisen übereinstimmen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der internen CO₂-Preise, die für Folgendes verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts seiner Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen), die Wertminderung von Vermögenswerten und die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten. <p>ESRS E1 AR 66 Die Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden:</p> <table border="1" data-bbox="2338 1350 2739 1465"> <thead> <tr> <th>Im Berichtsjahr gelöschte CO₂-Gutschriften</th> <th>Vergleich</th> <th>N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamt (t CO₂e)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anteil von Abbauprojekten (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anteil von Reduktionsprojekten (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Im Berichtsjahr gelöschte CO ₂ -Gutschriften	Vergleich	N	Gesamt (t CO ₂ e)			Anteil von Abbauprojekten (in %)			Anteil von Reduktionsprojekten (in %)			Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)			Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)		
Im Berichtsjahr gelöschte CO ₂ -Gutschriften	Vergleich	N																			
Gesamt (t CO ₂ e)																					
Anteil von Abbauprojekten (in %)																					
Anteil von Reduktionsprojekten (in %)																					
Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)																					
Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)																					

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Preisen übereinstimmen. Berücksichtigen Sie die internen CO₂-Preise, die für Folgendes verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts seiner Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen), b) die Wertminderung von Vermögenswerten und c) die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten. <p>ESRS E1 Abs. 63d Aspekt 5 (ESRS E1-8 Abs. 63d): Durch CO₂-Preise abgedeckte THG-Emissionen Führen Sie die ungefähren Brutto-THG-Emissionsmengen für das laufende Jahr nach Scope 1, 2 und falls zutreffend Scope 3 in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalente an, die von diesen Systemen erfasst werden, sowie deren Anteil an den gesamten THG-Emissionen Ihres Unternehmens für den jeweiligen Scope.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1 AR 66): Die Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden. <i>[Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS E1-8 AR 66].</i></p> <p>ESRS E1 AR 66</p>	<p>Kosten für die Emissionsminderung zu bewerten. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p>	<p>Scope 3) in Tonnen CO₂-Äquivalent, die unter diese Systeme fallen, sowie ihren Anteil an den THG-Gesamtemissionen des Unternehmens für jeden Scope.</p>	
<p>Kennzahl 6: Erwartete finanzielle Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS E1-9 Abs. 64): Hier machen Sie Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen, die sich aus Ihren physischen Risiken, Übergangsrisiken und klimabezogenen Chancen ergeben.</p> <p>Ziel: Ein Verständnis für zu vermitteln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den kurz-, mittel- und langfristig wesentlichen Einfluss der Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalyse, b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung. <p>Hinweise (ESRS E1-9 Abs. 65): Die hier zu liefernden Informationen ergänzen die Informationen zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen, die nach DNK 8 Angabe 1 Aspekt 1 d (ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d) gefordert sind. Die Angaben zu klimabezogenen Chancen ergänzt außerdem die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 anzugeben sind.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen. Sie können in den ersten drei Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitsklärung lediglich qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 67): (zu Kennzahl 6) Wesentliche klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige Zunahmen/Rückgänge der Nettoeinnahmen und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, die möglicherweise dazu führen, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Cashflows beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergibt, wird es wesentliche erwartete finanzielle Auswirkungen geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 68): (zu Kennzahl 6)</p>	<p>ESRS E1 Abs. 64: Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken, b) seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund von Übergangsrisiken und c) das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen Chancen zu profitieren. <p>ESRS E1 Abs. 65: Die gemäß Absatz 64 erforderlichen Informationen ergänzen die Informationen zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen, die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d vorzulegen sind. Ziel dieser Angabepflicht ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hinsichtlich erwarteter finanzieller Auswirkungen aufgrund von wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist). Die Ergebnisse der Szenarioanalyse, die zur Durchführung der Resilienzanalyse gemäß den Abschnitten AR 10 bis AR 13 	<p>ESRS E1 AR 67: Wesentliche klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige Zunahmen/Rückgänge der Nettoeinnahmen und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, die möglicherweise dazu führen, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Cashflows beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergibt, wird es wesentliche erwartete finanzielle Auswirkungen geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen.</p> <p>ESRS E1 AR 68: Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche physische Risiken und Übergangsrisiken in der Zukunft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 Abs. 66 Aspekt 1 (ESRS E1-9 Abs. 66): Erwartete finanzielle Auswirkungen aus wesentlichen physischen Klimarisiken Legen Sie Informationen über die erwarteten finanziellen Auswirkungen Ihrer wesentlichen physischen Risiken vor. Die Informationen müssen Folgendes umfassen: a) den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte, die kurz-, mittel- und langfristig einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, <i>bevor</i> Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Betracht gezogen werden. Schlüsseln Sie die Geldbeträge dieser Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf; b) den Anteil der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, das durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abgedeckt wird; c) den Standort der wesentlichen Vermögenswerte mit materiellem physischem Risiko; und d) den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus der Geschäftstätigkeit, die kurz-, mittel- und langfristig einem materiellen physischen Risiko ausgesetzt sind.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E1-9 AR 69): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-9 Abs. 66) Erläutern Sie bei der Angabe der nach Aspekt 1 (erforderlichen Informationen, ob und wie a) Sie die erwarteten finanziellen Auswirkungen auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet haben, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und b) sich die Bewertung von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß DNK 11 Angabe 4 Aspekt 1 (ESRS E1 Abs. 20b) und DNK 11 Angabe 4 Aspekt 1 (ESRS E1 AR 11) und zur Festlegung von Klimaszenarien gemäß DNK 11 Angabe 3 Aspekt 2 (ESRS E1 Abs. 19) und DNK 11 Angabe 3 Aspekt 3 (ESRS E1 AR 13, AR 14) stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Erläutern Sie insbesondere, wie Sie kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert haben und dargelegt haben, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-9 AR 70): (zu Aspekt 1/ ESRS E1-9 Abs. 66a) Gehen Sie bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte wie folgt vor: a) Berechnen Sie die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h. der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der</p>	<p>Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche physische Risiken und Übergangsrisiken in der Zukunft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Auswirkungen (gemäß den Abs. 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermitteln, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um erwartete finanzielle Auswirkungen zu quantifizieren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 78): (zu Kennzahl 6) Gewährleisten Sie die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken in der Nachhaltigkeitserklärung mit den entsprechenden Daten und Annahmen, die für die Abschlüsse verwendet werden (z. B. CO₂-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Erläutern Sie die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden).</p> <p>Definition: „Klimabedingte physische Risiken“ (zu Aspekt 1/ ESRS E1-9 Abs 66) Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige</p>	<p>verwendet werden, sollten in die Bewertung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken einfließen, b) hinsichtlich des Potenzials, wesentliche klimabezogene Chancen zu nutzen, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen finanziell von wesentlichen klimabezogenen Chancen profitieren kann. Diese Angabe ergänzt die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission anzugeben sind.</p> <p>ESRS E1 Abs. 66: Die Angabe erwarteter finanzieller Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken gemäß Absatz 64 Buchstabe a umfasst Folgendes: a) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko, bevor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht gezogen werden, die Geldbeträge dieser Vermögenswerte sind nach akutem und chronischem physischem Risiko aufzuschlüsseln, den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko, auf die sich die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beziehen, c) den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, und d) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko.</p> <p>ESRS E1 Abs. 67: Die Angabe erwarteter finanzieller Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 64 Buchstabe b umfasst Folgendes: a) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, bevor Klimaschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden,</p>	<p>finanziellen Auswirkungen (gemäß den Absätzen 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermitteln, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um erwartete finanzielle Auswirkungen zu quantifizieren.</p> <p>ESRS E1 AR 69: Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie a) es die erwarteten finanziellen Auswirkungen auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches physisches Risiko besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß Absatz 20 Buchstabe b und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von Klimaszenarien gemäß Absatz 19 und den Abschnitten AR 13 und AR 14 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.</p> <p>ESRS E1 AR 70 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 66 Buchstabe a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor: a) Es berechnet die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h., der Anteil ist</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne dargestellt werden.</p> <p>b) Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko alle Arten von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.</p> <p>c) Um diese Informationen einzuordnen,</p> <ol style="list-style-type: none"> i. geben Sie den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden, werden nach NUTS-3- Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist; ii. schlüsseln Sie die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf. <p>d) Berechnen Sie den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Aspekt 1 (Abs. 66a) ergibt und der durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der im Rahmen der Angabe 6 (ESRS E1-3) angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-9 AR 71): (zu Aspekt 1, Soll 2d/ ESRS E1-9 Abs. 64a, Abs. 66d) Bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 1, Soll 2d erforderlichen Informationen können Sie den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen, b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens enthalten. Stellen Sie dann entsprechende Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Gesamt Nettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der erwarteten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte dar. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat. 	<p>Klimaveränderungen (beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, der Verlust an biologischer Vielfalt und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1/ Fußnote 42 zu ESRS E1-9 Abs. 66) Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1a/ Fußnote 42 zu ESRS E1-9 Abs. 66a) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1c/ Fußnote 43 zu ESRS E1-9 Abs. 66c) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1, Soll 2c i/ Fußnote 52 zu ESRS E1-9 AR 70c i) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1, Soll 2c ii/ Fußnote 53 zu ESRS E1-9 AR 70c ii) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).</p>	<p>b) den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die Klimaschutzmaßnahmen beziehen,</p> <p>c) eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen,</p> <p>d) Verbindlichkeiten, die möglicherweise im Abschluss kurz-, mittel- und langfristig erfasst werden müssen, und</p> <p>e) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, gegebenenfalls einschließlich der Nettoeinnahmen von Kunden des Unternehmens, die im Kohle-, Öl- und Gassektor tätig sind.</p> <p>ESRS E1 Abs. 68. Das Unternehmen legt die Abgleiche der folgenden Beträge mit den entsprechenden Posten oder den Erläuterungen im Abschluss offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) erhebliche Beträge der Vermögenswerte und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen physischen Risiko (gemäß Absatz 66), b) erhebliche Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Absatz 67). <p>ESRS E1 Abs. 69: Bei der Angabe des Potenzials zur Nutzung klimabezogener Chancen gemäß Absatz 64 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) seine erwarteten Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und b) die potenzielle Marktgröße oder erwartete Veränderungen der Nettoeinnahmen aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte. 	<p>eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne dargestellt werden.</p> <p>b) Bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko berücksichtigt es alle Arten von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.</p> <p>c) Um diese Informationen einzuordnen,</p> <ol style="list-style-type: none"> i. gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden, werden nach NUTS-3-Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist, ii. schlüsselt das Unternehmen die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf. <p>d) Es berechnet den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, der sich aus Absatz 66 Buchstabe a ergibt und der durch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.</p> <p>ESRS E1 AR 71: Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz</p>

ESRS E1 AR 71

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 Abs. 68a Aspekt 2 (ESRS E1-9 Abs. 68a): Abgleich mit dem Abschluss (phys. Risiken) Legen Sie einen Abgleich der erheblichen Beträge der Vermögenswerte und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen physischen Risiko (gemäß Abs. 66) mit den entsprechenden Posten oder den Erläuterungen im Abschluss offen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E1 AR 77 Kann 1 (ESRS E1-9 AR 77): (zu Aspekt 2/ ESRS E1-9 Abs. 68a) Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen, die für wesentliche physische Risiken anfällig sind, und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss kann wie folgt dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder b) durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann. [Technische Umsetzung der Tabelle gem. ESRS E1-9 AR 77]. <p>ESRS E1 Abs. 67 Aspekt 3 (ESRS E1-9 Abs. 67): Erwartete finanzielle Auswirkungen aus Übergangsrisiken Legen Sie Informationen über die erwarteten finanziellen Auswirkungen Ihrer wesentlichen Übergangsrisiken vor. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte, die kurz-, mittel- und langfristig einem wesentlichen Übergangsrisiko ausgesetzt sind, bevor Klimaschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden; b) den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko, der durch die Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt wird; c) eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen; d) Verbindlichkeiten, die möglicherweise kurz-, mittel- und langfristig in den Abschlüssen erfasst werden müssen; und e) den Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus Ihren Geschäftstätigkeiten, bei denen kurz-, mittel- und langfristig ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, einschließlich der Nettoeinnahmen von Kunden, die im Bereich Kohle, Öl und Gas tätig sind, falls relevant. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS E1 AR 72 Soll 1 (ESRS E1-9 AR 72): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-9 Abs. 67a) Erläutern Sie bei der Angabe der nach Aspekt 3a (ESRS E1-9 Abs.67a) erforderlichen Informationen, ob und wie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie die potenziellen Auswirkungen auf die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten mit einem wesentlichen Übergangsrisiko bewertet haben, einschließlich des 			<p>66 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen, b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Gesamtnettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der erwarteten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat. <p>ESRS E1 AR 72: Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe b und Absatz 67 Buchstabe a erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es die potenziellen Auswirkungen auf die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Anwendungsbereichs, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und</p> <p>b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten mit einem wesentlichen Übergangsrisiko auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Angabe 4 Aspekt 1 (ESRS E1 Abs. 20c) und Angabe 4 Aspekt 1 (ESRS E1 AR 11) und zur Festlegung von Szenarien gemäß Angabe 3 Aspekt 3 (ESRS E1 AR 13) und Angabe 4 Aspekt 1 (ESRS E1 AR 12) stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Erläutern Sie insbesondere, wie Sie kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert haben und wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer Ihrer Vermögenswerte, Ihren strategischen Planungshorizonten und Ihren Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-9 AR 73): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-9 Abs. 67a, b) Gehen Sie bei der Angabe der nach Aspekt 3 a und b (ESRS E1-9 Abs. 67a, b) erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte wie folgt vor:</p> <p>a) Beziehen Sie zumindest eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 ein. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und Politikszenerarien ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet ist.</p> <p>b) Geben Sie eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien Ihres Unternehmens, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m² oder die Kennzeichnungsklasse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz dargestellt. Ist es Ihnen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so geben Sie den Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.</p> <p>c) Berechnen Sie den Anteil (Prozentsatz) der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten) mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die Klimaschutzmaßnahmen beziehen, auf der Grundlage der im Rahmen der DNK 11 Angabe 6 (E1-3) angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.</p>	<p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 3c/ Fußnote 44 zu ESRS E1-9 Abs. 67c) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 79): (zu Aspekt 3d/ ESRS E1-9 Abs. 67) Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten (gemäß Abs. 67d) nimmt das Unternehmen, falls zutreffend, einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss auf.</p>	<p>ESRS E1 AR 73</p>	<p>Szenarien gemäß den Abschnitten AR 12 und AR 13 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.</p> <p>ESRS E1 AR 73: Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstaben a und b erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es muss zumindest eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 einbeziehen. Unter verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an eingeschlossenen Treibhausgasemissionen aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und Politikszenerarien ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet ist.</p> <p>b) Das Unternehmen gibt eine Aufschlüsselung des Buchwerts seiner Immobilien, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m² oder die Kennzeichnungsklasse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz dargestellt. Ist es dem Unternehmen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Definition (ESRS E1-9 AR 73): „Potenziell verlorene Vermögenswerte“ (zu Aspekt 3, Soll 2 a/ ESRS E1-9 AR 73 a) Unter potenziell verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an eingeschlossenen Treibhausgasemissionen aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.</p> <p>Anwendungshinweis: „Gesamtenergieeffizienz“ (zu Aspekt 3, Soll 2b/ Fußnote 54 zu ESRS E1-9 AR 73 b) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 3, Soll 2b/ Fußnote 54 zu ESRS E1-9 AR 73 b) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Immobilien, Energieeffizienz der Sicherheiten).</p>		<p>gibt es den Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.</p> <p>c) Es berechnet den Anteil (Prozentsatz) der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten) mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die Klimaschutzmaßnahmen beziehen, auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.</p> <p>ESRS E1 AR 74: Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstabe d erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen Übergangsrisiken</p> <p>a) können Unternehmen, die Anlagen betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen,</p> <p>b) können Unternehmen, die dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis 2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. der Anzahl der Zertifikate, über die das Unternehmen zu Beginn des Berichtszeitraums verfügt, ii. der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen, iii. der Lücke zwischen den geschätzten künftigen Emissionen in verschiedenen Übergangsszenarien und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind, und iv. der geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO₂, für

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E1 AR 74</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-9 AR 74): (zu Aspekt 3d/ESRS E1-9 Abs. 67d) Bei der Angabe der nach Aspekt 3d (ESRS E1-9 Abs. 67d) erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen Übergangsrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> a) können Sie, wenn Sie Anlagen betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen, b) können Sie, wenn Sie dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis 2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen: <ul style="list-style-type: none"> i. der Anzahl der Zertifikate, über die Sie zu Beginn des Berichtszeitraums verfügen, ii. der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen, iii. der Lücke zwischen den geschätzten künftigen Emissionen in verschiedenen Übergangsszenarien und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind, und iv. der geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO₂, für die ein Zertifikat erworben werden muss, c) können Sie bei der Bewertung der potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben, d) können Sie, wenn Sie die Mengen der CO₂-Gutschriften angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (DNK 11 Kennzahl 3 (E1-7)), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben, e) können Sie außerdem Ihre monetarisierten Scope-1- und -2- Emissionen sowie Ihre THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden: <ul style="list-style-type: none"> i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel: <i>[Technische Umsetzung der Formel gem. ESRS E1-9 AR74e i].</i> ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel: <i>[Technische Umsetzung der Formel gem. ESRS E1-9 AR74e ii].</i> iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate für Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist. 	<p>Anwendungshinweis: „Kostenrate“ (zu Aspekt 3, Kann 1/ Fußnote 56 zu ESRS E1-9 AR 74e iii) Die Kostenrate ist der Faktor, der verwendet wird, um nicht monetäre Auswirkungen, die in</p>	<p>die ein Zertifikat erworben werden muss,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) kann das Unternehmen bei der Bewertung seiner potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben, d) können Unternehmen, die die Mengen der CO₂-Gutschriften angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (Angabepflicht E1-7), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben, e) kann das Unternehmen außerdem seine monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie seine THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden: <ul style="list-style-type: none"> i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel: $\frac{(\text{Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)} + \text{Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)})}{\text{THG-Gesamtemissionen (t CO}_2\text{e)}}$ ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel: $\text{THG-Gesamtemissionen (t CO}_2\text{e)} \times \text{Kostenrate THG-E}$ iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate für Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist. <p>ESRS E1 AR 75: Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich Übergangsrisiken auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen eine</p>	<p>die ein Zertifikat erworben werden muss,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) kann das Unternehmen bei der Bewertung seiner potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben, d) können Unternehmen, die die Mengen der CO₂-Gutschriften angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (Angabepflicht E1-7), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben, e) kann das Unternehmen außerdem seine monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie seine THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden: <ul style="list-style-type: none"> i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel: $\frac{(\text{Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)} + \text{Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO}_2\text{e)})}{\text{THG-Gesamtemissionen (t CO}_2\text{e)}}$ ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel: $\text{THG-Gesamtemissionen (t CO}_2\text{e)} \times \text{Kostenrate THG-E}$ iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate für Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist. <p>ESRS E1 AR 75: Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich Übergangsrisiken auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen eine</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E1 AR 76</p> <p>Kann 2 (ESRS E1-9 AR 76): (zu Aspekt 3e/ESRS E1-9 Abs. 67e) Bei der Zusammenstellung der nach Aspekt 3e (ESRS E1-9 Abs. 67e) erforderlichen Informationen können Sie den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit Übergangsrisiken bewerten und angeben. Diese Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen, b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat. 	<p>Einheiten wie Tonnen, Hektar, m3 usw. angegeben werden, in Geldeinheiten umzurechnen. Die Kostenraten sollten auf monetären Studien zur monetären Bewertung beruhen, müssen wissenschaftlich fundiert sein und mittels transparenter Methoden festgelegt werden. Leitlinien zu diesen Methoden sind beispielsweise im Rahmen des Projekts „Transparent“ des EU-LIFE-Programms verfügbar.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E1-9 AR 75): (zu Aspekt 3/ ESRS E1-9 Abs. 67) Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich Übergangsrisiken auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen eine Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen.</p>		<p>Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen.</p> <p>ESRS E1 AR 76: Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 67 Buchstabe e erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit Übergangsrisiken bewerten und angeben. Diese Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen, b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.
<p>ESRS E1 Abs. 68b</p> <p>Aspekt 4 (ESRS E1-9 Abs. 68b): Abgleich mit dem Abschluss (Übergangsrisiken) Legen Sie einen Abgleich der erheblichen Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Aspekt 3 (ESRS E1-9 Abs. 67)) mit den entsprechenden Posten oder den Erläuterungen im Abschluss offen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p>	<p>Definition: „Klimabezogene Chancen“ (zu Aspekt 5/ ESRS E1-9 Abs. 69) Potenzielle positive Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen. Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel können Chancen für Unternehmen eröffnen. Klimabezogene Chancen werden je nach Region, Markt und Industrie, in der ein Unternehmen tätig ist, unterschiedlich sein. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p>		
<p>ESRS E1 AR 77</p> <p>Kann 1 (ESRS E1-9 AR 77): (zu Aspekt 4/ESRS E1-9 Abs. 68b) Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen, die für wesentliche Übergangsrisiken anfällig sind, und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss kann wie folgt dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder b) durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann: [Technische Umsetzung der Tabelle gem. ESRS E1-9 AR 77]. 	<p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 5/ Fußnote 45 zu ESRS E1-9 Abs. 69) Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).</p>		<p>ESRS E1 AR 77 Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen (die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind) und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss (gemäß Absatz 68) kann vom Unternehmen wie folgt dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder b) durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats,
<p>ESRS E1 Abs. 64c</p> <p>ESRS E1 Abs. 69</p> <p>Aspekt 5 (ESRS E1-9 Abs. 64c & Abs. 69): Erwartete finanzielle Auswirkungen aus klimabezogenen Chancen Legen Sie Informationen über das Potenzial vor, von Ihren wesentlichen klimabezogenen Chancen zu profitieren. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die erwarteten Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel; und 			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen						
<p>b) die potenzielle Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoeinnahmen aus kohlenstoffarmen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E1-9 AR 80): (zu Aspekt 5/ ESRS E1-9 Abs. 69a) Erläutern Sie bei der Angabe der Informationen gemäß Aspekt 5a (ESRS E1-9 Abs. 69a) die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die Szenarioanalyse angewandt wurde.</p> <p>Soll 2 (ESRS E1-9 AR 81): (zu Aspekt 5/ ESRS E1-9 Abs. 69b) Erläutern Sie bei der Angabe der Informationen gemäß Aspekt 5b (ESRS E1-9 Abs. 69b) erforderlichen Informationen, wie Sie die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoeinnahmen aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen bewertet haben, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, kritischer Annahmen und Beschränkungen, und in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E1 AR 81): (zu Aspekt 5/ ESRS E1-9 Abs. 69b) Die Informationen über die Marktgröße können im Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Einnahmen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden, betrachtet werden. Sie können auch erläutern, wie Ihr Unternehmen seine klimabezogenen Chancen zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den Strategien, Zielen und Maßnahmen im Rahmen der DNK 11 Angaben 5-7 (E1-2, E1-3 und E1-4) verknüpft werden.</p>			<p>wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann:</p> <table border="1" data-bbox="2338 321 2739 409"> <tr> <td>Buchwert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen, die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausgleichsposten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen im Abschluss</td> <td></td> </tr> </table> <p>ESRS E1 AR 78: Das Unternehmen gewährleistet die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken in der Nachhaltigkeitserklärung mit den entsprechenden Daten und Annahmen, die für die Abschlüsse verwendet werden (z. B. CO₂-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Das Unternehmen erläutert die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden).</p> <p>ESRS E1 Abs. 79: Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten (gemäß Absatz 67 Buchstabe d) nimmt das Unternehmen gegebenenfalls einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss auf.</p> <p>ESRS E1 AR 80: Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 69 Buchstabe a erläutert das Unternehmen die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die Szenarioanalyse angewandt wurde.</p> <p>ESRS E1 AR 81: Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 69 Buchstabe b erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoeinnahmen aus CO₂-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen bewertet hat, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, kritischer Annahmen und Beschränkungen, und in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist. Die Informationen über die</p>	Buchwert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen, die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind		Ausgleichsposten		Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen im Abschluss	
Buchwert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen, die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind									
Ausgleichsposten									
Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen im Abschluss									

ESRS E1 AR 80

ESRS E1 AR 81

ESRS E1 AR 81

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Marktgröße können im Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Einnahmen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden, betrachtet werden. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es seine klimabezogenen Chancen zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den Strategien, Zielen und Maßnahmen im Rahmen der Angabepflichten E1-2, E1-3 und E1-4 verknüpft werden.</p>

ENTWURF

DNK 12 Umweltverschmutzung (ESRS E2)

Die Angaben zur Umweltverschmutzung sollen es Nutzer:innen Ihrer Nachhaltigkeitserklärung ermöglichen zu verstehen, welche wesentlichen tatsächlichen und/oder potentiellen Auswirkungen Ihr Unternehmen in Bezug auf Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung hat. Außerdem sollen Ihre Angaben ein Verständnis darüber vermitteln, welche Maßnahmen Sie ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben und mit welchen Risiken und Chancen Ihr Unternehmen konfrontiert ist. Nutzer:innen sollen auch verstehen können, ob und wie Sie Ihre Strategie und Ihr Geschäftsmodell an die Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzupassen planen und welche Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen. Letztlich geben Sie an, welche finanziellen Auswirkungen Sie aus Ihrem Umgang mit Ihren Risiken und Chancen hinsichtlich Umweltverschmutzung erwarten.

Hinweis: Die Angaben 1-3 sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (IRO) gelesen werden, die in DNK 9 (ESRS 2) vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Grundlagen Governance Strategie Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Thema Umweltverschmutzung.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1) [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1].</p> <p>ESRS E2 Abs. 11 Aspekt 1 (ESRS E2 Abs. 11): Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen Erläutern Sie, wie Sie wesentliche tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, Risiken und Chancen zum Thema Umweltverschmutzung ermittelt haben und geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wurden Standorte und Geschäftstätigkeiten (auch entlang der Wertschöpfungskette) überprüft? Wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung wurden zugrunde gelegt? Wurden Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt? Wenn ja, wie? <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E2 AR 4): (zu Aspekt 1/ ESRS E2 Abs. 11) Die folgenden Unterthemen müssen auf Wesentlichkeit geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Mikroplastik, Besorgniserregende Stoffe, Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen, die bei der Minderung von Auswirkungen von mit Umweltverschmutzung helfen. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E2 AR 4</p> <p>Kann 1 (ESRS E2 AR 1): (zu Aspekt 1/ ESRS E2 Abs. 11) Bei der Wesentlichkeitsanalyse können Sie dem LEAP-Ansatz folgen. Die einzelnen Phasen des LEAP-Ansatzes sind in ESRS E2 AR 2-7 beschrieben.</p> <p>ESRS E2 AR 1</p>	<p>Anwendungshinweis: „Wertschöpfungskette“ Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024)</p> <p>Definition: „Betroffene Gemeinschaften“ (zu Aspekt 1 b/ ESRS E2 Abs. 11) Personen oder Gruppen, die in einem Gebiet leben, das von den Tätigkeiten des Unternehmens oder der vor-/nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder betroffen sein könnte. Indigene Völker können zu den betroffenen Gemeinschaften gehören. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 1): (zu Angabe 1) Berücksichtigen Sie die eigenen Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette.</p> <p>Definition: „Besorgniserregende Stoffe“ (zu Angabe 1)</p> <ol style="list-style-type: none"> Stoffe, die die Kriterien nach Art. 57 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-VO) erfüllen. Stoffe, die gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-Chemikalien-VO) eingestuft sind unter: <ol style="list-style-type: none"> Karzinogenität der Kategorien 1 und 2, 	<p>ESRS E2 Abs. 11: Das Unternehmen erläutert das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen und liefert Informationen darüber,</p> <ol style="list-style-type: none"> ob das Unternehmen seine Standorte und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden, ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat. 	<p>ESRS E2 AR 1: Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Umweltverschmutzung in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann] die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet, Phase 2: Bewertung der mit der Umweltverschmutzung verbundenen Abhängigkeiten und Auswirkungen, Phase 3: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen und Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit. <p>ESRS E2 AR 2: Die Bewertung der Wesentlichkeit für den ESRS E2 entspricht den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes. In der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.</p> <p>ESRS E2 AR 3: Bei dem Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten berücksichtigt.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E2 AR 9 Aspekt 2 (ESRS E2 AR 9): Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse Stellen Sie jeweils als Liste dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an welchen Standorten Umweltverschmutzung als wesentlich identifiziert wurde, • welche Geschäftstätigkeiten identifiziert wurden, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verbunden sind. 	<ul style="list-style-type: none"> b. Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2, c. Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2, d. endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, e. endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, f. persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften, g. persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften, h. Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1, i. Sensibilisierung der Haut der Kategorie 1, j. chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1 bis 4, k. die Ozonschicht schädigend, l. spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2, m. spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2. <p>3. Stoffe, die negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Produkten und Materialien haben (i. S. einschlägiger produktspezifischer Ökodesign-Anforderungen).</p> <p>Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Besonders besorgniserregende Stoffe“ (zu Angabe 1) Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E2 AR 8): (zu Angabe 1) Zur Wesentlichkeitsanalyse können Sie auch die Empfehlung (EU) 2021/2279 heranziehen.</p>		<p>ESRS E2 AR 4: Die Unterthemen, die von der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß dem ESRS E2 abgedeckt werden, umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung (ohne Treibhausgasemissionen und Abfälle), Mikroplastik und besorgniserregende Stoffe, b) Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen, die bei der Minderung von Auswirkungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung helfen. <p>ESRS E2 AR 5: Zur Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet, kann das Unternehmen in Phase 1 Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Standorte, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette stattfinden, b) die Standorte, an denen Emissionen von Wasser-, Boden- und Luftschadstoffen stattfinden, und c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die mit diesen Emissionen oder mit der Herstellung, der Verwendung, dem Vertrieb, der Vermarktung und der Einfuhr/Ausfuhr von Mikroplastik, besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen zusammenhängen <p>ESRS E2 AR 6: Phase 2 bezieht sich auf die Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten für jeden Standort oder Sektor/ Geschäftsbereich, unter anderem durch die Bewertung des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.</p> <p>ESRS E2 AR 7: In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen Risiken und Chancen auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übergangsrisiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anhand folgender Kategorien ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Sorgfaltpflichtverletzungen in Bezug auf Ökosysteme), verstärkte Berichterstattungspflichten, ii. Technologie: z. B. Substitution von Produkten oder Dienstleistungen durch Produkte oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen, Abkehr von besorgniserregenden Stoffen, iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten einiger Stoffe und iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation bei der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, <p>b) physische Risiken ermitteln, z. B. plötzliche Unterbrechungen des Zugangs zu sauberem Wasser, saurer Regen oder andere Verschmutzungsereignisse, die wahrscheinlich zu Umweltverschmutzung führen oder geführt haben, mit Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft,</p> <p>c) Chancen ermitteln, die mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zusammenhängen und in folgende Kategorien eingeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Ressourceneffizienz: Verringerung der Mengen der verwendeten Stoffe oder Verbesserung der Effizienz der Produktionsverfahren zur Minimierung der Auswirkungen, ii. Märkte: z. B. Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten, iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen, iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der verwendeten Stoffe und Verminderung der Emissionen

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>durch Innovationen oder Technologien und v.Reputation: positive Beziehungen zu Interessenträgern durch einen proaktiven Ansatz des Risikomanagements.</p> <p>ESRS E2 AR 8: Bei der Bewertung der Wesentlichkeit kann das Unternehmen die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus heranziehen.</p> <p>ESRS E2 AR 9: Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit nimmt das Unternehmen Folgendes auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Standorte, an denen die Umweltverschmutzung für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist, und b) eine Liste der Geschäftstätigkeiten, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verbunden sind.
<p>Angabe 2: Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p> <p>Darum geht's (ESRS E2-1 Abs. 12): In dieser Angabe berichten Sie über Konzepte, die Sie für das Management Ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Verminderung und Vermeidung von Umweltverschmutzung eingesetzt haben.</p> <p>Ziel (ESRS E2-1 Abs. 13): Ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit Sie Konzepte implementiert haben, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugehen.</p> <p>Hinweis (ESRS E2-1 Abs. 14): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P]</i></p> <p>ESRS E2 Abs. 14 Aspekt 1 (ESRS E2-1 Abs. 14): Konzepte zum Thema Umweltverschmutzung Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Thema Umweltverschmutzung gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P) an.</p>		<p>ESRS E2 Abs. 12: Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung einsetzt.</p> <p>ESRS E2 Abs. 13: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugehen.</p> <p>ESRS E2 Abs. 14: Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p>	<p>ESRS E2 AR 10: Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Strategien können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.</p> <p>ESRS E2 AR 11: Die Beschreibung der Strategien enthält Informationen über die erfassten Schadstoffe und andere Stoffe.</p> <p>ESRS E2 AR 12: Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 11 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Strategien und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es von den Zielen und Maßnahmen des EU-Aktionsplans und der Überarbeitung bestehender Richtlinien

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E2 Abs. 15 Aspekt 2 (ESRS E2-1 Abs. 15): Abgedeckte Bereiche Geben Sie in Bezug auf Ihre eigenen Tätigkeiten und Ihre Wertschöpfungskette an, ob und wie Ihre Konzepte die folgenden Bereiche einbeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Minderung der negativen Auswirkungen von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, b) Ersetzung und Minimierung besorgniserregender Stoffe und schrittweise Abschaffung besonders besorgniserregender Stoffe und c) Vermeidung von Vorfällen und Notfallsituationen und, bei Eintreten, Verminderungen und Begrenzung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E2-1 AR 11): (zu Aspekt 2/ ESRS E2-1 Abs. 15) Geben Sie in der Beschreibung Ihrer Konzepte Informationen über erfasste (Schad-) Stoffe an.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E2 AR 11</p> <p>ESRS E2 AR 12 Kann-Aspekt 1 (ESRS E2-1 AR 12): Sie können angeben, inwieweit Ihre Konzepte im Zusammenhang mit einem Beitrag zum Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ stehen, zum Beispiel inwiefern Ihr Unternehmen von den Zielen und Maßnahmen des Aktionsplans oder der Überarbeitung bestehender Prozesse oder Konzepte betroffen ist oder sein könnte, ob Sie beabsichtigen Ihren Umweltfußabdruck zu verringern, um zu den Zielen des Aktionsplans beizutragen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E2-1 AR 10): (zu Aspekt 2/ ESRS E2-1 Abs. 15) Die beschriebenen Konzepte können Teil umfassenderer Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitskonzepte sein.</p>	<p>im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.</p> <p>ESRS E2 Abs. 15: Das Unternehmen hat in Bezug auf seine eigenen Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette anzugeben, ob und wie seine Strategien auf die folgenden Bereiche ausgerichtet sind, wenn diese wesentlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Minderung der negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, einschließlich Vermeidung und Verminderung, b) Ersetzung und Minimierung des Einsatzes besorgniserregender Stoffe und schrittweise Abschaffung besonders besorgniserregender Stoffe, insbesondere für nicht wesentliche gesellschaftliche Verwendungszwecke und in Konsumgütern und c) Vermeidung von Vorfällen und Notsituationen und, falls sie doch eintreten, Verminderung und Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. 	<p>(z. B. der Industrieemissionsrichtlinie) betroffen ist oder sein könnte,</p> <ul style="list-style-type: none"> b) es beabsichtigt, seinen Umweltfußabdruck zu verringern, um zu diesen Zielen beizutragen.
<p>Angabe 3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p> <p>Darum geht's (ESRS E2-2 Abs. 16): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie über die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel.</p> <p>Ziel (ESRS E2-2 Abs. 17): Ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen, die ergriffen und geplant wurden, um die Ziele und Vorgaben der Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung zu erreichen.</p> <p>Hinweis (ESRS E2-2 Abs. 18): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p> <p>ESRS E2 Abs. 18 Aspekt 1 (ESRS E2-2 Abs. 18): Maßnahmen und Mittel Geben Sie gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS MDR-A) an welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung umsetzen? Welche Mittel werden dafür aufgewendet oder fest eingeplant?</p> <p>ESRS E2 AR 13 Aspekt 2 (ESRS E2-2 AR 13): Engagements in der Wertschöpfungskette (Value Chain) Wenn Ihre Maßnahmen Engagements in der Wertschöpfungskette umfassen, geben Sie die Arten der Maßnahmen an, die innerhalb dieser Engagements Anwendung finden.</p>	<p>Beispiel für operative Ausgaben als zugewiesene Mittel (ESRS E2-2 AR 14): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-2 Abs. 18) Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen und Entwicklung nachhaltiger Alternativen zur Verwendung besorgniserregender Stoffe oder zur Verringerung von Emissionen in Produktionsverfahren.</p> <p>Definition (ESRS E2-2 Abs. 19): „Abhilfemaßnahmenhierarchie“ (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E2-2 Abs. 19)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung von Umweltverschmutzung, einschließlich in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle), 	<p>ESRS E2 Abs. 16: Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.</p> <p>ESRS E2 Abs. 17: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die Ziele und Vorgaben der Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung zu erreichen.</p> <p>ESRS E2 Abs. 18: Die Beschreibung der Aktionspläne und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung umfasst die Informationen, die im ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte festgelegt sind.</p> <p>ESRS E2 Abs. 19: Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der nachstehenden Abhilfemaßnahmenhierarchie die</p>	<p>ESRS E2 AR 13: Erstrecken sich die Maßnahmen auf Engagements in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, so legt das Unternehmen Informationen über die Arten von Maßnahmen vor, die diesen Engagements Rechnung tragen.</p> <p>ESRS E2 AR 14: Im Hinblick auf die Mittel können Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen und der Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen zur Verwendung besorgniserregender Stoffe oder zur Verringerung der Emissionen in Produktionsverfahren als Beispiele für operative Ausgaben dienen</p> <p>ESRS E2 AR 15: Wenn dies für die Erreichung der Ziele und Vorgaben seiner Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über Aktionspläne auf Standortebene vorlegen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E2 Abs. 19 Kann-Aspekt 1 (ESRS E2-2 Abs. 19): Sie können zusätzlich zu Aspekt 1 angeben, zu welcher Ebene der Abhilfemaßnahmenhierarchie Maßnahmen und Mittel gehören.</p> <p>ESRS E2 AR 15 Kann-Aspekt 2 (ESRS E2-2 AR 15): Sie können Informationen über Aktionspläne auf Standortebene angeben, sofern diese zur Erreichung der Ziele und Konzepte relevant sind.</p>	<p>2. Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich durch die schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken (BVT) oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung), und</p> <p>3. Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von Vorfällen).</p>	<p>Maßnahmen und Mittel zugewiesen werden können:</p> <p>a) Vermeidung von Umweltverschmutzung, einschließlich in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle),</p> <p>b) Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich durch die schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken (BVT) oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung), und</p> <p>c) Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von Vorfällen).</p>	
<p>Angabe 4: Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</p> <p>Darum geht's (ESRS E2-3 Abs. 20): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre zum Thema Umweltverschmutzung definierten Zielen.</p> <p>Ziel (ESRS E2-3 Abs. 21): Ein Verständnis der Ziele, die Sie sich gesetzt haben, um Ihre Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung zu unterstützen, sowie solche in Bezug auf den Umgang mit Ihren wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, zu vermitteln.</p> <p>Hinweis (ESRS E2-3 Abs. 22): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p> <p>ESRS E2 Abs. 22 Aspekt 1 (ESRS E2-3 Abs. 22): Ziele Geben Sie die Ziele an, die Sie im Zusammenhang mit dem Thema Umweltverschmutzung festgelegt haben. Folgen Sie dabei den Anforderungen nach DNK 10 Angabe 4 (ESRS MDR-T).</p> <p>ESRS E2 Abs. 23 Aspekt 2 (ESRS E2-3 Abs. 23): Ziele zu den Unter-Themen Geben Sie an, ob Sie Ziele zu</p> <p>a) Luftschadstoffen,</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E2-3 AR 19): (zu <i>Aspekt 1/ESRS E2-3 Abs. 22</i>) Ziele können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>Beispiele für Kategorien ökologischer Schwellenwerte (ESRS E2-3 Abs. 24): (zu <i>Kann-Aspekt 1/ ESRS E2-3 Abs. 24</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrität der Biosphäre, • stratosphärischer Ozonabbau, • atmosphärische Aerosolkonzentration, • Bodenverarmung, • Versauerung der Ozeane. <p>Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.</p> <p>[EU-Taxonomie] Definition: „DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO“ (zu <i>Kann-Aspekt 2/ ESRS E2-3 AR 17</i>)</p>	<p>ESRS E2 Abs. 20: Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.</p> <p>ESRS E2 Abs. 21: Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung vermittelt werden.</p> <p>ESRS E2 Abs. 22: Die Beschreibung der Ziele umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben erforderlichen Informationen.</p> <p>ESRS E2 Abs. 23: Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die Ziele</p>	<p>ESRS E2 AR 16: Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von Zielen auf ökologische Schwellenwerte, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls unternehmensspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.</p> <p>ESRS E2 AR 17: Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß den im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>b) Emissionen ins Wasser, c) Bodenverschmutzung, und/oder d) (besonders) besorgniserregenden Stoffen haben. Wenn ja, erläutern Sie den Bezug zum jeweiligen Thema.</p> <p>ESRS E2 Abs. 25 Aspekt 3 (ESRS E2-3 Abs. 25): Freiwilligkeit von Zielen Geben Sie für jedes Ziel an, ob es freiwillig formuliert wurde oder das Resultat einer verbindlichen Rechtsvorschrift ist.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E2 Abs. 24 Kann-Aspekt 1 (ESRS E2-3 Abs. 24): Zusätzlich zu DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T) können Sie angeben, ob Sie ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt haben. Wenn ja, können Sie Folgendes erläutern: a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte, b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.</p> <p>ESRS E2 AR 17 Kann-Aspekt 2 (ESRS E2-3 AR 17): Sie können angeben, ob Ziele/ein Ziel im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-VO für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ steht/stehen. Zusätzlich können Sie angeben, ob Ziele/ein Ziel in Zusammenhang mit der Nichterfüllung von DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO für eines der anderen fünf Umweltziele der Taxonomie-VO stehen/steht.</p> <p>ESRS E2 AR 18 Kann-Aspekt 3 (ESRS E2-3 AR 18): Sofern relevant für die Unterstützung Ihrer festgelegten Konzepte, können Sie Informationen über Ziele auf Standortebene vorlegen.</p>	<p>Die Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) ist eine europäische Verordnung, welche ein Klassifikationssystem für die Nachhaltigkeit bestimmter Wirtschaftsaktivitäten etabliert. Die Taxonomie-Verordnung definiert die folgenden sechs Umweltziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz, 2. Anpassung an den Klimawandel, 3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; 4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. <p>In der Taxonomie-Verordnung ist festgelegt, dass eine Wirtschaftstätigkeit nur dann taxonomie-konform (also nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO) ist, wenn die Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Klimaziele leistet oder eine wesentlich beitragende Tätigkeit unmittelbar ermöglicht, 2. soziale Mindestschutzanforderungen achtet und ihnen entspricht, und 3. keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt. <p>Das dritte der obenstehenden Kriterien wird gemeinhin als „Do no significant harm“(DNSH)-Kriterium bezeichnet. Quelle: DNK (2024).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E2-3 AR 16): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E2-3 Abs.24) Wenn Sie sich in der Festlegung Ihrer Ziele auf ökologische Schwellenwerte beziehen, können Sie wissenschaftlich anerkannte Leitlinien und Rahmenwerke zur Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele heranziehen. Sie können sich vor allem auf die vorläufigen Leitlinien der Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) beziehen: „Initial Guidance for Business“, September 2020.</p>	<p>des Unternehmens auf die Vermeidung und Verminderung von Folgendem beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Luftschadstoffe und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte, b) Emissionen ins Wasser und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte, c) Verschmutzung des Bodens und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte und d) besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe. <p>ESRS E2 Abs. 24: Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T kann das Unternehmen angeben, ob ökologische Schwellenwerte (z. B. die Integrität der Biosphäre, stratosphärischer Ozonabbau, atmosphärische Aerosolkonzentration, Bodenverarmung, Versauerung der Ozeane) und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte, b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und <p>wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.</p> <p>ESRS E2 Abs. 25: Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten Ziele verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.</p>	<p>erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.</p> <p>ESRS E2 AR 18: Sofern es für die Unterstützung seiner festgelegten Strategien relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über die Ziele auf Standortebene übermitteln.</p> <p>ESRS E2 AR 19: Die Ziele können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette abdecken.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kennzahl 1: Schadstoffmengen in Luft-, Wasser, und Bodenverschmutzung und Mikroplastik</p> <p>Darum geht's (ESRS E2-4 Abs. 26): Ihre Angabe soll die Schadstoffe, die durch Ihre Tätigkeiten emittiert werden, sowie das von Ihnen erzeugte oder verwendete Mikroplastik transparent machen.</p> <p>Ziel (ESRS E2-4 Abs. 27): Verständnis Ihrer Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden aus den eigenen Tätigkeiten erzeugt, sowie Ihrer Erzeugung und Verwendung von Mikroplastik.</p> <p>Hinweis (ESRS E2-4 Abs. 29): Die gefragten Schadstoffmengen und das erzeugte sowie verwendete Mikroplastik sind konsolidiert anzugeben. Die Konsolidierung umfasst Emissionen aus den Anlagen, über die das Unternehmen die finanzielle Kontrolle hat, und aus den Anlagen, über die das Unternehmen die betriebliche Kontrolle hat. Die Konsolidierung der Schadstoffmengen umfasst nur die Emissionen aus Anlagen, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird (ausgenommen sind Treibhausgase, die in ESRS E1 zu berichten sind).</p> <p><i>Schadstoffe</i></p> <p>ESRS E2 Abs. 28a Aspekt 1 (ESRS E2-4 Abs. 28a): Schadstoffmengen in Luft-, Wasser, und Bodenverschmutzung Geben Sie die Mengen an EU-regulierten Schadstoffen (Anhang II der E-PRTR-Verordnung) an, die in Luft, Wasser und Boden emittiert werden (ausgenommen sind Treibhausgase).</p> <p>ESRS E2 AR 21 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E2-4 AR 21): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-4 Abs.28) Verwenden Sie angemessene Masseneinheiten (z. B. Tonnen, Kilogramm).</p> <p>ESRS E2 AR 22 Soll 2 (ESRS E2-4 AR 22): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-4 Abs.28) Geben Sie die Menge an Schadstoffen auf Ebene des berichterstattenden Unternehmens an.</p> <p>ESRS E2 AR 22 Berücksichtigen Sie hierbei optional: Kann 1 (ESRS E2-4 AR 22): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-4 Abs.28) Sie können die Emissionen zusätzlich mit Informationen auf Standortebene oder nach Quellen, Sektoren oder geografischen Gebieten aufschlüsseln.</p> <p>ESRS E2 Abs. 30 Aspekt 2 (ESRS E2-4 Abs. 30): Mengen im Zeitverlauf Erläutern Sie, wie sich die oben genannten Mengen im Zeitverlauf geändert haben, mit welchen Methoden sie gemessen wurden und mit welchem Verfahren die Daten für die Buchführung und Berichterstattung erhoben wurden.</p>	<p>Anwendungshinweis: „E-PRTR-Verordnung“ (zu Aspekt 1 / Fußnote 57 zu ESRS E2-4 Abs. 28a) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 033 vom 4.2.2006, S. 1).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1/ Fußnote 58 zu ESRS E2-4 Abs. 28a) Die Angabe steht im Einklang mit den folgenden SFDR PAIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Emissionen von Luftschadstoffen“), • Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Emissionen ins Wasser“), • Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und • Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Emissionen ozonabbauender Stoffe“). <p>Definition: „EU-BREF-Standards“ und „BVT-Schlussfolgerungen“ (zu Aspekt 2/ ESRS E2-4 Abs. 30) Im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie hat die Europäische Union allgemeine Regeln für die Zulassung und Kontrolle von industriellen Anlagen eingeführt. Die Industrieemissionsrichtlinie definiert, dass die Neuzulassung industrieller Anlagen im Normalfall in Abhängigkeit der Unterschreitung spezifischer Emissionsgrenzwerte erteilt werden soll. Diese Emissionsgrenzwerte werden von der Europäischen Kommission unter Sondierung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten festgelegt und in Form der BREF-Dokumente veröffentlicht. BREF steht für „Best Available Techniques Reference Documents“. Die „EU-BREF-Standards“ enthalten somit Referenzwerte für Schadstoffemissionen bestimmter industrieller Anlagen, diese sind innerhalb der</p>	<p>ESRS E2 Abs. 26: Das Unternehmen hat die Schadstoffe anzugeben, die es durch seine eigenen Tätigkeiten emittiert, sowie das von ihm erzeugte oder verwendete Mikroplastik.</p> <p>ESRS E2 Abs. 27: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis in Bezug auf die Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten erzeugt, sowie auf seine Erzeugung und Verwendung von Mikroplastik zu vermitteln.</p> <p>ESRS E2 Abs. 28: Das Unternehmen legt die Mengen von Folgendem vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> aller in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, E-PRTR) aufgeführten Schadstoffe, die in Luft, Wasser und Boden gelangen, mit Ausnahme der Treibhausgasemissionen, die gemäß ESRS E1 Klimawandel angegeben werden; vom Unternehmen erzeugtes oder verwendetes Mikroplastik. <p>ESRS E2 Abs. 29: Bei den in Absatz 28 genannten Mengen handelt es sich um konsolidierte Mengen, einschließlich der Emissionen aus den Anlagen, über die das Unternehmen die finanzielle Kontrolle hat, und den Anlagen, über die das Unternehmen die betriebliche Kontrolle hat. Die Konsolidierung umfasst nur die Emissionen aus Anlagen, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.</p> <p>ESRS E2 Abs. 30: Das Unternehmen beschreibt den Kontext seiner Angaben und erläutert</p> <ol style="list-style-type: none"> die Veränderungen im Laufe der Zeit, die Messmethoden und das/die Verfahren zur Erhebung von Daten für die Buchführung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, einschließlich der Art der benötigten Daten und der Informationsquellen. <p>ESRS E2 Abs. 31: Wird zur Quantifizierung der Emissionen eine im Vergleich zur</p>	<p>ESRS E2 AR 20: Die gemäß Absatz 28 Buchstabe b bereitzustellenden Informationen über Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das im Rahmen von Produktionsverfahren erzeugt oder verwendet wird oder das beschafft wird und das die Anlagen des Unternehmens als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlässt. Mikroplastik kann unbeabsichtigt erzeugt werden, wenn größere Kunststoffteile wie Autoreifen oder synthetische Textilien abgenutzt werden, oder es kann gezielt hergestellt und Produkten für bestimmte Zwecke zugesetzt werden (z. B. Peeling-Perlen und Gesichtss- und Körperpflegemitteln).</p> <p>ESRS E2 AR 21: Die Menge der Schadstoffe ist in geeigneten Masseneinheiten wie Tonnen oder Kilogramm anzugeben.</p> <p>ESRS E2 AR 22: Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen werden auf der Ebene des Bericht erstattenden Unternehmens bereitgestellt. Das Unternehmen kann jedoch eine zusätzliche Aufschlüsselung mit Informationen auf Standortebene oder eine Aufschlüsselung seiner Emissionen nach Quellen, Sektoren oder geografischen Gebieten angeben.</p> <p>ESRS E2 AR 23: Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu Emissionen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den lokalen Luftqualitätsindex (AQI) für das Gebiet, in dem die Luftverschmutzung des Unternehmens stattfindet, den Verstädterungsgrad (DEGURBA) für das Gebiet, in dem Luftverschmutzung stattfindet, und den prozentualen Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen in Wasser und Boden in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, darunter Gebiete mit hohem Wasserstress. <p>ESRS E2 AR 24: Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E2 AR 26</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E2-4 AR 26): (zu Aspekt 2 /ESRS E2-4 Abs.30) Berücksichtigen Sie die folgende Hierarchie für Ansätze der Quantifizierung von Schadstoffmengen:</p> <ol style="list-style-type: none"> direkte Messungen von Emissionen, Abflüssen oder sonstigen Verschmutzungen mithilfe anerkannter Systeme zur kontinuierlichen Überwachung (z. B. automatische Messsysteme (AMS)), regelmäßige Messungen, Berechnung auf der Grundlage standortspezifischer Daten, Berechnung auf der Grundlage veröffentlichter Verschmutzungsfaktoren und Schätzungen. <p>Soll 2 (ESRS E2-4 AR 27): (zu Aspekt 2 /ESRS E2-4 Abs.30) Berücksichtigen Sie bei der Angabe der Methode,</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Überwachung im Einklang mit den EU-BREF-Standards oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt und ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der automatischen Messsysteme und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden. <p>ESRS E2 AR 27</p> <p>ESRS E2 Abs. 31 Aspekt 3 (ESRS E2-4 Abs. 31): Messmethode Falls sie eine andere Messmethode als die direkte Messung gewählt haben, begründen Sie ihre Wahl und erklären Sie Ihre gewählte Methode detailliert, insbesondere hinsichtlich zugrundeliegender Annahmen und der verbundenen Unsicherheiten.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E2-4 AR 23) Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu Schadstoffemissionen können Sie Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den lokalen Luftqualitätsindex (AQI) für das Gebiet, in dem die Luftverschmutzung des Unternehmens stattfindet, den Verstädterungsgrad (DEGURBA) für das Gebiet, in dem Luftverschmutzung stattfindet, und den prozentualen Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen in Wasser und Boden in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, darunter Gebiete mit hohem Wasserstress. <p>ESRS E2 AR 23</p>	<p>BREF-Dokument die sogenannten BVT-Schlussfolgerungen. Quelle: JRC/Europäische Kommission (2024).</p> <p>Anwendungshinweis: „DEGURBA“ (zu Kann-Aspekt 1 / Fußnote 59 zu ESRS E2-4 AR 23b) Laut Eurostat ist der Verstädterungsgrad (Degree of Urbanisation, DEGURBA) eine Klassifikation, die den Charakter eines Gebiets angibt. Auf der Grundlage des Anteils der lokalen Bevölkerung, der in städtischen Clustern und städtischen Zentren lebt, werden die lokalen Verwaltungseinheiten oder Gemeinden in drei Arten von Gebieten eingeteilt: i) Städte (dicht besiedelte Gebiete), ii) Kleinstädte und Vororte (Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte) und iii) ländliche Gebiete (dünn besiedelte Gebiete).</p> <p>Anwendungshinweis: „Industrieemissionsrichtlinie“ (zu Kann-Aspekt 2 / Fußnote 60 zu ESRS E2-4 AR 25) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).</p>	<p>direkten Emissionsmessung minderwertige Methode gewählt, so legt das Unternehmen die Gründe für die Wahl dieser Methode dar. Greift das Unternehmen auf Schätzungen zurück, so gibt es den Standard, die Branchenstudie oder die Quellen an, auf denen seine Schätzungen beruhen, sowie den möglichen Grad der Unsicherheit und die Bandbreite der Schätzungen, die die Messunsicherheit widerspiegeln.</p>	<p>Industrieemissionsrichtlinie, Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister usw.) angeben muss.</p> <p>ESRS E2 AR 25: Unterliegen die Tätigkeiten des Unternehmens der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie, IED) und den einschlägigen Referenzdokumenten für die besten verfügbaren Techniken (BREF), so kann das Unternehmen unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union stattfindet oder nicht, folgende zusätzliche Informationen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Liste der von dem Unternehmen betriebenen Anlagen, die unter die IED und die BVT-Schlussfolgerungen der EU fallen, eine Liste aller Vorfälle von Verstößen oder Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich waren, um bei Verstößen gegen die Genehmigungsaufgaben die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, die tatsächliche Leistung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen für Industrieanlagen und ein Vergleich der Umweltleistung des Unternehmens mit den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (BVT-assozierte Emissionswerte), wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben, die tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten“ (BVT-assozierte Umweltleistungswerte), sofern sie für den Sektor und die Anlage gelten, und eine Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Konformitätsregelungen oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte verbunden sind. <p>ESRS E2 AR 26: Bei der Bereitstellung von Informationen über Schadstoffe berücksichtigt das Unternehmen Ansätze für die Quantifizierung in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> direkte Messungen von Emissionen, Abflüssen oder sonstigen Verschmutzungen mithilfe anerkannter Systeme zur

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E2 AR 25</p> <p>Kann-Aspekt 2 (ESRS E2-4 AR 25):</p> <p>Unterliegen Ihre Tätigkeiten der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie, IED) und den einschlägigen Referenzdokumenten für die besten verfügbaren Techniken (BREF), so können Sie unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union stattfindet oder nicht, folgende zusätzliche Informationen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der von Ihrem Unternehmen betriebenen Anlagen, die unter die IED und die BVT-Schlussfolgerungen der EU fallen, b) eine Liste aller Vorfälle von Verstößen oder Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich waren, um bei Verstößen gegen die Genehmigungsauflagen die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, c) die tatsächliche Leistung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen für Industrieanlagen und ein Vergleich der Umweltleistung des Unternehmens mit den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (BVT-assozierte Emissionswerte), wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben, d) die tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten“ (BVT-assozierte Umweltleistungswerte), sofern sie für den Sektor und die Anlage gelten, und e) eine Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Konformitätsregelungen oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte verbunden sind. 			<p>kontinuierlichen Überwachung (z. B. automatische Messsysteme (AMS)),</p> <ul style="list-style-type: none"> b) regelmäßige Messungen, c) Berechnung auf der Grundlage standortspezifischer Daten, d) Berechnung auf der Grundlage veröffentlichter Verschmutzungsfaktoren und e) Schätzungen. <p>ESRS E2 AR 27: Hinsichtlich der Angabe der Methoden gemäß Absatz 30 berücksichtigt das Unternehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob die Überwachung im Einklang mit den EU-BREF-Standards oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt und b) ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der AMS und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden.
<p><i>Mikroplastik</i></p> <p>ESRS E2 Abs. 28b</p> <p>Aspekt 4: Mikroplastik (ESRS E2-4 Abs. 28b).</p> <p>Geben Sie an, wie viel Mikroplastik von Ihrem Unternehmen erzeugt oder verwendet wurde.</p>			
<p>ESRS E2 AR 20</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E2-4 AR 20): (zu Aspekt 4 /ESRS E2-4 Abs.28b)</p> <p>Die anzugebenden Informationen zu Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das während der Produktion erzeugt, verwendet oder beschafft wird und die Anlagen des Unternehmens als Produkt, Teil von Produkten oder Teil von Dienstleistungen verlässt.</p> <p>Mikroplastik kann unbeabsichtigt erzeugt oder gezielt hergestellt werden.</p>			
<p>ESRS E2 AR 21</p> <p>Soll 2 (ESRS E2-4 AR 21): (zu Aspekt 4 /ESRS E2-4 Abs.28b)</p> <p>Verwenden Sie angemessene Masseneinheiten (z. B. Tonnen, Kilogramm).</p>			
<p>ESRS E2 Abs. 30</p> <p>Soll 3 (ESRS E2-4 Abs. 30): (zu Aspekt 4 /ESRS E2-4 Abs.28b)</p> <p>Erläutern Sie, wie sich die oben genannten Mengen im Zeitverlauf geändert haben, mit welchen Methoden sie gemessen wurden und mit welchem Verfahren die Daten für die Buchführung und Berichterstattung erhoben wurden.</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kennzahl 2: Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe</p> <p>Darum geht's (ESRS E2-5 Abs. 32): In dieser Angabe geht es um die Mengen besorgniserregender und besonders besorgniserregender Stoffe, die von Ihnen beschafft, hergestellt, verwendet, vertrieben, vermarktet und ein-/ausgeführt werden.</p> <p>Ziel (ESRS E2-5 Abs. 33): Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Gesundheit und Umwelt durch besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe. Darüber hinaus: Verständnis der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, unter anderem in Bezug auf die Exposition gegenüber diesen Stoffen und die Risiken, die sich aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben.</p> <p>ESRS E2 Abs. 34 Aspekt 1: Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe (ESRS E2-5 Abs. 34) Geben Sie die Gesamtmenge von besorgniserregenden Stoffen, die vom Unternehmen hergestellt, beschafft, verwendet, vertrieben, vermarktet und die als Emissionen und/oder (Teil-)Produkten ausgeführt werden, nach den wichtigsten Gefahrenklassen auf.</p> <p>ESRS E2 AR 28 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E2-5 AR 28): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-5 Abs. 34) Beziehen Sie im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens verwendete und beschaffte Stoffe ein (z. B. Stoffe, die in Zutaten, Halbfertigerzeugnissen oder Endprodukten enthalten sind).</p> <p>ESRS E2 AR 29 Soll 2 (ESRS E2-5 AR 29): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-5 Abs. 34) Die Menge der Schadstoffe ist in Masseneinheiten anzugeben, die für das Volumen und die Art der freigesetzten Schadstoffe geeignet sind (z. B. Tonnen oder Kilogramm).</p> <p>ESRS E2 AR 30 Soll 3 (ESRS E2-5 AR 30): (zu Aspekt 1/ ESRS E2-5 Abs. 34) Die hier gefragten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die Sie bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2010/75/EU, Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR) usw.) angeben müssen.</p> <p>ESRS E2 Abs. 35 Aspekt 2 (ESRS E2-5 Abs. 35): Besonders besorgniserregende Stoffe Legen Sie hier die entsprechenden Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen gesondert vor.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E2-5 Abs. 32): (zu Kennzahl 2) (Besonders) besorgniserregende Stoffe können in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen auftreten. Sie können das Unternehmen als Emissionen, Produkt, Teil von Produkten oder Teil von Dienstleistungen verlassen.</p>	<p>ESRS E2 Abs. 32: Das Unternehmen hat Informationen über die Herstellung, die Verwendung, den Vertrieb, die Vermarktung und die Einfuhr/Ausfuhr von besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen anzugeben.</p> <p>ESRS E2 Abs. 33: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Gesundheit und Umwelt durch besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein Verständnis der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens vermittelt werden, unter anderem in Bezug auf die Exposition gegenüber diesen Stoffen und die Risiken, die sich aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben.</p> <p>ESRS E2 Abs. 34: Die Angabe gemäß Absatz 32 umfasst die Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die während der Produktion erzeugt oder verwendet oder beschafft werden, und die Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die die Anlagen des Unternehmens in Form von Emissionen, Produkten oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen, die in die wichtigsten Gefahrenklassen für besorgniserregende Stoffe unterteilt sind.</p> <p>ESRS E2 Abs. 35: Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe legt das Unternehmen gesondert vor.</p>	<p>ESRS E2 AR 28: Damit die Informationen vollständig sind, müssen im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens verwendete und beschaffte Stoffe einbezogen werden (z. B. Stoffe, die in Zutaten, Halbfertigerzeugnissen oder Endprodukten enthalten sind).</p> <p>ESRS E2 AR 29: Das Volumen der Schadstoffe ist in Masseneinheiten anzugeben, z. B. Tonnen oder Kilogramm oder andere Masseneinheiten, die für das Volumen und die Art der freigesetzten Schadstoffe geeignet sind.</p> <p>ESRS E2 AR 30: Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2010/75/EU, Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR) usw.) angeben muss.</p>
<p>Kennzahl 3: Erwartete finanzielle Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS E2-6 Abs. 36): Die Angabe dient der Vermittlung der erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung.</p> <p>Ziel (ESRS E2-6 Abs. 38): Ein Verständnis für die kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen wesentlicher Risiken durch Umweltverschmutzung auf die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows des Unternehmens sowie die erwarteten</p>	<p>Beispiele für Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Vorfällen und Schadstoffeinträgen (ESRS E2-6 AR 31) (zu Aspekt 2 b/ ESRS E2-6 Abs. 40 b)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für die Beseitigung und Sanierung von Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden—einschließlich Umweltschutz, b) Schadensausgleichskosten, einschließlich der Zahlung von 	<p>ESRS E2 Abs. 36: Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.</p> <p>ESRS E2 Abs. 37: Die nach Absatz 36 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle</p>	<p>ESRS E2 AR 31: Die Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Vorfällen und Einlagen können beispielsweise Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für die Beseitigung und Sanierung der jeweiligen Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden, einschließlich des Umweltschutzes, b) Schadensausgleichskosten, einschließlich der Zahlung von Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>finanziellen Chancen durch Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung vermitteln.</p> <p>Hinweis (ESRS E2-6 Abs. 37): Die Angaben ergänzen die Angaben nach DNK 8 Angabe 1 Aspekt 1d (ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d) zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3].</i></p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen. Mit Ausnahme der in Aspekt 2 b (ESRS E2-6 Abs. 40 b) vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Schadstoffeinlagerungen getätigt wurden, können Sie in den ersten drei Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem Sie nur qualitative Angaben übermitteln.</p> <p>ESRS E2 Abs. 39a Aspekt 1 (ESRS E2-6 Abs. 39a): Erwartete finanzielle Auswirkungen Quantifizieren Sie Ihre finanziellen Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung monetär, unter der Annahme, dass keine Maßnahmen gemäß DNK 12 Angabe 3 (E2-2) getroffen werden. Wäre eine Quantifizierung mit unangemessenen Kosten verbunden, ist eine qualitative Angabe möglich, wenn diese den qualitativen Anforderungen an Informationen gemäß Anlage C des ESRS 1 entspricht. <i>[Technische Darstellung des ESRS1].</i></p> <p>ESRS E2 AR 34 Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E2 AR 34): <i>(zu Aspekt 1/ ESRS E2-6 Abs. 39a)</i> Die erwarteten finanziellen Auswirkungen können in Form eines Einzelbetrags oder als Spanne angegeben werden.</p> <p>ESRS E2 Abs. 40 Aspekt 2 (ESRS E2 Abs. 40): Mindestangaben bei Quantifizierung Die folgenden Kennzahlen sollen Teil einer Quantifizierung sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäften, die (besonders) besorgniserregende Stoffe betreffen; Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Schadstoffeinlagerungen getätigt wurden; Rückstellungen für Kosten für Umweltschutz und Verbesserungen. <p>ESRS E2 Abs. 39b Aspekt 3 (ESRS E2 Abs. 39b): Beschreibung der finanziellen Effekte Beschreiben Sie finanziellen Effekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen und der verbundenen Zeithorizonte.</p> <p>ESRS E2 Abs. 39c Aspekt 4 (ESRS E2 Abs. 39c): Annahmen Geben Sie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Welche kritischen Annahmen wurden im Zuge der Quantifizierung getroffen? Welche Quellen unterstützen diese Annahmen? Welchen Grad der Unsicherheit hat jede kritische Annahme? 	<p>Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder staatlichen Behörden verhängt werden.</p> <p>Beispiel für „Vorfälle“ (ESRS E2-6 AR 32) <i>(zu Aspekt 2 b/ ESRS E2-6 Abs. 40 b)</i> Produktionsunterbrechungen, die sich aus der Lieferkette und/oder aus eigenen Tätigkeiten ergeben und die zu einer Umweltverschmutzung geführt haben.</p> <p>Anwendungshinweis: Qualitative Anforderungen an Informationen nach ESRS 1 <i>(zu Aspekt1/ ESRS E2-6 Abs. 39 a)</i> Die qualitativen Anforderungen an Informationen gemäß ESRS 1 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Relevanz, Wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit. 	<p>Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.</p> <p>ESRS E2 Abs. 38: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln: a) hinsichtlich erwarteter finanzieller Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Risiken aufgrund von Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung.</p> <p>ESRS E2 Abs. 39: Die Angaben umfassen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C Qualitative Merkmale von Informationen des ESRS 1) entspricht, eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen. 	<p>staatlichen Behörden verhängt werden.</p> <p>ESRS E2 AR 32: Zu den Vorfällen können beispielsweise Produktionsunterbrechungen zählen, die sich aus der Lieferkette und/oder aus eigenen Tätigkeiten ergeben und die zu einer Umweltverschmutzung geführt haben.</p> <p>ESRS E2 AR 33: Es kann eine Bewertung der kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorgelegt werden, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.</p> <p>ESRS E2 AR 34: Die monetäre Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E2 AR 33</p> <p>Kann 1 (ESRS E2 AR 33): (zu Aspekt 3/ ESRS E2-6 Abs. 39c) Sie können zusätzliche Angaben zur Bewertung risikobehafteter Produkte und Dienstleistungen, inkl. Zeithorizonte und kritische Annahmen machen.</p> <p>ESRS E2 Abs. 41</p> <p>Aspekt 5 (ESRS E2 Abs. 41) Hintergrundinformationen: Geben Sie alle relevanten Hintergrundinformationen an, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Schadstoffeinlagerungen, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder kurz-, mittel-, und langfristige negative Auswirkungen auf die Cashflows, die Finanzlage und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens haben wird.</p>		<p>ESRS E2 Abs. 40: Die gemäß Absatz 38 Buchstabe a bereitgestellten Informationen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Anteil der Nettoeinnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, bei denen es sich um besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe handelt oder in denen solche Stoffe enthalten sind, b) die Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Einlagen getätigt wurden, c) die Bestimmungen der Kosten für Umweltschutz und Verbesserungen, z. B. für die Sanierung verunreinigter Standorte, die Rekultivierung von Deponien, die Beseitigung von Umweltverschmutzungen an bestehenden Produktions- oder Lagerstandorten und ähnliche Maßnahmen. <p>ESRS E2 Abs. 41: Das Unternehmen hat alle relevanten Hintergrundinformationen anzugeben, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Einlagen, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Cashflows, die Finanzlage und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens innerhalb kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizonte haben wird.</p>	

DNK 13 Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3)

Ziel des Themenstandards ESRS E3 ist es, ein Verständnis hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken des Unternehmens im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu schaffen. Mit den Informationen sollen die Bemühungen des Unternehmens zur Verhinderung negativer Auswirkungen und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie zum Umgang mit Risiken und Chancen vermittelt werden. Zudem sollen Informationen zu den finanziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ergeben, dargelegt werden.

Hinweis: Die in diesem Thema zu berichtenden Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zum „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 9 (ESRS 2) vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's	ESRS-Angabepflicht	Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS E3 IRO-1)</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über die Auswirkungen, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.</p> <p>Ziel (ESRS E3 IRO-1 Abs. 1): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis hinsichtlich der positiven und negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Wasser- und Meeresressourcen.</p> <p>Hinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 3): Beachten Sie bei der Angabe 1 offengelegten Informationen die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1) und DNK 9 Angabe 2 (ESRS 2 IRO-2). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1 sowie IRO-2].</i></p> <p>ESRS E3 Abs. 8 Aspekt 1 (ESRS E3 IRO-1 Abs. 8): Auswirkungen, Risiken und Chancen Erläutern Sie Ihre Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen. Geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Geben Sie an, ob und wie Sie Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft haben, um Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu ermitteln. Welche Methoden, Annahmen und Instrumente wurden zugrunde gelegt? Geben Sie an, ob und wie Sie Konsultationen, insbesondere mit betreffenen Gemeinschaften, durchgeführt haben. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E3 IRO-1 AR 1): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Bewerten Sie die Wesentlichkeit von Wasser- und Meeresressourcen anhand Ihres Betriebes und Ihrer Wertschöpfungskette. Dabei können Sie die Phasen des LEAP-Ansatzes verwenden.</p> <p>Soll 2 (ESRS E3 IRO-1 AR 5): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Berücksichtigen und bestimmen Sie Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind und solche in denen eine Schnittstelle zu Meeresressourcen zu wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten führen könnte.</p> <p>ESRS E3 AR 1</p> <p>ESRS E3 AR 5</p>	<p>Anwendungshinweis: „Wertschöpfungskette“ Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ in der vorliegenden Checkliste stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024)</p> <p>Definition: „Meeresressourcen“ Biologische und nicht biologische Ressourcen in den Meeren und Ozeanen. Beispiele sind unter anderem Tiefseemineralien, Kies und Meeresfrüchte. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Definition: „Betroffene Gemeinschaften“ Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines Bericht erstattenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1 b/ Fußnote 64 zu ESRS E3 IRO-1 Abs. 8b) Als Quelle dient die Leistungsnorm 6 der IFC (2012) „Biodiversitätsschutz und nachhaltiges Management von natürlichen Ressourcen“.</p>	<p>ESRS E3 IRO 1 Abs. 8 Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erläutern und Informationen zu liefern über</p> <ol style="list-style-type: none"> ob und wie das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden, ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat. 	<p>ESRS E3 IRO-1 AR 1 Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Wasser- und Meeresressourcen in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP- Ansatz bezeichnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb der Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet, Phase 2: Bewertung der Abhängigkeiten und Auswirkungen, Phase 3: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen und Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit. <p>ESRS E3 IRO-1 AR 2 Die Bewertung der Wesentlichkeit entspricht für den ESRS E3 den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes; in der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 3 Bei den Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitsklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten berücksichtigt.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 4</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E3 AR 6</p> <p>Soll 3 (ESRS E3 IRO-1 AR 6): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Berücksichtigen Sie die Ebene von Flusseinzugsgebieten und bewerten Sie das Risiko Ihrer Anlagen und Einrichtungen Ihrer Lieferanten im Hinblick auf Auswirkungen und Risiken.</p> <p>ESRS E3 AR 7</p> <p>Soll 4 (ESRS E3 IRO-1 AR 7): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Berücksichtigen Sie die Kriterien zur Bestimmung des Gewässerzustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).</p> <p>ESRS E3 AR 10</p> <p>Soll 5 (ESRS E3 IRO-1 AR 10): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung Ihrer Abhängigkeiten, ob Ihr Unternehmen von wichtigen Rohstoffen im Zusammenhang mit Meeresressourcen abhängig ist.</p> <p>ESRS E3 AR 15</p> <p>Soll 6 (ESRS E3 IRO-1 AR 15): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Stellen Sie Folgendes zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Gebiete, in denen Wasser für die Tätigkeiten Ihres Unternehmens oder für die Wertschöpfungskette von Bedeutung ist. b) eine Liste der meeresressourcenrelevanten Rohstoffe, die Ihr Unternehmen nutzt, die für den guten Zustand von Meeresgewässern und des Meeresressourcenschutz bedeutsam sind. c) eine Liste der Sektoren oder Segmente, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen verbunden sind. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E3 AR 5</p> <p>Kann 1 (ESRS E3 IRO-1 AR 5): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Bei der Gebietsbestimmung können Sie Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Orte, an denen sich Vermögenswerte, Tätigkeiten oder verbundene Aktivitäten der Wertschöpfungskette befinden, b) Standorte, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, c) Sektoren oder Geschäftsbereiche, die eine Schnittstelle mit Wasser- oder Meeresressourcen aufweisen. <p>ESRS E3 AR 8</p> <p>Kann 2 (ESRS E3 IRO-1 AR 8): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Zur Bewertung der Auswirkungen und Abhängigkeiten für jeden Standort können Sie in Phase 2 Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsabläufe und -tätigkeiten, die zu Auswirkungen und Abhängigkeiten von Umweltgütern und Ökosystemdienstleistungen führen, b) Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen in der gesamten Wertschöpfungskette, c) Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der positiven und negativen Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen. 	<p>Quelle: <u>IFC 2012</u>.</p> <p>Definition: „Wesentlichkeit“ Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der Wesentlichkeit der Auswirkungen, der finanziellen Wesentlichkeit oder beider Kriterien entsprechen. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 2): „Bewertung der Wesentlichkeit“ (zu Angabe 1 Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Die Bewertung der Wesentlichkeit entspricht für den ESRS E3 den ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes; in der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 4): (zu Angabe 1 Aspekt 1/ ESRS E3 IRO-1 Abs. 8) Zu den Unterthemen, die Gegenstand der Bewertung der Wesentlichkeit sind, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasser, einschließlich des Verbrauchs von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie Entnahmen und Ableitungen, und b) Meeresressourcen, einschließlich der Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten. <p>Definition: „LEAP-Ansatz“ Ansatz, der Organisationen bei der Durchführung der Due-Dilligence-Prüfung helfen soll (Locate, Evaluate, Assess, Prepare). Phasen des LEAP-Ansatzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phase: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb der Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet 2. Phase: Bewertung der Abhängigkeiten und Auswirkungen 3. Phase: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen 4. Phase: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit. <p>Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>; <u>TNFD 2023</u>.</p>	<p>ESRS E3 IRO-1 AR 5 In Phase 1 sind Gebiete zu bestimmen, die von Wasserrisiken betroffen sind, sowie Gebiete, in denen es eine Schnittstelle zu Meeresressourcen gibt, die zu wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten führen könnte, und zwar im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens. Dabei kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Orte, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette stattfinden, b) die Standorte in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, und c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die an diesen vorrangigen Orten eine Schnittstelle mit Wasser- oder Meeresressourcen bilden. <p>ESRS E3 IRO-1 AR 6 Das Unternehmen berücksichtigt Flusseinzugsgebiete als die relevante Ebene für die Bewertung von Standorten und kombiniert diesen Ansatz mit einer Bewertung des operationellen Risikos seiner Anlagen und der Einrichtungen der Lieferanten mit wesentlichen Auswirkungen und Risiken.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 7 Das Unternehmen berücksichtigt die Kriterien für die Bestimmung des Zustands von Gewässern gemäß den einschlägigen</p>	<p>Zu den Unterthemen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen, die Gegenstand der Bewertung der Wesentlichkeit sind, gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wasser, einschließlich des Verbrauchs von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie Entnahmen und Ableitungen, und b) Meeresressourcen, einschließlich der Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E3 AR 13</p> <p>Kann 3 (ESRS E3 IRO-1 AR 13): (zu Aspekt 1/ ESRS E3 Abs. 8) Zur Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen können Sie auf Folgendes eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übergangsrisiken und Chancen auf Basis der eigenen Tätigkeiten und in der Wertschöpfungskette in den Kategorien Politik und Recht, Technologie, Markt, Reputation, sowie sonstige Beiträge zu systemischen Risiken. b) physische Risiken, einschließlich Wasserknappheit, Wasserstress, Wasserqualität, Verfall der Infrastruktur oder Nichtverfügbarkeit meeresbezogener Rohstoffe, die dazu führen, dass ein lokaler Betrieb nicht möglich ist, c) Chancen in Bereichen der Ressourceneffizienz, Märkte, Finanzierung, Resilienz, und Reputation. 	<p>Definition: „Flusseinzugsgebiet“ Das Flusseinzugsgebiet umfasst einen Fluss von der Quelle bis zur Mündung in das Meer. Dazu gehören auch alle seine Seitenbäche und die Grundwässer, die in diesem Gebiet vorkommen. [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/gewaeserbewirtschaftung/feg_fge.html#:~:text=Das%20Flusseinzugsgebiet%20umfasst%20einen%20Fluss,die%20in%20diesem%20Gebiet%20vorkommen] Quelle: <u>Europäische Kommission 2023.</u></p> <p>Definition: „Oberflächengewässer“ Binnengewässer, ausgenommen Grundwasser, sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023.</u></p> <p>Definition: „Grundwasser“ Alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023.</u></p> <p>Definition: Von Wasserrisiken betroffene Gebiete Ein Wassereinzugsgebiet, in dem mehrere physikalische Aspekte im Zusammenhang mit Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> i. dazu führen, dass sich ein oder mehrere Wasserkörper in einem weniger als guten Zustand befinden und/oder ihren Zustand verschlechtern (im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(4)), was auf erhebliche Probleme in Bezug auf Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und -quantität (einschließlich hohen Wasserstresses) hindeutet, und/oder ii. zu Problemen in Bezug auf den Zugang zu Wasser, Problemen in Bezug auf Regulierung oder Reputation (einschließlich der gemeinsamen 	<p>ESRS-Angabepflicht</p>	<p>Anhängen der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Leitlinien für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Liste der Leitfäden ist auf der Umwelt-Homepage der Europäischen Kommission abrufbar.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 8 Zur Bewertung seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten für jeden im Rahmen von AR 5 ermittelten prioritären Standort kann das Unternehmen in Phase 2</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geschäftsabläufe und -tätigkeiten ermitteln, die zu Auswirkungen und Abhängigkeiten von Umweltgütern und Ökosystemdienstleistungen führen, b. die Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen in der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens ermitteln und c. den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der positiven und negativen Auswirkungen auf die Wasser- und Meeresressourcen bewerten. <p>ESRS E3 IRO-1 AR 9 Bei der Ermittlung von Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen kann sich das Unternehmen auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 10 Bei der Ermittlung seiner mit Meeresressourcen verbundenen Abhängigkeiten berücksichtigt das Unternehmen, ob es von wichtigen Rohstoffen im Zusammenhang mit den Meeresressourcen abhängig ist, darunter unter anderem Kies und Meeresfrüchte.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 11 Meeresressourcen werden entsprechend ihrer gesellschaftlichen Nutzung durch den Menschen definiert und müssen im Verhältnis zu dem Druck, dem sie ausgesetzt sind, betrachtet werden. Einige der Druckindikatoren sind in anderen ESRS aufgeführt, nämlich Mikroplastik und</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Nutzung von Wasser mit Gemeinschaften und der Erschwinglichkeit von Wasser) für seine Anlagen und für die Einrichtungen der wichtigsten Lieferanten führen. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 9): Ermittlung von Abhängigkeiten in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen (zu Angabe 1 Aspekt 1/ ESRS E3 IRO-1 Abs. 8) Bei der Ermittlung von Abhängigkeiten in Phase 2 können Sie sich auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen.</p> <p>Definition: „Gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES)“ System mit vier Hierarchiestufen zur Klassifizierung von Ökosystemdienstleistungen, sowie Integration von bestehenden Klassifizierungssystemen. Quelle: <u>CICES 2024</u>.</p> <p>Definition: „Ökosystemdienstleistungen“ Der Beitrag von Ökosystemen zu den Vorteilen, die im Rahmen wirtschaftlicher und anderer menschlicher Tätigkeiten genutzt werden, bzw. zu den Vorteilen, die den Menschen aus den Ökosystemen erwachsen. Im Rahmen der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme wird zwischen unterstützenden, regulierenden, bereitstellenden und kulturellen Ökosystemdienstleistungen unterschieden. In der Gemeinsamen Internationalen Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) werden Arten von Ökosystemdienstleistungen klassifiziert. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 AR 11): „Meeresressourcen“ (zu Angabe 1 Aspekt 1/ESRS E3 IRO-1 Abs. 8)</p>		<p>Emissionen ins Wasser im ESRS E2 und Kunststoffabfälle im ESRS E5.</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 12 Beispiele für Abhängigkeiten in Bezug auf Meeresressourcen, die das Unternehmen berücksichtigen kann, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abhängigkeiten von kommerziell befischten Fischen und Schalentieren im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und b) Fangtätigkeiten mit mobilen Grundschleppnetzen, die auch negative Auswirkungen auf den Meeresboden haben können. <p>ESRS E3 IRO-1 AR 13 In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen Risiken und Chancen auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übergangsrisiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner Wertschöpfungskette in folgenden Kategorien ermitteln: <ul style="list-style-type: none"> i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Vorschriften oder Strategien (z. B. Änderungen wie ein verbesserter Gewässerschutz, Verbesserung der Qualität der Wasservorschriften, Regulierung der Wasserversorgung), unwirksame Verwaltung von Gewässern oder Meeresressourcen, insbesondere grenzüberschreitend (z. B. grenzüberschreitende Verwaltung), und Kooperationen, die zu einer Degradation des Wassers oder der Ozeane führen, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Nichteinhaltung von Genehmigungen oder Zuteilungen; Vernachlässigung oder Tötung meeresbewohnender Arten), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf Meeresökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Meeresressourcen werden entsprechend ihrer gesellschaftlichen Nutzung durch den Menschen definiert und müssen im Verhältnis zu dem Druck, dem sie ausgesetzt sind, betrachtet werden. Einige der Druckindikatoren sind in anderen ESRS aufgeführt, nämlich Mikroplastik und Emissionen ins Wasser im ESRS E2 und Kunststoffabfälle im ESRS E5.</p> <p>Beispiele (ESRS E3 IRO-1 AR 12): Beispiele für Abhängigkeiten in Bezug auf Meeresressourcen (zu Angabe 1 Aspekt 1) Beispiele für Abhängigkeiten in Bezug auf Meeresressourcen, die Sie berücksichtigen können, sind:</p> <p>a) Abhängigkeiten von kommerziell befischten Fischen und Schalentieren im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und</p> <p>b) Fangtätigkeiten mit mobilen Grundschleppnetzen, die auch negative Auswirkungen auf den Meeresboden haben können.</p> <p>Anwendungshinweise (ESRS E3 IRO-1 AR 13): „Beispiele“ (zu Aspekt 1, Kann 3/ ESRS E3 AR 13)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsrisiken und Chancen in den Bereichen Politik und Recht: Einführung von Vorschriften oder Strategien (z. B. Änderungen wie ein verbesserter Gewässerschutz, Verbesserung der Qualität der Wasservorschriften, Regulierung der Wasserversorgung), unwirksame Verwaltung von Gewässern oder Meeresressourcen, insbesondere grenzüberschreitend (z. B. grenzüberschreitende Verwaltung), und Kooperationen, die zu einer Degradation des Wassers oder der Ozeane führen, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Nichteinhaltung von Genehmigungen oder Zuteilungen; Vernachlässigung oder Tötung meeresbewohnender Arten), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf 		<p>ii. Technologie: z. B. Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (d. h. mit geringeren Auswirkungen auf Wasser und Meere), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Wasserreinigung, Hochwasserschutz,</p> <p>iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Wasser- oder Meeresressourcen,</p> <p>iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Auswirkungen einer Organisation auf Wasser- und Meeresressourcen und</p> <p>v. ein Beitrag zu systemischen Risiken im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, einschließlich des Risikos, dass ein Meeresökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert (z. B. Erreichen von Kippunkten, Summierung physischer Risiken),</p> <p>b) physische Risiken ermitteln, einschließlich der Wassermenge (Wasserknappheit, Wasserstress), der Wasserqualität, des Verfalls der Infrastruktur oder der Nichtverfügbarkeit einiger mit Meeresressourcen zusammenhängender Rohstoffe (z. B. seltene Fischarten oder andere lebende Meeresorganismen, die von dem Unternehmen als Produkte verkauft werden), was beispielsweise dazu führt, dass der Betrieb in bestimmten geografischen Gebieten nicht möglich ist,</p> <p>c) die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:</p> <p>i. Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Verfahren,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Meeresökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsrisiken und Chancen im Bereich Technologie: Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (d. h. mit geringeren Auswirkungen auf Wasser und Meere), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Wasserreinigung, Hochwasserschutz. • Übergangsrisiken und Chancen im Bereich Markt: Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Wasser- oder Meeresressourcen. • Übergangsrisiken und Chancen im Bereich Reputation: Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Auswirkungen einer Organisation auf Wasser- und Meeresressourcen. • Chancen im Bereich Ressourceneffizienz: Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Verfahren, die weniger Wasser- und Meeresressourcen benötigen. • Chancen im Bereich Märkte: Entwicklung von weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen, Diversifizierung der Geschäftstätigkeit. • Chancen im Bereich Finanzierung: Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen. • Chancen im Bereich Resilienz: Diversifizierung der Meeres- oder Wasserressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für die Wiederherstellung von Ökosystemen), Investitionen in grüne Infrastrukturen, naturbasierte Lösungen, Einführung von Recycling- und Kreislaufmechanismen, um die Abhängigkeit von Wasser- oder Meeresressourcen zu reduzieren. 		<p>die weniger Wasser- und Meeresressourcen benötigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ii. Märkte: z. B. Entwicklung von weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen, Diversifizierung der Geschäftstätigkeit, iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen, iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der Meeres- oder Wasserressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für die Wiederherstellung von Ökosystemen), Investitionen in grüne Infrastrukturen, naturbasierte Lösungen, Einführung von Recycling- und Kreislaufmechanismen, um die Abhängigkeit von Wasser- oder Meeresressourcen zu reduzieren, und v. Reputation: positive Einbeziehung der Interessenträger durch einen proaktiven Ansatz hinsichtlich des Managements naturbedingter Risiken (z. B. die Möglichkeit, den Status eines bevorzugten Partners erreichen zu können). <p>ESRS E3 IRO-1 AR 14 Das Unternehmen kann sich bei der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen auf die Erhebung von Primär-, Sekundär- oder Modelldaten oder auf andere einschlägige Ansätze stützen, einschließlich der Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten; Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen).</p> <p>ESRS E3 IRO-1 AR 15 Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Chancen im Bereich Reputation: Positive Einbeziehung der Interessenträger durch einen proaktiven Ansatz hinsichtlich des Managements. <p>Anwendungshinweis (ESRS E3 IRO-1 Abs AR 14): Durchführung und Datennutzung (zu Angabe 1 Aspekt 1/ ESRS E3 IRO-1 Abs. 8) Sie können sich bei den Angaben auf Primär-, Sekundär- oder Modelldaten, einschließlich der Empfehlung 2021/2279 zur Berechnung des Umweltfußabdrucks beziehen.</p> <p>Definition: „Wasserknappheit“ Die Abwesenheit oder der Mangel an Süßwasserressourcen. Wasserknappheit ist durch den Menschen bedingt und ist eine Funktion des Volumens des menschlichen Wasserverbrauchs im Verhältnis zur Wasserressourcenmenge in einem bestimmten Gebiet. Wasserknappheit ist eine physische, objektive Realität, die in allen Regionen und im Zeitverlauf einheitlich gemessen werden kann. Die Wasserknappheit spiegelt die physische Abundanz von Süßwasser wider und nicht die Frage, ob dieses Wasser für die Nutzung geeignet ist. So kann beispielsweise eine Region über reichliche Wasserressourcen verfügen (und somit nicht als von Wasserknappheit betroffen gelten), aber eine so starke Verschmutzung aufweisen, dass ihre Wasserressourcen nicht für die Verwendung durch Menschen oder eine ökologische Nutzung geeignet sind. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023.</u></p> <p>Definition: „Empfehlung (EU) 2021/2279“ Die Empfehlung zielt darauf ab, die Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs nach festgelegten Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zu standardisieren und zu fördern. Quelle: <u>Europäische Kommission 2021d.</u></p>		Wesentlichkeit berücksichtigt das Unternehmen Folgendes: a) eine Liste der geografischen Gebiete, in denen Wasser für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist, b) eine Liste der mit Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe, die von dem Unternehmen verwendet werden und für den guten Umweltzustand der Meeresgewässer sowie für den Schutz der Meeresressourcen von wesentlicher Bedeutung sind, und c) eine Liste der Sektoren oder Segmente, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen verbunden sind.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2: Konzepte zu Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3-1)</p> <p>Darum geht's (ESRS E3-1 Abs. 9): In dieser Angabe beschreiben Sie Ihre Konzepte (einschließlich Verpflichtungen, Prozesse und Methoden) für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.</p> <p>Ziel (ESRS E3-1 Abs. 10): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Konzepte zur Ermittlung, Bewertung und zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen.</p> <p>Hinweis (ESRS E3-1 Abs. 11): Berücksichtigen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1/ ESRS 2 MDR-P. [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P]</p> <p>Aspekt 1 (ESRS E3-1 Abs. 11): Mindestanforderungen Beschreiben Sie Ihre Konzepte für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen nach den Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1/ ESRS 2 MDR-P.</p> <p>Aspekt 2 (ESRS E3-1 Abs. 12): Konzepte Geben Sie an, ob und inwieweit die Konzepte auf folgende Aspekte ausgerichtet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wasserbewirtschaftung, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> i. die Nutzung und Beschaffung von Wasser- und Meeresressourcen im eigenen Betrieb, ii. die Wasseraufbereitung als Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wasserbeschaffung, iii. die Vermeidung und Verminderung der durch Tätigkeiten verursachten Wasserverschmutzung. b. Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf wasserbezogene Themen und die Erhaltung der Meeresressourcen, c. Verpflichtung zur Verringerung des Wasserverbrauchs in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und in der Wertschöpfungskette. <p>Aspekt 3 (ESRS E3-1 Abs. 13): Standorte Wenn sich mindestens einer der Standorte Ihres Unternehmens in einem Gebiet mit hohem Wasserstress befindet und nicht von den Konzepte erfasst wird, geben Sie an und begründen Sie, warum für dieses Unternehmen keine Konzepte bestehen. Sie können einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen Ihr Unternehmen beabsichtigt, entsprechende Konzepte vorzulegen.</p> <p>Aspekt 4 (ESRS E3-1 Abs. 14): Praktiken Erklären Sie, ob Ihr Unternehmen Konzepte hat oder Praktiken verfolgt, die sich auf die Nachhaltigkeit der Meere konzentrieren.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Angabe 2/ Fußnote 65 ESRS E3-1 Abs. 9) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 7 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen“).</p> <p>Definition: „Wasserverbrauch“ Die Wassermenge, die im Laufe des Berichtszeitraums in die Grenzen des Unternehmens (oder der Anlage) verbracht und nicht in Gewässer eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird. Quelle: Europäische Kommission 2023</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3/ Fußnote 66 ESRS E3-1 Abs. 13) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 8 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress“).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 4/ Fußnote 67 ESRS E3-1 Abs. 14) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 12 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3-1 AR 16): (zu Angabe 2/ ESRS E3-1 Abs. 14) Sie können die in der Angabepflicht beschriebenen Konzepte in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsrichtlinien integrieren.</p>	<p>ESRS E3-1 Abs. 9 Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen einsetzt.</p> <p>ESRS E3-1 Abs. 10 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen anzugehen.</p> <p>ESRS E3-1 Abs. 11 Die gemäß Absatz 9 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.</p> <p>ESRS E3-1 Abs. 12 Das Unternehmen legt dar, ob und inwiefern seine Strategien auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wasserbewirtschaftung, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> i. der Nutzung und Beschaffung von Wasser- und Meeresressourcen im eigenen Betrieb, ii. der Wasseraufbereitung als Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wasserbeschaffung und iii. der Vermeidung und Verminderung der durch seine Tätigkeiten verursachten Wasserverschmutzung. b) Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf wasserbezogene Themen und die Erhaltung der Meeresressourcen und die Verpflichtung zur Verringerung des wesentlichen Wasserverbrauchs in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb c) 	

ESRS E3 Abs. 11

ESRS E3 Abs. 12

ESRS E3 Abs. 13

ESRS E3 Abs. 14

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E3 AR 17 Kann-Aspekt 1 (ESRS E3-1 AR 17): Zusätzliches Sie können zusätzlich angeben, ob Konzepte entwickelt wurden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verschlechterung von Gewässern und aquatischen Ökosystemen zu stoppen, deren Zustand zu schützen und zu verbessern, b) eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die auf dem langfristigen Schutz vorhandener Ressourcen basiert, c) den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt zu verbessern, d) einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu fördern, e) die Reduzierung von Wasserentnahmen und -ableitungen zu fördern. <p>ESRS E3 AR 18 Kann-Aspekt 2 (ESRS E3-1 AR 18): Zusätzliches Sie können zusätzlich Informationen über Konzepte bereitstellen, die auf Folgendes abzielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbesserung der ökologischen und chemischen Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers, b) Minimierung von Umweltrisiken und Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung, c) Vermeidung von Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften. 		<p>der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.</p> <p>ESRS E3-1 Abs. 13 Wenn sich mindestens einer der Standorte des Unternehmens in einem Gebiet mit hohem Wasserstress befindet und nicht Gegenstand einer Strategie ist, so hat das Unternehmen dies anzugeben und zu begründen, warum es keine solche Strategie festgelegt hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, eine entsprechende Strategie anzunehmen.</p> <p>ESRS E3-1 Abs.14 Das Unternehmen erklärt, ob es Strategien oder Praktiken in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Meere verfolgt.</p>	
<p>Angabe 3: Maßnahmen und Mittel zu Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS E3-2 Abs. 15): In dieser Angabe beschreiben Sie die Maßnahmen und zugewiesenen Mittel, die im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen stehen.</p> <p>Ziel (ESRS E3-2 Abs. 16): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Maßnahmen, die Ihr Unternehmens ergriffen und geplant hat, um wasserbezogene Konzepte und Ziele umzusetzen.</p> <p>Hinweis (ESRS E3-2 Abs. 17): Berücksichtigen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p> <p>ESRS E3 Abs. 17 Aspekt 1 (ESRS E3-2 Abs. 17): Maßnahmen und zugewiesene Mittel Geben Sie Informationen zu den Maßnahmen und zugewiesenen Mitteln im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen gemäß der Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A) an.</p> <p>ESRS E3 Abs. 19 Aspekt 2 (ESRS E3-2 Abs. 19): Maßnahmen und zugewiesene Mittel Beschreiben Sie die Maßnahmen und zugewiesenen Mittel, in Bezug auf Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich der Gebiete mit hohem Wasserstress.</p>	<p>Beispiel (ESRS E3-2 AR 21): „Zugewiesene Mittel“ (zu Aspekt 1, Aspekt 2 / ESRS E3-2 Abs. 15) Sie können bei den Investitionsausgaben beispielsweise Ausgaben im Zusammenhang mit der Regenwasseraufbereitung, Pipelines oder Maschinen zur Herstellung neuer Produkte mit niedrigem Wasserverbrauch berücksichtigen.</p> <p>Definition: Von Wasserstress betroffene Gebiete Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des Weltressourceninstituts (WRI) angegeben. Siehe auch Wasserknappheit. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3-2 AR 19): „Alliance for Water Stewardship (AWS)“ (zu Angabe 3 Aspekt 1/ ESRS E3-2 Abs. 17)</p>	<p>ESRS E3-2 Abs. 15 Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.</p> <p>ESRS E3-1 Abs. 16 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die Ziele und Vorgaben der Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu erreichen.</p> <p>ESRS E3-2 Abs. 17 Die Beschreibung der Maßnahmen und Mittel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte festgelegt sind.</p> <p>ESRS E3-2 Abs. 18 Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der Abhilfemaßnahmenhierarchie die Maßnahmen und Mittel zugewiesen werden können:</p>	<p>ESRS E3-2 AR 19 Bei der Angabe der nach Absatz 15 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen die Maßnahmen oder Aktionspläne, die zum Umgang mit den ermittelten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Nützliche Orientierungshilfen bietet die Alliance for Water Stewardship (AWS).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E3 AR 19</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E3-2 AR 19): (zu Aspekt 2 / ESRS E3-2 Abs. 19) Berücksichtigen Sie Maßnahmen oder Aktionspläne zum Umgang mit den ermittelten Auswirkungen, Risiken und Chancen. In diesem Zusammenhang können Orientierungshilfen bspw. der Alliance for Water Stewardship (AWS) nützlich sein.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E3 Abs. 18</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E3-2 Abs. 18): Abhilfemaßnahmenhierarchie Sie können angeben, welcher Ebene die Mittel in der Abhilfemaßnahmenhierarchie zugewiesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermeidung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, b) Verringerung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, z. B. durch Effizienzmaßnahmen, c) Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser, d) Wiederherstellung und Regenerierung von aquatischen Ökosystemen und Gewässern. <p>ESRS E3 AR 20</p> <p>Kann-Aspekt 2 (ESRS E3-2 AR 20): Gemeinschaftsmaßnahmen Sie können Informationen über Gemeinschaftsmaßnahmen bereitstellen, einschließlich Informationen zu anderen Parteien (Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen usw.) sowie projektspezifische Informationen.</p>	<p>Nützliche Orientierungshilfen bietet die Alliance for Water Stewardship (AWS). Die AWS ist eine globale Organisation, die sich auf die Förderung einer verantwortungsvollen Wassernutzung konzentriert. Ihr Ziel ist es, durch ein standardisiertes Rahmenwerk und Zertifizierungsprogramm eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung in verschiedenen Sektoren und Regionen zu fördern. Die AWS entwickelt und implementiert den International Water Stewardship Standard, der Unternehmen, Regierungen und Gemeinden dabei unterstützt, ihre Wasserressourcen effizienter und nachhaltiger zu nutzen. Quelle: AWS 2024.</p> <p>Definition: „Abhilfemaßnahmenhierarchie“ Gemäß DNK 12 (ESRS E2-2 Abs. 19) können Abhilfemaßnahmen in der folgenden Hierarchie eingeordnet werden: „Vermeidung von Umweltverschmutzung, [...] Verringerung von Umweltverschmutzung, [...] Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist.“ Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Definition: „Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser“ Wasser und Abwasser (behandelt oder unbehandelt), das vor der Ableitung aus dem Bereich des Unternehmens oder der gemeinsam genutzten Anlagen mehr als einmal verwendet wurde, um den Wasserbedarf zu verringern. Dies kann im selben Prozess (aufbereitet) oder in einem anderen Verfahren innerhalb derselben (gemeinsamen oder eigenen) Anlage oder in einer anderen Anlage des Unternehmens erfolgen (wiederverwendet). Quelle: Europäische Kommission 2023.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Vermeidung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, b) Verringerung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, z. B. durch Effizienzmaßnahmen, c) Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser oder Wiederherstellung und Regenerierung von aquatischen Ökosystemen und Gewässern. <p>ESRS E3-2 Abs. 19 Das Unternehmen legt Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, fest.</p>	
<p>Kennzahl 1: Ziele zu Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS E3-3 Abs. 20): In dieser Angabe geben Sie Ihre festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen an.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 22): (zu Aspekt 3/ ESRS E3-3 Abs. 24) Sie können sich bei der Festlegung von Zielen und Bestimmung ökologischer Schwellenwerte auf die Leitlinien der Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) stützen. Zudem</p>	<p>ESRS E3-3 Abs. 20 Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen anzugeben.</p> <p>ESRS E3-3 Abs. 21</p>	<p>ESRS E3-3 AR 22. Wenn sich das Unternehmen bei der Festlegung von Zielen auf ökologische Schwellenwerte bezieht, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Ziel (ESRS E3-3 Abs. 21): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Ziele, um Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu stützen und Auswirkungen, Risiken und Chancen zu adressieren.</p> <p>Hinweis (ESRS E3-3 Abs. 22): Berücksichtigen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p> <p>ESRS E3 Abs. 22 Aspekt 1 (ESRS E3-3 Abs. 22): Mindestanforderungen Beschreiben Sie Ihre festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen gemäß der Mindestanforderungen nach DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T) an.</p> <p>ESRS E3 Abs. 23 Aspekt 2 (ESRS E3-3 Abs. 23): Ziele Beschreiben Sie, ob und inwieweit sich die Ziele auf Folgendes beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Gebieten mit Wasserrisiken, einschließlich der Verbesserung der Wasserqualität. Verantwortungsvolles Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Meeresressourcen und die verwendeten damit zusammenhängenden Rohstoffe. Verringerung des Wasserverbrauchs und Erklärung, wie diese Ziele mit Gebieten mit hohem Wasserstress verbunden sind. <p>ESRS E3 Abs. 24 Aspekt 3 (ESRS E3-3 Abs. 24): Individuelle Festlegung der Ziele Geben Sie an, ob bei der Festlegung Ihrer Ziele ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Aufteilungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E3-3 Abs. 24): <i>(zu Aspekt 3/ ESRS E3-3 Abs. 24)</i> Sie können die ökologischen Schwellenwerte und deren Ermittlungsmethoden erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sind die Schwellenwerte unternehmensspezifisch? Wenn ja, wie wurden Sie festgelegt? Wie ist die Verantwortung für deren Einhaltung innerhalb des Unternehmens aufgeteilt? <p>ESRS E3 Abs. 25 Aspekt 4 (ESRS E3-3 Abs. 25): Verbindlichkeit Geben Sie an, ob Ihre Ziele rechtlich verbindlich oder freiwillig sind.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E3 AR 23 Kann-Aspekt 1 (ESRS E3-3 AR 23): Sie können Ziele in Bezug auf die Verringerung der Wasserentnahme und Wasserableitung festlegen.</p>	<p>können Sie wissenschaftlich anerkannte Methoden nutzen, um Ziele festzulegen, die ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls unternehmensbezogene Aufteilungen berücksichtigen. Diese Schwellenwerte können lokal, national oder global angesetzt werden.</p> <p>Definition: „Wasserentnahme“ Die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Grenzen des Unternehmens geleitet wurde. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Definition: „Ableitungen von Wasser“ Die Summe der Abwässer und sonstigem Wasser, die die Grenzen der Organisation verlässt und während des Berichtszeitraums in Oberflächengewässer oder Grundwasser eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird. Quelle: Europäische Kommission 2023.</p> <p>Definition: „Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN)“ Die SBTi-Nature zielt darauf ab, weltweit Unternehmen zu befähigen, wissenschaftlich fundierte und messbare Ziele zur Bewältigung naturbezogener Herausforderungen wie Biodiversitätsverlust, Landnutzung und Wasserverbrauch zu setzen und somit zur nachhaltigen Nutzung und Erhaltung von Ökosystemen beizutragen. Quelle: SBTi 2024.</p> <p>Definition: „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach Verordnung (EU) 2020/852“ Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als erheblich beeinträchtigend für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn sie den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt.</p>	<p>Mit dieser Abgabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele vermittelt werden, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu unterstützen und die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in diesem Zusammenhang anzugehen.</p> <p>ESRS E3-3 Abs. 22 Die Beschreibung der Ziele umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben erforderlichen Informationen.</p> <p>ESRS E3-3 Abs. 23 Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die Ziele des Unternehmens auf Folgendes beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Verbesserung der Wasserqualität, das verantwortungsvolle Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Meeresressourcen, einschließlich der Art und Menge der mit Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe (wie Kies, Tiefseeminerale, Meeresfrüchte), die von dem Unternehmen verwendet werden, und die Verringerung des Wasserverbrauchs, einschließlich einer Erläuterung, wie diese Ziele mit Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, zusammenhängen. <p>ESRS E3-3 Abs. 24 Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T legt das Unternehmen dar, ob ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode 	<p>for Nature (SBTN) stützen. Darüber hinaus kann es sich auch auf andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls organisationsspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.</p> <p>ESRS E3-3 AR 23. Das Unternehmen kann Ziele in Bezug auf Folgendes festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Verringerung der Entnahme von Wasser und die Verringerung der Ableitungen von Wasser. <p>ESRS E3-3 AR 24. Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für Entnahmen festlegt, kann es die Entnahme von Wasser aus verunreinigten Böden und Grundwasserleitern sowie das entnommene und zu Sanierungszwecken behandelte Wasser einbeziehen.</p> <p>ESRS E3-3 AR 25. Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für Einleitungen festlegt, so kann es auch Ableitungen von Wasser in das Grundwasser einbeziehen, z. B. die Wiedereinleitung in Grundwasserleiter oder Wasser, das über einen Sickerschacht oder eine Senke an eine Grundwasserquelle zurückgelangt.</p> <p>ESRS E3-3 AR 26. Die Ziele können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>ESRS E3-3 AR 27. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für Wasser- und Meeresressourcen gemäß den im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E3 AR 26 Kann 1 (ESRS E3-3 AR 26): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E3-3 AR 23) Sie können Ziele festlegen, die sowohl die eigenen Aktivitäten als auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>ESRS E3 AR 27 Kann 2 (ESRS E3-3 AR 27): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E3-3 AR 23) Sie können angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für Wasser- und Meeresressourcen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen nach Verordnung (EU) 2020/852 nicht erfüllt, können Sie angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.</p>	<p>Quelle: Europäische Kommission 2020a.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 24): „Wasserentnahmen aus kontaminierten Böden“ (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E3-3 AR 23) Wenn Sie Zielvorgaben für die Wasserentnahme festlegen, können Sie die Entnahme von Wasser aus kontaminierten Böden und Grundwasserleitern sowie die Sanierung des entnommenen Wassers berücksichtigen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3-3 AR 25): „Grundwassereinleitungen“ (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E3-3 AR 23) Bei der Festlegung von Zielvorgaben für Einleitungen können Sie auch die Ableitungen ins Grundwasser miteinbeziehen, z. B. Wiedereinleitung in Grundwasserleiter oder Wasser, das über einen Sickerschacht oder eine Senke an eine Grundwasserquelle zurückgelangt.</p>	<p>zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,</p> <p>b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und</p> <p>c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.</p> <p>ESRS E3-3 Abs. 25 Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten Ziele verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.</p>	<p>Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.</p>
<p>Kennzahl 2: Wasserverbrauch (ESRS E3-4)</p> <p>Darum geht's (ESRS E3-4 Abs. 26): In dieser Angabe geben Sie Ihre Informationen zum Wasserverbrauch im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken an.</p> <p>Ziel (ESRS E3-4 Abs. 27): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über den Wasserverbrauch und Fortschritte bei der Umsetzung Ihrer Ziele.</p> <p>ESRS E3 Abs. 28 Aspekt 1 (ESRS E3-4 Abs. 28): Wasserverbrauch Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Wie hoch war der Gesamtwasserverbrauch in m³?</p> <p>b) Wie hoch war der Gesamtwasserverbrauch in m³ in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS E3 AR 28 Soll 1 (ESRS E3-4 AR 28): (zu Aspekt 1b / ESRS E3-4 Abs. 28b) Machen Sie die Angabe nur für Gebiete, die gemäß DNK 10/ ESRS 2 IRO-1 und DNK 9/ SBM-3 als wesentlich ermittelt wurden.</p> <p>ESRS E3 Abs. 28</p> <p>c) Wie hoch war das Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederaufbereiteten Wassers in m³?</p> <p>d) Wie hoch waren das Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers und die Veränderungen der Speichermengen in m³?</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1/ Fußnote 68 zu ESRS E3-4 Abs. 28) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 6.2 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Wasserverbrauch und Recycling“, 2. „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers“).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Soll 1/ Fußnote 69 zu ESRS E3-4 Abs. 29) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAI Indikator Nr. 6.1 Anhang I Tabelle II (EU) 2022/1288 („Wasserverbrauch und Recycling“, 1. „Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz“).</p> <p>Definition: „Wasserintensität“ Eine Kennzahl, die das Verhältnis zwischen einer volumetrischen Größe der Wassermenge und</p>	<p>ESRS E3-4 Abs. 26 Das Unternehmen hat Informationen über seinen Wasserverbrauch im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.</p> <p>ESRS E3-1 Abs. 27 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis über den Wasserverbrauch des Unternehmens und über seine Fortschritte in Bezug auf seine Ziele zu vermitteln.</p> <p>ESRS E3-4 Abs. 28 Die Angabe gemäß Absatz 26 bezieht sich auf eigene Geschäftstätigkeiten und umfasst</p> <p>a) den Gesamtwasserverbrauch in m³,</p> <p>b) den Gesamtwasserverbrauch in m³ in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress,</p> <p>c) das Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers in m³,</p> <p>d) das Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers und Veränderungen bei der Speicherung in m³ und</p>	<p>ESRS E3-4 AR 29 Bei der Angabe von Hintergrundinformationen über den Wasserverbrauch gemäß Absatz 26 erläutert das Unternehmen die Berechnungsmethoden und insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>e) Alle erforderlichen Hintergrundinformationen, einschließlich über Wasserqualität und -quantität der Wassereinzugsgebiete, über die Art und Weise der Datenerhebung, der Frage, ob die Informationen berechnet, geschätzt, modelliert oder aus direkten Messungen stammen, und den hierfür gewählten Ansatz.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E3-4 AR 29): (zu Aspekt 1e / ESRS E3-4 Abs. 26) Erläutern Sie die Berechnungsmethoden, insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.</p> <p>ESRS E3 AR 29</p> <p>Aspekt 2 (ESRS E3-4 Abs. 29): Wasserintensität Geben Sie die Wasserintensität Ihres Unternehmens an (in m³/Mio. EUR Nettoeinnahmen).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E3 AR 31</p> <p>Kann 1 (ESRS E3-4 AR 31): (zu Aspekt 2/ ESRS E3-4 Abs. 29) Sie können zusätzlich Intensitätswerte auf der Grundlage anderer Nenner bereitstellen.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E3 AR 32</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E3-4 AR 32) Sie können zusätzliche Angaben zu Wasserentnahmen und -ableitungen machen.</p>	<p>einer gebildeten Aktivitätseinheit (Produkte, Verkäufe usw.) angibt. Quelle: <u>Europäische Kommission 2023</u>.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E3-4 AR 30): (zu Kennzahl 2 Aspekt 2/ ESRS E3-4 Abs. 29) Sie können zusätzlich Informationen nach anderen Untergliederungsebenen (d. h. nach Sektoren oder Segmenten) übermitteln.</p>	<p>e) alle erforderlichen Hintergrundinformationen in Bezug auf Buchstaben a bis d, einschließlich über die Wasserqualität und -quantität der Wassereinzugsgebiete, über die Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden, z. B. die verwendeten Standards, Methoden und Annahmen, einschließlich der Frage, ob die Informationen berechnet, geschätzt, modelliert oder aus direkten Messungen stammen, und den hierfür gewählten Ansatz, beispielsweise die Verwendung sektorspezifischer Faktoren.</p> <p>ESRS E3-4 Abs. 29 Das Unternehmen legt Informationen über seine Wasserintensität vor: Gesamtwasserverbrauch im eigenen Betrieb in m³/Mio. EUR Nettoeinnahmen.</p>	
<p>Kennzahl 3: Finanzielle Auswirkungen von Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3-5)</p> <p>Darum geht's (ESRS E3-5 Abs. 30): In dieser Angabe geben Sie Ihre erwarteten finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Risiken und Chancen an.</p> <p>Ziel (ESRS E3-5 Abs. 32): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis hinsichtlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.</p> <p>Hinweis (ESRS E3-5 Abs. 31): Die offenzulegenden Informationen ergänzen die nach DNK 8 Angabe 1 Aspekt 1 d (ESRS 2 SBM-3 Abs. 48d) erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>Phase-in 1 (ESRS E3-5, Anlage C): Sie haben die Möglichkeit, die hier vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auszulassen.</p>		<p>ESRS E3-5 Abs. 30 Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen anzugeben.</p> <p>ESRS E3-5 Abs. 31 Die nach Absatz 30 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.</p> <p>ESRS E3-5 Abs. 32 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln: a) hinsichtlich erwarteter finanzieller Auswirkungen durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ein Verständnis</p>	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Phase-in 2 (ESRS E3-5, Anlage C): Sie haben zudem die Möglichkeit, in den ersten drei Jahren der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln.</p> <p>ESRS E3 Abs. 33 Aspekt 1 (ESRS E3-5 Abs. 33): Finanzielle Auswirkungen Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Quantifizieren Sie die erwarteten finanziellen Auswirkungen, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen berücksichtigt werden. Wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, geben Sie qualitative Informationen an.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E3 AR 34 Kann 1 (ESRS E3-5 AR 34): (zu Aspekt 1a / ESRS E3-5 Abs. 33) Sie können die erwarteten finanziellen Auswirkungen als Einzelbetrag oder Wertebereich ausweisen.</p> <p>ESRS E3 Abs. 33 b) Beschreiben Sie die berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, die damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie die Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, c) Geben Sie Annahmen an, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E3 AR 33 Kann Aspekt (ESRS E3-5 AR 33): Zusätzliches Sie können zusätzlich Bewertungen Ihrer Produkte und Dienstleistungen vorlegen, die kurz-, mittel- und langfristige Risiken bergen. Wie werden diese definiert und finanziell geschätzt? Welche kritischen Annahmen werden zu Grunde gelegt?</p>		<p>dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und</p> <p>b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.</p> <p>ESRS E3-5 Abs. 33 Die Angaben umfassen Folgendes:</p> <p>a) eine Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C Qualitative Merkmale von Informationen des ESRS 1) entspricht,</p> <p>b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und</p> <p>c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.</p>	

DNK 14 Biologische Vielfalt und Ökosysteme (ESRS E4)

Sie legen offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie in Bezug auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme hat, inwieweit Abhängigkeiten bestehen, und welche Risiken und Chancen sich im Zusammenhang damit ergeben. Sie stellen Ihren Umgang mit diesen Auswirkungen, Chancen und Risiken verständlich dar.

Hinweis: Die Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Governance“, „Strategie“ und „Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen“ gelesen und angewendet werden, die im DNK 3 -10 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 2 (ESRS E4 SBM-3). Diese können Sie zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 14 (ESRS E4) übermitteln.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die im **DNK 14 (ESRS E4)** vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

ESRS E4 Abs. 13

ESRS E4 Abs. 15

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1 – Übergangsplan und Berücksichtigung biologischer Vielfalt im Geschäftsmodell</p> <p>Darum geht's (ESRS E4-1 Abs. 11): In dieser Angabe geht es darum, welche Auswirkungen und Abhängigkeiten, sowie Risiken und Chancen sich hinsichtlich biologischer Vielfalt aus Ihrem Geschäftsmodell ergeben.</p> <p>Ziel (ESRS E4-1 Abs. 12): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für die Widerstandsfähigkeit Ihres Geschäftsmodells in Bezug auf biologische Vielfalt. Zudem zeigen Sie die Vereinbarkeit Ihres Geschäftsmodells mit den relevanten politischen Zielen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS E4-1 Abs. 13): Beschreiben Sie, wie belastbar Ihr Geschäftsmodell in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme ist. Gehen Sie dabei auch auf die von Ihnen verfolgte Strategie hinsichtlich physischer-, systematischer-, sowie Übergangs-Risiken ein. Geben Sie hierbei auch</p> <ol style="list-style-type: none"> den Umfang, die wichtigsten Annahmen, die verwendeten Zeithorizonte, die Ergebnisse der Resilienzanalyse und die einbezogenen Stakeholder an, einschließlich, sofern zutreffen, Personen mit indigenem und einheimischem Wissen. <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-1 Abs. 15): Welchen Übergangsplan verfolgen Sie bei der Anpassung Ihres Geschäftsmodells hin zu einer Vereinbarkeit mit den folgenden Zielen?</p> <ol style="list-style-type: none"> Ziele des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal. EU Biodiversitätsstrategie für 2030. Achtung der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten. 	<p>Definition: „Biologische Vielfalt“ Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dazu gehören Unterschiede bei genetischen, phänotypischen, phylogenetischen und funktionellen Attributen sowie zeitliche und räumliche Veränderungen der Abundanz und der Verbreitung innerhalb von und zwischen Arten, biologischen Gemeinschaften und Ökosystemen.</p> <p>Definition (ESRS E4-3 AR 21): „Einheimisches Wissen“ Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das Verständnis, die Fähigkeiten und die Philosophien, die von Gemeinschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, entwickelt wurden.</p> <p>Anwendungshinweis: „Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“ (zu Kann-Aspekt 1/ESRS E4-1 Abs. 15) Das Rahmenwerk legt vier langfristige Ziele für das Jahr 2050 und 23 Ziele fest, die bis 2030 erreicht werden sollen. Es zielt darauf ab, die Integrität von Ökosystemen zu bewahren, die nachhaltige Nutzung der</p>	<p>ESRS E4-1 Abs. 11 Das Unternehmen hat anzugeben, inwiefern sich seine Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen aus der Anpassung seiner Strategie und seines Geschäftsmodells ergeben, und diese auslösen.</p> <p>ESRS E4-1 Abs. 12 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie für die Vereinbarkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens mit den einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen Zielen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu vermitteln.</p> <p>ESRS E4-1 Abs. 13 Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines Geschäftsmodells in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme. Die Beschreibung umfasst Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Bewertung der Resilienz des derzeitigen Geschäftsmodells und der Strategie gegenüber physischen Risiken, Übergangsrisiken und systemischen Risiken im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen, den Umfang der Resilienzanalyse in Bezug auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette 	<p>ESRS E4-1 Abs. AR 1 Bei der Angabe seines Übergangsplans kann das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> erläutern, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird, um die einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen Ziele und Vorgaben im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu verbessern und letztlich mit diesen in Einklang zu bringen, einschließlich der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seiner einschlägigen Ziele und Vorgaben, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien der EU) sowie gegebenenfalls der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem Landsystemwandel, Informationen über seine eigenen Tätigkeiten einbeziehen und erläutern, wie es auf im Rahmen seiner Bewertung der Wesentlichkeit gemäß dem ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelte wesentliche Auswirkungen innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette reagiert, erläutern, wie seine Strategie mit seinem Übergangsplan zusammenwirkt,

ESRS E4 AR 1

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS E4-1 AR 1): Wenn Sie Ihren Übergangsplan angeben, können Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erklären, wie Sie Ihr Geschäftsmodell anpassen werden, um dieses mit politischen Zielen in Einklang zu bringen. b) Informationen über Ihre eigenen Tätigkeiten einbeziehen und erläutern, wie Sie auf wesentliche Auswirkungen innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette reagieren (gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1) identifiziert). c) Erläutern, wie Ihre Strategie mit Ihrem Übergangsplan zusammenwirkt. d) Ihren Beitrag zu Faktoren im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ihre möglichen Abhilfemaßnahmen darlegen. e) Eine Erläuterung Ihrer Investitionen zur Unterstützung der Umsetzung Ihres Übergangsplanes vorlegen, unter Bezugnahme auf zentrale Leistungsindikatoren und, sofern relevant, die CapEx-Pläne gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission (Taxonomieverordnung). f) Wenn Sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die unter die Verordnungen zur biologischen Vielfalt gemäß der Taxonomieverordnung fallen, alle Ziele erläutern, die Sie haben, um diese Tätigkeiten an die festgelegten Kriterien anzupassen. g) Erläutern, wie Maßnahmen zur Kompensation von Biodiversitätsverlust als Teil des Übergangsplanes eingesetzt werden und in welchem Umfang dies im Verhältnis zum gesamten Plan erfolgt. h) Erläutern, wie der Prozess der Umsetzung des Übergangsplanes gehandhabt wird. i) Erläutern, wie Sie die Fortschritte messen und welche Parameter und Methoden Sie dafür verwenden. j) Angeben, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane den Übergangsplan genehmigt haben. k) Die aktuellen Herausforderungen und Einschränkungen bei der Ausarbeitung eines Plans in Bereichen mit erheblichen Auswirkungen nennen und erklären, wie Sie diese Herausforderungen angehen. 	<p>Biodiversität zu fördern, den gerechten Zugang zu genetischen Ressourcen sicherzustellen und die erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung bereitzustellen. Dieses umfassende Rahmenwerk wurde entwickelt, um den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt weltweit zu fördern. Quelle: Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal</p> <p>Anwendungshinweis: Wertschöpfungskette Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024)</p> <p>Anwendungshinweis: „Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“ (zu Kann-Aspekt 1/ESRS E4-1 Abs. 15) Weitgehend als EU-Taxonomieverordnung bekannt und erhältlich unter folgendem Link: Quelle: EU Taxonomieverordnung</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-1 Abs. 14): (Zu Aspekt 1/ ESRS E4-1 Abs. 13) Sollten Sie die in Abs. 13 geforderten Informationen bereits im Rahmen des DNK 1 Angabe 10 (ESRS 2 SBM-3) offengelegt haben, so können Sie hierauf verweisen.</p> <p>Anwendungshinweis: „EU Biodiversitätsstrategie 2023“ (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E4-1 Abs. 15) Die Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein umfassender, systemischer und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Sie stellt eine wichtige Stütze des europäischen Grünen Deals und der Führungsrolle der EU bei internationalen Maßnahmen für globale öffentliche Güter und Ziele für nachhaltige Entwicklung dar. Quelle: EU-Biodiversitätsstrategie 2023</p>	<p>sowie in Bezug auf die in dieser Analyse berücksichtigten Risiken,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die wichtigsten Annahmen, d) die verwendeten Zeithorizonte, e) die Ergebnisse der Resilienzanalyse und f) die Einbeziehung der Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich von Personen mit indigenem und einheimischem Wissen. <p>ESRS E4-1 Abs. 14 Werden die in dieser Angabepflicht genannten Informationen vom Unternehmen als Teil der gemäß ESRS 2 SBM-3 erforderlichen Informationen angegeben, so kann das Unternehmen auf die Informationen verweisen, die es im Rahmen des ESRS 2 SBM-3 vorgelegt hat.</p> <p>ESRS E4-1 Abs. 15 Das Unternehmen kann seinen Übergangsplan angeben, um sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seinen einschlägigen Zielen und Vorgaben, mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und mit der Achtung der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem Landsystemwandel in Einklang zu bringen und letztlich zu erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) seinen Beitrag zu den Einflussfaktoren im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen und seine möglichen Abhilfemaßnahmen entsprechend der Abhilfemaßnahmenhierarchie sowie die wichtigsten Pfadabhängigkeiten und gebundenen Vermögenswerte und Ressourcen (z. B. Pflanzen, Rohstoffe), die im Zusammenhang mit Veränderungen der biologischen Vielfalt und Ökosysteme stehen, erläutern, e) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans vorlegen, unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission, f) wenn es wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die unter die delegierten Verordnungen zur biologischen Vielfalt gemäß der Taxonomieverordnung fallen, alle Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne) erläutern, über die es verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx) an die in diesen delegierten Verordnungen festgelegten Kriterien anzupassen, g) erläutern, wie Biodiversitätskompensationsmaßnahmen als Teil des Übergangsplans eingesetzt werden, und wenn dies der Fall ist, darlegen, wo Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, in welchem Ausmaß dies im Verhältnis zum Übergangsplan insgesamt erfolgen soll und ob die Abhilfemaßnahmenhierarchie berücksichtigt wurde, h) erläutern, wie der Prozess der Umsetzung und der Aktualisierung des Übergangsplans gehandhabt wird, i) erläutern, wie es die Fortschritte misst, und insbesondere die zu diesem Zweck verwendeten Parameter und Methoden nennen,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Anwendungshinweis: „Belastbarkeitsgrenzen des Planeten“ (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E4-1 Abs. 15) Die neun planetaren Grenzen sind: Klimawandel; Überladung mit neuartigen Substanzen; Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre; Aerosolbelastung der Atmosphäre; Versauerung der Ozeane; Störung der biogeochemischen Kreisläufe; Veränderung in Süßwassersystemen; Veränderung der Landnutzung und Veränderung in der Integrität der Biosphäre. Quelle: BMUV</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-1 AR 2): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E4-1 Abs. 15) Sie können bei der Angabe des Übergangsplanes folgende Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden. b) Das Risiko und der Einsatz chemischer Pestizide soll um 50 % verringert werden. c) Mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden. d) Drei Milliarden neue Bäume sollen in der EU angepflanzt werden. e) Erhebliche Fortschritte sollen bei der Sanierung kontaminierter Böden erzielt werden. f) Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden. g) Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50 % verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemitelesatzes um mindestens 20 % führen wird. h) Die negativen Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume sollen erheblich verringert werden. 		<ul style="list-style-type: none"> j) angeben, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane den Übergangsplan genehmigt haben, und k) die aktuellen Herausforderungen und Einschränkungen bei der Ausarbeitung eines Plans in Bezug auf die Bereiche mit erheblichen Auswirkungen nennen und erläutern, wie das Unternehmen diese Herausforderungen angeht. <p>ESRS E4-1 Abs. AR 2 Bei der Angabe eines Übergangsplans kann sich das Unternehmen beispielsweise auf die folgenden Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden. b) Das Risiko und der Einsatz chemischer Pestizide soll um 50 % und der Einsatz gefährlicherer Pestizide ebenfalls um 50 % verringert werden. c) Mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch/biologisch bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden. d) Drei Milliarden neue Bäume sollen in der EU unter uneingeschränkter Beachtung der ökologischen Grundsätze angepflanzt werden. e) Erhebliche Fortschritte sollen bei der Sanierung kontaminierter Böden erzielt werden. f) Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden. g) Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50 % verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemitelesatzes um mindestens 20 % führen wird. h) Die negativen Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume, auch durch die Fischerei und Fördertätigkeiten am Meeresboden, sollen erheblich verringert werden, um einen guten Umweltzustand zu erreichen. <p>ESRS E4-1 Abs. AR 3 Bei der Angabe eines Übergangsplans kann sich das Unternehmen auch auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung beziehen, insbesondere auf folgende:</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Anwendungshinweis (ESRS E4-1 AR 3): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E4-1 Abs. 15) Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) SDG 2 – Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern, b) SDG 6 – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten, c) SDG 14 – Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen, und d) SDG 15 – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Landdegradation beenden und umkehren und dem Verlust an biologischer Vielfalt ein Ende setzen. <p>Anwendungshinweis (ESRS E4 Abs. 19): „Abhilfemaßnahmen“ (zu Kann-Aspekt 2/ ESRS E4-1 AR 1) Sind beispielsweise in folgenden Rechtsakten festgelegt: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(76) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bei Tätigkeiten in Drittländern Bewertungen im Einklang mit entsprechenden nationalen Bestimmungen oder internationalen Normen wie der Leistungsnorm 6 der International Finance Corporation (IFC): Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (Erhaltung der</p>		<ul style="list-style-type: none"> a) SDG 2 – Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern, b) SDG 6 – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten, c) SDG 14 – Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen und d) SDG 15 – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Landdegradation beenden und umkehren und dem Verlust an biologischer Vielfalt ein Ende setzen.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2 (SBM-3) – Auswirkungen, Risiken und Chancen für Strategie und Geschäftsmodell</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe analysieren Sie Ihre Standorte und Tätigkeiten in Hinblick auf die Auswirkung auf Biodiversität.</p> <p>Ziel: Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für die Auswirkungen Ihrer Standorte auf Biodiversität.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>ESRS E4 Abs. 16 Aspekt 1 (ESRS E4 Abs. 16): Auflistung der Standorte und Tätigkeiten Machen Sie die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellen Sie eine Liste Ihrer Standorte auf Grundlage der Ergebnisse in DNK 14 Angabe 3, Aspekt 1a (ESRS E4 IRO-1 Abs 17a). Machen Sie für diese Standorte folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> i. Welche Tätigkeiten haben negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität? ii. Welche Auswirkungen und Abhängigkeiten auf/von Biodiversität haben die einzelnen Standorte und wie ist der ökologische Zustand der Gebiete, in denen sie sich befinden? iii. Welche Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität sind von Ihren Standorten betroffen? b) Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen wesentliche negative Auswirkungen auf Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung hat. c) Geben Sie an, ob Ihr Unternehmen Tätigkeiten durchführt, die sich auf bedrohte Arten auswirken. 	<p>biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1a i/ Fußnote 73 zu ESRS E4 SBM-3 Abs. 16a i) Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 7 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1b/ Fußnote 74 zu ESRS E4 SBM-3 Abs. 16b) Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1c/ Fußnote 75 zu ESRS E4 SBM-3 Abs. 16c) Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS E4 SBM-3 Abs. 16 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Standorte, die es betreibt, einschließlich der Standorte unter seiner operativen Kontrolle, auf der Grundlage der Ergebnisse nach Absatz 17 Buchstabe a. Bezüglich dieser Standorte gibt das Unternehmen Folgendes an: <ol style="list-style-type: none"> i. die Tätigkeiten, die in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität negative Auswirkungen haben, ii. eine Aufschlüsselung der Standorte nach den ermittelten Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie nach dem ökologischen Zustand der Gebiete (unter Bezugnahme auf die spezifischen Bezugswerte für die Ökosysteme), in denen sie sich befinden, und iii. die betroffenen Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität, um es den Nutzern zu ermöglichen, den Ort und die zuständige Behörde in Bezug auf die unter Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i genannten Tätigkeiten zu ermitteln, b) ob es wesentliche negative Auswirkungen in Bezug auf Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung festgestellt hat und c) ob es Tätigkeiten durchführt, die sich auf bedrohte Arten auswirken. 	

ESRS E4 Abs. 16

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Definition): „Landdegradation“ Die vielen Prozesse, die den Rückgang oder Verlust der biologischen Vielfalt, der Ökosystemfunktionen oder ihres Nutzens für die Menschen vorantreiben und die Schädigung aller terrestrischen Ökosysteme umfassen.</p> <p>Definition: „Wüstenbildung“ Landdegradation in ariden, semiariden und trockenen semihumiden Gebieten, die auf verschiedene Faktoren wie Klimaschwankungen und menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist. Der Begriff „Wüstenbildung“ bezieht sich nicht auf die natürliche Ausdehnung bestehender Wüsten.</p> <p>Definition: „Bodenversiegelung“ Die Bedeckung des Bodens in einer Weise, dass die bedeckte Fläche undurchlässig ist (z. B. Straßen). Diese Nichtdurchlässigkeit kann Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie in der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission(29)beschrieben wird.</p>		
<p>Angabe 3 (IRO-1) – Verfahren zur Ermittlung und Bewertung bezüglich biologischer Vielfalt</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe beschreiben Sie Verfahren, die Sie bei der Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen verwendet haben.</p> <p>Ziel: Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für die Verfahren, die Sie zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit Biodiversität angewandt haben.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. DNK 9 Angabe 1 (ESRS2 IRO-1)]</i></p> <p>Aspekt 1 (ESRS E4 Abs. 17): Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen Beschreiben Sie das von Ihnen verwendete Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen. Gehen Sie dabei auf die folgenden Punkte ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wie haben Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Biodiversität an Ihren Standorten und innerhalb Ihrer Wertschöpfungskette bewertet? Welche Bewertungskriterien haben Sie verwendet? 	<p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 2b/ Fußnote 76 zu ESRS E4 IRO-1 Abs. 19b) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).</p> <p>Definition: „Ökosystemdienstleistung“ Der Beitrag von Ökosystemen zu den Vorteilen, die im Rahmen wirtschaftlicher und anderer menschlicher Tätigkeiten genutzt werden, bzw. zu den Vorteilen, die den Menschen aus den Ökosystemen erwachsen. Im Rahmen der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme wird zwischen unterstützenden, regulierenden, bereitstellenden und kulturellen Ökosystemdienstleistungen unterschieden. In der Gemeinsamen Internationalen Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) werden Arten von Ökosystemdienstleistungen klassifiziert.</p>	<p>ESRS E4 IRO-1 Abs. 17 Das Unternehmen beschreibt sein Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen. Die Beschreibung des Verfahrens umfasst Angaben dazu, ob und wie das Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme an seinen eigenen Standorten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien, b) Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen und deren Leistungen an seinen eigenen Standorten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien, und ob bei dieser Bewertung Ökosystemdienstleistungen berücksichtigt wurden, die von 	<p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 4 Die Bewertung der Wesentlichkeit gemäß dem ESRS E4 umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beitrag zu den unmittelbaren Einflussfaktoren auf den Verlust an biologischer Vielfalt:(81) <ul style="list-style-type: none"> i. Klimawandel, ii. Landnutzungsänderungen (z. B. Bodenentartung), Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen, iii. direkte Ausbeutung, iv. invasive gebietsfremde Arten, v. Umweltverschmutzung und vi. sonstige. b) die Auswirkungen auf den Zustand von Arten (d. h. Populationsgröße, Risiko des weltweiten Aussterbens von Arten), c) Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen, unter anderem durch Landdegradation, Wüstenbildung und Bodenversiegelung und d) Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen.

ESRS E4 Abs. 17

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>b) Wie haben Sie Abhängigkeiten Ihres Unternehmens von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ermittelt und bewertet? Wie haben Sie diese für Ihre Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet? Wurden hierbei Ökosystemdienstleistungen berücksichtigt, die beeinträchtigt sind oder werden könnten?</p> <p>c) Wie haben Sie Übergangsrisiken und physische Risiken sowie Chancen ermittelt und bewertet? Welche Bewertungskriterien haben Sie hierbei verwendet?</p> <p>d) Haben Sie bei der Ermittlung systematische Risiken berücksichtigt?</p> <p>e) Haben Sie betroffene Gemeinden bezüglich gemeinsam genutzter biologischer Ressourcen und Ökosystemen befragt und in Planungsprozesse einbezogen? Hierbei ist Folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Wenn Sie biologische Vielfalt negativ beeinflussen, müssen Sie die Auswirkungen auf betroffene Gemeinden ermitteln. ii. Wenn davon auszugehen ist, dass es zu Auswirkungen auf betroffene Gemeinden kommt, müssen Sie angeben, wie Sie diese Gemeinden in die Bewertung der Wesentlichkeit einbeziehen. iii. Wenn Sie negative Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen haben, die für Gemeinden von Bedeutung sind, haben Sie anzugeben, wie diese Auswirkungen vermieden werden können. Wenn vorhanden, können Sie Pläne zur Vermeidung der Auswirkungen angeben. <p>ESRS E4 Abs. 19 Aspekt 2 (ESRS E4 Abs. 19): Standorte im Zusammenhang mit schutzbedürftiger Biodiversität</p> <p>a) Verfügen Sie über Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität? Wirken sich diese negativ auf die Gebiete aus?</p> <p>b) Sind Sie in diesem Rahmen zu dem Schluss gekommen, dass Sie Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt ergreifen müssen?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E4 AR 4): (zu Aspekt 2a/ ESRS E4-3 Abs. 17a) Die Bewertung der Wesentlichkeit gemäß dem ESRS E4 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Beitrag zu direkten Treibern des Verlusts an biologischer Vielfalt. Die stärksten Treiber sind: <ol style="list-style-type: none"> i. Klimawandel, ii. Landnutzungsänderungen (z. B. Bodendenaturierung), Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen, iii. direkte Ausbeutung, iv. invasive gebietsfremde Arten, v. Umweltverschmutzung vi. Sonstige b) die Auswirkungen auf den Zustand von Arten (d. h. Populationsgröße, Risiko des weltweiten Aussterbens von Arten), c) Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen, d) Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen. 	<p>Anwendungshinweis: „CICES“ (zu Definition „Ökosystemdienstleistungen“) Dient der Klassifizierung von Ökosystemleistungen. Mehr Informationen finden Sie unter: https://cices.eu/</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 6): (zu Aspekt 1a/ ESRS E4 Abs. 17a) Bei der Wesentlichkeitsanalyse können Sie die ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes verwenden.</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Lokalisieren (ESRS E4 AR 7) ii. Evaluieren (ESRS E4 AR 8) iii. Bewerten (ESRS E4 AR 9) <p>Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 7): (zu Angabe 3/ ESRS E4 IRO-1) Phase 1 des LEAP-Ansatzes konzentriert sich auf die Lokalisierung relevanter Standorte im Hinblick auf ihre Schnittstelle mit biologischer Vielfalt. Gehen Sie wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellen Sie eine Liste von Standorten mit direkten Vermögenswerten und Tätigkeiten, inklusive vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsketten, sowie zukünftige Tätigkeiten. b) Erstellen Sie eine Liste von Biomen und Ökosystemen basierend auf den identifizierten Standorten. c) Bestimmen Sie die aktuelle Integrität und Bedeutung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme an den Standorten. d) Erstellen Sie eine Liste der Standorte, die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden. e) Identifizieren Sie die Geschäftsbereiche oder Wertschöpfungsketten mit Schnittstellen zu biologischer Vielfalt. <p>Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 8): (zu Aspekt 1/ ESRS E4 Abs. 17) In Phase 2 können Sie die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen und Abhängigkeiten</p>	<p>Störungen betroffen sind oder wahrscheinlich sein werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> c) Übergangsrisiken und physische Risiken sowie Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien auf der Grundlage seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten, d) systemische Risiken berücksichtigt hat, e) Konsultationen mit betroffenen Gemeinschaften zu Nachhaltigkeitsbewertungen gemeinsam genutzter biologischer Ressourcen und Ökosystemen durchgeführt hat; dabei gilt insbesondere Folgendes: <ol style="list-style-type: none"> i. Wenn ein Standort oder die Produktion oder Beschaffung von Rohstoffen wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme hat, muss das Unternehmen die spezifischen Standorte oder die Produktion oder Beschaffung von Rohstoffen mit negativen oder potenziell negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften ermitteln, ii. wenn davon auszugehen ist, dass es zu Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften kommt, muss das Unternehmen angeben, wie diese Gemeinschaften in die Bewertung der Wesentlichkeit einbezogen wurden, und iii. in Bezug auf die Auswirkungen seiner eigenen Tätigkeiten auf Ökosystemdienstleistungen, die für betroffene Gemeinschaften von Bedeutung sind, gibt das Unternehmen an, wie negative Auswirkungen vermieden werden können. Falls diese Auswirkungen 	<p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 5 Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen berücksichtigt das Unternehmen die Bestimmungen gemäß ESRS 2 IRO-1 und Kapitel 3 Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen des ESRS 1 und erläutert seine Erwägungen.</p> <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 6 Das Unternehmen bewertet die Wesentlichkeit der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann seine Bewertung der Wesentlichkeit im Einklang mit den ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes durchführen: lokalisieren (Abschnitt AR 7), evaluieren (Abschnitt AR 8) und bewerten (Abschnitt AR 9).</p> <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 7. Phase 1 beinhaltet die Lokalisierung relevanter Standorte im Hinblick auf ihre Schnittstelle mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen. Um diese relevanten Standorte zu ermitteln, kann das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Standorte erstellen, an denen sich direkte Vermögenswerte befinden und an denen Tätigkeiten ausgeführt werden, sowie der damit verbundenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die für die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens relevant ist. Darüber hinaus kann das Unternehmen Informationen zu Standorten übermitteln, für die künftige Tätigkeiten offiziell angekündigt wurden, b) einer Liste der Biome und Ökosysteme erstellen, mit denen es Schnittstellen aufweist, basierend auf der Liste der Standorte nach Abschnitt AR 7 Buchstabe a, c) die aktuelle Integrität und Bedeutung der biologischen Vielfalt und des Ökosystems an jedem Standort unter Berücksichtigung der in den Absätzen 16 und 17 genannten Informationen ermitteln, d) eine Liste von Standorten erstellen, an denen das Unternehmen Schnittstellen

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E4 AR 5</p> <p>Soll 2 (ESRS E4 AR 5): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-3 Abs. 17) Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen berücksichtigen Sie die Bestimmungen nach DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1) und Kapitel 3 des ESRS 1 und erläutert ihre Erwägungen. [Technische Darstellung des ESRS 1].</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E4 Abs. ESRS</p> <p>Kann 1 (ESRS E4 AR 10): (zu Aspekt 2/ ESRS E4 Abs. 19) Für die Angaben in AR 7 können Sie folgende Tabelle verwenden: [Technische Darstellung der Tabelle aus AR 10]</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E4 Abs. 18</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E4 Abs. 18): Sie können angeben, ob und wie Sie die Szenarioanalyse für biologische Vielfalt zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen über verschiedene Zeithorizonte genutzt haben. Sie können folgende Informationen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) warum Sie die Szenarien ausgewählt haben, b) wie Sie sie aktualisieren, a) ob die Szenarien auf Erwartungen maßgeblicher zwischenstaatlicher Gremien oder wissenschaftlichem Konsens beruhen. 	<p>in Bezug auf biologische Vielfalt an relevanten Standorten bewerten, indem Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsabläufe identifizieren, die eine Schnittstelle mit biologischer Vielfalt haben. b) Tatsächliche und potenzielle Auswirkungen und Abhängigkeiten ermitteln. c) Größe, Umfang, Häufigkeit und Zeitrahmen der Auswirkungen auf biologische Vielfalt angeben. Dabei sollten Sie auch angeben: <ul style="list-style-type: none"> i. Den Prozentsatz der Einrichtungen Ihrer Lieferanten in risikofälligen Gebieten, ii. Den Prozentsatz Ihrer Beschaffungen von Lieferanten mit Einrichtungen in risikofälligen Gebieten. d) Den Umfang und das Ausmaß Ihrer Abhängigkeiten von biologischer Vielfalt, einschließlich Rohstoffen, natürlichen Ressourcen und Ökosystemdienstleistungen bestimmen. Sie können dabei internationale Klassifikationen wie die CICES nutzen. <p>Anwendungshinweis (ESRS E4 AR 9): (zu Aspekt 1c, d/ ESRS E4 Abs. 17c, d) In Phase 3 des LEAP-Ansatzes können Sie zur Bewertung Ihrer wesentlichen Risiken und Chancen auf Basis der Ergebnisse aus den Phasen 1 und 2 folgende Kategorien berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physische Risiken: <ul style="list-style-type: none"> i. Akute Risiken: Beispielsweise Naturkatastrophen, die durch den Verlust von Küstenschutz-Ökosystemen verschärft werden, oder Krankheiten und Schädlinge, die Pflanzenarten beeinträchtigen, auf die Sie angewiesen sind. ii. Chronische Risiken: Dazu gehören der Verlust des Ernteertrags durch Rückgang der Bestäubungsdienste, 	<p>unvermeidbar sind, kann das Unternehmen seine Pläne zur Minimierung dieser Auswirkungen und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen angeben, um den Wert und die Funktionalität vorrangiger Leistungen aufrechtzuerhalten.</p> <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. 18 Das Unternehmen kann angeben, ob und wie es die Szenarioanalyse für die biologische Vielfalt und die Ökosysteme als Grundlage für die Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte genutzt hat. Hat das Unternehmen eine solche Szenarioanalyse verwendet, so kann es folgende Informationen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) warum die berücksichtigten Szenarien ausgewählt wurden, b) wie die berücksichtigten Szenarien entsprechend den sich wandelnden Bedingungen und neuen Trends aktualisiert werden und c) ob die Szenarien auf Erwartungen beruhen, die von maßgeblichen zwischenstaatlichen Gremien wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt veröffentlicht wurden, und gegebenenfalls auf wissenschaftlichem Konsens, wie sie beispielsweise von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) zum Ausdruck gebracht wurden. <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. 19 Das Unternehmen gibt insbesondere Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob es über Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität verfügt und ob sich Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Standorten negativ auf diese Gebiete auswirken, indem sie zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, führen und 	<p>mit Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität hat, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 16 und 17 genannten Informationen, und</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die Sektoren, Geschäftsbereiche, Wertschöpfungsketten oder Vermögensklassen ermitteln, die Schnittstellen mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen an diesen Standorten haben. Anstelle der Ermittlung dieser Schnittstellen für jeden Standort kann sich das Unternehmen dafür entscheiden, sie für jeden beschafften oder verkauften Rohstoff gewichtsmäßig in Tonnen zu ermitteln, wenn eine solche Praxis mehr Transparenz bietet. <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 8 In Phase 2 kann das Unternehmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen und Abhängigkeiten in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme für relevante Standorte bewerten, indem es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsabläufe und Tätigkeiten ermittelt, die eine Schnittstelle mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen haben, b) tatsächliche und potenzielle Auswirkungen und Abhängigkeiten ermittelt, c) die Größe, den Umfang, die Häufigkeit des Auftretens und den Zeitrahmen der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme unter Berücksichtigung der Angaben gemäß den Absätzen 16 und 17 angibt. Darüber hinaus gibt das Unternehmen Folgendes an: <ul style="list-style-type: none"> i. den Prozentsatz der Einrichtungen seiner Lieferanten, die sich in risikofälligen Gebieten befinden (mit bedrohten Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder in offiziell anerkannten Schutzgebieten, in Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes und in

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>zunehmende Knappheit natürlicher Ressourcen und Schädigung von Ökosystemen durch Tätigkeiten, die etwa zu Küstenerosion, Versauerung der Ozeane, Landverlust durch Wüstenbildung und Bodendegradation führen.</p> <p>b) Übergangsrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Politik und Recht: Einführung neuer Rechtsvorschriften oder politischer Maßnahmen, Exposition gegenüber Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten sowie erhöhte Berichterstattungspflichten in Bezug auf biologische Vielfalt. ii. Technologie: Einführung umweltfreundlicher Produkte, fehlender Zugang zu relevanten Daten, oder Übergang zu effizienteren Technologien. iii. Markt: Veränderungen in Angebot, Nachfrage und Finanzierung, sowie Volatilität oder gestiegene Kosten von Rohstoffen. iv. Reputation: Änderungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung, negative Medienberichterstattung und soziale Konflikte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt. <p>c) Systemische Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Risiko des Zusammenbruchs eines Ökosystems oder Versagen eines kritischen natürlichen Systems. ii. Aggregierte Risiken, die sich aus den grundlegenden Auswirkungen des Verlusts an biologischer Vielfalt auf physische und Übergangsrisiken ergeben. iii. Ansteckungsrisiken, bei denen finanzielle Schwierigkeiten aufgrund der Nichtberücksichtigung von Biodiversitätsrisiken auf das 	<p>b) ob es zu dem Schluss gekommen ist, dass Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die biologische Vielfalt ergriffen werden müssen, wie sie z. B. in folgenden Rechtsakten festgelegt sind: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(76)über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bei Tätigkeiten in Drittländern Bewertungen im Einklang mit entsprechenden nationalen Bestimmungen oder internationalen Normen wie der Leistungsnorm 6 der International Finance Corporation (IFC): Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen),</p>	<p>Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten),</p> <ul style="list-style-type: none"> ii. den Prozentsatz seiner Beschaffungen von Lieferanten mit Einrichtungen, die sich in risikofähigen Gebieten befinden (mit bedrohten Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder in offiziell anerkannten Schutzgebieten, in Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes und in Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten), und d) den Umfang und das Ausmaß der Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen, einschließlich Rohstoffen, natürlichen Ressourcen und Ökosystemdienstleistungen. Das Unternehmen kann sich auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen. <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 9 In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen Risiken und Chancen auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2 folgende Kategorien berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) physische Risiken: <ul style="list-style-type: none"> i. akute Risiken (z. B. Naturkatastrophen, die durch den Verlust des Schutzes der Küsten durch Ökosysteme verschärft werden und zu Kosten aufgrund von Sturmschäden an der Küsteninfrastruktur führen, Krankheiten oder Schädlinge, die die Art oder die Sorte der Pflanzen beeinträchtigen, auf die das Unternehmen angewiesen ist, insbesondere im Falle einer fehlenden oder geringen genetischen Vielfalt, Artenverlust und Schädigung von Ökosystemen), und ii. chronische Risiken (z. B. Verlust des Ernteertrags aufgrund des

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>gesamte Wirtschaftssystem übergreifen können.</p> <p>d) Chancen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Unternehmensleistung: Verbesserte Ressourceneffizienz, neue Produkte und Dienstleistungen, Marktchancen, Kapitalfluss und Reputationsgewinn. ii. Nachhaltigkeitsleistung: Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. 		<p>Rückgangs der Bestäubungsdienste, zunehmende Knappheit oder variable Erzeugung wichtiger natürlicher Betriebsmittel, Schädigung von Ökosystemen aufgrund von Tätigkeiten, die beispielsweise zu Küstenerosion und Zersplitterung von Waldflächen, Versauerung der Ozeane, Landverlust durch Wüstenbildung und Bodendegradation und dem daraus resultierenden Rückgang der Bodenfruchtbarkeit sowie Artenverlust führen);</p> <p>b) Übergangsrisiken, unter anderem in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften oder politischen Maßnahmen (z. B. Änderungen wie ein verstärkter Bodenschutz), Exposition gegenüber Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Einleitung von Schadstoffen, die die Gesundheit des Menschen und des Ökosystems schädigen, oder Verstöße gegen Rechte, Genehmigungen oder Zuteilungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt oder Vernachlässigung oder Tötung bedrohter Arten), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf biologische Vielfalt, Ökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen, ii. Technologie: z. B. Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder geringerer Abhängigkeit von Ökosystemdienstleistungen, fehlender Zugang zu Daten oder Zugang zu Daten von schlechter Qualität, die Bewertungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt behindern, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (z. B. mit geringeren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Anforderungen in Bezug auf die Nutzung bestimmter

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Technologien (z. B. klimaresistente Kulturen, mechanische Bestäuber, Wasserreinigung, Hochwasserschutz),</p> <ul style="list-style-type: none"> iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Rohstoffen (z. B. biodiversitätsintensive Betriebsmittel, für die der Preis aufgrund der Schädigung von Ökosystemen gestiegen ist), iv. Reputation: z. B. sich ändernde Wahrnehmungen der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation beim Verlust an biologischer Vielfalt, Verletzung naturbezogener Rechte durch Geschäftstätigkeiten, negative Medienberichterstattung aufgrund von Auswirkungen auf kritische Arten und/oder Ökosysteme, soziale Konflikte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt wegen gefährdeter Arten, Schutzgebieten, Ressourcen oder Umweltverschmutzung; <p>c) systemische Risiken, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> i. des Risikos, dass ein Ökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert, beispielsweise, wenn Kipp-Punkte erreicht werden und der Zusammenbruch von Ökosystemen zu geografischen oder sektoralen Verlusten im Großhandel führt (Summe physischer Risiken), ii. aggregierter Risiken im Zusammenhang mit den grundlegenden Auswirkungen des Verlusts an biologischer Vielfalt auf das Niveau des Übergangrisikos und des physischen Risikos in einem oder mehreren Sektoren eines Portfolios (Unternehmen oder Finanzen) und iii. Ansteckungsrisiken, die darin bestehen, dass finanzielle Schwierigkeiten bestimmter Unternehmen oder Finanzinstitute aufgrund der Nichtberücksichtigung von Risiken

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt auf das Wirtschaftssystem als Ganzes übergreifen;</p> <p>d) Chancen, einschließlich beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Kategorien der Unternehmensleistung: Ressourceneffizienz, Produkte und Dienstleistungen, Märkte, Kapitalfluss und Finanzierung, Reputationskapital und ii. Kategorien der Nachhaltigkeitsleistung: Schutz, Wiederherstellung und Erholung von Ökosystemen, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. <p>Darstellung der Informationen:</p> <p>ESRS E4 IRO-1 Abs. AR 10 Das Unternehmen kann die nachstehenden Tabellen berücksichtigen, um seine Bewertung der Wesentlichkeit von wesentlichen Standorten gemäß Abschnitt AR 7 zu vereinfachen.</p>
<p>Angabe 4 – Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p> <p>Darum geht's (ESRS E4-2 Abs. 20): In dieser Angabe erläutern Sie, welche Konzepte Sie für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt einsetzen.</p> <p>Ziel (ESRS E4-2 Abs. 20): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, inwieweit Ihr Unternehmen Konzepte zur Ermittlung, Bewertung, zum Management im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt hat.</p> <p>Hinweis (ESRS E4-2 Abs. 23): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P]</i></p> <p>ESRS E4 Abs. 22 Aspekt 1 (ESRS E4-2 Abs. 22): Konzepte für das Management von Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt Beschreiben Sie Ihre Konzepte für das Management Ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chance im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt. Gehen Sie dabei auch auf Ihre Konzepte zur Bewältigung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gemäß dem DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P) ein.</p> <p>ESRS E4 Abs. 23 Aspekt 2 (ESRS E4-2 Abs. 23): Bewertung und Integration von Konzepten zur Förderung der biologischen Vielfalt Erläutern Sie, ob und wie Ihre Konzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich auf die in DNK 14 Angabe 3 Soll 1 (ESRS E4 AR 4) genannten Aspekte beziehen, 	<p>Anwendungshinweis: SFRD PAIs (zu Aspekt 3b/ Fußnote 77 zu ESRS E4-2 Abs. 24b) Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3c/ Fußnote 78 zu ESRS E4-2 Abs. 24c) Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle II (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung</p>	<p>ESRS E4- 2 Abs. 20 Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einsetzt.</p> <p>ESRS E4-2 Abs. 21 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugehen.</p> <p>ESRS E4- 2 Abs. 22 Die gemäß Absatz 20 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Strategien</p>	<p>ESRS E4-2 Abs. AR 11 Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Strategien können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.</p> <p>ESRS E4-2 Abs. AR 12 Das Unternehmen kann auch Angaben dazu machen, wie sich die Strategie auf die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch von Rohstoffen bezieht und insbesondere, wie sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschaffung von Lieferanten beschränkt, die nicht nachweisen können, dass sie nicht zu einer wesentlichen Beschädigung von Schutzgebieten oder Biodiversitätsschwerpunktgebieten beitragen (z. B. durch Zertifizierung), b) sich auf anerkannte Standards oder Zertifikate von Dritten unter Aufsicht von Regulierungsbehörden bezieht und c) mit Rohstoffen umgeht, die aus Ökosystemen stammen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>b) die wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt adressieren, c) sich auf wesentliche Abhängigkeiten, physische Risiken, Übergangsrisiken und Chancen beziehen, d) die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt innerhalb der Wertschöpfungskette unterstützen, e) sicherstellen, dass Ihre Produkte und Rohstoffe aus nachhaltigen und biologisch vielfältigen Ökosystemen stammen, und wie Sie den Zustand dieser Ökosysteme überwachen und darüber berichten, und f) die sozialen Folgen von Auswirkungen auf biologische Vielfalt und Ökosysteme integrieren.</p> <p>ESRS E4 Abs. 24 Aspekt 3 (ESRS E4-2 Abs. 24): Konzepte für Bereiche mit besonderer Relevanz für biologische Vielfalt Geben Sie an, ob Sie bei Ihren Konzepten folgendes berücksichtigt haben:</p> <p>a) den Schutz der biologischen Vielfalt an Betriebsstandorten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit schutzwürdiger Biodiversität b) nachhaltige Verfahren im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, c) nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere und d) Bekämpfung der Entwaldung.</p> <p>ESRS E4 AR 12 Berücksichtigen Sie optional: Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-2 AR 12): Sie können darauf eingehen, wie Ihre Konzepte die Produktion, Beschaffung oder den Verbrauch von Rohstoffen beeinflusst. Insbesondere können Sie berücksichtigen, wie Sie:</p> <p>a) Die Beschaffung von Lieferanten beschränken, die nicht nachweisen können, dass sie zu keiner wesentlichen Beschädigung von Schutzgebieten oder Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten beitragen (z. B. durch Zertifizierung). b) Sich auf anerkannte Standards oder Zertifikate von Dritten unter Aufsicht von Regulierungsbehörden beziehen. c) Mit Rohstoffen umgehen, die aus Ökosystemen stammen, die aktiv bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern.</p>	<p>spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3d/ Fußnote 79 zu ESRS E4-2 Abs. 24d) Dieser Datenpunkt steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 15 Tabelle II (EU) 2022/1288 („Entwaldung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 14): (zu Aspekt 2f/ ESRS S4-2 Abs. 23f) Wenn Sie Konzepte im Zusammenhang mit den sozialen Folgen der Abhängigkeiten und Auswirkungen auf biologische Vielfalt gemäß Abs. 23f angeben, können Sie sich insbesondere auf das Nagoya-Protokoll und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) beziehen.</p> <p>Anwendungshinweis: „Nagoya-Protokoll“ (zu ESRS E4-2 AR 14) Das Nagoya-Protokoll ist ein internationales Abkommen, das unter der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) ausgehandelt wurde. Es ist offiziell bekannt als das Nagoya-Protokoll über Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechte und ausgewogene Aufteilung der aus ihrer Nutzung entstehenden Vorteile. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.bfn.de/nagoya-protokoll</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 15): (zu Aspekt 2f/ ESRS E4-2 Abs. 23f)</p>	<p>zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.</p> <p>ESRS E4- 2 Abs. 23 Zusätzlich zu den Bestimmungen des ESRS 2 MDR-P erläutert das Unternehmen, ob und wie seine Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p> <p>a) sich auf die in ESRS E4 AR 4 genannten Aspekte beziehen, b) sich auf seine wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen beziehen, c) sich auf wesentliche Abhängigkeiten und wesentliche physische Risiken und Übergangsrisiken sowie Chancen beziehen, d) die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen mit wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme innerhalb der Wertschöpfungskette unterstützen, e) die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch aus Ökosystemen berücksichtigen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist, und f) die sozialen Folgen von Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einbeziehen.</p> <p>ESRS E4- 2 Abs. 24 Das Unternehmen gibt insbesondere an, ob es Folgendes angenommen hat:</p> <p>a) eine Strategie zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Bezug auf Betriebsstandorte, die es in oder in der Nähe eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität betreibt, b) nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft,</p>	<p>regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist.</p> <p>ESRS E4-2 Abs. AR 13 Das Unternehmen kann Verbindungen zu anderen globalen Zielen und Vereinbarungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nr. 2, 6, 14 und 15 oder anderen bewährten globalen Übereinkommen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen angeben.</p> <p>ESRS E4-2 Abs. AR 14 Bei der Angabe von Strategien im Zusammenhang mit den sozialen Folgen der Abhängigkeiten und Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen gemäß Artikel 23 Buchstabe f kann sich das Unternehmen insbesondere auf das Nagoya-Protokoll und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) beziehen.</p> <p>ESRS E4-2 Abs. AR 15 Im Rahmen seiner Angaben darüber, ob und wie seine Strategien die sozialen Folgen der Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen gemäß Absatz 23 Buchstabe f behandeln, kann das Unternehmen Informationen in Bezug auf Folgendes bereitstellen:</p> <p>a) die faire und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und b) die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung für den Zugang zu genetischen Ressourcen.</p> <p>ESRS E4-2 Abs. AR 16 Außerdem kann das Unternehmen erläutern, wie seine Strategie es ihm ermöglicht,</p> <p>a) negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in seinen Tätigkeiten und der damit verbundenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu vermeiden, b) seine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E4 AR 17</p> <p>Kann-Aspekt 2 (ESRS E4-2 AR 17): Bei der Angabe Ihrer Konzepte und dem Bezug auf Verhaltensstandards Dritter können Sie angeben, ob der Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Objektiv und wissenschaftlich fundiert ist, um Probleme zu identifizieren und zu beurteilen. b) Im Rahmen laufender Konsultationen der Stakeholder entwickelt oder aufrechterhalten wird. Dabei sollte keine Gruppe über unzulässige Autorität oder ein Vetorecht verfügen. c) Eine kontinuierliche Verbesserung sowohl im Standard selbst als auch bei der Anwendung fördert und die Festlegung aussagekräftiger Ziele und Etappen zur Fortschrittsmessung erfordert. d) Durch unabhängige Prüfstellen überprüfbar ist, die strenge Bewertungsverfahren anwenden, Interessenkonflikte vermeiden und den ISO-Richtlinien für Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen. e) Dem ISEAL-Verhaltenskodex entspricht. 	<p>Ihre Konzepte in Bezug auf die sozialen Folgen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt können sich auf folgende Punkte beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Faire und gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen. b) Freiwillige und informierte vorherige Zustimmung für den Zugang zu genetischen Ressourcen. <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-2 AR 11): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-2 Abs. 22) Sie können die hier geforderten Angaben in Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepte integrieren, die mehrere Unterthemen abdecken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c) nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere und d) Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung. 	<p>Ökosysteme im Rahmen seiner Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht vermieden werden können, zu verringern und zu minimieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) geschädigte Ökosysteme zu sanieren und wiederherzustellen oder Ökosysteme, die nach einer Exposition gegenüber Auswirkungen, die nicht vollständig vermieden und/oder minimiert werden konnten, geräumt wurden, wiederherzustellen und d) seinen Beitrag zu den wesentlichen Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt abzumildern. <p>ESRS E4-2 Abs. AR 17 Bei der Angabe seiner Strategien kann das Unternehmen, wenn es sich auf Verhaltensstandards Dritter bezieht, angeben, ob der verwendete Standard</p> <ul style="list-style-type: none"> a) objektiv und auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Ansatzes in Bezug auf die Ermittlung von Problemen erreichbar und realistisch ist, wenn es darum geht, zu beurteilen, wie diese Probleme unter verschiedenen praktischen Umständen vor Ort angegangen werden können, b) im Rahmen laufender Konsultationen der Interessenträger mit ausgewogenen Beiträgen aller einschlägigen Interessengruppen entwickelt oder aufrechterhalten wird, darunter Erzeuger, Händler, Verarbeiter, Geldgeber, lokale Bevölkerung und lokale Gemeinschaften, indigene Völker und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Verbraucher-, Umwelt- und Sozialinteressen vertreten, wobei keine Gruppe über unzulässige Autorität oder ein Vetorecht in Bezug auf den Inhalt verfügt, c) einen schrittweisen Ansatz und eine kontinuierliche Verbesserung sowohl in dem Standard als auch bei der Anwendung besserer Managementpraktiken fördert und die Festlegung aussagekräftiger Ziele und spezifischer Etappenziele erfordert, um Fortschritte anhand von Grundsätzen und Kriterien im Laufe der Zeit aufzuzeigen,
<p>ESRS E4 AR 13</p> <p>Kann-Aspekt 3 (ESRS E4-2 AR 13): Das Unternehmen kann Verbindungen zu anderen globalen Zielen und Vereinbarungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nr. 2, 6, 14 und 15 oder anderen bewährten globalen Übereinkommen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen angeben.</p>			
<p>ESRS E4 AR 16</p> <p>Kann-Aspekt 4 (ESRS E4-2 AR 16): Zusätzlich können Sie erläutern, wie Ihre Konzepte es Ihnen ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in Ihren Tätigkeiten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu vermeiden. b) Unvermeidbare negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme zu verringern. c) Geschädigte Ökosysteme zu sanieren. <p>Ihren Beitrag zu den wesentlichen Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt abzumildern.</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>d) durch unabhängige Zertifizierungs- oder Prüfstellen überprüfbar ist, die über strenge Bewertungsverfahren verfügen, die Interessenkonflikte vermeiden, und die den ISO-Leitlinien für Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen, und</p> <p>e) dem ISEAL-Verhaltenskodex entspricht.</p>
<p>Angabe 5 – Maßnahmen und Mittel zu biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p> <p>Darum geht's (ESRS E4-3 Abs. 25): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt sowie die dafür zugewiesenen Mittel.</p> <p>Ziel (ESRS E4-3 Abs. 26): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen, die ergriffen und geplant wurden, um maßgeblich dazu beizutragen, die Zielsetzungen der Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt zu erreichen.</p> <p>Hinweis (ESRS E4-3 Abs. 27): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p> <p>ESRS E4 Abs. 27 Aspekt 1 (ESRS E4-3 Abs. 27): Maßnahmen und Mittel in für biologische Vielfalt Beschreiben Sie die wichtigsten Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen, die Sie nach den verpflichtenden Inhalten der DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A) festgelegt haben.</p> <p>ESRS E4 Abs. 28 Aspekt 2 (ESRS E4-3 Abs. 28): Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt Machen Sie darüber hinaus folgende Angaben:</p> <p>a) Wie haben Sie die Abhilfemaßnahmenhierarchie in Bezug auf Ihre Maßnahmen angewendet?</p> <p>b) Sehen Sie Maßnahmen zur Kompensation von Biodiversitätsverlusten in Ihren Aktionsplänen vor? Falls ja, stellen Sie folgende Informationen bereit:</p> <p>i. Das Ziel der Maßnahmen und die wichtigsten verwendeten Indikatoren,</p> <p>ii. Die finanziellen Auswirkungen (direkte und indirekte Kosten) der Maßnahmen in monetärer Hinsicht,</p> <p>iii. Eine Beschreibung der Maßnahmen einschließlich des Bereichs, der Art, der angewandten Qualitätskriterien und der Standards, die die Maßnahmen erfüllen.</p> <p>c) Haben Sie einheimisches und indigenes Wissen sowie naturbasierte Lösungen in die Maßnahmen mit einbezogen?</p>	<p>Beispiel: „Maßnahmen“ Ein Beispiel für eine solche Maßnahmen könnte sein, dass Sie von einem geplanten Projektentwicklungspfad abweichen, um negative Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-3 AR 21): (zu Aspekt 2c/ ESRS E4-3 Abs. 28c) Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das Verständnis, die Fähigkeiten und die Philosophien, die von Gemeinschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, entwickelt wurden.</p> <p>Anwendungshinweis: „Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission“ (zu Kann-Aspekt 2 b.c/ ESRS E4-3 AR 18 b.c) Weitgehend als EU-Taxonomieverordnung bekannt und erhältlich unter folgendem Link: Quelle: EU Taxonomieverordnung</p> <p>Definition (ESRS E2-2 Abs. 19): „Abhilfemaßnahmenhierarchie“ (zu Aspekt 2/ ESRS E4-3 Abs. 28)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung von Umweltverschmutzung, einschließlich in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle), 2. Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich 	<p>ESRS E4-3 Abs. 25 Das Unternehmen gibt seine Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel an.</p> <p>ESRS E4-3 Abs. 26 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um maßgeblich dazu beizutragen, die Zielsetzungen und Einzelziele der Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu erreichen.</p> <p>ESRS E4-3 Abs. 27 Die Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen und Mittel erfolgt nach den verpflichtenden Inhalten, die im ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte festgelegt sind.</p> <p>ESRS E4-3 Abs. 28 Darüber hinaus gibt das Unternehmen Folgendes an:</p> <p>a) wie es die Abhilfemaßnahmenhierarchie in Bezug auf seine Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung/Sanierung und Ausgleich oder Kompensation) angewandt hat,</p> <p>b) ob es in seinen Aktionsplänen Biodiversitätskompensationsmaßnahmen vorsieht. Umfassen die Maßnahmen Biodiversitätskompensationsmaßnahmen, stellt das Unternehmen folgende Informationen bereit:</p> <p>i. das Ziel der Kompensationsmaßnahmen und die wichtigsten verwendeten Indikatoren,</p>	<p>ESRS E4-3 Abs. AR 18 Das Unternehmen kann erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, Folgendem zuordnen:</p> <p>a) den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss,</p> <p>b) den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und</p> <p>c) gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.</p> <p>ESRS E4-3 Abs. AR 19 Das Unternehmen kann angeben, ob es einen „Vermeidungsaktionsplan“ berücksichtigt, mit dem schädliche Maßnahmen verhindert werden können, bevor sie stattfinden. Die Vermeidung beinhaltet häufig die Entscheidung, vom üblichen Projektentwicklungspfad abzuweichen. Ein Beispiel für die Vermeidung ist die Veränderung des Biodiversitäts- und Ökosystem-Fußabdrucks eines Projekts, um die Zerstörung natürlicher Lebensräume an dem Standort zu vermeiden und/oder stillgelegte Flächen zu schaffen, auf denen prioritäre Werte für die biologische Vielfalt vorhanden sind und erhalten werden. Die Vermeidung sollte mindestens in Betracht gezogen werden, wenn es um Werte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen geht, die unter eine der folgenden Kategorien fallen: wenn eine besondere Anfälligkeit und Unersetzbarkeit vorliegt, ein besonderes Interesse für Interessenträger besteht oder ein vorsichtiger Ansatz aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf die Folgenabschätzung oder die</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E4 AR 19 Kann 1 (ESRS E4-3 AR 19): (zu Aspekt 2a/ESRS E4-3 Abs. 28a) Sie können angeben, ob Sie einen "Vermeidungsaktionsplan" berücksichtigen, um schädliche Maßnahmen zu verhindern, bevor sie stattfinden. Die drei Hauptarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermeidung durch Standortauswahl – Verlegung des Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten mit wichtigen Biodiversitätswerten. b) Vermeidung durch Projektgestaltung – Infrastruktur so gestalten, dass Flächen mit wichtigen Biodiversitätswerten am Standort erhalten bleiben. c) Vermeidung durch Zeitplanung – Aktivitäten zeitlich so planen, dass Verhaltensmuster z. B. bestimmter Arten berücksichtigt werden. <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E4 AR 20 Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-3 AR 20): In Bezug auf Ihre wichtigsten Maßnahmen können Sie folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Liste der wichtigsten beteiligten Stakeholdergruppen und wie sie einbezogen sind, unter Angabe der Stakeholder, die von den Maßnahmen betroffen sind. b) Falls erforderlich, eine Erläuterung zur Notwendigkeit der Konsultationen und der Achtung der Entscheidungen betroffener Gemeinden. c) Eine Bewertung, ob die wichtigen Maßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit haben können. d) Erläuterung, ob die wichtige Maßnahme eine einmalige Initiative oder dauerhafte Praxis sein soll. e) Erklärung, ob der zentrale Aktionsplan mit eigenen Mitteln durchgeführt wird oder Teil einer umfassenderen Initiative ist. Im zweiten Fall können Sie weitere Informationen zum Projekt bereitstellen. f) Beschreibung, wie Sie zu systemweiten Veränderungen beitragen möchten, insbesondere zu den Einflussfaktoren für Biodiversität. <p>ESRS E4 AR 18 Kann-Aspekt 2 (ESRS E4-3 AR 18): Sie können erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx den folgenden Bereichen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss. b) Wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission. c) Sofern zutreffend, dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission. 	<p>durch die schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken (BVT) oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung), und Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von Vorfällen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ii. die Finanzierungsauswirkungen (direkte und indirekte Kosten) der Biodiversitätskompensationsmaßnahmen in monetärer Hinsicht und iii. eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich des Bereichs, der Art, der angewandten Qualitätskriterien und der Standards, die die Biodiversitätskompensationsmaßnahmen erfüllen, c) ob und wie es einheimisches und indigenes Wissen und naturbasierte Lösungen in die Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einbezogen hat. 	<p>Wirksamkeit von Managementmaßnahmen gerechtfertigt ist. Die drei Hauptarten der Vermeidung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermeidung durch Standortauswahl (Verlegung des gesamten Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten, die anerkanntermaßen über wichtige Werte für die biologische Vielfalt verfügen), b) Vermeidung durch Projektgestaltung (Konfiguration der Infrastruktur in einer Weise, dass Flächen mit wichtigen Werten für die biologische Vielfalt am Projektstandort erhalten werden), und c) Vermeidung durch Zeitplanung (zeitliche Planung von Projektaktivitäten zur Berücksichtigung der Verhaltensmuster bestimmter Arten (z. B. Fortpflanzung, Migration) oder der Ökosystemfunktionen (z. B. Flusssdynamik). <p>ESRS E4-3 Abs. AR 20 In Bezug auf die wichtigsten Maßnahmen kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der wichtigsten beteiligten Interessenträger (z. B. Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, andere Geschäftspartner, betroffene Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen) und wie sie beteiligt sind, unter Angabe der wichtigsten Interessenträger, die von den Maßnahmen negativ oder positiv betroffen sind und wie sie betroffen sind, einschließlich der Auswirkungen oder Vorteile für betroffene Gemeinschaften, Kleinbauern, indigene Völker oder andere schutzbedürftige Gruppen, b) gegebenenfalls eine Erläuterung der Notwendigkeit angemessener Konsultationen und der Notwendigkeit, die Entscheidungen der betroffenen Gemeinschaften zu respektieren, c) eine kurze Bewertung, ob die wichtigsten Maßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit haben können, d) eine Erläuterung, ob die wichtige Maßnahme eine einmalige Initiative oder systematische Praxis sein soll, e) eine Erläuterung, ob der zentrale Aktionsplan nur von dem

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Unternehmen unter Einsatz der Mittel des Unternehmens durchgeführt wird oder ob er Teil einer umfassenderen Initiative ist, zu der das Unternehmen in erheblichem Maße beiträgt. Ist der zentrale Aktionsplan Teil einer umfassenderen Initiative, kann das Unternehmen weitere Informationen über das Projekt, seine Sponsoren und andere Teilnehmer bereitstellen,</p> <p>f) eine Beschreibung, wie es zu systemweiten Veränderungen beitragen soll, insbesondere zu den Einflussfaktoren für Biodiversitäts- und Ökosystemveränderungen, z. B. technologische, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Faktoren und Veränderungen der zugrunde liegenden Werte und Verhaltensweisen.</p> <p>ESRS E4-3 Abs. AR 21 Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das Verständnis, die Fähigkeiten und die Philosophien, die von Gesellschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, entwickelt wurden. Ländliche und indigene Völker stützen ihre Entscheidungen über grundlegende Aspekte des täglichen Lebens auf einheimisches Wissen.</p>
<p>Angabe 6 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</p> <p>Darum geht's (ESRS E4-4 Abs. 29): In dieser Angabe geben Sie die festgelegten Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen an.</p> <p>Ziel (ESRS E4-4 Abs. 30): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für die Ziele, die sich Ihr Unternehmen gesetzt hat, um seine Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt zu unterstützen.</p> <p>Hinweis (ESRS E4-4 Abs. 31): (zu Aspekt 1/ESRS E4-4 Abs. 31) Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>ESRS E4 Abs. 31 Aspekt 1 (ESRS E4-4 Abs. 31): Ziele zur biologischen Vielfalt Beschreiben Sie Ihre festgelegten Ziele zu biologischer Vielfalt und Ökosystemen und folgen Sie dabei den verpflichtenden Inhalten gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</i></p>	<p>Definition: „Schwellenwert“ Der Punkt, an dem eine relativ geringe Veränderung der äußeren Bedingungen zu einer raschen Veränderung in einem Ökosystem führt. Wenn ein ökologischer Schwellenwert überschritten wurde, kann das Ökosystem möglicherweise nicht mehr mittels seiner inhärenten Resilienz in seinen ursprünglichen Zustand zurückkehren.</p> <p>Definition: „Integrität“ Die Fähigkeit eines Ökosystems, ökologische Prozesse und eine vielfältige Gemeinschaft von Organismen zu unterstützen und aufrechtzuerhalten.</p>	<p>ESRS E4-4 Abs. 29 Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.</p> <p>ESRS E4-4 Abs. 30 Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen damit verbundenen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen angegangen werden.</p> <p>ESRS E4-4 Abs. 31 Die Beschreibung der Ziele folgt den verpflichtenden Inhalten gemäß ESRS 2 MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben.</p>	<p>ESRS E4-4 Abs. AR 22 Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für die biologische Vielfalt gemäß den im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die biologische Vielfalt, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.</p> <p>ESRS E4-4 Abs. AR 23</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E4 AR 24 Kann 1 (ESRS E4-4 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-4 Abs. 31) Die Ziele in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen können Sie in Form einer Tabelle gem. ESRS E4-4 AR 24 angeben. [Technische Darstellung Tabelle]</p> <p>ESRS E4 AR 25 Kann 2 (ESRS E4-4 AR 25): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-4 Abs. 31) Die Ziele in Bezug auf die in DNK14 Angabe 3 Aspekt 2 Soll 1 (ESRS AR 4) aufgeführten Nachhaltigkeitsaspekte können Sie anhand der folgenden Tabelle angeben gem. ESRS E4-4 AR 25. [Technische Darstellung Tabelle].</p> <p>ESRS E4 AR 26 Kann 3 (ESRS E4-4 AR 26): (zu Aspekt 1/ ESRS E4-4 Abs. 31) Sie können messbare Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt wie folgt ausdrücken: a) Angabe der Größe und Lage aller geschützten oder wiederhergestellten Lebensraumflächen. Wurde der Erfolg von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt? b) Berichterstattung über neu geschaffene Flächen, bei denen Lebensräume an neuen Standorten entstanden sind. c) Anzahl oder Prozentsatz der Projekte/Standorte, deren ökologische Integrität durch Maßnahmen verbessert wurde.</p> <p>ESRS E4 Abs. 32 Aspekt 2 (ESRS E4-4 Abs. 32): Erläuterungen zu den Konzepten im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt Geben Sie Ihren festgelegten Zielen betreffend folgende Informationen an: a) Haben Sie bei der Festlegung Ihrer Ziele ökologische Schwellenwerte berücksichtigt? Haben Sie Zuteilung von Auswirkungen auf Ihr Unternehmen berücksichtigt? Falls ja, erläutern Sie: i. Welche ökologischen Schwellenwerte wurden ermittelt und welche Methode wurde zur Bestimmung verwendet? ii. Sind die Schwellenwerte unternehmensspezifisch und wie wurden sie festgelegt? iii. Wie ist die Verantwortung für die Einhaltung der Schwellenwerte innerhalb Ihres Unternehmens aufgeteilt? b) Basieren Ihre Ziele auf dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und anderen nationalen Konzepten und Rechtsvorschriften? c) Wie stehen Ihre Ziele mit den ermittelten Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen in Zusammenhang, die Ihr Unternehmen in Bezug auf seine Tätigkeiten und Wertschöpfungskette identifiziert hat? d) Gibt es einen geografischen Anwendungsbereich für Ihre Ziele?</p>		<p>ESRS E4-4 Abs. 32 Die Angabe gemäß Absatz 29 umfasst Informationen darüber, a) ob bei der Festlegung der Ziele ökologische Schwellenwerte und die Zuteilung der Auswirkungen auf das Unternehmen angewandt wurden. Ist dies der Fall, erläutert das Unternehmen Folgendes: i. die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte, ii. ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und iii. wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird, b) ob die Ziele auf dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und anderen nationalen Strategien und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen basieren, c) wie die Ziele mit den Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen, die das Unternehmen in Bezug auf seine Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette ermittelt hat, in Zusammenhang stehen, d) gegebenenfalls den geografischen Anwendungsbereich der Ziele, e) ob das Unternehmen bei der Festlegung seiner Ziele Biodiversitätskompensationsmaßnahmen berücksichtigt hat und f) welcher Stufe in der Abhilfemaßnahmenhierarchie das Ziel zugeordnet werden kann (d. h. Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Sanierung, Ausgleich oder Kompensation).</p>	<p>Bei der Angabe der nach Absatz 29 erforderlichen Informationen für die Zwecke der Festlegung von Zielen berücksichtigt das Unternehmen die Notwendigkeit einer informierten und freiwilligen Zustimmung einheimischer und indigener Völker, die Notwendigkeit angemessener Konsultationen und die Notwendigkeit, die Entscheidungen dieser Gemeinschaften zu achten.</p> <p>ESRS E4-4 Abs. AR 24 Die Ziele in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen können wie folgt in einer Tabelle dargestellt werden: (siehe Tabelle S. 148)</p> <p>ESRS E4-4 Abs. AR 25 Die Ziele in Bezug auf die in Abschnitt AR 4 dieses Standards aufgeführten potenziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte können wie folgt in einer Tabelle dargestellt werden: Siehe Tabelle S. 149)</p> <p>ESRS E4-4 Abs. AR 26 Messbare Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen können wie folgt ausgedrückt werden: a) Größe und Lage aller geschützten oder wiederhergestellten Lebensraumflächen, ob sie direkt oder indirekt vom Unternehmen kontrolliert werden und ob der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahme von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt wurde oder wird, b) neu geschaffene Flächen (Umgebungen, in denen Bewirtschaftungsinitiativen durchgeführt werden, um einen Lebensraum an einem Standort zu schaffen, an dem dieser ursprünglich nicht existierte) oder c) Anzahl oder Prozentsatz der Projekte/Standorte, deren ökologische Integrität verbessert wurde (z. B. Einrichtung von Fischtreppe, Wildtierkorridore).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>e) Haben Sie Maßnahmen zur Kompensation von Biodiversitätsverlust bei der Festlegung Ihrer Ziele berücksichtigt?</p> <p>f) Auf welcher Stufe in der Abhilfemaßnahmenhierarchie kann Ihr Ziel zugeordnet werden (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Sanierung, Ausgleich oder Kompensation)?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E4-4 AR 23): (zu Aspekt 1/ESRS E4-4 Abs. 31) Bei den Angaben berücksichtigen Sie, dass einheimische und indigene Völker angemessen konsultiert werden und ihre Entscheidungen respektiert werden.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-4 AR 22): Sie können angeben, ob Ihr Ziel beinhaltet, Mängel in den Kriterien für einen Beitrag zur biologischen Vielfalt gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 zu beheben. Falls die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt in den delegierten Rechtsakten nicht erfüllt sind, können Sie angeben, ob Ihr Ziel diese Mängel beseitigen soll.</p>			
<p>Kennzahl 1 – Auswirkungsparameter zu biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen</p> <p>Darum geht's (ESRS E4-4 Abs. 33): In dieser Angabe geben Sie die Parameter in Bezug auf Ihre wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt an.</p> <p>Ziel (ESRS E4-4 Abs. 34): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis der Leistung Ihres Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen, die als wesentlich für Veränderungen von biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt wurden.</p> <p>ESRS E4 Abs. 35 Aspekt 1 (ESRS E4-5 Abs. 35): Standorte in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität Haben Sie Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität ermittelt, auf die sie sich negativ auswirken? Geben Sie die Anzahl und die Fläche (in Hektar) dieser Standorte an, die Sie besitzen, gepachtet haben oder bewirtschaften.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-5 Abs. 36): Wenn Sie wesentliche Auswirkungen in Bezug auf Landnutzungsänderungen oder Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen ermittelt haben, können Sie auch Ihre Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse angeben.</p>	<p>Anwendungshinweis: (zu Kann-Aspekt 3d/ Fußnote 80 zu ESRS E4-5 Abs. 40d) Gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN und der von der Europäischen Kommission veröffentlichten europäischen Roten Liste.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-5 Abs. AR 30): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Die Methoden, die Sie zur Erhebung von Daten und zur Messung der Auswirkungen Ihres Unternehmens auf die biologische Vielfalt verwenden können, lassen sich in drei Kategorien einteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Primärdaten: Diese werden direkt vor Ort gesammelt. b) Sekundärdaten: Diese umfassen Geodaten, die mit Ihren Geschäftstätigkeiten verknüpft sind. <ul style="list-style-type: none"> i. Auf Arzebene können Sie Verbreitungsdaten nutzen. Diese Daten helfen Ihnen auch, den Einfluss Ihrer Tätigkeiten auf bedrohte Arten abzuschätzen. ii. Auf Ökosystemebene können Sie Daten nutzen, um 	<p>ESRS E4-5 Abs. 33 Das Unternehmen hat Parameter in Bezug auf seine wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme anzugeben.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. 34 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen zu vermitteln, die bei der Bewertung der Wesentlichkeit als wesentlich für Veränderungen von biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt wurden.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. 35 Hat das Unternehmen Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität ermittelt, auf die es sich negativ auswirkt (siehe Absatz 19 Buchstabe a), gibt es die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Standorte an, die es besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet und die sich in oder in der Nähe von diesen Schutzgebieten oder Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten befinden.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. 36 Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen in Bezug auf</p>	<p>ESRS E4-5 Abs. AR 27 Bei der Erstellung der nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen und kann Folgendes beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die verwendeten Methoden und Parameter sowie eine Erläuterung der Gründe für die Auswahl dieser Methoden und Parameter sowie ihrer Annahmen, Grenzen und Unsicherheiten und etwaiger Änderungen der Methoden im Laufe der Zeit und die Gründe dafür, b) den Umfang der Parameter und Methoden, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> i. Unternehmen, Standort, Marke, Rohstoff, Unternehmenseinheit, Tätigkeit, ii. abgedeckte Aspekte (gemäß Abschnitt AR 4), c) die Biodiversitätskomponenten der Parameter: artenspezifische, ökosystemspezifische, d) die von der Methodik abgedeckten geografischen Angaben und eine Erläuterung, warum relevante geografische Angaben nicht berücksichtigt wurden,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E4 Abs. 38 Aspekt 2 (ESRS E4-5 Abs. 38): Parameter zur Nutzung biologischer Ressourcen</p> <p>Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie unmittelbar zu den Einflussfaktoren im Hinblick auf Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen beitragen, geben Sie relevante Parameter an.</p> <p>Sie können darüber hinaus folgende Parameter angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre), wie Entwaldung oder Bergbau, b) Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre) in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Anwendung besserer Bewirtschaftungsverfahren oder forstwirtschaftliche Ernte), c) Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Zersplitterung von Lebensräumen, Veränderungen bei der Vernetzung von Ökosystemen), d) Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen (z. B. Durchlässigkeit von Lebensräumen basierend auf physischen Merkmalen und der Anordnung von kleineren Lebensraumflächen), und e) Funktionale Konnektivität (z. B. wie gut sich Gene oder Individuen an Land, im Süßwasser und in Meeren verbreiten können). <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E4-5 Abs. 37): (zu Aspekt 2/Kann-Aspekt 2-4/ ESRS E4-5 Abs. 38) Berücksichtigen Sie bei den in Aspekt 2 (ESRS E4-5 Abs. 38) und Kann-Aspekt 2-4 (ESRS E4-5 Abs. 38) genannten Datenpunkten Ihre eigenen Tätigkeiten.</p> <p>ESRS E4 Abs. 37</p>	<p>Veränderungen in der Größe und im Zustand von Ökosystemen zu beobachten.</p> <p>c) Modellierte Zustandsdaten: Messen die biologische Vielfalt und analysieren, wie Belastungen wie Schadstoffe Ökosysteme beeinflussen. Sie basieren auf globalen Daten, die lokal zur Abschätzung der Auswirkungen genutzt werden. Die Belastungen werden nach Ausmaß (Menge der Schadstoffe), räumlicher (betroffene Fläche) und zeitlicher Ausdehnung (Dauer) bewertet.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-5 Abs. AR 28): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Wenn Sie Parameter angeben, stellen Sie sicher, dass diese fundiert sind. Sie können Angaben zur Fundiertheit machen. Um die Relevanz der Parameter zu gewährleisten, muss ein klarer Zusammenhang zwischen dem Indikator und dem Zweck der Messung bestehen. Die verwendeten Daten oder Mechanismen sollten kontinuierlich von etablierten Organisationen unterstützt werden. Bei Datenlücken können Sie Modellierungen und Experteneinschätzungen benutzen. Achten Sie hierbei darauf, dass ein Vergleich über die Zeit möglich bleibt.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 29): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Entspricht ein Parameter einem Ziel, sollte der Ausgangswert des Parameters und des Ziels übereinstimmen. Der Ausgangswert für die biologische Vielfalt ist wichtig für das Management dieser Vielfalt und der Ökosysteme. Er wird für die Bewertung von Auswirkungen, die Planung, die Überwachung und die Anpassung des Managements benötigt.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 33): (zu Aspekt 2/ SRS E4-5 Abs. 38) Nützliche Hinweise zu den Parametern für Ausdehnung und Zustand von Ökosystemen können Sie der Arbeit des Systems der</p>	<p>Landnutzungsänderungen oder Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von Ökosystemen ermittelt, kann es auch seine Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse angeben.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. 37 Bei den in den Absätzen 38 bis 41 genannten Datenpunkten berücksichtigt das Unternehmen seine eigenen Tätigkeiten.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. 38 Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zu den Einflussfaktoren im Hinblick auf Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen beiträgt, so gibt es relevante Parameter an. Das Unternehmen kann folgende Parameter angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre), beispielsweise Entwaldung oder Bergbau, b) Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre) in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die Anwendung besserer Bewirtschaftungsverfahren oder die forstwirtschaftliche Ernte), c) Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Zersplitterung von Lebensräumen, Veränderungen bei der Vernetzung von Ökosystemen), d) Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen (z. B. Durchlässigkeit von Lebensräumen auf der Grundlage physischer Merkmale und der Anordnung von kleineren Lebensraumflächen) und e) funktionale Konnektivität (z. B. wie gut sich Gene oder Individuen an Land, im Süßwasser und in Meeren verbreiten können). <p>ESRS E4-5 Abs. 39 Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zur unbeabsichtigten oder beabsichtigten Einbringung invasiver gebietsfremder Arten beiträgt, kann es die Parameter angeben, die es verwendet, um</p>	<ul style="list-style-type: none"> e) inwiefern ökologische Schwellenwerte (z. B. die Integrität der Biosphäre und Landsystemwandel, die Belastbarkeitsgrenzen des Planeten) und Aufteilungen in die Parameter einbezogen werden, f) Häufigkeit der Überwachung, überwachte Schlüsselparameter, Ausgangszustand/Ausgangswert und Basisjahr/- zeitraum sowie der Bezugszeitraum, g) ob sich diese Parameter auf Primärdaten, Sekundärdaten, modellierte Daten oder eine Experteneinschätzung oder eine Mischung dieser Daten stützen, h) die Angabe welche Maßnahmen anhand der Parameter gemessen und überwacht werden und wie sie mit der Erreichung der Ziele zusammenhängen, i) ob Parameter verpflichtend (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind. Sind sie verpflichtend, kann das Unternehmen die einschlägigen Rechtsvorschriften angeben; sind sie freiwillig, kann das Unternehmen sich auf die verwendeten freiwilligen Normen oder Verfahren beziehen, und j) ob die Parameter auf den Erwartungen oder Empfehlungen relevanter und verlässlicher nationaler, europäischer oder zwischenstaatlicher Leitlinien, Strategien, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) oder der IPBES beruhen oder diesen entsprechen. <p>ESRS E4-5 Abs. AR 28 Das Unternehmen gibt Parameter an, die nachprüfbar sind und die unter Berücksichtigung der angemessenen zeitlichen Rahmenbedingungen technisch und wissenschaftlich fundiert sind, und kann angeben, inwieweit seine gewählten Parameter diesen Kriterien entsprechen. Um sicherzustellen, dass der Parameter relevant ist, sollte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Indikator und dem Zweck der Messung bestehen. Unsicherheiten sollten so weit wie möglich reduziert werden. Die verwendeten Daten oder Mechanismen sollten von etablierten Organisationen unterstützt und im Zeitverlauf aktualisiert werden. Wenn</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E4 AR 27</p> <p>Kann 1 (ESRS E4-5 AR 27): (zu Aspekt 2 / ESRS E4-3 Abs. 38) Bei der Erstellung der erforderlichen Informationen gemäß der Abgabepflicht können Sie Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die verwendeten Methoden und Parameter sowie die Gründe für deren Auswahl, einschließlich der Annahmen, Grenzen, Unsicherheiten und etwaiger Änderungen im Laufe der Zeit. Den Umfang der Parameter und Methoden, zum Beispiel: <ol style="list-style-type: none"> Unternehmen, Standort, Marke, Rohstoff, Unternehmenseinheit, Tätigkeit. Abgedeckte Aspekte (gemäß Abschnitt AR 4). Die Biodiversitätskomponenten der Parameter: Arten- oder Ökosystemspezifisch. Die geografischen Angaben, die von der Methodik abgedeckt werden, und die Gründe, warum bestimmte relevante geografische Angaben nicht berücksichtigt wurden. Inwiefern ökologische Schwellenwerte und Aufteilungen in die Parameter einbezogen werden. Häufigkeit der Überwachung, überwachte Schlüsselparame-ter, den Ausgangswert und das Basisjahr sowie den Bezugszeitraum. Ob sich die Parameter auf Primärdaten, Sekundärdaten, modellierte Daten oder eine Experteneinschätzung oder eine Mischung dieser Daten stützen. Welche Maßnahmen anhand der Parameter gemessen und überwacht werden und wie sie zur Zielerreichung beitragen. Ob die Parameter verpflichtend oder freiwillig sind. Bei verpflichtenden Parametern können Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften angeben; bei freiwilligen Parametern die verwendeten Normen oder Verfahren. Ob die Parameter auf relevanten Leitlinien wie dem Übereinkommen über <p>ESRS E4 AR 31</p> <p>Kann 2 (ESRS E4-5 AR 31): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Für die Lebenszyklusanalyse der Landnutzung können Sie sich auf die "Landnutzungsbezogenen Umweltindikatoren für die Lebenszyklusanalyse" der Gemeinsamen Forschungsstelle beziehen.</p> <p>ESRS E4 AR 32</p> <p>Kann 3 (ESRS E4-5 AR 32): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) In Bezug auf invasive gebietsfremde Arten können Sie folgende Informationen angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Pfade und Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten. Ausdehnung der von solchen Arten besiedelten Fläche 	<p>umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (United Nations System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting, UN SEEA EA) entnehmen. https://seea.un.org/ecosystem-accounting</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E4-5 AR 36): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Die Bodenbedeckung ist eine typische Variable, die anhand von Erdbeobachtungsdaten bewertet werden kann.</p>	<p>die Pfade der Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Risiken zu steuern.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. 40 Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten festgestellt, kann es Parameter angeben, die es für relevant hält. Das Unternehmen kann</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die einschlägigen Angabepflichten in ESRS E1, ESRS E2, ESRS E3 und ESRS E5 verweisen, die Populationsgröße, das Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter Ökosysteme sowie das Aussterberisiko berücksichtigen. Diese Aspekte bieten Einblicke in die Gesundheit der Population einer einzelnen Art und ihre relative Widerstandsfähigkeit gegenüber vom Menschen verursachten und natürlichen Veränderungen, Parameter zur Messung von Veränderungen der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet angeben, Parameter für Arten, die vom Aussterben bedroht sind(80), angeben, mit denen Folgendes gemessen wird: <ol style="list-style-type: none"> den Bedrohungsstatus der Arten und wie sich Aktivitäten/Druck auf den Bedrohungsstatus auswirken können oder Veränderungen des relevanten Lebensraums für eine bedrohte Art als Indikator für die Auswirkungen des Unternehmens auf das Aussterberisiko lokaler Populationen. <p>ESRS E4-5 Abs. 41 Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme festgestellt, so kann es Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> in Bezug auf die Ausdehnung der Ökosysteme Parameter, anhand derer die Flächenabdeckung eines bestimmten Ökosystems gemessen wird, ohne notwendigerweise die Qualität des zu bewertenden Gebiets 	<p>Datenlücken bestehen, können robuste modellierte Daten und Experteneinschätzungen verwendet werden. Die Methodik muss hinreichend detailliert sein, um einen aussagekräftigen Vergleich der Auswirkungen und der Abhilfemaßnahmen im Zeitverlauf zu ermöglichen. Die Verfahren zur Sammlung von Informationen und die Definitionen müssen systematisch angewandt werden. Dies ermöglicht eine aussagekräftige Überprüfung der Leistung des Unternehmens im Zeitverlauf und hilft beim internen Vergleich und bei Branchenvergleichen.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. AR 29 Entspricht ein Parameter einem Ziel, so ist der Ausgangswert für beides anzugleichen. Der Ausgangswert für die biologische Vielfalt ist ein wesentlicher Bestandteil des Managementprozesses in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme. Der Ausgangswert ist für die Folgenabschätzung und die Managementplanung sowie für die Überwachung und das adaptive Management erforderlich.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. AR 30 Die zur Erhebung von Daten und zur Messung der Auswirkungen des Unternehmens auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme verfügbaren Methoden lassen sich wie folgt in drei Kategorien unterteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Primärdaten: Erhebung vor Ort, Sekundärdaten: einschließlich Geodaten-schichten, die von geografischen Standortdaten zu den Geschäftstätigkeiten überlagert sind. <ol style="list-style-type: none"> Auf der Ebene der Arten können Datenschichten zu den Verbreitungsgebieten verschiedener Arten verwendet werden, um die Arten vorherzusagen, die an verschiedenen Orten vorkommen könnten. Dies umfasst auch Betriebsstandorte und Beschaffungsstandorte. Die verschiedenen Datenschichten zu den Verbreitungsgebieten weisen je nach Faktoren eine unterschiedliche Genauigkeit auf (z. B. ob die Verbreitungsgebiete von Arten auf der Grundlage der Verfügbarkeit des

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS E4 AR 34	<p>Kann 4 (ESRS E4-5 AR 34): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Sie können Flächennutzungsangaben in Flächeneinheiten nach den Leitlinien des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) machen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamter Flächenverbrauch. b) Gesamte versiegelte Fläche. c) Gesamte naturnahe Fläche am Standort. d) Gesamte naturnahe Fläche außerhalb des Standorts. 	<p>zu berücksichtigen, beispielsweise die Lebensraumfläche. So ist die Waldfläche eine Messgröße für die Ausdehnung eines bestimmten Ökosystemtyps, ohne dass dabei der Zustand des Ökosystems berücksichtigt wird (z. B. wird das Gebiet dargestellt, ohne die Artenvielfalt innerhalb des Waldes zu beschreiben);</p> <ul style="list-style-type: none"> b) in Bezug auf den Zustand der Ökosysteme: <ul style="list-style-type: none"> i. Parameter, anhand derer die Qualität von Ökosystemen im Vergleich zu einem vorab festgelegten Referenzzustand gemessen wird, ii. Parameter zur Messung mehrerer Arten innerhalb eines Ökosystems anstatt der Anzahl der Individuen innerhalb einer einzigen Art in einem Ökosystem (z. B. wissenschaftlich anerkannte Indikatoren für Artenreichtum und Abundanz, mit denen die Entwicklung der (einheimischen) Artenzusammensetzung innerhalb eines Ökosystems anhand des Referenzzustands zu Beginn des ersten Berichtszeitraums sowie des im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal festgelegten Zielzustands gemessen wird, oder gegebenenfalls eine Aggregation des Erhaltungszustands der Arten), oder iii. Parameter, die strukturelle Komponenten des Zustands wie die Vernetzung von Lebensräumen umfassen (d. h., inwieweit Lebensräume miteinander verbunden sind). 	<p>Lebensraums verfeinert wurden). Informationen über den Bedrohungsstatus der Art und über die Tätigkeiten, die sie bedrohen, können einen Hinweis auf den wahrscheinlichen Beitrag von Geschäftstätigkeiten in Bezug auf die Populationsentwicklung und den Bedrohungsstatus liefern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ii. Auf der Ebene der Ökosysteme können Datenschichten verwendet werden, die Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln, einschließlich des Ausmaßes der Zersplitterung von Lebensräumen und der Vernetzung. c) Modellierte Zustandsdaten zur biologischen Vielfalt: Modellbasierte Ansätze werden üblicherweise zur Messung von Indikatoren auf Ökosystemebene (z. B. Umfang, Zustand oder Funktion) verwendet. In den Modellen wird quantifiziert, wie sich das Ausmaß der verschiedenen Belastungen auf den Zustand der biologischen Vielfalt auswirkt. Diese werden als Beziehungen der Belastungen zum Zustand bezeichnet und beruhen auf weltweit erhobenen Daten. Die Modellierungsergebnisse werden lokal angewandt, um abzuschätzen, wie sich der Zustand des Ökosystems durch Belastungen auf Unternehmensebene verändern wird. Ein Einflussfaktor weist in der Regel drei Hauptmerkmale auf: Ausmaß (z. B. Schadstoffmenge, Lärmintensität), räumliche Ausdehnung (z. B. Größe der kontaminierten Flächen) und zeitliche Ausdehnung (Dauer der Persistenz des Schadstoffs). <p>ESRS E4-5 Abs. AR 31 In Bezug auf die Lebenszyklusanalyse für die Landnutzung kann sich das Unternehmen auf die „Landnutzungsbezogenen Umweltindikatoren für die Lebenszyklusanalyse“ („Land-use related environmental indicators for Life Cycle Assessment“) der Gemeinsamen Forschungsstelle beziehen.</p>
ESRS E4 AR 35	<p>Kann 5 (ESRS E4-5 AR 35): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Sie können Veränderungen der Bodenbedeckung angeben, um die folgenden Faktoren darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lebensraumveränderung. b) Industrielle und häusliche Tätigkeiten 		
ESRS E4 AR 37	<p>Kann 6 (ESRS E4-5 AR 37): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Sie können wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme berichten, indem Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einen Parameter verwenden, der das Funktionieren des Ökosystems misst, z. B. die Nettoprimärproduktivität. b) Einen Parameter nutzen, der Veränderungen in Populationen von bedrohten Arten misst. 		
ESRS E4 AR 38	<p>Kann 7 (ESRS E4-5 AR 38): (zu Aspekt 2/ ESRS E4-5 Abs. 38) Auf der Ebene der Ökosysteme können Sie Datenschichten verwenden, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln. b) Das Ausmaß der Zersplitterung von Lebensräumen und deren Vernetzung anzeigen. 		
ESRS E4 Abs. 39	<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-5 Abs. 39): Wenn Sie feststellen, dass Ihr Unternehmen zur Einbringung invasiver Arten beiträgt, können Sie die Parameter angeben, die Sie verwenden, um die Einschleppungs- und Ausbreitungspfade sowie die Risiken, die von diesen Arten ausgehen, zu steuern.</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E4 Abs. 40</p> <p>Kann-Aspekt 2 (ESRS E4-5 Abs. 40): Wenn Sie wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten festgestellt haben, können Sie relevante Parameter angeben. Dabei können Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auf die einschlägigen Angabepflichten in den Standards ESRS E1, E2, E3 und E5 verweisen. b) Die Populationsgröße, das Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter Ökosysteme und das Aussterberisiko berücksichtigen. c) Parameter zur Messung von Veränderungen der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet angeben. d) Parameter für vom Aussterben bedrohte Arten angeben, um Folgendes zu messen: <ul style="list-style-type: none"> i. Den Bedrohungsstatus der Arten und wie Aktivitäten diesen Status beeinflussen können, oder ii. Veränderungen des relevanten Lebensraums für eine bedrohte Art als Indikator für die Auswirkungen Ihres Unternehmens auf das Aussterberisiko lokaler Populationen. 			<p>ESRS E4-5 Abs. AR 32 In Bezug auf die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten kann das Unternehmen die Pfade und die Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten sowie die Ausdehnung der von solchen Arten besiedelten Fläche angeben.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. AR 33 Nützliche Hinweise zu den Parametern für Ausdehnung und Zustand von Ökosystemen sind der Arbeit des Systems der umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (United Nations System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting, UN SEEA EA) zu entnehmen.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. AR 34 Das Unternehmen kann Angaben in Flächeneinheiten (z. B. m² oder ha) über die Flächennutzung unter Verwendung der Leitlinien des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gesamter Flächenverbrauch, b) gesamte versiegelte Fläche, c) gesamte naturnahe Fläche am Standort und d) gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts. <p>(82) Gemäß dem Vorschlag der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18).</p>
<p>ESRS E4 Abs. 41</p> <p>Kann-Aspekt 3 (ESRS E4-5 Abs. 41): Wenn Sie wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme festgestellt haben, können Sie folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zur Ausdehnung der Ökosysteme: <ul style="list-style-type: none"> i. Parameter, die die Fläche eines Ökosystems messen. Ein Beispiel ist die Waldfläche als Maß für die Ausdehnung eines Waldökosystems. b) Zum Zustand der Ökosysteme: <ul style="list-style-type: none"> i. Parameter, die die Qualität eines Ökosystems im Vergleich zu einem festgelegten Referenzzustand messen. ii. Parameter, die mehrere Arten innerhalb eines Ökosystems messen. Dies könnten Indikatoren für Artenreichtum und Häufigkeit sein, die die Entwicklung der einheimischen Arten im Vergleich zum Referenzzustand messen. 			<p>ESRS E4-5 Abs. AR 35 Das Unternehmen kann beispielsweise Veränderungen der Bodenbedeckung angeben, d. h. die physische Darstellung der Faktoren „Lebensraumveränderung“ und „industrielle und häusliche Tätigkeiten“, d. h. die vom Menschen verursachte oder natürliche Veränderung der physischen Eigenschaften der Erdoberfläche an einem bestimmten Ort.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>ESRS E4-5 Abs. AR 36 Die Bodenbedeckung ist eine typische Variable, die anhand von Erdbeobachtungsdaten bewertet werden kann.</p> <p>ESRS E4-5 Abs. AR 37 Bei der Berichterstattung über wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Ökosystemen kann das Unternehmen neben der Ausdehnung und dem Zustand der Ökosysteme auch das Funktionieren von Ökosystemen berücksichtigen, indem es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Parameter verwendet, anhand dessen ein Prozess oder eine Funktion gemessen wird, den/die das Ökosystem vervollständigt oder der/die die Fähigkeit des Ökosystems widerspiegelt, diesen spezifischen Prozess oder diese Funktion auszuführen: z. B. die Nettoprimärproduktivität, also eine Messgröße der Pflanzenproduktivität, die auf der Rate basiert, mit der Energie von Pflanzen gespeichert und anderen Arten im Ökosystem zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich um einen zentralen Prozess für das Funktionieren von Ökosystemen. Er hängt mit vielen Faktoren zusammen, wie etwa der Vielfalt der Arten, misst diese jedoch nicht direkt, oder b) einen Parameter, anhand dessen Veränderungen von Populationen von Arten mit wissenschaftlich festgestellter Bedrohung gemessen werden. <p>ESRS E4-5 Abs. AR 38 Auf der Ebene der Ökosysteme können Datenschichten verwendet werden, die Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln, einschließlich des Ausmaßes der Zersplitterung von Lebensräumen und der Vernetzung.</p>
<p>Kennzahl 2 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch biologische Vielfalt</p> <p>Darum geht's (ESRS E4-6 Abs. 42): In dieser Angabe erläutern Sie, welche finanziellen Auswirkungen Sie aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt erwarten.</p>		<p>ESRS E4-6 Abs. 42 Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.</p>	<p>ESRS E4-6 Abs. AR 39 Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Ziel (ESRS E4-6 Abs. 44): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie wesentliche Risiken durch biologische Vielfalt kurz-, mittel- und langfristig die Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens beeinflussen könnten.</p> <p>Hinweis (ESRS E4-6 Abs. 43): Die in dieser Angabe offengelegten Informationen ergänzen die nach DNK 8 Angabe 1d (ESRS 2 SBM-3 Absatz 48) erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows Ihres Unternehmens im Berichtszeitraum.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen. Innerhalb der ersten drei Jahre können Sie der Angabe nachkommen, indem Sie lediglich qualitative Angaben machen.</p> <p>ESRS E4 Abs. 45 Aspekt 1 (ESRS E4-6 Abs. 45): Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt Ihre Angaben zu erwarteten finanziellen Auswirkungen im Kontext von biologischer Vielfalt sollten drei Hauptelemente umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die finanziellen Auswirkungen sollten in monetärer Form quantifiziert werden, bevor spezifische Maßnahmen betrachtet werden. Wenn dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht möglich ist, können qualitative Informationen bereitgestellt werden. Eine detaillierte Quantifizierung finanzieller Chancen ist nicht erforderlich, wenn sie nicht den qualitativen Informationsmerkmalen entspricht. b) Beschreiben Sie die finanziellen Auswirkungen, einschließlich der damit verbundenen Effekte, Abhängigkeiten und der Zeithorizonte, in denen diese wahrscheinlich eintreten. c) Legen Sie die kritischen Annahmen zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen sowie deren Quellen und den Grad der Unsicherheit offen. <p>Beachten Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E4 AR 40 Kann 1 (ESRS E4-6 AR 40): (zu Aspekt 1 /ESRS E4-6 Abs. 45a) Die erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht können in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.</p> <p>Beachten Sie optional:</p> <p>ESRS E4 AR 39 Kann-Aspekt 1 (ESRS E4-6 AR 39): Sie können eine Bewertung Ihrer kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen. In dieser Bewertung erklären Sie, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.</p>		<p>ESRS E4-6 Abs. 43 Die nach Absatz 42 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.</p> <p>ESRS E4-6 Abs. 44 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hinsichtlich erwarteter finanzieller Auswirkungen durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen. <p>ESRS E4-6 Abs. 45 Die Angaben umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B Qualitative Merkmale von Informationen des ESRS 1) entspricht. Die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in 	<p>welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.</p> <p>ESRS E4-6 Abs. AR 40 Die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 45 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>monetärer Hinsicht kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden,</p> <p>b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und</p> <p>c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.</p>	

ENTWURF

DNK 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5)

Die Angaben zu Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sollen es Nutzer:innen Ihrer Nachhaltigkeitserklärung ermöglichen zu verstehen, welche wesentlichen tatsächlichen und/oder potentiellen Auswirkungen Ihr Unternehmen in Bezug auf Ressourceneffizienz, die Vermeidung der Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen und die nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen hat. Außerdem sollen Ihre Angaben ein Verständnis darüber vermitteln, welche Maßnahmen Sie ergreifen, um tatsächliche und potentielle negative Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern und mit welchen Risiken und Chancen Ihr Unternehmen konfrontiert ist. Nutzer:innen sollen auch verstehen können, ob und wie Sie Ihre Strategie und Ihr Geschäftsmodell an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anzupassen planen und welche Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen. Letztlich geben Sie an, welche finanziellen Auswirkungen Sie aus Ihrem Umgang mit Ihren Risiken und Chancen hinsichtlich Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft erwarten.

Hinweis: Die Angaben 1-3 sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zum „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO)“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 9 (ESRS 2) vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (in Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1)</p> <p>Darum geht's: In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Hinweis (ESRS E5 AR 3): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1) und DNK 9 Angabe 2 (ESRS 2 IRO-2). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1 sowie ESRS 2 IRO-2].</i></p> <p>ESRS E5 Abs.11 Aspekt 1 (ESRS E5 Abs. 11): Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen Erläutern Sie das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Ressourcenzuflüsse, -abflüsse und Abfälle.</p> <p>a) Geben Sie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurden Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten (auch entlang der Wertschöpfungskette) überprüft? • Wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung wurden zugrunde gelegt? <p>b) Wurden Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt? Wenn ja, wie?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS E5 AR 4): (zu Aspekt 1/ ESRS E5 Abs. 11) Prüfen Sie mindestens die folgenden Themen auf Wesentlichkeit:</p> <p>a) Ressourcenzuflüsse (einschließlich der Kreislauffähigkeit von Materialzuflüssen);</p> <p>b) Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen und</p> <p>c) Abfälle, einschließlich der Bewirtschaftung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.</p> <p>ESRS E5 AR 4</p>	<p>Anwendungshinweis: „Wertschöpfungskette“ Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024)</p> <p>Definition: „Betroffene Gemeinschaften“ (zu Aspekt 1 / ESRS E5 Abs. 11) Personen oder Gruppen, die in einem Gebiet leben, das von den Tätigkeiten des Unternehmens oder der vor-/nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder betroffen sein könnte. Indigene Völker können zu den betroffenen Gemeinschaften gehören. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p>	<p>ESRS E5 Abs. 11: Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erläutern, insbesondere hinsichtlich der Ressourcenzuflüsse, Ressourcenabflüsse und Abfälle, und muss Informationen über Folgendes vorlegen:</p> <p>a) ob das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden, ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.</p> <p>b)</p>	<p>ESRS E5 AR 1: Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:</p> <p>a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet,</p> <p>b) Phase 2: Bewertung der Abhängigkeiten und Auswirkungen,</p> <p>c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen,</p> <p>d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.</p> <p>ESRS E5 AR2: Im Hinblick auf den ESRS E5 stützen sich die Phasen 1 und 2 hauptsächlich auf die im Rahmen des ESRS E1 (einschließlich Energieverbrauch), des ESRS E2 (Umweltverschmutzung), des ESRS E3 (Meeresressourcen, Wasserverbrauch) und des ESRS E4 (biologische Vielfalt, Ökosysteme, Rohstoffe) durchgeführten Bewertungen der Wesentlichkeit. Das Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, die Umweltauswirkungen aufgrund der Verwendung von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen zu reduzieren, Abfälle und die Freisetzung gefährlicher</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<div data-bbox="53 306 243 352" style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 2px;">ESRS E5 AR 7</div> <p>Soll 2 (ESRS E5 AR 7): (zu Aspekt 1/ ESRS E5 Abs. 11) Die Darstellung der Ergebnisse Ihrer Wesentlichkeitsanalyse muss die folgenden Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Geschäftsbereiche, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zusammenhängen, in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens und den von ihm erzeugten Abfällen; b) eine Liste und die Priorisierung der vom Unternehmen genutzten wesentlichen Ressourcen, c) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken eines Verbleibs im „Business-as-usual“-Szenario; d) die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft; e) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft; f) die Stufen der Wertschöpfungskette, auf die Ressourcennutzung, Risiken und negative Auswirkungen konzentriert sind. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div data-bbox="53 877 243 924" style="background-color: #FFD700; padding: 2px;">ESRS E5 AR 1</div> <div style="background-color: #FFFF00; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Kann 1 (ESRS E5 AR 1): (zu Aspekt 1/ ESRS E5 Abs. 11) Bei der Materialitätsanalyse können Sie dem LEAP-Ansatz folgen. Detaillierte Informationen zu den Phasen des LEAP-Ansatzes finden Sie in AR 2 und AR 5.</p> </div>			<p>Stoffe zu minimieren und somit die Auswirkungen auf die Natur zu verringern. Diese Anwendungsanforderung konzentriert sich hauptsächlich auf die dritte Phase des LEAP-Ansatzes, während in der vierten Phase die Ergebnisse des Verfahrens behandelt werden.</p> <p>ESRS E5 AR 3: Bei dem Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitsklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten berücksichtigt.</p> <p>ESRS E5 AR 4: Zu den Unterthemen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, die Gegenstand der Bewertung der Wesentlichkeit sind, gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ressourcenzuflüsse, einschließlich der Kreislauffähigkeit von Materialzuflüssen, unter Berücksichtigung der Optimierung der Ressourcennutzung, der Intensität von Materialien und Produkten sowie erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen, b) Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen und c) Abfälle, einschließlich der Bewirtschaftung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. <p>ESRS E5 AR 5: In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen Risiken und Chancen auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übergangsrisiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt (einschließlich des Risikos, in einem „Business-as-usual“-Szenario zu verharren): <ul style="list-style-type: none"> i. Politik und Recht, z. B. ein Verbot der Gewinnung und Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen, Vorschriften für die Behandlung von Abfällen,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Anwendungshinweis (ESRS E5 AR2): (zu Aspekt 1, Kann 1/ ESRS E5 AR 1) Bei der Anwendung des LEAP-Ansatzes stützen Sie sich in den Phasen 1 und 2 auf die Erkenntnisse aus den jeweiligen LEAP-Ansätzen für die Themen Klimawandel (DNK 11), Umweltverschmutzung (DNK 12), Wasser- und Meeresressourcen (DNK 13), und Biodiversität (DNK 14).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5 AR 6): (zu Aspekt 1/ ESRS E5 Abs. 11) Sie können die folgenden Methoden berücksichtigen, um die Auswirkungen, Risiken und Chancen auf seine eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten, Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen) und b) Materialflussanalyse (MFA) der Europäischen Umweltagentur. 		<ul style="list-style-type: none"> ii. Technologie, z. B. Einführung neuer Technologien auf dem Markt, um die bestehende Nutzung von Produkten und Materialien zu ersetzen, iii. Markt, z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, iv. Reputation, z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung durch die Gesellschaft, die Kunden oder Gemeinschaften. <p>b) physische Risiken ermittelt, einschließlich der Erschöpfung von Beständen und der Nutzung von Primärrohstoffen und nicht erneuerbarer Primärrohstoffe sowie nicht erneuerbarer Rohstoffe,</p> <p>c) die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Prozessen, die weniger Ressourcen erfordern, Ökodesign für Langlebigkeit, Reparatur, Wiederverwendung, Recycling, Nebenprodukte, Rücknahmesysteme, Entkopplung der Tätigkeiten von der Materialgewinnung, Intensivierung der kreislauforientierten Materialnutzung, Schaffung eines Systems, das eine Entmaterialisierung ermöglicht (z. B. Digitalisierung, Verbesserung der Nutzungsraten, Gewichtsreduzierung), Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Produkte und Materialien gesammelt, sortiert, wiederverwendet, repariert, aufbereitet und wiederaufgearbeitet werden, ii. Märkte: z. B. Nachfrage nach weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen und Verbrauchsmodellen wie Product-as-a-Service, Pay-per-use, Sharing, Leasing,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<ul style="list-style-type: none"> iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen, iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der Ressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für das Recycling neuer Materialien), Investitionen in grüne Infrastrukturen, Einführung von Recycling- und Kreislaufmechanismen, um die Abhängigkeiten zu reduzieren, Fähigkeit des Unternehmens, künftige Bestände und Ressourcenströme zu sichern, und v. Reputation. <p>ESRS E5 AR 6: Das Unternehmen kann die folgenden Methoden berücksichtigen, um seine Auswirkungen, Risiken und Chancen auf seine eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten, Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen) und Materialflussanalyse (MFA) der Europäischen Umweltagentur. <p>ESRS E5 AR 7: Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Liste der Geschäftsbereiche, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zusammenhängen, in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens und den von ihm erzeugten Abfällen, b) eine Liste und die Priorisierung der vom Unternehmen genutzten wesentlichen Ressourcen,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>c) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken eines Verbleibs im „Business-as-usual“-Szenario,</p> <p>d) die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft,</p> <p>e) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und</p> <p>f) die Stufen der Wertschöpfungskette, auf die Ressourcennutzung, Risiken und negative Auswirkungen konzentriert sind.</p>
<p>Angabe 2: Konzepte zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Darum geht's (ESRS E5-1 Abs. 12): Beschreiben Sie die Konzepte, die Sie für das Management Ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen eingesetzt haben.</p> <p>Ziel (ESRS E5-1 Abs. 13): Ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit Sie Konzepte implementiert haben, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft anzugehen.</p> <p>Hinweis (ESRS E5-1 Abs. 14): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P].</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 14 Aspekt 1 (ESRS E5-1 Abs. 14): Prozesse und Konzepte zum Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft Geben Sie Informationen zu Ihren Konzepten zum Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P) an.</p> <p>ESRS E5 Abs. 15 Aspekt 2 (ESRS E5-1 Abs. 15): Abgedeckte Bereiche Geben Sie in Bezug auf Ihre eigenen Tätigkeiten und Ihre Wertschöpfungskette an, ob und wie Ihre Konzepte die folgenden Bereiche einbeziehen (falls wesentlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abkehr von der Nutzung von Primärrohstoffen, einschließlich einer relativen Zunahme der Nutzung sekundärer Ressourcen; • Nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen. <p>ESRS E5 Abs. 16 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E5 Abs. 16): <i>(zu Aspekt 1, Aspekt 2/ ESRS E5-1 Abs. 14, Abs. 15)</i> Die Konzepte sollen nicht nur die eigenen Tätigkeiten, sondern auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette beleuchten.</p> <p>ESRS E5 AR 9 Aspekt 3 (ESRS E5-1 AR 9): Abfallhierarchie und Konzepte der Kreislaufwirtschaft Geben Sie an, ob und wie Sie im Rahmen Ihrer Konzepte Folgendes berücksichtigen:</p> <p>a) die Abfallhierarchie,</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E5-1 AR 8): <i>(zu Aspekt 1, Aspekt 2/ ESRS E5-1 Abs. 14, Abs. 15)</i> Die beschriebenen Konzepte können Teil umfassenderer Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsstrategien sein.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5 AR 10): <i>(zu Aspekt 1, Aspekt 2/ ESRS E5-1 Abs. 14, Abs. 15)</i> Bei der Festlegung von Konzepten können Sie das Papier „Categorisation system for the circular economy“ berücksichtigen, in dem kreislauforientierte Design- und Produktionsmodelle, kreislauforientierte Nutzungsmodelle, Modelle zur kreislauforientierten Verwertung und kreislauforientierte Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen der 9„R“-Strategien oder -</p>	<p>ESRS E5 Abs. 12: Das Unternehmen hat die Strategien anzugeben, die es im Hinblick auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft einsetzt.</p> <p>ESRS E5 Abs. 13: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft anzugehen.</p> <p>ESRS E5 Abs. 14: Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.</p> <p>ESRS E5 Abs. 15: Das Unternehmen legt in der Zusammenfassung dar, ob und inwiefern seine Strategien auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):</p> <p>a) Abkehr von der Nutzung von Primärrohstoffen, einschließlich einer relativen Zunahme der Nutzung sekundärer (recycler) Ressourcen,</p> <p>b) nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen.</p> <p>ESRS E5 Abs. 16: Mit seinen Strategien geht das Unternehmen wesentliche</p>	<p>ESRS E5 AR 8: Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Strategien können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.</p> <p>ESRS E5 AR 9: Bei der Bereitstellung von Informationen über seine Strategien gibt das Unternehmen an, ob und wie im Rahmen seiner Strategien Folgendes berücksichtigt wird:</p> <p>a) die Abfallhierarchie: a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung, und e) Beseitigung. In diesem Zusammenhang kann die Abfallbehandlung nicht als Verwertung angesehen werden,</p> <p>b) die Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen („Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose“ (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufarbeiten, umfunktionieren)) gegenüber der Abfallbehandlung (Recycling). Die Konzepte des Ökodesigns, des Abfalls als Ressource oder des Verbraucherabfalls (am Ende des Lebenszyklus von Verbraucherprodukten) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS E5 AR 10: Bei der Festlegung seiner Strategien kann das Unternehmen das Papier „Categorisation system for the circular economy“ (Kategorisierungssystem für die Kreislaufwirtschaft) berücksichtigen, in dem kreislauforientierte Design- und Produktionsmodelle, kreislauforientierte Nutzungsmodelle, Modelle zur kreislauforientierten Verwertung und kreislauforientierte Unterstützung im</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>b) die Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen gegenüber der Abfallbehandlung (einschließlich der Konzepte des Ökodesigns, des Abfalls als Ressource oder des Verbraucherabfalls)?</p>	<p>Prinzipien der Kreislaufwirtschaft beschrieben werden.</p> <p>Definition (ESRS E5-1 AR 9a): „Abfallhierarchie“ (zu Aspekt 3 a/ ESRS E5-1 AR 9a) Die Abfallhierarchie umfasst die folgenden Punkte in absteigender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung 3. Recycling 4. Sonstige Verwertung, z. B. energetisch 5. Beseitigung <p>Definition (ESRS E5-1 AR 8, AR 9b): 9“R“-Prinzipien/ „Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen“ (zu Aspekt 3 b/ ESRS E5-1 AR 9b) Die Europäische Kommission hat in einem Arbeitspapier aus dem Jahr 2020 („Categorisation system for the circular economy“) die 9“R“-Prinzipien für die Kreislaufwirtschaft definiert, die aus den untenstehenden Kategorien bestehen. Früher genannte Ansätze haben größere Priorität.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) “Refuse” (ablehnen), (2) “Rethink” (überdenken), (3) “Reduce” (verringern), (4) “Reuse” (wiederverwenden), (5) “Repair” (reparieren), (6) “Refurbish” (aufbereiten), (7) “Remanufacture” (wiederaufbereiten), (8) “Repurpose” (umfunktionieren), (9) “Recycle”. <p>Die erstgenannten acht Ansätze entsprechen einer Vermeidung oder Minimierung von</p>	<p>Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette an.</p>	<p>Einklang mit den Grundsätzen der neun „R“-Strategien oder -Prinzipien der Kreislaufwirtschaft beschrieben werden: „Refuse, Rethink, Reduce, Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose, Recycle“ (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufbereiten, umfunktionieren, recyceln).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Abfällen gegenüber der letztgenannten Option, dem Recycling.</p> <p>Anwendungshinweis: „Konzepte des Ökodesigns“ (zu Aspekt 1, Aspekt 2, Soll 1/ Fußnote 86 zu ESRS E5-1 AR9b) Gemäß Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).</p>		
<p>Angabe 3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Darum geht's (ESRS E5-2 Abs. 17): Hier geben Sie Informationen zu Ihren Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel an.</p> <p>Ziel (ESRS E5-2 Abs. 18): Ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen, die ergriffen und geplant wurden, um die Ziele und Vorgaben der Prozesse und/oder Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erreichen zu vermitteln.</p> <p>Hinweis (ESRS E5-2 Abs. 19): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A].</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 19 Aspekt 1 (ESRS E5-2 Abs. 19): Maßnahmen und Ressourcen Geben Sie gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A) an welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft umsetzen? Welche Mittel werden dafür aufgewendet oder fest eingeplant?</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E5 Abs. 20 Kann-Aspekt 1 (ESRS E5-2 Abs. 20): Zusätzlich zu DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A) können Sie angeben, ob und wie die Maßnahmen und Mittel Folgendes abdecken: a) höhere Ressourceneffizienz bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien und Wasser, insbesondere in Bezug auf kritische Rohstoffe und Seltene Erden, die im Rohstoffinformationssystem aufgeführt sind; b) höhere Verwendungsrate von Sekundärrohstoffen (recyceltem Material); c) Anwendung eines kreislauforientierten Designs mit messbaren Konsequenzen; d) Anwendung kreislauforientierter Geschäftspraktiken; e) Maßnahmen zur Vermeidung des Abfallaufkommens in der Wertschöpfungskette des Unternehmens und f) Optimierung der Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E5-2 AR 13): (zu Angabe 3 / ESRS E5-2) Die Maßnahmen können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5-2 Abs. 20): Kreislauforientierte Geschäftspraktiken (zu Kann-Aspekt 1d/ ESRS E5-2 Abs. 20d) i) Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Verwertung von Komponenten, Modernisierung und Rückführungslogistik, geschlossene Kreislaufsysteme, Gebrauchtgüterhandel), ii) Maßnahmen zur Maximierung der Wertschöpfung (Produktdienstleistungssysteme, Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft und der Sharing Economy),</p>	<p>ESRS E5 Abs. 17: Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.</p> <p>ESRS E5 Abs. 18: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die Vorgaben und Ziele der Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erreichen.</p> <p>ESRS E5 Abs. 19: Die Beschreibung der Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte festgelegt sind.</p> <p>ESRS E5 Abs. 20: Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, ob und wie die Maßnahmen und Mittel Folgendes abdecken: a) höhere Ressourceneffizienz bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien und Wasser, insbesondere in Bezug auf kritische Rohstoffe und Seltene Erden, die im Rohstoffinformationssystem aufgeführt sind, b) höhere Verwendungsrate von Sekundärrohstoffen (recyceltem Material), c) Anwendung eines kreislauforientierten Designs, das zu einer höheren Haltbarkeit und Optimierung der Verwendung der Produkte führt, und höhere Quoten bei: Wiederverwendung, Reparatur,</p>	<p>ESRS E5 AR 11: Bei der Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 17 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Ressourcen gemeinsam genutzt werden und dass Strategien für die Kreislaufwirtschaft kollektive Maßnahmen erfordern können, kann das Unternehmen angeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sich mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und/oder seinem lokalen Netz an der Entwicklung von Kooperationen oder Initiativen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Produkten und Materialien zu beteiligen.</p> <p>ESRS E5 AR 12: Das Unternehmen kann insbesondere Folgendes angeben: a) wie es zur Kreislaufwirtschaft beiträgt, z. B. durch intelligente Abfallsammelsysteme, b) die anderen an den kollektiven Maßnahmen beteiligten Interessenträger: Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen, c) eine Beschreibung der Organisation der Zusammenarbeit oder Initiative, einschließlich des spezifischen Beitrags des Unternehmens und der Rolle der verschiedenen Interessenträger.</p> <p>ESRS E5 AR 13: Die Maßnahmen können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E5 AR 11</p>	<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS E5-2 AR 11): Sie können angeben welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sich mit Ihrer Wertschöpfungskette und/oder Ihrem lokalen Netz an der Entwicklung von Kooperationen oder Initiativen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Produkten und Materialien zu beteiligen.</p>	<p>Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Umfunktionierung und Recycling, d) Anwendung kreislauforientierter Geschäftspraktiken wie i) Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Verwertung von Komponenten, Modernisierung und Rückführungslogistik, geschlossene Kreislaufsysteme, Gebrauchtwarenhandel), ii) Maßnahmen zur Maximierung der Wertschöpfung (Produktdienstleistungssysteme, Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft und der Sharing Economy), iii) Maßnahmen am Ende der Lebensdauer (Recycling, Upcycling, erweiterte Herstellerverantwortung) und iv) Maßnahmen zur Systemeffizienz (Industriesymbiose), e) Maßnahmen zur Vermeidung des Abfallaufkommens in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens und Optimierung der Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie.</p>	
<p>ESRS E5 AR 12</p>	<p>Kann-Aspekt 3 (ESRS E5-2 AR 12): Sie können außerdem angeben, a) wie Sie zur Kreislaufwirtschaft beitragen, z. B. durch intelligente Abfallsammelsysteme, b) die anderen an den kollektiven Maßnahmen beteiligten Interessenträger: Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen, c) eine Beschreibung der Organisation der Zusammenarbeit oder Initiative, einschließlich des spezifischen Beitrags des Unternehmens und der Rolle der verschiedenen Interessenträger.</p>	<p>ESRS E5 Abs. 21: Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft anzugeben. ESRS E5 Abs. 22: Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vermittelt werden. ESRS E5 Abs. 23: Die Beschreibung der Ziele umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben erforderlichen Informationen. ESRS E5 Abs. 24: Gemäß Absatz 21 ist anzugeben, ob und wie sich die Ziele des Unternehmens auf Ressourcenzuflüsse und -abflüsse, einschließlich Abfällen, Produkten und Materialien, beziehen, und insbesondere auf: a) die Ausweitung des kreislauforientierten Produktdesigns (z. B. für Haltbarkeit, Demontage,</p>	<p>ESRS E5 AR 14: Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von Zielen auf ökologische Schwellenwerte, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls organisationspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein. ESRS E5 AR 15: Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ziele räumt das Unternehmen Zielen in absoluten Zahlen Vorrang ein. ESRS E5 AR 16: Bei der Bereitstellung von Informationen über Ziele gemäß Absatz 24 berücksichtigt das Unternehmen die Produktionsphase, die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer von Produkten und Materialien.</p>
<p>ESRS E5 Abs. 23</p> <p>ESRS E5 Abs. 24</p>	<p>Angabe 4: Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft Darum geht's (ESRS E5-3 Abs. 21): Hier geben Sie Informationen zu Ihren zum Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft definierten Zielen an. Ziel (ESRS E5-3 Abs. 22): Ein Verständnis der Ziele, die Sie sich gesetzt haben, um Ihre Prozesse und/oder Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, sowie solche in Bezug auf den Umgang mit Ihren wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft. Hinweis (ESRS E5-3 Abs. 23): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i> Aspekt 1 (ESRS E5-3 Abs. 23): Ziele Geben Sie die Ziele an, die Sie im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft festgelegt haben. Folgen Sie dabei den Anforderungen nach DNK 10 Angabe 4 (ESRS MDR-T). Aspekt 2 (ESRS E5-3 Abs. 24): Abgedeckte Bereiche Geben Sie an, ob und wie sich Ihre Ziele auf die Themen Ressourcenzuflüsse und -abflüsse, einschließlich Abfälle, Produkte und Materialien beziehen, insbesondere a) Ausweitung des kreislauforientierten Produktdesigns (z. B. für Haltbarkeit, Demontage, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit usw.), b) Erhöhung der kreislauforientierten Materialnutzungsrate,</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 15): (zu Aspekt 1/ ESRS E5-3 Abs. 23) Ziele in absoluten Zahlen sind vorrangig zu behandeln. Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 16): (zu Aspekt 1/ ESRS E5-3 Abs. 23) Bei der Bereitstellung von Zielen soll die Produktionsphase, die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer von Produkten und Materialien berücksichtigt werden. Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 17): (zu Aspekt 1, Aspekt 2/ ESRS E5-3 Abs. 23, Abs. 24) Bei der Bereitstellung von Informationen über Ziele in Bezug auf erneuerbare Primärrohstoffe berücksichtigen Sie, wie sich diese Ziele auf den Verlust an biologischer Vielfalt auswirken können, auch vor dem Hintergrund des ESRS E4 (Biodiversität). Anwendungshinweis (ESRS E5-3 AR 19): (zu Angabe 4/ ESRS E5-3)</p>	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>c) Minimierung von Primärrohstoffen, d) nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (im Einklang mit dem Kaskadenprinzip), e) Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbereitung auf eine ordnungsgemäße Behandlung und/oder f) sonstige Aspekte.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E5 AR 18 Kann 1 (ESRS E5-3 AR 18): (zu Aspekt 2f/ESRS E5-3 Abs. 24 f) Unter Zielen zu „sonstigen Aspekten“ können Sie weitere Angaben Zielen machen, z. B. zur nachhaltigen Beschaffung (auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette). Falls Sie weitere Angaben zu nachhaltiger Beschaffung machen, erläutern Sie Ihre Definition des Begriffs „nachhaltige Beschaffung“ und beschreiben Sie die Zusammenhänge mit dem Ziel der Angabepflicht (ESRS E5 Abs. 22).</p> <p>ESRS E5 Abs. 25 Aspekt 3 (ESRS E5-3 Abs. 25): Zuordnung zur Ebene der Abfallhierarchie Geben Sie für jedes Ziel an, mit welcher Ebene der Abfallhierarchie es korrespondiert.</p> <p>ESRS E5 Abs. 26 Aspekt 4 (ESRS E5-3 Abs. 26): Ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen Geben Sie zusätzlich zu DNK 10 Angabe 4 (ESRS MDR-T) an, ob bei der Festlegung der Ziele ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen bezüglich der Verantwortlichkeiten berücksichtigt wurden.</p> <p>ESRS E5 AR 14 Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS E5-3 AR 14): (zu Aspekt 4/ ESRS E5-3 Abs. 26) Beziehen Sie sich bei der Festlegung von Zielen auf ökologische Schwellenwerte, können Sie Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode heranziehen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen.</p> <p>ESRS E5 Abs. 27 Aspekt 5 (ESRS E5-3 Abs. 27): Freiwilligkeit der Ziele Geben Sie für jedes Ziel an, ob es freiwillig formuliert wurde oder das Resultat einer verbindlichen Rechtsvorschrift ist.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional: [EU-Taxonomie]</p> <p>ESRS E5 AR 20</p>	<p>Ziele können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>Definition: „Kreislauforientierte Materialnutzungsrate“ (zu Aspekt 2 b/ ESRS E5-3 Abs. 24 b) Rückführung von Materialien, Bestandteilen und Produkten in der Praxis nach der ersten Nutzung nach folgenden Strategien (in der genannten Rangfolge): i) Instandhaltung/längere Nutzung, ii) Wiederverwendung/Umverteilung, iii) Aufbereitung/Wiederaufarbeitung, iv) Recycling, Kompostierung oder anaerobe Vergärung.</p> <p>Die Verwendungsrate ist definiert als das Verhältnis der kreislauforientierten Verwendung von Materialien zur Gesamtverwendung von Materialien. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>Definition: „Kaskadenprinzip“ (zu Aspekt 2 d/ ESRS E5-3 Abs. 24 d) Das Kaskadenprinzip sieht vor, Rohstoffe oder daraus hergestellte Produkte in zeitlich aufeinander folgenden Schritten so lange, so häufig und so effizient wie möglich stofflich zu nutzen und erst am Ende des Produktlebenszyklus energetisch zu verwerten. Dabei werden sog. Nutzungskaskaden durchlaufen, die von höheren Wertschöpfungsniveaus in tiefere Niveaus fließen. Hierdurch wird die Rohstoffproduktivität gesteigert. Quelle: Umweltbundesamt (2012).</p> <p>Definition: „Abfallbewirtschaftung“ (zu Aspekt 2e/ ESRS E5-3 Abs. 24e) Die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der</p>	<p>Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit usw.), b) die Erhöhung der kreislauforientierten Materialnutzungsrate, c) die Minimierung von Primärrohstoffen, d) die nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (im Einklang mit dem Kaskadenprinzip), e) die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbereitung auf eine ordnungsgemäße Behandlung, und f) sonstige Aspekte im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung oder der Kreislaufwirtschaft.</p> <p>ESRS E5 Abs. 25: Das Unternehmen gibt an, auf welche Ebene der Abfallhierarchie sich das Ziel bezieht.</p> <p>ESRS E5 Abs. 26: Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T ist darzulegen, ob ökologische Schwellenwerte und unternehmensspezifische Zuteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern: a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte, b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.</p> <p>ESRS E5 Abs. 27: Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten Ziele verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.</p>	<p>ESRS E5 AR 17: Bei der Bereitstellung von Informationen über Ziele in Bezug auf erneuerbare Primärrohstoffe gemäß Absatz 24 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen, wie sich diese Ziele auf den Verlust an biologischer Vielfalt auswirken können, auch vor dem Hintergrund des ESRS E4.</p> <p>ESRS E5 AR 18: Das Unternehmen kann weitere Ziele gemäß Absatz 24 Buchstabe f angeben, auch in Bezug auf die nachhaltige Beschaffung. In diesem Fall erläutert das Unternehmen seine Definition des Begriffs „nachhaltige Beschaffung“ und beschreibt die Zusammenhänge mit dem in Absatz 22 genannten Ziel.</p> <p>ESRS E5 AR 19: Die Ziele können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>ESRS E5 AR 20: Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für die Kreislaufwirtschaft gemäß den im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E5-3 AR 20): Sie können angeben, ob Ziele/ein Ziel im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-VO für das Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ steht/steht. Weiters können Sie angeben, ob Ziele/ein Ziel in Zusammenhang mit der Nichterfüllung von DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO für eines der anderen fünf Umweltziele der Taxonomie-VO stehen/steht.</p>	<p>Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden. Quelle: Europäische Kommission (2023).</p> <p>[EU-Taxonomie] Definition: „DNSH-Kriterien der Taxonomie-VO“ (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS E5-3 AR 20) Die Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) ist eine europäische Verordnung, welche ein Klassifikationssystem für die Nachhaltigkeit bestimmter Wirtschaftsaktivitäten etabliert. Die Taxonomie-Verordnung definiert die folgenden sechs Umweltziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Klimaschutz, 8. Anpassung an den Klimawandel, 9. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; 10. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; 11. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; 12. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. <p>In der Taxonomie-Verordnung ist festgelegt, dass eine Wirtschaftstätigkeit nur dann taxonomie-konform (also nachhaltig im Sinne der Taxonomie-VO) ist, wenn die Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Klimaziele leistet oder eine wesentlich beitragende Tätigkeit unmittelbar ermöglicht, 5. soziale Mindestschutzanforderungen achtet und ihnen entspricht, und 6. keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt. <p>Das dritte der obenstehenden Kriterien wird gemeinhin als „Do no significant harm“ (DNSH)-Kriterium bezeichnet. Quelle: Eigene Definition (2024).</p>		
<p>Kennzahl 1: Ressourcenzuflüsse</p> <p>Darum geht's (ESRS E5-4 Abs. 28): Berichten Sie über Ihre Ressourcenzuflüsse sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen, Chancen und Risiken.</p> <p>Ziel (ESRS E5-4 Abs. 29): Die Ressourcennutzung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens verdeutlichen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS E5-4 Abs. 30): (zu Kennzahl 1/ ESRS E5-4) Es sind Ressourcenzuflüsse von Produkten (einschließlich Verpackungen), Materialien, Wasser und Sachanlagen einzubeziehen, sowohl im Rahmen der eigenen Tätigkeiten als auch</p>	<p>ESRS E5 Abs. 28: Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenzuflüsse im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.</p> <p>ESRS E5 Abs. 29: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der</p>	<p>ESRS E5 AR 21. Die Ressourcenzuflüsse können folgende Kategorien umfassen: IT-Ausrüstung, Textilien, Möbel, Gebäude, schwere, mittelschwere und leichte Maschinen, schweren, mittelschweren und leichten Transport sowie Lagerausrüstung. Zu den Indikatoren für den Ressourcenzufluss gehören Rohstoffe,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS E5 Abs. 30 Aspekt 1 (ESRS E5-4 Abs. 30): Beschreibung der Ressourcenzuflüsse Beschreiben Sie die wesentlichen Ressourcenzuflüsse von Produkten (einschließlich Verpackungen) und Materialien (unter Angabe von kritischen Rohstoffen und Seltenen Erden), Wasser und Sachanlagen, die im Rahmen Ihrer Tätigkeiten Ihrer vorgelagerten Wertschöpfungskette verwendet werden.</p> <p>ESRS E5 Abs. 31 Aspekt 2 (ESRS E5-4 Abs. 31): Ressourcenzuflüsse Sind Ressourcenzuflüsse wesentlich, geben Sie die folgenden Kennzahlen an (Tonnen oder Kilogramm):</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte und technischer und biologischer Materialien; Prozentualer Anteil biologischer Materialien (ausgenommen Kraftstoffe für energetische Verwendung), die für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen (einschließlich Verpackungen) verwendet werden und nachhaltig beschafft werden, mit Informationen über das verwendete Zertifizierungssystem und die Anwendung des Kaskadenprinzips; das Gewicht (in absoluten Zahlen und in Prozent) der zur Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen verwendeten wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien (einschließlich Verpackungen). <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS E5 AR 23 Soll 1 (ESRS E5-4 AR 23): (zu Aspekt 2 b, c/ ESRS E5-4 Abs. 31 b, c) Berechnen Sie die prozentualen Angaben nach Aspekt 1 b und c mit dem Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien im Nenner.</p> <p>ESRS E5 AR 24 Soll 2 (ESRS E5-4 AR 24): (zu Aspekt 2/ ESRS E5-4 Abs. 31) Übermitteln Sie die Nutzungsdaten von Material in seinem ursprünglichen Zustand ohne weitere Datenveränderungen, wie z. B. der Angabe als „Trockengewicht“.</p> <p>ESRS E5 Abs. 32 Aspekt 3 (ESRS E5-4 Abs. 32): Berechnungsmethoden Geben Sie an welche Methoden zur Berechnung angewandt wurden und ob die zugrunde liegenden Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen. Bei Schätzdaten sind die entsprechenden Annahmen darzulegen.</p> <p>ESRS E5 AR 25 Aspekt 4 (ESRS E5-4 AR 25): Vermeidung von Doppelzählungen Bei Überschneidungen zwischen Wiederverwendung und Recycling ist anzugeben, wie Sie Doppelzählungen vermieden haben und welche Entscheidungen Sie in diesem Zusammenhang getroffen haben.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E5 AR 22</p>	<p>innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette einzubeziehen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5-4 AR 21): (zu Kennzahl 1/ ESRS E5-4) Die Ressourcenzuflüsse können folgende Kategorien umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> IT-Ausrüstung, Textilien, Möbel, Gebäude, schwere, mittelschwere und leichte Maschinen, schwerer, mittelschwerer und leichter Transport sowie Lagerausrüstung. <p>Zu den Indikatoren für den Ressourcenzufluss gehören Rohstoffe, zugehörige Prozessmaterialien und Halbfertigwaren oder -teile.</p>	<p>Ressourcennutzung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln.</p> <p>ESRS E5 Abs. 30: Die Angabe gemäß Absatz 28 umfasst eine Beschreibung der wesentlichen Ressourcenzuflüsse von Produkten (einschließlich Verpackungen) und Materialien (unter Angabe von kritischen Rohstoffen und Seltenen Erden), Wasser und Sachanlagen, die im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens und innerhalb seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette verwendet werden.</p> <p>ESRS E5 Abs. 31: Gelangt ein Unternehmen zu der Einschätzung, dass es sich bei den Ressourcenzuflüssen um einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt handelt, so gibt es die folgenden Informationen über die Materialien an, die im Berichtszeitraum für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wurden, in Tonnen oder Kilogramm:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte und technischer und biologischer Materialien, den prozentualen Anteil biologischer Materialien (und von Biokraftstoffen, die für nicht energetische Zwecke verwendet werden), die für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens (einschließlich Verpackungen) verwendet werden und nachhaltig beschafft werden, mit Informationen über das verwendete Zertifizierungssystem und die Anwendung des Kaskadenprinzips, und das Gewicht (in absoluten Zahlen und in Prozent) der zur Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendeten wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien (einschließlich Verpackungen). <p>ESRS E5 Abs. 32: Das Unternehmen legt Informationen über die Methoden zur Berechnung der Daten vor. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder</p>	<p>zugehörige Prozessmaterialien und Halbfertigwaren oder -teile.</p> <p>ESRS E5 AR 22: Unternehmen, für die die in Absatz 31 genannten Bestimmungen zutreffen, können außerdem für Transparenz in Bezug auf die Materialien sorgen, die aus Nebenprodukten/Abfallströmen stammen (z. B. Reste eines Materials, das zuvor nicht in einem Produkt enthalten war).</p> <p>ESRS E5 AR 23: Der Nenner des nach Absatz 31 Buchstaben b und c vorgeschriebenen prozentualen Indikators ist das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien.</p> <p>ESRS E5 AR 24: Die übermittelten Nutzungsdaten müssen sich auf das Material in seinem ursprünglichen Zustand beziehen und dürfen nicht mit weiteren Datenveränderungen, wie z. B. der Angabe als „Trockengewicht“, dargestellt werden.</p> <p>ESRS E5 AR 25: Sollten sich die Kategorien Wiederverwendung und Recycling überschneiden, gibt das Unternehmen an, wie Doppelzählungen vermieden wurden und welche Entscheidungen dahin gehend getroffen wurden.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS E5-4 AR 22): Falls Ressourcenzuflüsse für Sie ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt sind, können Sie für Transparenz in Bezug auf die Materialien sorgen, die aus Nebenprodukten/Abfallströmen stammen (z. B. Reste eines Materials, das zuvor nicht in einem Produkt enthalten war).</p>		<p>Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.</p>	
<p>Kennzahl 2: Ressourcenabflüsse</p> <p>Darum geht's (ESRS E5-5 Abs. 33): Berichten Sie über Ihre Ressourcenabflüsse sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen, Chancen und Risiken.</p> <p>Ziel (ESRS E5-5 Abs. 34): Verständnis für Folgendes vermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wie Sie zur Kreislaufwirtschaft beitragen, indem Sie i) Produkte und Materialien im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft konzipieren, und ii) wie Sie den Umfang, in dem Produkte, Materialien und Abfälle nach der ersten Verwendung in der Praxis wieder in Umlauf gebracht werden, vergrößern oder maximieren, und b) Ihre Strategie zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur Abfallbewirtschaftung, und inwieweit Sie über Kenntnisse darüber verfügen, wie Ihre Abfälle vor dem Verbrauch im Rahmen Ihrer eigenen Tätigkeiten bewirtschaftet werden. <p><i>Produkte und Materialien</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 35 Aspekt 1 (ESRS E5-5 Abs. 35): Produkte und Materialien nach kreislauforientierten Grundsätzen Nennen Sie die wichtigsten Produkte und Materialien, die Sie nach kreislauforientierten Grundsätzen produzieren.</p> <p>ESRS E5 Abs. 36 Aspekt 2 (ESRS E5-5 Abs. 36): Wesentliche Ressourcenabflüsse Bei wesentlichen Ressourcenabflüssen geben Sie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die erwartete Haltbarkeit der in Verkehr gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe, b) die Reparierbarkeit von Produkten, nach Möglichkeit unter Verwendung eines etablierten Bewertungssystems, c) den recycelbaren Anteil in Produkten und ihren Verpackungen. <p>ESRS E5 AR 26 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS E5-5 AR 26): (zu Aspekt 2/ ESRS E5-5 Abs.36) Berücksichtigen Sie alle Materialien und Produkte, die aus den Produktionsverfahren Ihres Unternehmens stammen und Sie in Verkehr bringen (einschließlich Verpackungen).</p> <p>ESRS E5 AR 27 Soll 2 (ESRS E5-5 AR 27): (zu Aspekt 2 c/ ESRS E5-5 Abs. 36 c) Verwenden Sie für die Angabe unter Aspekt 2 c das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien als Nenner.</p> <p><i>Abfälle</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 37 Aspekt 3 (ESRS E5-5 Abs. 37): Abfallmenge(n) Geben Sie an:</p>	<p><i>Produkte und Materialien</i></p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5-5 Abs. 35): „Kreislauforientierte Grundsätze“ (zu Aspekt 1/ ESRS E5-5 Abs. 35) Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung, Aufbereitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf oder Optimierung der Verwendung des Produkts oder Materials durch andere kreislauforientierte Geschäftsmodelle.</p> <p><i>Abfälle</i></p> <p>Anwendungshinweis: (zu Kennzahl 2/ ESRS E5-5) Falls Ihr Unternehmen unter die Gewerbeabfallverordnung fällt, liegen Ihnen viele der geforderten Datenpunkte vermutlich bereits an anderer Stelle vor. Quelle: DNK (2024)</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5-5 AR29) „Abfallarten“ (zu Aspekt 3 b/ ESRS E5-5 Abs. 37 b) Abfallarten bezieht sich auf eine Einteilung in nicht gefährliche und gefährliche Abfälle. Einige spezifische Abfälle wie radioaktive Abfälle können auch als eigene Abfallart dargestellt werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5-5 AR 31 und AR 32): „Sonstige Verwertungsverfahren“ (zu Aspekt 3/ ESRS E5-5 Abs. 37) Beispiele für weitere Arten von Verwertungsverfahren und Beseitigung sind jeweils in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) und Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.</p> <p>[SFDR]</p>	<p>ESRS E5 Abs. 33: Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenabflüsse, einschließlich Abfällen, im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.</p> <p>ESRS E5 Abs. 34: Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wie das Unternehmen zur Kreislaufwirtschaft beiträgt, indem es i) Produkte und Materialien im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft konzipiert, und ii) wie es den Umfang, in dem Produkte, Materialien und Abfälle nach der ersten Verwendung in der Praxis wieder in Umlauf gebracht werden, vergrößert oder maximiert, und b) die Strategie des Unternehmens zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur Abfallbewirtschaftung, und inwieweit das Unternehmen über Kenntnisse darüber verfügt, wie seine Abfälle vor dem Verbrauch im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten bewirtschaftet werden. <p><i>Produkte und Materialien</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 35: Das Unternehmen legt eine Beschreibung der wichtigsten Produkte und Materialien vor, die aus den Produktionsverfahren des Unternehmens stammen und nach kreislauforientierten Grundsätzen konzipiert sind, einschließlich Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung, Aufbereitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf oder Optimierung der Verwendung des Produkts oder Materials durch andere kreislauforientierte Geschäftsmodelle.</p> <p>ESRS E5 Abs. 36: Unternehmen, für die Abflüsse wesentlich sind, geben Folgendes an:</p>	<p>ESRS E5 AR 26: Die gemäß Abs. 35 anzugebenden Informationen über Produkte und Materialien beziehen sich auf alle Materialien und Produkte, die aus dem Produktionsverfahren des Unternehmens stammen und die ein Unternehmen in Verkehr bringt (einschließlich Verpackungen).</p> <p>ESRS E5 AR 27: Bei der Erstellung der Quote verwendet das Unternehmen das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien als Nenner.</p> <p>ESRS E5 AR 28: Das Unternehmen kann seine Beteiligung an der Abfallbewirtschaftung am Ende der Lebensdauer angeben, z. B. durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder Rücknahmesysteme.</p> <p>ESRS E5 AR 29: Unter „Abfallart“ ist eine Einteilung in nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zu verstehen. Einige spezifische Abfälle wie radioaktive Abfälle können auch als eigene Abfallart dargestellt werden.</p> <p>ESRS E5 AR 30: Bei den für seine Sektoren oder Tätigkeiten relevanten Abfallströmen kann das Unternehmen die Abfallbeschreibungen des Europäischen Abfallkatalogs berücksichtigen.</p> <p>ESRS E5 AR 31: Beispiele für weitere Arten von Verwertungsverfahren sind in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.</p> <p>ESRS E5 AR 32: Beispiele für weitere Arten der Beseitigung sind in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.</p> <p>ESRS E5 AR 33: Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen gemäß Absatz 40 kann das Unternehmen</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) die Gesamtmenge des Abfallaufkommens; b) die Gesamtmenge (nach Gewicht) an Abfall, die von der Beseitigung abgezweigt wird. Dabei ist nach Abfallarten (gefährlichen und nicht gefährlichen) sowie nach Arten von Verwertungsverfahren (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertungsverfahren) aufzuschlüsseln; c) die Abfallmenge, die zur Beseitigung bestimmt ist. Es ist nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und nach Abfallbehandlungsart (Verbrennung, Deponierung und sonstige Arten der Beseitigung) aufzuschlüsseln; d) die Gesamtmenge und der prozentuale Anteil nicht recycelter Abfälle;</p> <p>ESRS E5 Abs. 38 Aspekt 4 (ESRS E5-5 Abs. 38): Abfallströme und -zusammensetzung Geben Sie an:</p> <p>a) die für den Industriezweig oder Ihre Tätigkeiten relevanten Abfallströme (z. B. Haldenabfälle bei Unternehmen im Bergbausektor, Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor oder Lebensmittelabfälle bei Unternehmen in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe); b) die in den Abfällen enthaltenen Materialien (z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, kritische Rohstoffe und Seltene Erden).</p> <p>ESRS E5 Abs. 39 Aspekt 5 (ESRS E5-5 Abs. 39): Gefährliche und radioaktive Abfälle Berichten Sie die Gesamtmenge gefährlicher und radioaktiver Abfälle (gemäß Euratom-Richtlinie).</p> <p>ESRS E5 Abs. 40 Aspekt 6 (ESRS E5-5 Abs. 40): Hintergrundinformationen Erläutern Sie die Methoden, mit denen die jeweiligen Kennzahlen berechnet wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Annahmen wurden getroffen und welche Kriterien verwendet, um Produkte als nach kreislauforientierten Grundsätzen konzipiert zu definieren? • Wurden die Daten direkt gemessen oder geschätzt? Bei Schätzungen sind die zugrunde liegenden Annahmen anzugeben. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E5 AR 33 Kann 1 (ESRS E5-5 AR 33): (zu Aspekt 6/ ESRS E5-5 Abs. 40) Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen gemäß Aspekt 6 können Sie</p> <p>a) die Gründe für das hohe Gewicht der Abfälle erklären, die der Entsorgung zugeführt werden (z. B. örtliche Vorschriften, die die Deponierung bestimmter Abfallarten verbieten), b) die Sektorpraktiken, Sektorstandards oder externen Vorschriften erläutern, die eine bestimmte Art der Beseitigung erfordern, und c) angeben, ob die Daten modelliert wurden oder aus direkten Messungen stammen, z. B. Abfallübertragungsbelege von vertraglich gebundenen Abfallsammlern.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3d/ Fußnote 84 zu ESRS E5-5 Abs. 37d) Die Informationen nach Aspekt 3d (ESRS E5-5 Abs. 37d) unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil nicht verwerteter Abfälle“) abgeleitet werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS E5-5 AR 30): (zu Kennzahl 2/ ESRS E5-5) Abfallbeschreibungen können dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.</p> <p>Anwendungshinweis: „Euratom-Richtlinie“ (zu Aspekt 5/ Fußnote 85 ESRS E5-5 Abs. 39) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR-PAIs (zu Aspekt 5/ Fußnote 85 zu ESRS E5-5 Abs. 39) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 2 (EU) 2022/1288 („Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“).</p>	<p>a) die erwartete Haltbarkeit der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe, b) die Reparierbarkeit von Produkten, nach Möglichkeit unter Verwendung eines etablierten Bewertungssystems, den recycelbaren Anteil in Produkten und ihren Verpackungen.</p> <p><i>Abfälle</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 37: Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über die Gesamtmenge des Abfallaufkommens im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Tonnen oder Kilogramm an:</p> <p>a) die Gesamtmenge des Abfallaufkommens, b) die Gesamtmenge nach Gewicht, die von der Beseitigung abgezweigt wird, aufgeschlüsselt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und nach den folgenden Arten von Verwertungsverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertungsverfahren, <p>c) die zur Beseitigung bestimmte Menge nach Abfallbehandlungsart und die Gesamtmenge aller drei Arten, aufgeschlüsselt nach nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Über folgende Arten der Abfallbehandlung sind Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verbrennung, Deponierung und sonstige Arten der Beseitigung, <p>d) sowie die Gesamtmenge und den prozentualen Anteil nicht recycelter Abfälle.</p> <p>ESRS E5 Abs. 38: In Bezug auf die Zusammensetzung der Abfälle gibt das Unternehmen Folgendes an:</p> <p>a) die für den Sektor oder die Tätigkeiten relevanten Abfallströme (z. B. Haldenabfälle bei Unternehmen im Bergbausektor, Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor oder Lebensmittelabfälle bei Unternehmen</p>	<p>a) die Gründe für das hohe Gewicht der Abfälle erklären, die der Entsorgung zugeführt werden (z. B. örtliche Vorschriften, die die Deponierung bestimmter Abfallarten verbieten), b) die Sektorpraktiken, Sektorstandards oder externen Vorschriften erläutern, die eine bestimmte Art der Beseitigung erfordern, und c) angeben, ob die Daten modelliert wurden oder aus direkten Messungen stammen, z. B. Abfallübertragungsbelege von vertraglich gebundenen Abfallsammlern.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E5 AR 28 Kann-Aspekt 1 (ESRS E5-5 AR 28): Sie können weitere Angaben zur Beteiligung an der Abfallbewirtschaftung am Ende der Lebensdauer machen.</p>		<p>in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe) und</p> <p>b) die Materialien, die in den Abfällen enthalten sind (z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, kritische Rohstoffe und Seltene Erden).</p> <p>ESRS E5 Abs. 39: Das Unternehmen gibt außerdem die Gesamtmenge seiner anfallenden gefährlichen Abfälle und radioaktiven Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates an.</p> <p>ESRS E5 Abs. 40: Das Unternehmen liefert Hintergrundinformationen über die Methoden zur Berechnung der Daten und insbesondere über die Kriterien und Annahmen, die zur Bestimmung und Klassifizierung von Produkten verwendet werden, die nach kreislaforientierten Grundsätzen gemäß Absatz 35 konzipiert wurden. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.</p>	
<p>Kennzahl 3: Erwartete finanzielle Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS E5-6 Abs. 41): Die Angabe dient der Vermittlung der erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.</p> <p>Ziel (ESRS E5-6 Abs. 42): Verständnis vermitteln für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) den kurz-, mittel- und langfristig wesentlichen Einfluss der Risiken im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), d) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft. <p>Hinweis (ESRS E5-6 Abs. 42): Die Angaben ergänzen die Angaben nach DNK 8 Angabe 1 Aspekt 1 d (ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d) zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3].</i></p> <p>ESRS E5 Abs. 43a Aspekt 1 (ESRS E5-6 Abs. 43a): Erwartete finanzielle Auswirkungen Quantifizieren Sie Ihre erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft monetär, unter der Annahme, dass keine Maßnahmen gemäß DNK 15 Angabe 3 (E5-2) getroffen werden. Wäre eine Quantifizierung mit unangemessenen Kosten verbunden, ist eine qualitative Angabe möglich, wenn diese den qualitativen Anforderungen an Informationen gemäß Anlage B des ESRS 1 entspricht. <i>[Technische Darstellung des ESRS 1].</i></p>		<p>ESRS E5 Abs. 41: Das Unternehmen hat die erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen anzugeben, die sich aus Auswirkungen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ergeben.</p> <p>ESRS E5 Abs. 42: Die nach Absatz 41 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) hinsichtlich erwarteter finanzieller Auswirkungen durch wesentliche Risiken aufgrund von wesentlichen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben 	<p>ESRS E5 AR 34: Bei der Bereitstellung der Informationen nach Absatz 42 Buchstabe b kann das Unternehmen veranschaulichen und beschreiben, wie es beabsichtigt, die Werterhaltung zu stärken.</p> <p>ESRS E5 AR 35: Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.</p> <p>ESRS E5 AR 36: Die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 43 Buchstabe a kann in Form einer Spanne angegeben werden.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS E5 AR 36 Kann 1 (ESRS E5-6 AR 36): (zu Aspekt 1/ ESRS E5-6 Abs. 43a) Hinsichtlich der monetären Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen haben Sie ein Wahlrecht zur Angabe als Schätzwert oder in Form einer Spanne.</p> <p>ESRS E5 Abs. 43b Aspekt 2 (ESRS E5-6 Abs. 43b): Beschreibung der finanziellen Effekte Beschreiben Sie finanziellen Effekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen und der verbundenen Zeithorizonte.</p> <p>ESRS E5 Abs. 43c Aspekt 3 (ESRS E5-6 Abs. 43c): Annahmen Geben Sie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche kritischen Annahmen wurden im Zuge der Quantifizierung getroffen? • Welche Quellen unterstützen diese Angaben? • Welchen Grad der Unsicherheit hat jede kritische Annahme? <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS E5 AR 34 Kann-Aspekt 1 (ESRS E5-6 AR 34): Bei der Bereitstellung der Informationen zu erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen können Sie veranschaulichen und beschreiben, wie Sie beabsichtigen, die Werterhaltung zu stärken.</p> <p>ESRS E5 AR 35 Kann-Aspekt 2 (ESRS E5-6 AR 35): Sie können eine Bewertung der verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen. In der Bewertung erklären Sie, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.</p>		<p>(oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und</p> <p>b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.</p> <p>ESRS E5 Abs. 43: Die Angaben umfassen Folgendes:</p> <p>a) eine Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B Qualitative Merkmale von Informationen des ESRS 1) entspricht,</p> <p>b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden,</p> <p>c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.</p>	

DNK 16 Belegschaft (ESRS S1)

Sie legen offen, welche wesentlichen **Auswirkungen** Sie auf die Belegschaft haben, und welche **Abhängigkeiten** bestehen. Sie stellen Ihren Umgang mit den wesentlichen **Auswirkungen, Risiken und Chancen** im Zusammenhang mit der Belegschaft dar. Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen **Menschenrechtsinstrumente** und Übereinkommen im Bezug zu Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und weiteren arbeitsbezogenen Rechten berücksichtigt werden. Zur Belegschaft werden sowohl angestellte Beschäftigte als auch nicht angestellte Beschäftigte, beispielsweise Selbstständige oder Zeitarbeitskräfte gezählt. In Abgrenzung zu DNK 17 (ESRS S2), werden keine Arbeitskräfte in Betrieben der Wertschöpfungskette berücksichtigt.

Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die im **DNK 16** (ESRS S1) vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigte während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

Hinweis: Die in Thema 16 zu berichtenden Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Strategie“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 6-8 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 2 (DNK 8 / ESRS 2 SBM-3). Diese können Sie im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 11 (ESRS E1) übermitteln.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der Belegschaft in die Strategie und das Geschäftsmodell (ESRS S1 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS S1 Abs. 12): In dieser Angabe berichten Sie über die Einbeziehung der Interessen, Standpunkte und Rechte der Belegschaft in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.</p> <p>Hinweis (ESRS S1 Abs. 12): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2) [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-2].</p> <p>ESRS S1 Abs. 12 Aspekt 1 (ESRS S1 Abs. 12): Interessen, Standpunkte und Rechte Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte (einschließlich Menschenrechte) der Belegschaft, in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2).</p> <p>ESRS S1 AR 5 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1 AR 5): (zu Aspekt 1/ ESRS S1 Abs. 12) Auch wenn die Belegschaft nicht direkt an der Entwicklung der Strategie und des Geschäftsmodells beteiligt sind, können ihre Standpunkte berücksichtigt werden. Geben Sie, sofern zutreffend, die Standpunkte der Arbeitnehmendvertretung an.</p> <p>ESRS S1 AR 4 Aspekt 2 (ESRS S1 AR 4): Anpassung der Strategie Inwiefern prüfen Sie, ob und wie Auswirkungen auf die Belegschaft durch Ihre Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell verursacht werden? Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu steuern.</p> <p>Angabe 2: Auswirkung, Risiken und Chancen in Bezug zur Belegschaft (ESRS S1 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS S1 Abs. 13): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Auswirkungen, Risiken und Chancen die sich bezüglich Ihrer Belegschaft ergeben.</p>	<p>Definition: „Belegschaft“ Die Belegschaft stellt eine wichtige Gruppe von Stakeholder dar. Zu unterscheiden ist zwischen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“) und nicht-angestellte Beschäftigte. Letztere sind entweder Einzelunternehmer:innen, die dem Unternehmen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, Selbstständige, oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die im Bereich der „Vermittlung von Arbeitskräften“ (NACE N78) tätig sind. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</p> <p>Definition: „Arbeitnehmendvertretung“ Eine Arbeitnehmendvertretung bezieht sich auf die von Gewerkschaften ernannte oder gewählte Vertretung. Alternativ handelt es sich um frei gewählte Vertreter:innen der Mitarbeitenden, die unabhängig vom Arbeitgebenden sind und keine Aufgaben der Gewerkschaften übernehmen oder deren Position schwächen. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2f/ Fußnote 87 zu ESRS S1 Abs. 14f) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 13 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei</p>	<p>ESRS S1 Abs. 12 Gemäß ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Menschen in seiner eigenen Belegschaft, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einbezogen werden. Die eigene Belegschaft des Unternehmens stellt eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger dar.</p> <p>ESRS S1 Abs. 13 Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben: c) ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft gemäß ESRS</p>	<p>ESRS S1 Abs. AR 4 Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein Geschäftsmodell bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.</p> <p>ESRS S1 Abs. AR 5 Auch wenn die eigene Belegschaft des Unternehmens möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt steht, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen berücksichtigt bei dieser Angabe gegebenenfalls die Standpunkte der Arbeitnehmendvertretung.</p> <p>ESRS S1 Abs. AR 6 Die Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können</p>

Disclaimer: Dieser Entwurf der DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Der Entwurf darf zu Informations- und Diskussionszwecken im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation genutzt werden. Für alle weiteren Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a – 63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Hinweis (ESRS S1 Abs. 13): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>ESRS S1 Abs. 13 Aspekt 1 (ESRS S1 Abs. 13): Auswirkungen, Risiken und Chancen Beachten Sie die Bestimmung gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3) und geben Sie Folgendes an:</p> <p>c) Beschreiben Sie, ob und wie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen durch die Strategie und das Geschäftsmodell entstehen oder mit diesen verbunden sind. Beeinflussen oder führen diese Auswirkungen zu einer Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells? Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1).</p> <p>d) Wie hängen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu der Belegschaft ergeben, mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen?</p>	<p>denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2g/ Fußnote 88 zu ESRS S1 Abs. 14g) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>iii) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und</p> <p>iv) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und</p> <p>d) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell.</p>	<p>beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte kritisch ist) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerrisikos auf Lieferanten, mit Folgewirkungen für die Arbeitnehmerrechte der Personen, die für sie arbeiten) zusammenhängen.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 14 Aspekt 2 (ESRS S1 Abs. 14): Auswirkungen Geben Sie an, ob bei der Auswertung der Auswirkungen alle Personen der Belegschaft berücksichtigt werden. Geben Sie zudem Folgendes an:</p> <p>h) Beschreiben Sie kurz, welche Arten von Beschäftigten in der Belegschaft diesen Auswirkungen ausgesetzt sind.</p> <p>i) Geben Sie bei negativen Auswirkungen an, ob diese</p> <p>iii. im Kontext der Unternehmenstätigkeit weitverbreitet oder systemisch (z. B. Zwangsarbeit in Regionen außerhalb der EU),</p> <p>iv. oder durch einzelne Vorfälle (z. B. Industrieunfall) entstanden sind.</p> <p>j) Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen geführt haben. Welche Arten von Beschäftigten sind betroffen oder können betroffen sein. Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese auftreten.</p> <p>k) Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der Belegschaft?</p> <p>l) Welche Auswirkungen auf die Belegschaft resultieren aus Übergangsplänen?</p> <p>m) Bei welchen Tätigkeitsbereichen sowie Ländern und/oder Regionen besteht ein hohes Risiko für Zwangsarbeit?</p> <p>n) Bei welchen Tätigkeitsbereichen sowie Ländern und/oder Regionen besteht ein hohes Risiko für Kinderarbeit?</p>	<p>Beispiel (ESRS S1 AR 6): „Auswirkungen“ Potenzielle und tatsächliche Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, durch die Wertschöpfungskette und auch durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Beispielsweise können durch das Wertversprechen des Unternehmens wie etwa durch ein kostengünstiges Produktangebot oder schnelle Lieferungen, die Arbeitnehmendenrechte beeinträchtigt werden.</p>	<p>ESRS S1 Abs. 14 Bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle Personen in seiner eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, unter seine Angaben gemäß ESRS 2 fallen. Zu diesen wesentlichen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:</p> <p>h) eine kurze Beschreibung der Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten in seiner eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten betroffen sind, und ob es sich um Beschäftigte, Selbstständige oder Personen handelt, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind,</p> <p>i) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in bestimmten Ländern oder Regionen</p>	<p>ESRS S1 Abs. AR 7 Auswirkungen auf die eigene Belegschaft des Unternehmens, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Personen in der eigenen Belegschaft dem Risiko der Zwangsarbeit ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist. Chancen für das Unternehmen können sich durch Chancen für die Arbeitskräfte ergeben, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“. Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen möglicherweise auf Zeitarbeitskräfte angewiesen ist, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der Lieferkette verursacht werden. Risiken für Reputation und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt</p>
<p>ESRS S1 Abs. 15 Aspekt 3 (ESRS S1 Abs. 15): Gefährdete Personengruppen Geben Sie an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen stärker gefährdet sind. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1]</i></p>	<p>Beispiel (ESRS S1 AR 7): „Risiken und Chancen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Chancen können durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Weiterqualifizierung der Belegschaft entstehen. 		
<p>ESRS S1 Abs. 16 Aspekt 4 (ESRS S1 Abs. 16): Risiken und Chancen für Personengruppen Geben Sie an, welche Risiken und Chancen sich auf Personen mit bestimmten Merkmalen beziehen (z. B. bestimmte Personen oder Altersgruppen, die in bestimmten Ländern oder Fabriken arbeiten).</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> Risiken können durch die Ausbeutung von Beschäftigten in Regionen mit minimalem Arbeitnehmerschutz auftreten. <p>Beispiel (ESRS S1 AR 8): „Personen mit bestimmten Merkmalen“ sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Alter: junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind. Geschlecht: Frauen, die erfahrungsmäßig häufig diskriminiert werden. Tätigkeit: Temporäre Beschäftigte können verglichen zu Festangestellten schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein. <p>Beispiel (ESRS S1 AR 9): „Abhängigkeit“ Gemeint sind Risiken mit erheblichen finanziellen Auswirkungen. Ereignisse mit schwerwiegenden Folgen wie eine Pandemie, können die Gesundheit der Belegschaft beeinträchtigen und zu Produktionsstörungen führen. Auch ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder bestimmte Rechtsvorschriften gehen mit einer Abhängigkeit von der Belegschaft einher.</p> <p>Definition (ESRS S1 Abs. 14e): „Übergangspläne“ Übergangspläne werden verfolgt, um negative Umweltauswirkungen zu verringern und um umweltfreundliche, klimaneutrale Tätigkeiten zu fördern. Hieraus können jedoch negative Auswirkungen auf die Belegschaft resultieren. Beispielsweise können Übergangspläne dazu führen, dass Produktparten mit hoher Emissionsintensität abgebaut werden und somit zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen.</p>	<p>außerhalb der EU) oder ob sie ii) mit individuellen Vorfällen (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) zusammenhängen,</p> <p>j) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen, und der Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten,</p> <p>k) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft ergeben,</p> <p>l) alle wesentlichen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft, die sich aus Übergangsplänen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Verwirklichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten ergeben können, einschließlich Informationen über die Auswirkungen auf die eigene Belegschaft, die durch die Pläne und Maßnahmen des Unternehmens zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Einklang mit internationalen Übereinkommen verursacht werden. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen umfassen Umstrukturierungen und Arbeitsplatzverluste sowie Chancen, die sich aus der Schaffung von Arbeitsplätzen und Umschulungen oder Weiterbildungen ergeben,</p> <p>m) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf Vorfälle von Zwangsarbeit besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden, <p>n) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf Vorfälle von Kinderarbeit besteht:</p>	<p>und die Verbraucher immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.</p> <p>ESRS S1 Abs.AR 8 Beispiele für besondere Merkmale von Personen in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 15 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf Frauen in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Migranten in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Personen in der Belegschaft kann die Art der Tätigkeit, zu der sie verpflichtet sind, ein Risiko darstellen (z. B. Personen, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Beschäftigte mit „Null-Stunden-Verträgen“).</p> <p>ESRS S1 Abs.AR 9 Im Hinblick auf Absatz 16 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von seiner eigenen Belegschaft entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen finanziellen Auswirkungen haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Belegschaft des Unternehmens haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von seiner Belegschaft sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf den eigenen Betrieb und die eigene Belegschaft auswirken.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder</p> <p>ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden.</p> <p>ESRS S1 Abs. 15 Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß ESRS 2 IRO 1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen und solche, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.</p> <p>ESRS S1 Abs. 16 Das Unternehmen hat anzugeben, welche seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Personen in seiner eigenen Belegschaft ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen oder Personen, die in einer bestimmten Fabrik oder einem bestimmten Land arbeiten) und nicht auf die gesamte eigene Belegschaft beziehen (z. B. allgemeine Lohnkürzungen oder Schulungsangebote für alle Angehörigen der eigenen Belegschaft).</p>	
<p>Angabe 3: Konzepte in Zusammenhang mit der Belegschaft</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-1 Abs. 17): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-1 Abs. 18): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Ihre Konzepte zur Ermittlung, Bewertung und zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ihre Belegschaft.</p> <p>Hinweis (ESRS S1-1 Abs. 19): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P). [<i>Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P</i>]</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-1 Abs. 19): Konzepte Geben Sie an, welche Konzepte Sie für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft anwenden. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS MDR-P). Geben Sie zudem an, ob sich Konzepte nur auf bestimmte Personengruppen oder auf die gesamte Belegschaft beziehen.</p>	<p>Beispiele für Konzepte (ESRS S1 A.2): [<i>Technische Darstellung der Tabelle mit beispielhaften Konzepten in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen</i>]</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 89 zu ESRS S1-1 Abs. 20) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 17 Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. 18 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf die eigene Belegschaft des Unternehmens anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft abdecken.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 10 Das Unternehmen prüft, ob Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien (z. B. neue Erwartungen an ausländische Tochterunternehmen, neue oder zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Abhilfe) den Nutzern kontextbezogene Informationen liefern, und kann solche Erläuterungen angeben. Dazu gehören Strategien und Verpflichtungen des Unternehmens zur Vermeidung oder Minderung der Risiken und negativen Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft im Zusammenhang mit der Reduktion der CO2-Emissionen und des Übergangs zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten sowie zur Schaffung von Chancen für die Belegschaft, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung, einschließlich</p>

ESRS S1 Abs. 19

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 Abs. 20 Aspekt 2 (ESRS S1-1 Abs. 20): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich Ihrer Belegschaft. Geben Sie an, welche Prozesse und Methoden Sie zur Einhaltung und Überwachung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO Grundsätze, der UN Global Compact Grundsätze und der OECD Leitsätze verfolgen. Geben Sie hierzu die wesentlichen Aspekte und Ihren allgemeinen Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmendenrechte der Belegschaft e) zur Einbeziehung der Belegschaft, f) für Abhilfemaßnahmen bei Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Belegschaft an. 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 90 zu ESRS S1-1 Abs. 20) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 19 Die gemäß Absatz 17 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen innerhalb seiner eigenen Belegschaft oder seine gesamte Belegschaft abdecken.</p>	<p>ausdrücklicher Verpflichtungen zu einem „gerechten Übergang“.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. AR 11 Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf die eigene Belegschaft des Unternehmens haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 21 Aspekt 3 (ESRS S1-1 Abs. 21): International anerkannte Standards Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf die Belegschaft in Einklang mit international anerkannten Standards zu Menschenrechten stehen.</p>	<p>Anwendungshinweis: Referenzwert-VO (zu Aspekt 3/ Fußnote 91 zu ESRS 1-1 Abs. 21) Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“.</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 20 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für seine eigene Belegschaft relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 12 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen Bericht erstatten.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 22 Aspekt 4 (ESRS S1-1 Abs. 22): Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit Geben Sie an, ob Ihre Konzepte die Themen Menschenhandel, Zwangs- oder Kinderarbeit umfassen.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 4/ Fußnote 92 zu ESRS S1-1 Abs. 22) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Personen in seiner eigenen Belegschaft, e) die Einbeziehung von Personen in der eigenen Belegschaft und f) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. 	<p>ESRS S1-1 Abs. AR 13 Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für eigene Arbeitskräfte relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten gibt es an, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnissen (d. h. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte),</p>
<p>ESRS S1 Abs. 23 Aspekt 5 (ESRS S1-1 Abs. 23): Vorbeugung von Arbeitsunfällen Geben Sie an, ob eine Richtlinie oder ein Managementsystem besteht, um Arbeitsunfälle vorzubeugen.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 5/ Fußnote 93 zu ESRS S1-1 Abs. 23)</p>	<p>ESRS S1-1 Abs. 21 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf seine eigene Belegschaft mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. 22 Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf seine eigene Belegschaft ausdrücklich die Themen</p>	
<p>ESRS S1 AR 10 Aspekt 6 (ESRS S1-1 AR 10): Veränderung der Konzepte Prüfen und erläutern Sie, ob die Konzepte im Berichtsjahr wesentlich verändert wurden (z.B. zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebenden). Dazu gehören Konzepte zur Minderung von Risiken und Auswirkungen auf die Belegschaft in Zusammenhang mit Klimaanpassungsmaßnahmen und Schaffung von Chancen (z.B. Arbeitsplätze, Weiterbildungen). Wenn ja, können Sie weitere Erläuterungen angeben.</p>			
<p>ESRS S1 Abs. 24 Aspekt 7 (ESRS S1-1 Abs. 24): Diskriminierung Geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Verfügen Sie über Konzepte zu den Themen Umgang mit Diskriminierung, Förderung von Chancengleichheit sowie Diversität und Inklusion? f) Erfassen die Konzepte sämtliche Formen der Diskriminierung nach europäischem und nationalem Recht abdecken: nationale oder ethnische Herkunft, Hautfarbe, sexueller Ausrichtung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, Abstammung, politischer Meinung? g) Bestehen bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Förderungsmaßnahmen gegenüber besonders gefährdeten Personengruppen? Wenn ja, gehen Sie darauf ein, um welche Verpflichtungen es sich genau handelt. h) Ob und wie stellen Sie sicher, dass die Konzepte zu diesen Aspekten umgesetzt werden? Bestehen hierzu spezifische Verfahren, um Diskriminierung zu verhindern sowie Diversität und Inklusion zu fördern? 			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 16</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-1 AR 16): (zu Aspekt 7/ ESRS S1-1 Abs. 24) Eine Diskriminierung kann in vielen Arbeitsbereichen (z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz) auftreten. Sie können bei der Angabe von Konzepten angeben, welche Diskriminierungsfälle berücksichtigt werden.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS S1 AR 17</p> <p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-1 AR 17): Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Gibt es Konzepte, die sicherstellen, dass für die Einstellung, Schulung und Förderung von Angestellten der Belegschaft im Vordergrund stehen? j) Welche Führungsebene ist für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit verantwortlich? k) Welche Schulungen werden für Beschäftigte angeboten, um das Bewusstsein für Diskriminierung zu schärfen und Antidiskriminierungsstrategien sowie – Ansätze zu schaffen? l) Wird das physische Umfeld angepasst, um die Sicherheit von Personen mit Behinderungen zu gewährleisten? m) Werden bestimmte Personengruppen durch Arbeitsplatzanforderungen systematisch benachteiligt? Bewerten Sie, ob so ein Risiko besteht. n) Wird die Belegschaft über Aufstiegsmöglichkeiten informiert? Werden hierzu notwendige Informationskanäle (z. B. Aufzeichnungen/Videos über Beförderung, Schulung, Einstellung) aktualisiert? o) Welche Verfahren werden zur Bearbeitung von Diskriminierungsfällen eingeführt? Hierzu gehören Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Anfechtung und zur Einlegung von Rechtsmitteln. p) Werden Programme eingeführt, die den Zugang zur Kompetenzentwicklung fördern? <p>ESRS S1 AR 11</p> <p>Kann-Aspekt 2 (ESRS S1-1 AR 11): Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzerklärung) wie eines Ethikkodex oder einer Nachhaltigkeitsstrategie vorkommen. In diesen Fällen geben Sie einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Dokuments hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>	<p>Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 1 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition (ESRS S1-1 AR 12): „International anerkannte Standards“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Internationale Charta der Menschenrechte</u>, • <u>UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte</u>, • <u>Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit</u>, • <u>Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</u>. <p>Definition (ESRS S1-1 AR 15/16): „Diskriminierung“ Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund von bestimmten Merkmalen (z. B. sexuelle Orientierung, Behinderung, Geschlecht, etc.) anders behandelt wird. Eine Diskriminierung kann bei einer Vielzahl arbeitsbezogener Tätigkeiten vorkommen. Beispielsweise bei Schulungen, Sozialschutz, Arbeits- und Geschäftsbedingungen, Arbeitsplatzsicherheit.</p>	<p>Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit umfassen.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. 23 Das Unternehmen gibt an, ob es über eine Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen verfügt.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. 24 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) ob es über spezifische Strategien verfügt, die auf die Beseitigung von Diskriminierung (einschließlich Belästigung), die Förderung der Chancengleichheit und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen, f) ob die folgenden Gründe für Diskriminierung ausdrücklich von den Strategien erfasst werden: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen, g) ob für das Unternehmen spezifische politische Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Fördermaßnahmen zugunsten von Menschen aus Gruppen bestehen, die in seiner eigenen Belegschaft besonders gefährdet sind, und wenn ja, um welche Verpflichtungen es sich handelt, und h) ob und wie diese Strategien im Rahmen spezifischer Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Diskriminierung verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, und um Vielfalt und Inklusion im Allgemeinen zu fördern. 	<p>Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. AR 14 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Personen in seiner eigenen Belegschaft, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertretung) angeben, um sicherzustellen, dass die Strategie zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. AR 15 Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Merkmalen, die nicht mit Verdiensten oder den inhärenten Anforderungen der Arbeitsstelle zusammenhängen, anders oder weniger günstig behandelt wird. Diese Merkmale werden im Allgemeinen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definiert. Neben den in der Angabepflicht genannten Gründen muss das Unternehmen andere Diskriminierungsgründe prüfen, die nach nationalem Recht verboten sind.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. AR 16 Diskriminierung kann bei einer Vielzahl arbeitsbezogener Tätigkeiten vorkommen. Dies umfasst den Zugang zu Beschäftigung, bestimmten Berufen, Schulung und Berufsberatung sowie zum Sozialschutz. Darüber hinaus kann Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vorkommen, z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, bezahlten Urlaub,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 AR 13</p> <p>Kann-Aspekt 3 (ESRS S1-1 AR 13): Wenn Sie Verpflichtungen betreffend der Sicherheit der Beschäftigten, prekären Beschäftigungsverhältnissen, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit auch in externen Grundsatzserklärungen, wie z.B. dem Lieferanten Verhaltenskodex und in Prozessen entlang der Value Chain, z.B. Beschaffungsprozess, eingebunden haben, können Sie dieses ebenfalls offenlegen.</p>			<p>Mutterschutz, Kündigungsschutz, Arbeitsaufträge, Leistungsbeurteilung und -entwicklung, Fortbildungsmöglichkeiten, Beförderungsaussichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Angabe seiner Strategien und der zugrunde liegenden Verfahren im Rahmen der entsprechenden Angabepflicht kann das Unternehmen diese spezifischen Bereiche berücksichtigen.</p> <p>ESRS S1-1 Abs. AR 17 Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Strategien und Verfahren, bei denen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrung die Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, Schulung und Förderung auf allen Ebenen bilden und die gleichzeitig der Tatsache Rechnung tragen, dass es für einige Personen schwieriger sein kann, solche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben, j) Festlegung von Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene für Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Einstellung, klarer unternehmensweiter Strategien und Verfahren zur Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken und Verknüpfung der Aufstiegschancen mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich, k) Schulung der Beschäftigten in Bezug auf Antidiskriminierungsstrategien und -praktiken mit besonderem Schwerpunkt auf der mittleren und oberen Führungsebene, um das Bewusstsein zu schärfen und Lösungsstrategien zur Verhinderung und Bekämpfung systemischer und beiläufiger Diskriminierung zu vermitteln, l) Anpassungen des physischen Umfelds, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitskräften, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen zu gewährleisten, m) Bewertung, ob das Risiko besteht, dass die Arbeitsplatzanforderungen so definiert wurden, dass bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt würden,
<p>ESRS S1 AR 14</p> <p>Kann-Aspekt 4 (ESRS S1-1 AR 14): Sie können erläutern, wie Kanäle und Kommunikationsmittel verwendet werden, um die Belegschaft über die Konzepte zu informieren. Sie können dabei auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt wurden (z. B. durch die Übersetzungen in relevante Sprachen oder grafische Darstellungen).</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>n) Aktualisierung der Aufzeichnungen über Einstellungen, Schulungen und Beförderungen, die einen transparenten Überblick über die Chancen der Beschäftigten und ihren Aufstieg innerhalb des Unternehmens bieten,</p> <p>o) Einführung von Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Anfechtungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln für Beschäftigte (insbesondere im Zusammenhang mit Verhandlungen und Tarifverträgen), wenn Diskriminierung festgestellt wurde, unter Beachtung formeller Strukturen und informeller kultureller Aspekte, die Arbeitskräfte daran hindern könnten, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, und</p> <p>p) Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.</p>
<p>Angabe 4: Einbeziehung der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung beim Management von Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-2 Abs. 25): In dieser Angabe geben Sie die Verfahren an, mit denen Personen der Belegschaft sowie die Arbeitnehmendenvertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-2 Abs. 26): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie die Belegschaft und die Arbeitnehmendenvertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden, um die Sorgfaltspflicht als Arbeitgebender zu erfüllen. Zudem wird dargestellt, wie die Sichtweisen der Belegschaft in Entscheidungsprozesse einfließen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-2 Abs. 27): Einbeziehung der Belegschaft Geben Sie an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung einbezogen werden, um tatsächliche und potentielle Auswirkungen auf die Belegschaft zu bewältigen. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Erfolgt ein direkter Austausch mit der Belegschaft oder auf Ebene der Arbeitnehmendenvertretung? g) In welchen Phasen des Stakeholder Dialoges erfolgt die Einbeziehung? In welcher Art und Häufigkeit erfolgt die Einbeziehung? h) Welche ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Belegschaftsperspektive und stellt sicher, dass die Ergebnisse in die Unternehmensstrategie einfließen? i) Wurden globale Rahmenvereinbarungen mit der Arbeitnehmendenvertretung geschlossen, um Menschenrechte zu wahren? Wie ermöglichen diese Vereinbarungen Einblick in die Sichtweisen der Belegschaft? 	<p>Definition (ESRS S1-2 AR 20): „globale Rahmenvereinbarungen“ Globale Rahmenvereinbarungen stellen eine Vereinbarung zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden sicher, um die Einhaltung grundlegender Arbeits- und Sozialstandards in allen Betriebsstätten zu gewährleisten.</p>	<p>ESRS S1-2 Abs. 25 Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Personen in seiner eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretung in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft anzugeben.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. 26 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine eigene Belegschaft und Arbeitnehmervertreter im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der eigenen Belegschaft in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. 27 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p>	<p>ESRS S1-2 Abs. AR 18 Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane gemachten Angaben erfüllt werden.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 19 Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 27 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung, f) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,

ESRS S1 Abs. 27

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>j) Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen Management und Belegschaft? Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder Ergebnisse, die getroffen wurden, an.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-2 AR 24): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27) Berücksichtigen Sie bei der Erfüllung folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Beispiele für die Art der Einbeziehung sind ‚Anhörung‘ und ‚Mitbestimmung‘. Beispiele für die Häufigkeit sind ‚jährlich‘ und ‚fortlaufend‘. g) Wie werden Rückmeldungen in die Entscheidungsfindung berücksichtigt? Werden Personen über den Einfluss ihrer Rückmeldung informiert? h) Auf welcher Organisationsebene erfolgt die Einbeziehung (z. B. Standort-, Projektebene?) i) Welche personellen und finanziellen Mittel werden für die Einbeziehung verwendet? j) Wie werden Personen eingebunden, die durch Übergangspläne betroffen sind? <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-2 AR 18): (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-2 Abs. 27c) Sie können angeben, ob eine spezifische Rolle oder ein Teil einer umfassenderen Rolle die Verantwortung übernimmt. Sofern keine vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. (Querverweis mit DNK 3 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1))</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-2 AR 19): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S1-2 Abs. 27b, c) Sie können folgende Veranschaulichungen verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Beispiele für die Phasen können die ‚Festlegung des Ansatzes‘ und die ‚Bewertung des Ansatzes‘ sein. f) Beispiele für die Art der Einbeziehung können sich auf Beteiligung, Konsultation oder Information beziehen. g) Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen oder auf Wunsch von Stakeholder? h) Berichten Sie, ob die Personen mit operativer Verantwortung bestimmte Fähigkeiten besitzen müssen. Werden Schulungen angeboten? <p>Kann 3 (ESRS S1-2 AR 21/ AR 23): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27) Sie können Beispiele geben, wie die Sichtweisen der Belegschaft und der Arbeitnehmendenvertretung bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.</p>		<ul style="list-style-type: none"> f) ob die eigene Belegschaft des Unternehmens direkt oder ob Arbeitnehmervertretung einbezogen werden, g) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und Häufigkeit der Einbeziehung, h) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, i) eine globale Rahmenvereinbarung oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit Arbeitnehmervertretung im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte seiner eigenen Belegschaft geschlossen hat, einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft zu erhalten, und j) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit seiner eigenen Belegschaft bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben. <p>ESRS S1-2 Abs. 28 Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Menschen in seiner eigenen Belegschaft zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderungen).</p> <p>ESRS S1-2 Abs. 29 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit seiner eigenen Belegschaft verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> g) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und h) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen Schulungen oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet. <p>ESRS S1-2 Abs. AR 20 Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 21 Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflussen haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 22 Hat das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten in Bezug auf die Rechte der Personen in seiner eigenen Belegschaft geschlossen, kann dies angegeben werden, um zu veranschaulichen, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Personen zu gewinnen.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 23</p>

ESRS S1 AR 24

ESRS S1 AR 18

ESRS S1 AR 19

ESRS S1 AR 21/23

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 AR 22</p>	<p>Kann 4 (ESRS S1-2 AR 22): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-2 Abs. 27) Sie können angeben, ob das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten geschlossen hat, um Einblicke in die Sichtweisen der Belegschaft zu gewinnen.</p>	<p><i>(Empty cell for application notes, examples, etc.)</i></p>	<p>Soweit möglich, kann das Unternehmen Beispiele aus dem Berichtszeitraum angeben, um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft und der Arbeitnehmervertretung bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 24 Bei der Erfüllung dieser Angabepflicht berücksichtigt das Unternehmen folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich), g) wie Rückmeldungen erfasst und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und inwiefern Personen in der Belegschaft darüber informiert werden, wie ihre Rückmeldungen Entscheidungen beeinflusst haben, h) ob die Aktivitäten zur Einbeziehung auf Organisationsebene oder auf einer niedrigeren Ebene, z. B. auf Standort- oder Projektebene, stattfinden, und in letzterem Fall, wie die Informationen über Aktivitäten zur Einbeziehung zentralisiert werden, i) die Mittel (z. B. finanzielle oder personelle Mittel), die der Einbeziehung zugewiesen werden, und j) wie es Personen in seiner Belegschaft und Arbeitnehmervertretung in Bezug auf Auswirkungen einbezieht, die sich aus der Reduktion der CO2-Emissionen und dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten für seine eigene Belegschaft ergeben können, insbesondere im Hinblick auf Umstrukturierung, Verlust oder Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Weiterbildung, Gleichstellung der Geschlechter und soziale Gerechtigkeit sowie Gesundheit und Sicherheit. <p>ESRS S1-2 Abs. AR 25 Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit Absatz 24 außerdem folgende Informationen zur Diversität angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) wie es gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezieht (z. B. ob es bestimmte Ansätze
<p>ESRS S1 Abs. 28</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S1-2 Abs. 28): Benachteiligte Personengruppen Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um die Sichtweisen besonders benachteiligter Personengruppen zu verstehen (z. B. Frauen, Migrant:innen).</p>		
<p>ESRS S1 Abs. 29</p>	<p>Aspekt 3 (ESRS S1-2 Abs. 29): Fehlende Verfahren Geben Sie an, sofern keine Verfahren zur Einbeziehung Ihrer Belegschaft vorliegen. Sie können in diesem Fall ergänzen, wann die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p>		
<p>ESRS S1 AR 27</p>	<p>Kann 1 (ESRS S1-3 AR 27): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-3 Abs. 32a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p>		
<p>ESRS S1 AR 25</p>	<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-2 AR 25): Folgende Informationen zur Diversität können angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> h) Werden gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezogen? i) Wie werden mögliche Hindernisse bei der Einbeziehung berücksichtigt (z. B. sprachliche Barrieren)? j) Wie werden Informationen verständlich und über passende Kommunikationskanäle zugänglich gemacht? k) Bestehen Interessenskonflikte? Wenn ja, wie werden diese gelöst? l) Wie versucht das Unternehmen, die Menschenrechte aller Stakeholder zu berücksichtigen? 		
<p>ESRS S1 AR 26</p>	<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS S1-2 AR 26): Wenn Sie die Wirksamkeit des Verfahrens zur Einbindung der Belegschaft bewerten, können Ergebnisse vergangener Berichtszeiträume angegeben werden (z. B. wenn hieraus Lehren gezogen wurden).</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>verfolgt und potenziellen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit widmet),</p> <p>g) wie es potenzielle Hindernisse in Bezug auf die Einbeziehung der Personen in seiner Belegschaft berücksichtigt (z. B. sprachliche und kulturelle Unterschiede, Ungleichgewichte zwischen Geschlecht und Befugnissen, Spaltungen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe),</p> <p>h) wie es den Personen in seiner Belegschaft verständliche und über geeignete Kommunikationskanäle zugängliche Informationen zur Verfügung stellt,</p> <p>i) etwaige Interessenkonflikte innerhalb seiner Belegschaft und die Art und Weise, wie das Unternehmen diese Interessenkonflikte gelöst hat, und</p> <p>j) wie es versucht, die Menschenrechte aller einbezogenen Interessenträger zu achten, z. B. ihr Recht auf Privatsphäre, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf friedliche Versammlungen und Protest.</p> <p>ESRS S1-2 Abs. AR 26 Das Unternehmen kann auch Informationen über die Wirksamkeit der Verfahren zur Einbeziehung seiner eigenen Belegschaft aus früheren Berichtszeiträumen angeben. Dies gilt in Fällen, in denen das Unternehmen die Wirksamkeit dieser Verfahren bewertet oder Lehren daraus im laufenden Berichtszeitraum gezogen hat. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.</p>
<p>Angabe 5: Behebung negativer Auswirkungen auf die Belegschaft und Kanäle, um Bedenken zu äußern</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-3 Abs. 30): In dieser Angabe beschreiben Sie die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung negativer Auswirkungen dienen.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1c/ Fußnote zu ESRS S1-3 Abs. 32c) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 5 Tabelle 3 („Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmendenbelangen“). Die Sustainable</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. 30 Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Personen in seiner eigenen Belegschaft</p>	<p>ESRS S1-3 Abs. AR 27 Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S1-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln orientieren, der sich auf Abhilfe</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Ziel (ESRS S1-3 Abs. 31): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie die Belegschaft ihre Bedenken mitteilen kann, wie solche Kanäle unterstützt, und deren Wirksamkeit überprüft werden.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-3 Abs. 32): Verfahren und Kanäle Beschreiben Sie die Verfahren mit denen negative Auswirkungen auf die Belegschaft in Bezug auf Aspekte zu Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie sonstige arbeitsbezogene Rechte behoben werden. Geben Sie hierzu Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Welcher Ansatz und welche Verfahren werden verfolgt, um Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen anzubieten? Wie wird die Wirksamkeit der Verfahren gemessen? g) Welche Kanäle gibt es, um Anliegen zu äußern? Werden diese vom Unternehmen oder von Dritten eingerichtet? h) Gibt es Verfahren, um Beschwerden zu bearbeiten? i) Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass Beschwerdekkanäle am Arbeitsplatz unterstützt werden? j) Wie werden Anliegen erfasst und mitverfolgt? Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt? <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-3 AR 27): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-3 Abs. 32a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-3 AR 28): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-3 Abs. 32b) Falls Sie auf Kanäle von Ihren Geschäftspartner:innen angewiesen sind, können Sie auf diese hinweisen.</p> <p>Kann 3 (ESRS S1-3 AR 29): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-3 Abs. 32b) Sie können angeben, ob die Kanäle von Dritten für die gesamte Belegschaft zugänglich sind, oder ob Vertreter:innen, andere Personen oder Organisationen in deren Namen handeln dürfen.</p> <p>Kann 4 (ESRS S1-3 AR 32): (zu Aspekt 1e / ESRS S1-3 Abs. 32e) Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, können Sie die „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anwenden.</p> <p>Aspekt 2 (ESRS S1-3 Abs. 33): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass die Belegschaft diese Verfahren kennt und ihnen vertraut. Gibt es Strategien, um Beschwerdeführende zu schützen? (Querverweis mit DNK 20 Angabe 3 (ESRS G1-1))</p>	<p>Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: „Arbeitsbedingungen“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-3 Abs. 32) Aspekte im Bezug zu Arbeitsbedingungen umfassen Folgendes: sichere Beschäftigung; Arbeitszeit; angemessen Entlohnung; sozialer Dialog; Vereinigungsfreiheit; Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung; Tarifverhandlung; Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben; Gesundheit und Sicherheit.</p> <p>Anwendungshinweis: „Gleichbehandlung und Chancengleichheit“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-3 Abs. 32) Aspekte im Bezug zu Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen Folgendes: Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit; Schulungen und Kompetenzentwicklung; Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen; Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz; und Vielfalt.</p> <p>Anwendungshinweis: „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-3 Abs. 32) Aspekte im Bezug zu sonstigen arbeitsbezogenen Rechten umfassen Folgendes: Kinderarbeit; Zwangsarbeit; angemessene Unterbringung; und Privatsphäre.</p> <p>Definition: „Abhilfemaßnahmen“ Beinhaltet den Ausgleich und/oder Wiedergutmachung einer negativen Auswirkung. Dies kann in Form einer Entschuldigung, finanziellen Entschädigungen, Garantien der Nichtwiederholung,</p>	<p>zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. 31 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen die eigene Belegschaft dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen kann und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. Beschwerdemechanismen) am Arbeitsplatz unterstützt, und wie gemeinsam mit betroffenen Personen Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. 32 Das Unternehmen beschreibt die Verfahren, mit denen die in Absatz 2 des Abschnitts „Ziel“ genannten Aspekte abgedeckt werden, indem es folgende Informationen angibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen Abhilfemaßnahmen als wirksam bewertet, g) alle spezifischen Kanäle, über die die eigene Belegschaft ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen kann, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden, h) ob das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen verfügt und i) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft unterstützt, und 	<p>und Beschwerdemechanismen konzentriert</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 28 Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die die eigene Belegschaft des Unternehmens oder Arbeitnehmervertretung Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die eigene Belegschaft des Unternehmens beschäftigt ist, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die ein Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 29 Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für seine gesamte eigene Belegschaft zugänglich sind (oder für die Arbeitnehmervertretung oder, in deren Abwesenheit, Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben).</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 30 Das Unternehmen prüft in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung, ob und wie möglicherweise betroffene Personen in seiner eigenen Belegschaft und ihre Arbeitnehmervertretung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 31 Kann 1 (ESRS S1-3 AR 31): (zu Aspekt 2/ ESRS S1-3 Abs. 33) Wenn Sie Angaben machen, ob die Belegschaft die Kanäle kennt und diesen vertraut, können Sie Informationen wie etwa aus Umfragen vorlegen. Diese Umfragen können z. B. die Nutzung solcher Kanäle oder die Zufriedenheit der Belegschaft mit den Verfahren beinhalten.</p> <p>ESRS S1 Abs. 34 Aspekt 3 (ESRS S1-3 Abs. 34): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die oben beschriebenen Verfahren nicht vorliegen, da keine Kanäle eingerichtet wurden oder unterstützt werden. Wenn Sie die Einführung planen, können Sie einen Zeitraum hierfür angeben.</p> <p>ESRS S1 AR 30 Aspekt 4 (ESRS S1-3 AR 30): Zugriff zu den Kanälen Prüfen Sie, ob und wie alle betroffenen Personen in der Belegschaft Zugriff zu den Kanälen (z. B. Hotlines, Gewerkschaften, Betriebsräte) haben.</p>	<p>Strafsanktionen, Rehabilitationen, Wiederherstellung, etc. erfolgen. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</p> <p>Beispiel (ESRS S1-3 AR 28): „Kanäle von Unternehmen“ Zu den Kanälen gehören z. B. Hotlines, Postbox, Online-Plattformen, Umfragen, Betriebsräte.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-3 AR 29): „Kanäle von Dritten“ Zu den Kanälen gehören z. B. Gewerkschaften, NGO, Industrieverbände, andere Kooperationsinitiativen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-3 AR 32): „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ (zu Kann 4/ ESRS S1-3 AR 32) Sie können sich bei der Beschreibung der Wirksamkeit von folgenden Fragen leiten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Sind die Kanäle legitimiert, um faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder zu stärken? j) Sind die Kanäle der Belegschaft bekannt und zugänglich? k) Verfügen die Kanäle über klare Verfahren mit Zeitplänen? l) Gewährleisten die Kanäle einen Zugang zu Quellen von Informationen, Beratung und Fachwissen? m) Bieten die Kanäle ausreichende Transparenz und entsprechen sie gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse? n) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? o) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen? p) Werden mit den Kanälen einvernehmliche Lösungen verfolgt? 	<p>j) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträgern, die als Zielnutzer vorgesehen sind.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. 33 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die Personen in seiner eigenen Belegschaft diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt, die diese nutzen, einschließlich der Arbeitnehmervertretung. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. 34 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft nicht unterstützt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen es einen solchen Kanal einzuführen beabsichtigt.</p>	<p>haben, bei dem sie beschäftigt sind oder mit dem sie einen Vertrag über die Erbringung von Arbeit geschlossen haben. Zu den einschlägigen Kanälen können Hotlines, Gewerkschaften (wenn Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte oder andere Beschwerdemechanismen gehören, die von dem betreffenden Unternehmen oder einem Dritten betrieben werden.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 31 Wenn das Unternehmen erklärt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass Personen in seiner eigenen Belegschaft diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Personen vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Personen in der Belegschaft des Unternehmens, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.</p> <p>ESRS S1-3 Abs. AR 32 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die seine eigene Belegschaft und Arbeitnehmervertretung Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) von den folgenden Fragen leiten lassen. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken? j) Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich? k) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen? l) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der Interessenträger zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>m) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen?</p> <p>n) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?</p> <p>o) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?</p> <p>p) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?</p>
<p>Angabe 6: Maßnahmen um negative Auswirkungen und Risiken in Zusammenhang mit der Belegschaft zu beheben, und Chancen zu nutzen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-4 Abs. 35): In dieser Angabe geben Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft an. Zudem berichten Sie zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen.</p> <p>Ziel (ESRS S1-4 Abs. 36): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie negative und positive Auswirkungen auf die Belegschaft verwalten. Zudem erklären Sie wie Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft bewältigt und genutzt werden.</p> <p>Hinweis (ESRS S1-4 Abs. 37): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p> <p>ESRS S1 Abs. 37 Aspekt 1 (ESRS S1-4 Abs. 37): Aktionsplan Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen vor. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A).</p> <p>ESRS S1 Abs. 38 Aspekt 2 (ESRS S1-4 Abs. 38): Management von wesentlichen Auswirkungen Erläutern Sie zu den Auswirkungen bezüglich der Belegschaft Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, oder sind geplant, um negative Auswirkungen zu beheben? f) Ob und wie wurden Abhilfemaßnahmen ergriffen? 	<p>Beispiele für Maßnahmen (ESRS S1 A.3): [technische Darstellung der Tabelle mit beispielhaften Zielen in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen]</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 34): „Maßnahmen“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S1-4 Abs. 38a) Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder betroffen ist.</p> <p>Definition (ESRS S1-4 AR 35): „Hebelwirkungen“ Gesetzliche Hebelwirkungen: z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung: z. B. Angebot von Schulungen, • Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen: z. B. Gewährleistung angemessener Löhne. 	<p>ESRS S1-4 Abs. 35 Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen, auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. 36 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller Maßnahmen und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> c) darauf hinarbeitet, wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder d) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu sorgen. <p>Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen Risiken umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft nutzt.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. 37</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 33 Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch seine eigene Belegschaft mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Deshalb kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, f) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen, g) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und h) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung. <p>ESRS S1-4 Abs. AR 34 Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder ob es beteiligt ist, weil die Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>g) Welche Maßnahmen, Initiativen und Verfahren wurden ergriffen, um positive Auswirkungen zu erreichen?</p> <p>h) Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-4 AR 42): (zu Aspekt 2a, c / ESRS S1-4 Abs. 38a, c) Unterscheiden Sie zwischen der Durchführung von Maßnahmen (z. B. Anzahl der geschulten Personen) und den tatsächlich erzielten Ergebnissen (z. B. verbesserte Geldverwaltung), wenn Sie über positive Ergebnisse einer Maßnahme berichten.</p> <p>Soll 2 (ESRS S1-4 Abs. 42): (zu Aspekt 2d / ESRS S1-4 Abs. 38d) Wenn Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels bewerten, berücksichtigen Sie den DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-4 AR 33): (zu Aspekt 2a, b / ESRS S1-4 Abs. 38a, b) Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen auf die Belegschaft zu verstehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Hierzu können Sie folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung von negativen Auswirkungen, f) Initiativen, die zu zusätzlichen, positiven Auswirkungen führen sollen, g) Fortschritte zur Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum, h) Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung. <p>Kann 2 (ESRS S1-4 AR 35): (zu Aspekt 2a / ESRS S1-4 Abs. 38a) Negative Auswirkungen auf die Belegschaft können auch außerhalb der unmittelbaren Verantwortungsbereich des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie Hebelwirkungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.</p> <p>Kann 3 (ESRS S1-4 AR 36): (zu Aspekt 2a / ESRS S1-4 zu Abs. 38a) Wenn sich das Unternehmen zur Bewältigung von negativen Auswirkungen auf die Belegschaft an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen beteiligt, können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative angegangen werden. Sie können auch die Ziele der Initiative und den Fortschritt bei ihrer Umsetzung berichten. (Querverweis mit DNK 16 Angabe 7 (ESRS S1-5))</p>	<p>Beispiel (ESRS S1-4 AR 38): „Bewertung der Wirksamkeit“ Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldung von Stakeholdern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-4 AR 44a / 44b): „Risiken“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Belegschaft Zwangs- oder Kinderarbeit ausgesetzt ist, kann das rufschädigende oder rechtliche Folgen für das Unternehmen haben. • Das Unternehmen riskiert Betriebsunterbrechungen durch hohe Mitarbeiterfluktuation oder mangelnder Ausbildung, was die Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigen kann. <p>Beispiel (ESRS S1-4 AR 44c): „Chancen“ Das Unternehmen hat die Chance sich im Markt zu differenzieren und mehr Kundschaft anzuziehen, indem es angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen für Beschäftigte sicherstellt.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-4 AR 46): „Risiken und Chancen“ (zu Aspekt 4 / ESRS S1-4 Abs. 40) Entstehen Risiken und Chancen aus Auswirkungen? Dann können Sie Querverweise machen, wenn über Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele berichtet wird.</p> <p>Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden. Quelle: <u>Bundesregierung (2015)</u></p>	<p>Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die eigene Belegschaft gemäß ESRS 2 MDR-A <i>Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte</i> vor.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. 38 In Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft erläutert das Unternehmen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu verhindern oder zu mindern, f) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen, g) alle zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, über die es in erster Linie verfügt, um positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erreichen, und h) wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen von Ergebnissen für seine eigene Belegschaft nachverfolgt und bewertet. <p>ESRS S1-4 Abs. 39 Im Zusammenhang mit Absatz 36 beschreibt das Unternehmen die Verfahren, mit denen es feststellt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu reagieren.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. 40 In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und 	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 35 Da wesentliche negative Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher Hebelwirkungen (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von Schulungen oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer angemessenen Entlohnung) umfassen.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 36 Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S1-5 kann es über die einschlägigen Ziele der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung Bericht erstatten.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 37 Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft bei Entscheidungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S1 AR 39	<p>Kann 4 (ESRS S1-4 AR 39): (zu Aspekt 2d/ ESRS S1-4 Abs. 38d) Sie können zusätzliche Informationen wie den Rückgang der festgestellten Vorfälle angeben. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens helfen, die Auswirkungen zu bewältigen.</p>	<p>d) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft zu nutzen.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 38 Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von Maßnahmen können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen</p>
ESRS S1 AR 40	<p>Kann 5 (ESRS S1-4 AR 40): (zu Aspekt 2c/ ESRS S1-4 Abs. 38c) In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung positiver Auswirkungen auf die Belegschaft, können Sie folgende Angaben machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Ob und inwiefern wird die Belegschaft in der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden? d) Welche Ergebnisse waren beabsichtigt? Welche wurden erzielt? 	<p>ESRS S1-4 Abs. 41 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es sicherstellt, dass seine eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 39 Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten Vorfälle belegen.</p>
ESRS S1 AR 41	<p>Kann 6 (ESRS S1-4 AR 41): (zu Aspekt 2/ ESRS S1-4 Abs. 38) Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf ausgerichtet sind einer oder mehrerer der SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. 42 Bei der Angabe der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T <i>Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben</i>, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 39 In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Personen in der eigenen Belegschaft des Unternehmens zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p>
ESRS S1 Abs. 39	<p>Aspekt 3 (ESRS S1-4 Abs. 39): Notwendigkeit der Maßnahmen Beschreiben Sie die Verfahren, mit denen Sie feststellen, welche Maßnahmen notwendig und erforderlich sind, um auf tatsächliche oder potentielle negative Auswirkungen auf die Belegschaft zu reagieren.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. 43 Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c) Informationen darüber, ob und wie Personen in der eigenen Belegschaft und Arbeitnehmervertretung bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und d) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die eigene Belegschaft des Unternehmens.
ESRS S1 Abs. 40	<p>Aspekt 4 (ESRS S1-4 Abs. 40): Risiken und Chancen Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Risiken zu mindern? b) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Chancen zu nutzen? 	<p>ESRS S1-4 Abs. 41 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es sicherstellt, dass seine eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 41 Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum,</p>
ESRS S1 AR 45	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-4 AR 45): (zu Aspekt 4/ ESRS S1-4 Abs. 40a) Berücksichtigen Sie neben internen Faktoren auch externe Entwicklungen, wenn Sie bewerten, ob Abhängigkeiten von der Belegschaft zu Risiken werden.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. 42 Bei der Angabe der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T <i>Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben</i>, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 41 Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum,</p>
ESRS S1 AR 47	<p>Soll 2 (ESRS S1-4 AR 47): (zu Aspekt 4/ ESRS S1-4 Abs. 40) Erläutern Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Belegschaft im Risikomanagement integriert sind.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. 43 Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 41 Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum,</p>
ESRS S1 Abs. 41	<p>Aspekt 5 (ESRS S1-4 Abs. 41): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen Geben Sie an, ob und wie Sie sicherstellen, dass die genannten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Belegschaft haben. Sofern relevant, geben Sie Ihre Praktiken bezüglich Beschaffung, Verkauf und Datennutzung an.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. 41 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es sicherstellt, dass seine eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung.</p>	<p>ESRS S1-4 Abs. AR 41 Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 AR 37</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-4 AR 37): (zu Aspekt 5/ ESRS S1-4 Abs. 41) Sofern eine dieser Maßnahmen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen beinhaltet, können Sie Beispiele nennen (Darunter fällt auch die Beendigung von Zeit- oder Leiharbeitskräften). Sie können auch angeben, ob und wie sie negative Auswirkungen aus so einer Kündigung berücksichtigen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 43 Aspekt 6 (ESRS S1-4 Abs. 43): Mittel zum Management von Auswirkungen Geben Sie an, welche Mittel zum Management von Auswirkungen zur Verfügung stehen. Legen Sie Informationen vor, damit sich Nutzer:innen ein Bild machen können, wie Sie Auswirkungen behandeln.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-4 AR 48): (zu Aspekt 6/ ESRS S1-4 Abs. 43) Sie können bei der Angabe der Mittel erläutern, welche internen Instanzen für das Management von Auswirkungen auf die Belegschaft zuständig sind und welche Arten von Maßnahmen diese ergreifen.</p> <p>ESRS S1 AR 48</p> <p>ESRS S1 AR 43 Aspekt 7 (ESRS S1-4 AR 43): Auswirkungen auf die Belegschaft durch Übergangsplänen Haben Sie Maßnahmen (z. B. Schulungen, Beschäftigungsgarantien, Berufsberatung) ergriffen, um die negativen Auswirkungen von Übergangsplänen auf die Belegschaft (z. B. Downscaling, Massenentlassungen) abzumildern? Wenn ja, geben Sie diese an. Sie können hierzu aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob Abhängigkeiten von der Belegschaft zu Risiken werden.</p>			<p>produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle [zu fördern], aktiv darauf hinarbeiten, Zwangs- oder Pflichtarbeit abzuschaffen oder eine höhere Produktivität bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern durch technologische Verbesserungen und Schulungen lokaler Arbeitskräfte zu fördern, was sowohl den von den Maßnahmen betroffenen Personen in seiner eigenen Belegschaft als auch ihren lokalen Gemeinschaften zugutekommen kann.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 42 Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner Maßnahmen für die eigene Belegschaft des Unternehmens ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen eine Schulung zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Personen (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen angibt, dass sie ihren Lohn und ihr Haushaltsgeld besser verwalten können) zu unterscheiden</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 43 Hat das Unternehmen Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft auf seine eigene Belegschaft abzumildern, wie etwa Schulungen und Umschulungen, Beschäftigungsgarantien, und im Falle von Downscaling oder Massenentlassungen Maßnahmen wie Berufsberatung, Coaching, unternehmensinterne Vermittlungen und Vorruhestandspläne, so gibt das Unternehmen diese Maßnahmen an. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften. Das Unternehmen kann aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 44</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seinen Auswirkungen oder Abhängigkeiten in Bezug auf seine eigene Belegschaft kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Personen in der Belegschaft des Unternehmens Zwangsarbeit oder Kinderarbeit ausgesetzt sind, e) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von seiner eigenen Belegschaft können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn eine erhebliche Mitarbeiterfluktuation oder mangelnde Qualifizierung/Ausbildung die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährden, und f) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können eine Differenzierung des Marktes und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung angemessener Löhne und Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen. <p>ESRS S1-4 Abs. AR 45 Wenn es erläutert, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 46 Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und Zielen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 47 Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft in sein(e) bestehendes/bestehenden</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 7: Ziele zur Bewältigung negativer Auswirkungen und Förderung positiver Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-5 Abs. 44): In dieser Angabe geben Sie Ihre Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen, und zum Management von Risiken und Chancen bezüglich der Belegschaft an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-5 Abs. 45): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie Ziele nutzen, um Fortschritte beim Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen zu messen und voranzutreiben.</p> <p>Hinweis (ESRS S1-5 Abs. 46): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>ESRS S1 Abs. 46 Aspekt 1 (ESRS S1-5 Abs. 46): Beschreibung der Ziele Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 49 Kann 1 (ESRS S1-5 AR 49): (zu Aspekt 1/ESRS S1-5 Abs. 46) Sie können in Bezug zu Zielen Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei wie vielen Personen der Belegschaft wurden die angestrebten Ergebnisse erreicht? Sind Ziele und Methoden einheitlich definiert, damit diese über Berichtsperioden vergleichbar bleiben? Auf welchen Standards oder Verpflichtungen bauen die Ziele auf (z. B. Verhaltenskodizes)? 	<p>Beispiele für Ziele (ESRS S1 A.4): <i>[Technische Darstellung der Tabelle mit beispielhaften Zielen in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen]</i></p> <p>Beispiel (ESRS S1-5 AR 50): „Ziele“ Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel wie z. B. angemessene Entlohnung für nicht angestellte Beschäftigte, kann sowohl positive Auswirkungen auf diese Personen als auch Risiken für das Unternehmen darstellen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-5 AR 51): „Ziele“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-5 Abs. 46) Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden.</p> <p>Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“ Sie unterscheiden zwischen folgenden Zeitabstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben, für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre. 	<p>ESRS S1-5 Abs. 44 Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verringerung der negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder Förderung positiver Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft. <p>ESRS S1-5 Abs. 45 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen ergebnisorientierte Ziele nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft voranzutreiben und zu messen.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. 46 Die zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die eigene Belegschaft des Unternehmens enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. 47 Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der Ziele an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit seiner eigenen Belegschaft oder mit Arbeitnehmervertretung in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:</p>	<p>Risikomanagementverfahren integriert sind.</p> <p>ESRS S1-4 Abs. AR 48 Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen erläutern, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. AR 49 Bei der Angabe von Informationen über Ziele gemäß Absatz 46 kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Ergebnisse, die im Leben einer bestimmten Zahl von Personen in seiner eigenen Belegschaft erzielt werden sollen, die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, und/oder die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes). <p>ESRS S1-5 Abs. AR 50 Die Ziele in Bezug auf Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, eine angemessene Entlohnung für nicht angestellte Beschäftigte zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Personen als auch die damit verbundenen unternehmerischen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produktion verringern.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. AR 51 Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die seine Zusteller betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die Überstunden der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 AR 52</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-5 AR 52): (zu Aspekt 1/ESRS S1-5 Abs. 46) Erläutern Sie den Hintergrund, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes verändern oder komplett ersetzt werden (z. B. aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells, Standards, Rechtsvorschriften). (Querverweis mit DNK 2 Angabe 1 (ESRS 2 BP-2))</p>		<p>d) Festlegung dieser Ziele,</p> <p>e) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und</p> <p>f) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.</p>	<p>und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten.</p> <p>ESRS S1-5 Abs. AR 52 Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen bereitzustellen.</p>
<p>ESRS S1 Abs. 47</p> <p>Aspekt 2 (ESRS S1-5 Abs. 47): Festlegung der Ziele Beschreiben Sie die Verfahren zur Festlegung von Ziele. Geben Sie zudem an, ob und wie die Belegschaft oder die Arbeitnehmendenvertretung in folgenden Punkten einbezogen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festlegung der Ziele, Nachverfolgung der Unternehmensleistung bei der Zielerreichung, und Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Unternehmensleistung ergeben. 			
<p>Kennzahl 1: Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-6 Abs. 48): In dieser Angabe beschreiben Sie die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb Ihrer Belegschaft. Die Angabe bezieht sich dabei nur auf angestellte Beschäftigte.</p> <p>Ziel (ESRS S1-6 Abs. 49): Mit dieser Angabe vermitteln Sie einen Einblick in Ihr Beschäftigungskonzept und erläutern die Auswirkungen Ihrer Beschäftigungspraxis, beispielsweise bezüglich Arbeitsplatzsicherheit. Zudem geben Sie die Berechnungsgrundlage für quantitativer Parameter an.</p> <p>ESRS S1 Abs. 50</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-6 Abs. 50): Wesentliche Merkmale der Beschäftigten Zusätzlich zu den erforderlichen Angaben in DNK 6 Angabe 1 Aspekt 1a) iii) (ESRS 2 Abs. 40 a) iii) geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie hoch ist die Gesamtzahl der Beschäftigten in den Ländern, in welchen das Unternehmen eine erhebliche Beschäftigungszahl hat? Schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht und Land auf. Nutzen Sie hierfür die folgenden Tabellen <i>[technische Darstellung gem. ESRS S1-6 AR 55]</i>. Wie hoch ist die Gesamtanzahl <ol style="list-style-type: none"> der Festangestellten, der temporären Beschäftigten und der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden? Geben Sie den Wert nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an und schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht auf. Nutzen Sie hierfür die folgenden Tabellen <i>[technische Darstellung gem. ESRS S1-6 AR 55]</i>. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen in der Berichtsperiode verlassen haben? Wie hoch ist die Fluktuationsquote? Beschreiben Sie die verwendeten Methoden für die Berechnung der Kennzahlen. Geben Sie hierzu Folgendes an: <ol style="list-style-type: none"> Werden die Daten in Personenzahl oder VZÄ angegeben? Erklären Sie auch wie VZÄ definiert sind. 	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 53): (zu Kennzahl 1/ ESRS S1-6) Diese Angabepflicht gilt für alle Beschäftigten, die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfassten Unternehmen tätig sind.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 54): (zu Kennzahl 1/ ESRS S1-6) Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Ländern, Geschlecht und Regionen zeigt die Verteilung der Tätigkeiten und hilft bei der Wahrung von Arbeitsrechten.</p> <p>Definition (ESRS S1-6 AR 54): „erhebliche Beschäftigungszahl“ Die Personenanzahl in den Ländern, in welchen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-6 AR 57): „Durchschnittswert“ (zu Aspekt 1d/ ESRS S1-6 Abs. 50d) Nur bei Durchschnittswerten wird die Mitarbeiterfluktuation mit einberechnet.</p> <p>Definition (ESRS S1-6 AR 58): „Hintergrundinformation“ Quantitative Daten allein, wie z. B. die Anzahl der befristet Beschäftigten oder</p>	<p>ESRS S1-6 Abs. 48 Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. 49 Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der Auswirkungen, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen Parameter zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. 50 Zusätzlich zu den nach Absatz 40 Buchstabe a Ziffer iii des ESRS 2 <i>Allgemeine Angaben</i> erforderlichen Informationen muss das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Personenzahl und Aufschlüsselung nach Geschlecht und Land für Länder in dem das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen, die Gesamtzahl nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der 	<p>ESRS S1-6 Abs. AR 53 Diese Angabepflicht gilt für alle Beschäftigten, die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfassten Unternehmen tätig sind.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 54 Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Ländern bietet Einblicke in die Verteilung der Tätigkeiten auf die einzelnen Länder. Die Zahl der Beschäftigten in jedem Land ist auch ein Schlüsselfaktor in Bezug auf viele Rechte auf „Information, Anhörung und Mitbestimmung für Arbeitskräfte und Arbeitnehmervertretung, sowohl im EU-Besitzstand im Bereich des Arbeitsrechts (z. B. in der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(101)über Europäische Betriebsräte und in der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(102)über Unterrichtung und Anhörung) als auch im nationalen Recht (z. B. das Recht auf Einsetzung eines Betriebsrats oder auf eine Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen). Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschlecht und Art des Beschäftigungsverhältnisses bietet Einblicke in die Geschlechterverteilung im Unternehmen. Darüber hinaus bietet eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Regionen Einblicke in regionale Unterschiede. Bei einer Region kann es sich um ein Land oder um andere geografische Gebiete wie eine Region innerhalb eines Landes oder eine Weltregion handeln.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																																																																		
<p>ii. Wurden die Zahlen zum Ende des Berichtszeitraumes oder wurde ein Durchschnittswert herangezogen?</p> <p>e) Sofern Hintergrundinformation zum Verständnis der Daten notwendig sind, geben Sie diese an.</p> <p>f) Verweisen Sie von der in diesem Aspekt unter a) angegeben Gesamtzahl der Beschäftigten, auf die repräsentativste Kennzahl in den Jahresabschlüssen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S1-6 AR 55): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50) Personen, die als neutrales Geschlecht registriert werden, sind unter „Sonstige“ zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, können Sie erläutern, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist.</p> <p>Soll 2 (ESRS S1-6 AR 56): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50) Werden Personen in mehr als nur einem Land beschäftigt? Wenn ja, berechnen Sie Werte nach nationalen Definitionen und addieren Sie diese auf.</p> <p>Soll 3 (ESRS S1-6 AR 59): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50) Zur Berechnung der Fluktuation ermitteln Sie die Gesamtzahl der Beschäftigten, die freiwillig oder aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod ausgeschieden sind.</p> <p>Soll 4 (ESRS S1-6 AR 60): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50) Geben Sie Schätzwerte an, sofern keine Daten vorliegen. Machen Sie deutlich, wo Schätzungen verwendet wurden.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-6 Abs. 51): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50b) Sie können die Gesamtzahl auch nach Region aufschlüsseln.</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-6 Abs. 52): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-6 Abs. 50b) Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte können entweder nach Personenzahl oder VZÄ angegeben werden. Zusätzlich kann nach Geschlecht und Region aufgeschlüsselt werden. Nutzen Sie hierfür die folgenden Tabellen [technische Darstellung gem. ESRS S1-6 AR 55].</p>	<p>Teilzeitbeschäftigten, bieten oft nur begrenzten Einblick. Ein hoher Anteil von Teilzeitbeschäftigten könnte auf unsichere Arbeitsverhältnisse hinweisen oder auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz. Daher ist es wichtig, dass das Unternehmen zusätzliche Hintergrundinformationen bereitstellt.</p>	<p>i. dauerhaft Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,</p> <p>ii. vorübergehend Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,</p> <p>iii. die Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben, und die Quote der Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum, eine Beschreibung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,</p> <p>i. ob die Daten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt werden und</p> <p>ii. ob die Zahlen am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt werden,</p> <p>k) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. Fluktuation der Zahl der Beschäftigten im Berichtszeitraum), und</p> <p>l) einen Querverweis von den nach Buchstabe a vorgelegten Informationen auf die repräsentativste Zahl in den Abschlüssen.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. 51 In Bezug auf die in Absatz 50 Buchstabe b genannten Informationen kann das Unternehmen zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Regionen vorlegen.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. 52 Das Unternehmen kann folgende Informationen nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgeschlüsselt angeben:</p>	<p>ESRS S1-6 Abs. AR 55 Das Unternehmen legt die verlangten Angaben in folgenden Tabellenformaten vor:</p> <p>Tabell 1 Vorlage für die Darstellung von Angaben zur Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Geschlecht</th> <th>Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Männlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Weiblich</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nicht angegeben</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtzahl der Beschäftigten</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>In einigen Mitgliedstaaten ist es möglich, dass sich Personen rechtmäßig als ein drittes, häufig neutrales Geschlecht registrieren lassen, was in der vorstehenden Tabelle unter „Sonstige“ kategorisiert wird. Wenn das Unternehmen jedoch Daten über Beschäftigte angibt, bei denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und erklären, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist.</p> <p>Tabell 2 Vorlage für die Darstellung der Beschäftigtenzahl in Ländern, in denen das Unternehmen mindestens 50 Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Land</th> <th>Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Land A</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Land B</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabell 3 Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">[Berichtszeitraum]</th> </tr> <tr> <th>WEIBLICH</th> <th>MÄNNLICH</th> <th>SONSTIGE (*)</th> <th>KEINE ANGABEN</th> <th>INSGESAMT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> </tbody> </table> <p>(*) * Geschlecht gemäß des eigenen Angaben der Beschäftigten.</p> <p>Tabell 4 Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Regionen (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">[Berichtszeitraum]</th> </tr> <tr> <th>REGION A</th> <th>REGION B</th> <th>INSGESAMT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)</td> </tr> </tbody> </table> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 56 Die Definitionen von unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen, nicht garantierten Arbeitsstunden, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unterscheiden sich von Land zu Land. Hat das Unternehmen Beschäftigte in mehr als</p>	Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)	Männlich		Weiblich		Sonstige		Nicht angegeben		Gesamtzahl der Beschäftigten		Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)	Land A		Land B		[Berichtszeitraum]					WEIBLICH	MÄNNLICH	SONSTIGE (*)	KEINE ANGABEN	INSGESAMT	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)					Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)					Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)					Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)					Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)					Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)					[Berichtszeitraum]			REGION A	REGION B	INSGESAMT	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)			Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)			Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)																																																																																				
Männlich																																																																																					
Weiblich																																																																																					
Sonstige																																																																																					
Nicht angegeben																																																																																					
Gesamtzahl der Beschäftigten																																																																																					
Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)																																																																																				
Land A																																																																																					
Land B																																																																																					
[Berichtszeitraum]																																																																																					
WEIBLICH	MÄNNLICH	SONSTIGE (*)	KEINE ANGABEN	INSGESAMT																																																																																	
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
[Berichtszeitraum]																																																																																					
REGION A	REGION B	INSGESAMT																																																																																			
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)																																																																																					

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>c) Vollzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region, und</p> <p>d) Teilzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region.</p>	<p>einem Land, so verwendet es für die Berechnung der Daten auf Länderebene die Definitionen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Beschäftigten arbeiten. Die Daten auf Länderebene werden dann zur Berechnung der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen außer Acht gelassen werden. Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitsstunden werden vom Unternehmen ohne ein garantiertes Minimum oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden angestellt. Die Beschäftigten müssen nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stehen, aber das Unternehmen ist vertraglich nicht verpflichtet, den Beschäftigten eine Mindestarbeitszeit oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Unter diese Kategorie fallen z. B. Gelegenheitsbeschäftigte, Beschäftigte mit Null-Stunden-Verträgen und Bereitschaftspersonal.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 57 Die Angabe der Zahl der Beschäftigten am Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Mit der Angabe dieser Zahlen in Durchschnittswerten über den Berichtszeitraum wird den Fluktuationen während des Berichtszeitraums Rechnung getragen.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 58 Quantitative Daten, wie z. B. die Zahl der befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten, dürften für sich genommen kaum ausreichen. So könnte beispielsweise ein hoher Anteil von befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten auf mangelnde Beschäftigungssicherheit für Beschäftigte hindeuten, aber auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz, wenn dies als freiwillige Option angeboten wird. Aus diesem Grund muss das Unternehmen Hintergrundinformationen angeben, um den Nutzern der Informationen die Auslegung der Daten zu erleichtern. Das Unternehmen kann die Gründe für befristete Beschäftigungen erläutern. Ein Beispiel für einen solchen Grund ist die Einstellung von Beschäftigten zur</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines befristeten oder saisonalen Projekts oder Ereignisses. Ein weiteres Beispiel ist die übliche Praxis, neuen Beschäftigten einen befristeten Vertrag (z. B. über sechs Monate) anzubieten, bevor eine unbefristete Beschäftigung angeboten wird. Das Unternehmen kann auch die Gründe für die nicht garantierten Arbeitsstunden erläutern.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 59 Für die Berechnung der eigenen Mitarbeiterfluktuation berechnet das Unternehmen die Gesamtzahl der Beschäftigten, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod ausscheiden. Das Unternehmen verwendet diese Zahl für den Zähler der Mitarbeiterfluktuation und kann den zur Berechnung dieser Quote verwendeten Nenner bestimmen und seine Methodik beschreiben.</p> <p>ESRS S1-6 Abs. AR 60 Liegen keine Daten für detaillierte Informationen vor, so verwendet das Unternehmen eine Schätzung der Beschäftigtenzahl oder der Beschäftigungsverhältnisse gemäß ESRS 1 und gibt klar an, wo Schätzungen verwendet wurden.</p>
<p>Kennzahl 2: Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-7 Abs. 53): In dieser Angabe beschreiben Sie die wesentlichen Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb Ihrer Belegschaft.</p> <p>Ziel (ESRS S1-7 Abs. 54): Mit dieser Angabe vermitteln Sie einen Einblick in Ihr Beschäftigungskonzept und erläutern die Auswirkungen Ihrer Beschäftigungspraxis. Zudem geben Sie die Berechnungsgrundlage für quantitativer Parameter an. Schließlich vermitteln Sie auch ein Verständnis dafür, wie stark Sie auf nicht angestellte Beschäftigte angewiesen sind.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 55 Aspekt 1 (ESRS S1-7 Abs. 55): Wesentliche Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten Geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Gesamtzahl der nicht angestellten Beschäftigten nach Vertragsart an. b) Die Methoden und Annahmen für die Berechnung der Kennzahlen. Geben Sie hierzu auch an, <ol style="list-style-type: none"> i. ob die Daten in Personenzahl oder VZÄ berechnet werden? Erklären Sie auch wie VZÄ definiert sind. 	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 61): (zu Kennzahl 2/ ESRS S1-7) Wenn das Unternehmen keine nicht angestellten Beschäftigten hat, ist diese Angabe nicht zu tätigen. Ein Verweis kann jedoch in ESRS S1-6 unter den Hintergrundinformationen erfolgen.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-7 AR 62): „nicht angestellte Beschäftigte“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Selbständigen gehören <ul style="list-style-type: none"> ○ Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem Beschäftigten ausgeführt würden, ○ Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. 	<p>ESRS S1-7 Abs. 53 Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. 54 Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der Auswirkungen, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen Parameter zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind. Dies ermöglicht auch ein Verständnis dafür, wie stark das Unternehmen auf nicht angestellte Beschäftigte als Teil seiner Belegschaft angewiesen ist.</p>	<p>ESRS S1-7 Abs. AR 61 Diese Angabepflicht gibt Aufschluss über das Beschäftigungskonzept des Unternehmens sowie über den Umfang und die Art der Auswirkungen, die sich aus seinen Beschäftigungspraktiken ergeben. Außerdem werden Hintergrundinformationen geliefert, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angaben vorgelegten Informationen erleichtern. Diese Angabepflicht deckt sowohl Auftragnehmer ab, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), als auch Arbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind. Handelt es sich bei allen Personen, die für das Unternehmen tätig sind, um Beschäftigte und befinden sich in der Belegschaft des Unternehmens keine Personen, die keine Beschäftigten sind, so ist diese Angabepflicht für das</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ii. ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraumes oder ein Durchschnittswert genommen wurde.</p> <p>c) Sofern Hintergrundinformation zum Verständnis der Daten notwendig sind, geben Sie diese an.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-7 Abs. 57): (zu Aspekt 1/ESRS S1-7 Abs. 55) Geben Sie Schätzwerte an, sofern keine Daten vorliegen. Auf welcher Grundlage wurden diese Schätzwerte ermittelt?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-7 Abs. 56): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-7 Abs. 55) Sie können die gängigste Art von nicht angestellten Beschäftigten angeben. In welcher Beziehung stehen diese zu Ihren Unternehmen und welche Art von Arbeit verrichten sie?</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-7 AR 65): (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-7 Abs. 55c) Sie können angeben, wie sich die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten im Berichtszeitraum verändert hat. Wenn Sie Fluktuationen angeben, erklären Sie auch, nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden. Sie können die Gründe für eine mögliche Fluktuation erklären. Sie können auch angeben, wenn keine erheblichen Fluktuationen vorliegen.</p>	<p>B. auf einer Straße) beauftragt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> o sowie Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten direkt am Arbeitsplatz eines Kund:In des Unternehmens zu erbringen. <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind z. B. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können, oder Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden. <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 63): „Schätzwerte“ (zu Soll 1/ ESRS S1-7 Abs. 57) Unterscheiden Sie klar wo Schätzungen und tatsächliche Daten genutzt wurden. Bei der Schätzung der Beschäftigtenanzahl runden Sie auf die nächsten 10 oder auf die nächsten 100, wenn sie größer als 1000 sind.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-7 AR 64): „Durchschnittswert“ (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-7 Abs. 55b) Nur bei Durchschnittswerten wird die Mitarbeitendenfluktuation mit einberechnet.</p>	<p>ESRS S1-7 Abs. 55 Die in Absatz 53 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <p>d) die Gesamtzahl der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind,</p> <p>e) eine Erläuterung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,</p> <p>i. ob die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt wird, und</p> <p>ii. ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraumes als Durchschnitt des Berichtszeitraumes oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt wird,</p> <p>f) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. erhebliche Fluktuation der Anzahl nicht angestellter Beschäftigter in der eigenen Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum und zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Berichtszeitraum).</p> <p>ESRS S1-7 Abs. 56 In Bezug auf die in Absatz 55 Buchstabe a genannten Informationen kann das Unternehmen die gängigsten Arten von nicht angestellten Beschäftigten (z. B. Selbstständige, Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind, und andere für das Unternehmen relevante Arten), ihre Beziehung zum Unternehmen und die Art der von ihnen verrichteten Arbeit angeben.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. 57</p>	<p>Unternehmen nicht wesentlich; ungeachtet dessen kann das Unternehmen dies bei der Angabe der nach der Angabepflicht S1-6 erforderlichen Informationen als Hintergrundinformationen angeben, da diese Informationen für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung relevant sein können.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. AR 62 Zu den Auftragnehmern (Selbstständigen) innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens gehören beispielsweise Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem Beschäftigten ausgeführt würden, Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden, sowie Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens zu erbringen. Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und „Beschäftigungstätigkeiten“ ausüben und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind beispielsweise Personen, die die gleichen Arbeiten wie Beschäftigte ausführen, z. B. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können (aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit usw.), Personen, die reguläre Arbeiten am gleichen Standort wie Beschäftigte ausführen, sowie Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um für das Unternehmen zu arbeiten („entsandte Arbeitskräfte“). Zu den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (also Arbeitskräfte, die nicht der eigenen Belegschaft des Unternehmens angehören und im Rahmen des ESRS S2 angegeben werden,) gehören Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen Lieferanten, die in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten, Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt, sowie Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen des Unternehmens die Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Fotokopiergerät) gemäß</p>

ESRS S1 Abs. 57

ESRS S1 Abs. 56

ESRS S1 AR 65

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>Liegen keine Daten vor, so schätzt das Unternehmen die Zahl und teilt mit, dass es dies getan hat. Wenn das Unternehmen auf Schätzungen zurückgreift, beschreibt es die Grundlage für die Erstellung dieser Schätzungen.</p>	<p>dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen regelmäßig Instand halten.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. AR 63 Kann das Unternehmen keine genauen Zahlen angeben, so verwendet es Schätzungen gemäß den Bestimmungen des ESRS 1, um die Zahl der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die keine Beschäftigten sind, auf die nächsten zehn oder, wenn deren Zahl größer als 1000 ist, auf die nächsten 100 Arbeitskräfte gerundet anzugeben, und erläutert dies. Darüber hinaus muss klar dargelegt werden, welche Informationen von tatsächlichen Daten und welche aus Schätzungen abgeleitet wurden.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. AR 64 Die Angabe der Zahl der Personen in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, die keine Beschäftigten sind, zum Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Bei der Angabe dieser Zahl als Durchschnitt für den Berichtszeitraum werden Fluktuationen während des Berichtszeitraums berücksichtigt, um den Nutzern aussagekräftige und relevante Informationen zu liefern.</p> <p>ESRS S1-7 Abs. AR 65 Die vom Unternehmen angegebenen Informationen ermöglichen es den Nutzern zu verstehen, wie die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum oder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum variiert (d. h., ob die Zahl gestiegen oder zurückgegangen ist). Das Unternehmen kann auch die Gründe für die Fluktuationen angeben. So könnte beispielsweise ein Anstieg der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten im Berichtszeitraum auf ein saisonales Ereignis zurückzuführen sein. Ein Rückgang der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum könnte dagegen darauf hindeuten, dass ein zeitlich begrenztes Projekt abgeschlossen wurde. Wenn das Unternehmen Fluktuationen angibt, erläutert es auch die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, welche Fluktuationen angegeben werden. Gibt es</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kennzahl 3: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-8 Abs. 58): In dieser Angabe geben Sie an inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge bestimmt und inwieweit Ihre Beschäftigten im sozialen Dialog repräsentiert werden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-8 Abs. 59): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die tarifvertragliche Abdeckung und sozialen Dialog von Beschäftigten.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich der Belegschaft in Nicht-EWR Ländern auslassen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-8 Abs. 60): Tarifvertragliche Abdeckung Geben Sie Folgendes an und nutzen hierfür folgende Tabelle [technische Darstellung gem. ESRS S1-8 AR 70]:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Welcher prozentuale Anteil der Beschäftigten ist von Tarifverträgen abgedeckt? Nutzen Sie hierfür folgende Formel [technische Darstellung gem. ESRS S1-8 AR 66] e) Verfügen Sie im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) über einen oder mehrere Tarifverträge? Wie viele Beschäftigte sind durch diese Tarifverträge abgedeckt? Geben Sie den prozentualen Anteil für jedes Land mit erheblicher Beschäftigungszahl an. f) Welcher prozentuale Anteil der Beschäftigten ist außerhalb des EWR durch Tarifverträge abgedeckt? Schlüsseln Sie die Angabe nach Region auf. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div style="background-color: #e6f2e6; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Kann 1 (ESRS S1-8 Abs. 61): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-8 Abs. 60) Für nicht tarifgebundene Beschäftigte können Sie angeben, ob Sie sich an Tarifverträgen anderer Beschäftigten oder an Tarifverträgen anderer Unternehmen orientiert.</p> </div> <div style="background-color: #e6f2e6; padding: 5px;"> <p>Kann 2 (ESRS S1-8 Abs. 62): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-8 Abs. 60) Sie können angeben, inwieweit Arbeitsbedingungen von nicht angestellten Beschäftigten durch Tarifverträge beeinflusst werden. Wie hoch ist, schätzungsweise, die tarifvertragliche Abdeckungsquote?</p> </div>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S1-8 AR 68): (zu Kennzahl 3/ ESRS S1-8) Die Angabe zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der durch Betriebsräte vertretenen Beschäftigten oder Gewerkschaftsmitglieder zu bestimmen. Diese Prozentsätze können von der tarifvertraglichen Abdeckung variieren.</p> <p>Definition (ESRS S1-8 AR 69): „erhebliche Beschäftigungszahl“ Personenzahl in den Ländern, in welches das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10% der Gesamtbelegschaft ausmachen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-8 AR 67): „Wie viele Beschäftigte“ (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-8 Abs. 60b) In der Berechnung zählen Sie jede Person nur einmal, auch wenn Personen mehrere Tarifverträge haben. Wenn keine Person durch einen Tarifvertrag abgedeckt ist, liegt der Wert bei 0.</p> <p>Definition (ESRS S1-8 AR 69): „Niederlassung“ Eine Niederlassung ist ein Standort, an dem das Unternehmen mit Personal und Vermögenswerten dauerhaft wirtschaftlich tätig ist (z. B. eine Fabrik oder eine Filiale).</p> <p>Definition: „Sozialer Dialog“ Ein sozialer Dialog umfasst alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertreter:innen von Regierungen, Arbeitgebenden, ihren Organisationen und Arbeitnehmendenvertretungen über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</u></p>	<p>ESRS S1-8 Abs. 58 Das Unternehmen hat Informationen darüber anzugeben, inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen seiner Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden und inwieweit seine Beschäftigten im sozialen Dialog im EWR auf betrieblicher und europäischer Ebene repräsentiert werden.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. 59 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die tarifvertragliche Abdeckung und den sozialen Dialog in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens zu vermitteln.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. 60 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) den prozentualen Anteil aller Beschäftigten, die von Tarifverträgen abgedeckt sind, e) im Europäischen Wirtschaftsraum, ob es über einen oder mehrere Tarifverträge verfügt, und, wenn ja, den Gesamtprozentsatz seiner Beschäftigten, die von diesem Tarifvertrag bzw. diesen Tarifverträgen abgedeckt sind, für jedes Land, in dem es eine signifikante Zahl von Beschäftigten hat, d. h. mindestens 50 Beschäftigte nach Personenzahl, was mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten entspricht, und f) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums den prozentualen Anteil der eigenen Beschäftigten, für die Tarifverträge gelten, aufgeschlüsselt nach Regionen. <p>ESRS S1-8 Abs. 61 Für Beschäftigte, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, kann das Unternehmen angeben, ob es ihre Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von Tarifverträgen, die seine anderen Beschäftigten abdecken, oder auf</p>	<p>im Berichtszeitraum oder zwischen dem laufenden und dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine erheblichen Fluktuationen bei der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten, so kann das Unternehmen diese Information angeben.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. AR 66 Der Prozentsatz der Beschäftigten, die von Tarifverträgen abgedeckt sind, wird nachfolgender Formel berechnet:</p> $\frac{\text{Zahl der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$ <p>ESRS S1-8 Abs. AR 67 Die tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens sind diejenigen Personen, auf die das Unternehmen den Vertrag anwenden muss. Wenn keiner der Beschäftigten in der eigenen Belegschaft tarifvertraglich abgedeckt ist, bedeutet das, dass der gemeldete Prozentsatz bei null liegt. Ein Beschäftigter oder eine nicht angestellte Arbeitskraft in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, der/die von mehr als einem Tarifvertrag abgedeckt ist, muss nur einmal gezählt werden.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. AR 68 Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der Beschäftigten, die durch einen Betriebsrat vertreten sind oder Gewerkschaften angehören, zu ermitteln; dieser Prozentsatz kann anders lauten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann höher sein als der Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder gelten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann jedoch niedriger sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten. Dies kann der Fall sein, wenn keine Tarifverträge verfügbar sind oder wenn die Tarifverträge nicht alle gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten abdecken.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. AR 69 Zur Berechnung der nach Absatz 63 Buchstabe a erforderlichen Informationen muss das Unternehmen ermitteln, in welchen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) es eine erhebliche</p>

ESRS S1 Abs. 60

ESRS S1 Abs. 61

ESRS S1 Abs. 62

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen																																		
<p>ESRS S1 Abs. 63 Aspekt 2 (ESRS S1-8 Abs. 63): Sozialer Dialog Geben Sie im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog Folgendes an:</p> <p>c) Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Beschäftigten, die von Arbeitnehmendenvertretung abgedeckt sind? Geben Sie den Anteil für jedes EWR Land mit erheblicher Beschäftigungszahl an.</p> <p>d) Geben Sie an, ob es Vereinbarungen für eine Vertretung der Beschäftigten durch einen europäischen Betriebsrat oder einen SE-BR einer Societas Europea oder Societas Cooperativa Europea gibt.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-8 AR 69): (zu Aspekt 2/ ESRS S1-8 Abs. 63a) Geben Sie für EWR Länder mit erheblicher Beschäftigungszahl an, wie viele Beschäftigte durch eine Vertretung repräsentiert werden. Verwenden Sie hierzu den prozentualen Anteil der Beschäftigten, die dort in Niederlassungen arbeiten.</p> <p>ESRS S1 AR 69</p>		<p>der Grundlage von Tarifverträgen anderer Unternehmen festlegt.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. 62 Das Unternehmen kann den Umfang beschreiben, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von nicht angestellten Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden, einschließlich einer Schätzung der Abdeckungsquote.</p> <p>ESRS S1-8 Abs. 63 Das Unternehmen hat folgende Informationen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog anzugeben:</p> <p>c) den Gesamtprozentsatz der Beschäftigten, die von Arbeitnehmervvertretung abgedeckt sind, mit Angaben auf Länderebene für jedes EWR-Land, in dem das Unternehmen eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat, und</p> <p>d) die Existenz einer Vereinbarung mit seinen Beschäftigten über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas Cooperativa Europaea (SCE).</p>	<p>Zahl von Beschäftigten hat (d. h. mindestens 50 Beschäftigte, die mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten ausmachen). Für diese Länder gibt es den prozentualen Anteil der Beschäftigten an, die dort in Niederlassungen beschäftigt sind, in denen die Beschäftigten durch Arbeitnehmervvertretung vertreten werden. Eine Niederlassung bezeichnet jeden Tätigkeitsort, an dem das Unternehmen einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt. Beispiele hierfür sind: eine Fabrik, eine Zweigstelle einer Einzelhandelskette oder ein Sitz eines Unternehmens. Für Länder, in denen es nur eine Niederlassung gibt, beträgt der angegebene Prozentsatz entweder 100 % oder 0 %.</p> $\frac{\text{Zahl der Beschäftigten, die in Niederlassungen mit Arbeitnehmervertretern arbeiten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$ <p>ESRS S1-8 Abs. AR 70 Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen sind wie folgt zu übermitteln:</p> <p>Tabell 1 Vorlage für die Berichterstattung über die tarifvertragliche Abdeckung und den sozialen Dialog</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Abdeckungsquote</th> <th colspan="2">Tarifvertragliche Abdeckung</th> <th colspan="2">Sozialer Dialog</th> </tr> <tr> <th>Beschäftigte – EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen</th> <th>Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)</th> <th>Vertretung am Arbeitsplatz nur EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-19 %</td> <td>Region A</td> <td>Region B</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20-39 %</td> <td>Land A</td> <td>Region B</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>40-59 %</td> <td>Land B</td> <td></td> <td>Land A</td> <td></td> </tr> <tr> <td>60-79 %</td> <td></td> <td></td> <td>Land B</td> <td></td> </tr> <tr> <td>80-100 %</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog		Beschäftigte – EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz nur EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen		0-19 %	Region A	Region B			20-39 %	Land A	Region B			40-59 %	Land B		Land A		60-79 %			Land B		80-100 %				
Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog																																		
	Beschäftigte – EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz nur EWR für Länder mit > 50 Beschäftigten, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen																																		
0-19 %	Region A	Region B																																			
20-39 %	Land A	Region B																																			
40-59 %	Land B		Land A																																		
60-79 %			Land B																																		
80-100 %																																					
<p>Kennzahl 4: Diversitätsparameter Darum geht's (ESRS S1-9 Abs. 64): In dieser Angabe geben Sie die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung der Beschäftigten an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-9 Abs. 65): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Diversität in der Belegschaft.</p> <p>ESRS S1 Abs. 66 Aspekt 1 (ESRS S1-9 Abs. 66): Diversität Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Wie hoch ist die prozentuale und absolute Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene?</p> <p>b) Wie verteilen sich die Beschäftigten nach Altersgruppen (Unter 30, 30-50, über 50 Jahren)?</p>	<p>Definition (ESRS S1-9 AR 71): „Oberste Führungsebene“ Die oberste Führungsebene wird definiert als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Wird eine eigene Definition verwendet, soll diese angegeben werden.</p>	<p>ESRS S1-9 Abs. 64 Das Unternehmen hat die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung unter seinen Beschäftigten anzugeben.</p> <p>ESRS S1-9 Abs. 65 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Geschlechtervielfalt auf der obersten Führungsebene und der Altersverteilung der Beschäftigten zu vermitteln.</p> <p>ESRS S1-9 Abs. 66 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <p>c) die Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualem Anteil auf der obersten Führungsebene und</p>	<p>ESRS S1-9 Abs. AR 71 Bei den Angaben zur Gleichstellung der Geschlechter auf der obersten Führungsebene verwendet das Unternehmen die Definition der obersten Führungsebene als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, es sei denn, dieses Konzept wurde bereits im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens definiert und weicht von der genannten Beschreibung ab. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen seine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden und diese Tatsache sowie seine eigene Definition angeben.</p>																																		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 AR 71</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-9 AR 71): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-9 Abs. 66a) Sofern Sie eine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden, geben Sie diese an.</p>		<p>d) die Verteilung der Beschäftigten nach Altersgruppen: Unter 30 Jahren, 30–50 Jahre, über 50 Jahren.</p>	
<p>Kennzahl 5: Angemessene Entlohnung</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-10 Abs. 67): In dieser Angabe berichten Sie, ob Beschäftigte eine angemessene Entlohnung erhalten.</p> <p>Ziel (ESRS S1-10 Abs. 68): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, ob alle Beschäftigten eine angemessene Entlohnung gemäß geltender Referenzwerte erhalten.</p> <p>ESRS S1 Abs. 69 Aspekt 1 (ESRS S1-10 Abs. 69): Angemessene Entlohnung Geben Sie an, ob alle Beschäftigten im Einklang mit geltenden Referenzwerten angemessen entlohnt werden. Wenn ja, sind keine weiteren Angaben notwendig.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S1-10 AR 72): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-10 Abs. 69) Der niedrigste Lohn wird ohne Praktikanten und Auszubildende berechnet. Er umfasst das Grundeinkommen und feste Zusatzzahlungen. Der Lohn wird für jedes Land separat angegeben. Für Länder außerhalb der EWR wird der subnationale Mindestlohn genommen.</p> <p>ESRS S1 AR 72 Aspekt 2 (ESRS S1-10 Abs. 70): Unzureichende Entlohnung Wenn nicht alle Beschäftigten angemessen entlohnt werden, geben Sie die betroffenen Länder und den Prozentsatz der Beschäftigten an, deren Lohn unterhalb der Referenzwerte liegt.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS S1 Abs. 71 Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-10 Abs. 71): Sie können diese Angaben auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p>	<p>Definition (ESRS S1-10 AR 73): „Referenzwerte“ Ein angemessener Lohn darf nicht niedriger sein als die Referenzwerte für Länder innerhalb und außerhalb der EWR.</p> <p>c) Innerhalb der EWR: der niedrigste Lohn darf nicht niedriger als der Mindestlohn gemäß der EU Richtlinie 2022/2041 sein.</p> <p>d) außerhalb der EWR:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. der niedrigste Lohn muss einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Hierzu können internationale, nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, oder in Tarifverträgen festgelegte Lohnniveaus herangezogen werden. ii. Wenn Punkt i. nicht vorhanden ist, gilt der nationale oder subnationale Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde. iii. Wenn Punkte i. und ii. nicht vorhanden sind, können Referenzwerte gemäß der Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains, die Anker-Methodik, die Wage Indicator Foundation der das Fair Wage Network herangezogen werden. <p>Definition (ESRS S1-10 AR 74): „Mindestlohn“ Der in der EU Richtlinie 2022/2041 definierte Mindestlohn verweist sowohl auf häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des</p>	<p>ESRS S1-10 Abs. 67 Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten und nennt, falls dies nicht der Fall sein sollte, die betreffenden Länder und den Prozentsatz der betroffenen Beschäftigten.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 68 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob allen Beschäftigten des Unternehmens ein angemessene Entlohnung gezahlt wird, der mit den geltenden Referenzwerten im Einklang steht.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 69 Das Unternehmen gibt an, ob alle seine Beschäftigten im Einklang mit den geltenden Referenzwerten eine angemessene Entlohnung erhalten. Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 70 Wenn nicht alle seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung im Einklang mit den geltenden Referenzwerten erhalten, gibt das Unternehmen die Länder an, in denen die Beschäftigten unter dem geltenden Referenzwert für eine angemessene Entlohnung entlohnt werden, sowie den Prozentsatz der Beschäftigten, deren Lohn unter dem Referenzwert des jeweiligen Landes liegt.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. 71 Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.</p>	<p>ESRS S1-10 Abs. AR 72 Der niedrigste Lohn wird für die niedrigste Entgeltkategorie berechnet, ohne Praktikanten und Auszubildende. Dies erfolgt auf der Grundlage des Grundeinkommens zuzüglich aller festen Zusatzzahlungen, die allen Beschäftigten garantiert werden. Der niedrigste Lohn wird für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist, gesondert angegeben, außer für Länder außerhalb des EWR, wenn der entsprechende angemessene Lohn oder Mindestlohn auf subnationaler Ebene festgelegt wird.</p> <p>ESRS S1-10 Abs. AR 73 Die Referenzwerte für eine angemessene Entlohnung, die für den Vergleich mit dem niedrigsten Lohn herangezogen werden, dürfen nicht niedriger sein als</p> <p>c) im EWR: der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union festgelegte Mindestlohn. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2041 verwendet das Unternehmen in Fällen, in denen es in einem EWR-Land keinen gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn gibt, einen Referenzwert für eine angemessene Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union Entlohnung, die entweder nicht niedriger ist als der Mindestlohn in einem Nachbarland mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status oder nicht niedriger als eine allgemein anerkannte internationale Norm, beispielsweise 60 % des Medianlohns des Landes und 50 % des Bruttodurchschnittslohns.</p> <p>d) außerhalb des EWR:</p> <ul style="list-style-type: none"> iv. das in bestehenden internationalen, nationalen oder subnationalen

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Bruttomedianlohn und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch nationale indikative Referenzwerte.</p>		<p>Rechtsvorschriften, offiziellen Normen oder Tarifverträgen festgelegte Lohnniveau auf der Grundlage einer Bewertung des Lohnniveaus, das für einen angemessenen Lebensstandard erforderlich ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> v. falls keines der unter Ziffer i genannten Instrumente vorhanden ist, ein nationaler oder subnationaler Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde, oder vi. falls keines der unter Ziffer i oder ii genannten Instrumente vorhanden ist, jeder Referenzwert, der die Kriterien der Initiative für nachhaltigen Handel (Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains) erfüllt, einschließlich anwendbarer Referenzwerte, die an die Anker-Methodik angeglichen sind, oder von der Wage Indicator Foundation oder dem Fair Wage Network bereitgestellt werden. <p>ESRS S1-10 Abs. AR 74 In der Richtlinie (EU) 2022/2041 vom über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union werden sowohl auf internationaler Ebene häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohn und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch auf nationaler Ebene verwendete indikative Referenzwerte genannt. Die Daten für die Referenzwerte von 60 % des nationalen Bruttomedianlohn oder 50 % des nationalen Bruttodurchschnittslohn können der Europäischen Arbeitskräfteerhebung entnommen werden.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kennzahl 6: Sozialschutz</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-11 Abs. 72): In dieser Angabe berichten Sie, ob Beschäftigte durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste abgesichert sind.</p> <p>Ziel (ESRS S1-11 Abs. 73): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie gut Beschäftigte durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste abgesichert sind und andernfalls über die Länder, in denen das nicht der Fall ist.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 74 Aspekt 1 (ESRS S1-11 Abs. 74): Sozialschutz Geben Sie an, ob alle Beschäftigten durch öffentliche Sozialversicherungssysteme oder durch einen vom Unternehmen angebotenen Sozialschutz (z. B. betriebliche Altersvorsorge) gegen Verdienstverluste vor bedeutenden Lebensereignisse abgesichert sind. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit, b) Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung, c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, d) Elternurlaub, und e) Ruhestand. <p>Wenn ja, sind keine weiteren Angaben notwendig.</p> <p>ESRS S1 Abs. 75 Aspekt 2 (ESRS S1-11 Abs. 75): Mangelnde Absicherung Wenn nicht alle Beschäftigten abgesichert sind, geben Sie an, in welchen Ländern welche Art von Beschäftigten nicht gegen die aufgeführten Lebensereignissen abgesichert sind. Beziehen Sie sich dabei auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit, b) Arbeitslosigkeit ab Beginn der Beschäftigung, c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, d) Elternurlaub, und e) Ruhestand. <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS S1 Abs. 76 Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-11 Abs. 76): Sie können diese Angaben auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p>	<p>Definition (ESRS S1-11 AR 75): „Sozialschutz“ Der Sozialschutz umfasst Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung in schwierigen Lebenssituationen (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ruhestand, etc.) sicherstellt.</p>	<p>ESRS S1-11 Abs. 72 Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine eigenen Beschäftigten durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 73 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern die eigenen Beschäftigten des Unternehmens durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls über die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 74 Das Unternehmen gibt an, ob alle seiner eigenen Beschäftigten durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund eines der folgenden bedeutenden Lebensereignisse genießen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Krankheit, g) Arbeitslosigkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem die eigene Arbeitskraft für das Unternehmen arbeitet, h) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit, i) Elternurlaub, und j) Ruhestand. <p>Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 75 Genießen nicht alle seiner Beschäftigten einen Sozialschutz gemäß Absatz 72, hat das Unternehmen darüber hinaus die Länder anzugeben, in denen Beschäftigte in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 72 aufgeführten Arten von Ereignissen keinen Sozialschutz genießen, und für jedes dieser Länder die Arten von Beschäftigten, die keinen Sozialschutz für jedes anwendbare bedeutende Lebensereignis genießen.</p> <p>ESRS S1-11 Abs. 76 Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte</p>	<p>ESRS S1-11 Abs. AR 75 Der Sozialschutz bezieht sich auf alle Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung bei schwierigen Lebensereignissen wie dem Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit und Bedarf an medizinischer Versorgung, Entbindung und Erziehung eines Kindes oder Renteneintritt ermöglichen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kennzahl 7: Menschen mit Behinderungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-12 Abs. 77): In dieser Angabe berichten Sie den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen in der Belegschaft.</p> <p>Ziel (ESRS S1-12 Abs. 78): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, inwieweit Menschen mit Behinderungen im Unternehmen integriert sind.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 79 Aspekt 1 (ESRS S1-12 Abs. 79): Beschäftigte mit Behinderung Geben Sie den prozentualen Anteil der Beschäftigten mit einer Behinderung an. Für welchen Anteil der Beschäftigten mit Behinderung war eine Datenerhebung aufgrund datenschutzrechtlicher Einschränkung erschwert?</p> <p>ESRS S1 Abs. 80 Berücksichtigen Sie hierbei optional: Kann 1 (ESRS S1-12 Abs. 80): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-12 Abs. 79) Sie können den Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderung nach Geschlecht aufschlüsseln.</p> <p>ESRS S1 AR 76 Aspekt 2 (ESRS S1-12 AR 76): Hintergrundinformationen Geben Sie Hintergrundinformationen zum Verständnis der Daten an (z. B. die Erhebungsmethodik oder Informationen über die Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Ländern, in denen Sie tätig sind).</p>	<p>Definition: „Menschen mit Behinderung“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p>	<p>Beschäftigte innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 77 Das Unternehmen hat den Prozentsatz seiner eigenen Beschäftigten mit Behinderungen anzugeben</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 78 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit Menschen mit Behinderungen zu den Beschäftigten des Unternehmens gehören.</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 79 Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter seinen Beschäftigten an, für die rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung von Daten gelten.</p> <p>ESRS S1-12 Abs. 80 Das Unternehmen kann den Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen nach Geschlecht aufgeschlüsselt angeben.</p>	<p>ESRS S1-12 Abs. AR 76 Bei der Angabe der nach Absatz 77 erforderlichen Informationen über Menschen mit Behinderungen legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist.</p>
<p>Kennzahl 8: Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-13 Abs. 81): In dieser Angabe berichten Sie inwieweit Ihren Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklungen angeboten werden.</p> <p>Ziel (ESRS S1-13 Abs. 82): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über vorhandene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, um die Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 83 Aspekt 1 (ESRS S1-13 Abs. 83): Schulungen und Kompetenzentwicklungen Geben Sie Folgendes an:</p>	<p>Definition: „Schulung und Kompetenzentwicklung“ Schulungen umfassen Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Beschäftigten ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p> <p>Definition (ESRS S1-13 AR 77): „Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen“ Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige</p>	<p>ESRS S1-13 Abs. 81 Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seinen Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklung angeboten werden.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. 82 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vermitteln, die den Beschäftigten im Rahmen einer kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung angeboten wurden, um die Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. 83 Die in Absatz 81 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p>	<p>ESRS S1-13 Abs. AR 77 Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung ist definiert als eine Überprüfung auf der Grundlage von Kriterien, die den Beschäftigten und ihren Vorgesetzten bekannt ist und die mindestens einmal jährlich mit Wissen der Beschäftigten durchgeführt wird. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige oder ein breiteres Spektrum von Beschäftigten umfassen. An der Überprüfung kann auch die Personalabteilung beteiligt sein. Angabe der nach Absatz 83 Buchstabe a erforderlichen Informationen verwendet das Unternehmen die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Beschäftigtenzahlen im Nenner, um Folgendes zu berechnen:</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben? Schlüsseln Sie die Angaben nach Geschlecht auf.</p> <p>b) Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden nach Beschäftigten? Schlüsseln Sie die Angaben nach Geschlecht auf.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S1-13 AR 77): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-13 Abs. 83a) Berücksichtigen Sie die in DNK 16 Kennzahl 1 (ESRS S1-6) angegebenen Beschäftigtenzahl im Nenner, um Folgendes zu berechnen:</p> <p>a) die Anzahl der Leistungsüberprüfungen pro Beschäftigten und b) die Anzahl der tatsächlich stattgefunden Überprüfungen im Verhältnis zu der Anzahl der vereinbarten Überprüfungen.</p> <p>Soll 2 (ESRS S1-13 AR 78): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-13 Abs. 83b) Zur Berechnung der Schulungsstunden teilen Sie die Gesamtzahl der absolvierten Schulungsstunden durch die Gesamtzahl der Beschäftigten (aufgeschlüsselt nach Geschlecht). Verwenden Sie die Werte aus DNK 16 Kennzahl 1 (ESRS S1-6).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-13 Abs. 84): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-13 Abs. 83) Für die Berechnungen zur Anzahl an Leistungsüberprüfungen und zu Schulungsstunden können die Kennzahlen auch nach Beschäftigtenkategorie aufgeschlüsselt werden.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>Kann-Aspekt 1 ESRS S1-13 Abs. 85): Sie können diese Angabe auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p>	<p>oder ein breiteres Spektrum von Beschäftigten umfassen.</p> <p>Definition (ESRS S1-13 AR 79): „Beschäftigtenkategorie“ Die Beschäftigtenkategorien sind eine Unterteilung der Belegschaft nach Hierarchieebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder nach Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion).</p>	<p>c) den Prozentsatz der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, diese Informationen sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln, die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. 84 Das Unternehmen kann in Bezug auf den Prozentsatz der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, und die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem Aufschlüsselungen nach Beschäftigtenkategorie angeben.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. 85 Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.</p>	<p>c) Anzahl/Anteil der Leistungsüberprüfungen je Beschäftigten und d) Anzahl der Überprüfungen im Verhältnis zur vereinbarten Anzahl von Überprüfungen durch das Management.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. AR 78 Um den nach Absatz 83 Buchstabe b erforderlichen Durchschnitt anzugeben, führt das Unternehmen folgende Berechnung durch: Gesamtzahl der angebotenen und von den Beschäftigten absolvierten Schulungsstunden geteilt durch die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Geschlechtskategorie. Für den gesamten Schulungsdurchschnitt und den Durchschnitt nach Geschlecht sind die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Zahlen für die Gesamtbeschäftigung und die Gesamtbeschäftigung nach Geschlecht zu verwenden.</p> <p>ESRS S1-13 Abs. AR 79 Bei den Beschäftigtenkategorien handelt es sich um eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Ebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion). Diese Informationen stammen aus dem eigenen Personalsystem des Unternehmens. Bei der Kategorisierung der Belegschaft muss das Unternehmen angemessene und aussagekräftige Beschäftigtenkategorien festlegen, die es den Nutzern der Informationen ermöglichen, unterschiedliche Leistungsmessungen zwischen den einzelnen Kategorien nachzuvollziehen. Das Unternehmen kann jeweils eine Kategorie für leitende und nicht leitende Beschäftigte vorstellen.</p>
<p>Kennzahl 9: Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-14 Abs. 86): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Managementsysteme für Gesundheit und Sicherheit. Zudem geben Sie die Anzahl arbeitsbedingter Verletzungen, Erkrankungen und Todesfälle an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-14 Abs. 87): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Abdeckung, Qualität und Leistung des Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzsystem, um arbeitsbedingte Verletzungen zu verhindern.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 1b/ Fußnote 95 zu ESRS S1-14 Abs. 88b) Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“. Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 2 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 für nachhaltige Investitionen ableiten („Unfallquote“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. 86 Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seine eigene Belegschaft durch sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt ist und wie viele Vorfälle es im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in seiner eigenen Belegschaft gab. Darüber hinaus hat es die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen anderer Arbeitskräfte, die an den Standorten des Unternehmens tätig waren, anzugeben.</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. AR 80 Im Sinne von Absatz 88 Buchstabe a wird der Prozentsatz der eigenen Belegschaft, die unter das Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens fällt, nicht nach Vollzeitäquivalenten, sondern nach der Personenzahl angegeben.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 81 In Bezug auf Absatz 90 kann das Unternehmen, wenn sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit oder bestimmte Teile davon</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben bezüglich nicht-angestellter Beschäftigte, die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und Anzahl der Ausfalltage auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 88 Aspekt 1: ESRS S1-14 Abs. 88: Gesundheitsschutz und Vorfälle Geben Sie Folgendes zum Gesundheits- und Arbeitsschutz an. Sofern zutreffend, unterscheiden Sie zwischen angestellten und nicht angestellten Beschäftigten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die durch ein Managementsystem für Gesundheit und Arbeitsschutz abgedeckt sind? Wie hoch ist die Anzahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen? Die Angabe ist auch für indirekte Arbeitskräfte anzugeben, wenn diese an den Standorten des Unternehmens tätig waren (z. B. für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette). Wie hoch sind die Anzahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle? Wie hoch ist die Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen für Beschäftigte? Wie hoch ist die Anzahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen, Arbeitsunfällen und Todesfällen von Beschäftigten? <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S1-14 AR 80): (zu Aspekt 1a/ESRS S1-14 Abs. 88a) Geben Sie den prozentualen Anteil nicht nach VZÄ, sondern nach Personenzahl an.</p> <p>Soll 2 (ESRS S1-14 AR 89): (zu Aspekt 1b, c/ESRS S1-14 zu Abs. 88b,c) Verwenden Sie für die Berechnung der Quote arbeitsbedingter Verletzungen folgende Formel: Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen / Gesamtzahl der von den Personen geleisteten Arbeitsstunden * 1.000.000.</p> <p>Soll 3 (ESRS S1-14 AR 91): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S1-14 Abs. 88 b,c) Berücksichtigen Sie bei der Berechnung der arbeitsbedingten Verletzungen auch die Todesfälle durch arbeitsbedingte Verletzungen.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-14 Abs. 89): (zu Aspekt 1d, e/ ESRS S1-14 Abs. 88d,e) Sie können diese Angaben auch für nicht angestellte Beschäftigte machen.</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-14 AR 94): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-14 Abs. 88) Fälle müssen dem Unternehmen direkt (z. B. durch betroffene Personen, Gesundheitsfachkräfte, Entschädigungsagenturen) oder im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gemeldet werden. Sie können auch Fälle berücksichtigen, die bei ehemaligen Beschäftigten während des Berichtszeitraums festgestellt wurden.</p>	<p>(SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1e/ Fußnote 96 zu ESRS S1-14 Abs. 88e) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 3 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 84): „Todesfälle“ (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-14 Abs. 88b) Sie können Todesfälle infolge von Erkrankungen oder Verletzungen getrennt angeben.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 89): „Arbeitsstunden * 1.000.000“ (zu Soll 2/ ESRS S1-14 AR 89) Diese Quote gibt die Zahl der Verletzungen pro einer Million Arbeitsstunden an, was einer jährlichen Vollzeitarbeit von 500 Vollzeit-Beschäftigten entspricht.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 90): „Arbeitsstunden * 1.000.000“ (zu Soll 2/ ESRS S1-14 AR 89) Können Sie die Arbeitsstunden nicht berechnen, können diese auf Grundlage von Standardarbeitsstunden geschätzt werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 91): „Vorfälle“ (zu Aspekt 1/ ESRS S1-14 Abs. 88)</p>	<p>ESRS S1-14 Abs. 87 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Abdeckung, der Qualität und der Leistung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit zu vermitteln, das eingerichtet wurde, um arbeitsbedingte Verletzungen zu verhindern.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. 88 Die Angabe gemäß Absatz 86 umfasst folgende Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach angestellten Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Prozentsatz der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt werden, die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen, die Zahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle, in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen bei der Erhebung von Daten, und in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingter Erkrankungen und von Todesfällen infolge von Erkrankungen. <p>Die Informationen gemäß Buchstabe b sind auch für andere Arbeitskräfte anzugeben, die an den Standorten des Unternehmens tätig sind, wie z. B. Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, wenn sie an den Standorten des Unternehmens eingesetzt werden.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. 89 Das Unternehmen kann die in Absatz 88 Buchstaben d und e genannten Informationen auch in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte angeben.</p>	<p>Gegenstand einer internen Prüfung oder einer externen Zertifizierung waren, dies oder das Nichtvorhandensein eines solchen Umstands und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Standards für solche Prüfungen/Zertifizierungen angeben.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 82 Todesfälle können getrennt für arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen angegeben werden.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 83 Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz. Ungeachtet dessen können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht mit der Arbeit selbst in Verbindung stehen. Beispielsweise gelten die folgenden Vorfälle in der Regel nicht als arbeitsbedingt, sofern in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Person in der Belegschaft erleidet während der Arbeit einen Herzinfarkt, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt, eine Person in der Belegschaft, die zur Arbeit fährt oder von der Arbeit wegfährt, wird bei einem Autounfall verletzt (wenn das Fahren nicht Teil der Arbeit ist und der Transport nicht vom Unternehmen organisiert wurde) und eine Person in der Belegschaft mit Epilepsie erleidet während der Arbeit einen Anfall, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt. <p>ESRS S1-14 Abs. AR 84 In Bezug auf Reisen zu Arbeitszwecken sind Verletzungen und Erkrankungen, die während der Reise einer Person auftreten, mit der Arbeit verbunden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung „im Interesse des Arbeitgebers“ tätig war. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kundenkontakten, Wahrnehmung von Aufgaben, und unterhalten oder unterhalten werden, um Geschäfte abzuwickeln, zu besprechen oder zu fördern (auf Anweisung des Arbeitgebers). Wenn das Unternehmen für den Pendelverkehr verantwortlich ist, gelten</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS S1 Abs. 90 Kann-Aspekt 1 (ESRS S1-14 Abs. 90): Sie können den Prozentsatz der Beschäftigten angeben, die durch ein intern geprüftes oder extern zertifiziertes Gesundheits- und Sicherheitssystem abgedeckt sind.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S1 AR 81 Kann 1 (ESRS S1-14 AR 81): (zu Kann-Aspekt 1/ ESRS S1-14 Abs. 90) Sofern eine Prüfung oder Zertifizierung vorgenommen wurde, können Sie die zugrunde liegenden Standards angeben.</p>	<p>Vorfälle müssen dem Unternehmen direkt (z. B. durch betroffene Personen, Gesundheitsfachkräfte, Entschädigungsagenturen) oder im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gemeldet werden. Sie können auch Vorfälle berücksichtigen, die bei ehemaligen Beschäftigten während des Berichtszeitraums festgestellt wurden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 95): „Ausfalltage“ (zu Aspekt 1e/ ESRS S1-14 Abs. 88e) Zur Berechnung der Ausfalltage wird der erste und der letzte volle Tag der Abwesenheit einbezogen. Nur Kalendertage werden einberechnet. Wochenenden und Feiertage gelten als Ausfalltage.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-14 AR 84, 85, 86, 92): „arbeitsbedingte Verletzung und/oder Erkrankung“ liegt vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn während einer Dienstreise die Person „im Interesse des Arbeitgebenden“ handelt (z. B. bei Kund:innenbesuchen oder Geschäftsterminen) (AR 84), wenn das Unternehmen für den Pendelverkehr zuständig war, in dem der Vorfall eingetreten ist (AR 84), wenn die Person bei der Arbeit von zu Hause sich arbeitsbedingt verletzt (AR 85), wenn die Person freiwillig eine psychische Erkrankung gemeldet hat, diese durch eine Stellungnahme eines Expert:In bestätigt wurde, und diese dann feststellt, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist (AR 86), wenn akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme auftreten, die durch Arbeitsbedingungen verschlimmert werden (z. B. Muskel-, Skelett-, Haut-, Atemwegs- und Krebserkrankung). Hierzu sind sämtliche Fälle anzugeben, 	<p>ESRS S1-14 Abs. 90 Darüber hinaus kann das Unternehmen die folgenden zusätzlichen Informationen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit vorlegen: den prozentualen Anteil seiner eigenen Arbeitskräfte, die von einem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt sind, das auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Leitlinien beruht und intern geprüft und/oder von einer externen Partei geprüft oder zertifiziert wurde.</p>	<p>beim Pendelverkehr aufgetretene Vorfälle als arbeitsbedingt. Vorfälle, die während einer Reise außerhalb der Verantwortung des Unternehmens auftreten (d. h. regelmäßiges Pendeln von und zur Arbeit), können getrennt angegeben werden, sofern das Unternehmen über solche Daten im gesamten Unternehmen verfügt.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 85 In Bezug auf das Arbeiten von zu Hause aus sind Verletzungen und Erkrankungen, die bei der Arbeit von zu Hause aus auftreten, arbeitsbedingt, wenn die Verletzung oder Erkrankung eintritt, während die Person Arbeit von zu Hause aus verrichtet; und die Verletzung oder Erkrankung in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung steht und nicht mit dem allgemeinen häuslichen Umfeld oder der allgemeinen Umgebung.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 86 Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden und sie durch eine Stellungnahme eines zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe mit angemessener Ausbildung und Erfahrung untermauert wird, und wenn in dieser Stellungnahme festgestellt wird, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 87 Gesundheitsprobleme, die sich beispielsweise aus Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und psychosozialen Faktoren ergeben, die nichts mit der Arbeit zu tun haben, gelten nicht als arbeitsbedingt.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 88 Berufskrankheiten gelten nicht als arbeitsbedingte Verletzungen, sondern fallen unter arbeitsbedingte Erkrankungen.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 89 Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von den Personen in seiner eigenen Belegschaft geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 1 000 000. Die Quoten repräsentieren so die Zahl der jeweiligen Fälle pro einer</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>die nach der IAO Liste definiert werden (AR 92).</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-14 AR 93): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-14 Abs. 88b) Arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen werden als Erkrankungen definiert.</p> <p>Beispiel (ESRS S1-14 AR 83, 87): „arbeitsbedingte Verletzung und Erkrankung“ liegen nicht vor</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Person während der Arbeit einen Herzinfarkt erleidet, der nicht arbeitsbedingt ist (AR 83a), • wenn die Person, bei einem Autounfall von oder zu der Arbeit verletzt wird und diese Fahrt nicht arbeitsbedingt ist (AR 83b), • wenn die Person bei einem Autounfall verletzt wird und der Transport nicht vom Unternehmen organisiert wurde (AR 83b), • wenn die Person mit Epilepsie, während der Arbeit einen Anfall erleidet, der nicht arbeitsbedingt ist (AR 83c), • wenn die Person Gesundheitsprobleme aufgrund von Rauchen, Drogen- oder Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und weiterer psychosozialen Faktoren hat, die nicht arbeitsbedingt sind (AR 87). <p>Anwendungshinweis ESRS S1-14 AR 88: (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-14 Abs. 88b) Berufskrankheiten gelten nicht als arbeitsbedingte Verletzungen, sondern als arbeitsbedingte Erkrankungen.</p>		<p>Million geleisteter Arbeitsstunden. Eine Quote von 1 000 000 geleisteten Arbeitsstunden gibt die Zahl der arbeitsbedingten Verletzungen pro 500 Vollzeitbeschäftigten in einem Zeitraum von einem Jahr an. Für die Zwecke der Vergleichbarkeit werden auch für Unternehmen mit weniger als 500 Personen in der Belegschaft 1 000 000Arbeitsstunden zugrunde gelegt.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 90 Kann das Unternehmen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen, so kann es diese auf der Grundlage der normalen oder Standardarbeitsstunden unter Berücksichtigung der Ansprüche auf bezahlte Abwesenheitszeiten (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlter Krankheitsurlaub, Feiertage) schätzen und dies in seinen Angaben erläutern.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 91 Ein Unternehmen berücksichtigt Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen in der Berechnung der Anzahl und der Quote der meldepflichtigen arbeitsbedingten Verletzungen.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 92 Arbeitsbedingte Erkrankungen können akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme umfassen, die durch Arbeitsbedingungen oder -praktiken verursacht oder verschlimmert werden. Dazu gehören Muskel- und Skeletterkrankungen, Haut- und Atemwegserkrankungen, bösartige Krebserkrankungen, durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (z. B. lärmbedingte Hörschäden, durch Vibrationen verursachte Erkrankungen) und psychische Erkrankungen (z. B. Angstzustände, posttraumatische Belastungsstörungen). Für die Zwecke der vorgeschriebenen Angaben muss das Unternehmen zumindest die Fälle angeben, die in der IAO-Liste der Berufskrankheiten aufgeführt sind.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 93 Im Rahmen dieses Standards werden arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen unter arbeitsbedingten Erkrankungen (und nicht Verletzungen) erfasst.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>ESRS S1-14 Abs. AR 94 Die nach Absatz 88 anzugebenden Fälle beziehen sich auf Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen, die dem Unternehmen gemeldet oder vom Unternehmen im Rahmen einer ärztlichen Überwachung im Berichtszeitraum festgestellt wurden. Das Unternehmen kann durch Berichte von betroffenen Personen, Entschädigungsagenturen oder Angehörigen der Gesundheitsberufe über arbeitsbedingte Erkrankungen informiert werden. Die Angabe kann Fälle von arbeitsbedingten Erkrankungen umfassen, die während des Berichtszeitraums bei Personen, die in der Vergangenheit der Belegschaft des Unternehmens angehört haben, festgestellt wurden.</p> <p>ESRS S1-14 Abs. AR 95 Das Unternehmen rechnet die Anzahl der Ausfalltage so an, dass der erste volle und der letzte Tag der Abwesenheit einbezogen werden. Der Berechnung sollten Kalendertage zugrunde gelegt werden, d. h. Tage, an denen die betreffende Person nicht für die Arbeit vorgesehen ist (z. B. Wochenenden, Feiertage), gelten als Ausfalltage.</p>
<p>Kennzahl 10: Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-15 Abs. 91): In dieser Angabe berichten Sie über den Urlaubsanspruch und die tatsächliche Inanspruchnahme Ihrer Beschäftigten nach Geschlecht.</p> <p>Ziel (ESRS S1-15 Abs. 92): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über den Anspruch der Beschäftigten auf geschlechtergerechten Familienurlaub. Dies betrifft die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.</p> <p>Phase-in: Im ersten Jahr der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die hier vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 93 Aspekt 1 (ESRS S1-15 Abs. 93): Urlaubsanspruch aus familiären Gründen Geben Sie Folgendes zu Urlaub aus familiären Gründen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten mit Urlaubsanspruch aus familiären Gründen? d) Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die diesen Anspruch wahrgenommen haben? Schlüsseln Sie die Angabe nach Geschlecht auf. 	<p>Definition: „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“ Zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im weiteren Sinne umfasst nicht nur die Vereinbarkeit mit familiären oder Betreuungspflichten, sondern auch die Aufteilung zwischen der am Arbeitsplatz und im Privatleben verbrachten Zeit, die über familiäre Verpflichtungen hinausgeht. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u></p> <p>Definition (ESRS S1-15 AR 96): „Urlaub aus familiären Gründen“</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Mutterschafts-/Schwangerschaftsurlaub: Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz unmittelbar nach Entbindung (oder in einigen Ländern nach Adoption), 	<p>ESRS S1-15 Abs. 91 Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit die Beschäftigten Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben und davon Gebrauch machen.</p> <p>ESRS S1-15 Abs. 92 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis des Anspruchs der Beschäftigten auf geschlechtergerechte Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen sowie die tatsächliche Umsetzung in der Praxis zu vermitteln; dabei handelt es sich um eine der Dimensionen der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.</p> <p>ESRS S1-15 Abs. 93 Die in Absatz 91 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) den Prozentsatz der Beschäftigten, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, und d) den Prozentsatz der anspruchsberechtigten Beschäftigten, die Urlaub aus familiären Gründen in 	<p>ESRS S1-15 Abs. AR 96 Urlaub aus familiären Gründen umfasst Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige, der nach nationalem Recht oder Tarifverträgen gewährt wird. Für die Zwecke dieses Standards werden diese Begriffe wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub): Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Entbindung (oder in einigen Ländern der Adoption), f) Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zweck der Betreuung und Pflege, g) Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes, gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 Abs. 94</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-15 Abs. 94): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-15 Abs. 93a) Wenn alle Beschäftigten einen Urlaubsanspruch aus familiären Gründen haben, dann reicht diese Angabe allein aus, um DNK 16 Kennzahl 10 Aspekt 1a (ESRS S1-15 Abs. 93a) zu erfüllen.</p>	<p>f) Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter anlässlich einer Geburt oder Adoption zum Zweck der Betreuung, g) Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption, h) Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege einer angehörigen Person.</p> <p>Definition (ESRS S1-15 AR 97): „Beschäftigte mit Urlaubsanspruch“ Beschäftigte mit Urlaubsanspruch sind jene, die ihren Anspruch gemeldet haben oder die dem Unternehmen bereits bekannt sind.</p>	<p>Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.</p> <p>ESRS S1-15 Abs. 94 Haben alle Beschäftigten des Unternehmens aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen, reicht es aus, dies mitzuteilen, um die Anforderungen nach Absatz 93 Buchstabe a zu erfüllen.</p>	<p>h) Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege oder Unterstützung einer angehörigen Person oder einer im selben Haushalt lebenden Person, die aus einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege- oder Unterstützungsleistungen benötigt.</p> <p>ESRS S1-15 Abs. AR 97 In Bezug auf Absatz 93 Buchstabe a sind Beschäftigte, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, Personen, für die Regelungen, organisatorische Maßnahmen, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge gelten, die Ansprüche auf Urlaub aus familiären Gründen enthalten und die ihre Ansprüche dem Unternehmen gemeldet haben oder dem Unternehmen der Anspruch bekannt ist.</p>
<p>Kennzahl 11: Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-16 Abs. 95): In dieser Angabe berichten Sie das prozentuale Verdienstgefälle zwischen Frauen und Männern sowie das Verhältnis zwischen der höchsten Vergütung und dem Median der Vergütung aller Beschäftigten.</p> <p>Ziel (ESRS S1-16 Abs. 96): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über die Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern sowie die allgemeine Vergütungsungleichheit.</p> <p>ESRS S1 Abs. 97</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S1-16 Abs. 97): Geben Sie Folgendes zur Vergütung an:</p> <p>a) Geben Sie das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle an. Es errechnet sich aus der prozentualen Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von Frauen und Männern. Nutzen Sie hierfür die folgende Formel [technische Darstellung gem. ESRS S1-16 AR 98]. b) Geben Sie das Verhältnis der jährlichen Vergütung der bestbezahlten Person zum Median der Gesamtvergütung aller Beschäftigten an. Nutzen Sie hierfür die folgende Formel [technische Darstellung gem. ESRS S1-16 AR 101]. c) Sofern Hintergrundinformation zum Verständnis der Daten notwendig sind, geben Sie diese an (z.B. Annahmen, Schätzungen, Berechnungsmethodik).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S1-16 AR 98): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-16 Abs. 97a) Berücksichtigen Sie zur Berechnung den Bruttostundenverdienst aller Beschäftigten.</p> <p>Soll 2 (ESRS S1-16 AR 100): (zu Aspekt 1a/ ESRS S1-16 Abs. 97a) Beziehen Sie sich bei den Angaben zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle auf den aktuellen und, falls vorhanden, für die beiden vorherigen Berichtszeiträume an.</p>	<p>Anwendungshinweis: Referenzwert-VO und SFDR PAIs (zu Aspekt 1a/ Fußnote 97 zu ESRS S1-16 Abs. 97a) Die Angabe steht im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern“. Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1b/ Fußnote 98 zu ESRS S1-16 Abs. 97b) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 8 (EU) 2022/1288 für nachhaltige Investitionen ableiten („Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. 95 Das Unternehmen hat das prozentuale Verdienstgefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten und das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und dem Median der Vergütung seiner Beschäftigten anzugeben.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. 96 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis für das Ausmaß etwaiger Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern unter den Beschäftigten des Unternehmens vermittelt werden; zum anderen soll verdeutlicht werden, wie groß die Ungleichheit bei der Vergütung innerhalb des Unternehmens ist und ob große Verdienstunterschiede bestehen.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. 97 Die in Absatz 95 genannten Angaben umfassen Folgendes: d) das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle, d. h. die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Beschäftigter, e) das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten</p>	<p>ESRS S1-16 Abs. AR 98 Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen über das Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten (das „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“) wendet das Unternehmen folgende Methode an: c) Es berücksichtigt den Bruttostundenverdienst aller Beschäftigten und d) wendet die folgende Formel zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles an:</p> <p><small>(Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten / Stundenverdienst von weiblichen Beschäftigten)</small></p> <p><small>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten</small></p> <p>ESRS S1-16 Abs. AR 99 Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Informationen darüber, wie objektive Faktoren wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle beeinflussen, können angegeben werden.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. AR 100</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S1 AR 101</p> <p>Soll 3 (ESRS S1-16 AR 101): (zu Aspekt 1b/ ESRS S1-16 Abs. 97b) Beachten Sie bei der Berechnung des Vergütungsverhältnisses Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Berücksichtigen Sie alle Beschäftigten. Berücksichtigen Sie alle Vergütungskomponente. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-16 Abs. 98): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-16 Abs. 97a) Sie können das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle nach Beschäftigtenkategorie, Land oder Segment angeben. Sie können diese Angabe auch nach Grundgehalt und variablen Vergütungsteilen aufschlüsseln.</p> <p>Kann 2 (ESRS S1-16 Abs. 99): (zu Aspekt 1/ ESRS S1-16 Abs. 97b) Sie können das Verdienstgefälle um Kaufkraftunterschiede zwischen den Beschäftigungsländern bereinigen. Wenn Sie diese anwenden, geben Sie die verwendete Methode an.</p> <p>ESRS S1 Abs. 98</p> <p>ESRS S1 Abs. 99</p> <p>ESRS S1 AR 99</p> <p>Aspekt 2 (ESRS S1-16 AR 99): Hintergrundinformationen Geben Sie Hintergrundinformationen (z.B. Berechnungsmethodik) zur Datenerhebung an. Es kann auch angegeben werden, wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das Verdienstgefälle beeinflussen.</p>	<p>spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition (ESRS S1-16 AR 101): „Vergütungskomponente“</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundgehalt: die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barzahlung, Geldleistungen: die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen variablen Barzahlungen, Sachleistungen: z. B. Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme, Direkte Vergütung: Summe aus Geld- und Sachleistungen sowie der beizulegende Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen). <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-16 AR 102): „Hintergrundinformation“ (zu Aspekt 1c/ ESRS S1-16 Abs. 97c) Quantitative Daten allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Ursachen für Lohnunterschiede zu erklären. Daher können zusätzliche Hintergrundinformationen bereitgestellt werden wie z. B. die Unternehmensgröße, Branche, Beschäftigungsstrategie und Währungsschwankungen.</p>	<p>bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) und</p> <p>f) gegebenenfalls alle Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, sowie sonstige zu berücksichtigende Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. 98 Das Unternehmen kann eine Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gemäß Absatz 97 Buchstabe a nach Beschäftigtenkategorie und/oder Land/Segment angeben. Das Unternehmen kann auch das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle zwischen den Beschäftigten nach Beschäftigtenkategorie angeben, aufgeschlüsselt nach dem gewöhnlichen Grundgehalt und den ergänzenden oder variablen Komponenten.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. 99 In Bezug auf Absatz 97 Buchstabe b kann das Unternehmen diesen um Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern bereinigten Wert angeben; in diesem Fall gibt es die für die Berechnung verwendete Methode an.</p>	<p>Die Messung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles des Unternehmens ist für den laufenden Berichtszeitraum und, falls es in früheren Nachhaltigkeitsberichten angegeben wurde, für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume anzugeben.</p> <p>ESRS S1-16 Abs. AR 101 Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe b erforderlichen Informationen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es berücksichtigt alle Beschäftigten; je nach Vergütungspolitik des Unternehmens berücksichtigt es alle der folgenden Aspekte: <ol style="list-style-type: none"> Grundgehalt, d. h. die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barvergütung, Geldleistungen, d. h. die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen Formen variabler Barzahlungen, Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme und direkte Vergütung, d. h. die Summe der Geldleistungen, Sachleistungen und des gesamten beizulegenden Zeitwerts aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, beschränkte Aktien oder Anteile, erfolgswirksame Aktien oder Anteile, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen), es verwendet die folgende Formel zur Berechnung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung: <p style="text-align: center;"><small>Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Beschäftigten (ohne die höchstbezahlte Person)</small></p> <p>ESRS S1-16 Abs. AR 102 Zur Veranschaulichung der Hintergrundinformationen kann das Unternehmen eine Erläuterung zum besseren Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden (Methodik), vorlegen. Quantitative Daten wie das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Lohnunterschiede und ihre Ursachen zu verstehen. Die Vergütungsverhältnisse können beispielsweise durch die Größe des Unternehmens (z. B. Einnahmen, Zahl der Beschäftigten), seine Branche, seine Beschäftigungsstrategie (z. B. Abhängigkeit von ausgelagerten Arbeitskräften oder Teilzeitbeschäftigten, ein hohes Maß an Automatisierung) oder durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.</p>
<p>Kennzahl 12: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten</p> <p>Darum geht's (ESRS S1-17 Abs. 100): In dieser Angabe berichten Sie die Anzahl arbeitsbezogener Vorfälle und Beschwerden sowie die damit verbundenen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen an.</p> <p>Ziel (ESRS S1-17 Abs. 101): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis inwieweit arbeitsbezogene Vorfälle von Diskriminierung und Fällen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Belegschaft betreffen.</p> <p>ESRS S1 Abs. 103 Aspekt 1 (ESRS S1-17 Abs. 103): Arbeitsbezogene Vorfälle Geben Sie Folgendes zu arbeitsbezogenen Vorfällen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Wie viele Fälle von Diskriminierung und Belästigung wurden gemeldet? f) Wie viele Beschwerden gab es, die über Kanäle und weitere Beschwerdemechanismen sowie, sofern zutreffend, über Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereicht wurden. g) Geben Sie den Gesamtbetrag der durch das Unternehmen gezahlten Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen an. Gleichen Sie diesen Betrag mit den im Jahresabschluss angegebenen Werten ab. h) Sofern es für das Verständnis der Daten relevant ist, geben Sie Hintergrundinformationen an (z.B. Annahmen, Schätzungen, Berechnungsmethodik). <p>ESRS S1 Abs. 104 Aspekt 2 (ESRS S1-17 Abs. 104): Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Belegschaft Geben Sie Folgendes zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Geben Sie die Anzahl der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an. Geben Sie an, wie viele dieser Vorfälle gegen internationale Konzepte und Standards verstoßen. Geben Sie auch an, sofern es zu keinen derartigen Vorfällen gekommen ist. 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 1a/ Fußnote 99 zu ESRS S1-17 Abs. 103a) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 7 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fälle von Diskriminierung“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 2a/ Fußnote 100 zu ESRS S1-17 Abs. 104a) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 und dem Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der</p>	<p>ESRS S1-17 Abs. 100 Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. 101 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit arbeitsbezogene Vorfälle und schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte die eigene Belegschaft des Unternehmens betreffen.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. 102 Die Angaben gemäß Absatz 100 umfassen vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen arbeitsbezogene Vorfälle in Bezug auf Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder anderer relevanter Formen der Diskriminierung, die interne und/oder externe Interessenträger im gesamten Berichtszeitraum betreffen. Dies schließt Fälle von Belästigungen als spezifische Form der Diskriminierung ein.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. 103 Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p>	<p>ESRS S1-17 Abs. AR 103 Zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 103 und 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Status von Vorfällen und/oder Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) vom Unternehmen geprüfte Vorfälle, f) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt werden, g) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt wurden, deren Ergebnisse durch routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden, und h) Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind. <p>ESRS S1-17 Abs. AR 104 Wenn das Unternehmen die in AR 105 beschriebenen Informationen zusammenstellt, berücksichtigt es Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Ein Vorfall ist nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen, wenn er gelöst ist, der Fall abgeschlossen ist oder das Unternehmen keine weiteren Maßnahmen verlangt. Beispielsweise kann ein Vorfall, bei dem keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, Fälle umfassen, die zurückgezogen werden oder bei denen die zugrunde liegenden Umstände, die zu dem Vorfall geführt haben, nicht mehr vorliegen, e) Abhilfemaßnahmen sind auf die mutmaßlich belästigende Person und das mutmaßliche Opfer ausgerichtet. Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das Opfer können das Angebot umfassen, dessen Kosten für Beratungssitzungen

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>d) Geben Sie den Gesamtbetrag der durch das Unternehmen gezahlten Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen an. Gleichen Sie diesen Betrag mit den im Jahresabschluss angegebenen Werten ab.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S1-17 AR 103): (zu Aspekt 1, 2/ ESRS S1-17 Abs. 103, 104) Sie können den Status der Vorfälle, der Beschwerden und ergriffener Maßnahmen angeben. Dabei können Sie Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die vom Unternehmen geprüfte Vorfälle, f) die umgesetzten Abhilfepläne, g) die Ergebnisse der Abhilfepläne, h) und, sofern zutreffend, die Vorfälle, bei denen keine Maßnahmen mehr notwendig sind. <p>Kann 2 (ESRS S1-17 AR 106): zu Aspekt 2/ ESRS S1-17 Abs. 104) Sie können angeben, für wie viele Menschenrechtsvorfälle Abhilfemaßnahmen vom Unternehmen geleistet wurden.</p>	<p>Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Definition: „Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD In allen 51 Teilnehmerstaaten fördern Nationale Kontaktstellen die Umsetzung der Leitsätze. Sie verbreiten die Leitsätze in der Öffentlichkeit und bieten einen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus. Quelle: <u>OECD Leitsätze</u></p> <p>Definition (ESRS S1-17 Abs. 102): „arbeitsbezogene Vorfälle“ Arbeitsbezogene Vorfälle umfassen Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder anderer relevanter Formen der Diskriminierung. Dazu gehören auch Fälle von Belästigungen.</p> <p>Definition (ESRS S1-17 Abs. 104): „internationale Konzepte und Standards“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte</u>, • <u>Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit</u>, • <u>Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</u>. <p>Definition (ESRS S1-17 AR 105): „Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ Menschenrechtsvorfälle umfassen Klagen, förmliche Beschwerden über interne oder externe Beschwerdeverfahren, ernste Anschuldigungen in öffentlichen Berichten oder</p>	<p>e) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung,</p> <p>f) die Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Personen innerhalb der eigenen Belegschaft des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich Beschwerdemechanismen), und gegebenenfalls bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD im Zusammenhang mit den in Absatz 2 dieses Standards genannten Aspekten, mit Ausnahme der bereits unter Buchstabe a gemeldeten Fälle, eingereicht wurden,</p> <p>g) den Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden sowie einen Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag und</p> <p>h) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um die Daten und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung zu verstehen.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. 104 Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über festgestellte Fälle schwerwiegender Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten (z. B. Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Kinderarbeit) an:</p> <p>c) die Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies an sowie</p> <p>d) den Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und</p>	<p>zu begleichen, dem Opfer eine gewisse bezahlte Auszeit zu gewähren oder ihm die Wiederherstellung von Krankheits-/Urlaubstagen anzubieten, wenn dem Opfer aufgrund der Belästigung Kosten entstanden sind (z. B. die Nutzung von Krankheits- oder Urlaubstagen), und</p> <p>f) Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die belästigende Person können darin bestehen, der Person eine mündliche und/oder schriftliche Verwarnung zu erteilen, eine Beratung gegen Belästigung vorzuschreiben oder die Person zu einem geeigneten Seminar zu entsenden sowie die Teilnahme an Schulungen zum Thema Belästigung und Prävention zu veranlassen. Eine unbezahlte Freistellung kann ebenfalls eine Option sein. Wenn die belästigende Person bereits in der Vergangenheit diszipliniert wurde, ihre Belästigung aber nicht einstellt, kann eine strengere Disziplinierung erforderlich sein.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. AR 105 Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten umfassen Klagen, förmliche Beschwerden mittels der Beschwerdeverfahren des Unternehmens oder Dritter, schwerwiegende Beschuldigungen in öffentlichen Berichten oder in den Medien, sofern diese mit der eigenen Belegschaft des Unternehmens in Verbindung stehen und die Vorfälle von dem Unternehmen nicht bestritten werden, sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen, von denen das Unternehmen Kenntnis hat.</p> <p>ESRS S1-17 Abs. AR 106 Zusätzlich zu den gemäß Absatz 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen die Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte angeben, in denen das Unternehmen im Berichtszeitraum eine Rolle bei der Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen übernommen hat.</p>

ESRS S1 AR 103

ESRS S1 AR 106



DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Medien sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S1-17 AR 104): „Vorfälle“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S1-17 Abs. 104a)</p> <p>d) ein Vorfall ist abgeschlossen, wenn er gelöst ist, keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, der Fall zurückgezogen wurde, oder die zugrunde liegenden Umstände nicht mehr bestehen.</p> <p>e) Abhilfemaßnahmen sollen der mutmaßlich schädigenden Person als auch dem mutmaßlichen Opfer helfen (z. B. durch Übernahme der Beratungskosten, bezahlte Auszeiten, Wiederherstellung von Krankheits- und Urlaubstagen).</p> <p>f) Abhilfemaßnahmen für die belästigende Person können z. B. eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, die Anordnung zur Teilnahme an einem Anti-Belästigungs-Training oder die Teilnahme an einem entsprechenden Seminar sein. Bei wiederholter Belästigung kann eine strengere Maßnahme wie z. B. eine unbezahlte Freistellung erfolgen.</p>	<p>Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a beschriebenen Vorfällen sowie einen Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag.</p>	

DNK 17 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)

Sie legen offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette haben, und welche Abhängigkeiten bestehen. Sie stellen Ihren Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette dar. Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen im Bezug zu Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und weiteren arbeitsbezogenen Rechten berücksichtigt werden.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die im **DNK 17** (ESRS S2) vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigte während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

Hinweis: Die in Thema 17 zu berichtenden Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Strategie“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 6-8 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 2 (DNK 8 / ESRS 2 SBM-3). Diese können Sie im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 11 (ESRS E1) übermitteln.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Einbezug der Interessen, Standpunkte und Rechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in die Strategie und das Geschäftsmodell (ESRS S2 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS S2 Abs. 9): In dieser Angabe berichten Sie über den Einbezug der Interessen, Standpunkte und Rechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell.</p> <p>Hinweis (ESRS S2 Abs. 9): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-2]</i></p> <p>ESRS S2 Abs. 9 Aspekt 1 (ESRS S2 Abs. 9): Interessen, Standpunkte und Rechte Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Menschenrechte, in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2).</p> <p>ESRS S2 AR 5 Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S2 AR 5): <i>(zu Aspekt 1/ ESRS S2 Abs. 9)</i> Auch wenn die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nicht direkt an der Entwicklung der Strategie und des Geschäftsmodells beteiligt sind, können ihre Standpunkte berücksichtigt werden. Sie können alternativ die Standpunkte der Arbeitnehmervertretung an.</p> <p>ESRS S2 AR 4 Aspekt 2 (ESRS S2 AR 4): Anpassung der Strategie Inwiefern prüfen Sie, ob und wie Auswirkungen durch die Strategie und das Geschäftsmodell verursacht werden? Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu steuern.</p>	<p>Definition: „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ Die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette stellen eine wichtige Gruppe von Stakeholdern dar. Hierzu zählen alle Arbeitskräfte der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens, welche vom Unternehmen wesentlich beeinflusst werden. Ausgenommen von dieser Definition ist die Belegschaft. Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u>.</p> <p>Definition: „Arbeitnehmervertretung“ Eine Arbeitnehmervertretung bezieht sich auf die von Gewerkschaften ernannte oder gewählte Vertretung. Alternativ handelt es sich um frei gewählte Vertreter:innen der Mitarbeitenden, die unabhängig vom Arbeitgeber sind und keine Aufgaben der Gewerkschaften übernehmen oder deren Position schwächen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u>.</p>	<p>ESRS S2 Abs. 9 Bei den Angaben im Rahmen von ESRS 2 SBM-2 Absatz 43 beschreibt das Unternehmen, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette, die von dem Unternehmen erheblich betroffen sein können, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell berücksichtigt werden. Die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette stellen eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger dar.</p>	<p>ESRS S2 Abs. AR 4 Gemäß Angabepflicht ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein Geschäftsmodell bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.</p> <p>ESRS S2 Abs. AR 5 Auch wenn Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann die Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und deren Arbeitnehmervertreter angeben.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2: Auswirkung, Risiken und Chancen in Bezug zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S2 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS S2 Abs. 10): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich bezüglich Ihrer Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ergeben.</p> <p>Hinweis (ESRS S2 Abs. 10): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>ESRS S2 Abs. 10 Aspekt 1 (ESRS S2 Abs. 10): Auswirkungen, Risiken und Chancen Beachten Sie die Bestimmung gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3) und geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschreiben Sie, ob und wie potentielle und tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch die Strategie und das Geschäftsmodell entstehen oder mit diesen verbunden sind. Beeinflussen oder führen diese Auswirkungen zu einer Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells? Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). b) Wie hängen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben, mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen? <p>ESRS S2 Abs. 11 Aspekt 2 (ESRS S2 Abs. 11): Auswirkungen Geben Sie an, ob bei der Auswertung der Auswirkungen alle Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette berücksichtigt werden. Geben Sie zudem Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> o) Beschreiben Sie kurz, welche Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette diesen Auswirkungen ausgesetzt sind. p) In welchen Regionen oder bei welchen Rohstoffen besteht in der Wertschöpfungskette ein hohes Risiko für Kinder- oder Zwangsarbeit? q) Geben Sie bei negativen Auswirkungen an, ob diese <ul style="list-style-type: none"> i. im Kontext der Unternehmenstätigkeit weitverbreitet oder systemisch (z. B. innerhalb bestimmter Rohstofflieferketten), ii. oder durch einzelne Vorfälle (z. B. Industrieunfall) oder durch spezifische Geschäftsbeziehungen entstanden sind. Hierzu gehören auch Auswirkungen aus Übergangsplänen. r) Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen geführt haben. Welche Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind betroffen oder können betroffen sein? Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese auftreten. s) Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette? 	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2b/ Fußnote 104 zu ESRS S2 Abs. 11b) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 12 und 13 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“ und „Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Beispiel (ESRS S2 AR 6): „Auswirkungen“ Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, durch die Wertschöpfungskette und auch durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Beispielsweise können durch das Wertversprechen des Unternehmens wie etwa durch ein kostengünstiges Produktangebot oder schnelle Lieferungen, die Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beeinträchtigt werden.</p> <p>Beispiel (ESRS S2 AR 7): „Risiken“ Ausbeutung von Arbeitskräften in Regionen mit minimalem Arbeitnehmerschutz.</p> <p>Definition (ESRS S2 Abs. 11a): „Arten von Arbeitskräften“ Zu unterscheiden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Arbeitskräfte, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber nicht zu Ihrer Belegschaft gehören. ii. Arbeitskräfte eines Unternehmens in der vorgelagerten Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens. iii. Arbeitskräfte eines Unternehmens in der nachgelagerten Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens. 	<p>ESRS S2 Abs. 10 Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob und wie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette gemäß ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen <ul style="list-style-type: none"> i. der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und ii. das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben einerseits, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell andererseits. <p>ESRS S2 Abs. 11 Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner Wertschöpfungskette, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine kurze Beschreibung der Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, einschließlich der Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, zusammenhängen, und Angaben 	<p>ESRS S2 Abs. AR 6 Die Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kritisch ist), mit seiner Wertschöpfungskette (z. B. Abhängigkeit von Waren mit unklarer Herkunft ohne Sichtbarkeit der Auswirkungen auf die Arbeitskräfte) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerisikos auf Lieferanten, mit Folgewirkungen auf die Arbeitnehmerrechte deren eigener Arbeitskräfte) zusammenhängen.</p> <p>ESRS S2 Abs. AR 7 Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Ein Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen auf Zeitarbeitskräfte angewiesen sein kann, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz einer Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der Lieferkette verursacht werden. Ein weiteres Beispiel bezieht sich darauf, dass der Verkauf von Waren, die auf den günstigsten Preisen für die Kunden beruhen, operationelle Risiken birgt, da Lieferanten unter extremem Preisdruck die Produktion an Dritte weitervergeben können, was zu einer geringeren Qualität und einer längeren, weniger transparenten und weniger kontrollierbaren Lieferkette führt. Risiken für Reputation und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S2 Abs. 12 Aspekt 3 (ESRS S2 Abs. 12): Gefährdete Personengruppen Geben Sie an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen stärker gefährdet sind. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1]</i></p> <p>ESRS S2 Abs. 13 Aspekt 4 (ESRS S2 Abs. 13): Risiken und Chancen für Personengruppen Geben Sie an, welche Risiken und Chancen sich auf Personen mit bestimmten Merkmalen beziehen (z. B. bestimmte Personen oder Altersgruppen, die in bestimmten Ländern oder Fabriken arbeiten).</p>	<p>iv. Arbeitskräfte eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer Zweckgesellschaft mit Beteiligung Ihres Unternehmens.</p> <p>v. Arbeitskräfte, die besonders anfällig für negative Auswirkungen sind.</p> <p>Beispiel (ESRS S2 Abs. 11c): „Übergangspläne“ Übergangspläne zur Reduktion von CO₂-Emissionen können die Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, oder die Herstellung von Solarpanelen beinhalten.</p> <p>Beispiel (ESRS S2 AR 8): „Personen mit bestimmten Merkmalen“ sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter: junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind. • Geschlecht: Frauen, die erfahrungsmäßig häufig diskriminiert werden. • Tätigkeit: Temporäre Beschäftigte können verglichen zu Festangestellten schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein. <p>Beispiel (ESRS S2 AR 9): „Abhängigkeit“ Ereignisse mit schwerwiegenden Folgen wie eine Pandemie, können die Gesundheit der Arbeitskräfte beeinträchtigen und zu Produktionsstörungen entlang der Wertschöpfungskette führen.</p>	<p>dazu, um welche der folgenden Arten von Arbeitskräften es sich handelt:</p> <p>i. Arbeitskräfte, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber nicht zur eigenen Belegschaft gehören, also keine Selbstständigen oder Arbeitskräfte, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (die vom ESRS S1 abgedeckt werden),</p> <p>ii. Arbeitskräfte, die für Unternehmen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind (z. B. Personen, die an der Gewinnung von Metallen oder Mineralien, der Gewinnung von Rohstoffen, der Raffination, der Herstellung oder anderen Formen der Verarbeitung beteiligt sind),</p> <p>iii. Arbeitskräfte, die für Unternehmen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind (z. B. Personen, die an den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsanbietern, Franchisenehmern oder Einzelhändlern beteiligt sind),</p> <p>iv. Arbeitskräfte, die im Betrieb eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer Zweckgesellschaft mit Beteiligung des berichtender Unternehmens tätig sind,</p> <p>v. Arbeitskräfte (aus den genannten oder sonstigen Kategorien), die aufgrund ihrer inhärenten Merkmale oder besonderer Umstände besonders anfällig für negative Auswirkungen sind, wie Mitglieder einer Gewerkschaft, Wanderarbeitnehmern, Heimarbeitskräfte, Frauen oder junge Arbeitskräfte,</p> <p>b) geografische Gebiete, auf Länderebene oder auf anderen Ebenen, oder Rohstoffe, bei denen in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens ein erhebliches Risiko</p>	<p>geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt und die Verbraucher immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.</p> <p>ESRS S2 Abs. AR 8 Beispiele für besondere Merkmale von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 12 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Arbeitskräfte, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf weibliche Arbeitskräfte in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Wanderarbeitnehmer in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Arbeitskräfte kann die Art der Tätigkeit, die sie ausführen müssen, ein Risiko darstellen (z. B. Arbeitskräfte, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Arbeitskräfte mit „Null-Stunden-Verträgen“).</p> <p>ESRS S2 Abs. AR 9 Im Hinblick auf Absatz 13 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen finanzielle Auswirkungen haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitskräfte auf allen Stufen der Wertschöpfungskette haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette auswirken, die für Logistikanbieter arbeiten. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens dem Risiko der</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit besteht,</p> <p>c) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist oder Beschaffungs- oder andere Geschäftsbeziehungen unterhält, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit innerhalb bestimmter Rohstofflieferketten in bestimmten Ländern oder Regionen) oder ob sie ii) mit individuellen Vorfällen (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammenhängen; dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich sind, und der Herstellung von Solarpaneelen,</p> <p>d) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. aktualisierte Beschaffungspraktiken, Kapazitätsaufbau für Arbeitskräfte in der Lieferkette), einschließlich der Chancen für die Arbeitskräfte wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“ und der Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die positiv betroffen sind oder sein könnten; das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und</p> <p>e) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben.</p>	<p>Zwangsarbeit ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>ESRS S2 Abs. 12 Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Arbeitskräfte mit bestimmten Merkmalen und Arbeitskräfte, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen stärker gefährdet sein können.</p> <p>ESRS S2 Abs. 13 Das Unternehmen gibt an, bei welchen seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben, es sich um Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (z. B. bestimmte Altersgruppen, Arbeitskräfte in einem bestimmten Werk oder Land) und nicht um Auswirkungen auf alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette handelt.</p>	
<p>Angabe 3: Konzepte in Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette</p> <p>Darum geht's (ESRS S2-1 Abs. 14): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.</p> <p>Ziel (ESRS S2-1 Abs. 15): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Ihre Konzepte zur Ermittlung, Bewertung und zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.</p> <p>Hinweis (ESRS S2-1 Abs. 16): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P).</p> <p>ESRS S2 Abs. 16 Aspekt 1 (ESRS S2-1 Abs. 16): Konzepte Geben Sie an, welche Konzepte Sie für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette anwenden. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS MDR-P). Geben Sie zudem an, ob sich Konzepte nur auf bestimmte Personengruppen oder auf alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beziehen. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P]</i></p> <p>ESRS S2 Abs. 17 Aspekt 2 (ESRS S2-1 Abs. 17): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 105 zu ESRS S2-1 Abs. 17) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 106 zu ESRS S2-1 Abs. 17) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. 14 Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. 15 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. 16 Die gemäß Absatz 14 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 10 Sind die Strategien auf die eigene Belegschaft des Unternehmens beschränkt und erstrecken sie sich nicht auf Arbeitskräfte in vor- und nachgelagerten Unternehmen und Geschäftsbeziehungen, so sind sie unter dem ESRS S1 und nicht in Bezug auf diese Anforderung anzugeben.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 11 Wenn die im Rahmen von ESRS S1 gemachten Angaben Informationen enthalten, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, kann hier darauf verwiesen werden; Angaben zu den verbleibenden Elementen sind dann gemäß dieser Angabepflicht vorzulegen.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 12 Das Unternehmen kann Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr beschlossenen Strategien angeben (z. B. neue Erwartungen an die Lieferanten, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 13</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich Ihrer Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette. Geben Sie an, welche Prozesse und Methoden Sie zur Einhaltung und Überwachung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO-Grundsätze, der UN Global Compact Grundsätze und der OECD Leitsätze verfolgen. Geben Sie hierzu die wesentlichen Aspekte und Ihren allgemeinen Ansatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, für Abhilfemaßnahmen bei Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Wertschöpfungskette an. 	<p>Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3/ Fußnote 107 zu ESRS S2-1 Abs. 18) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P <i>Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</i> anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette abdecken.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. 17 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte, die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. 	<p>Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.</p>
<p>ESRS S2 Abs. 18</p>	<p>Aspekt 3 (ESRS S2-1 Abs. 18): Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit Geben Sie an, ob Ihre Konzepte die Themen Menschenhandel, Zwangs- oder Kinderarbeit umfassen. Geben Sie zudem an, ob es einen Verhaltenskodex für Lieferant:innen gibt.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte, die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. <p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügt.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 15 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen im Einklang stehen.</p>
<p>ESRS S2 Abs. 19</p>	<p>Aspekt 4 (ESRS S2-1 Abs. 19): International anerkannte Standards Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Einklang mit international anerkannten Standards zu Menschenrechten stehen. Geben Sie zudem an, inwiefern Fälle der Nichteinhaltung gemeldet werden. Sofern zutreffend, geben Sie an, um welche Art von Fällen es sich dann handelt.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte, die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. <p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügt.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 15 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen im Einklang stehen.</p>
<p>ESRS S2 AR 12</p>	<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S2-1 AR 12): Haben sich Konzepte bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette im Laufe des Berichtsjahres verändert? Dann können hierzu weitere Erläuterungen angegeben werden.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte, die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. <p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügt.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 15 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen im Einklang stehen.</p>
<p>ESRS S2 AR 13</p>	<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS S2-1 AR 13): Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzerklärung) wie eines Ethikkodex oder einer Nachhaltigkeitsstrategie vorkommen. In diesen Fällen geben Sie einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Dokuments hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte, die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen. <p>ESRS S2-1 Abs. 18 Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügt.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 15 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen im Einklang stehen.</p>
<p>ESRS S2 AR 15</p>	<p>Kann-Aspekt 3 (ESRS S2-1 AR 15): Wenn Sie Verpflichtungen betreffend der Sicherheit der Beschäftigten, prekären Beschäftigungsverhältnissen, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit auch in externen Grundsatzserklärungen, wie z.B. dem Lieferanten Verhaltenskodex und in Prozessen entlang der Value Chain, z.B. Beschaffungsprozess, eingebunden haben, können Sie dieses ebenfalls offenlegen.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. 19 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette mit international anerkannten Standards, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.</p> <p>ESRS S2-1 Abs. AR 15 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen im Einklang stehen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S2 AR 16</p>	<p>Kann-Aspekt 4 (ESRS S2-1 AR 16): Sie können erläutern, wie Kanäle und Kommunikationsmittel verwendet werden, um die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette über die Konzepte zu informieren. Sie können dabei auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt wurden (z. B. durch die Übersetzungen in relevante Sprachen oder grafische Darstellungen).</p>	<p>Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette beteiligt sind, in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.</p>	<p>ESRS S2-1 Abs. AR 16 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die Strategie zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>Wenn Angaben im Strategieteil der DNK 16 (ESRS S1) für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, dann ist ein Verweis möglich.</p> <p>Definition (ESRS S2-1 AR 14): „International anerkannte Standards“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Internationale Charta der Menschenrechte,</u> • <u>UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,</u> • <u>Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,</u> • <u>Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.</u> 		
<p>Angabe 4: Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertretung beim Management von Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S2-2 Abs. 20): In dieser Angabe geben Sie die Verfahren an, mit denen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie ihrer Vertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden.</p> <p>Ziel (ESRS S2-2 Abs. 21): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die Arbeitnehmendenvertretung, oder glaubwürdige Stellvertretende in das Management von Auswirkungen einbezogen werden, um die Sorgfaltspflicht als Arbeitgebenden zu erfüllen. Zudem wird dargestellt, wie die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Entscheidungsprozesse einfließen.</p> <p>ESRS S2 Abs. 22 Aspekt 1 (ESRS S2-2 Abs. 22): Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Geben Sie an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertretung einbezogen werden, um tatsächliche und potentielle Auswirkungen zu bewältigen. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erfolgt ein direkter Austausch mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette oder auf Ebene der Arbeitnehmendenvertretung? In welchen Phasen des Stakeholder Dialoges erfolgt die Einbeziehung? In welcher Art und Häufigkeit erfolgt die Einbeziehung? Welche ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und stellt sicher, dass die Ergebnisse in die Unternehmensstrategie einfließen? Wurden globale Rahmenvereinbarungen mit Gewerkschaftsbünden geschlossen, um Menschenrechte, einschließlich ihres Rechts auf Kollektivtarifverhandlungen zu wahren? Wie ermöglichen diese Vereinbarungen Einblick in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen Management und den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette? Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder Ergebnisse, die getroffen wurden, an. 	<p>Definition: „glaubwürdige Stellvertretende“ Erfahrene Personen oder Organisationen, die betroffene Interessengruppen wie weibliche Arbeitskräfte, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer dabei unterstützen deren Anliegen effektiv vorzubringen. Dies umfasst NGOs, internationale Gewerkschaften und lokale zivilgesellschaftliche Gruppen, einschließlich religiöser Organisationen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</u></p> <p>Definition (ESRS S2-2 AR 19): „globale Rahmenvereinbarungen“ Globale Rahmenvereinbarungen stellen eine Vereinbarung zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden sicher, um die Einhaltung grundlegender Arbeits- und Sozialstandards in allen Betriebsstätten zu gewährleisten.</p>	<p>ESRS S2-2 Abs. 20 Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.</p> <p>ESRS S2-2 Abs. 21 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihre rechtmäßigen Vertreter oder glaubwürdige Stellvertretende im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS S2-2 Abs. 22 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Zusammenarbeit mit Arbeitskräften in der 	<p>ESRS S2-2 Abs. AR 17 Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane gemachten Angaben erfüllt werden.</p> <p>ESRS S2-2 Abs. AR 18 Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 22 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung, in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen, in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S2 AR 18 Kann 1 (ESRS S2-2 AR 18): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S2-1 Abs. 22b, c) Sie können folgende Veranschaulichungen verwenden: a) Beispiele für die Phasen können die ‚Festlegung des Ansatzes‘ und die ‚Bewertung des Ansatzes‘ sein. b) Beispiele für die Art der Einbeziehung können sich auf Beteiligung, Konsultation oder Information beziehen. c) Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen oder auf Wunsch von Stakeholder? d) Berichten Sie, ob die Personen mit operativer Verantwortung bestimmte Fähigkeiten besitzen müssen. Werden Schulungen angeboten?</p> <p>ESRS S2 AR 17 Kann 2 (ESRS S2-2 AR 17): (zu Aspekt 1c/ ESRS S2-1 Abs. 22c) Sie können angeben, ob eine spezifische Rolle oder ein Teil einer umfassenderen Rolle die Verantwortung übernimmt. Sofern keine vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. (Querverweis mit DNK 3 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1))</p> <p>ESRS S2 AR 20 Kann 3 (ESRS S2-2 AR 20): (zu Aspekt 1/ESRS S2-1 Abs. 22) Sie können Beispiele geben, wie die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.</p> <p>ESRS S2 Abs. 23 Aspekt 2 (ESRS S2-2 Abs. 23): Benachteiligte Personengruppen Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um die Sichtweisen besonders benachteiligter Personengruppen zu verstehen (z. B. Frauen, Migrant:innen).</p> <p>ESRS S2 Abs. 24 Aspekt 3 (ESRS S2-2 Abs. 24): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die beschriebenen Verfahren zum Einbezug der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nicht vorliegen. Sie können in diesem Fall ergänzen, wann die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.</p>		<p>Wertschöpfungskette oder ihren rechtmäßigen Vertretern direkt oder mit glaubwürdigen Stellvertretenden erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,</p> <p>b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,</p> <p>c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, gegebenenfalls globale Rahmenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit internationalen Gewerkschaftsbünden im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette geschlossen hat, einschließlich ihres Rechts auf Kollektivtarifverhandlungen und einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Arbeitskräfte zu erhalten, und</p> <p>e) gegebenenfalls die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.</p> <p>ESRS S2-2 Abs. 23 Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. weibliche Arbeitskräfte, Wanderarbeitnehmern, Arbeitskräfte mit Behinderungen).</p> <p>ESRS S2-2 Abs. 24 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb</p>	<p>eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und</p> <p>d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen Schulungen oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.</p> <p>ESRS S2-2 Abs. AR 19 Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält</p> <p>ESRS S2-2 Abs. AR 20 Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 5: Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern</p> <p>Darum geht's (ESRS S2-3 Abs. 25): In dieser Angabe beschreiben Sie die Verfahren, die zur Behebung negativer Auswirkungen dienen. Darüber hinaus geben Sie die Kanäle an, über die Bedenken geäußert und geprüft werden können.</p> <p>Ziel (ESRS S2-3 Abs. 26): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ihre Bedenken mitteilen können, wie solche Kanäle unterstützt, und deren Wirksamkeit überprüft werden.</p> <p>ESRS S2 Abs. 27 Aspekt 1 (ESRS S2-3 Abs. 27): Verfahren und Kanäle Beschreiben Sie die Verfahren mit denen negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette behoben werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes</p> <ol style="list-style-type: none"> Welcher Ansatz und welche Verfahren werden verfolgt, um Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen anzubieten auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette? Wie wird ihre Wirksamkeit gemessen? Welche Kanäle gibt es, um Anliegen zu äußern? Werden diese vom Unternehmen oder von Dritten eingerichtet? Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass Beschwerdekkanäle am Arbeitsplatz unterstützt werden? Wie werden Anliegen erfasst und mitverfolgt? Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt? <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S2-3 AR 21): (zu Aspekt 1a/ ESRS S2-3 Abs. 27a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>ESRS S2 AR 21</p> <p>Kann 2 (ESRS S2-3 AR 22): (zu Aspekt 1b/ ESRS S2-3 Abs. 27b) Falls Sie auf Kanäle von Ihren Geschäftspartnern angewiesen sind, können Sie auf diese hinweisen.</p> <p>ESRS S2 AR 22</p> <p>Kann 3 (ESRS S2-3 AR 23): (zu Aspekt 1b/ ESRS S2-3 Abs. 27b) Sie können angeben, ob und inwiefern Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Zugriff zu den Kanälen haben.</p> <p>ESRS S2 AR 23</p>	<p>Definition: „Abhilfemaßnahmen“ Beinhaltet den Ausgleich und/oder Wiedergutmachung einer negativen Auswirkung. Dies kann in Form einer Entschuldigung, finanziellen Entschädigungen, Garantien der Nichtwiederholung, Strafsanktionen, Rehabilitationen, Wiederherstellung, etc. erfolgen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023)</u>.</p> <p>Beispiel (ESRS S2-3 AR 22): „Kanäle von Unternehmen“ Zu den Kanälen gehören z. B. Hotlines, Dialogprozesse und Gewerkschaften.</p> <p>Beispiel (ESRS S2-3 AR 24): „Kanäle von Dritten“ Zu den Kanälen gehören z. B. Mechanismen, die von der Regierung, von der NRO, Industrieverbände oder anderer Kooperationsinitiativen betrieben werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S2-3 AR 27): „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ (zu Kann 5/ ESRS S2-3 AR 27) Sie können bei der Beschreibung der Wirksamkeit sich von folgenden Fragen leiten lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sind die Kanäle legitimiert, um faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder zu stärken? Sind die Kanäle den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette bekannt und zugänglich? Verfügen die Kanäle über klare Verfahren mit Zeitplänen? Gewährleisten die Kanäle einen Zugang zu Quellen von Informationen, Beratung und Fachwissen? Bieten die Kanäle ausreichende Transparenz und entsprechen sie gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse? 	<p>dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.</p> <p>ESRS S2-3 Abs. 25 Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.</p> <p>ESRS S2-3 Abs. 26 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. Beschwerdemechanismen) am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Arbeitskräften Folgemaßnahmen in Bezug auf vorgebrachte Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.</p> <p>ESRS S2-3 Abs. 27 Das Unternehmen erläutert Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen Abhilfemaßnahmen als wirksam bewertet, alle spezifischen Kanäle, über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder von Dritten eingerichtet wurden, die Verfahren, mit denen es die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in 	<p>ESRS S2-3 Abs. AR 21 Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S2-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.</p> <p>ESRS S2-3 Abs. AR 22 Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören Beschwerdemechanismen, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte gewerkschaftlich organisiert sind), Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette oder ihre rechtmäßigen Vertreter Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beschäftigt sind, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.</p> <p>ESRS S2-3 Abs. AR 23 Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter die Angabepflicht des ESRS S2-3 fallen, kann das Unternehmen erläutern, ob und inwiefern Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, für das sie arbeiten oder für das sie eine vertraglich vereinbarte Arbeit erbringen.</p> <p>ESRS S2-3 Abs. AR 24</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S2 AR 24	<p>Kann 4 (ESRS S2-3 AR 24): (zu Aspekt 1b/ ESRS S2-3 Abs. 27b) Sie können angeben, ob die Kanäle von Dritten für alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zugänglich sind, oder ob andere Personen oder Organisationen in deren Namen handeln dürfen.</p>	<p>d) der Wertschöpfungskette unterstützt oder verlangt, und die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträgern, die als Zielnutzer vorgesehen sind.</p>	<p>Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für alle Arbeitskräfte, die möglicherweise oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind, oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben, zugänglich sind.</p>
ESRS S2 AR 27	<p>Kann 5 (ESRS S2-3 AR 27): (zu Aspekt 1d/ ESRS S2-3 Abs. 27d) Bei der Beschreibung der Wirksamkeit können Sie die „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anwenden.</p>	<p>ESRS S2-3 Abs. 28 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.</p>	<p>ESRS S2-3 Abs. AR 25 In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob es den Arbeitskräften ermöglicht wird, die Mechanismen anonym zu nutzen (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).</p>
ESRS S2 Abs. 28	<p>Aspekt 2 (ESRS S2-3 Abs. 28): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette diese Verfahren kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Strategien, um Beschwerdeführende zu schützen? (DNK 20 Angabe 3 (ESRS G1-1))</p>	<p>ESRS S2-3 Abs. 29 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt:</p>	<p>ESRS S2-3 Abs. AR 26 Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Erhebungen zu Arbeitskräften, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.</p>
ESRS S2 AR 25	<p>Kann 1 (ESRS S2-3 AR 25): (zu Aspekt 2/ ESRS S2-3 Abs. 28) Sie können beschreiben, ob Anliegen vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt werden. Sie können zudem angeben, ob die Kanäle anonym genutzt werden können.</p>	<p>ESRS S2-3 Abs. AR 27 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden: a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires</p>	<p>ESRS S2-3 Abs. AR 27 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden: a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires</p>
ESRS S2 AR 26	<p>Kann 2 (ESRS S2-3 AR 26): (zu Aspekt 2/ ESRS S2-3 Abs. 28) Wenn Sie Angaben machen, ob Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette die Kanäle kennen und vertrauen, können Sie Informationen wie etwa aus Umfragen vorlegen. Diese Umfragen können z. B. die Nutzung solcher Kanäle oder die Zufriedenheit der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette mit den Verfahren beinhalten.</p>		
ESRS S2 Abs. 29	<p>Aspekt 3 (ESRS S2-3 Abs. 29): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die oben beschriebenen Verfahren nicht vorliegen, da keine Kanäle eingerichtet wurden oder unterstützt werden. Wenn Sie die Einführung planen, können Sie einen Zeitraum hierfür angeben.</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?</p> <p>b) Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich?</p> <p>c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen?</p> <p>d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der Interessenträger zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?</p> <p>e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen?</p> <p>f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?</p> <p>g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?</p> <p>Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?</p>
<p>Angabe 6: Maßnahmen um negative Auswirkungen und Risiken in Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu beheben und Chancen zu nutzen</p> <p>Darum geht's (ESRS S2-4 Abs. 30): In dieser Angabe geben Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette an. Zudem berichten Sie zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen.</p> <p>Ziel (ESRS S2-4 Abs. 31): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie negative und positive Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette verwalten. Zudem erklären Sie, wie Risiken und Chancen bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bewältigt und genutzt werden.</p> <p>Hinweis (ESRS S2-4 Abs. 31): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A).</p> <p>ESRS S2 Abs. 31 Aspekt 1 (ESRS S2-4 Abs. 31): Aktionsplan Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen vor. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 6/ Fußnote 111 zu ESRS S2-4 Abs. 36) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S2-4 AR 29): „Maßnahmen“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S2-4 Abs. 32a) Geeignete Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung</p>	<p>ESRS S2-4 Abs. 30 Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. 31 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller Maßnahmen oder Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen</p> <p>a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder</p>	<p>ESRS S2-4 Abs. AR 28 Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:</p> <p>a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,</p> <p>b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,</p> <p>c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und</p> <p>d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 29 Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S2 Abs. 32 Aspekt 2 (ESRS S2-4 Abs. 32): Management von wesentlichen Auswirkungen Erläutern Sie zu Auswirkungen bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welche Maßnahmen wurden ergriffen, oder sind geplant, um negative Auswirkungen zu beheben? Ob und wie wurden Abhilfemaßnahmen ergriffen? Welche Maßnahmen, Initiativen und Verfahren wurden ergriffen, um positive Auswirkungen zu erreichen? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet? <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S2-4 AR 38): (zu Aspekt 2a, c/ ESRS 2-4 Abs. 32c) Unterscheiden Sie zwischen der Durchführung von Maßnahmen (z. B. Anzahl der geschulten Personen) und den tatsächlich erzielten Ergebnissen (z. B. verbesserte Geldverwaltung), wenn Sie über positive Auswirkungen berichten.</p> <p>Soll 2 (ESRS S2-4 Abs. 37): (zu Aspekt 2d/ ESRS S2-4 Abs. 32d) Wenn Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels bewerten, berücksichtigen Sie den DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S2-4 AR 28): (zu Aspekt 2a/ ESRS S2-4 Abs. 32a) Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Hierzu können Sie folgende Angaben machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung von negativen Auswirkungen, Initiativen, die zu zusätzlichen, positiven Auswirkungen führen sollen, Fortschritte zur Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum, Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung. <p>Kann 2 (ESRS S2-4 AR 30): (zu Aspekt 2a/ ESRS S2-4 Abs. 32a) Negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können auch außerhalb der unmittelbaren Verantwortungsbereich des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie Hebelwirkungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.</p>	<p>direkt verursacht, dazu beiträgt oder betroffen ist.</p> <p>Definition (ESRS S2-4 AR 35): „Hebelwirkungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Hebelwirkungen: z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen, Andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung: z. B. Angebot von Schulungen, Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen: z. B. Gewährleistung angemessener Löhne. <p>Beispiel (ESRS S2-4 AR 34): „Bewertung der Wirksamkeit“ Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldung von Stakeholdern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen und Leistungseinstufungen sein.</p> <p>Beispiel (ESRS S2-4 AR 40a/AR 40b): „Risiken“</p> <ul style="list-style-type: none"> Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette: Wenn Arbeitskräfte Zwangs- oder Kinderarbeit ausgesetzt sind, kann das rufschädigende oder rechtliche Folgen für das Unternehmen haben. Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Das Unternehmen riskiert Betriebsunterbrechungen durch hohe Abhängigkeiten von Lieferketten; insbesondere, wenn diese durch eine Pandemie affektiert sind. <p>Beispiel (ESRS S2-4 AR 40c/AR 40d): „Chancen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Chancen im Zusammenhang mit Auswirkungen: Das Unternehmen hat die Chance sich im Markt zu differenzieren und mehr Kunden anzuziehen, indem es angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen für Arbeitskräfte sicherstellt. 	<p>b) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu sorgen. Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen Risiken umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette nutzt. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette gemäß ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte vor.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. 32 In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu verhindern oder zu mindern, ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen, alle zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, die es in erster Linie umsetzt, um positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu erreichen, und wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nachverfolgt und bewertet. <p>ESRS S2-4 Abs. 33 In Bezug auf Absatz 30 beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu reagieren, 	<p>wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 30 Da wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher Hebelwirkungen (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von Schulungen oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer angemessenen Entlohnung) umfassen.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 31 Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S2-5 kann es Angaben über die einschlägigen Ziele der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 32 Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bei Entscheidungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt und</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S2 AR 31	<p>Kann 3 (ESRS S2-4 AR 31): (zu Aspekt 2a/ ESRS S2-4 Abs. 32a) Wenn sich das Unternehmen zur Bewältigung von negativen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen beteiligt, können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative angegangen werden. Sie können auch die Ziele der Initiative und den Fortschritt bei ihrer Umsetzung berichten. (Querverweis mit DNK 17 Angabe 7 (ESRS S2-5))</p>	<p>b) seinen Ansatz um Maßnahmen in Bezug auf bestimmte wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Einkaufspraktiken oder anderen internen Praktiken, sowie Kapazitätsaufbau oder andere Formen der Zusammenarbeit mit Unternehmen in der Wertschöpfungskette oder Formen der Zusammenarbeit mit Branchenkollegen oder anderen relevanten Parteien, und</p> <p>c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.</p>	<p>ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 33 Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 34 Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von Maßnahmen können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.</p>
ESRS S2 AR 33	<p>Kann 4 (ESRS S2-4 AR 33): (zu Aspekt 2d/ ESRS S2-4 Abs. 32d) In Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen, können Sie Erkenntnisse aus vorangegangenen und aktuellen Berichtszeiträumen vorlegen.</p>	<p>ESRS S2-4 Abs. 34 In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,</p> <p>a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und</p> <p>b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu nutzen.</p>	<p>ESRS S2-4 Abs. AR 35 Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Um beispielsweise die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zur Unterstützung seiner Lieferanten bei der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen aufzuzeigen, kann das Unternehmen Rückmeldungen von den Arbeitskräften der Lieferanten angeben, aus denen hervorgeht, dass sich die Arbeitsbedingungen seit Beginn der Zusammenarbeit mit diesen Lieferanten verbessert haben. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten Vorfälle belegen und die beispielsweise im Rahmen einer unabhängigen Prüfung erhoben wurden.</p>
ESRS S2 AR 35	<p>Kann 5 (ESRS S2-4 AR 35): (zu Aspekt 2d/ESRS S2-4 32d) Sie können zusätzliche Informationen wie den Rückgang der festgestellten Vorfälle angeben. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens helfen, die Auswirkungen zu bewältigen.</p>	<p>Quelle: Bundesregierung (2015).</p>	<p>ESRS S2-4 Abs. AR 36 In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitskräfte beruhen, und im Hinblick auf die Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p>
ESRS S2 AR 36	<p>Kann 6 (ESRS S2-4 AR 36): (zu Aspekt 2c/ ESRS S2-4 Abs. 32c) In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung positiver Auswirkungen, können Sie folgende Angaben machen:</p> <p>a) Ob und inwiefern werden die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden?</p> <p>b) Welche Ergebnisse waren beabsichtigt? Welche wurden erzielt?</p>		
ESRS S2 AR 37	<p>Kann 7 (ESRS S2-4 AR 37): (zu Aspekt 2c/ ESRS S2-4 Abs. 32c) Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen, auch darauf ausgerichtet sind einer oder mehrerer der SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.</p>		
ESRS S2 AR 39	<p>Kann 8 (ESRS S2-4 AR 39): (zu Aspekt 2c/ ESRS S2-4 Abs. 32c) Bei der Angabe zu Initiativen und Verfahren können Sie auch Programme berücksichtigen und angeben, die darauf abzielen, die Finanzkompetenz von weiblichen Arbeitskräften zu verbessern und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz zu reduzieren.</p>		
ESRS S2 Abs. 33	<p>Aspekt 3 (ESRS S2-4 Abs. 33): Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen Geben Sie Folgendes an:</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) Mit welchen Verfahren ermittelt Ihr Unternehmen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um auf negative Auswirkungen zu reagieren?</p> <p>b) Welcher Ansatz wird hierzu verfolgt?</p> <p>c) Wie wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen verfügbar und wirksam sind?</p> <p>ESRS S2 Abs. 34 Aspekt 4 (ESRS S2-4 Abs. 34): Risiken und Chancen Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes:</p> <p>a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Risiken zu mindern?</p> <p>b) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Chancen zu nutzen?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S2-4 AR 41): (zu Aspekt 4a/ ESRS S2-4 Abs. 34a) Berücksichtigen Sie neben internen Faktoren auch externe Entwicklungen, wenn Sie bewerten, ob Abhängigkeiten von den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu Risiken werden.</p> <p>Soll 2 (ESRS S2-4 AR 43): zu Aspekt 4/ ESRS S2-4 Abs. 34) Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette im Risikomanagement integriert sind.</p> <p>ESRS S2 Abs. 35 Aspekt 5 (ESRS S2-4 Abs. 35): Menschenrechtsverletzungen Geben Sie an, ob schwerwiegende Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der Wertschöpfungskette gemeldet wurden. Sofern relevant, geben Sie Ihre Praktiken bezüglich Beschaffung, Verkauf und Datennutzung an.</p> <p>ESRS S2 Abs. 36 Aspekt 6 (ESRS S2-4 Abs. 36): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen Geben Sie an, ob und wie Sie sicherstellen, dass die genannten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette haben.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional: Kann 1 (ESRS S2-4 AR 32): (zu Aspekt 6/ ESRS S2-4 Abs. 36) Sofern eine dieser Maßnahmen die Beendigung von Geschäftsbeziehungen beinhaltet, können Sie Beispiele nennen. Sie können auch angeben, ob und wie sie negative Auswirkungen aus so einer Kündigung berücksichtigen.</p> <p>ESRS S2 Abs. 38 Aspekt 7 (ESRS S2-4 Abs. 38): Mittel zum Management von Auswirkungen Geben Sie an, welche Mittel zum Management von Auswirkungen zur Verfügung stehen. Legen Sie Informationen vor, damit sich Nutzer:innen ein Bild machen können, wie Sie Auswirkungen behandeln.</p>		<p>ESRS S2-4 Abs. 35 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass es durch seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette hat oder dazu beiträgt, gegebenenfalls einschließlich in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. 36 Das Unternehmen gibt ferner an, ob schwerwiegende Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. 37 Bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 (siehe ESRS 2 MDR-T <i>Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben</i>), wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. 38 Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p>	<p>a) Informationen darüber, ob und wie Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und rechtmäßige Vertreter oder ihre glaubwürdigen Stellvertretenden bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und</p> <p>b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Initiativen oder Verfahren für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 37 Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, Kleinbauern in seiner Lieferkette den Aufbau von Kapazitäten ermöglichen, um Einkommenssteigerungen zu erzielen; oder es könnte Schulungen unterstützen, um den Anteil von Frauen, die Zustelldienstleistungen in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette erbringen, zu erhöhen.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 38 Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner Maßnahmen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften eine Schulung zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die Arbeitskräfte (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften angibt, dass sie ihr Haushaltsgeld besser verwalten können, sodass sie ihre Sparziele erreichen) zu unterscheiden.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 39</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S2 AR 44</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S2-4 AR 44): (zu Aspekt 7/ESRS S2-4 Abs. 38) Sie können bei der Angabe der Mittel erläutern, welche internen Instanzen für das Management von Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zuständig sind und welche Arten von Maßnahmen diese ergreifen.</p>			<p>Bei Angaben dazu, ob Initiativen oder Verfahren auch bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen eine Rolle spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, die Finanzkompetenz von weiblichen Arbeitskräften zu fördern, die dazu geführt haben, dass mehr Frauen befördert werden, sowie zu einer Verringerung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 40 Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Zwangsarbeit oder Kinderarbeit ausgesetzt sind, b) Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn durch eine Pandemie wesentliche Teile seiner Lieferkette oder seines Vertriebsnetzes geschlossen werden, c) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können eine Differenzierung des Markts und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung einer angemessenen Entlohnung und angemessener Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen, und d) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können eine nachhaltige Versorgung mit einem Rohstoff in der Zukunft umfassen, indem sichergestellt wird, dass Kleinbauern ausreichend verdienen, um künftige Generationen davon zu

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>überzeugen, die Landwirtschaft weiter zu betreiben.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 41 Wenn es Angaben dazu macht, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 42 Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und Zielen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 43 Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette in sein(e) bestehendes/bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.</p> <p>ESRS S2-4 Abs. AR 44 Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.</p>
<p>Angabe 7: Ziele zur Bewältigung negativer Auswirkungen und Förderung positiver Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S2-5 Abs. 39): In dieser Angabe geben Sie Ihre Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen, und zum Management von Risiken und Chancen bezüglich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette an.</p> <p>Ziel (ESRS S2-5 Abs. 40): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie Ziele nutzen, um Fortschritte beim Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen zu messen und voranzutreiben.</p> <p>Hinweis (ESRS S2-5 Abs. 41): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p>	<p>Beispiel (ESRS S2-5 AR 46): „Ziele“ Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel wie z. B. angemessene Entlohnung für nicht angestellte Beschäftigte, kann sowohl positive Auswirkungen auf diese Personen als auch Risiken für das Unternehmen darstellen.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S2-5 AR 47): „Ziele“ (zu Aspekt 1/ ESRS S2-5 Abs.41) Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden.</p>	<p>ESRS S2-5 Abs. 39 Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verringerung der negativen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und/oder b) Förderung positiver Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und/oder c) Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette. <p>ESRS S2-5 Abs. 40 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit</p>	<p>ESRS S2-5 Abs. AR 45 Bei der Angabe von Informationen über Ziele gemäß Absatz 39 kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (so konkret wie möglich), b) die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S2 Abs. 41 Aspekt 1 (ESRS S2-5 Abs. 41): Beschreibung der Ziele Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S2 AR 45 Kann 1 (ESRS S2-5 AR 45): <i>(zu Aspekt 1/ESRS S2-5 Abs. 41)</i> Sie können in Bezug zu Zielen Folgendes angeben: a) Bei wie vielen Personen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette wurden die angestrebten Ergebnisse erreicht? b) Sind Ziele und Methoden einheitlich definiert, damit diese über Berichtsperioden vergleichbar bleiben? c) Auf welchen Standards oder Verpflichtungen bauen die Ziele auf (z. B. Verhaltenskodizes)?</p> <p>ESRS S2 AR 48 Kann 2 (ESRS S2-5 AR 48): <i>(zu Aspekt 1/ESRS S2-5 Abs. 41)</i> Erläutern Sie den Hintergrund, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes verändern oder komplett ersetzt werden (z. B. aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells, Standards, Rechtsvorschriften). (Querverweis mit DNK 2 Angabe 1 (ESRS 2 BP-2))</p> <p>ESRS S2 Abs. 42 Aspekt 2 (ESRS S2-5 Abs. 42): Festlegung der Ziele Beschreiben Sie die Verfahren zur Festlegung von Zielen. Geben Sie zudem an, ob und wie die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette oder ihre glaubwürdigen Stellvertreter: Innen in folgenden Punkten einbezogen werden: a) Festlegung der Ziele, b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens bei der Zielerreichung, und c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.</p>	<p>Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“ Sie unterscheiden zwischen folgenden Zeitabständen: a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben, b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre.</p>	<p>das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette voranzutreiben und zu messen.</p> <p>ESRS S2-5 Abs. 41 Die zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.</p> <p>ESRS S2-5 Abs. 42 Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der Ziele an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, ihren rechtmäßigen Vertretern oder glaubwürdigen Stellvertretern, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat: a) Festlegung dieser Ziele, b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.</p>	<p>ESRS S2-5 Abs. AR 46 Die Ziele in Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, existenzsichernde Löhne für Arbeitskräfte in der Lieferkette zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Lieferkette als auch die damit verbundenen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Lieferungen verringern.</p> <p>ESRS S2-5 Abs. AR 47 Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die die Arbeitskräfte eines bestimmten Lieferanten betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die Überstunden der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten.</p> <p>ESRS S2-5 Abs. AR 48 Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen bereitzustellen.</p>

DNK 18 Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)

Sie legen offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie auf betroffene Gemeinschaften haben, und welche Abhängigkeiten bestehen. Sie stellen Ihren Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften dar. Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen berücksichtigt werden.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die im **DNK 18** (ESRS S3) vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigte während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

Hinweis: Die in Thema 18 zu berichtenden Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Strategie“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 6-8 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 2 (DNK 8 / ESRS 2 SBM-3). Diese können Sie im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 11 (ESRS E1) übermitteln.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Einbezug der Interessen, Standpunkte und Rechte der betroffenen Gemeinschaften in die Strategie und das Geschäftsmodell (ESRS S3 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS S3 Abs. 7): In dieser Angabe berichten Sie über den Einbezug der Interessen, Standpunkte und Rechte der betroffenen Gemeinschaften in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell</p> <p>Hinweis (ESRS S3 Abs. 7): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-2]</i></p> <p>ESRS S3 Abs. 7 Aspekt 1 (ESRS S3 Abs. 7): Interessen, Standpunkte und Rechte Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der betroffenen Gemeinschaften, einschließlich der Menschenrechte, in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2).</p> <p>ESRS S3 AR 4 Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S3 AR 4): <i>(zu Aspekt 1/ESRS S3 Abs. 7)</i> Auch wenn betroffene Gemeinschaften nicht direkt an der Entwicklung der Strategie und des Geschäftsmodells beteiligt sind, können ihre Standpunkte berücksichtigt werden. Sie können alternativ die Standpunkte ihrer Vertretung (beispielsweise "gläubwürdige" oder "rechtmäßige" Vertretende) angeben.</p> <p>ESRS S3 AR 3 Aspekt 2 (ESRS S3 AR 3): Anpassung der Strategie Inwiefern prüfen Sie, ob und wie Auswirkungen durch die Strategie und das Geschäftsmodell verursacht werden? Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu steuern.</p>	<p>Definition: „betroffene Gemeinschaften“ Betroffene Gemeinschaften stellen eine wichtige Gruppe von Stakeholder dar. Unter betroffenen Gemeinschaften versteht man Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten Ihres Unternehmens oder dessen Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</p> <p>Definition: „gläubwürdige Stellvertretende“ Erfahrene Personen oder Organisationen, die betroffene Interessengruppen wie weibliche Arbeitskräfte, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer dabei unterstützen deren Anliegen effektiv vorzubringen. Dies umfasst NGOs, internationale Gewerkschaften und lokale zivilgesellschaftliche Gruppen, einschließlich religiöser Organisationen. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</p> <p>Definition: „rechtmäßige Vertretende“ Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Stakeholder. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</p>	<p>ESRS S3 Abs. 7 Gemäß ESRS 2 SBM-2 Absatz 43 gibt das Unternehmen an, wie die Standpunkte, Interessen und Rechte betroffener Gemeinschaften, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte (und gegebenenfalls ihrer Rechte als indigene Völker), in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen. Betroffene Gemeinschaften stellen eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger dar.</p>	<p>ESRS S3 Abs. AR 3 Gemäß Angabepflicht ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein Geschäftsmodell bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.</p> <p>ESRS S3 Abs. AR 4 Auch wenn betroffene Gemeinschaften möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann die Standpunkte der betroffenen Gemeinschaften und ihrer Vertreter angeben.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2: Auswirkung, Risiken und Chancen in Bezug zu betroffenen Gemeinschaften (ESRS S3 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS S3 Abs. 8): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Auswirkungen, Risiken und Chancen die sich bezüglich betroffener Gemeinschaften ergeben.</p> <p>Hinweis (ESRS S3 Abs. 8): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>ESRS S3 Abs. 8 Aspekt 1 (ESRS S3 Abs. 8): Auswirkungen, Risiken und Chancen Beachten Sie die Bestimmung gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3) und geben Sie Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreiben Sie, ob und wie potentielle und tatsächliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften durch die Strategie und das Geschäftsmodell entstehen oder mit diesen verbunden sind. Beeinflussen oder führen diese Auswirkungen zu einer Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells? Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). Wie hängen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu betroffenen Gemeinschaften ergeben, mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen? <p>ESRS S3 Abs. 9 Aspekt 2 (ESRS S3 Abs. 9): Auswirkungen Geben Sie an, ob bei der Auswertung der Auswirkungen alle betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Geben Sie zudem Folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschreiben Sie kurz, welche Arten von betroffenen Gemeinschaften diesen Auswirkungen ausgesetzt sind. Geben Sie bei negativen Auswirkungen an, ob diese <ol style="list-style-type: none"> im Kontext der Unternehmenstätigkeit weitverbreitet oder systemisch (z.B. können Bevölkerungsgruppen unter Auswirkungen auf Ihre Gesundheit in einem stark industrialisierten Gebiet leiden), oder durch einzelne Vorfälle (z. B. eine Einleitung toxischer Abfälle, die den Zugang zu sauberem Trinkwasser beeinträchtigt) oder durch spezifische Geschäftsbeziehungen entstanden sind. Hierzu gehören auch Auswirkungen aus Übergangsplänen. Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen geführt haben. Welche Arten von betroffenen Gemeinschaften sind betroffen oder können betroffen sein? Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese auftreten. Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu betroffenen Gemeinschaften? <p>ESRS S3 Abs. 10 Aspekt 3 (ESRS S3 Abs. 10): Gefährdete Personengruppen Geben Sie an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern besonders vulnerable Gruppen stärker gefährdet sind. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1]</i></p>	<p>Beispiel (ESRS S3 AR 5/AR 6): „Auswirkungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, durch die Wertschöpfungskette und auch durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Beispielsweise können durch das Wertversprechen des Unternehmens wie etwa der Bau von Projekten ohne betroffene Gemeinschaften konsultiert zu haben, oder die Landnutzung, in denen das Eigentum umstritten ist, zu Auswirkungen führen. Aus Auswirkungen können auch Risiken entstehen. Beispielsweise, wenn ein Unternehmen in riskante Gegenden zieht, um Rohstoffe zu finden und die lokale Bevölkerung sich dagegen wehrt. Weiterhin, wenn ein Unternehmen zu viel Wasser für seine Anlagen nutzt und dadurch den Wasserzugang der Gemeinschaften einschränkt. Solche Auswirkungen können zu Boykotten und Klagen führen. <p>Definition (ESRS S3 Abs. 9a): „Arten von betroffenen Gemeinschaften“ Zu unterscheiden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaften in der Nähe von Betriebsstandorten oder die weiter entfernt leben, aber von solchen Standorten indirekt betroffen sind (z. B. durch verunreinigte Flüsse betroffen); Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette (z. B. durch die Tätigkeiten der Logistik- und Vertriebsunternehmen betroffen); Gemeinschaften an einem oder beiden Enden der Wertschöpfungskette (z. B. Gemeinschaften die entweder am Ort der Materialgewinnung oder in der Nähe von Recyclinghöfen wohnen); Indigene Völker <p>Definition: „Indigene Völker“ Die Definition indigener Völker unterscheidet zwischen zwei Gruppen: einerseits in Stämmen lebender Völker in unabhängigen Ländern, die</p>	<p>ESRS S3 Abs. 8 Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften gemäß ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen i) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell ergeben. <p>ESRS S3 Abs. 9 Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle betroffenen Gemeinschaften, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner Wertschöpfungskette, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine kurze Beschreibung der Arten der betroffenen Gemeinschaften, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind, und ob es sich um Folgendes handelt: <ol style="list-style-type: none"> Gemeinschaften, die in der Nähe der Betriebsstandorte, Fabriken, Anlagen oder sonstiger physischer Tätigkeiten des Unternehmens leben oder arbeiten, oder weiter entfernt lebende Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten an diesen Standorten betroffen sind (z. B. durch verunreinigte Flüsse), Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette des 	<p>ESRS S3 Abs. AR 5 Die Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit dem Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bau oder Beginn von Projekten mit Fristen, die nicht genügend Zeit für die Konsultation der von den Projekten betroffenen Gruppen zulassen), mit seiner Wertschöpfungskette (z. B. Landnutzung in Staaten, in denen das Eigentum häufig umstritten ist, in denen die Aufzeichnungen unzuverlässig sind oder in denen Landnutzer wie indigene Völker nicht anerkannt werden) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. aggressive Strategien zur Steuervermeidung, insbesondere im Hinblick auf Tätigkeiten in Entwicklungsländern) zusammenhängen.</p> <p>ESRS S3 Abs. AR 6 Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Wenn beispielsweise die Strategie des Unternehmens den Umzug in risikoreichere geografische Gebiete umfasst, um nach bestimmten Rohstoffen zu suchen, und wenn betroffene Gemeinschaften sich seiner Anwesenheit widersetzen oder seinen lokalen Praktiken widersprechen, kann dies zu erheblichen und kostspieligen Verzögerungen führen und die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, künftige Landkonzessionen oder Genehmigungen zu sichern. Ebenso kann es zu Boykotten, Beschwerden und Klagen führen, wenn das Geschäftsmodell des Unternehmens auf einer intensiven Wasserentnahme in seinen Anlagen beruht, wodurch der Zugang zu Wasser für den Verbrauch, die Hygiene und die Lebensgrundlagen der Gemeinschaften beeinträchtigt wird</p> <p>ESRS S3 Abs. AR 7 Beispiele für besondere Merkmale betroffener Gemeinschaften, die das Unternehmen bei seinen Angaben nach Absatz 10 berücksichtigen kann, können betroffene Gemeinschaften sein, die physisch oder wirtschaftlich isoliert sind und besonders anfällig für eingeführte Krankheiten sind oder begrenzten Zugang</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S3 Abs. 11 Aspekt 4 (ESRS S3 Abs. 11): Risiken und Chancen für Personengruppen Geben Sie an, welche Risiken und Chancen sich auf besonders vulnerable Gruppen beziehen.</p>	<p>sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden. Andererseits Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Gruppen abstammen, die zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung den gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</u></p> <p>Beispiel (ESRS S3 AR 7): „besonders vulnerable Gruppen“ Dazu zählen beispielsweise Gemeinschaften, die physisch oder wirtschaftlich isoliert sind und besonders anfällig für eingeführte Krankheiten sind oder nur begrenzten Zugang zu Sozialleistungen haben und daher von dem Unternehmen geschafften Infrastruktur abhängig sind.</p> <p>Beispiel (ESRS S3 AR 8): „Abhängigkeiten“ Hierbei sind auch Abhängigkeiten von betroffenen Gemeinschaften gemeint, bei welchem das Ereignis zwar eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit hat, aber erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringen können. Dies kann der Fall sein falls es beispielsweise infolge einer Naturkatastrophe zu einem Industrieunfall kommt, an welchem das Unternehmen beteiligt ist und wodurch den betroffenen Gemeinschaften schwerer Schaden zugefügt wird.</p>	<p>Unternehmens (z. B. Gemeinschaften, die vom Betrieb der Einrichtungen der Lieferanten oder von den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsunternehmen betroffen sind),</p> <p>iii. Gemeinschaften an einem oder beiden Endpunkten der Wertschöpfungskette (z. B. am Ort der Gewinnung von Metallen oder Mineralien oder der Ernte von Rohstoffen, oder Gemeinschaften in der Nähe von Abfallbewirtschaftungs- oder Recyclingeinrichtungen),</p> <p>iv. Gemeinschaften indigener Völker,</p> <p>b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen, ob sie i) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder den Beschaffungs- oder anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens weitverbreitet oder systemisch sind (beispielsweise können marginalisierte Bevölkerungsgruppen unter Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Lebensqualität in einem stark industrialisierten Gebiet leiden), oder ob sie ii) mit individuellen Vorfällen im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens (z. B. einer Einleitung toxischer Abfälle, die den Zugang einer Gemeinschaft zu sauberem Trinkwasser beeinträchtigt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen (z. B. friedlicher Protest von Gemeinschaften gegen Geschäftstätigkeiten, dem mit einer gewaltsamen Reaktion der Sicherheitsdienste des Unternehmens begegnet wurde) in Zusammenhang stehen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich</p>	<p>zu Sozialleistungen haben und deshalb von der vom Unternehmen geschaffenen Infrastruktur abhängig sind. Wenn von Frauen bewirtschaftete Flächen vom Unternehmen erworben werden und die Zahlungen an männliche Haushaltsleiter gehen, kann es dazu kommen, dass Frauen innerhalb der Gemeinschaft weiter entrechtet werden. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die Gemeinschaft indigen ist und ihre Mitglieder versuchen, kulturelle oder wirtschaftliche Rechte an dem Land auszuüben, das sich im Eigentum des Unternehmens oder eines Unternehmens, mit dem es Geschäftsbeziehungen unterhält, befindet oder von ihm genutzt wird, und zwar in einem Kontext, in dem ihre Rechte nicht vom Staat geschützt sind. Darüber hinaus prüft das Unternehmen, ob sich unterschiedliche Merkmale überschneiden. Beispielsweise können Merkmale wie ethnische Zugehörigkeit, sozioökonomischer Status, Migrantenstatus und Geschlecht sich überschneidende Schadensrisiken für bestimmte betroffene Gemeinschaften oder für bestimmte Teile dieser betroffenen Gemeinschaften mit sich bringen, da die betroffenen Gemeinschaften oft heterogen sind.</p> <p>ESRS S3 Abs. AR 8 Im Hinblick auf Absatz 11 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen finanzielle Auswirkungen haben können; dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Naturkatastrophe zu einem katastrophalen Industrieunfall führt, an dem das Unternehmen durch seine Tätigkeiten beteiligt ist, wodurch den betroffenen Gemeinschaften schwerer Schaden zugefügt wird.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>sind, und der Herstellung von Solarpaneelen,</p> <p>c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von mehr und neuen Formen lokaler Existenzgrundlagen), und der Arten der Gemeinschaften, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten; das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und</p> <p>d) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben.</p> <p>ESRS S3 Abs. 10 Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern betroffene Gemeinschaften mit bestimmten Merkmalen und Gemeinschaften, die in einem bestimmten Umfeld leben oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.</p> <p>ESRS S3 Abs. 11 Das Unternehmen gibt an, welcher seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben, sich auf bestimmte Gruppen betroffener Gemeinschaften und nicht auf alle betroffenen Gemeinschaften beziehen.</p>	
<p>Angabe 3: Konzepte in Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften</p> <p>Darum geht's (ESRS S3-1 Abs. 12): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich betroffener Gemeinschaften offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.</p> <p>Ziel (ESRS S3-1 Abs. 13): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Ihre Konzepte zur Ermittlung, Bewertung und zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffene Gemeinschaften.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3/ Fußnote 112 zu ESRS S3-1 Abs. 16) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. 12 Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.</p> <p>ESRS S3-1 Abs. 13 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt,</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. AR 9 Die Beschreibung enthält die wichtigsten Informationen, die erforderlich sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien in Bezug auf betroffene Gemeinschaften zu gewährleisten; das Unternehmen kann diesbezüglich Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien angeben (z. B. neue oder zusätzliche Ansätze für die Einbeziehung, die Sorgfaltspflicht und die Abhilfe).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Hinweis (ESRS S3-1 Abs. 14): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P).</p>	<p>insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf betroffene Gemeinschaften anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften abdecken.</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. AR 10 Bei den Angaben zur Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO Nr. 169) und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.</p>
<p>ESRS S3 Abs. 14 Aspekt 1 (ESRS S3-1 Abs. 14): Konzepte Geben Sie an, welche Konzepte Sie für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich betroffener Gemeinschaften anwenden. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS MDR-P). Geben Sie zudem an, ob sich Konzepte nur auf bestimmte oder auf alle betroffenen Gemeinschaften beziehen. [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P]</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 3/ Fußnote 113 zu ESRS S3-1 Abs. 16) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. 14 Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffene Gemeinschaften im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P <i>Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</i> anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte oder alle betroffenen Gemeinschaften abdecken.</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. AR 11 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die Strategie zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen und die Verwendung grafischer Darstellungen.</p>
<p>ESRS S3 Abs. 15 Aspekt 2 (ESRS S3-1 Abs. 15): Indigene Völker Geben Sie alle besonderen politischen Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf indigene Völker an.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 4/ Fußnote 114 zu ESRS S3-1 Abs. 17) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. 15 Das Unternehmen gibt alle besonderen politischen Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf indigene Völker an.</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. AR 12 Bei der Angabe schwerwiegender menschenrechtsbezogener Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt das Unternehmen alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Landrechten und der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung indigener Völker.</p>
<p>ESRS S3 Abs. 16 Aspekt 3 (ESRS S3-1 Abs. 16): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik bezüglich betroffener Gemeinschaften. Geben Sie an, welche Prozesse und Methoden Sie zur Einhaltung und Überwachung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO Grundsätze, der UN Global Compact Grundsätze und der OECD Leitsätze verfolgen. Geben Sie hierzu die wesentlichen Aspekte und Ihren allgemeinen Ansatz: a) zur Achtung der Menschenrechte von Gemeinschaften, insbesondere von indigenen Völkern, b) zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften, c) für Abhilfemaßnahmen bei Menschenrechtsverletzungen innerhalb betroffener Gemeinschaften an.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 4/ Fußnote 114 zu ESRS S3-1 Abs. 17) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S3-1 Abs. 16 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für betroffene Gemeinschaften relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf: a) die Achtung der Menschenrechte von Gemeinschaften und insbesondere von indigenen Völkern, b) die Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und c) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.</p>	
<p>ESRS S3 AR 12 Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S3-1 AR 12): (zu Aspekt 3/ESRS S3-1 Abs. 16) Geben Sie alle Rechtsstreitigkeiten über Landrechte und der „freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung indigener Völker“ an, wenn über schwerwiegende menschenrechtliche Probleme berichtet wird.</p>		<p>ESRS S3-1 Abs. 17 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf</p>	
<p>ESRS S3 Abs. 17 Aspekt 4 (ESRS S3-1 Abs. 17): International anerkannte Standards Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf betroffene Gemeinschaften in Einklang mit international anerkannten Standards zu Menschenrechten stehen. Geben Sie zudem an, inwiefern Fälle der Nichteinhaltung gemeldet werden. Sofern zutreffend, geben Sie an, um welche Art von Fällen es sich dann handelt.</p>			
<p>ESRS S3 Abs. 18 Kann-Aspekt 1 (ESRS S3-1 Abs. 18): Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzerklärung) wie eines Ethikkodex oder einer Nachhaltigkeitsstrategie vorkommen. In diesen Fällen geben Sie einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Dokuments hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>			

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S3 AR 9	<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS S3-1 AR 9): Haben sich Konzepte bezüglich betroffener Gemeinschaften im Laufe des Berichtsjahres verändert? Dann können hierzu weitere Erläuterungen angegeben werden.</p>	<p>betroffene Gemeinschaften mit international anerkannten Standards, die für betroffene Gemeinschaften und insbesondere indigene Völker relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen betroffene Gemeinschaften beteiligt sind, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten oder in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und hat gegebenenfalls die Art dieser Fälle anzugeben.</p> <p>ESRS S3-1 Abs. 18 Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Gemeinschaften haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>	
ESRS S3 AR 11	<p>Kann-Aspekt 3 (ESRS S3-1 AR 11): Sie können erläutern, wie Kanäle und Kommunikationsmittel verwendet werden, um betroffene Gemeinschaften über die Konzepte zu informieren. Sie können dabei auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt wurden (z. B. durch die Übersetzungen in relevante Sprachen oder grafische Darstellungen).</p>		
ESRS S3 Abs. 21	<p>Angabe 4: Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften und ihrer Vertretung beim Management von Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S3-2 Abs. 19): In dieser Angabe geben Sie die Verfahren an, mit denen betroffene Gemeinschaften sowie ihre Vertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden.</p> <p>Ziel (ESRS S3-2 Abs. 20): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie betroffene Gemeinschaften, oder glaubwürdige Stellvertretende in das Management von Auswirkungen einbezogen werden, um die Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber zu erfüllen. Zudem wird dargestellt, wie die Sichtweisen der betroffenen Gemeinschaften in Entscheidungsprozesse einfließen.</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S3-2 Abs. 21): Einbeziehung betroffener Gemeinschaften Geben Sie an, ob und wie die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften und ihrer Vertretung einbezogen werden, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu bewältigen. Dies schließt, sofern relevant, eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p>	<p>ESRS S3-2 Abs. 19 Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. 20 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen betroffene Gemeinschaften, ihre rechtmäßigen Vertreter oder glaubwürdige Stellvertretende im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwieweit die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften in den</p>	<p>ESRS S3-2 Abs. AR 13 Die Erläuterungen dazu, wie das Unternehmen das Recht indigener Völker auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung berücksichtigt und sicherstellt, können Informationen über Verfahren zur Konsultation indigener Völker im Hinblick darauf umfassen, deren freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten. Das Unternehmen prüft, inwiefern die Konsultation auch Verhandlungen nach Treu und Glauben mit betroffenen indigenen Völkern einschließt, um deren freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, wenn das Unternehmen Auswirkungen auf Land, Gebiete oder Ressourcen hat, die indigene Völker gewohnheitsmäßig besitzen, bewohnen oder anderweitig nutzen; oder sie aus Flächen oder Gebieten umsiedelt, die</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>a) Erfolgt ein direkter Austausch mit betroffenen Gemeinschaften oder auf Ebene ihrer Vertretung?</p> <p>b) In welchen Phasen des Stakeholder Dialoges erfolgt die Einbeziehung? In welcher Art und Häufigkeit erfolgt die Einbeziehung?</p> <p>c) Welche ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften und stellt sicher, dass die Ergebnisse in die Unternehmensstrategie einfließen?</p> <p>d) Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen Management und betroffenen Gemeinschaften? Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder Ergebnisse, die getroffen wurden, an.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S3-2 AR 15): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S3-2 Abs. 21b, c) Sie können folgende Veranschaulichungen verwenden:</p> <p>a) Beispiele für die Phasen können die ‚Festlegung des Ansatzes‘ und die ‚Bewertung des Ansatzes‘ sein.</p> <p>b) Beispiele für die Art der Einbeziehung können sich auf Beteiligung, Konsultation oder Information beziehen.</p> <p>c) Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen oder auf Wunsch von Stakeholder?</p> <p>d) Berichten Sie, ob die Personen mit operativer Verantwortung bestimmte Fähigkeiten besitzen müssen. Werden Schulungen (z. B. Schulungen zu den Rechten indigener Völker) angeboten?</p> <p>Kann 2 (ESRS S3-2 AR 14): (zu Aspekt 1c/ ESRS S3-1 Abs. 21c) Sie können angeben, ob eine spezifische Rolle oder ein Teil einer umfassenderen Rolle die Verantwortung übernimmt. Sofern keine vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. (Querverweis mit DNK 3 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1))</p> <p>Kann 3 (ESRS S3-2 AR 16): (zu Aspekt 1/ ESRS S3-2 Abs. 21) Sie können Beispiele geben, wie die Sichtweisen der betroffenen Gemeinschaften bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.</p> <p>ESRS S3 Abs. 22 Aspekt 2 (ESRS S3-2 Abs. 22): Benachteiligte Personengruppen Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um die Sichtweisen besonders benachteiligter Personengruppen zu verstehen (z. B. Frauen, Migrant:innen).</p> <p>ESRS S3 Abs. 23 Aspekt 3 (ESRS S3-2 Abs. 23): Einbezug indigener Völker Befinden sich unter den betroffenen Gemeinschaften indigene Völker? Wenn ja, geben Sie an, wie Sie ihre besonderen Rechte bei der Einbeziehung berücksichtigen und achten. Geben Sie zudem an, wie Sie auf das „Recht auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung“ geachtet haben in Bezug auf:</p> <p>a) das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum indigener Völker,</p> <p>b) Unternehmenstätigkeiten, die sich auf ihren Ländern und Gebieten auswirken, und</p>		<p>Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. 21 Das Unternehmen gibt an, ob und wie die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Gemeinschaften bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <p>a) ob die Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften oder ihren rechtmäßigen Vertretern direkt oder mit gläubwürdigen Stellvertretern erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,</p> <p>b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,</p> <p>c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,</p> <p>d) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. 22 Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der betroffenen Gemeinschaften zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten, sowie in die Sichtweisen bestimmter Gruppen innerhalb der betroffenen Gemeinschaften, wie Frauen und Mädchen.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. 23 Handelt es sich bei den betroffenen Gemeinschaften um indigene Völker, gibt das Unternehmen auch an, wie es ihre besonderen Rechte bei seinem Ansatz zur Einbeziehung der Interessenträger berücksichtigt und achtet, einschließlich ihres Rechts auf</p>	<p>traditionell von ihnen besessen oder üblicherweise genutzt werden, oder sich auf ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum auswirkt oder es ausnutzt.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. AR 14 Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane gemachten Angaben erfüllt werden.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. AR 15 Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:</p> <p>a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,</p> <p>b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,</p> <p>c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, und</p> <p>d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen Schulungen oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet. Im Falle wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf indigene Völker umfasst dies Schulungen zu den</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>c) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Geben Sie schließlich an, ob und wie indigene Völker zu den Modalitäten und Parametern der Einbeziehung konsultiert wurden (z. B. Gestaltung der Agenda, Art der Einbeziehung).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S3-2 AR 13): (zu Aspekt 3/ ESRS S3-2 Abs. 23) Prüfen Sie, ob Konsultationen mit indigenen Völkern Verhandlungen nach Treu und Glauben beinhalten. Ziel ist es, deren freiwillige und informierte Zustimmung zu erhalten, besonders bei Zugriff auf deren Land, Ressourcen oder kulturelles Eigentum oder bei Umsiedlung. Sie können hierzu die Konsultationsverfahren erläutern.</p> <p>ESRS S3 AR 13</p> <p>ESRS S3 Abs. 24 Aspekt 4 (ESRS S3-2 Abs. 24): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die beschriebenen Verfahren zum Einbezug der betroffenen Gemeinschaften nicht vorliegen. Sie können in diesem Fall ergänzen, wann die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.</p>		<p>freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung in Bezug auf i) ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum, ii) Tätigkeiten, die sich auf ihre Länder und Gebiete auswirken, und iii) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie betreffen. Insbesondere bei der Einbeziehung indigener Völker muss das Unternehmen auch angeben, ob und wie indigene Völker zu den Modalitäten und Parametern der Einbeziehung konsultiert wurden (z. B. bei der Gestaltung der Agenda, der Art und der Aktualität der Einbeziehung).</p> <p>ESRS S3-2 Abs. 24 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften verfügt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.</p>	<p>Rechten indigener Völker, einschließlich der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung.</p> <p>ESRS S3-2 Abs. AR 16 Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.</p>
<p>Angabe 5: Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für betroffene Gemeinschaften, um Bedenken zu äußern</p> <p>Darum geht's (ESRS S3-3 Abs. 25): In dieser Angabe beschreiben Sie die Verfahren, die zur Behebung negativer Auswirkungen bezüglich betroffener Gemeinschaften dienen. Darüber hinaus geben Sie die Kanäle an, über die Bedenken geäußert und geprüft werden können.</p> <p>Ziel (ESRS S3-3 Abs. 26): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie betroffene Gemeinschaften ihre Bedenken mitteilen können, wie solche Kanäle unterstützt, und deren Wirksamkeit überprüft werden.</p> <p>ESRS S3 Abs. 27 Aspekt 1 (ESRS S3-3 Abs. 27): Verfahren und Kanäle Beschreiben Sie die Verfahren mit denen negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften behoben werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welcher Ansatz und welche Verfahren werden verfolgt, um Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften anzubieten? Ob und wie wird ihre Wirksamkeit gemessen? Welche Kanäle gibt es, um Anliegen zu äußern? Werden diese vom Unternehmen oder von Dritten eingerichtet? Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass Beschwerdekkanäle am Arbeitsplatz unterstützt werden? Wie werden Anliegen erfasst und mitverfolgt? Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt? <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S3-3 AR 22): (zu Aspekt 1a/ESRS S3-3 Abs. 27a)</p> <p>ESRS S3 AR 22</p>	<p>Definition: „Abhilfemaßnahmen“ Beinhaltet den Ausgleich und/oder Wiedergutmachung einer negativen Auswirkung. Dies kann in Form einer Entschuldigung, finanziellen Entschädigungen, Garantien der Nichtwiederholung, Strafsanktionen, Rehabilitationen, Wiederherstellung, etc. erfolgen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772</u></p> <p>Beispiel (ESRS S3-3 AR 18): „Kanäle von Unternehmen“ Zu den Kanälen gehören z. B. Hotlines, Dialogprozesse, Gewerkschaften.</p> <p>Beispiel (ESRS S3-3 AR 20): „Kanäle von Dritten“ Zu den Kanälen gehören z. B. Mechanismen, die von der Regierung, von der NRO, Industrieverbände oder anderer Kooperationsinitiativen betrieben werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S3-3 AR 24): „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ (zu Kann 5/ ESRS S3-3 AR 24)</p>	<p>ESRS S3-3 Abs. 25 Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den betroffenen Gemeinschaften zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. 26 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen betroffene Gemeinschaften dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. Beschwerdemechanismen) am Arbeitsplatz der eigenen Arbeitskräfte unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Arbeitskräften Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. 27 Das Unternehmen erläutert Folgendes: a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von</p>	<p>ESRS S3-3 Abs. AR 17 Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S3-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, die sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentrieren.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 18 Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören Beschwerdemechanismen, Hotlines, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die betroffene Gemeinschaften oder ihre rechtmäßigen Vertreter Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf die Gemeinschaften zu erhalten, wie z. B. Audits zur Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Geben Sie an, inwieweit Bräuche, Traditionen und Rechtssysteme indigener Völker bei der Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen berücksichtigt wurden.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S3 AR 17 Kann 1 (ESRS S3-3 AR 17): (zu Aspekt 1a/ ESRS S3-3 Abs. 27a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>ESRS S3 AR 18 Kann 2 (ESRS S3-3 AR 18): (zu Aspekt 1b/ ESRS S3-3 Abs. 27b) Falls Sie auf Kanäle von Ihren Geschäftspartner:innen angewiesen sind, können Sie auf diese hinweisen.</p> <p>ESRS S3 AR 19 Kann 3 (ESRS S3-3 AR 19): (zu Aspekt 1b/ ESRS S3-3 Abs. 27b) Sie können angeben, ob und wie betroffene Gemeinschaften Zugriff zu den Kanälen haben. Für einen Einblick in diese Kanäle können Sie beispielsweise angeben, ob Kanäle in entsprechenden Sprachen übersetzt wurden und betroffene Gemeinschaften bei der Gestaltung von Kanälen mitgewirkt haben.</p> <p>ESRS S3 AR 20 Kann 4 (ESRS S3-3 AR 20): (zu Aspekt 1b/ ESRS S3-3 Abs. 27b) Sie können angeben, ob die Kanäle von Dritten für alle betroffene Gemeinschaften zugänglich sind, oder ob andere Personen oder Organisationen in deren Namen handeln dürfen.</p> <p>ESRS S3 AR 24 Kann 5 (ESRS S3-3 AR 24): (zu Aspekt 1d/ ESRS S3-3 Abs. 27d) Bei der Beschreibung der Wirksamkeit, können Sie die „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anwenden.</p> <p>ESRS S3 Abs. 28 Aspekt 2 (ESRS S3-3 Abs. 28): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass betroffene Gemeinschaften diese Verfahren kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Strategien, um Beschwerdeführende zu schützen? (Querverweis mit DNK 20 Angabe 3 (ESRS G1-1))</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional</p> <p>ESRS S3 AR 21 Kann 1 (ESRS S3-3 AR 21): (zu Aspekt 2/ ESRS S3-3 Abs. 28) Sie können beschreiben, ob Anliegen vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt werden. Sie können zudem angeben, ob die Kanäle anonym genutzt werden können.</p>	<p>Sie können bei der Beschreibung der Wirksamkeit sich von folgenden Fragen leiten lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sind die Kanäle legitimiert, um faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder zu stärken? Sind die Kanäle betroffenen Gemeinschaften bekannt und zugänglich? Verfügen die Kanäle über klare Verfahren mit Zeitplänen? Gewährleisten die Kanäle einen Zugang zu Quellen von Informationen, Beratung und Fachwissen? Bieten die Kanäle ausreichende Transparenz und entsprechen sie gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse? Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen? Werden mit den Kanälen einvernehmliche Lösungen verfolgt? 	<p>oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen, wenn es festgestellt hat, dass es wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und wie das Unternehmen bewertet, ob die jeweiligen Abhilfemaßnahmen wirksam sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> alle spezifischen Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden, die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt, und die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträgern, die als Zielnutzer dieser Kanäle vorgesehen sind. <p>ESRS S3-3 Abs. 28 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die betroffenen Gemeinschaften diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. 29 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen</p>	<p>Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 19 Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter den ESRS S3-3 fallen, kann das Unternehmen erläutern, ob und wie Gemeinschaften, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind. Zu den relevanten Einblicken gehören Informationen darüber, ob betroffene Gemeinschaften Zugang zu Kanälen in einer Sprache haben, die sie verstehen, und ob sie bei der Gestaltung solcher Kanäle konsultiert wurden.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 20 Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für alle betroffenen Gemeinschaften, die möglicherweise oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind, oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben, zugänglich sind.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 21 In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob die Mechanismen anonym zu nutzen sind (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 22 Bei der Angabe von Verfahren im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen für indigene Völker umfassen die einschlägigen Informationen, ob und wie das Unternehmen deren Bräuche, Traditionen, Regeln und Rechtssysteme berücksichtigt hat.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 23 Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S3 AR 23</p> <p>Kann 2 (ESRS S3-3 AR 23): (zu Aspekt 2/ ESRS S3-3 Abs. 28) Wenn Sie Angaben machen, ob betroffene Gemeinschaften die Kanäle kennen und vertrauen, können Sie Informationen wie etwa aus Umfragen vorlegen. Diese Umfragen können z. B. die Nutzung solcher Kanäle oder die Zufriedenheit der Gemeinschaften mit den Verfahren beinhalten.</p> <p>ESRS S3 Abs. 29 Aspekt 3 (ESRS S3-3 Abs. 29): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die oben beschriebenen Verfahren nicht vorliegen, da keine Kanäle eingerichtet wurden oder unterstützt werden. Wenn Sie die Einführung planen, können Sie einen Zeitraum hierfür angeben.</p>		<p>Zeiträumen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.</p>	<p>betroffenen Gemeinschaften diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Gemeinschaften vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Angehörigen von Gemeinschaften, die solche Kanäle genutzt haben, und zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.</p> <p>ESRS S3-3 Abs. AR 24 Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken? Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich? Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren, festgelegte Zeitpläne und eindeutige Vorgehensweisen? Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen? Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem bestehenden öffentlichen Interesse entsprechen? Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 6: Maßnahmen um negative Auswirkungen und Risiken in Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften zu beheben, und Chancen zu nutzen</p> <p>Darum geht's (ESRS S3-4 Abs. 30): In dieser Angabe geben Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich betroffener Gemeinschaften an. Zudem berichten Sie zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen.</p> <p>Ziel (ESRS S3-4 Abs. 31): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie das Unternehmen negative und positive Auswirkungen verwaltet. Zudem erklären Sie wie Risiken und Chancen bezüglich betroffener Gemeinschaften bewältigt und genutzt werden.</p> <p>Hinweis (ESRS S3-4 Abs. 31): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A).</p> <p>ESRS S3 Abs. 31 Aspekt 1 (ESRS S3-4 Abs. 31): Aktionsplan Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen auf betroffene Gemeinschaften vor. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p> <p>ESRS S3 Abs. 32 Aspekt 2 (ESRS S3-4 Abs. 32): Behandlung von Auswirkungen Beschreiben Sie zu Auswirkungen bezüglich betroffener Gemeinschaften Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welche Maßnahmen wurden ergriffen, oder sind geplant, um negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu beheben? Ob und wie wurden Abhilfemaßnahmen ergriffen? Welche Maßnahmen, Initiativen und Verfahren wurden ergriffen, um positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet? <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S3-4 AR 36): (zu Aspekt 2c/ ESRS S3-4 Abs. 32c) Unterscheiden Sie zwischen der Durchführung von Maßnahmen (z. B., dass x weiblichen Mitgliedern der Gemeinschaft eine Schulung dazu angeboten wurde, wie sie lokale Lieferant:innen für das Unternehmen werden können) und den tatsächlich erzielten Ergebnissen (z. B., dass x weibliche Mitglieder von Gemeinschaften kleine Unternehmen gegründet haben und ihre Verträge mit dem Unternehmen jährlich verlängert wurden), wenn Sie über positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften berichten.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 6/ Fußnote 115 zu ESRS S3-4 Abs. 36) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 26): „Maßnahmen“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S3-4 Abs. 32a) Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder betroffen ist.</p> <p>Definition (ESRS S3-4 AR 27): „Hebelwirkungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Hebelwirkungen: z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen, Andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung: z. B. Angebot von Schulungen, Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen: z. B. zur Minimierung der sicherheitsbezogenen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften. <p>Beispiel (ESRS S3-4 AR 28): „Auswirkungen“</p> <ol style="list-style-type: none"> ESRS E1 Klimawandel: Investitionen in erneuerbare Energien können das Land und die Ressourcen indigener Völker 	<p>ESRS S3-4 Abs. 30 Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. 31 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller Maßnahmen und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> darauf hinarbeitet, wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern, abzumildern und zu beheben und/oder versucht, wesentliche positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen. <p>Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen Risiken umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften nutzt. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffene Gemeinschaften gemäß ESRS 2 MDR-A Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte vor.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. 32 In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern oder zu mindern, ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche 	<p>Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 25 Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, seine sozialen Investitionen oder andere Entwicklungsprogramme, die zu zusätzlichen materiellen positiven Auswirkungen beitragen sollen, wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung. <p>ESRS S3-4 Abs. AR 26 Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 27 Da wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher Hebelwirkungen (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. Schulungen oder</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen	
ESRS S3 Abs. 37	<p>beeinträchtigen, wenn keine Konsultation stattfindet.</p> <p>b) ESRS E2 Umweltverschmutzung: Fehlender Schutz vor umweltbelastenden Anlagen kann gesundheitliche Probleme für Gemeinschaften verursachen.</p> <p>c) ESRS E3 Wasserressourcen: Wasserentnahme in wasserarmen Gebieten kann den Zugang zu sauberem Trinkwasser für einschränken.</p> <p>d) ESRS E4 Biodiversität: Verschmutzung und Flächenversiegelung können die Existenzgrundlage lokaler Landwirte und die lokale Pflanzenvielfalt gefährden.</p> <p>e) ESRS E5 Ressourcennutzung: Abfallbewirtschaftung kann die Gesundheit der Gemeinschaften beeinträchtigen.</p> <p>Querverweise können gemacht werden.</p> <p>Beispiele (ESRS S3-4 AR 32): „Bewertung der Wirksamkeit“ Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldung von Stakeholdern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen sein.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 33): (zu Aspekt 2d/ ESRS S3-4 Abs. 32d) Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens helfen, die Auswirkungen zu bewältigen.</p> <p>Beispiele (ESRS S3-4 AR 38a/AR 38b): „Risiken“</p> <ul style="list-style-type: none"> Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf betroffene Gemeinschaften: Proteste gegen Neuansiedlungen oder Landverlust, die zu teuren Verzögerungen, Boykotten oder Klagen führen können. Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten zu betroffenen Gemeinschaften: Betriebsunterbrechungen, falls indigene 	<p>wesentliche Auswirkung Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen, alle zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, die es in erster Linie durchführt, um positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen, und wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für betroffene Gemeinschaften nachverfolgt und bewertet.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. 33 In Bezug auf Absatz 29 beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <p>a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu reagieren,</p> <p>b) seinen Ansatz um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften zu ergreifen, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Praktiken in Bezug auf den Erwerb, die Planung und die Bebauung von Land und den Betrieb oder die Schließung von Flächen, sowie die Frage, ob weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich ist, und</p> <p>c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. 34 In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,</p> <p>a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und</p>	<p>Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die Rechte von indigenen Völkern für Unternehmen mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegt) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur Minimierung der sicherheitsbezogenen Auswirkungen auf Gemeinschaften oder die Beteiligung an Partnerschaften zwischen Unternehmen und Gemeinschaften) umfassen.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 28 Auswirkungen auf Gemeinschaften können auf Umweltbelange zurückzuführen sein, die das Unternehmen im Rahmen des ESRS E1 bis E5 angibt. Beispiele hierfür sind:</p> <p>a) ESRS E1 Klimawandel: Für die Umsetzung der Klimaschutzpläne kann es erforderlich sein, dass das Unternehmen in Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien investiert, die sich auf die Flächen, die Gebiete und die natürlichen Ressourcen indigener Völker auswirken können. Wenn das Unternehmen die betroffene indigene Gemeinschaft nicht konsultiert, könnte dies das Recht der betroffenen Gemeinschaften auf freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung beeinträchtigen;</p> <p>b) ESRS E2 Umweltverschmutzung: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben, indem es sie beispielsweise nicht vor umweltbelastenden Produktionsanlagen schützt, die gesundheitliche Probleme verursachen;</p> <p>c) ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf den Zugang von Gemeinschaften zu sauberem Trinkwasser haben, wenn es in Gebieten mit Wasserknappheit Wasser entnimmt;</p> <p>d) ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme: Das Unternehmen kann durch Tätigkeiten, die den Boden verunreinigen, negative Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der lokalen Landwirte haben. Weitere Beispiele sind die Versiegelung von Flächen durch den Bau neuer Infrastrukturen, mit denen Pflanzenarten, die z. B. für die biologische Vielfalt vor Ort oder das</p>	
ESRS S3 AR 25				<p>Soll 2 (ESRS S3-4 Abs. 37): (zu Aspekt 2d/ ESRS S3-4 Abs. 32d) Wenn Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels bewerten, berücksichtigen Sie den DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S3-4 AR 25): (zu Aspekt 2a/ ESRS S3-4 Abs. 32a) Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu verstehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Hierzu können Sie folgende Angaben machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung von negativen Auswirkungen, Initiativen, die zu zusätzlichen, positiven Auswirkungen führen sollen, Fortschritte zur Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum, Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung.
ESRS S3 AR 27				<p>Kann 2 (ESRS S3-4 AR 27): (zu Aspekt 2a/ ESRS S3-4 Abs. 32a) Negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften können auch außerhalb der unmittelbaren Verantwortungsbereich des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie Hebelwirkungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.</p>
ESRS S3 AR 29				<p>Kann 3 (ESRS S3-4 AR 29): (zu Aspekt 2a/ ESRS S3-4 Abs. 32a) Wenn sich das Unternehmen zur Bewältigung von negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen beteiligt, können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative angegangen werden. Sie können auch die Ziele der Initiative und den Fortschritt bei ihrer Umsetzung berichten. (Querverweis mit DNK 18 Angabe 7 (ESRS S3-5))</p>
ESRS S3 AR 31				<p>Kann 4 (ESRS S3-4 AR 31): (zu Aspekt 2d/ ESRS S3-4 Abs. 32d) In Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen, können Sie Erkenntnisse aus vorangegangenen und aktuellen Berichtszeiträumen vorlegen.</p>
ESRS S3 AR 34				<p>Kann 5 (ESRS S3-4 AR 34): (zu Aspekt 2c/ ESRS S3-4 Abs. 32c) In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, können Sie folgende Angaben machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ob und inwiefern werden betroffene Gemeinschaften in der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden? Welche Ergebnisse waren beabsichtigt? Welche wurden erzielt? Wie groß ist der Umfang an betroffenen Gemeinschaften, die von den beschriebenen Sozialinvestitionen und Entwicklungsprogrammen profitieren? Sie können begründen, warum bestimmte Gemeinschaften ausgewählt wurden.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S3 AR 35	<p>Kann 6 (ESRS S3-4 AR 35): (zu Aspekt 2c/ ESRS S3-4 Abs. 32c) Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf ausgerichtet sind einer oder mehrerer der SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.</p>	<p>b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.</p>	<p>Filtern von Wasser für die Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind, ausgerottet werden, oder die Einbringung invasiver Arten (Pflanzen oder Tiere), die sich auf Ökosysteme auswirken und dadurch Schäden verursachen können;</p>
ESRS S3 AR 37	<p>Kann 7 (ESRS S3-4 AR 37): (zu Aspekt 2c/ ESRS S3-4 Abs. 32c) Bei der Angabe zu Initiativen und Verfahren können Sie auch Programme berücksichtigen und angeben, die darauf abzielen, die lokale Infrastruktur im Unternehmensumfeld zu verbessern.</p>	<p>ESRS S3-4 Abs. 35 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf die Planung, den Erwerb und die Nutzung von Flächen, die Finanzierung, Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und das Management von Umweltauswirkungen. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.</p>	<p>e) ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf das Leben von Gemeinschaften haben, indem es ihre Gesundheit durch die unsachgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle beeinträchtigt.</p>
ESRS S3 Abs. 33	<p>Aspekt 3 (ESRS S3-4 Abs. 33): Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen Geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit welchen Verfahren ermittelt Ihr Unternehmen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um auf negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu reagieren? b) Welcher Ansatz wird hierzu verfolgt? c) Wie wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen verfügbar und wirksam sind? 	<p>Beispiele (ESRS S3-4 AR 38c/AR 38d): „Chancen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chancen im Zusammenhang mit Auswirkungen: Das Unternehmen hat die Chance erster Ansprechpartner zwischen Gemeinschaften, Regierungen und anderen Unternehmen zu sein. • Chancen im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: positive Beziehungen zu indigenen Völkern, die bestehende Projekte unterstützen und erweitern können. 	<p>Wird die Verbindung zwischen Umweltauswirkungen und lokalen Gemeinschaften in den Angabepflichten ESRS E1-E5 behandelt, so kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen und diese Angaben eindeutig kennzeichnen.</p>
ESRS S3 Abs. 34	<p>Aspekt 4 (ESRS S3-4 Abs. 34): Risiken und Chancen Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Risiken zu mindern? b) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Chancen zu nutzen? 	<p>Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 39): „Risiken und Chancen“ (zu Aspekt 4/ ESRS S3-4 Abs. 34) Sie können hierzu auch Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus Umweltauswirkungen oder -abhängigkeiten ergeben. Beispielsweise soziale Auswirkungen, wie Reputationsrisiken, die durch unkontrollierte Umweltschäden entstehen. Oder auch finanzielle Auswirkungen, wie der Boykott des Betriebes aufgrund von Menschenrechtsverletzungen.</p>	<p>ESRS S3-4 Abs. AR 29 Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S3-5 kann es Angaben über die einschlägigen Ziele der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.</p>
ESRS S3 AR 40	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S3-4 AR 40): (zu Aspekt 4a/ ESRS S3-4 Abs. 34a) Berücksichtigen Sie neben internen Faktoren auch externe Entwicklungen, wenn Sie bewerten, ob Abhängigkeiten von den betroffenen Gemeinschaften zu Risiken werden.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS S3-4 AR 41): „Risiken und Chancen“ (zu Aspekt 4/ ESRS S3-4 Abs. 34) Entstehen Risiken und Chancen aus Auswirkungen? Dann können Sie Querverweise machen, wenn über Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele berichtet wird.</p>	<p>ESRS S3-4 Abs. AR 30 Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften bei Entscheidungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.</p>
ESRS S3 AR 42	<p>Soll 2 (ESRS S3-4 AR 42): (zu Aspekt 4/ ESRS S3-4 Abs. 34) Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften im bestehenden Risikomanagement integriert sind.</p>	<p>Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden. Quelle: Bundesregierung (2015).</p>	<p>ESRS S3-4 Abs. AR 31 Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.</p>
ESRS S3 Abs. 35	<p>Aspekt 5 (ESRS S3-4 Abs. 35): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen Geben Sie an, ob und wie Sie sicherstellen, dass die genannten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben. Sofern relevant, geben Sie Ihre Praktiken bezüglich Planung, Erwerb und die Nutzung von Flächen, Finanzierung, Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und das Management von Umweltauswirkungen an.</p>	<p>ESRS S3-4 Abs. 38 Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p>	<p>226</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S3 AR 30</p> <p>Kann 1 (ESRS S3-4 AR 30): (zu Aspekt 5/ ESRS S3-4 Abs. 35) Sofern eine dieser Maßnahmen die Beendigung von Geschäftsbeziehungen beinhaltet, können Sie Beispiele nennen. Sie können auch angeben, ob und wie sie negative Auswirkungen aus so einer Kündigung berücksichtigen.</p> <p>ESRS S3 Abs. 36 Aspekt 6 (ESRS S3-4 Abs. 36): Menschenrechtsverletzungen Geben Sie an, ob schwerwiegende Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten bezüglich betroffener Gemeinschaften gemeldet wurden.</p> <p>ESRS S3 Abs. 38 Aspekt 7 (ESRS S3-4 Abs. 38): Mittel zum Management von Auswirkungen Geben Sie an, welche Mittel zum Management von Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zur Verfügung stehen. Legen Sie Informationen vor, damit sich Nutzer:innen ein Bild machen können, wie Sie Auswirkungen behandeln.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S3 AR 43</p> <p>Kann 1 (ESRS S3-4 AR 43): (zu Aspekt 7/ ESRS S3-4 Abs. 38) Sie können bei der Angabe der Mittel erläutern, welche internen Instanzen für das Management von Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zuständig sind und welche Arten von Maßnahmen diese ergreifen.</p>			<p>ESRS S3-4 Abs. AR 32 Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von Maßnahmen können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 33 Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 34 In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen darüber, ob und inwiefern betroffene Gemeinschaften und rechtmäßige Vertreter oder ihre glaubwürdigen Stellvertretenden bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Investitionen oder Programme für betroffene Gemeinschaften, c) eine Erläuterung des ungefähren Umfangs der betroffenen Gemeinschaften, die von den beschriebenen Sozialinvestitionen oder Entwicklungsprogrammen erfasst werden, und gegebenenfalls die Gründe dafür, warum ausgewählte Gemeinschaften für eine bestimmte soziale Investition oder die Durchführung eines Entwicklungsprogramms ausgewählt wurden. <p>ESRS S3-4 Abs. AR 35 Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>darin besteht, positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. Beispielsweise könnte das Unternehmen im Rahmen einer Verpflichtung, das Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen“ zu fördern, durchdachte Maßnahmen ergreifen, um Frauen in den Konsultationsprozess mit einer betroffenen Gemeinschaft einzubeziehen, damit die Standards für eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger erfüllt werden, was dazu beitragen kann, die Rolle der Frauen in dem Prozess selbst, aber möglicherweise auch in ihrem Alltag zu stärken.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 36 Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse der Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf betroffene Gemeinschaften ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Aktivitäten stattgefunden haben (z. B. dass x weiblichen Mitgliedern der Gemeinschaft eine Schulung dazu angeboten wurde, wie sie lokale Lieferanten für das Unternehmen werden können), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Gemeinschaften (z. B. dass x weibliche Mitglieder von Gemeinschaften kleine Unternehmen gegründet haben und ihre Verträge mit dem Unternehmen jährlich verlängert wurden) zu unterscheiden.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 37 Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, die lokale Infrastruktur im Umfeld einer Betriebsstätte des Unternehmens zu verbessern, wie z. B. Verbesserungen der Straßen, die zu einem Rückgang von schweren Verkehrsunfällen geführt haben, an denen Mitglieder der Gemeinschaft beteiligt sind.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 38 Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Auswirkungen oder Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf betroffene Gemeinschaften kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf die betroffenen Gemeinschaften können Risiken in Bezug auf die Reputation sowie rechtliche und operative Risiken umfassen, wenn betroffene Gemeinschaften gegen Neuansiedlungen oder den Verlust des Zugangs zu Land protestieren, was zu kostspieligen Verzögerungen, Boykotten oder Klagen führen kann, b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn indigene Völker beschließen, ihre Zustimmung zu einem Projekt auf ihrem Land zu widerrufen, wodurch das Unternehmen gezwungen wird, das Projekt erheblich zu ändern oder aufzugeben, c) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf betroffene Gemeinschaften können leichter zu finanzierende Projekte und die Tatsache umfassen, dass das Unternehmen der erste Ansprechpartner für Gemeinschaften, Regierungen und andere Unternehmen ist, und d) Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften können die Entwicklung positiver Beziehungen zwischen dem Unternehmen und indigenen Völkern umfassen, die es ermöglichen, bestehende Projekte mit starker Unterstützung auszuweiten. <p>ESRS S3-4 Abs. AR 39 Bei der Angabe der in AR 41 genannten Informationen kann das Unternehmen Erläuterungen zu Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus umweltbezogenen Auswirkungen oder Abhängigkeiten ergeben (weitere Einzelheiten siehe AR 31), einschließlich damit zusammenhängender Auswirkungen auf die Menschenrechte (oder sozialer Auswirkungen). Beispiele hierfür sind Reputationsrisiken, die sich aus den</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Auswirkungen nicht gesteuerter umweltschädlicher Einleitungen auf die Gesundheit von Gemeinschaften ergeben, oder die finanziellen Auswirkungen von Protesten, die die Tätigkeiten eines Unternehmens stören oder unterbrechen können, z. B. als Reaktion auf Maßnahmen in Gebieten mit Wasserknappheit, die sich auf das Leben der betroffenen Gemeinschaften auswirken können.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 40 Wenn es Angaben dazu macht, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 41 Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und Zielen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 42 Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie seine Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften in bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.</p> <p>ESRS S3-4 Abs. AR 43 Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.</p>
<p>Angabe 7: Ziele zur Bewältigung negativer Auswirkungen und Förderung positiver Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S3-5 Abs. 39): In dieser Angabe geben Sie Ihre Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen, und zum Management von Risiken und Chancen bezüglich betroffener Gemeinschaften an.</p>	<p>Beispiel (ESRS S3-5 AR 45): „Ziele“ Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel wie z. B. die Lebensgrundlage der betroffenen Gemeinschaft nach Neuansiedlung wiederherzustellen, kann sowohl positive Auswirkungen auf diese Personen darstellen als auch Risiken für Proteste minimieren.</p>	<p>ESRS S3-5: Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen</p> <p>ESRS S3-5 Abs. 39 Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:</p>	<p>ESRS S3-5 Abs. AR 44 Bei der Angabe von Informationen über Ziele gemäß Absatz 38 kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben betroffener Gemeinschaften (so konkret wie möglich), b) die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Ziel (ESRS S3-5 Abs. 40): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie Ziele nutzen, um Fortschritte beim Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen zu messen und voranzutreiben.</p> <p>Hinweis (ESRS S3-5 Abs. 41): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>ESRS S3 Abs. 41 Aspekt 1 (ESRS S3-5 Abs. 41): Beschreibung der Ziele Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S3 AR 44 Kann 1 (ESRS S3-5 AR 44): <i>(zu Aspekt 1/ ESRS S3-5 Abs. 41)</i> Sie können in Bezug zu Zielen Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei wie vielen Personen betroffener Gemeinschaften wurden die angestrebten Ergebnisse erreicht? Sind Ziele und Methoden einheitlich definiert, damit diese über Berichtsperioden vergleichbar bleiben? Auf welchen Standards oder Verpflichtungen bauen die Ziele auf (z. B. Verhaltenskodizes)? <p>ESRS S3 AR 47 Kann 2 (ESRS S3-5 AR 47): <i>(zu Aspekt 1/ ESRS S3-5 Abs. 41)</i> Erläutern Sie den Hintergrund, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes verändern oder komplett ersetzt werden (z. B. aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells, Standards, Rechtsvorschriften). (Querverweis mit DNK 2 Angabe 1 (ESRS 2 BP-2))</p> <p>ESRS S3 Abs. 42 Aspekt 2 (ESRS S3-5 Abs. 42): Festlegung der Ziele Beschreiben Sie die Verfahren zur Festlegung von Zielen. Geben Sie zudem an, ob und wie betroffene Gemeinschaften oder ihre glaubwürdigen Stellvertreter in folgenden Punkten einbezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festlegung der Ziele, Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens bei der Zielerreichung und Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben. 	<p>Anwendungshinweis (ESRS S3-5 AR 46): „Ziele“ <i>(zu Aspekt 1/ ESRS S3-5 Abs. 41)</i> Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden.</p> <p>Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“ Sie unterscheiden zwischen folgenden Zeitabständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben, für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre. 	<ol style="list-style-type: none"> Verringerung der negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften. <p>ESRS S3-5 Abs. 40 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften voranzutreiben und zu messen.</p> <p>ESRS S3-5 Abs. 41 Die zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffene Gemeinschaften enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.</p> <p>ESRS S3-5 Abs. 42 Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der Ziele an, einschließlich Informationen darüber, ob und inwiefern das Unternehmen direkt mit betroffenen Gemeinschaften, ihren rechtmäßigen Vertretern oder glaubwürdigen Stellvertretern, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> Festlegung dieser Ziele, Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben. 	<ol style="list-style-type: none"> um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes). <p>ESRS S3-5 Abs. AR 45 Die Ziele in Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, die Lebensgrundlagen betroffener Gemeinschaften nach einer Neuansiedlung vollständig wiederherzustellen, sowohl die Auswirkungen auf diese Gemeinschaften als auch die damit verbundenen Risiken für Unternehmen, wie z. B. Proteste in der Gemeinschaft, verringern.</p> <p>ESRS S3-5 Abs. AR 46 Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise das Hauptziel verfolgen, Mitglieder einer Gemeinschaft an einem örtlichen Bergbaustandort zu beschäftigen, wobei das langfristige Ziel darin besteht bis 2025 100 % der Arbeitskräfte hinzuzuziehen, und das kurzfristige Ziel darin besteht bis 2025 jährlich x Prozent der örtlichen Beschäftigten hinzuzuziehen.</p> <p>ESRS S3-5 Abs. AR 47 Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Verweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen bereitzustellen.</p>

DNK 19 Verbraucher:innen und Endnutzer:innen (ESRS S4)

Sie legen offen, welche wesentlichen Auswirkungen Sie auf Verbraucher und Endnutzer haben und welche Abhängigkeiten bestehen. Sie stellen Ihren Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern dar. Sie erläutern, welche internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsinstrumente und Übereinkommen berücksichtigt werden.

Phase-in: In den ersten beiden Jahren der Erstellung Ihrer Nachhaltigkeitserklärung können Sie die im **DNK 19** (ESRS S4) vorgeschriebenen Angaben auslassen, wenn Sie am Bilanzstichtag eine durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigte während des Geschäftsjahres (ggf. auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

Hinweis: Die in Thema 19 zu berichtenden Angaben sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Strategie“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 6-8 (ESRS 2) vorgesehen sind und zusammen mit ihnen übermittelt werden. Eine Ausnahme betrifft Angabe 2 (DNK 8 / ESRS 2 SBM-3). Diese können Sie im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 zusammen mit den anderen themenbezogenen Angaben gemäß DNK 11 (ESRS E1) übermitteln.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

	DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 2px; font-weight: bold; font-size: 0.8em;">ESRS S4 Abs. 8</div> <div style="background-color: #FFC000; color: black; padding: 2px; font-weight: bold; font-size: 0.8em;">ESRS S4 AR 4</div> <div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 2px; font-weight: bold; font-size: 0.8em;">ESRS S4 AR 3</div>	<p>Angabe 1: Einbezug der Interessen, Standpunkte und Rechte von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen in die Strategie und das Geschäftsmodell (ESRS S4 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS S4 Abs. 8): In dieser Angabe berichten Sie über den Einbezug der Interessen, Standpunkte und Rechte von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen in Ihre Strategie und das Geschäftsmodell</p> <p>Hinweis (ESRS S4 Abs. 8): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-2]</i></p> <p>Aspekt 1 (ESRS S4 Abs. 8): Interessen, Standpunkte und Rechte Geben Sie an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen, einschließlich der Menschenrechte, in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen werden. Beachten Sie hierzu die Bestimmung gemäß DNK 7 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-2).</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div style="background-color: #FFFF00; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Kann 1 (ESRS S4 AR 4): (zu Aspekt 1/ESRS S4 Abs. 8) Auch wenn Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen nicht direkt an der Entwicklung der Strategie und des Geschäftsmodells beteiligt sind, können ihre Standpunkte berücksichtigt werden. Sie können alternativ die Standpunkte ihrer Vertretung (beispielsweise "glaubwürdige" oder "rechtmäßige" Vertretende) angeben.</p> </div> <p>Aspekt 2 (ESRS S4 AR 3): Anpassung der Strategie Inwiefern prüfen Sie, ob und wie Auswirkungen durch die Strategie und das Geschäftsmodell verursacht werden? Geben Sie hierzu an, ob und wie die Strategie und das Geschäftsmodell angepasst werden, um mögliche positive oder negative Auswirkungen zu steuern.</p>	<p>Definition: „Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen“ Verbraucher und Endnutzer stellen eine wichtige Gruppe von Stakeholder dar. Unter Verbraucher versteht man Personen, die Waren und Dienstleistungen für den eigenen oder fremden persönlichen Gebrauch kaufen und nutzen, dies aber nicht für den Weiterverkauf oder anderen geschäftlichen Zwecke tun. Endnutzer sind Personen, die ein Produkt oder eine Dienstleistung nutzen. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</p> <p>Definition: „glaubwürdige Stellvertretende“ Erfahrene Personen oder Organisationen, die betroffene Interessengruppen wie weibliche Arbeitskräfte, indigene Völker oder Wanderarbeitnehmer dabei unterstützen deren Anliegen effektiv vorzubringen. Dies umfasst NGOs, internationale Gewerkschaften und lokale zivilgesellschaftliche Gruppen, einschließlich religiöser Organisationen. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</p> <p>Definition: „rechtmäßige Vertretende“ Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener Stakeholder. Quelle: Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</p>	<p>ESRS S4 Abs. 8 Gemäß Absatz 43 des ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte seiner Verbraucher und/oder Endnutzer, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen. Verbraucher und/oder Endnutzer stellen eine wichtige Gruppe betroffener Interessenträger dar.</p>	<p>ESRS S4 Abs. AR 3 Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob seine Strategie und sein Geschäftsmodell eine Rolle bei der Schaffung, Verschärfung oder aber (umgekehrt) bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer spielen und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.</p> <p>ESRS S4 Abs. AR 4 Auch wenn Verbraucher und/oder Endnutzer möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann Informationen über die Standpunkte der rechtmäßigen Vertreter der (tatsächlich oder potenziell) wesentlich betroffenen Verbraucher und/oder Endnutzer oder von glaubwürdigen Stellvertretenden, die über Einblicke in deren Situation verfügen, vorlegen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 2: Auswirkung, Risiken und Chancen in Bezug zu Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen (ESRS S4 im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS S4 Abs. 9): In dieser Angabe berichten Sie über Ihre Auswirkungen, Risiken und Chancen die sich bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen ergeben.</p> <p>Hinweis (ESRS S4 Abs. 9): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 SBM-3]</i></p> <p>ESRS S4 Abs. 9 Aspekt 1 (ESRS S4 Abs. 9): Auswirkungen, Risiken und Chancen Beachten Sie die Bestimmung gemäß DNK 8 Angabe 1 (ESRS 2 SBM-3) und geben Sie Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschreiben Sie, ob und wie potentielle und tatsächliche Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer durch die Strategie und das Geschäftsmodell entstehen oder mit diesen verbunden sind. Beeinflussen oder führen diese Auswirkungen zu einer Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells? Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). b) Wie hängen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammen? <p>ESRS S4 Abs. 10 Aspekt 2 (ESRS S4 Abs. 10): Auswirkungen Geben Sie an, ob bei der Auswertung der Auswirkungen alle Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen berücksichtigt werden. Geben Sie zudem Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschreiben Sie kurz, welche Arten von Verbraucher und/oder Endnutzer diesen Auswirkungen ausgesetzt sind. b) Geben Sie bei negativen Auswirkungen an, ob diese <ul style="list-style-type: none"> i. im Kontext des Verkaufes der Produkte und Dienstleistung, weitverbreitet oder systemisch (z. B. staatliche Überwachung, die die Privatsphäre der Nutzer:In beeinträchtigt), ii. oder durch einzelne Vorfälle (z. B. einzelne Produktmängel) oder durch spezifische Geschäftsbeziehungen (z. B. Partner nutzt unangemessene Vermarktungsmethoden) entstanden sind. c) Beschreiben Sie kurz, welche Tätigkeiten zu positiven Auswirkungen geführt haben. Welche Arten von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen sind betroffen oder können betroffen sein? d) Sie können zusätzlich angeben, in welchen Ländern oder Regionen diese auftreten. e) Welche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten zu Verbraucher:innen und Endnutzer:innen? 	<p>Beispiel (ESRS S4 AR 5/AR 6): „Auswirkungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen können durch die eigenen Tätigkeiten, durch die Wertschöpfungskette und auch durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entstehen. Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Beispielsweise können durch Bereitstellung von Online-Plattformen mit Potenzial für Online Schäden oder durch die Durchführung von Projekten mit Sicherheitsrisiken entstehen. • Aus Auswirkungen können auch Risiken entstehen. Beispielsweise, wenn ein Unternehmen Anreize bei Mitarbeitern für den schnellen Verkauf (Medikamente) setzt, können Sicherheits- und Gesundheitsrisiken beim Verbraucher:in entstehen. <p>Definition (ESRS S4 Abs. 10a): „Arten von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen“ Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Produkte nutzen, die gesundheitsschädlich sind oder chronische Krankheiten fördern können, ii. Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die ihre Privatsphäre, Datensicherheit, Meinungsfreiheit oder den Schutz vor Diskriminierung beeinträchtigen könnten, iii. auf klare und zugängliche Informationen wie Handbücher oder Etiketten angewiesen sind, um schädliche Nutzung zu vermeiden, iv. besonders anfällig sind, etwa Kinder oder finanziell schutzbedürftige Personen, die durch Gesundheits- oder Privatsphärenrisiken oder durch 	<p><i>(Empfehlung in ESRS 2 zu berichten)</i></p> <p>ESRS S4 Abs. 9 Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob und wie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer gemäß ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen <ul style="list-style-type: none"> i. der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii. die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, sowie b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell. <p>ESRS S4 Abs. 10 Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle Verbraucher und/oder Endnutzer, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner Wertschöpfungskette, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen folgende Informationen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine kurze Beschreibung der Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten oder seiner Wertschöpfungskette betroffen sind, und ob es sich um Folgendes handelt: <ul style="list-style-type: none"> i. Verbraucher und/oder Endnutzer von Produkten, die für den Menschen schädlich sind 	<p>ESRS S4 Abs. AR 5 Die Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Beispielsweise können sich die Auswirkungen auf das Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung von Online-Plattformen mit Potenzial für Online- und Offline-Schäden), auf seine Wertschöpfungskette (z. B. Geschwindigkeit bei der Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen oder bei der Durchführung von Projekten mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken) oder auf seine Kostenstruktur und das Einnahmenmodell (z. B. verkaufsmaximierende Anreize, die die Verbraucher gefährden) beziehen</p> <p>ESRS S4 Abs. AR 6 Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Wenn das Unternehmen beispielsweise in seinem Geschäftsmodell auf Anreize für seine Beschäftigten setzt, hohe Mengen eines Produkts oder einer Dienstleistung (z. B. Kreditkarten oder Schmerzmedikamente) rasch zu verkaufen, und dies zu einem großen Schaden für die Verbraucher führt, kann das Unternehmen mit Klagen und Rufschädigung konfrontiert sein, die seine künftige Geschäftstätigkeit und Glaubwürdigkeit beeinträchtigen.</p> <p>ESRS S4 Abs. AR 7 Beispiele für besondere Merkmale von Verbrauchern und/oder Endnutzern, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 11 berücksichtigen kann, umfassen junge Verbraucher und/oder Endnutzer, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind oder die über keine finanzielle Kompetenz verfügen und möglicherweise anfälliger für ausbeuterische Verkaufs- oder Marketingpraktiken sind. Dazu können auch Frauen in einem Kontext gehören, in dem Frauen beim Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder bei der Vermarktung bestimmter Produkte routinemäßig diskriminiert werden.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS S4 Abs. 11 Aspekt 3 (ESRS S4 Abs. 11): Gefährdete Personengruppen Geben Sie an, ob und wie ein Verständnis dafür entwickelt wurde, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen stärker gefährdet sind. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1]</p>	<p>Marketingstrategien betroffen sein könnten. Beispiel (ESRS 4 AR 7): „Personen mit bestimmten Merkmalen“ / „bestimmte Personengruppen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Menschen, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder über keine finanzielle Kompetenz verfügen. • Frauen, die beim Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder Vermarktung von Produkten routinemäßig diskriminiert werden. 	<p>und/oder das Risiko einer chronischen Krankheit erhöhen, ii. Verbraucher und/oder Endnutzer von Dienstleistungen, die sich möglicherweise negativ auf ihr Recht auf Privatsphäre, den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Nichtdiskriminierung auswirken, iii. Verbraucher und/oder Endnutzer, die auf genaue und zugängliche produkt- oder dienstleistungsbezogene Informationen wie Handbücher und Produktetiketten angewiesen sind, um eine potenziell schädliche Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu vermeiden, iv. Verbraucher und/oder Endnutzer, die besonders anfällig für Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Privatsphäre oder für Auswirkungen von Marketing- und Verkaufsstrategien sind, wie Kinder oder finanziell schutzbedürftige Personen,</p>	<p>ESRS S4 Abs. AR 8 In Bezug auf Absatz 12 könnten Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen finanzielle Auswirkungen haben können, z. B. wenn eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen bestimmter Verbraucher hat, was zu erheblichen Veränderungen des Konsumverhaltens führt.</p>
<p>ESRS S4 Abs. 12 Aspekt 4 (ESRS S4 Abs. 12): Risiken und Chancen für Personengruppen Geben Sie an, welche Risiken und Chancen sich auf Personen mit bestimmten Merkmalen beziehen.</p>	<p>Beispiel (ESRS S4 AR 8): „Abhängigkeiten“ Globale Pandemien, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlage von Verbraucher:innen hat, kann zu Veränderungen des Konsumverhaltens führen.</p>	<p>b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen, ob sie i) im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. staatliche Überwachung, die die Privatsphäre der Nutzer von Dienstleistungen beeinträchtigt), oder ob sie ii) mit individuellen Vorfällen (z. B. einem Mangel im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammenhängen (z. B. wenn ein Geschäftspartner Vermarktungsmethoden verwendet, die sich in unangemessener Weise an junge Verbraucher richten), c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Produktdesign, durch das die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessert wird),</p>	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
		<p>und der Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und</p> <p>d) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben.</p> <p>ESRS S4 Abs. 11 Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der Wesentlichkeit gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, wie Verbraucher und/oder Endnutzer mit besonderen Merkmalen oder Personen, die bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nutzen, einem größeren Schadensrisiko ausgesetzt sein können.</p> <p>ESRS S4 Abs. 12 Das Unternehmen gibt an, bei welchen seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, es sich um Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. bestimmte Altersgruppen) und nicht um Auswirkungen auf alle Verbraucher und/oder Endnutzer handelt.</p>	
<p>Angabe 3: Konzepte in Zusammenhang mit Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen</p> <p>Darum geht's (ESRS S4-1 Abs. 13): In dieser Angabe legen Sie die Konzepte für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen offen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden.</p> <p>Ziel (ESRS S4-1 Abs. 14): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis über Ihre Konzepte zur Ermittlung, Bewertung und zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer.</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 116 zu ESRS S4-1 Abs. 16) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 9 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Fehlende Menschenrechtspolitik“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. 13 Das Unternehmen hat seine Strategien zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.</p> <p>ESRS S4-1 Abs. 14 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 9 Die Beschreibung enthält die wichtigsten Informationen, die erforderlich sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu gewährleisten; das Unternehmen kann diesbezüglich Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien angeben (z. B. neue Erwartungen an Geschäftskunden, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Hinweis (ESRS S4-1 Abs. 15): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS 2 MDR-P).</p>	<p>Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>Bewertung, das Management und/oder die Behebung wesentlicher Auswirkungen speziell auf die Verbraucher und/oder Endnutzer anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern abdecken.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 10 Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>
<p>ESRS S4 Abs. 15</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 2/ Fußnote 117 zu ESRS S4-1 Abs. 16) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 11 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. 15 Die gemäß Absatz 13 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P <i>Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</i> anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle Verbraucher und/oder Endnutzer abdecken.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 11 Bei der Berichterstattung über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten besteht, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.</p>
<p>ESRS S4 Abs. 16</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs und Referenzwert-VO (zu Aspekt 3/ Fußnote 118 zu ESRS S4-1 Abs. 17) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 10 Tabelle 1 (EU) 2022/1288 („Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“). Darüber hinaus steht die Angabe im Einklang mit der Referenzwert-VO zu ESG Faktoren gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“. Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. 16 Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Verbraucher und/oder Endnutzer relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 12 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise die intern ausgerichteten Verkaufs- und Vertriebsstrategien sowie die Abstimmung mit anderen Strategien in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigt das Unternehmen seine Strategien zur Gewährleistung der Richtigkeit und Nützlichkeit der Informationen, die potenziellen und tatsächlichen Verbrauchern und/oder Endnutzern sowohl vor als auch nach dem Verkauf zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>ESRS S4 Abs. 17</p>	<p>Aspekt 1 (ESRS S4-1 Abs. 15): Konzepte Geben Sie an, welche Konzepte Sie für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen anwenden. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 1 (ESRS MDR-P). Geben Sie zudem an, ob sich Konzepte nur auf bestimmte oder auf alle Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen beziehen. <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-P]</i></p>	<p>a) die Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern, die Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern und</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 13 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil</p>
<p>ESRS S4 AR 9</p>	<p>Aspekt 2 (ESRS S4-1 Abs. 16): Verpflichtungen zu Menschenrechtspolitik Beschreiben Sie Ihre Verpflichtungen im Bereich Menschenrechtspolitik bezüglich Verbraucher und/oder Endnutzer. Geben Sie an, welche Prozesse und Methoden Sie zur Einhaltung und Überwachung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO Grundsätze, der UN Global Compact Grundsätze und der OECD Leitsätze verfolgen. Geben Sie hierzu die wesentlichen Aspekte und Ihren allgemeinen Ansatz:</p>	<p>b) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 10 Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>
<p>ESRS S4 AR 10</p>	<p>Aspekt 3 (ESRS S4-1 Abs. 17): International anerkannte Standards Geben Sie an, ob und inwiefern Ihre Konzepte in Bezug auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen in Einklang mit international anerkannten Standards stehen. Geben Sie zudem an, inwiefern Fälle der Nichteinhaltung gemeldet werden. Sofern zutreffend, geben Sie an, um welche Art von Fällen es sich dann handelt.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. 17 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer mit international anerkannten Instrumenten, die für Verbraucher und/oder Endnutzer</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 11 Bei der Berichterstattung über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten besteht, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.</p>
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p>	<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S4-1 AR 9): Haben sich Konzepte bezüglich Verbraucher und/oder Endnutzer im Laufe des Berichtsjahres verändert? Dann können hierzu weitere Erläuterungen angegeben werden.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 12 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise die intern ausgerichteten Verkaufs- und Vertriebsstrategien sowie die Abstimmung mit anderen Strategien in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigt das Unternehmen seine Strategien zur Gewährleistung der Richtigkeit und Nützlichkeit der Informationen, die potenziellen und tatsächlichen Verbrauchern und/oder Endnutzern sowohl vor als auch nach dem Verkauf zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 13 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil</p>
<p>Kann-Aspekt 2 (ESRS S4-1 AR 10): Verpflichtungen können entweder in eigenständiger Form (Konzepte) oder als Teil eines umfassenderen Dokuments (Grundsatzklärung) wie eines Ethikkodex oder einer Nachhaltigkeitsstrategie vorkommen. In diesen Fällen geben Sie einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Dokuments hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>	<p>Kann-Aspekt 1 (ESRS S4-1 AR 9): Haben sich Konzepte bezüglich Verbraucher und/oder Endnutzer im Laufe des Berichtsjahres verändert? Dann können hierzu weitere Erläuterungen angegeben werden.</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 13 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil</p>	<p>ESRS S4-1 Abs. AR 10 Die Strategie kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, dass das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S4 AR 12	<p>Kann-Aspekt 3 (ESRS S4-1 AR 12): Bei den Angaben, wie extern ausgerichtete Konzepte einbezogen werden, können Verkaufs- und Vertriebsstrategien berücksichtigt werden. Achten Sie darauf, dass die Informationen für Verbraucher:innen und Endnutzer:innen vor und nach dem Verkauf korrekt, nützlich und verfügbar sind.</p>	<p>relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen muss ferner angeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD- Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind, in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.</p>	<p>sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die Strategie zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.</p>
ESRS S4 AR 13	<p>Kann-Aspekt 4 (ESRS S4-1 AR 13): Sie können erläutern, wie Kanäle und Kommunikationsmittel verwendet werden, um Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen über die Konzepte zu informieren. Sie können dabei auch erläutern, wie Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt wurden (z. B. durch die Übersetzungen in relevante Sprachen oder grafische Darstellungen).</p>		
ESRS S4 Abs. 20	<p>Angabe 4: Einbeziehung von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen und ihrer Vertretung beim Management von Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S4-2 Abs. 18): In dieser Angabe geben Sie die Verfahren an, mit denen Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen sowie ihre Vertretung in das Management von Auswirkungen einbezogen werden.</p> <p>Ziel (ESRS S4-2 Abs. 19): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen, oder glaubwürdige Stellvertretende in das Management von Auswirkungen einbezogen werden, um die Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber zu erfüllen. Zudem wird dargestellt, wie die Sichtweisen der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen in Entscheidungsprozesse einfließen.</p>	<p>ESRS S4-2: Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen</p> <p>ESRS S4-2 Abs. 18 Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.</p> <p>ESRS S4-2 Abs. 19 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen Verbraucher und/oder Endnutzer, ihre rechtmäßigen Vertreter oder glaubwürdige Stellvertretende im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der Verbraucher und Endnutzer in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.</p> <p>ESRS S4-2 Abs. 20 Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen der Verbraucher und/oder Endnutzer in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer bewältigt werden sollen. Dies schließt</p>	<p>ESRS S4-2 Abs. AR 14 Für einige Verbraucher können zu den glaubwürdigen Stellvertretenden, die über Kenntnisse der Interessen, Erfahrungen oder Sichtweisen von Verbrauchern und Endnutzern verfügen, nationale Verbraucherschutzbehörden gehören.</p> <p>ESRS S4-2 Abs. AR 15 Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane gemachten Angaben erfüllt werden.</p> <p>ESRS S4-2 Abs. AR 16 Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden: a) in Bezug auf die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung stattfindet, können Beispiele für die Festlegung von Minderungsansätzen oder für die</p>
	<p>Aspekt 1 (ESRS S4-2 Abs. 20): Einbeziehen von Verbraucher und/oder Endnutzer Geben Sie an, ob und wie die Sichtweisen von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen und ihrer Vertretung einbezogen werden, um tatsächliche und potentielle Auswirkungen zu bewältigen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erfolgt ein direkter Austausch mit Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen oder mit ihrer Stellvertretung? In welcher Phase befindet sich die Einbeziehung? In welcher Art und Häufigkeit erfolgt die Einbeziehung? Welche ranghöchste Position übernimmt die operative Verantwortung für die Einbeziehung und, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen? Wie bewerten Sie, sofern zutreffend, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen Management und Verbrauchern:innen und/oder Endnutzern:innen? Sofern vorhanden, geben Sie etwaige Vereinbarungen oder Ergebnisse, die getroffen wurden, an. 		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S4 AR 15 Kann 1 (ESRS S4-2 AR 15): (zu Aspekt 1c/ ESRS S4-2 Abs. 20c) Sie können angeben, ob eine spezifische Rolle oder ein Teil einer umfassenderen Rolle die Verantwortung übernimmt. Sofern keine vorhanden sein sollte, kann dies angegeben werden. Sie können auch auf DNK 3 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1) verweisen.</p> <p>ESRS S4 AR 16 Kann 2 (ESRS S4-2 AR 16): (zu Aspekt 1b, c/ ESRS S4-2 Abs. 20b, c) Sie können folgende Veranschaulichungen verwenden: a) Beispiele für die Phasen können die ‚Festlegung des Ansatzes‘ und die ‚Bewertung des Ansatzes‘ sein. b) Beispiele für die Art der Einbeziehung können sich auf Beteiligung, Konsultation oder Information beziehen. c) Erfolgt die Einbeziehung regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten? Erfolgt die Einbeziehung aufgrund rechtlicher Anforderungen oder auf Wunsch von Stakeholdern? d) Berichten Sie, ob die Personen mit operativer Verantwortung bestimmte Fähigkeiten besitzen müssen. Werden Schulungen angeboten?</p> <p>ESRS S4 AR 17 Kann 3 (ESRS S4-2 AR 17): (zu Aspekt 1/ ESRS S4-2 Abs. 20) Sie können Beispiele geben, wie die Sichtweisen der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen bestimmte Entscheidungsprozesse und Tätigkeiten beeinflusst haben.</p> <p>ESRS S4 Abs. 21 Aspekt 2 (ESRS S4-2 Abs. 21): Benachteiligte Personengruppen Sofern zutreffend, geben Sie an, welche Schritte unternommen wurden, um die Sichtweisen besonders benachteiligter Personengruppen zu verstehen (z. B. Frauen, Migrant:innen).</p> <p>ESRS S4 Abs. 22 Aspekt 3 (ESRS S4-2 Abs. 22): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die beschriebenen Verfahren zum Einbezug der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen nicht vorliegen. Sie können angeben, wann die Einführung eines solchen Verfahrens geplant ist.</p>		<p>gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:</p> <p>a) ob die Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern oder ihren rechtmäßigen Vertretern direkt oder mit glaubwürdigen Stellvertretenden erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,</p> <p>b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung, die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern bewertet, und gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben.</p> <p>ESRS S4-2 Abs. 21 Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Verbraucher und/oder Endnutzer zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Menschen mit Behinderungen, Kinder usw.).</p> <p>ESRS S4-2 Abs. 22 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern verfügt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.</p>	<p>Bewertung ihrer Wirksamkeit angegeben werden,</p> <p>b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,</p> <p>c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und</p> <p>d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen Schulungen oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.</p> <p>ESRS S4-2 Abs. AR 17 Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen von Verbrauchern und/oder Endnutzern bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.</p>
<p>Angabe 5: Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen, um Bedenken zu äußern</p> <p>Darum geht's (ESRS S4-3 Abs. 23): In dieser Angabe beschreiben Sie die Verfahren, die zur Behebung negativer Auswirkungen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen</p>	<p>Definition: „Abhilfemaßnahmen“ Beinhaltet den Ausgleich und/oder Wiedergutmachung einer negativen Auswirkung. Dies kann in Form einer Entschuldigung, finanziellen Entschädigungen, Garantien der</p>	<p>ESRS S4-3: Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können</p> <p>ESRS S4-3 Abs. 23</p>	<p>ESRS S4-3 Abs. AR 18 Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S4-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>dienen. Darüber hinaus geben Sie die Kanäle an, über die Bedenken geäußert und geprüft werden können.</p> <p>Ziel (ESRS S4-3 Abs. 24): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, wie Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen ihre Bedenken mitteilen können, wie solche Kanäle unterstützt, und deren Wirksamkeit überprüft werden.</p> <p>ESRS S4 Abs. 25 Aspekt 1 (ESRS S4-3 Abs. 25): Verfahren und Kanäle Beschreiben Sie die Verfahren mit denen negative Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen behoben werden. Erläutern Sie hierzu Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welcher Ansatz und welche Verfahren werden verfolgt, um Abhilfemaßnahmen im Falle negativer Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen anzubieten? Ob und wie wird ihre Wirksamkeit gemessen? Welche Kanäle gibt es, um Anliegen zu äußern? Werden diese vom Unternehmen oder von Dritten eingerichtet? Mit welchen Verfahren wird sichergestellt, dass Beschwerdekkanäle am Arbeitsplatz unterstützt werden? Wie werden Anliegen erfasst und mitverfolgt? Wie wird die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt? <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S4 AR 18 Kann 1 (ESRS S4-3 AR 18): (zu Aspekt 1a/ ESRS S4-3 Abs. 25a) Sie können sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und an den OECD-Leitfaden für Sorgfaltspflichten orientieren, um Abhilfemaßnahmen umzusetzen.</p> <p>ESRS S4 AR 19 Kann 2 (ESRS S4-3 AR 19): (zu Aspekt 1b/ ESRS S4-3 Abs. 25b) Falls Sie auf Kanäle von Ihren Geschäftspartner:innen angewiesen sind, können Sie auf diese hinweisen.</p> <p>ESRS S4 AR 20 Kann 3 (ESRS S4-3 AR 20): (zu Aspekt 1b/ ESRS S4-3 Abs. 25b) Sie können angeben, ob und wie Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen Zugriff zu den Kanälen haben. Für einen Einblick in diese Kanäle, können sie beispielsweise angeben, ob Kanäle in entsprechenden Sprachen übersetzt wurden und Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen bei der Gestaltung von Kanälen mitgewirkt haben.</p> <p>ESRS S4 AR 21 Kann 4 (ESRS S4-3 AR 21): (zu Aspekt 1b/ ESRS S4-3 Abs. 27b) Sie können angeben, ob die Kanäle von Dritten für alle Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zugänglich sind, oder ob andere Personen oder Organisationen in deren Namen handeln dürfen.</p>	<p>Nichtwiederholung, Strafsanktionen, Rehabilitationen, Wiederherstellung, etc. erfolgen. Quelle: <u>Anhang II, (EU) 2023/2772 (2023).</u></p> <p>Beispiel (ESRS S4-3 AR 19): „Kanäle von Unternehmen,“ Zu den Kanälen gehören z. B. Hotlines, Dialogprozesse, Gewerkschaften.</p> <p>Beispiel (ESRS S4-3 AR 21): „Kanäle von Dritten,“ Zu den Kanälen gehören z. B. Mechanismen, die von der Regierung, von der NRO, Industrieverbände oder anderer Kooperationsinitiativen betrieben werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S4-3 AR 24): „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ (zu Kann 4/ ESRS S4-3 AR 24) Sie können bei der Beschreibung der Wirksamkeit sich von folgenden Fragen leiten lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sind die Kanäle legitimiert, um faire Verfahren sicherzustellen und das Vertrauen der Stakeholder zu stärken? Sind die Kanäle den Verbraucher und/oder Endnutzer bekannt und zugänglich? Verfügen die Kanäle über klare Verfahren mit Zeitplänen? Gewährleisten die Kanäle einen Zugang zu Quellen von Informationen, Beratung und Fachwissen? Bieten die Kanäle ausreichende Transparenz und entsprechen sie gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse? Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen? Werden mit den Kanälen einvernehmliche Lösungen verfolgt? 	<p>Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer, mit denen es im Zusammenhang steht, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die Verbrauchern und/oder Endnutzern zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.</p> <p>ESRS S4-3 Abs. 24 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen Verbraucher und/oder Endnutzer dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. Beschwerdemechanismen) im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Verbrauchern und/oder Endnutzern Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.</p> <p>ESRS S4-3 Abs. 25 Das Unternehmen erläutert Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen, wenn es festgestellt hat, dass es wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und wie das Unternehmen bewertet, ob die jeweiligen Abhilfemaßnahmen wirksam sind, alle spezifischen Kanäle, über die Verbraucher und/oder Endnutzer ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden, die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt, und 	<p>für multinationale Unternehmen orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.</p> <p>ESRS S4-3 Abs. AR 19 Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören Beschwerdemechanismen, Hotlines, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die Verbraucher und/oder Endnutzer oder ihre rechtmäßigen Vertreter Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, die zusätzlich zu anderen Mechanismen angegeben werden müssen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.</p> <p>ESRS S4-3 Abs. AR 20 Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter den ESRS S4-3 fallen, kann das Unternehmen Informationen darüber bereitstellen, ob und wie Verbraucher und/oder Endnutzer, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind.</p> <p>ESRS S4-3 Abs. AR 21 Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Bezüglich des Anwendungsbereichs dieser Mechanismen kann das Unternehmen angeben, ob die Mechanismen für alle Verbraucher und/oder Endnutzer zugänglich sind, die potenziell oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, oder für Einzelpersonen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise in</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S4 AR 24	<p>Kann 5 (ESRS S4-3 AR 24): (zu Aspekt 1d/ ESRS S4-3 Abs. 25d) Bei der Beschreibung der Wirksamkeit, können Sie die „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anwenden.</p>	<p>d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von Interessenträgern, die als Zielnutzer vorgesehen sind.</p>	<p>der Lage sind, negative Auswirkungen zu erkennen, und ob die Verbraucher und/oder Endnutzer (oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise in der Lage sind, negative Auswirkungen zu erkennen) Beschwerden oder Bedenken im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens mithilfe dieser Mechanismen vorbringen können.</p>
ESRS S4 Abs. 26	<p>Aspekt 2 (ESRS S4-3 Abs. 26): Kenntnis und Vertrauen in die Verfahren Geben Sie an, ob und wie festgestellt wird, dass Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen diese Verfahren kennen und ihnen vertrauen. Gibt es Strategien, um Beschwerdeführende zu schützen? (Querverweis mit DNK 20 Angabe 3 (ESRS G1-1))</p>	<p>ESRS S4-3 Abs. 26 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die Verbraucher und/oder Endnutzer diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus muss das Unternehmen angeben, ob es über Strategien verfügt, um Einzelpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, wenn sie solche Strukturen oder Verfahren nutzen. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.</p>	<p>ESRS S4-3 Abs. AR 22 In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob es den Verbrauchern und/oder Endnutzern ermöglicht wird, sie anonym zu nutzen (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).</p>
ESRS S4 AR 22	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Kann 1 (ESRS S4-3 AR 22): (zu Aspekt 2/ ESRS S4-3 Abs. 26) Sie können beschreiben, ob Anliegen vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz gewahrt werden. Sie können zudem angeben, ob die Kanäle anonym genutzt werden können.</p>	<p>ESRS S4-3 Abs. 27 Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit von Mechanismen im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nicht unterstützt, so gibt es dies an. [...]</p>	<p>ESRS S4-3 Abs. AR 23 Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die Verbraucher und/oder Endnutzer diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Verbraucher und/oder Endnutzer vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Verbrauchern und/oder Endnutzern, die solche Kanäle genutzt haben, und zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen. Zur Veranschaulichung des Umfangs der Nutzung solcher Kanäle kann das Unternehmen die Zahl der Beschwerden angeben, die von Verbrauchern und/oder Endnutzern im Berichtszeitraum eingegangen sind.</p>
ESRS S4 AR 23	<p>Kann 2 (ESRS S4-3 AR 23): (zu Aspekt 2/ ESRS S4-3 Abs. 26) Wenn Sie Angaben machen, ob Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen die Kanäle kennen und vertrauen, können Sie Informationen wie etwa aus Umfragen vorlegen. Diese Umfragen können z. B. die Nutzung solcher Kanäle oder die Zufriedenheit der Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen mit den Verfahren beinhalten.</p>		
ESRS S4 Abs. 27	<p>Aspekt 3 (ESRS S4-3 Abs. 27): Fehlende Verfahren Geben Sie an, wenn die oben beschriebenen Verfahren nicht vorliegen, da keine Kanäle eingerichtet wurden oder unterstützt werden. Wenn Sie die Einführung planen, können Sie einen Zeitraum hierfür angeben.</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken? b) Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich? c) Verfügen die Kanäle über bekannte Verfahren, festgelegte Zeitpläne und klare Vorgehensweisen? d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen? e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem bestehenden öffentlichen Interesse entsprechen? f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten? g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen? h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen? <p>Weitere Informationen sind Grundsatz 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu entnehmen.</p>
<p>Angabe 6: Maßnahmen um negative Auswirkungen und Risiken in Zusammenhang mit Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zu beheben, und Chancen zu nutzen</p> <p>Darum geht's (ESRS S4-4 Abs. 28): In dieser Angabe geben Sie Ihre Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen an. Zudem berichten Sie zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen.</p> <p>Ziel (ESRS S4-4 Abs. 29): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie das Unternehmen negative und positive Auswirkungen verwaltet. Zudem erklären Sie wie Risiken</p>	<p>Anwendungshinweis: SFDR PAIs (zu Aspekt 6/ Fußnote 119 zu ESRS S4-4 Abs. 35) Die Angabe steht im Einklang mit den SFDR PAIs Indikator Nr. 14 Tabelle 3 (EU) 2022/1288 („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“). Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) erfordert von Finanzmarktteilnehmenden die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren, die</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. 28 Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer sowie zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze anzugeben.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. 29 Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller Maßnahmen</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. AR 25 Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen). Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>und Chancen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen bewältigt und genutzt werden.</p> <p>Hinweis (ESRS S4-4 Abs. 30): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A).</p> <p>ESRS S4 Abs. 30 Aspekt 1 (ESRS S4-4 Abs. 30): Aktionsplan Legen Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen vor. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 2 (ESRS 2 MDR-A). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-A]</p> <p>ESRS S4 Abs. 31 Aspekt 2 (ESRS S4-4 Abs. 31): Behandlung von Auswirkungen Beschreiben Sie zu Auswirkungen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Welche Maßnahmen wurden ergriffen, oder sind geplant, um negative Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zu beheben? Ob und wie wurden Abhilfemaßnahmen ergriffen? Welche Maßnahmen, Initiativen und Verfahren wurden ergriffen, um positive Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zu erreichen? Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen nachverfolgt und bewertet? <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS S4-4 AR 35): (zu Aspekt 2c/ ESRS S4-4 Abs. 31c) Unterscheiden Sie zwischen der Durchführung von Maßnahmen (z. B. Verbraucher:innen erhalten Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten) und den tatsächlich erzielten Ergebnissen (z. B. Anzahl der Verbraucher:innen mit gesünderen Ernährungsgewohnheiten), wenn Sie über positive Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen berichten.</p> <p>Soll 2 (ESRS S4-4 Abs. 36): (zu Aspekt 2d/ ESRS S4-4 Abs. 31d) Wenn Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die Festlegung eines Ziels bewerten, berücksichtigen Sie den DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>ESRS S4 AR 35</p> <p>ESRS S4 Abs. 36</p>	<p>durch die ESRS bereitgestellt werden. Diese Datenpunkte sind insofern entscheidend für die Erfüllung der Berichtspflichten der SFDR bzw. der PAI-Indikatoren.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 26): „Maßnahmen“ (zu Aspekt 2a/ ESRS S4-4 Abs. 31a) Geeignete Maßnahmen können variieren je nachdem, ob das Unternehmen die Auswirkung direkt verursacht, dazu beiträgt oder betroffen ist.</p> <p>Definition (ESRS S4-4 AR 27): „Hebelwirkungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Hebelwirkungen: z. B. die Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen, Andere Hebelwirkungen innerhalb der Geschäftsbeziehung: z. B. Angebot von Schulungen, Hebelwirkungen in Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen: z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Vermarktung oder Produktsicherheit. <p>Beispiele (ESRS S4-4 AR 31): „Bewertung der Wirksamkeit“ Bewertungen können interne oder externe Prüfungen, Gerichtsverfahren, Gerichtsurteile, Messsysteme, Rückmeldung von Stakeholdern, Folgenabschätzungen, Beschwerdemechanismen sein.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 32): (zu Aspekt 2d/ ESRS S4-4 Abs. 31d) Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll zeigen, wie die Maßnahmen des Unternehmens helfen, die Auswirkungen zu bewältigen.</p> <p>Beispiel (ESRS S4-4 AR 37a/AR 37b): Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und Endnutzer: 	<p>und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> darauf hinarbeitet, wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu verhindern, abzumildern und zu beheben, oder versucht, positive wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erreichen. <p>Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen Risiken umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern nutzt.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. 30 Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer gemäß ESRS 2 MDR-A <i>Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte</i> vor.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. 31 In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Maßnahmen ergriffen worden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu verhindern, zu mindern oder zu beheben, ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen, etwaige zusätzliche Maßnahmen oder Initiativen, die in erster Linie dazu dienen, einen positiven Beitrag zu besseren sozialen Ergebnissen für Verbraucher und/oder Endnutzer zu leisten, und wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer nachverfolgt und bewertet. <p>ESRS S4-4 Abs. 32</p>	<ol style="list-style-type: none"> seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen, wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung. <p>ESRS S4-4 Abs. AR 26 Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 27 Da wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner relevanten Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher Hebelwirkungen (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. Schulungen oder Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung von Produkten oder Verkaufspraktiken) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Vermarktung oder zur Produktsicherheit) umfassen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 28 Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S4 AR 25 Kann 1 (ESRS S4-4 AR 25): (zu Aspekt 2a/ ESRS S4-4 Abs. 31a) Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zu verstehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Hierzu können Sie folgende Angaben machen: a) den allgemeinen oder spezifischen Ansatz zur Bewältigung von negativen Auswirkungen, b) Initiativen, die zu zusätzlichen, positiven Auswirkungen führen sollen, c) Fortschritte zur Bewältigung negativer Auswirkungen im Berichtszeitraum, d) Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung.</p> <p>ESRS S4 AR 27 Kann 2 (ESRS S4-4 AR 27): (zu Aspekt 2a/ ESRS S4-4 31a) Negative Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen können auch außerhalb der unmittelbaren Verantwortungsbereich des Unternehmens entstehen. Sie können angeben, ob und wie Hebelwirkungen zur Bewältigung solcher Auswirkungen eingesetzt werden.</p> <p>ESRS S4 AR 28 Kann 3 (ESRS S4-4 AR 28): (zu Aspekt 2a/ ESRS S4-4 31a) Wenn sich das Unternehmen zur Bewältigung von negativen Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen an Industrie- oder Multi Stakeholder-Initiativen beteiligt, können Sie angeben, wie diese Auswirkungen innerhalb der Initiative angegangen werden. Sie können auch die Ziele der Initiative und den Fortschritt bei ihrer Umsetzung berichten (mit DNK 19 Angabe 7 (ESRS S4-5)).</p> <p>ESRS S4 AR 30 Kann 4 (ESRS S4-4 AR 30): (zu Aspekt 2d/ ESRS S4-4 31d) In Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen, können Sie Erkenntnisse aus vorangegangenen und aktuellen Berichtszeiträumen vorlegen.</p> <p>ESRS S4 AR 33 Kann 5 (ESRS S4-4 AR 33): (zu Aspekt 2c/ ESRS S4-4 31c) In Bezug auf Initiativen und Verfahren, können Sie Folgendes angeben: a) Ob und inwiefern werden Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen in der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen und Initiativen eingebunden? b) Welche Ergebnisse waren beabsichtigt? Welche wurden erzielt?</p>	<p>Reputationsrisiken, rechtliche Risiken, wenn schlecht konzipierte oder fehlerhafte Produkte zu Verletzungen oder Todesfällen führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Risiken im Zusammenhang mit Abhängigkeiten zu Verbraucher und Endnutzer: Verlust der Geschäftskontinuität, wenn Verbraucher sich aufgrund einer Wirtschaftskrise bestimmte Produkte nicht leisten können. <p>Beispiele (ESRS S4-4 AR 37c/AR 37d): Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> Chancen im Zusammenhang mit Auswirkungen: Differenzierung des Marktes, größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen. Chancen im Zusammenhang mit Abhängigkeiten: Aufbau einer loyalen Verbraucherbasis, indem sichergestellt wird, dass LGBTQI-Personen in den Verkaufspraktiken geachtet werden. <p>Anwendungshinweis (ESRS S4-4 AR 39): „Risiken und Chancen“ (zu Aspekt 4/ ESRS S4-4 Abs. 33) Entstehen Risiken und Chancen aus Auswirkungen? Dann können Sie Querverweise machen, wenn über Konzepte, Maßnahmen, Mittel und Ziele berichtet wird.</p> <p>Definition: „SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ Die Sustainable Development Goals (SDGs) wurden 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Sie konkretisieren das Ziel einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung und umfassen Themen wie Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Frieden. Quelle: Bundesregierung (2015).</p>	<p>In Bezug auf Absatz 28 beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu reagieren, seine Ansätze um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu ergreifen, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Praktiken in Bezug auf Produktgestaltung, Vermarktung oder Verkauf, sowie die Frage, ob weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich sind, und wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind. <p>ESRS S4-4 Abs. 33 In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern zu nutzen. <p>ESRS S4-4 Abs. 34 Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass es durch seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer hat</p>	<p>angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S4-5 kann es Angaben über die einschlägigen Ziele der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 29 Bei der Angabe, ob und inwiefern das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer bei Entscheidungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 30 Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 31 Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von Maßnahmen können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, Beschwerdemechanismen, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 32 Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 33 In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der Verbraucher und/oder Endnutzer und der Ebene ihrer Umsetzung beruhen, kann das Unternehmen Folgendes angeben: a) Informationen darüber, ob und inwiefern Verbraucher und/oder</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
ESRS S4 AR 34	<p>Kann 6 (ESRS S4-4 AR 34): (zu Aspekt 2c/ ESRS S4-4 31c) Sie können erläutern, ob die genannten Initiativen und Verfahren zur Förderung positiver Auswirkungen auch darauf ausgerichtet sind einer oder mehrerer der SDG-Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.</p>	<p>oder dazu beiträgt, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Vermarktung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.</p>	<p>Endnutzer und rechtmäßige Vertreter oder ihre glaubwürdigen Stellvertreter bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die Verbraucher und/oder Endnutzer.</p>
ESRS S4 AR 36	<p>Kann 7 (ESRS S4-4 AR 36): (zu Aspekt 2c/ ESRS S4-4 31c) Bei der Angabe zu Initiativen und Verfahren können Sie auch Programme berücksichtigen und angeben, die darauf abzielen, bezüglich Online-Betrug zu sensibilisieren, um die Zahl der Datenschutzverletzungen zu senken.</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. 35 Bei dieser Angabe berücksichtigt das Unternehmen ferner, ob schwerwiegende Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit seinen Verbrauchern und/oder Endnutzern gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an.(11</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. AR 34 Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. Beispielsweise könnte das Unternehmen im Rahmen einer Verpflichtung, das Nachhaltigkeitsziel 3 „ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ voranzutreiben, aktiv daran arbeiten, seine Produkte weniger abhängig machend und schädlich für die körperliche und psychische Gesundheit zu gestalten.</p>
ESRS S4 Abs. 32	<p>Aspekt 3 (ESRS S4-4 Abs. 32): Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen Geben Sie Folgendes an: a) Mit welchen Verfahren ermittelt Ihr Unternehmen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um auf negative Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zu reagieren? b) Welcher Ansatz wird hierzu verfolgt? c) Wie wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen verfügbar und wirksam sind?</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. 36 Bewertet das Unternehmen die Wirksamkeit einer Maßnahme, indem es ein Ziel festlegt, so berücksichtigt es bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen den ESRS 2 MDR-T <i>Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben</i>.</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. AR 35 Bei der Angabe der beabsichtigten positiven Ergebnisse seiner Maßnahmen für Verbraucher und/oder Endnutzer ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass x Verbraucher Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten erhalten haben), und dem Nachweis tatsächlicher Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. dass x Verbraucher gesündere Ernährungsgewohnheiten angenommen haben) zu unterscheiden.</p>
ESRS S4 Abs. 33	<p>Aspekt 4 (ESRS S4-4 Abs. 33): Risiken und Chancen Beschreiben Sie zu Risiken und Chancen Folgendes: a) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Risiken zu mindern? b) Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind geplant, um finanzielle Chancen zu nutzen?</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. 37 Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p>	<p>ESRS S4-4 Abs. AR 36 Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, ein verstärktes Bewusstsein für das Risiko von Online-Betrug zu fördern, um die Zahl der Fälle von Verletzungen der Privatsphäre von Endnutzern zu senken.</p>
ESRS S4 AR 38	<p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend: Soll 1 (ESRS S4-4 AR 38): (zu Aspekt 4a/ ESRS S4-4 Abs. 33a) Berücksichtigen Sie neben internen Faktoren auch externe Entwicklung, wenn Sie bewerten, ob Abhängigkeiten von Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zu Risiken werden.</p>		
ESRS S4 AR 40	<p>Soll 2 (ESRS S4-4 AR 40): (zu Aspekt 4/ ESRS S4-4 Abs. 33) Berücksichtigen Sie, ob und wie die Verfahren zum Management von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen im Risikomanagement integriert sind.</p>		
ESRS S4 Abs. 34	<p>Aspekt 5 (ESRS S4-4 Abs. 34): Negative Auswirkungen durch Maßnahmen Geben Sie an, ob und wie Sie sicherstellen, dass die genannten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen haben. Sofern relevant, geben Sie Ihre Praktiken bezüglich Beschaffung, Verkauf und Datennutzung an.</p>		

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S4 AR 29 Kann 1 (ESRS S4-4 AR 29): (zu Aspekt 5/ ESRS S4-4 Abs. 34) Sofern eine dieser Maßnahmen die Beendigung von Geschäftsbeziehungen beinhaltet, können Sie Beispiele nennen. Sie können auch angeben, ob und wie sie negative Auswirkungen aus so einer Kündigung berücksichtigen.</p> <p>ESRS S4 Abs. 35 Aspekt 6 (ESRS S4-4 Abs. 35): Menschenrechtsverletzungen Geben Sie an, ob schwerwiegende Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen gemeldet wurden.</p> <p>ESRS S4 Abs. 37 Aspekt 7 (ESRS S4-4 Abs. 37): Mittel zum Management von Auswirkungen Geben Sie an, welche Mittel zum Management von Auswirkungen zur Verfügung stehen. Legen Sie Informationen vor, damit sich Nutzer:innen ein Bild machen können, wie Sie Auswirkungen behandeln.</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>ESRS S4 AR 41 Kann 1 (ESRS S4-4 AR 41): (zu Aspekt 7/ ESRS S4-4 Abs. 37) Sie können bei der Angabe der Mittel erläutern, welche internen Instanzen für das Management von Auswirkungen auf Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen zuständig sind und welche Arten von Maßnahmen diese ergreifen.</p>			<p>ESRS S4-4 Abs. AR 37 Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können Risiken in Bezug auf die Reputation sowie rechtliche Risiken umfassen, wenn schlecht konzipierte oder fehlerhafte Produkte zu Verletzungen oder Todesfällen führen, b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern können den Verlust der Geschäftskontinuität umfassen, wenn Verbraucher sich aufgrund einer Wirtschaftskrise bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nicht leisten können, c) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können eine Marktdifferenzierung und eine größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen umfassen und d) Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern können den Aufbau einer loyalen künftigen Verbraucherbasis umfassen, indem beispielsweise sichergestellt wird, dass LGBTQI-Personen geachtet und dass die Verkaufspraktiken des Unternehmens diese Personen nicht von den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ausschließen. <p>ESRS S4-4 Abs. AR 38 Wenn es Angaben dazu macht, ob Abhängigkeiten zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 39</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
			<p>Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und Zielen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 40 Das Unternehmen berücksichtigt, inwieweit seine Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern in seine bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.</p> <p>ESRS S4-4 Abs. AR 41 Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.</p>
<p>Angabe 7: Ziele zur Bewältigung negativer Auswirkungen und Förderung positiver Auswirkungen</p> <p>Darum geht's (ESRS S4-5 Abs. 38): In dieser Angabe geben Sie Ihre Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen, und zum Management von Risiken und Chancen bezüglich Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen an.</p> <p>Ziel (ESRS S4-5 Abs. 39): Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis dafür, wie Sie Ziele nutzen, um Fortschritte beim Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen zu messen und voranzutreiben.</p> <p>Hinweis (ESRS S4-5 Abs. 40): Erfüllen Sie die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T).</p> <p>Aspekt 1 (ESRS S4-5 Abs. 40): Beschreibung der Ziele Geben Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen an. Erfüllen Sie hierzu die Mindestanforderungen gemäß DNK 10 Angabe 4 (ESRS 2 MDR-T). <i>[Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 MDR-T]</i></p>	<p>Beispiel (ESRS S4-5 AR 43): „Ziele“ Die Ziele für das Management von Risiken und Chancen können mit denen für das Management von Auswirkungen übereinstimmen. Ein Ziel wie z. B. der gleichberechtigte Zugang zu Finanzmitteln für unterversorgte VerbraucherInnen, kann Diskriminierungseffekte reduzieren und den Kundenpool vergrößern.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS S4-5 AR 44): „Ziele“ (zu Aspekt 1/ ESRS S4-5 Abs. 40) Sie können zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterscheiden.</p> <p>Definition (ESRS 1 Abschnitt 6.4): „kurz-, mittel- und langfristig“ Sie unterscheiden zwischen folgenden Zeitabstände: a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den Sie im Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt haben,</p>	<p>ESRS S4-5 Abs. 38 Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verringerung negativer Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer, und/oder b) Förderung positiver Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer und/oder c) Management wesentlicher Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern. <p>ESRS S4-5 Abs. 39 Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele nutzt, um Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer und/oder beim Management</p>	<p>ESRS S4-5 Abs. AR 42 Bei der Angabe von Zielen in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer kann das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Verbraucher und/oder Endnutzer (so konkret wie möglich), b) ihre langfristige Stabilität in Bezug auf Definitionen und Methoden, um für Vergleichbarkeit zu sorgen, und/oder c) Verweise auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen, müssen in der Berichterstattung klar definiert werden (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes). <p>ESRS S4-5 Abs. AR 43 Die Ziele in Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. Beispielsweise könnte ein Ziel, den gleichberechtigten Zugang zu</p>

ESRS S4 Abs.40

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS S4-5 AR 42): (zu Aspekt 1/ ESRS S4-5 Abs. 40) Sie können in Bezug zu Zielen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei wie vielen Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen wurden die angestrebten Ergebnisse erreicht? b) Sind Ziele und Methoden einheitlich definiert, damit diese über Berichtsperioden vergleichbar bleiben? c) Auf welchen Standards oder Verpflichtungen bauen die Ziele auf (z. B. Verhaltenskodizes)? <p>Kann 2 (ESRS S4-5 AR 45) (zu Aspekt 1/ ESRS S4-5 Abs. 40) Erläutern Sie den Hintergrund, wenn sich Ziele während des Berichtszeitraumes verändern oder komplett ersetzt werden (z. B. aufgrund einer Änderung des Geschäftsmodells, Standards, Rechtsvorschriften). (Querverweis mit DNK 2 Angabe 1 (ESRS 2 BP-2))</p> <p>ESRS S4 AR 42</p> <p>ESRS S4 AR 45</p> <p>ESRS S4 Abs. 41 Aspekt 2 (ESRS S4-5 Abs. 41): Festlegung der Ziele Beschreiben Sie die Verfahren zur Festlegung von Ziele. Geben Sie zudem an, ob und wie Verbraucher:innen und/oder Endnutzer:innen oder ihre glaubwürdigen Stellvertretende in folgenden Punkten einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Ziele, b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens bei der Zielerreichung, und c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre. 	<p>wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern voranzutreiben und zu messen.</p> <p>ESRS S4-5 Abs. 40 Die zusammenfassende Beschreibung der Ziele für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.</p> <p>ESRS S4-5 Abs. 41 Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der Ziele an, einschließlich Informationen darüber, ob und inwiefern das Unternehmen direkt mit Verbrauchern und/oder Endnutzern, ihren rechtmäßigen Vertretern oder glaubwürdigen Stellvertretenden, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung dieser Ziele, b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und gegebenenfalls Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben. c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben. 	<p>Finanzmitteln für unterversorgte Verbraucher zu gewährleisten, sowohl die Diskriminierungseffekte für diese Verbraucher verringern als auch den Kundenpool des Unternehmens vergrößern.</p> <p>ESRS S4-5 Abs. AR 44 Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise das Hauptziel verfolgen, seine Online-Dienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, wobei das langfristige Ziel darin besteht, dass seine Online-Dienste bis 2025 zu 100 % angepasst werden, und das kurzfristige Ziel darin, bis 2025 jährlich x barrierefreie Funktionen hinzuzufügen.</p> <p>ESRS S4-5 Abs. AR 45 Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen bereitzustellen.</p>

DNK 20 Unternehmensführung (G1)

Ziel der Angabepflichten des Standards ESRS G1 ist es, Stakeholdern einen Überblick über die Nachhaltigkeitsstrategie, -prozesse und -leistung Ihres Unternehmens sowie die dazugehörige Unternehmenspolitik zu geben. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Unternehmensethik, Lieferantenbeziehungen und des politischen Einflusses. Die Angaben sollen Stakeholdern ein Verständnis für die Gesamtausrichtung Ihres Unternehmens vermitteln.

Hinweis: Die Angaben 1-5 sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu „Governance“, „Strategie“ und „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“ gelesen und angewendet werden, die in DNK 3-9 (ESRS 2) vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

■ Grundlagen
 ■ Governance
 ■ Strategie
 ■ Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 ■ Parameter & Ziele

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Angabe 1: Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (in Zusammenhang mit DNK 3 Angabe 1 (ESRS GOV-1))</p> <p>Darum geht's: Hier machen Sie grundlegende Angaben zu Ihren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen und deren Fachwissen.</p> <p>Ziel: Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis, welche Rolle Ihre Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in der Unternehmenspolitik und -ethik einnehmen.</p> <p>Hinweis (ESRS G1 Abs. 4): Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 3 Angabe 1 (ESRS 2 GOV-1). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 GOV-1]</p> <p>ESRS G1 Abs. 5 Aspekt 1 (ESRS G1 Abs. 5): Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Geben Sie Folgendes an:</p> <p>a) Welche Rolle haben die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in der Unternehmenspolitik?</p> <p>b) Über welches Fachwissen und Kompetenzen verfügen diese Organe in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik?</p>	<p>Anwendungshinweis: „Unternehmenspolitik“ (zu Aspekt 1/ ESRS G1 Abs. 5) Unternehmenspolitik wird in der Praxis oft mit einem integrierten Governance-, Riskmanagement- und Compliance-Verständnis in Verbindung gebracht, kurz „iGRC“. Quelle: DNK (2024)</p>	<p>ESRS G1 Abs. 5: Bei der Angabe von Informationen über die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane deckt das Unternehmen folgende Aspekte ab:</p> <p>a) die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Unternehmenspolitik und</p> <p>b) das Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik.</p>	
<p>Angabe 2: Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (in Zusammenhang mit DNK 9 Angabe 1 (ESRS IRO-1))</p> <p>Darum geht's: Welche Kriterien wenden Sie an, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen zu ermitteln?</p> <p>Ziel: Mit dieser Angabe vermitteln Sie ein Verständnis für die Verfahren, die Sie zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, und Chancen im Zusammenhang mit Ihrer Unternehmenspolitik angewandt haben.</p> <p>Hinweis: Beachten Sie die Bestimmungen gemäß DNK 9 Angabe 1 (ESRS 2 IRO-1). [Technische Darstellung der Anforderungen gem. ESRS 2 IRO-1]</p> <p>ESRS G1 Abs. 6 Aspekt 1: Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS G1 Abs. 6): ESRS G1 Abs. 6: Beschreiben Sie Folgendes:</p> <p>a) Welche Verfahren verwenden Sie zur Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ihrer Unternehmenspolitik?</p>		<p>ESRS G1 Abs. 6: Bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik gibt das Unternehmen alle relevanten Kriterien an, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort, Tätigkeit, Sektor und Struktur der Transaktion.</p>	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>b) Welche Methode und welcher Anwendungskreis liegt dem Verfahren zu Grunde (z.B. standortbezogen oder gruppenweite Einbindung, Tätigkeit, Sektor und Transaktionsstruktur)?</p> <p>Angabe 3: Konzepte zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur (ESRS G1-1)</p> <p>Darum geht's (ESRS G1-1 Abs. 7): Beschreiben Sie Ihr Compliance Management System (CMS) und legen Sie dar, welche Konzepte Sie hinsichtlich Ihrer Unternehmenspolitik verfolgen und wie diese Konzepte Ihre Unternehmenskultur fördern.</p> <p>Ziel (ESRS G1-1 Abs. 8): Verständnis CMS-Systems und den daraus abgeleiteten Konzepten zur Ermittlung, zur Bewertung, zum Management und/oder zur Verbesserung Ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik und Ihres Ansatzes in Bezug auf die Unternehmenskultur.</p> <p>ESRS G1 Abs. 7 Aspekt 1 (ESRS G1-1 Abs. 7): Konzepte zur Unternehmenspolitik Berichten Sie über Ihre Konzepte in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik und erläutern Sie, wie Sie Ihre Unternehmenskultur fördern.</p> <p>ESRS G1 Abs. 9 Aspekt 2 (ESRS G1-1 Abs. 9): Konzepte zur Unternehmenskultur Berichten Sie zu Ihrer Unternehmenskultur. Erläutern Sie, wie Sie die Unternehmenskultur begründen, entwickeln, fördern und bewerten.</p> <p>ESRS G1 AR 1</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <p>Kann 1 (ESRS G1-1 AR 1): (zu Aspekt 2/ESRS G1-1 Abs. 9) Sie können zudem Folgendes berichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wie häufig findet eine Erörterung/ Besprechung der Unternehmenskultur durch Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane statt? b) Was sind die Hauptthemen der Unternehmenskultur? c) Wie werden Leitlinien zur Kultur durch Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bereitgestellt? d) Welche Anreize und Instrumente werden zur Förderung und Unterstützung der Unternehmenskultur für Mitarbeitende gesetzt? <p>ESRS G1 Abs. 10 Aspekt 3 (ESRS G1-1 Abs. 10): Konzepte zur Unternehmenspolitik Berichten Sie zu Ihren Konzepten zur Unternehmenspolitik. Gehen Sie hierbei auf die folgenden Aspekte ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschreiben Sie die Struktur und Verantwortlichkeiten Ihres Hinweisgebersystems, um Fehlverhalten zu ermitteln, zu melden und zu untersuchen. b) Wenn Sie keine Richtlinien gegen Korruption oder Bestechung (im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption) haben, erklären Sie die Gründe hierfür. Geben Sie weiterhin an, ob und ggf. bis wann Sie planen, solche Richtlinien einzuführen. c) Wie werden Hinweisgeber geschützt? Machen Sie Angaben zu folgenden Punkten: 	<p>Definition: „Unternehmenskultur“ (zu Aspekt 1/ ESRS G1-1 Abs. 9) Die Unternehmenskultur bringt Ziele durch Werte und Überzeugungen zum Ausdruck. Durch sie werden die Tätigkeiten des Unternehmens durch gemeinsame Annahmen und Gruppennormen wie Werte oder Aufgabenerklärungen oder einen Verhaltenskodex geleitet. In der Praxis werden die Aspekte der Unternehmenskultur oft in einem Compliance Management System (CMS) dokumentiert.</p>	<p>ESRS G1-1 Abs. 7: Das Unternehmen hat seine Strategien in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik anzugeben und zu erläutern, wie es seine Unternehmenskultur fördert.</p> <p>ESRS G1-1 Abs. 9: Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben umfassen die Art und Weise, wie das Unternehmen seine Unternehmenskultur begründet, entwickelt, fördert und bewertet.</p> <p>ESRS G1-1 Abs. 10: Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben decken die folgenden Punkte im Zusammenhang mit den Strategien des Unternehmens zu Aspekten der Unternehmenspolitik ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen, und ob es die Berichterstattung interner und/oder externer Interessenträger berücksichtigt b) verfügt das Unternehmen über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption im Einklang stehenden Strategien zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung, so gibt es dies an und erklärt, ob es plant, solche Strategien einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan, c) wie das Unternehmen Hinweisgeber schützt, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> i. Einzelheiten zur Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber, einschließlich der Frage, ob das Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und Schulungen zur Verfügung stellt, sowie Informationen über die Benennung und Schulung von Mitarbeitern, die gemeldet wurden, und ii. Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen 	<p>ESRS G1-1 AR 1: Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner Angaben nach Absatz 7 die folgenden Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aspekte der Unternehmenskultur, die von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen berücksichtigt und erörtert werden, und mit welcher Häufigkeit dies geschieht, b) die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden, c) die Art und Weise, wie die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens Leitlinien zur Förderung einer Unternehmenskultur bereitstellen, und d) spezifische Anreize oder Instrumente für die eigenen Arbeitskräfte, um die Unternehmenskultur zu fördern und zu unterstützen.

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>i. Gibt es interne Meldekanäle und Schulungen (zur Vorbeugung und im Falle von Meldungen)?</p> <p>ii. Wie werden interne Hinweisgeber im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt?</p> <p>d) Wenn Sie keine Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern haben: Sind Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern geplant und wenn ja, bis wann?</p> <p>e) Verfügt Ihr Unternehmen über weitere Prozesse, um unverzüglich, unabhängig und objektiv Fälle von Korruption und Bestechung sowie andere Verstöße gegen die Unternehmenspolitik zu untersuchen?</p> <p>f) Verfügt Ihr Unternehmen über Konzepte zum Tierschutz?</p> <p>g) Welche Prozesse hat Ihr Unternehmen für organisationsinterne Schulungen zur Unternehmenspolitik/ Compliance? Berichten Sie über die Zielgruppe, die Häufigkeit und den Umfang der Schulungen.</p> <p>h) Welche Funktionen innerhalb des Unternehmens sind am stärksten gefährdet in Bezug auf Korruption und Bestechung (bei Industrieunternehmen typischerweise Einkauf und Vertrieb)?</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS G1 Abs. 11 Kann-Aspekt 1 (ESRS G1-1 Abs. 11): Befolgung der Hinweisgeberschutzrichtlinie Muss sich Ihr Unternehmen an nationale Gesetze zur Hinweisgeberschutzrichtlinie (EU) 2019/1937 halten? Falls ja, können Sie angeben, dass sie diese Gesetze befolgen, um Ihren Offenlegungspflichten nachzukommen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS G1-1 Abs. 10a): „Fehlverhalten“ (zu Aspekt 3/ ESRS G1-1 Abs. 10) Rechtswidrige Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zum Verhaltenskodex des Unternehmens oder ähnlichen internen Regeln stehen.</p> <p>Definition (ESRS G1-1 Abs. 10b): „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ (zu Aspekt 3/ ESRS G1-1 Abs. 10 b) Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Verhütung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Korruption sowie auf das Einfrieren, die Beschlagnahme, die Einziehung und die Rückgabe der Erträge aus Straftaten. Es enthält Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche sowie Rechnungsführungsnormen im privaten Sektor und im Bereich der Transparenz und des gleichen Zugangs aller Bewerber zu öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen. Quelle: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2016).</p> <p>Anwendungshinweis: „Hinweisgeberschutzrichtlinie“ (EU) 2019/1937 (zu Aspekt 3/ ESRS G1-1 Abs. 10 c ii) Die Hinweisgeberschutzrichtlinie, zielt darauf ab, Personen zu schützen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden. Sie definiert einheitliche Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber in Europa.</p>	<p>eigener Arbeitskräfte, die Hinweisgeber sind, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>d) verfügt das Unternehmen über keine Strategien zum Schutz von Hinweisgebern, so gibt es dies an und teilt mit, ob es plant, solche Strategien einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,</p> <p>e) neben den Verfahren zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ob das Unternehmen über Verfahren verfügt, um Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik, einschließlich Fällen von Korruption und Bestechung, unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen;</p> <p>f) gegebenenfalls, ob das Unternehmen über Strategien in Bezug auf den Tierschutz verfügt;</p> <p>g) die Strategie des Unternehmens für organisationsinterne Schulungen zur Unternehmenspolitik, einschließlich Zielgruppe, Häufigkeit und Umfang,</p> <p>h) die Funktionen innerhalb des Unternehmens, die in Bezug auf Korruption und Bestechung am stärksten gefährdet sind.</p> <p>ESRS G1-1 Abs. 11: Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, können der Angabepflicht nach Absatz 10 Buchstabe d nachkommen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.</p>	
<p>Angabe 4: Management der Lieferantenbeziehungen (ESRS G1-2)</p> <p>Darum geht's (ESRS G1-2 Abs. 12): Legen Sie Informationen darüber offen, wie Sie Ihre Lieferantenbeziehungen managen (über das übliche Einkaufsmanagement hinaus).</p> <p>Ziel (ESRS G1-2 Abs. 13): Verständnis dafür, wie Sie Ihre Beschaffungsverfahren handhaben, einschließlich eines fairen Verhaltens gegenüber Ihren Lieferanten.</p>		<p>ESRS G1-2 Abs. 12: Das Unternehmen hat Informationen über das Management seiner Beziehungen zu seinen Lieferanten und die Auswirkungen auf seine Lieferkette vorzulegen.</p> <p>ESRS G1-2 Abs. 14: Das Unternehmen beschreibt seine Strategie zur Verhinderung von Zahlungsverzug, insbesondere an KMU.</p>	<p>ESRS G1-2 AR 2: Für die Zwecke dieses Standards kann das Management der Beziehungen des Unternehmens zu seinen Lieferanten Folgendes umfassen:</p> <p>a) wie die Praktiken des Unternehmens, einschließlich Tätigkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen von Störungen der Lieferkette, die Strategie und das Risikomanagement unterstützen,</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS G1 Abs. 15 Aspekt 1 (ESRS G1-2 Abs. 15): Lieferantenbeziehungen Wie managt Ihr Unternehmen seine Beziehungen zu Lieferanten und was sind die entsprechenden Auswirkungen auf die Lieferkette? Beziehen Sie folgende Informationen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stellen Sie Ihren Prozess zum Risikomanagement und zur laufenden Risikoanalyse Ihrer Lieferanten unter Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Lieferkette und der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte dar. Sofern Sie unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fallen, gehen Sie auch auf die Einbindung und Struktur des Menschenrechtsbeauftragten ein. b) Berücksichtigen Sie bei Ihrer Lieferantenauswahl soziale und ökologische Kriterien? Wenn ja, wie? <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div style="background-color: #e6f2e6; padding: 5px;"> <p>Kann 1 (ESRS G1-2 AR 2): (zu Aspekt 1/ ESRS G1-2 Abs. 15) Sie können bei den Angaben zum Lieferantenmanagement Folgendes berichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wie unterstützen Ihre Praktiken des Lieferantenmanagements die Strategie und das Risikomanagement? b) Bezüglich Schulungen und Anreizen: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Schulungen bieten Sie für die Belegschaft in der Beschaffungs-/Lieferkette in Bezug auf das Engagement und den Dialog mit Lieferanten • Welche Anreize bieten Sie für Beschäftigte im Bereich Beschaffung? Geben Sie an, ob sich diese Anreize auch auf Preise, Qualität oder Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen. c) Überprüfen und bewerten Sie die soziale und ökologische Leistung Ihrer Lieferanten? d) Wie beziehen Sie lokale und/oder zertifizierte Lieferanten in Ihre Lieferkette ein? e) Berücksichtigen Ihre Praktiken schutzbedürftige Lieferanten? f) Welche Ziele und Maßnahmen zur Kommunikation und zum Beziehungsmanagement mit Lieferanten verfolgen Sie? g) Wie bewerten Sie die Ergebnisse Ihrer Praktiken (einschließlich Lieferantenbesuche, Audits oder Umfragen)? </div>	<p>Anwendungshinweis (ESRS G1-2 AR 3): „Schutzbedürftige Lieferanten“ (zu Aspekt 1, Kann 1/ ESRS G1-2 AR 2) Lieferanten, die erheblichen wirtschaftlichen/sozialen/ökologischen Risiken ausgesetzt sind.</p>	<p>ESRS G1-2 Abs. 15: Die Angabe gemäß Abs. 12 umfasst folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf seine Beziehungen zu seinen Lieferanten unter Berücksichtigung der Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Lieferkette und der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte, und b) ob und wie es bei der Auswahl seiner Lieferanten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> b) Schulungen der Belegschaft in der Beschaffungs-/Lieferkette in Bezug auf das Engagement und den Dialog mit Lieferanten sowie Anreize für Beschäftigte im Bereich Beschaffung und ob sich diese Anreize auch auf Preise, Qualität oder Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, c) die Überprüfung und die Bewertung der sozialen und ökologischen Leistung der Lieferanten, d) die Einbeziehung örtlicher Lieferanten und/oder zertifizierter Lieferanten in seine Lieferkette, e) inwiefern die Praktiken des Unternehmens schutzbedürftige Lieferanten berücksichtigen, f) die Ziele und Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf die Kommunikation und das Management der Beziehungen zu Lieferanten und wie die Ergebnisse dieser Praktiken bewertet werden, einschließlich Besuchen bei Lieferanten, Audits oder Umfragen. <p>ESRS G1 AR 3: Zu den „schutzbedürftigen Lieferanten“ gehören Lieferanten, die erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Risiken ausgesetzt sind.</p>
<p>ESRS G1 Abs. 14 Aspekt 2: Zahlungsverzug (ESRS G1-2 Abs. 14) Haben Sie eine Richtlinie, um Zahlungsverzug Ihres Unternehmens zu vermeiden, besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)?</p>			
<p>Angabe 5: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung (ESRS G1-3)</p> <p>Darum geht's (ESRS G1-3 Abs. 16): Geben Sie Informationen zu dem von Ihnen angewendeten System, mit dem Sie Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verhindern, aufdecken, untersuchen und verfolgen, einschließlich der entsprechenden Schulungen.</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS G1-3 AR 5): (zu Angabe 5) Die Angaben können Details zu Risikoanalysen, Kartierungen und Überwachungsmaßnahmen beinhalten, die dazu dienen, Korruption und Bestechung aufzudecken.</p>	<p>ESRS G1-3 Abs. 16: Das Unternehmen hat Informationen über sein System vorzulegen, mit dem Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verhindert, aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden,</p>	<p>ESRS G1-3 AR 4: „Risikobehaftete Funktionen“ sind Funktionen, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten davon auszugehen ist, dass ein Korruptions- und Bestechungsrisiko besteht.</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Ziel (ESRS G1-3 Abs. 17): Transparenz in Bezug auf die wichtigsten Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- bzw. Bestechungsvorwürfen zu schaffen.</p> <p>ESRS G1 Abs. 18 Aspekt 1 (ESRS G1-3 Abs. 18): Korruption und Bestechung Wie erkennen, untersuchen und verhindern Sie in Ihrem Unternehmen Vorwürfe oder Vorfälle im Zusammenhang von Korruption und Bestechung? Berichten Sie hierfür über die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wie sind Ihre Verfahren zur Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung von Vorwürfen oder Vorfällen von Korruption oder Bestechung gestaltet? b) Sind Untersuchungsbeauftragte/der Untersuchungsausschuss vom jeweils involvierten Management getrennt? c) Wie übermitteln Sie (wenn erforderlich) Ergebnisse einer Untersuchung an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane? <p>ESRS G1 Abs. 19 Aspekt 2 (ESRS G1-3 Abs. 19): Vorgehen, wenn bisher keine Verfahren implementiert wurden Verfügen Sie über kein(e) Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption oder Bestechung, müssen Sie dies mitteilen. Geben Sie an, ob Sie planen entsprechende Verfahren einzuführen.</p> <p>ESRS G1 Abs. 20 Aspekt 3 (ESRS G1-3 Abs. 20): Kommunikation und Umsetzung von Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsrichtlinien Wie kommunizieren Sie Ihre Konzepte an die Zielpersonen? Wie stellen Sie sicher, dass die Informationen für alle relevanten Zielpersonen zugänglich sind und die Auswirkungen der Konzepte verstanden werden?</p> <p>ESRS G1 Abs. 21 Aspekt 4 (ESRS G1-3 Abs. 21): Schulungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Berichten Sie über entsprechende Schulungen, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Geben Sie dabei folgende Punkte an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Art, Umfang und thematische Tiefe des Schulungsprogrammes; b) Prozentsatz der risikobehafteten Funktionen, die vom Schulungsprogramm abgedeckt werden; c) Schulungsumfang der Führungsorgane. <p>Berücksichtigen Sie hierbei optional:</p> <div style="background-color: #e0f0e0; padding: 5px; border: 1px solid #ccc;"> <p>Kann 1 (ESRS G1-3 AR 7): (zu Aspekt 4/ESRS G1-3 Abs. 21) Sie können bzgl. der Schulungen zusätzlich eine Analyse der Schulungsmaßnahmen darlegen (z. B. nach Regionen oder Mitarbeiterkategorien), wenn Programme sich stark unterscheiden oder solche Informationen generell nützlich sind. Sie können hierfür die folgende Tabelle nutzen (gem. ESRS G1-3 AR 8). [Technische Darstellung der Tabelle gem. ESRS G1-3 AR 8]</p> </div> <p>ESRS G1 AR 7</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS G1-3 AR 4): „Risikobehaftete Funktion“ (zu Aspekt 4 b/ ESRS G1-3 Abs. 21 b) Funktionen, bei denen aufgrund ihrer Aufgabe und Funktion ein erhöhtes Bestechungsrisiko besteht.</p>	<p>einschließlich der entsprechenden Schulungen.</p> <p>ESRS G1-3 Abs. 18: Die Angabe gemäß Absatz 16 umfasst folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der bestehenden Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Vorwürfen oder Vorfällen in Bezug auf Korruption oder Bestechung; b) ob die Untersuchungsbeauftragten oder der Untersuchungsausschuss von der in die Angelegenheit involvierten Management-Kette getrennt sind; und c) gegebenenfalls das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse an die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. <p>ESRS G1-3 Abs. 19: Verfügt das Unternehmen nicht über solche Verfahren, so teilt es dies mit und legt gegebenenfalls seine Pläne für deren Einführung vor.</p> <p>ESRS G1-3 Abs. 20: Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen darüber, wie das Unternehmen seine Strategien denjenigen mitteilt, für die sie relevant sind, um sicherzustellen, dass die Strategie zugänglich ist und dass ihre Auswirkungen verstanden werden.</p> <p>ESRS G1-3 Abs. 21: Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen zu folgenden Aspekten in Bezug auf Schulungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Art, Umfang und Tiefe der Schulungsprogramme zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, die das Unternehmen anbietet oder verlangt, b) prozentualer Anteil der von Schulungsprogrammen abgedeckten risikobehafteten Funktionen und c) den Umfang, in dem die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane geschult werden. 	<p>ESRS G1-3 AR 5: Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder Kartierungen sowie Überwachungsprogrammen und/oder internen Kontrollverfahren umfassen, die das Unternehmen zur Aufdeckung von Korruption und Bestechung durchführt.</p> <p>ESRS G1-3 AR 6: Die Strategien des Unternehmens in Bezug auf Korruption und Bestechung können für bestimmte Personengruppen relevant sein, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Beschäftigte, Auftragnehmer und Lieferanten des Unternehmens), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, Investoren). Das Unternehmen kann die Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Broschüren, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Gewerkschaften und/oder Arbeitnehmervertreter) angeben, um diesen Gruppen seine Strategien zu vermitteln. Dazu kann auch gehören, wie potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.</p> <p>ESRS G1-3 AR 7: Das Unternehmen kann eine Analyse seiner Schulungsmaßnahmen vorlegen, z. B. anhand einer Schulungsregion oder einer Kategorie der eigenen Belegschaft, wenn seine Programme sich aufgrund solcher Faktoren erheblich voneinander unterscheiden und solche Informationen für die Nutzer nützlich wären.</p> <p>ESRS G1-3 AR 8: Die erforderlichen Informationen über Schulungen können unter Verwendung einer Tabellenvorlage offengelegt werden: (Siehe Tabelle ESRS S. 253).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS G1 AR 6 Kann-Aspekt 1 (ESRS G1-3 AR 6): Ihre Konzepte zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung können für bestimmte Personengruppen relevant sein, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben. Sie können die entsprechenden Kommunikationsmittel und -kanäle für die verschiedenen Zielgruppen (z. B. Mitarbeiter, Lieferanten, Auftragsnehmer) angeben. Außerdem können Sie angeben, wie Sie bestimmte Hindernisse (z. B. Sprachbarrieren und Komplexität der Sachverhalte) für die Verbreitung Ihrer Konzepte ermitteln und beseitigen (z. B. Übersetzungen und Verwendung grafischer Darstellungen).</p>			
<p>Kennzahl 1: Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung (ESRS G1-4)</p> <p>Darum geht's (ESRS G1-4 Abs. 22): Legen Sie Informationen über Fälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vor.</p> <p>Ziel (ESRS G1-4 Abs. 23): Transparenz in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung im Berichtszeitraum und die damit verbundenen Ergebnisse schaffen.</p> <p>ESRS G1 Abs. 24 Aspekt 1 (ESRS G1-4 Abs. 24): Vorfälle von Korruption oder Bestechung Berichten Sie über Fälle von Korruption in dem aktuellen Berichtszeitraum. Machen Sie folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anzahl an Verurteilungen und die Höhe der resultierenden Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften; b) alle ergriffenen Maßnahmen, um gegen Korruption vorzugehen. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS G1 Abs. 26 Soll 1 (ESRS G1-4 Abs. 26): (zu Aspekt 1/ ESRS G1-4 Abs. 24) Die Angaben müssen nur Vorfälle in der Wertschöpfungskette umfassen, an denen das Unternehmen oder seine Beschäftigten direkt beteiligt sind.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS G1 Abs. 25 Kann-Aspekt 1 (ESRS G1-4 Abs. 25): Sie können zusätzlich angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anzahl und Art von bestätigten Korruptions- oder Bestechungsfällen b) Anzahl der Fälle, in denen eigenen Arbeitskräfte aufgrund von Korruption/Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden c) Anzahl der Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Korruption/Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden d) Details und Ergebnisse zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen Korruption/Bestechung während des Berichtszeitraums (einschließlich Fälle, die früher begonnen und deren Ergebnis während des aktuellen Berichtszeitraums festgestellt wurden). 	<p>Anwendungshinweis: „Wertschöpfungskette“ Wenn nicht ausdrücklich die vorgelagerte oder die nachgelagerte Wertschöpfungskette spezifiziert wird, meint der Begriff „Wertschöpfungskette“ stets sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette. Quelle: DNK (2024)</p> <p>Anwendungshinweis: (zu Aspekt 1, Soll 1/ ESRS G1-4 Abs. 26)</p>	<p>ESRS G1-4 Abs. 22.: Das Unternehmen hat Informationen über Fälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vorzulegen.</p> <p>ESRS G1-4 Abs. 24: Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, und b) alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzugehen. <p>ESRS G1-4 Abs. 26. Die erforderlichen Angaben müssen Vorfälle, an denen Akteure in seiner Wertschöpfungskette beteiligt sind, nur dann umfassen, wenn das Unternehmen oder seine Beschäftigten direkt beteiligt sind.</p> <p>ESRS G1-4 Abs. 25: Das Unternehmen kann Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtzahl und die Art der bestätigten Fälle von Korruption oder Bestechung, b) die Zahl der bestätigten Fälle, in denen eigene Arbeitskräfte wegen Korruption oder Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden, c) die Zahl der bestätigten Fälle in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden, und Einzelheiten zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen Korruption oder 	

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
	<p>In der Anwendung ist davon auszugehen, dass sich Angaben nur auf Vorfälle im Anwendungskreis des Hinweisgeberschutzgesetzes beziehen müssen (alle Konzerngesellschaften). Bei einer freiwilligen Öffnung des Systems für Dritte können die entsprechenden Angaben zusätzlich gemacht werden.</p>	<p>Bestechung, die im Berichtszeitraum gegen das Unternehmen und seine eigenen Arbeitskräfte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. Dies gilt auch für Fälle, die in früheren Jahren eingeleitet wurden und deren Ergebnis erst im laufenden Berichtszeitraum festgestellt wurde.</p>	
<p>Kennzahl 2: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten (ESRS G1-5)</p> <p>Darum geht's (ESRS G1-5 Abs. 27): Hier legen Sie Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ihrer politischen Einflussnahme vor (einschließlich Lobbytätigkeiten).</p> <p>Ziel (ESRS G1-5 Abs. 28): Transparenz in Bezug Ihre Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der politischen Einflussnahme im Hinblick auf politische Zuwendungen, einschließlich der Arten und Zwecke von Lobbytätigkeiten.</p> <p>ESRS G1 Abs. 29 Aspekt 1: Politische Einflussnahme und Lobbyarbeit (ESRS G1-5 Abs. 29) Ihre Angaben müssen folgende Informationen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wer in Ihren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ist für deren Überwachung verantwortlich? b) Welche finanziellen oder Sachleistungen hat Ihr Unternehmen für politische Zwecke getätigt? <ul style="list-style-type: none"> i. Monetärer Gesamtwert direkter und indirekter finanzieller Zuwendungen und Sachleistungen des Unternehmens (Aufschlüsselung nach geografischen Gebieten, Art des Empfängers/Begünstigten) ii. Art und Weise der Ermittlung des monetären Wertes der Sachleistungen c) Was sind die Hauptthemen der Lobbyarbeit und wie steht Ihr Unternehmen dazu? Wie hängen diese Themen mit den gemäß ESRS 2 identifizierten Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens zusammen? d) Ist Ihr Unternehmen in einem EU-Transparenzregister eingetragen? Wenn ja, geben Sie den entsprechenden Registernamen und Ihre Identifikationsnummer an. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (ESRS G1-5: AR 14): (zu Aspekt 1 c/ ERSS G1-5 Abs. 29 c) Stimmen Ihre öffentlichen Aussagen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen mit Ihren Lobbyaktivitäten überein? Überprüfen Sie, ob sämtliche öffentlichen Angaben übereinstimmen und legen Sie das Ergebnis in Form eines Wertabgleiches vor.</p> <p>ESRS G1 AR 14</p>	<p>Anwendungshinweis (ESRS G1-5 Abs. 27): „Politische Einflussnahme“ (zu Kennzahl 2) Politische Einflussnahme hat positive wie negative Auswirkungen auf die Gesellschaft. Einerseits können Unternehmen ihre Expertise einbringen, wenn politische Rahmenbedingungen entwickelt werden, die förderlich für eine nachhaltige Entwicklung sind (z.B. Branchenlösungen bei der Einführung nachhaltiger Technologien). Das Einbringen von Ideen und Bedenken in den politischen Prozess sind durchaus legitim in einer Demokratie. Allerdings kann Lobbyismus notwendige Entwicklungen behindern, wenn politische Prozesse intransparent, subtil und einseitig beeinflusst werden. Verantwortungsvolles Wirtschaften beinhaltet daher auch, transparent nach außen darzustellen, wie sich das Unternehmen politisch einbringt und ob es eine nachhaltige Entwicklung eher voranbringt oder behindert.¹</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS G1-5 AR 9): „Politische Zuwendung“ (zu Aspekt 1/ ESRS G1-5 Abs. 29) Eine finanzielle Unterstützung (z.B. Spenden, Darlehen, Sponsoring...) oder Sachleistungen (z.B. Werbung Nutzung von Einrichtungen...), die direkt an politische Parteien, ihre Vertreter oder Personen, die politische Ämter anstreben, gegeben werden.</p> <p>Anwendungshinweis (ESRS G1-5 AR 10): „Indirekte politische Zuwendung“ (zu Aspekt 1/ ESRS G1-5 Abs. 29) Bezeichnet politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen (z.B.</p>	<p>ESRS G1-5 Abs. 27: Das Unternehmen hat Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner politischen Einflussnahme vorzulegen, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.</p> <p>ESRS G1-5 Abs. 29: Die in Absatz 27 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ggf. den/die Vertreter, der/die in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten zuständig ist/sind, b) in Bezug auf finanzielle oder in Form von Sachleistungen geleisteten politischen Zuwendungen: <ul style="list-style-type: none"> i. den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten, und ii. gegebenenfalls die Art und Weise, wie der monetäre Wert der Sachleistungen geschätzt wird, c) die wichtigsten Themen, die Gegenstand seiner Lobbytätigkeit sind, und kurz ausgeführt die wichtigsten Standpunkte des Unternehmens zu diesen Themen. Dazu gehören Erläuterungen in Bezug auf das Zusammenspiel mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die in seiner Bewertung der Wesentlichkeit gemäß ESRS 2 ermittelt wurden, und 	<p>ESRS G1-5 AR 9: Für die Zwecke dieses Standards bezeichnet der Begriff „politische Zuwendung“ eine finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen, die politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen, die ein politisches Amt anstreben, direkt zur Verfügung gestellt werden. Finanzielle Zuwendungen können in Form von Spenden, Darlehen, Sponsoring, Vorschüssen für Dienstleistungen oder des Kaufs von Eintrittskarten für Spendenveranstaltungen und sonstiger ähnlicher Praktiken erfolgen. Sachleistungen können unter anderem Werbung, Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, gespendete Ausrüstung, Mitgliedschaft in Leitungsorganen, Beschäftigung oder Beratung für gewählte oder für ein Amt kandidierende Politiker umfassen.</p> <p>ESRS G1-5 Abs. AR 10: Der Begriff „indirekte politische Zuwendung“ bezeichnet politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen wie Lobbyisten oder Wohltätigkeitsorganisationen geleistet werden, oder die Unterstützung für eine Organisation wie einer Denkfabrik oder eines Berufsverbands, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden ist oder diese unterstützt.</p> <p>ESRS G1-5 Abs. AR 11: Bei der Bestimmung einer „vergleichbaren Position“ in diesem Standard berücksichtigt das Unternehmen verschiedene Faktoren, einschließlich des Verantwortungsgrades und des Umfangs der durchgeführten Tätigkeiten.</p> <p>ESRS G1-5 Abs. AR 12: Das Unternehmen kann folgende Informationen zu seinen finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen im Zusammenhang mit</p>

¹ <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/bericht/bericht-erstellen/berichtsinhalte/politische-einflussnahme/>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>ESRS G1 Abs. 30 Aspekt 2 (ESRS G1-5 Abs. 30): Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Geben Sie an, ob Personen in die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ernannt wurden, die in den letzten beiden Jahren vor ihrer Ernennung eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) ausgeübt haben?</p> <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>ESRS G1 AR 11 Soll 1 (ESRS G1-5 AR 11): (zu Abs. 30) Berücksichtigen Sie bei der Bestimmung einer „vergleichbaren Position“ verschiedene Faktoren, einschließlich des Verantwortungsgrades und des Umfangs der durchgeführten Tätigkeiten.</p> <p>Berücksichtigen Sie optional:</p> <p>ESRS G1 AR 12 Kann-Aspekt 1 (ESRS G1-5 AR 12): Sie können folgende Informationen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Monetärer Gesamtbetrag von internen und externen Ausgaben für Lobbytätigkeiten b) Gesamtbetrag für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen <p>ESRS G1 AR 13 Kann-Aspekt 2 (ESRS G1-5 AR 13): Sie können angeben, ob Ihr Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet ist, Mitglied einer Handelskammer oder einer ähnlichen Organisation zu sein.</p>	<p>Lobbyisten oder Wohltätigkeitsorganisationen) geleistet werden.</p> <p>Beispiel (ESRS G1-5 AR 15): (zu Aspekt 1/ ESRS G1-5 Abs. 29)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie können Ihre Angaben z. B. wie folgt formulieren: Im Geschäftsjahr 20XY war ABC an politischen Aktivitäten, einschließlich Lobbyarbeit, beteiligt. Ein Beispiel ist die Beteiligung an Diskussionen über die vorgeschlagene Verordnung XXX, die potenziell negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell von ABC haben könnte. ABC arbeitet mit Regulierungsbehörden zusammen, um eine bessere Lösung zu finden. ABC unterstützte auch politische Parteien in Land X und Land Y aus bestimmten Gründen. <p>Beispiel: (zu Aspekt 1 c/ ESRS G1-5 Abs. 29c) Unternehmen müssen angeben, wie die eigene Lobbyarbeit mit den in ESRS 2 identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen zusammenhängt. So müsste ein Unternehmen mit CO2-intensiven Geschäftspraktiken, das wesentliche Übergangsrisiken des Klimawandels identifiziert hat, hier eine Angabe machen, wenn es Lobbyarbeit zur Lockerung künftiger Klimapolitik betreibt.</p>	<p>d) wenn das Unternehmen im EU-Transparenzregister oder in einem gleichwertigen Transparenzregister in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, den Namen dieses Registers und seine Identifikationsnummer im Register.</p> <p>ESRS G1-5 Abs. 30: Die Angabe umfasst außerdem Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die in den beiden Jahren vor dieser Ernennung im laufenden Berichtszeitraum eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten.</p>	<p>seinen Ausgaben für Lobbytätigkeiten vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den gesamten monetären Betrag dieser internen und externen Ausgaben und b) den Gesamtbetrag, der für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen gezahlt wurde. <p>ESRS G1-5 AR 13: Ist das Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Mitglied einer Handelskammer oder einer anderen Organisation zu sein, die seine Interessen vertritt, so kann es dies angeben.</p> <p>ESRS G1-5 AR 14: Um die Anforderung nach Absatz 29 Buchstabe c zu erfüllen, nimmt das Unternehmen einen Wertabgleich zwischen seinen öffentlichen Erklärungen zu seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und seinen Lobbytätigkeiten vor.</p> <p>ESRS G1-5 AR 15: Ein Beispiel dafür, wie diese Angaben aussehen könnten: Politisches Engagement (einschließlich Lobbytätigkeiten) – Beispiel zur Veranschaulichung Im Geschäftsjahr 20XY war ABC an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung XXX beteiligt, die erhebliche negative Auswirkungen auf sein Geschäftsmodell haben könnten, wenn sie im derzeitigen Format umgesetzt würden. ABC ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung zwar einige Verbesserungen des Regulierungssystems wie xxx bewirken wird, in ihrer derzeitigen Form aber die Kosten im Zusammenhang mit xxx den Nutzen überwiegen werden. ABC und seine Kollegen arbeiten weiterhin mit XXX (der Regulierungsbehörde) zusammen, um für ein besseres Gleichgewicht zu sorgen. ABC hat darüber hinaus die politische Partei QRP in Land X und die EFG-Partei in Land Y unterstützt, da beide ... ABC ist im lokalen Transparenzregister (XYZ) eingetragen, und seine Registriernummer lautet 987234. Beträge in Tausend EUR. (Siehe Tabelle ESRS S. 254).</p>

DNK-Checkliste	So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, Verweise etc.)	ESRS-Angabepflicht	ESRS-Anwendungsanforderungen
<p>Kennzahl 3: Zahlungspraktiken (ESRS G1-6)</p> <p>Darum geht's (ESRS G1-6 Abs. 31): Hier machen Sie Angaben zu Ihren Zahlungspraktiken, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).</p> <p>Ziel (ESRS G1-6 Abs. 32): Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und Ihre Leistung in Bezug auf Zahlungen zu geben, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf verspätete Zahlungen an KMU.</p> <p>ESRS G1 Abs. 33 Aspekt 1 (ESRS G1-6 Abs. 33): Zahlungspraktiken, insbesondere Verzug Beschreiben Sie Ihre gängigen Zahlungspraktiken. Gehen Sie auf folgende Punkte ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durchschnittliche Zeit (in Tagen), in der Rechnungen beglichen werden—ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist; b) Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Zahlen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien der Lieferanten; <ul style="list-style-type: none"> i. Prozentsatz der Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewendet werden; c) Anzahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs; d) erforderliche Hintergrundinformationen. Wurde in Aspekt 1a (ESRS G1-6 Abs. 33a) (Angabe der Zahlungsziele) eine repräsentative Stichprobe verwendet, müssen Sie dies angeben und die verwendete Methode kurz erläutern. <p>Berücksichtigen Sie hierbei verpflichtend:</p> <p>Soll 1 (SRS G1-6 AR 16): (zu Aspekt 1 d/ ESRS G1-6 Abs. 33) Existieren erhebliche Abweichungen der vertraglichen Standardzahlungsbedingungen je nach Land oder Art des Lieferanten, könnte eine Aufschlüsselung nach Lieferanten und/ oder Ländern eine erforderliche Hintergrundinformation gemäß Aspekt 1d (ESRS G1-6 Abs. 33) sein.</p> <p>ESRS G1 AR 16</p>	<p>Beispiel (ESRS G1-5 AR 17): (zu Aspekt 1/ ESRS G1-6 Abs. 33) In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind Zahlungen bei Erhalt der Rechnung für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Rechnungen für erhaltene Dienstleistungen, welche etwa 5% der jährlichen Rechnungen ausmachen, werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bezahlt. Der Rest der Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme der Rechnungen in Land X. Dort werden Rechnungen in Übereinstimmung mit den örtlichen Standardzahlungspraktiken innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bezahlt.</p>	<p>ESRS G1-6 Abs. 31: Das Unternehmen hat Informationen über seine Zahlungspraktiken vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).</p> <p>ESRS G1-6 Abs. 33: Die in Absatz 31 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die durchschnittliche Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen, b) eine Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von Lieferanten, und den Prozentsatz seiner Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewandt werden, c) die Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs und d) zusätzliche erforderliche Hintergrundinformationen. Hat das Unternehmen zur Berechnung der unter Buchstabe a geforderten Informationen eine repräsentative Stichprobe verwendet, so muss es dies angeben und die verwendete Methode kurz beschreiben. 	<p>ESRS G1-6 AR 16: In einigen Fällen können die vertraglichen Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens je nach Land oder Art des Lieferanten erheblich voneinander abweichen. In solchen Fällen könnten Informationen über die Standardbedingungen nach Hauptkategorien von Lieferanten oder Ländern oder geografischen Regionen Beispiele für zusätzliche Hintergrundinformationen sein, um die Angaben in Absatz 33 Buchstabe b zu erläutern sind.</p> <p>ESRS G1-6 AR 17: Ein Beispiel dafür, wie die Angaben zur Beschreibung der Standardvertragsbedingungen in Absatz 33 Buchstabe b aussehen könnten: In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind Zahlungen bei Erhalt der Rechnung für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Es bezahlt die Dienstleistungen, die es innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung erhält, d. h. etwa 5 % seiner jährlichen Rechnungen. Der Rest seiner Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme.</p>